
32101 066157353

# Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungsblatt.

Siebenunddreißigster Jahrgang

von Nro. I bis XXXV.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

**Carlsruhe.**

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1839.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Aufhebung sämmtlicher, über die Anzeigegebühr bei Steuervergehen bestehender Vorschriften verordnen Wir auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums, wie folgt:

### Art. 1.

Von den wegen Steuervergehen erkannt werdenden Geldstrafen erhält der Anzeiger des Vergehens die Hälfte, bei Salzeinschwärzungen aber ausnahmsweise die ganze Strafe sammt dem nach Abzug der Verwerthungskosten noch übrigen Erlös aus dem Confiscate, als Anzeigegebühr.

Der Steuerdirection steht es jedoch zu, in einzelnen Fällen die Minderung und selbst gänzliche Entziehung dieser Gebühr zu verfügen, wenn das Benehmen des Anzeigers bei dem in Frage liegenden Fall in geringerem oder höherem Grade tadelnswürdig erscheint.

### Art. 2.

Haben Mehrere in Folge ihrer Mitwirkung bei Entdeckung eines Vergehens auf die Anzeigegebühr Anspruch, so wird ihnen diese, wenn sie über deren Vertheilung nicht anders übereingekommen sind, in gleichen Theilen verabfolgt.

Ausnahmsweise kann von der Steuerdirection in einzelnen Fällen auch ein anderer Maaßstab der Vertheilung festgesetzt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß sich Einer oder der Andere der Anzeiger vorzugsweisen Anspruch auf Belohnung erworben hat.

### Art. 3.

Entsteht unter denen, die auf die Anzeigegebühr Anspruch machen, ein Streit über die Berechtigung des Einen oder Anderen zur Theilnahme an derselben, so entscheidet hier-

über die Steuerdirection, und es unterbleibt die Auszahlung der Anzeigegebühr, bis über die Streitfrage endgültig entschieden ist.

Art. 4.

Die in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnten Entscheidungen werden von der Steuerdirection auf Antrag oder nach Vernehmung der betreffenden Obereinnehmerei oder des betreffenden Hauptsteueramtes erlassen. Den Betheiligten steht dagegen der Recurs an das Finanzministerium zu.

Art. 5.

Die Anzeigegebühr wird in der Regel nur von den wirklich zur Erhebung gekommenen Strafen und Confiscaten berechnet, und es hat der Anzeiger auf solche keinen Anspruch, so weit die urtheilsmäßigen Strafen und Confiscate von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, oder ein Nachlaß im Gnadenwege erfolgt.

Art. 6.

Die wegen Nachlaß im Gnadenwege unter den vierten Theil des urtheilsmäßigen Straf- und Confiscatbetrags herabsinkende Anzeigegebühr kann von der Stelle, welche über den Gnadennachlaß entschieden, bis auf diesen Betrag, im Fall sich aber dieser über 25 fl. belaufen sollte, nur bis auf die Summe von 25 fl. erhöht werden.

Art. 7.

Da, wo die Anzeigegebühren schon bezogen waren, soll wegen eines später bewilligten Nachlasses in keinem Falle Ersatz von dem Anzeiger verlangt werden.

Art. 8.

Die Vorstände der Obereinnehmereien und die Oberbeamten der Hauptsteuerämter erhalten keine Anzeigegebühr. Wo unmittelbar von ihnen ein Steuervergehen entdeckt und angezeigt wurde, fließt die Anzeigegebühr in die Steuerkasse. Dieser kommen außerdem alle Strafbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers noch übrig sind.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 28. Dezember 1838.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

## Bekanntmachung

eines Bundestagsbeschlusses zum Schutze der Schiller'schen Werke gegen den Nachdruck.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen bereits davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom heutigen Tage (23sten November 1838) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde".

Gemäß höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M. Nro. 2023 wird dieser Beschluß zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch verkündet.

Carlsruhe den 31. Dezember 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

---

## Bekanntmachungen.

Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zu der ersten Kammer der Ständeversammlung, Kammerherr und Legations-Secretär Freiherr Rudolph von Berckheim in Wien hat seiner Stelle entsagt, und nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten d. M. ist der Regierungsdirector von Reck in Freiburg zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten gnädigst ernannt worden.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

---

Die Erwählung eines andern Abgeordneten des 41ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete des 41ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Gastwirth Claes zu Walldürn, hat seiner Stelle entsagt, und vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28ten d. M. Nro. 2035, ist zum landesherrlichen Kommissär Behufs der Vornahme einer andern Wahl der Regierungsrath Siegel in Mannheim ernannt worden.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Stemmler.

---

Die Vertheilung der Prämien für die Beantwortung der von der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.

Bei der zur Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich am 22ten November d. J. stattgefundenen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den 4 Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die Preismedaille von der medicinischen Facultät dem Studiosus Benno Puchelt aus Leipzig und von der philosophischen Facultät dem Studiosus Gustav von Leonhard aus München zuerkannt worden.

Die von der theologischen und der juristischen Facultät gegebenen Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

---

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 12ten d. M. die im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1ten Juli 1837 bis dahin 1838 durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

| | |
|---|---|
| 1) Partiallose von dem Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 im Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 618,120 fl. |
| 2) Rentenscheine vom Jahr 1829 zu 4 Prozent . . . . . . . | 600 " |
| 3) Zins-Coupons vom Lotterieanlehen von 1808 . . . . . . . | 45 " |
| 4) Zins-Coupons von 3½ procentigen Rentenscheinen . . . . | 125,069 " |
| 5) Rentenscheine à 3½ Prozent nebst Zins-Coupons vom ersten Januar 1838 . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,000 " |
| Zusammen : | 744,834 fl. |

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

---

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Kommandeur des Invaliden-Corps, Oberst Günther das Kommandeur-Kreuz,

dem Rittmeister und Brigade-Adjutanten Freiherrn von Roggenbach das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

sodann

dem Hauptmann Rigel vom 4ten Infanterie-Regiment,

dem Hauptmann von Theobald von der Artillerie-Brigade,

dem Königlich Preußischen Kammerherrn Freiherrn von Stillfried-Rattonitz,

und

dem Königlich Französischen Hauptmann ausser Diensten, Ottmann, Chef des Handlungshauses Ottmann und Söhne, in Straßburg,

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

---

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grenz-Controleur Wolff in Stühlingen die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden und die silberne Medaille für den russisch-türkischen Feldzug von 1828/29, welche ihm als vormaligem Kaiserlich Russischen Offizier verliehen worden sind, zu tragen.

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 18ten Dezember 1838, Nro. 42, avancirte der Oberlieutenant Katz I. im 2ten Infanterie-Regiment zum Hauptmann, und wurde zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt; sodann wurde Hauptmann Maurus vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1ten Infanterie Regiment, Hauptmann Hennig vom Leib-Infanterie-Regiment zum 2ten Infanterie-Regiment, Hauptmann Walz vom 2ten und Hauptmann Weber II. vom 3ten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment, und Hauptmann Pfeiffer vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4ten Dezember 1838 wurde der Stabsfourier Stulz zum Registraturgehülfen im Kriegsministerium ernannt.

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Obersthofmeisterin Freyfrau von Wöllwarth und der Hofdame Freyfräulein von Wöllwarth die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstdero und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Hofdienst in höchsten Gnaden zu bewilligen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Legations-Rath Freiherrn von Reizenstein, den Forstmeister Freiherrn Drais von Sauerbronn zu Freiburg, den Kammerjunker und Amtmann Grafen Hennin zu Carlsruhe zu Kammerherren, sodann

den Rechtspracticanten Freiherrn Karl Rüdt von Collenberg zu Baden, den Freiherrn

Christian von Gayling und den Rechtspracticanten Freiherrn Friedrich Gustav von Stein zu Carlsruhe zu Hofjunkern zu ernennen;

dem practischen Arzt, Wund- und Hebarzt, Dr. von Wänker zu Freiburg die Stelle eines Amtschirurgen für das Landphysicat Freiburg zu übertragen;

den Zollverwalter Birmelin zum Revisor bei der Zolldirection und den Expeditor Baumberger daselbst zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen;

den Amtsrevisor Volz in Villingen nach Ladenburg,

den Amtsrevisor Becker in Triberg nach Ettenheim,

den Amtsrevisor Wanner in Schönau nach Waldkirch, und

den Amtsrevisor Dörflinger in Schopfheim nach Müllheim zu versetzen; sodann

dem Theilungscommissär Ludwig Karl Glassner das Amtsrevisorat Villingen,

dem Theilungscommissär Adam Donsbach das Amtsrevisorat Triberg,

dem Theilungscommissär Jakob Schmidt das Amtsrevisorat Schönau, und

dem Theilungscommissär Johann Samuel Dietrich das Amtsrevisorat Schopfheim zu übertragen;

den Rechtspracticanten August Prestinari zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises und den Rechtspracticanten Friedrich von Krafft-Ebing zum Secretär bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen; ferner

die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, dem Priester Karl Kleinmann von Baden, bisherigen Pfarrverweser zu Iffezheim, Oberamts Rastadt, zu verleihen.

Die von dem Freiherrn Johann Sigmund von Bodmann zu Bodmann dem dortigen Kaplan Fidel Erhardt verliehene Präsentation auf die Pfarrei Bodmann hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28ten Dezember 1838 ist Rechtspracticant Dr. Friedrich Hecker in Mannheim zum Advocaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht und Hofgericht des Unterrheinkreises ernannt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 21ten Dezember 1838 ist dem Rechtspracticanten Ludwig Achenbach von Mannheim und durch Beschluß desselben Ministeriums vom 28ten des nämlichen Monats den Rechtspracticanten Ferdinand Engesser von Fürstenberg und Andreas Thoma von Bubenbach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Achenbach nimmt der erhaltenen Erlaubniß gemäß seinen Wohnsitz in Heidelberg, Engesser in Gengenbach und Thoma in Stockach.

---

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Expeditors bei Großherzoglicher Zolldirection. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei genannter Behörde zu melden.

2) Die Stelle eines Lehrers an der Gewerbschule zu Konstanz, welcher gegen Bezug eines Gehaltes von 700 fl. den gesammten mathematischen Unterricht, den Unterricht im mathematischen Fach- und Maschinenzeichnen, in der deutschen Sprache und in der industriellen Wirthschaftslehre, auch, falls es verlangt würde, ohne besondere Vergütung einige Stunden an der dortigen höheren Bürgerschule zu ertheilen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreises zu melden.

3) Das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem ausser den kirchlichen Functionen eine Lehrstelle an der bisherigen lateinischen Schule daselbst verbunden ist, und welches einen competenzmäßigen Ertrag von 578 fl. mit Inbegriff der Dienstwohnung hat. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Gesuche beim Großherzoglichen Oberstudienrath einzureichen.

---

## Berichtigungen.

In dem im Regierungsblatt vom 29ten Dezember 1838 Nro. XXXIX. erschienenen Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnsitz im Lande haben und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung einzuladen sind, ist aus Versehen ausgelassen:

Freiherr von Ried, Ludwig, in Offenburg.

Sodann ist auf Seite 329. Zeile 15 statt „Gernsbach“ zu lesen: „Carlsruhe“, ferner auf Seite 329. Zeile 17 statt „Ueberlingen“ zu lesen: „Wieblingen“, und auf Seite 330. Zeile 17 statt „Mestelhausen“ zu lesen: „Messelhausen“.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Januar 1839.

## Bekanntmachungen.

### Den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zum süddeutschen Münzverein betreffend.

Den am 25sten August 1837 zu München abgeschlossenen und durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 13ten November desselben Jahres Nr. XLIII. verkündeten Münzconventionen ist nunmehr auch die Landgrafschaft Hessen-Homburg beigetreten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Januar 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

### Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Nachdem der Abgeordnete des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg zu der ersten Kammer der Ständeversammlung, Freiherr Carl von Gemmingen in Mannheim, seiner Stelle entsagt hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten Jänner 1839. Nro. 55. den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel in Mannheim zum landesherrlichen Commissär behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten gnädigst ernannt.

Carlsruhe, den 15. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Die Wahl eines Abgeordneten des 17ten Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Da der Regierungsrath Kern zu Freiburg auf seine bisherige Stelle eines Abgeordneten des 17ten Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Verzicht geleistet hat, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M. Nro. 65. zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten den Regierungsrath Kern in Freiburg gnädigst ernannt.

Carlsruhe, den 15. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den seitherigen Reisemarschall, Kammerherrn Freiherrn von Göler zu Höchst-Ihrem Ceremonienmeister zu ernennen,

die von der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg geschehene Ernennung des Physikus Dr. Würth in Heiligenberg zum Physikus in Hüfingen zu bestätigen,

den bei der Regierung des Mittelrheinkreises angestellten Revisionsgehilfen Franz von Sari zum Revisor bei dieser Regierung, und

den bei der Regierung des Unterrheinkreises provisorisch angestellten Registraturgehilfen Ludwig Beck definitiv zum Registraturgehilfen bei dieser Regierung zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die evangelische Pfarrei Grötzingen, Dekanats Durlach, dem Diakonus Koch in Lörrach,

die evangelische Pfarrei Ottoschwanden, Dekanats Emmendingen, dem bisherigen Pfarrer zu Evangelisch-Thennenbronn Friedrich Gehres,

die evangelische Pfarrei der Altstadt Pforzheim dem Pfarrer Isaak Riehm von Diersburg, und

die katholische Pfarrei Hugstetten, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Weyland zu Bohlsbach zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Achenbach zu Heidelberg, ist durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 5ten Januar 1839 das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

## Stiftung.

Das von dem verstorbenen Kaplan Franz Jakob Gseller in Hagnau der Liebfrauenpfründe daselbst vermachte Legat, bestehend in mehreren Büchern und einem Bücherkasten, zusammen im Werthe von 21 fl. 39 kr., hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird in Anerkennung des löblichen Zweckes des Stifters hiermit bekannt gemacht.

---

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische Pfarrei Waibstadt, Amts Neckarbischofsheim, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Johann Sebastian Baumann. Der Jahresertrag dieser Pfarrei beträgt beiläufig 1950 fl. (ohne Einrechnung der Stolgebühren) in Geld, Zehnten, Brennholz und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, a) einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren; b) die bisherige Abgabe von 50 fl. jährlich an die katholische Pfarrei Wiesloch fortzuentrichten; und c) das auf der Pfarrei Waibstadt haftende verzinsliche Kriegsschuldenkapital von 268 fl. 6 kr. in vier Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Herrn Erzbischoff zu Freiburg, welchem für seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentationsrecht auf die obengenannte Pfarrei gnädigst zuzugestehen geruhet haben, innerhalb 6 Wochen zu melden.

2) Die dem Konkursgesetze unterliegende katholische Pfarrei Bohlsbach, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf aber die jährliche Abgabe von 50 fl. an den zur Ruhe gesetzten ehevorigen Pfarrer Anton Wild auf dessen Lebenszeit ruht. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4.

sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

3) Die zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplaneipfründe zu Allensbach, Amts Konstanz, erledigt durch den Tod des Kaplans Johann Baptist Leuthin, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. nebst einer jährlichen Aufbesserung von 100 fl aus der Mallbachischen Stiftung. Die Competenten um diese Pfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Boll, Amts Möskirch, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Scherer zur Pfarrei Oberhomberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

5) Die zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtete Kaplaneipfründe zu Munzingen, Landamts Freiburg, erledigt durch das Ableben des Kaplans Steigert, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf aber a) ein in 8 Jahren zu tilgender Kriegsschuldenrest von 72 fl. 31½ kr., b) ein in 15 Jahren abzuführendes Bauprovisorium von 360 fl. haftet. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1811 Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche Ordinariat an die Gräflich von Kageneckische Grundherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, zu wenden.

6) Die Competenten um die Kaplaneipfründe in Bodmann, welche beiläufig 450 fl. erträgt, haben sich bei dem Freiherrn von Bodmann zu Bodmann als Patron nach Vorschrift zu melden.

---

## Gestorben sind.

| | | | |
|---|---|---|---|
| am 7ten | December | 1838 | der pensionirte Oberamtmann Regierungsrath Machauer in Bruchsal. |
| „ 18. | „ | „ | der pensionirte Hofdomänenkammer-Revisor Feigler in Carlsruhe. |
| „ 20. | „ | „ | der pensionirte Amtsassessor Marquier in Freiburg. |
| „ 21. | „ | „ | der pensionirte Staatsrath von Hofer in Konstanz. |
| „ 22. | „ | „ | Schaffner Dörflinger zu Weinheim. |

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Januar 1839.

## Bekanntmachung.

Die Bestimmung der Extrapostdistanzen von Steißlingen nach Altdorf und Radolfzell betreffend.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 14ten September v. J. (Regierungs-Blatt Nro. 32.) ist die Extrapostdistanz zwischen Altdorf und Steißlingen auf 1⅜ Post bestimmt worden. Da sich jedoch ergeben hat, daß bei Vermessung dieser Distanz der weit kürzere Weg über Volkertshausen und Wiechs nicht berücksichtiget worden ist; so wird anmit die bisherige Extrapostdistanz zwischen Altdorf und Steißlingen von einer und drei achtel Post anmit auf eine und eine achtel Post herabgesetzt.

Ebenso wird zum Behuf einer direkten Extrapostverbindung zwischen Steißlingen und Radolfzell die Distanz zwischen beiden Poststationen andurch auf fünf achtel Post festgesetzt.

Carlsruhe, den 11. Jänner 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

## Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lyceumslehrer Rath König in Carlsruhe, in Anerkennung seiner vieljährigen musterhaften Dienstführung und der dabei bewiesenen besondern Uneigennützigkeit, die größere goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

# Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungs-Assessor Daniel Abegg in Constanz in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Mittelrheinkreises, und

den Regierungs-Assessor Ludwig Cron in Rastatt in dieser Eigenschaft zur Regierung des Seekreises zu versetzen;

den Amtmann Franz von Jagemann zu Rastatt zum Vorstand des Bezirksamtes Philippsburg, und

den Amts-Assessor Adolph Rausch zu Constanz, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum Vorstand des Bezirksamtes Bonndorf,

den Amtmann Sulzberger in Breisach zum zweiten Beamten in Emmendingen,

den Amts-Assessor Anton Beck zu Bretten, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten bei dem Oberamt Rastatt,

den Assessor Wilhelm Brauer bei dem Landamt Carlsruhe zum Amtmann daselbst,

den Garnisons-Auditor Sebastian Frey zu Bruchsal, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Constanz,

den Rechtspracticanten und Bürgermeister zu Freiburg, Joseph von Rotteck, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum dritten Beamten bei dem Bezirks-Amt Breisach, und

den Hofgerichts-Advocaten Maximilian Ruth zu Rastatt zum Assessor bei dem Bezirksamt Eppingen zu ernennen;

den Amts-Assessor Heinrich Uhl in Villingen in gleicher Eigenschaft zum Bezirksamt Radolfzell zu versetzen, dagegen

den Rechtspracticanten Placidus Haager von Meersburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Villingen,

den Rechtspracticanten Edwin Benckiser von Pforzheim zum Assessor bei dem Ober-Amt Durlach,

den Rechtspracticanten Eduard Dietz von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamt Bretten,

den Rechtspracticanten Carl Gäßler von Constanz zum Assessor bei dem Oberamt Constanz,

den Rechtspracticanten Mariano von Saracha ga-Uria von Carlsruhe und den

Rechtspracticanten Herrmann Billharz von Constanz zu Assessoren bei dem Bezirksamt Baden zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden, den Amtsassessor Theodor Eimer in Constanz bis zur vollkommenen Wiederherstellung seiner Gesundheit, oder bis ihm eine seinen dermaligen Gesundheitsverhältnissen angemessene Stelle übertragen werden kann, in den Pensionsstand zu versetzen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Rechtspracticanten Peter Maier von Heidelberg zum Ministerial-Sekretär bei dem Ministerium des Innern,

den Forstpracticanten Carl Giehne zum Sekretär bei der Forstpolizeidirection, und

den Scribenten Franz von Stein zum Registraturgehilfen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen.

Folgende Großherzogliche Tischtitulanten sind am 1ten September v. J. in Freiburg zu Priestern geweiht und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Wilhelm Burstert von Offenburg,
Mathias Dorer von Triberg,
Mathias Ernst von Littenweiler,
Alois Fink von Nußbach,
Konrad Gehring von Tauberbischofsheim,
Karl Hamm von Nußdorf,
Franz Xaver Hosp von Ueberlingen,
Ludwig Neidhart von Arlen,
Anton Prutscher von Bohlingen,
Franz Xaver Schreiber von Buchheim,
Anton Strobel von Möhringen,
Joseph Zangerer von Radolphzell.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Eine Sekretär- und eine Kanzlisten-Stelle bei der Großherzoglichen Steuerdirektion. Die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion einzureichen.

2) Die dritte Lehrstelle am Pädagogium in Lörrach mit einem Einkom-

men im Anschlag von 504 fl. 39 kr. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

3) Die Pfarrei Evangelisch-Thennenbronn, Dekanats Hornberg, mit einer Competenz im Anschlag von 455 fl. 4 kr.

4) Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, erledigt durch das am 12ten Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stöß, mit einer Competenz im Anschlag von 834 fl. 22 kr.

5) Die evangelische Pfarrei Plankstadt wird in Bezug auf die frühere Auskündigung in dem Regierungsblatt vom 16. November v. J. nochmals ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß, nach Rectificirung der Kompetenz, das Einkommen der Pfründe statt der früher angenommenen 949 fl. nunmehr 1238 fl. 54 kr. beträgt.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der obigen unter 3) 4) und 5) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6) Die evangelische Pfarrei Diersburg, Dekanats Mahlberg, mit einem, nach der Anzahl der evangelischen Bürger in Diersburg veränderlichen, Competenzanschlag von 661 fl. 58 kr. Auf dieser Pfarrei haften 11 fl. 39 kr. Kriegsschulden, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der Freiherrlich von Röder'schen Grundherrschaft zu melden.

7) Durch die Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrer-Seminars in Meersburg wird die Stelle eines Directors an dem Schullehrer-Seminar zu Ettlingen erledigt. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 1200 fl. nebst freier Wohnung, und wöchentlich 26 Lehrstunden in der Religion, deutschen Sprache, Erziehungs- und Unterrichtslehre verbunden sind, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Oberschulconferenz zu melden.

---

Gestorben ist:

am 8ten Januar 1839 der pensionirte Hofgerichts-Secretär Mähler in Tauberbischofsheim.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Februar 1839.

## Bekanntmachung.

Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1837 betreffend.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1837, wie solche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 8ten Januar 1839. Nro. 1. wurde Hauptmann Serger im 3ten Infanterie-Regiment, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in Pensionsstand versetzt.

Durch höchste Ordre vom 11ten Januar wurde der Lieutenant Kobe vom 4ten zum 2ten, und der Lieutenant Albert von Renz vom 2ten zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt.

Ferner wurde durch höchste Ordre vom 22ten Januar Nro. 3. der Hauptmann Scharnberger vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt, und der Oberlieutenant von Beck im 2ten Infanterie-Regiment zum Hauptmann befördert unter Versetzung zum 4ten Infanterie-Regiment.

Durch höchste Entschließung vom 29ten Januar wurde dem Auditor Ensle in Carlsruhe die erledigte Auditoratsstelle in Bruchsal übertragen.

# Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die Freifrau von Edelsheim zur Oberſthofmeiſterin bei Höchſtdero Frau Gemahlin Königlicher Hoheit zu ernennen;

den Grafen August von Leiningen-Neudenau, auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen, der ihm übertragen geweſenen Intendanz der Hofmuſik und des Hoftheaters zu Carlsruhe, ſo wie der damit verbundenen Stelle in dem Oberhofverwaltungsrath, in höchſten Gnaden zu entheben; dagegen

den Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld zum Intendanten der Hofmuſik und des Hoftheaters zu ernennen;

den Freiherrn Johann von Tſchudy zu Conſtanz zu Höchſt Ihrem Kammerherrn zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht, dem Geheimen-Rath Wolff den Charakter als Staatsrath zu ertheilen;

den Secretär Händel bei der Steuerdirektion zum Aſſeſſor bei der Hofdomänenkammer, und

den Reviſor Hack bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke zum Aſſeſſor bei der Zolldirection zu ernennen;

den Generalpoſtcaſſier Karl Eberhard von Reinöhl, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die dadurch erledigte Stelle eines Generalpoſtcaſſiers dem bisherigen Poſtrechnungs-Reviſor Joſeph Weinmann zu verleihen;

den Theilungs-Commiſſär Weber in Freiburg zum Reviſionsgehilfen bei der Stiftungs-Reviſion des Oberrheinkreiſes zu ernennen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Opfingen dem Dekan und Pfarrer Chriſtoph Magnus Leichtlen von Linx zu übertragen.

Auch haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Louis von Haber zu Carlsruhe den Titel eines Hofbanquiers zu verleihen;

den Poſtofficialen Leopold Weitzel dahier, in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Donaueſchingen zu verſetzen und an deſſen Stelle

den Poſtpracticanten Bruno Schmittbauer von hier zum Officialen bei der Poſtwagen-Expedition Carlsruhe zu ernennen.

Von achtzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Herbstprüfung unterzogen haben, **wurden** nachstehende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Friedrich Lother von Eppingen,
Anton Walli von Rastatt,
Hermann von Roggenbach von Mannheim,
Rudolph Reinhard von Carlsruhe,
Emil Copin von Konstanz,
Alexander von Feder von Wertheim,
Wilhelm Scheuermann von Walldürn,
Andreas Keller von Gutmadingen,
Ludwig Orff von Neckargemünd,
Hermann Bader von Hüfingen,
Ernst Ferdinand Grether von Eichstetten,
Emil Kapferer von Freyburg,
Johann Hofer von Oehnsbach,
Johann Gänseblum von Freyburg,
Gustav Jägerschmidt von Carlsruhe.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physicat Heiligenberg mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Canzlei zu Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die zweite Auditors-Stelle in Carlsruhe mit einer Besoldung von 600 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium zu melden.

3) Bei Großherzoglicher Steuerdirection eine Secretärstelle, ausser der bereits ausgeschriebenen.

4) Bei Großherzoglicher Direction der Forstdomainen und Bergwerke die Stelle eines Revisors.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 3 und 4 genannten

Stellen bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen bei der einschlägigen Direction vorschriftsmäßig zu melden.

5) Die evangelische Pfarrei Linx, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einer Competenz im Anschlag von 826 fl. 19 kr. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Mörsch, Amts Ettlingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Simon Merkle auf die Pfarrei Bißlingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl., meistens in Zehnt-Ertrag und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, wegen des im Filialort Forchheim abzuhaltenden vollständigen Pfarrgottesdienstes einen ständigen Vikar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 300 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen. Nebstdem wird wegen des Kirchenbaues in Mörsch ein Bauprovisorium, dessen Betrag noch nicht bestimmt werden kann, auf diese Pfarrpfründe kommen. Hiernach wird das im Regierungsblatt vom Jahr 1837. Nro. 21. Seite 143 enthaltene Ausschreiben der Pfarrei Mörsch berichtiget, mit dem Bemerken, daß sich die Kompetenten um diese Pfarrei nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden haben, und daß auf die in Folge der vorerwähnten frühern Ausschreibung eingekommenen Bittschriften der Kompetenten nunmehr keine Rücksicht genommen werden könne.

---

Gestorben ist:

am 27. Januar 1839 der pensionirte Landoberjägermeister von Kettner in Carlsruhe.

---

Berichtigungen. In Nro. III. des diesjährigen Regierungsblatts, auf Seite 14, Zeile 3 von unten, ist statt „Oberamt Constanz“ zu lesen „Bezirksamt Constanz“, und ebendaselbst auf Seite 15 in der obersten Zeile, statt „Billharz von Constanz“ zu lesen: „Billharz von Kenzingen“

# Uebersicht

des

## Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1837 bis dahin 1838.

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | **I. Etatsrechnung von früheren Jahren:** | | | | |
| 7576 | 49½ | a) Kassenvorrath bei der Hauptkasse . . . . . . | 7576 | 49½ | — | — |
| 2051 | 22 | b) Beitragrückstände bei den Partikular-Verrechnungen | 2051 | 22 | — | — |
| 1147 | 58 | c) Ersatzposten . . . . . . . . . . . . . . | 55 | — | 1092 | 58 |
| | | **II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:** | | | | |
| | | a) Beiträge nach Abzug der Hebgebühr von 1 kr. vom Gulden bei einer Umlage von 10 kr. auf 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag: | | | | |
| | | 62,543 fl. 22 kr. im Seekreis von . 38,159,600 fl. Anschlag | | | | |
| | | 82,787 „ 33 „ im Oberrheinkreis von 50,513,900 „ „ | | | | |
| | | 102,312 „ 24 „ im Mittelrheinkr. von 62,428,250 „ „ | | | | |
| 326048 | 59 | 78,405 „ 40 „ im Unterrheinkr. von 47,840,000 „ „ | 324050 | 7 | 1998 | 52 |
| | | zusammen : 198,941,750 fl. | | | | |
| 79093 | 5 | b) aufgenommene Kapitalien . . . . . . . . . | 79093 | 5 | — | — |
| 4178 | 7 | c) Ersatzposten . . . . . . . . . . . . . . | 1887 | 7 | 2300 | — |
| 100 | — | d) Hauszins . . . . . . . . . . . . . . . | 100 | — | — | — |
| 420205 | 20½ | . . . Summa. . . . . . . . . . . . . . | 414813 | 30½ | 5391 | 50 |
| | | **Ausgabe.** | | | | |
| | | **I. Etatsrechnung von früheren Jahren:** | | | | |
| — | — | a) Bevor . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| | | b) Brandentschädigungen: | | | | |
| | | 31,234 fl. 51 kr. im Seekreis 23,167 fl. 6 kr. 8,067 fl. 45 kr. | | | | |
| | | 60,986 „ 18 „ im Oberrheink. 31,352 „ 45 „ 29,633 „ 33 „ | | | | |
| | | 12,218 „ 50 „ im Mittelrhnkr. 8,073 „ 13 „ 4,145 „ 37 „ | | | | |
| | | 22,029 „ 41 „ im Unterrhnkr 14,067 „ 56 „ 7,961 „ 45 „ | | | | |
| 126469 | 40 | zusammen | 76661 | — | 49808 | 40 |
| 126469 | 40 | Uebertrag . . . . . . . . . . . . . . . | 76661 | — | 49808 | 40 |

| Soll fl. | Soll kr. | Ausgabe. | Hat fl. | Hat kr. | Rest fl. | Rest kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 126469 | 40 | Uebertrag . . . . . . . . . . . . . . . | 76661 | — | 49808 | 40 |
| | | **II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:** | | | | |
| | | a) Brandentschädigungen: | | | | |
| | | 59,258 fl. 18 kr. im Seekreis 36,262 fl. 9 kr. 22,996 fl. 9 kr. | | | | |
| | | 38,863 „ 46 „ im Oberrhnkr. 15,470 „ 59 „ 23,392 „ 47 „ | | | | |
| | | 42,861 „ 22 „ im Mittelrhnk. 28,031 „ 17 „ 14 830 „ 5 „ | | | | |
| | | 31,103 „ 18 „ im Unterrhnk. 26,220 „ 15 „ 4,883 „ 3 „ | | | | |
| 172086 | 44 | zusammen | 105984 | 40 | 66102 | 4 |
| | | Die bedeutendsten Brände sind vorgekommen | | | | |
| | | **im Seekreis:** | | | | |
| | | zu Pforen, Mundelfingen, Donaueschingen im Bezirksamt Hüfingen; zu Mauenheim im Bezirksamt Möhringen; zu Dezeln im Bezirksamt Bonndorf; zu Gottmatingen im Bezirksamt Radolfzell; | | | | |
| | | **im Oberrheinkreis:** | | | | |
| | | zu St. Georgen im Bezirksamt Hornberg; zu St. Albert, Engelschwand und Birbronn im Bezirksamt Waldshut; zu Bernauinnerlehen und Höhenschwand im Bezirksamt St. Blasien; | | | | |
| | | **im Mittelrheinkreis:** | | | | |
| | | zu Ettlingen, zu Bruchsal, zu Pforzheim und Dietlingen im Oberamt Pforzheim; | | | | |
| | | **im Unterrheinkreis:** | | | | |
| | | zu Dietigheim im Bezirksamt Tauberbischoffsheim; zu Lützelsachsen und Hemsbach im Bezirksamt Weinheim; auf dem Atzelhof im Bezirksamt Ladenburg; zu Hilsenhain im Oberamt Heidelberg. | | | | |
| 6596 | 11 | b) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten . . . | 6596 | 11 | — | — |
| | | c) Kapitalen und Zinse: | | | | |
| 730008 | 58 | 1) Kapitalien . . . . . . . . . . . . | 191808 | 58 | 538200 | — |
| 23951 | 3 | 2) Zinse . . . . . . . . . . . . . | 23951 | 3 | — | — |
| | | d) Besoldungen und Bureaukosten: | | | | |
| 1544 | 16 | 1) für den Verwaltungsrath . . . . . . | 1544 | 16 | — | — |
| 1704 | 26 | 2) für die Kassenverwaltung . . . . . . | 1704 | 26 | — | — |
| 190 | 38 | e) für Unterhaltung des Diensthauses . . . . . | 190 | 38 | — | — |
| 21 | 50 | f) Ersatzposten . . . . . . . . . . . . | 21 | 50 | — | — |
| 143 | 40 | g) Abgang . . . . . . . . . . . . . | 143 | 40 | — | — |
| 5 | 21 | h) Prozeßkosten, Diäten und Gebühren . . . . | 5 | 21 | — | — |
| 1062722 | 47 | . . . . . . Summa . . . . . . . . . | 408612 | 3 | 654110 | 44 |

| Soll fl. | Soll kr. | | Hat fl. | Hat kr. | Rest fl. | Rest kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 420205 | 20½ | Betrag der Einnahme . . . . . . . . . . . . . | 414813 | 30½ | 5391 | 50 |
| 1062722 | 47 | " " Ausgabe . . . . . . . . . . . . . | 408612 | 3 | 654110 | 44 |
| | | Kassenrest :- | 6201 | 27½ | | |
| | | Die Ausgabsreste betragen . . 654,110 fl. 44 kr. über | | | | |
| | | Abzug der Einnahmsreste . . . 5,391 fl. 50 kr. | . . | . . | 648718 | 54 |
| | | hievon Kassenrest . . . . . . . . . . . . . | . . | . . | 6201 | 27½ |
| | | Deficit, welches durch Umlage zu decken ist . | . . | . . | 642517 | 26½ |
| | | ferner geht noch der Antheil am Haus und den Mobilien im Bureau hievon ab . . . . . . . . . | . . | . . | 3361 | 24 |
| | | reines Deficit :- | . . | . . | 639156 | 2½ |

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

| Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. | Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| See-kreis. | Ueberlingen. | fürs Pfarrhaus zu Bonndorf . | 700 | — | See-kreis. | Engen. | Simon Schwarz zu Welschingen | 180 | — |
| | | | | | | | Johann Dietrich zu Bargen . | 150 | — |
| | Constanz. | Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf . . . . . . | 50 | — | | | Johann Sedler zu Hattingen . | 30 | — |
| | | | | | | | Kaspar Sauter zu Bittelbronn . | 400 | — |
| | | Schneider Haller zu Constanz . | 39 | 36 | | | Johann Stigling allda . . . | 200 | — |
| | Stockach. | Kaspar Müller zu Oberschwandorf . . . . . . . | 50 | — | | Hüfingen. | für die St. Antons-Kapelle zu Neuenburg . . . . . | 200 | — |
| | | Johann Schumacher und Jakob Fehrle zu Steißlingen . . | 20 | 50 | | | Mathä Hölderle zu Unadingen . | 3 | — |
| | | | | | | | Johann Förderer zu Mandelfingen . . . . . . . | 750 | — |
| | | Isidor Giltenmeier zu Reuthe . | 300 | — | | | | | |
| | | Mathä Fürst allda . . . . | 20 | — | | | Pirmin März allda . . . . | 800 | — |

| Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| See-kreis. | Hüfingen. | Math. März zu Mundelfingen | 30 | 18 |
| | | Alexander Reichle allda . . . | 30 | — |
| | | Martin Faller zu Donaueschingen . . . . . . . . | 400 | — |
| | | Xaver Fricker Wittwa allda . | 300 | — |
| | | Joseph Guggenbühl zu Donaueschingen . . . . . . | 15 | 9 |
| | | Joseph Wintermantel allda . | 25 | — |
| | | Mathä Häßler allda . . . | 10 | — |
| | | Balres Meder allda . . . . | 40 | — |
| | | Georg Veit allda . . . . | 100 | — |
| | | Karl Limberger allda . . . | 57 | 8 |
| | Mößkirch | Joseph Schule zu Heudorf . | 850 | — |
| | Stühlingen. | Joseph Gantert zu Obermettingen . . . . . . . . | 1306 | 40 |
| | Salem. | Anton Rösch zu Buggensegel . | 575 | — |
| | Neustadt. | für die Kirche zu Löffingen . | 1064 | 30 |
| | | Simon Trischler zu Schollach | 44 | 40 |
| | | Abraham Heitzmann allda . . | 450 | |
| | | Joseph Hofmeier zu Neustadt . | 2950 | — |
| | Bonndorf. | Joseph Böhrenbacher zu Wellendingen . . . . . . | 300 | — |
| | | Joseph Rogg zu Glashütte . | 1350 | — |
| | | für die Buchhütte zu Bonndorf | 400 | — |
| | | Johann Keppeler zu Dezeln . | 650 | — |
| | | Xaver Albrecht allda . . . | 850 | — |
| | | Blasius Kaiser allda . . . | 600 | — |
| | | Konrad Bachmann allda . . | 2720 | — |
| | | Johann Jäger Wittwe allda . | 1785 | — |
| | | Jakob Meier allda . . . . | 2350 | — |
| | | Joseph Kremer allda . . . | 1800 | — |
| | | Martin Mader zu Linegg, Gemeinde Berau . . . . . | 200 | — |
| See-kreis. | Villingen. | Verwaltung Rothweil . . . | 1000 | — |
| | Blumenfeld. | Schlauchwirth Faller zu Wiechs | 150 | — |
| | | Xaver Brechter zu Thengen . | 388 | — |
| | Radolphzell. | fürs Pfarrhaus zu Ach . . | 230 | — |
| | | Joseph Sauter zu Singen . | 12 | 30 |
| | | Lehrer Salzmann zu Böhringen | 350 | — |
| | | Xaver Eichem allda . . . . | 350 | — |
| | | Max Wild zu Gottmadingen . | 200 | — |
| | | Taddä Zimmermann allda . . | 200 | — |
| | | Johann Rümmele allda . . | 300 | — |
| | Möhringen. | Lorenz Martin zu Hausen im Kirchthal . . . . . . . | 38 | 55 |
| | | Mathä Schilling zu Mauenheim | 550 | — |
| | | Benedikt Neumeister allda . . | 150 | — |
| | | dieser ferner . . . . . . | 90 | — |
| | | Joseph Bausch allda . . . | 400 | — |
| | | Daniel Albert zu Immendingen | 350 | — |
| | | Barthol. Neumeister zu Mauenheim . . . . . . . . | 59 | 5 |
| | | Donat Bausch allda . . . | 250 | — |
| | | Benedikt Häusle zu Gutmadingen . . . . . . . . | 700 | — |
| | | Karl Huber allda . . . . | 55 | 33 |
| | | Franz Engeßer allda . . . | 45 | — |
| | | Barthelomä Scherzinger allda | 48 | — |
| Oberrhein kreis. | Waldshut. | Joseph Jehle und Joseph Baumgertner zu Segalen . . . | 200 | — |
| | | Jakob Gottstein zu Grünholz . | 100 | — |
| | | für die Kirche zu Görwihl . | 6287 | 30 |
| | | Thomas Näzele zu Schwerzen | 600 | — |
| | | Johann Albing zu Schmitzingen | 400 | — |
| | | Mathä Wagner allda . . . | 150 | — |

| Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Resteurschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Ober-rheinkreis. | Waldshut. | Joseph Köpfler zu Schmitzingen | 150 | — |
| | | dieser ferner . . . . . . | 425 | — |
| | | Paul Herr allda . . . . . | 250 | — |
| | | Joseph Weinmann allda . . | 275 | — |
| | | Joseph Schupp allda . . . | 1050 | — |
| | | Johann Eckert allda . . . | 1050 | — |
| | | Johann Hilpert jun. allda . . | 1100 | — |
| | | Peter Köpfler allda . . . . | 300 | — |
| | | Johann Granacher allda . . | 275 | — |
| | | Georg Kaiser allda . . . . | 350 | — |
| | | Karl Granacher allda . . . | 350 | — |
| | | Mathä Herr, Maurer allda . | 500 | — |
| | | Andreas Siebold allda . . . | 550 | — |
| | | Johann Brunner allda . . . | 6 | 20 |
| | | Peter Ganzmann allda . . . | 6 | 20 |
| | | Johann Schneider nun Klausberger allda . . . . . | 16 | 45 |
| | | Joseph Leber allda . . . . | 12 | — |
| | | Joseph Tröndle zu Oberwihl . | 700 | — |
| | | Wendelin Mutter zu Hartschwand . . . . . . | 300 | — |
| | | Fridolin Maier zu Ay . . . | 450 | — |
| | | Blasius Mühlhaupt zu Dangstetten . . . . . . . | 25 | — |
| | | Johann Stoll zu Engelschwand | 700 | — |
| | | Joseph Schlosser allda . . . | 300 | — |
| | | Benedikt Schlechter allda . . | 200 | — |
| | | Johann Bär allda . . . . | 550 | — |
| | | Wendelin Kaltenbacher allda . | 220 | — |
| | | Joseph Brotz allda . . . . | 330 | — |
| | | Michael Wolf allda . . . . | 400 | — |
| | | Peter Wolf allda . . . . | 500 | — |
| | | Joh. Fridolin Wolf allda . . | 1400 | — |
| Ober-rheinkreis. | Waldshut. | Joseph Wolf Wittwe allda . | 450 | — |
| | | Michael Fromberg allda . . | 10 | — |
| | | Ambros Arzner allda . . . | 10 | — |
| | | Joseph Ebner zu Bierbronn . | 1050 | — |
| | | Johann Stiegeler allda . . | 700 | — |
| | | Johann Krügel allda . . . | 400 | — |
| | | Alois Leber allda . . . . | 10 | — |
| | | Benedikt Ebner allda . . . | 35 | — |
| | | Fridolin Huber allda . . . | 10 | — |
| | | Maria Rüdinger allda . . . | 13 | — |
| | | Jakob Brunner allda . . . | 13 | — |
| | | Johann Berger allda . . . | 15 | — |
| | | Joseph Wieser allda . . . | 17 | — |
| | | Joseph Jäger allda . . . | 16 | — |
| | Hornberg. | Andreas und Philipp Haas zu Langenschiltach . . . . | 150 | — |
| | | Andreas Glenz allda . . . | 80 | — |
| | | für die Schartenhütte zu St. Georgen . . . . . . | 200 | — |
| | | Salomon Kaiser und Andreas Rosenfelder allda . . . | 800 | — |
| | | fürs Waschhaus allda . . . | 25 | — |
| | | Jakob Obergefäll zu Brigach . | 40 | — |
| | | Joh. Georg Haberer zu Rohrbach im Hinterlehngericht . | 300 | — |
| | | Joh. Georg Arnold zu Lehengericht | 255 | 21 |
| | | Joh. Hermanns Wittwe allda | 208 | 56 |
| | | Mathias Jäkle zu Stockwald . | 1300 | — |
| | | Mathias Bargbecher allda . | 900 | — |
| | | Johann Epting zu Reichenbach | 1000 | — |
| | Ettenheim. | Freiherr von Berstett auf dem Ziegelhof bei Mahlberg . | 100 | — |
| | | Baptist Kolefrat zu Ettenheim | 600 | — |

| Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Ober-rheinkreis. | Emmendingen. | Erhard Krämer zu Breitenbach | 1100 | 18 |
| | | Georg Reicher zu Emmendingen | 22 | 38 |
| | | Johann Zimmermann zu Theningen . . . . . . | 193 | 13 |
| | Schopfheim. | Vogt Joh. Greiner zu Gersbach | 2700 | — |
| | | Maria Anna Greter zu Wies . | 180 | — |
| | | Michael Strütt Wittwe zu Sägemättle, Vogtei Neuenweeg | 700 | — |
| | | Kronenwirth Geiger zu Schopfheim . . . . . . . | 200 | — |
| | | Drei Königwirth Denner allda | 150 | — |
| | Schönau. | für die Kapelle zu Ehrsberg . | 1200 | — |
| | | Georg Steinbrunner und Joh. Bartmann zu Windbollen, Gemeinde Schönberg . . | 150 | — |
| | | Bartholomä Maier allda . . | 150 | — |
| | | Simon Eingle, Herrmann Klingele, Florentin Bernauer u. Conrad Dietsche zu Todtnau | 33 | — |
| | Müllheim. | Röslewirth Willin Erben zu Müllheim . . . . . . | 600 | — |
| | | Ochsenwirth Roth'sche Relicten zu Eimeldingen . . . . . | 578 | 20 |
| | | Johann Georg Hauser zu Lipburg . . . . . . . | 200 | — |
| | | Krämer Fräulein zu Rheinweiler | 125 | — |
| | Staufen. | für die Kapelle auf dem Belgen | 200 | — |
| | | für den Kirchthurm zu Bingen . | 8 | 45 |
| | | Michael Schwarz zu Bingen . | 2 | 45 |
| | Landamt Freiburg. | für die Mühle zu Unterglotterthal . . . . . . . . | 200 | — |
| | | Stabhalter Mathias Bäsin zu Mengen . . . . . . | 190 | — |
| Ober-rheinkreis. | Landamt Freiburg | Martin Schorp, nun das Mörtische Kind zu Opfingen . | 200 | — |
| | | Michael Schlegel zu Unteribenthal . . . . . . . | 150 | — |
| | | Joseph Trischler allda . . . | 600 | — |
| | | Bürgermeister Maier allda . . | 1800 | — |
| | | Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig . . . . | 100 | — |
| | | Philipp Weber im Rohr, Vogtei St. Peter . . . . | 300 | — |
| | | Joseph Schwärz zu Oberibenthal, Vogtei St. Peter . | 1000 | — |
| | Säckingen. | Hammerschmidt Maier zu Murg | 115 | — |
| | | Joseph Häßlin zu Rickenbach . | 600 | — |
| | | Anton Mutter zu Grosbach . | 3 | 39 |
| | | Xaver Arzner zu Hagschur . . | 200 | — |
| | | Johann Vogt zu Hütten . . | 150 | — |
| | | Joseph Thoma zu Oeflingen . | 300 | — |
| | | Bürgermeister Enderle zu Rhina | 630 | 56 |
| | | Urban Metzger zu Giersbach . | 700 | — |
| | St. Blasien. | Joseph Tritschler zu Todtmos . | 100 | — |
| | | Lehrer Alois Böhler zu Immeneich . . . . . . | 1157 | 36 |
| | | Math. Maier zu Höhenschwand | 1200 | — |
| | | Blasius Schmidt zu Bernau-Innerleben . . . . . | 1000 | — |
| | | Franz Sales Böhringer allda | 1000 | — |
| | | Raimund Böhler allda . . . | 1000 | — |
| | Breisach. | Pankraz Mäder zu Burkheim | 50 | — |
| | | Johann Gamber Wittwe allda | 200 | — |
| | | Joseph Barleon und Mathä Kammisch zu Sasbach . . | 75 | — |
| | | fürs Zollhäuschen zu Breisach . | 200 | — |

| Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Ober-rhein-kreis. | Lörrach. | Conrad Muni zu Rötelweier . | 600 | — |
| | | Jakob Friedrich Greter zu Ehringen . . . . . . . | 100 | — |
| | | Martin Lörracher zu Tullingen | 375 | — |
| | | Johann Vogelbacher allda . . | 16 | 40 |
| | Triberg. | fürs Scharfrichtershaus zu Triberg . . . . . . . | 2 | 22 |
| | | für das Amthaus allda . . | 28 | 56 |
| | | Georg Spiegelhalter zu Neukirch | 500 | — |
| | | Joseph Hug zu Gremelsbach . | 200 | — |
| | Waldkirch. | für das Pfarrhaus zu Biederbach | 300 | — |
| Mittel-rhein-kreis. | Wolfach. | Franz Armbruster Wittwe zu Staab Kaltenbronn . . . | 500 | — |
| | Gengenbach. | Andreas Rühle zu Ernstbach . | 50 | — |
| | | Franz Anton Damm zu Floggen, Gemeinde Nordrach . . . | 100 | — |
| | | Anton Rühle Wittwe in Michelbach . . . . . . . | 350 | — |
| | Achern. | Georg Decker u. Georg Oberle zu Sasbachwalden . . . | 600 | — |
| | | Georg Doll allda . . . . | 360 | — |
| | | Remigius Huber und Bernhard Doll allda . . . . . | 800 | — |
| | | Andreas Fischer zu Seebach . | 50 | — |
| | Bühl. | für die Hanfblaul zu Schwarzach . . . . . . . | 50 | — |
| | | Xaver Eckerle zu Bühl . . . | 280 | — |
| | | Anton Eckerle allda . . . . | 145 | — |
| | | Fidel Dresel zu Mülenbach, Gemeinde Eisenthal . . . | 400 | — |
| | Gernsbach. | Joseph Gump zu Lautenbach . | 100 | — |
| Mittel-rhein-kreis. | Gernsbach. | Samuel Strains Wittwe zu Weißenbach . . . . . | 50 | — |
| | | der Heiligenfond allda . . . | 466 | 40 |
| | | Joseph Gerstner allda . . . | 200 | — |
| | Ettlingen. | Adolph Lauinger u. Ignatz Förderer zu Schöllbronn . . | 25 | — |
| | | Michael Rappolds Wittwe allda | 550 | — |
| | | Philipp Adam Williard in Ettlingen . . . . . . . . | 500 | — |
| | | Franz Straub allda . . . . | 411 | 40 |
| | | Johann Schnepf allda . . . . | 200 | — |
| | | Mathias Neumeier allda . . | 600 | — |
| | | Franz Kast allda . . . . | 600 | — |
| | | Joseph Ehrle allda . . . . | 350 | — |
| | | Ignatz Rapp allda . . . . | 950 | — |
| | | Joseph Reich und Georg Becker allda . . . . . . . . | 100 | — |
| | | Ignatz Kappler allda . . . | 500 | — |
| | | Alois Händler allda . . . . | 500 | — |
| | | Alois Willenwart Wittwe allda | 300 | 8 |
| | Haslach. | Andreas Burger zu Hofstetten | 100 | — |
| | | Mathias Ledig allda . . . | 100 | — |
| | | Bürgermeister Gyßler zu Welschsteinach . . . . . . | 250 | — |
| | | Joseph Böhrer zu Müllenbach | 1600 | — |
| | Bretten. | David Rübenacker zu Flehingen | 2 | 45 |
| | | Abraham Elsinger allda . . | 150 | — |
| | | Franz Barth zu Bretten . . | 20 | — |
| | | für die Pfarrscheuer zu Münzesheim . . . . . . | 1680 | 46 |
| | | Philipp Leonhard Träutle zu Kirnbach . . . . . . | 11 | — |

| Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Mittelrheinkreis. | Bretten. | Christian Keßler Wittwe, Georg Böckle nnd Jakob Zinkwolf zu Rinklingen . . . . | 41 | — |
| | | Conrad Leicht, Justine u. Ernstine Kleinhans allda . . . | 11 | — |
| | | Samuel Harscher zu Nußbaum | 400 | — |
| | Bruchsal. | Georg Feßler zu Unteröwisheim | 250 | — |
| | | Peter Anton Speckerts Wittwe zu Ubstadt . . . . . | 458 | 20 |
| | | Andreas Keller allda . . . | 275 | — |
| | | Wendelin Schad allda . . . | 40 | — |
| | | Johann Kerner allda . . . | 10 | — |
| | Stadtamt Carlsruhe. | Straßburgerhof-Wirth Steinmetz . . . . . . . . | 31 | 12 |
| | Landamt Carlsruhe. | Ziegler Herbst zu Grünwinkel . . . . . . . . | 375 | — |
| | Pforzheim. | Joseph Anton Mühlthaler zu Schöllbronn . . . . . | 400 | — |
| | | Michael Weinbrecht zu Dietlingen . . . . . . | 386 | 40 |
| | | Jakob Friedrich Eberle allda . | 386 | 40 |
| | | Michael Eberle allda . . . | 386 | 40 |
| | | Jakob Bischoff Krafts Sohn allda . . . . . . . . | 17 | 36 |
| | | Adolph Eberle allda . . . . | 13 | — |
| | Eppingen. | fürs Rathhaus in Hilsbach . | 50 | — |
| | | Karl Lang allda . . . . | 10 | — |
| | | Jakob Müller allda . . . . | 10 | — |
| | Oberkirch. | Andreas Bohnert zu Mosbach . | 200 | — |
| | | Andreas Börsig zu Petersthal | 550 | — |
| Mittelrheinkreis. | Rastatt. | Xaver Müller Wittwe zu Illingen . . . . . . . . . | 300 | — |
| | Rheinbischoffsheim. | Georg Schiele zu Freistett . | 370 | 35 |
| Unterrheinkreis. | Ladenburg. | Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim . . . . . . | 1365 | — |
| | | Melchior Platz Wittwe allda . | 1 | — |
| | | Valentin Lechleiter zu Sandhofen . . . . . . . . . | 350 | — |
| | | August Herbel allda . . . | 400 | — |
| | | Friedrich Bachmann zu Feudenheim . . . . . . . . | 350 | — |
| | | Georg Häuser zu Käferthal . | 450 | — |
| | | Jakob Merkel zu Neckarhausen | 325 | — |
| | Mosbach. | Andreas Engelof zu Großeichholzheim . . . . . . | 50 | — |
| | | Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz . . . . . . | 2 | — |
| | | Andreas Ernst allda . . . . | 4 | 24 |
| | Neckargemünd. | Martin Huber zu Hilsbach . | 250 | — |
| | Gerlachsheim. | fürs Pfarrhaus zu Königshofea | 9 | — |
| | | Lorenz Brunner zu Oberbalbach | 100 | — |
| | | Johann Fuchs allda . . . | 100 | — |
| | Stadtamt Mannheim. | Wendel Müller . . . . . | 12 | — |
| | Adelsheim. | Joseph Lutz zu Rosenberg . . | 16 | 40 |
| | Eberbach. | Jakob Haas zu Mülben . . | 147 | — |
| | | Peter Haaf zu Ferdinandsdorf | 294 | — |

| Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Unterrheinkreis. | Tauberbischofsheim. | Johann Wöppel jun. zu Dittigheim . . . . . . . . | 50 | — |
| | | Leo Veist Stern Wittwe allda. | 300 | — |
| | | Jakob Spöhrer allda . . . | 700 | — |
| | | Johanna Wöppel allda . . . | 350 | — |
| | Krautheim. | für Beschädigung im Schloß an die fürstlich Krautheimische Standesherrschaft . . . | 25 | — |
| | Neckarbischofsheim. | Philipp Dalmus zu Hüffenhard . . . . . . . . | 13 | 28 |
| | Heidelberg. | Fuhrmann Panzer zu Heidelberg . . . . . . . . | 6 | 13 |
| | | Johann Bitzinger allda . . . | 16 | 40 |
| | | Friedrich Wüstenfeld allda . | 9 | 53 |
| | | David Kaufmann, nun Michael Hertel zu Handschuchsheim | 50 | — |
| | | Johann Häußer Wittwe und Jakob Hartmann allda . | 26 | 40 |
| | | Jakob Grun und Jakob Nägrle allda . . . . . . . | 13 | 20 |
| | | Georg Schmidt zu Eitersbach | 300 | |
| | | Georg Kohl und Philipp Breitling zu Heiligkreuzsteinach . | 550 | — |
| Unterrheinkreis. | Heidelberg. | Jakob Schmieg zu Dossenheim | 37 | 30 |
| | | Georg Morr zu Altenbach . | 360 | — |
| | | Jakob Klormann zu Schlierbach | 300 | — |
| | Boxberg. | Johann Adam Veit zu Ueffingen | 50 | — |
| | | die katholische Gemeinde allda | 375 | — |
| | | Georg Bertel Albrecht allda . | 100 | — |
| | | Michael Hofmann allda . . | 10 | — |
| | | Christoph Keller Wittwe allda . | 100 | — |
| | | Joseph Reichert Wittwe allda . | 150 | — |
| | | Albrecht Schwab allda . . . | 200 | — |
| | | Martin Heckmann Wittwe und Alois Henkel allda . . . | 350 | — |
| | | Kaspar Hopf allda . . . . | 150 | — |
| | | Adam Hermann allda . . . | 350 | — |
| | | für die Zehndscheuer allda . . | 400 | — |
| | | Hirschwirth Phil. Gerner allda | 1500 | — |
| | | Michael Gramlich allda . . | 250 | — |
| | | Sebastian Boller allda . . | 400 | — |
| | | Johann Adam Heckmann allda | 300 | — |
| | | Andreas Schmidt allda . . | 125 | — |
| | | Gottfried Arnold allda . . . | 150 | — |
| | Buchen | Georg Adam Eberhard zu Sehringen . . . . . . . | 550 | — |

Carlsruhe im Juni 1838.

Durch den General-Kassier

E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Februar 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 30. Juli v. J. zu Dresden, durch besonders dazu Bevollmächtigte, abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die diesfalls ausgefertigten Ratificationsurkunden zwischen den contrahirenden Staaten bereits ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir andurch, daß die gedachte Convention nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Carlsruhe den 8 Februar 1839.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Vdt. v. Meysenbug.

---

## Allgemeine Münz-Convention

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen

sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Ministerial-Rath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten des Finanzsenats der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchst-Ihren Kammer-Rath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

## Art. 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und in den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Art. 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreutzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, in dem Werthsverhältnisse des Thalers zu 1¾ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu 4/7 Thaler

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzögl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1sten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie

vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

### Art. 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

### Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — **Vereinsmünze** — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe in dem ganzen Umfange der contrahirenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

### Art. 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 6³⁄₁₀ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

### Art. 9.

Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hierin nach dem Maasstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommmenen Vertheilungsmaasstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maas zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silber-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchung ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

### Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit-contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Juli 1838.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Adolf v. Pommer-Esche. (L. S.) | Moriz Weigand. (L. S.) | Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.) | Adolph v. Weissenbach. (L. S.) |
| Gustav Hauber. (L. S.) | Franz Anton Regenauer. (L. S.) | Wilhelm Duysing. (L. S.) | C. Eckhard. (L. S.) |
| Ottokar Thon. (L. S.) | Ludwig Olomeyer. (L. S.) | Carl Geutebrück. (L. S.) | Julius Gelbke. (L. S.) |
| Philipp Scholz. (L. S.) | Ludwig Frhr. v. Mannsbach. (L. S.) | | Conrad Adolph Oansa. (L. S.) |

# Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der fürstlich von Styrum'schen Stiftung für Freischulen betreffend.

Der Fürstbischof August von Speier, Graf von Lymburg-Styrum, hat durch letztwillige Anordnung vom 6ten Hornung 1796 ein Kapital von zwanzigtausend Gulden für Freischulen in den bedürftigsten Ortschaften seines fürstlichen Hochstifts unter der Queich bestimmt. Dieses Kapital ist dermalen bis zum Betrag von 47,301 fl. angewachsen.

Der Antheil der Ortschaften des Fürstenthums jenseits Rheins an diesem Stiftungsvermögen ist nach §. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses Uns zur Verwendung für die Gesammtheit des Großherzogthums zugefallen, und beträgt nach Abzug der bereits einzelnen Schulen zugewiesenen Kapitalien noch 11,071 fl., wornach den diesseitigen Landen des ehemaligen Hochstifts noch ein Capital von 36,230 fl. verbleibt.

Damit diese Stiftung dem Willen des Stifters entsprechend zweckmäßig und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen über das Volksschulwesen verwaltet und verwendet werde, wird hierdurch mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Gemäßheit hohen Staatsministerial-Erlasses vom 3ten d. M. Nro. 13 Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Das gesammte Stiftungscapital wird unter dem Namen: „Fürst von Styrumsche Stiftung für Freischulen" verwaltet.

§. 2.

Für die untere Verwaltung dieser Stiftung wird ein Verwaltungsrath in der Stadt Bruchsal errichtet. Er besteht:

1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt
2) aus zwei Einwohnern der Stadt Bruchsal, von denen der eine von der Regierung des Mittelrheinkreises, der andere von der Regierung des Unterrheinkreises ernannt wird;
3) aus dem Secretär, welcher von der katholischen Kirchensection ernannt wird.

§. 3.

Der Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds die nämlichen Befugnisse, wie bei Localstiftungen nach der Verordnung vom 21ten November 1820, Regierungsblatt von 1827 Nro. I., der Stiftungsvorstand und das Bezirksamt zusammen-

genommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für diese Administration erforderlichen Ausgaben zu ihrem Gegenstande haben.

§. 4.

Dagegen steht der katholischen Kirchensection die Disposition über den Ertrag des Fonds zur Erfüllung des eigentlichen Stiftungszwecks unter den folgenden näheren Bestimmungen zu.

Auch hat sie diejenige Verwaltungsbefugnisse, welche nach der erwähnten Verordnung vom 21ten November 1820 die bezirksamtliche Competenz übersteigen.

§. 5.

Der Ertrag eines Capitals von 36,000 fl. ist jährlich auf Schulen in den diesseitigen Landen des vormaligen Hochstifts Speier zu verwenden, und zwar in der Art, daß damit das Schulgeld für arme Kinder bezahlt wird.

§. 6.

Das Schulgeld, welches aus der Stiftung bezahlt wird, darf nie mehr als 30 kr. für das Kind betragen. Wird in einer Gemeinde ein höheres Schulgeld entrichtet, so bleibt der Mehrbetrag der Gemeindekasse zur Last.

§. 7.

Nur diejenigen Gemeinden des vormaligen Hochstifts Speier können als der Unterstützung bedürftig und dazu berechtigt angesehen werden, welchen entweder:

a) der Staat nach §. 21 und folgende des Gesetzes vom 28ten August 1835 einen Beitrag zu Lehrergehalten leistet; oder

b) welche zwar, ungeachtet ihre Ausgaben im Verhältnisse zu ihren Einkünften schon so groß sind, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindekataster eine Umlage von wenigstens 12 kr. erfordert wird, dennoch keinen Staatsbeitrag erhalten, weil der Aufwand für die Lehrergehalte durch die im §. 13 bis 18 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Mittel gedeckt ist.

In dem einen, wie in dem andern Fall kann ein Beitrag aus der Stiftung nur in soweit in Anspruch genommen werden, als das Schulgeld für arme Kinder nicht durch andere hierzu bestimmte milde Fonds gedeckt ist.

§. 8.

Reicht der Ertrag des im §. 5. bezeichneten Capitals nicht hin, die Ansprüche aller

Berechtigten zu befriedigen, so werden die Ansprüche der einzelnen Gemeinden in nachstehender Reihenfolge verwirklicht:

Zuerst wird das gesammte Schulgeld für arme Kinder in denjenigen Gemeinden bezahlt, die zur Deckung ihrer Ausgaben nach §. 22 des erwähnten Gesetzes eine Umlage von wenigstens 21 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital nöthig haben.

Wird hierdurch der Ertrag des im § 5 bezeichneten Capitals nicht erschöpft, so fällt der Rest denjenigen Gemeinden zu, in denen eine Umlage von wenigstens 18 kr. erforderlich ist, sofort denen, in welchen die Umlage wenigstens 15 kr. und endlich jenen, in welchen sie wenigstens 12 kr. beträgt.

§. 9.

Sind mehrere Gemeinde gleich berechtigt, reichen aber die Mittel nicht hin, um ihre Ansprüche vollständig zu befriedigen, so theilen sie nach Verhältniß der Zahl der armen Schüler.

§. 10.

Ist der Ertrag des im §. 5 bezeichneten Capitals mehr als hinreichend, um die Ansprüche aller Berechtigten zu befriedigen, so fällt der Rest dieses Ertrages in den Reservefond (§. 14.).

§. 11.

Die Frage, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, wird bei denjenigen Gemeinden, welche einen Staatsbeitrag zu Lehrergehalten empfangen, auf den Grund der nach §. 24 und folgende des Gesetzes vom 28ten August 1835 und des §. 15 und folgende der Vollzugsverordnung vom 4ten Dezember 1835 erhobenen Nachweisungen beantwortet.

In denjenigen berechtigten Gemeinden, welche keinen Staatsbeitrag zu Lehrergehalten empfangen, sind diese Nachweisungen nach den erwähnten Bestimmungen zu erheben.

§. 12.

Die Gesuche der einzelnen Gemeinden um Unterstützung sind jährlich im Monat Mai durch die Bezirksämter der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche sie der katholischen Kirchensection übergeben wird. Sie müssen eine Nachweisung über den Betrag desjenigen Schulgeldes enthalten, welches die Gemeindekasse in Gemäßheit des §. 44 des Gesetzes vom 28ten August 1835 für arme Kinder im vergangenen Jahr bezahlt hat.

Die katholische Kirchensection erkennt, ob dieser Betrag ganz oder theilweise (§. 7 und 8) der Gemeindekasse aus den Stiftungsmitteln zurückzuersetzen ist.

Gegen die Verfügung der katholischen Kirchensection findet in lezter Instanz ein Recurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 13.

Der Ertrag eines Capitals von 11000 fl. ist auf katholische Schulen des ganzen Großherzogthums zu verwenden.

Ueber die Art der Verwendung entscheidet die katholische Kirchensection.

§. 14.

Der Rest der vorhandenen Mittel mit 301 fl. fällt in den Reservefond.

Sein Zweck ist, etwaige Verluste an Stiftungskapitalien zu decken.

Der Ertrag des Reservefonds wird, soweit es sein Zweck zuläßt, demselben so lange zugeschlagen, bis er die Summe von 5000 fl. beträgt; hat derselbe diese Summe erreicht, so werden seine Ueberschüsse nach dem Verhältniß von 36 zu 11 nach Maaßgabe der §§. 5 und 13 verwendet.

Carlsruhe, den 18. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

---

Die Beiträge der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu den Kreisstiftungs-Regiekassen betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond mit 85 vom Hundert zu den Kreisstiftungs-Regiekassen zu immatriculiren ist.

Carlsruhe, den 5. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Untererhebern Gänshirt zu Renchen und Bechtold zu Kuielingen in Anerkennung der von ihnen während 46 beziehungsweise 43 Jahren theils im Militär, theils im Civildienst bewährten besonderen Thätigkeit und Pflichttreue die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Freifräulein Leopoldine von Adelsheim zur Hofdame bei Höchstdero Frau Gemahlin Königlicher Hoheit zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Domänenverwalter Gerstner zu Oberkirch bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen;

den Advokaten Löwig zu Heidelberg zum Universitätsamtmann daselbst zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Neckarbischofsheim dem bisherigen Dekanatsverweser, Bezirksschulvisitator und Pfarrer zu Neckarbischofsheim Carl Heinrich von Langsdorff definitiv zu übertragen;

die katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, dem Priester Franz Joseph Knecht von Hagnau, dermaligen Pfarrverweser zu Kirchdorf, Amts Hüfingen,

die katholische Pfarrei Hohensachsen, Amts Weinheim, dem Pfarrer Franz Anton Apfel zu Gamburg,

die katholische Pfarrei Mühlhausen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Karl Michaeli zu Kommingen,

die katholische Pfarrei Schenkenzell, Amts Wolfach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Gschwander zu Großschönach und

die katholische Pfarrei Waldulm, Amts Achern, dem Stadtpfarrer Franz Joseph Kupferer in Pforzheim zu verleihen;

den Hoftheater-Secretär Lendorff zum Registrator bei dem Oberhofverwaltungsrath,

den Hofrevisor Reiß zum Secretär bei der Hofmusik- und Theater-Intendanz,

den bisherigen Registrator bei dem Oberhofverwaltungsrath, Friedrich Müller, zum zweiten Secretär bei eben dieser Stelle,

den Buchhalter bei der Hofkasse Carl Wilhelm Jost zum Hofrevisor, und

den Kanzlisten bei dem Oberhofverwaltungsrath Carl Ruppert zum Buchhalter bei der Hofkasse zu ernennen; ferner

den Amtschirurgen Ludwig Hischmann zu Bühl wegen seines hohen Alters, und

den Hofgerichtskanzlisten Karl Booß zu Rastatt wegen Geisteskrankheit in Ruhestand zu versetzen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 16ten Januar d. J. dem Rechtspracticanten Franz Joseph Reich von Buchholz, durch Beschluß vom 24ten Januar d. J. dem Rechtspracticanten Joseph Eberlein von Wallstadt, und durch Beschluß vom 30ten Januar d. J. dem Rechtspracticanten Gustav Ree von Offenburg das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Der bisherige Revident bei Großherzoglichem Ministerium des Innern katholischer Kirchen-Section, Franz Anton Seegmüller von Ettlingen, wurde unterm 4ten Januar 1839 als Secretär bei der Centralstelle des Großherzoglichen Badischen Landwirthschaftlichen Vereins angestellt.

Von 11 Candidaten der Medizin, 9 Candidaten der Chirurgie und 5 Candidaten der Geburtshilfe, welche im Spätjahr 1838 zur Staatsprüfung zugelassen worden sind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 7 Candidaten der Medizin, 7 Candidaten der Chirurgie und 4 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde:

Karl Frech von Mannheim,
Wilhelm Weferle von Eimeldingen,
Christian Hergt von Tauberbischofsheim,
Mathias Bauhöfer von Markelfingen,
Karl Feng von Villingen,
Philipp Kiefer von Vörstetten,
Karl Hofmann von Obergrombach.

b) zur Ausübung der Chirurgie:

Karl Frech von Mannheim,
praktischer Arzt und Hebarzt Ferdinand Erggelet von Rothweil,
" " Jakob Michaelis von Heidelberg,

Georg Dennig von Pforzheim,
praktischer Arzt und Hebarzt Johann Sulzmann von Leipferdingen,
" " " " Felizian Freund von Hausen,
Joseph Heß von Freiburg;

c) zur Ausübung der Geburtshilfe:

practischer Arzt Jakob Michaelis von Heidelberg,
Karl Frech von Mannheim,
praktischer Arzt Franz Sales Jaeger von Uffhausen,
Joseph Heß von Freiburg.

Nach der im October 1838 erstandenen vorschriftsmäßigen Prüfung wurden unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen:

Ludwig Häuser von Kleeburg,
Friedrich Kaiser von Heidelberg,
Friedrich Rees von Engen,
Eduard Föhlisch von Wertheim,
Joseph Reinhard von Königheim, und
Karl Friedrich Specht von Prechthal, dermalen Pfarrer in Zysen

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtschirurgat Bühl mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

2) Die Pfarrei Lipptingen, Amts Stockach, ist durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Martin auf die Pfarrei Hohenthengen, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 fl. — nebst 100 fl. von der Kaplaneipfründe, so lange der Pfarrer die Obliegenheit des Kaplans zu besorgen hat — erledigt worden. Auf dieser Pfarrpfründe haftet:

a) ein Provisorium von 2000 fl. für Ablösung der Fassellast, in 18 Jahren,

von Martini 1836 anfangend, mit jährlich 147 fl. 10 kr. Kapital und Zins abzuzahlen;

b) eine vom Tage des Eintritts in den Pfründgenuß in 12 Jahresterminen abzuzahlende Kriegskostenschuld von 201 fl. 48 kr.;

c) eine Prozeßkostenschuld von 306 fl. 15 kr. zu 4 Prozent, wovon
   1) 146 fl. 44 kr. in 10 Jahresterminen vom 23. April 1835 an,
   2) 46 fl. 10 kr. in 3 weitern Jahresterminen,
   3) 52 fl. 9 kr. in 5 " "
   4) 61 fl. 12 kr. in 5 " "

rückzuzahlen sind.

Die Kompetenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art 4. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

3) Nachträglich zu dem Ausschreiben die Vacatur des Diaconats Gernsbach betreffend, im Regierungsblatt vom 12. Jänner 1839 Nro. I pag. 8, wird hiermit bekannt gemacht, daß auf der Kompetenz des Diaconats Gernsbach eine Kriegsschuld von 44 fl. 58 kr. lastet.

4) Die katholische Stadtpfarrei Pforzheim ist mit einem Jahreseinkommen von 850 fl. in baarem Geld erledigt worden. Dazu kommt noch eine weitere Remuneration von 150 fl. jährlich für die dem Pfarrer obliegende besondere Pastoration der in den dortigen Staatsanstalten (im Arbeits-, Irren- und Siechenhause, sowie im Taubstummen-Institut) befindlichen Katholiken, so lange diese Pastoration demselben übertragen bleibt. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß der Stadtpfarrer in Ermanglung eines eigenen Pfarrhauses den Miethzins für seine Wohnung selbst zu bestreiten hat. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Großschönach, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Jahrertrag von 560 fl soll wieder besetzt werden. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungs-Blatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. März 1839.

## Bekanntmachungen.

### Bestimmung der Extrapostdistanz zwischen Gernsbach und Baden über Schloß Eberstein.

Da die bisherige Extrapostdistanz zwischen Gernsbach und Baden von fünfachtel Post nur nach der Entfernung auf der directen Poststraße bemessen ist, sehr häufig aber von Reisenden die weit längere neue Straße über Schloß Eberstein und Beuren befahren werden will, so wird deshalb die Bestimmung einer Extrapostdistanz auch auf dieser Straße nothwendig, welche somit nach Maaßgabe der stattgehabten Vermessung andurch auf eine Post festgesetzt wird.

Carlsruhe, den 15. Februar 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

### Bestimmung der Extrapostdistanz zwischen Weingarten und Wilferdingen.

Da bis jezt noch keine Extrapostdistanz zwischen den Posthaltereien Weingarten und Wilferdingen bestimmt gewesen ist, so wird solche anmit auf Eine und ein achtel Post festgesezt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Namens-Aenderung betreffend.

Obergeometer Zipfel von hier ist um die Erlaubniß eingekommen, seinen bisherigen Familien-Namen in »Rheiner« verändern zu dürfen. Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18ten Januar v. J. (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung dieser Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 22. Februar 1839.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Meier.

---

Die zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Zollämter in den Vereinslanden betreffend.

Nach §. 108. der Zollordnung soll öffentlich bekannt gemacht werden, in welchen Orten der Vereinslande sich Zoll- oder Steuerämter befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein Nro. I. oder II. abgefertigt werden können.

Demgemäß wird anliegendes Verzeichniß der Zoll- und Steuerämter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Februar 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

---

Die Berichtigung des Vereinszolltarifs betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung ist die nach der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs Nr. 22. als Ausnahme unter a a. gestattete zollfreie Einbringung roher ungebleichter Leinwand an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten aufgehoben worden, und es wird fortan auch an dieser

Grenze dergleichen Leinwand der tarifmäßigen Eingangsabgabe von zwei Thalern für den Centner unterworfen werden.

Dieß wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 23. Februar 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

Die verschiedenen Zollbefreiungen betreffend.

Durch Verabredung unter den Vereinsregierungen ist bestimmt worden:

1) daß die für Kunstausstellungen und für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen vom Auslande eingehenden Kunstsachen Zollfreiheit genießen, auch

2) daß Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, nicht nur dann zollfrei eingelassen werden, wenn sie der Reisende mit sich führt (Nr. 16. der ersten Abtheilung des Zolltarifs), sondern auch dann, wenn sie mit der Post oder auf ähnlichem Wege eingehen.

Dies wird zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. März 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Besitzungen der Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberstadt betreffend.

Die Grundherren, Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberstadt haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen und der Gemeindswaldungen im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Eberstadt, Hainstadt, Waldstetten, Untereubigheim und Sindolsheim verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese grundherrlichen Gemarkungen dem Forstbezirk Buchen zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 1. März 1839.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Aenderungen in dem Umfange der Dekanate Schopfheim, Müllheim und Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Vogelbach, so wie die Pfarreien Kandern, Holzen und Steinen vom Dekanat Schopfheim getrennt, und erstere Pfarrei nebst ihren Filialen mit dem Dekanat Müllheim, die drei letzten Pfarreien aber nebst Filialen mit dem Dekanat Lörrach vereinigt werden.

Carlsruhe, den 3. März 1839.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Errichtung eines besonderen katholischen geistlichen Beneficiums in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28ten November v. J. Nr. 2041. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der hiesigen Residenz ein für sich bestehendes, besonderes katholisches geistliches Beneficium errichtet werde, mit einem jährlichen Einkommen von Eintausend zweihundert Gulden aus dem allgemeinen katholischen Religionsfond und mit der Obliegenheit für den Inhaber:

a) jeden Sonn- und Feiertag in der hiesigen katholischen Pfarrkirche zu einer gewissen, noch näher zu bestimmenden Stunde eine Messe zu lesen;

b) in beiläufig 16 bis 18 Stunden wöchentlich den Unterricht in der Religion den

das hiesige Lyceum und die polytechnische Schule besuchenden katholischen Schülern zu ertheilen, und darunter namentlich

c) den vorbereitenden Beicht- und Communion-Unterricht während einiger Monate des Jahrs für die Schüler beider Anstalten in wöchentlich wenigstens 2—4 Stunden, welche Stundenzahl also in der unter b) bemerkten begriffen seyn soll, zu übernehmen;

d) die Aufsicht über die Schüler bei dem Besuche des Gottesdienstes zu führen;

e) die Aufsicht im Beichtstuhle an den Beichttagen der fraglichen Schüler zu leisten;

f) monatlich eine Homilie oder Predigt bei dem Pfarr-Gottesdienste, dem die Schüler beiwohnen, zu halten, und falls in der Folge ein besonderer Gottesdienst für die fraglichen Schüler eingerichtet würde, solchen zu besorgen, wogegen alsdann die unter a) benannte besondere Function hinwegfällt.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1839.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

---

## Uebersicht

der Studierenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 18³⁸/₃₉.

### Im Winterhalbjahr 18³⁸/₃₉ studierten:

#### A. Auf der Universität Heidelberg.

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen . . . . . . . . . . . | 18 | 4 | 22 |
| 2) Juristen . . . . . . . . . . . . . | 68 | 220 | 288 |
| 3) Mediciner . . . . . . . . . . . . | 58 | 110 | 168 |
| 4) Kameralisten und Mineralogen . . . . | 48 | 17 | 65 |
| 5) Philosophen und Philologen . . . . . | 21 | 19 | 40 |
| Gesammtzahl :- | 213. | 370. | 583. |

### B. Auf der Universität Freiburg.

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen . . . . . . . . . . . . | 79 | 23 | 102 |
| 2) Juristen . . . . . . . . . . . . . | 89 | 14 | 103 |
| 3) Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten . | 78 | 26 | 104 |
| 4) Philosophen und Philologen . . . . . | 29 | 11 | 40 |
| Gesammtzahl : | 275. | 74. | 349. |

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

---

## Stiftungen.

Das Gemeinderathsmitglied Philipp Merian zu Freiburg hat für die zum Amtsbezirk Säckingen gehörige Gemeinde Willaringen, bestehend aus den Orten Willaringen, Wickartsmühle, Schweickhof, Jungholz und Egg, ein Kapital von dreitausend Gulden zu Errichtung eines Armenfonds mittelst Schenkung unter Lebenden gestiftet. Dieß wird hiermit, in Bezug auf die im Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1833. Nr. 43. erschienene Bekanntmachung vom 18ten November desselben Jahres zum ehrenden Andenken an den Stifter, unter Anerkennung seines wohlthätigen Zweckes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bürger und Landwirth Franz Löffler von Endingen hat der Universität Freiburg zur Gründung von Stipendien für Theologie-Studirende mehrere Activforderungen und deren Zinsen im Gesammtbetrag von 6679 fl. cedirt. Nachdem diese Studienstiftung nunmehr errichtet und die Staatsgenehmigung hierzu ertheilt worden ist, so wird dieß in Anerkennung des lobenswerthen Zweckes des Stifters hiermit bekannt gemacht.

---

## Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Arnold in Schiltach, in gnädigster Anerkennung der von ihm

während einer langjährigen Amtsführung an den Tag gelegten Eigenschaften, Gesinnungen und Bestrebungen, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Geheimen-Hofrath Dr. Muncke zu Heidelberg gefallenen Wahl zum Prorector der dortigen Universität für das Studienjahr von Ostern 1839 bis dahin 1840 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

dem bei der Bibliothek Heidelberg zu beschäftigenden Dr. Karl Thibaut zu Heidelberg den Charakter eines Bibliothek-Secretärs zu verleihen;

den bei der Oberpostdirektion angestellten ersten Revisor Joseph Overdeck, unter Ertheilung des Charakters als Oberrechnungsrath, zum Vorstand der Postrechnungs-Revision zu ernennen, und

den bisherigen Revisionsgehilfen Wilhelm Harter zum Revisor bei der Postrechnungs-Revision zu befördern;

den Physikus Meister in Engen in Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Söllingen dem bisherigen Pfarrer Heinrich Rudolph Raupp von Neckarbinau,

die katholische Pfarrei Schapbach, Amts Wolfach, dem Pfarrer Maximilian Würth zu Berghaupten, und

die katholische Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, dem Kaplaneiverweser und Lehrer an der Bürgerschule zu Villingen, Dr. Martin Riesterer, zu verleihen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Heim zu Bachheim auf die Pfarrei Kirchdorf hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Das Schriftverfassungs-Recht in Administrativ-Sachen haben von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erhalten:

der Rechtspraktikant Dr. Nikola in Mannheim durch Beschluß vom 29ten Januar d. J.,

der Rechtspraktikant Andreas Thoma aus Bubenbach durch Beschluß vom 25ten Februar d. J., und

der Rechtspraktikant Joseph Ignaz Dold aus Villingen durch Beschluß vom 28ten Februar d. J.

Von den Cameral-Candidaten, welche sich der im Januar dieses Jahrs statt gehabten vorschriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende fünf unter die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen worden:

Anton Götzmann von Rastatt,
Joseph Grimm von Freudenberg,
Alexander Fischer von Carlsruhe,
Karl Bucher von Kiedlinsbergen, und
Alois Ott von Buchen.

Nach vorschriftmäßig erstandener Prüfung sind die Ingenieur-Candidaten:

Ferdinand Dietz aus Meckesheim,
Friedrich Dyckerhoff aus Mannheim, und
Franz Gerlach aus Ladenburg

unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

---

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Engen mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei zu Donaueschingen zu melden.

2) Die evangelische Pfarrei Neckarbinau, Dekanats Mosbach, mit einer Competenz im Anschlag von 417 fl. 32½ kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 1 fl 9 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat. Die Bewerber haben sich bei der Gräflich Waldkirch'schen Grund- und Patronatsherrschaft binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, erledigt durch das am 7ten Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Erne, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütterertrag. Die

Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahre 1810. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Munchweyer, Amts Ettenheim, erledigt durch das am 28ten Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kupferschmidt, mit einer in Geld, Naturalien und Beinutzungen bestehenden Dotation von 700 fl. für den Pfarrer, nebst 350 fl. für den zu haltenden Vikar. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher eine in vier Jahresterminen abzutragende Kriegsschuld von 53 fl. 28 kr. haftet, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenbach, mit einem Jahresertrag von 451 fl. 45 kr. an Geld, Naturalien und Güterbenützung, ohne Einrechnung der Stolgefälle. Die Kompetenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Bewerber haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

---

Gestorben sind.

am 1ten Februar d. J. der Lyceums-Professor Winnefeld zu Rastatt, und
" 9ten " " " der pensionirte Rechnungsrath Grafmüller zu Freiburg.

---

Berichtigung: In dem unmittelbar vorhergehenden Regierungsblatt vom 21ten Februar 1839 auf Seite 34, Zeile 7 von unten, ist statt "Karl Feng" zu lesen "Karl Seng".

---

**Ver=**

der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden **Hauptzollämter** (Grenzämter), **Hauptämter** ... **Niederlagen** (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im Innern genannt), und der **Nebenzollämter I.** ... ledigung, erweiterte Befugnisse, bei welchen ein

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze. | Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter). | Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort. | Hauptamtsbezirk. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I. Preußen.** | | | | | |
| a. Provinz Preußen. Provinzialsteuer-Direktor zu Königsberg. | 1) Pillau.<br>) Memel.<br>3) Tilsit.<br>4) Schmaleninken.<br>5) Stallupoenen.<br>6) Johannisburg.<br>7) Neidenburg. | 1) Königsberg.<br>2) Braunsberg. | 1) Gumbinnen.<br>2) Gutstadt.<br>3) Friedland. | . . . . | . . . . |
| b. Provinz Westpreußen. Provinzialsteuer-Direktor zu Danzig. | 8) Danzig.<br>9) Thorn. | 3) Elbing. | 4) Jastrow.<br>5) Marienwerder.<br>6) Stargardt (Pr.) | . . . . | . . . . |
| c. Provinz Posen. Provinzialsteuer-Direktor zu Posen. | 10) Strzalkowo.<br>11) Pogorzelice.<br>12) Skalmierzyce.<br>13) Podzamcze. | 4) Bromberg.<br>5) Posen. | 7) Chodziesen.<br>8) Lissa.<br>9) Meseritz. | . . . . | . . . . |
| d. Provinz Pommern. Provinzialsteuer-Direktor zu Stettin. | 14) Stolpmünde.<br>15) Rügenwalde.<br>16) Colbergermünde.<br>17) Schwinemünde.<br>18) Wolgast.<br>19) Greifswalde.<br>20) Stralsund.<br>21) Tribsees.<br>22) Demmin. | 6) Stettin. | 10) Schievelbein.<br>11) Stargardt. | . . . . | . . . . |

# zeichniß

m Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne
n der Grenze, mit der Angabe, welchen von Letzteren, in Bezug auf Begleitscheins-Ausfertigung oder Er-
anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen.

| Nebenzollämter I. an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Ort. | Hauptamtsbezirk. | |
| 1) Nimmersatt. | Memel. | |
| 2) Laugallen. | | |
| 3) Laugszargen. | Tilsit. | |
| 4) Schillehnen. | Schmaleningken. | |
| 5) Schirwindt. | | |
| 6) Eydtkuhnen. | Stallupoenen. | |
| 7) Mirunsken. | | |
| 8) Prostken. | Johannisburg. | |
| 9) Dlottowen. | | |
| 10) Opaliniecz. | Neidenburg. | |
| 11) Napirken. | | |
| 12) Straßburg. | Thorn. | |
| 13) Woyczyn. | Strzalkowo. | |
| 14) Borzykow. | Pogorzelice. | |
| 15) Boguslaw. | Skalmierzyce. | |
| 16) Robakow. | | |
| 17) Grabow. | Podzamcze. | |
| 18) Boleslawiec. | | |
| 19) Cavelpaß. | Wolgast. | |
| 20) Barth. | Stralsund. | |
| 21) Damgarten. | Tribsees. | |
| 22) Treptow a. d. T. | Demmin. | |

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze. | Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter). | Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können | Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Hauptamtsbezirk. |
| Noch Preußen. | | | | | |
| g. Provinz. Sachsen. Provinzialsteuer-Direktor zu Magdeburg. | 31) Salzwedel.<br>32) Morsleben.<br>33) Halberstadt.<br>34) Heiligenstadt. | 15) Magdeburg.<br>16) Halle.<br>17) Naumburg. | 24) Mühlberg.<br>25) Langensalza.<br>26) Nordhausen.<br>27) Burg.<br>28) Wittenberg.<br>29) Stendal. | . . . . | . . . . . |
| h. Provinz Westphalen. Provinzialsteuer-Direktor zu Münster. | 35) Warburg.<br>36) Paderborn.<br>37) Minden.<br>38) Telgte.<br>39) Rheine.<br>40) Coesfeld. | 18) Münster. | 30) Dortmund. | . . . . | . . . . |
| i. Rheinprovinz. Provinzialsteuer-Direktor zu Köln. | 41) Emmerich.<br>42) Cranenburg.<br>43) Kaldenkirchen<br>44) Wassenberg. | 19) Köln. (Für ausländische Gegenstände.)<br>20) Düsseldorf. | 31) Köln. (Für inländische Gegenstände.)<br>32) Kreuznach. | Bonn. (Untersteuer-amt.) | Köln. (Für inländische Gegenstände.) |

## Nebenzollämter I. an der Grenze.

| Ort. | Hauptamtsbezirk. |
|---|---|
| 24) Schweigen. | Neuburg a. Rhein. |
| 25) Neulautenburg. | |
| 26) Habkirchen. | Zweibrücken. |

## Bemerkungen.

Verschiffungsablage bestimmt sind, auch auf das königlich würtembergische Hauptzollamt Ulm.

ad 24. Das Nebenzollamt Schweigen hat die Befugniß:

1) Begleitscheine I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln zu erledigen,
2) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auch an die Aemter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Quantität,
3) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes.

ad 25. Das Nebenzollamt Neulauterburg hat die Befugniß:

1) zur Erledigung von Begleitscheinen I. auch von den Aemtern Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig über rohe Schaafwolle,
2) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln,
3) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auch an die Hauptzollämter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Quantität,
4) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes.

### b. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.

ad 1. Das Nebenzollamt Bayreuth hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. aller zur Ausstellung solcher Begleitscheine kompetenten Aemter über Rohzuker für die Zuckerraffinerie des Theodor Schmitt daselbst.

ad. 4. Das Nebenzollamt Erlangen darf Begleitscheine I., des Hauptzollamtes Waldmünchen über nur unverzollte böhmische Spiegelgläser erledigen und diese Spiegelgläser mit Begleitschein I. an die Aemter Witzenhausen, Teistungen und Mainz abfertigen.

ad 8. Das Nebenzollamt Kaufbeuern hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagsrecht, und mit unbeschränkter Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberzollinspektors von Kempten.

ad 10. Das Nebenzollamt Frankenthal darf Begleitscheine über die daselbst und aus der Umgegend stattfindenden Versendungen von inländischem Wein und Tabaksblättern in die Vereinslande, wo dieselben einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, und durch diese Vereinslande nach dem Auslande ausstellen.

ad 14. Das Nebenzollamt Kaiserslautern hat dieselbe Befugniß, wie das Nebenzollamt Frankenthal.

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze. | Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter). | Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Hauptamtsbezirk. |
| **III. Sachsen.** | | | | | |
| Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden. | 1) Zittau.<br>2) Schandau.<br>3) Marienberg.<br>4) Annaberg.<br>5) Eibenstock. | 1) Pirna.<br>2) Dresden.<br>3) Meißen.<br>4) Bautzen.<br>5) Chemnitz.<br>6) Plauen.<br>7) Leipzig. | 1) Freiberg.<br>2) Zwickau.<br>3) Grimma. | . . . . . | . . . . . |

| Nebenzollämter I. an der Grenze. | |
|---|---|
| Ort. | Hauptamtsbezirk. |
| 1) Großschönau. | Zittau. |
| 2) Neugersdorf. | Zittau. |
| 3) Ebersbach. | Zittau. |
| 4) Neustadt bei Stolpen. | Schandau. |
| 5) Hellendorf. | Pirna. |
| 6) Jöhstadt. | Annaberg. |
| 7) Brambach. | Eibenstock. |
| 8) Johanngeorgenstadt. | Eibenstock. |
| 9) Elster. | Eibenstock. |

## Bemerkungen.

### Zu III. Sachsen.

ad 1. Großschönau hat im August 1837 die Befugniß erhalten, die von Zittau aus nach Warnsdorf mit Begleitschein gehenden Garne abfertigen und den Ausgang attestiren zu dürfen.

ad 2. Das Nebenzollamt zu Neugersdorf darf:
- a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
- b) Begleitscheine I. sämmtlicher zur Ausstellung von Begleitscheinen ermächtigten Königlich Sächsischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, auch der Königlich Preußischen Hauptämter zu Landsberg, Neuberun, Neustadt, Mittelwalde und Liebau, so wie der Hauptämter Frankfurt a. d. O., Cottbus, Ratibor, Breslau, Glogau und Görlitz — Begleitscheine über Kolonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — erledigen, auch Begleitscheine nach Frankfurt a. d. O., Cottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Pirna, Bautzen und Zittau ertheilen.

ad 3. Ebersbach vom 1. November 1837 an mit den Befugnissen:
- a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zoll zu vernehmen, oder mit Begleitschein II. abzufertigen,
- b) Begleitscheine I. an alle diejenigen Aemter, auf welche Neugersdorf dergleichen ertheilen darf, auszufertigen,
- c) Wolle für die Sortirungslager und eingehende Poststücke, ingl.
- d) Extrapostreisende abzufertigen.

ad 4. Das Nebenzollamt I. zu Neustadt bei Stolpen darf:
- a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitschein II. abfertigen,
- b) Begleitscheine I. auf sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreich Sachsen, ingleichen auf die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreich Preußen zwischen der Oder und Weser, so wie zwischen der Weser und dem Rheine, namentlich Hanau und Mainkur ausfertigen, und von daher eingegangene Begleitscheine erledigen, endlich
- c) Wolle für die Sortirungslager ohne Beschränkung auf gewisse Quantitäten abfertigen.

ad 5. Das Nebenzollamt zu Hellendorf hat gleiche Befugnisse mit dem Nebenzollamt zu Neustadt bei Stolpen.

ad 7. Das Nebenzollamt zu Brambach darf:
- a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
- b) Begleitscheine I. auf Leipzig, Plauen, Chemnitz, Altenburg und Magdeburg: ingleichen auf die 4 Ausgangsämter Norddeutschlands: Warnow, Salzwedel, Morsleben und Halberstadt, so wie auf Magdeburg ertheilen und von dorther, ausschließlich von Magdeburg eingegangene erledigen.

ad 9. Elster vom 1. Januar 1837 an mit den Befugnissen, wie solche in der 5ten Abtheilung des Zolltarifs sub 8 a. verzeichnet sind.

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze. | Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte-Hallämter). | Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämtern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Hauptamtsbezirk. |
| **IV. Württemberg.**<br>Zolldirektion zu Stuttgardt. | 1) Friedrichshafen. | 1) Heilbronn.<br>2) Kannstadt.<br>3) Stuttgart.<br>4) Ulm. | . . . . . . | Nebenzollämter im Innern.<br>1) Ludwigsburg.<br>2) Eßlingen.<br>3) Gmünd.<br>4) Göppingen. | Kannstadt. |
| | | | | 5) Kalw.<br>6) Tübingen.<br>7) Reutlingen. | Stuttgart. |
| | | | | 8) Heidenheim.<br>9) Biberach. | Ulm. |
| | | | | 10) Tuttlingen.<br>11) Ravensburg.<br>12) Ebingen. | Friedrichshafen. |
| **V. Baden.**<br>Zolldirektion zu Karlsruhe. | 1) Neufreistett.<br>2) Kehl.<br>3) Altbreisach.<br>4) bei Schusterinsel.<br>5) bei Rheinfelden.<br>6) Waldshut.<br>7) Stühlingen.<br>8) Randegg.<br>9) Konstanz.<br>10) Ludwigshafen. | 1) Wertheim.<br>2) Heidelberg.<br>3) Mannheim.<br>4) Leopoldshafen.<br>5) Carlsruhe.<br>6) Lahr.<br>7) Freiburg. | . . . . . . | Untersteuerämter:<br>1) Bruchsal. | Leopoldshafen. |
| | | | | 2) Pforzheim. | Karlsruhe. |
| | | | | 3) Rastatt (*).<br>4) Baden. | Neufreistett. |
| | | | | 5) Offenburg (**). | Kehl. |
| | | | | 6) Donaueschingen. | Stühlingen. |
| **VI. Kurhessen.**<br>Oberzoll-Direktion zu Kassel. | 1) Karlshafen.<br>2) Kassel.<br>3) Witzenhausen. | 1) Hanau. | 1) Marburg. | 1) Fulda. (Provinzialsteueramt.) | . . . . |
| | | | | 2) Wanfried. (Steueramt.) | Witzenhausen. |

| Nebenzollämter I. an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Ort. | Hauptamtsbezirk. | |
| 1) Langenargen. | Friedrichshafen. | **Zu IV. Württemberg.** Die Koniglich Wurttembergischen Nebenzollämter im Innern von 4 — 11 haben bedingtes Niederlagerecht — Auf Verlangen der Deklaranten können daher die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener specieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß. |
| 1) Au. | | **Zu V. Baden.** ad 7. Das Nebenzollamt I. Lörrach hat die Befugniß zur Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine. ad 10. Das Nebenzollamt I. zu Kadelburg hat die Befugniß der Begleitscheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Baiern, Württemberg und Baden. ad 13. Das Nebenzollamt zu Neuhaus hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen. (*) Das Nebenzollamt im Innern Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht in der Art, wie oben bei den Königlich Württembergischen Nebenämtern im Innern angegeben wurde. (**) Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche für Rohzucker in die dortigen Fabriken nach vorheriger spezieller Revision von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden sind. |
| 2) Iffezheim. | Neufreistett. | |
| 3) Greffern. | | |
| 4) Kappel. | Altbreisach. | |
| 5) Weisweil. | | |
| 6) Neuenburg. | bei Schusterinsel. | |
| 7) Lörrach. | | |
| 8) Säckingen. | bei Rheinfelden. | |
| 9) Kleinlaufenburg. | | |
| 10) Kadelburg. | Waldshut. | |
| 11) Riedern. | | |
| 12) Erzingen. | | |
| 13) Neuhaus. | Stühlingen. | |
| 14) Radolphzell. | Randegg. | |
| 15) Ueberlingen. | Ludwigshafen. | |
| 16) Meersburg. | | |
| 1) Beckerhagen. | Karlshafen. | **Zu VI. Kurhessen.** Das Steueramt Wanfried — mit Niederlagerecht — hat die Befugniß zu Begleitscheinertheilung und Erledigung nach und von Witzenhausen, Kassel u. Karlshafen, ingleichen nach und von sämmtlichen Sächsischen, Baierischen und Thüringischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern. |

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze. | Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter). | Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschien II. ausgestellt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Hauptamtsbezirk |
| **VII. Großherzogthum Hessen.** | | | | Nebenzollämter. | |
| Zolldirektion zu Darmstadt. | . . . . . . . | 1) Mainz.<br>2) Offenbach.<br>3) Gießen. | . . . . . . . | 1) Worms.<br>2) Bingen.<br>3) Darmstadt. | Mainz.<br>Offenbach. |
| **VIII. Thüringen.**<br>Generalinspektion zu Erfurt | | | | Steuerämter. | |
| a. Im Preußischen Gebiete. | . . . . . . . | 1) Erfurt. | . . . . . . . | . . . . . | |
| b. Im Kurhessischen Gebiete. | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 1) Schmalkalden. | |
| c. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 2) Weimar.<br>3) Jena.<br>4) Weida.<br>5) Neustadt a. O.<br>6) Eisenach.<br>7) Vacha. | |
| d. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen. | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 8) Meiningen.<br>9) Hildburghausen.<br>10) Saalfeld.<br>11) Sonnenberg.<br>12) Salzungen. | |
| e. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg. | . . . . . . . | 2) Altenburg. | . . . . . . . | 13) Roda.<br>14) Ronneburg. | |
| f. Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. | . . . . . . . | 3) Koburg.<br>4) Gotha. | . . . . . . . | . . . . . | |
| g. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 15) Arnstadt. | |

| Nebenzollämter I. an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Ort. | Hauptamtsbezirk. | |
| . . . . . . . | . . . . . . . | **Zu VII. Großherzogthum Hessen.** Die beiden Nebenzollämter Worms und Bingen haben Niederlagerecht. Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I. nach vorheriger spezieller Revision unter Verschluß abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß. |

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze. | Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter). | Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. — Ort. | Hauptamtsbezirk. |
|---|---|---|---|---|---|
| Noch Thüringen. | | | | | |
| h. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 16) Rudolstadt. 17) Königsee. | |
| i. In den Fürstenthümern Reuß. | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 18) Gera. 19) Schleiz. 20) Greiz. 21) Lobenstein. 22) Hirschberg. 23) Zeulenroda. | |
| **IX. Nassau.** | | | | Nebenzollämter. | |
| Zolldirektion zu Wiesbaden. | . . . . . . . | 1) Höchst a. Main. | . . . . . . . | 1) Biberich. 2) Dietz. 3) Limburg. 4) Dillenburg. 5) Wiesbaden. 6) Hachenburg. 7) Rüdesheim. 8) Goarshausen. 9) Niederlahnstein. | . . . . . |
| **X. Freie Stadt Frankfurt a. Main.** | | | | | |
| Zolldirektion zu Frankfurt a. M. | . . . . . . . | 1) Frankfurt a. M. | | | |

| Nebenzollämter I. an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Ort. | Hauptamtsbezirk. | |
| . . . . . . . | . . . . . . . | **Zu IX. Nassau.**<br>Ausser den in Spalte 5 aufgeführten 9 Nebenzollämtern sind dergleichen im Herzogthum Nassau noch zwei, nämlich:<br>a) zu Langenschwalbach und<br>b) zu Bad Ems<br>errichtet. — Beide Stellen haben die Befugniß zur Abfertigung der mit den Posten eingehenden Waaren. |

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 16. März 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 4ten künftigen Monats um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesezten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Die Dauer der Sitzung bestimmen Wir auf drei Monate.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 14ten Merz 1839.

**Leopold.**

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

---

## Bekanntmachungen.

Die Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen zu Gaggenau, Gernsbach, Ludwigshafen und Neckargemünd betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Amtsstadt Neckargemünd, in dem Dorfe Gaggenau, Oberamts

Rastatt, sowie in dem Pfarrdorf Ludwigshafen, Bezirksamts Stockach, Brief- und Fahrpost-Expeditionen errichtet, und mit der in der Amtsstadt Gernsbach bisher bestandenen Relaispoststation zugleich auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden werde.

Diese obgedachten Postanstalten haben sämmtlich mit dem 1ten April dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe den 8ten Februar 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

---

Die Errichtung einer Relais-Poststation zu Forbach betreffend.

Zufolge Höchster Ermächtigung wird in dem Pfarrdorf Forbach, Bezirksamts Gernsbach, eine Relais-Poststation errichtet, deren Distanzen

bis Gernsbach auf eine Post und

bis Schönmünznach auf dreiviertel Post

bestimmt sind, und welche mit dem 1ten April dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 8. März 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

---

# Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisher bei der Oberrechnungskammer angestellten Oberrechnungsrath Schreiber auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

ferner dem an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe angestellten Professor der Mathemathik und Vorstand der Ingenieur-Schule, Hofrath Ladomus, den Charakter eines Geheimen-Hofraths zu ertheilen;

die an eben dieser Lehranstalt angestellten Lehrer des Baufaches Karl Thiery und Friedrich Eisenlohr, und den Lehrer der Mathematik Karl Holtzmann zu Professoren zu ernennen; sowie auch den bisher daselbst als Hülfslehrer der Mathematik verwendeten Lehramtscandidaten Karl Butzengeiger aus Freiburg definitiv als Lehrer der Mathematik an gedachter Lehranstalt zu ernennen.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist dem Amtsphysicus Dr. Hergt in Ettenheim die Leitung der beiden Strafanstalten in Bruchsal übertragen worden.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Dekans, Schulvisitators und Pfarrers Wehrle zu Ippingen auf die Pfarrei Eßlingen, Amts Möhringen, und des Priesters Franz Karl Thoma von Löffingen, dermaligen Pfarrverwesers zu Wittichen, auf die Pfarrei Altglashütten, Amts Neustadt, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2ten März d. J. Nro. 1025. ist dem Rechtspracticanten Gustav Ree von Offenburg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt und gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Ueberlingen zu nehmen.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer ist die Stelle eines Revisors eröffnet worden, für die ein Gehalt von 1000 fl., nach Umständen bis 1100 fl., bestimmt werden soll. Qualificirte Competenten haben ihre dießfallsigen Gesuche binnen 6 Wochen bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer einzureichen.

2) Zur Beaufsichtigung des jedes Jahr von Ende Mai bis Ende Oktober stattfindenden Spiels in Baden-Baden sollen zwei Spielcommissäre, gegen einen jährlichen Gehalt von ungefähr Achthundert Gulden für jeden, aufgestellt werden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu melden, und zugleich ihre Tauglichkeit zu diesem Geschäfte bestmöglich nachzuweisen.

3) Durch das am 23ten Februar l. J. erfolgte Ableben des nach Ichenheim berufenen Pfarrers Molter ist die dortige evangelische Pfarrei mit einer

Competenz von 1123 fl. 24 kr., — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu halten, und eine Kriegsschuld von 76 fl. 20 kr. lastet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, soweit solche nicht aus den Interimsrevenüen getilgt werden kann, zur Zahlung zu übernehmen hat — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4) Durch die Pensionirung des inzwischen am 21ten März v. J. verstorbenen Pfarrers Joseph Steinröder ist die katholische Pfarrei Iffezheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 fl. in Zehnten, Holz- und Güterbenützung, erledigt worden. Die Competenten um die Pfarrei haben sich bei dem Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg, welchem auf seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentations-Recht auf die besagte Pfarrei gnädigst zuzugestehen geruht haben, innerhalb sechs Wochen zu melden.

5) Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Ippingen, im Amt Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf aber ein zehnjähriges Kriegsschuldprovisorium für 139 fl., vom Jahr 1833 anfangend, haftet, haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

6) Die zur Seelsorg-Aushülfe bestimmte Kaplanei zu Bohlingen, Amts Radolphzell, mit einem Einkommen von 486 fl. ist wieder definitiv zu besetzen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Artikel 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

---

Gestorben ist:

am 28ten Februar 1839 der pensionirte Domänenverwalter Uttiger zu Freiburg.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. März 1839.

## Bekanntmachungen.

---

Das von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten und Altgrafen Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim unterm 5ten d. M. erlassene Hausgesetz wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten d. M. Nro. 391. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Anhange verkündet:

daß durch die nämliche höchste Entschließung, nach stattgefundener Erörterung aller obwaltenden Verhältnisse, dem Herrn Fürsten und Altgrafen Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim, mit seiner Einwilligung, in der Person seines Herrn Bruders, des Prinzen Karl zu Salm, ein unter Beirath des Grafen von Ingelheim und des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim functionirender Beistand gegeben worden, ohne dessen Zustimmung der Herr Fürst die im Landrechtsatz 513. genannten Rechtsgeschäfte giltig nicht vornehmen kann.

Carlsruhe, den 15. März 1839.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Molter.

Wir Constantin Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen Kraft dieses: daß Wir bei Gelegenheit des stattgehabten Verkaufs Unserer Fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim Uns auf den ausgedrückten Wunsch Unserer verehrlichen nächsten Agnaten, sowie des für Unsere minderjährigen Söhne aufgestellten Vormunds

und mit deren vollstem Einverständnisse bewogen gefunden haben, auf den Grund der Uns durch den Artikel 14. der deutschen Bundesacte und der höchsten Declaration von 1825 Artikel 8. zugestandenen Rechte der Autonomie folgende hausgesetzliche Dispositionen zu erlassen:

Art. I.

Der Gesammtkauferlös Unseres Fürstenthums soll (nach Abzug der zur Heimzahlung anerkannten Passiven, jedoch vorbehaltlich der im Artikel III. festgesetzten Dotirung zum Wiederersatz und zur Vergrößerung) ein unangreifbares Familien-Stammgut bleiben, und nur zur Wiedererwerbung eines andern Grundstockvermögens verwendet werden können.

Art. II.

Die bereits schon neu angekaufte Herrschaft Heersberg am Bodensee wird als ein Bestandtheil des Familienstammvermögens erklärt und anerkannt.

Art. III.

Dem Familienstammvermögen werden als Ersatz früherer Verluste zur Admassirung und zur Vergrößerung des Grunderwerbs als integrirende Theile noch ferner beigeschlagen und anerkannt:

1) alle dermal noch vorhandenen und mit dem Verkauf nicht abgetretenen Activreste;

2) alle von Unserem Fürstenthum herrührende Activforderungen ohne Ausnahme, wie sie immer Namen haben mögen, insbesondere die auf Kosten des Stammgutes erworbenen Ersatzforderungen gegen den Großherzoglich Badischen Civilfiscus wegen der Schulden und Lastentheilung von 1807 u. dgl.;

3) alle Zinsen- und Revenüen-Ueberschüsse, welche sich nach Abzug des Uns reservirten Deputats (Art. VIII. und IX) und nach Abzug der auf dem Grundstockertrag noch haftenden Lasten (confer. Art. X.) künftig jährlich darbieten werden;

4) jener Theil des Zinsertrags von circa siebenhundert Gulden, welcher Uns bisher auf den Grund des Appanagenvertrags mit Seiner Erlaucht dem Herrn Altgrafen Joseph zu Salm-Reifferscheid-Krautheim aus dem Fürstlich Esterhazyschen Fideicommißkapital zugefallen, und noch ferner zufallen wird, anfangend vom 1ten Jänner 1839.

Art. IV.

Dieses auf solche Art neu gebildete Familienstammvermögen sowohl was die Substanz, als was den Zinsen- und Früchteertrag betrifft, wird unter die ausschließende Verwaltung eines eigenen unabhängigen Familien-Verwaltungsraths gestellt, welcher dermal besteht:

1) aus dem Specialvormund Unserer Kinder, dem Kaiserlich Königlichen Herrn Geheimenrath Grafen von Ingelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrunn, Excellenz;

2) aus Unserem Herrn Bruder Prinzen Carl zu Salm-Reifferscheid-Krautheim Durchlaucht und Liebden; und

3) aus Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Carl zu Leiningen-Billigheim.

Art. V.

Unser Verwaltungsrath wird für befugt erklärt, sich zum Beirath eines Geschäftsmannes zu bedienen, oder nach Umständen einen Specialbevollmächtigten aufzustellen, dessen Handlungen dann gleiche rechtliche Wirksamkeit zugestanden wird.

Art. VI.

Sollte ein oder der andere dieser Verwaltungsräthe durch den Tod oder durch andere Verhältnisse von seiner Function entbunden werden, so ernennen Wir unter Zuziehung und Mitberathung der zwei Verbleibenden ein neues Rathsmitglied, wobei im Falle etwaiger verschiedener Ansichten die Wahl durch Stimmenmehrheit entschieden werden soll.

Art. VII.

Keine neue Last soll zugestanden, keine Schuldverpflichtung übernommen, und keine Schuld, welcher Art sie immer sey, soll contrahirt werden können, als nur durch diesen Unsern Verwaltungsrath oder durch dessen ausdrückliche Beistimmung, so zwar, daß, wenn demungeachtet auf ein Rechtsgeschäft, welches von diesem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich zugestanden worden, eine Forderung oder ein Anspruch gegründet werden wollte, demselben durchaus keine rechtliche Wirksamkeit, durchaus kein Klagrecht zugestanden werden könnte.

Art. VIII.

Für Uns und Unserer Familie Subsistenz reserviren Wir Uns ein in Quartalraten zahlbares jährliches Deputat von

— : Eilftausend Gulden rheinisch und zwar:

| | |
|---|---|
| 1) an Nadelgeld für Unsere Durchlauchtige Frau Gemahlin . . . . . . | 1,000 fl. |
| 2) für die Erziehungskosten Unserer Kinder . . . . . . . . . . . . | 2,000 " |
| 3) zur Bestreitung der Lebsucht und der Hausbedürfnisse sammt Dienerschaft . | 4,000 " |
| 4) hiezu den Ertrag der Gesammtherrschaft Heersberg im Anschlag zu . . . | 1,000 " |
| 5) zur Bildung eines eigenen, für besondere außerordentliche Bedürfnisse bestimmten Reservefonds, worüber Wir Unserm Verwaltungsrath die Dispositionsbefugniß anheimgestellt haben . . . . . . . . . . . . . . | 2,000 " |
| 6) für Unsere eigene Handkasse . . . . . . . . . . . . . . . | 1,000 " |
| Im Ganzen : | 11,000 fl. |

Keine dieser Summen soll auf den Grund einer besondern Uebereinkunft ihrem Zweck entzogen oder anders verwendet werden können.

Art. IX.

Wir behalten Uns jedoch für den Fall eine angemessene Deputats-Erhöhung ausdrücklich bevor, wenn ein beträchtlicher Theil der Activforderungen, namentlich jene gegen den Großherzoglich Badischen Fiscus, sollten flüssig, oder wenn eine neue Herrschaft sollte angekauft werden, welche wenigstens vier vom Hundert rein erträgt.

Art. X.

Die bisher auf Unserm Fürstenthume schon geruhten Appanagen, Wittum, Besoldungen, Pensionen und Gnadengehalte aller Art, (insoweit sie nicht durch den Verkaufsvertrag vom 2ten October vorigen Jahrs auf den Großherzoglichen Domänenfiscus übergehen) bleiben anerkannt, und sollen Kraft dieses mit gleichen Vorrechten wie bisher auf das neue constituirte Familienstammvermögen übergehen.

Art. XI.

Diese hausgesetzlichen Bestimmungen bleiben in unverrückter Kraft, bis im Einverständnisse mit den verehrlichen Agnaten Unseres Hauses ein neues definitives Hausgesetz auf gesetzlichem Wege von Uns ergehen wird.

Bei dem bisher schon ohne Widerspruch bestandenen Rechte der Erstgeburt zur Succession in die Familienstammgüter hat es ohnehin sein unabänderliches Verbleiben.

Also ausgefertigt urkundlich eigenhändiger Unterschrift und unter Anfügung Unseres größeren Fürstlichen Familien-Insiegels.

Gerlachsheim, den 5. März 1839.

(L. S.) (gez.) Constantin Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim.

(L. S.) Carl Prinz und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim, als nächster Agnat.

(L. S.) G. von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn, als Vormund der Fürstlichen Kinder von Salm-Reifferscheid-Krautheim.

---

Die Erwählung eines Abgeordneten des 24sten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete des 24sten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Fabrikinhaber Buhl zu Ettlingen, hat seiner Stelle entsagt, und vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten März d. J. Nro. 415 ist zum landesherrlichen Commissär behufs der Vornahme einer andern Wahl der Geheimerath und Regierungs-Direktor Freiherr von Rüdt in Rastatt ernannt worden.

Carlsruhe, den 20. März 1839.

Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Stösser.

Vdt. Stemmler.

# Uebersicht

der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe, und der damit in Verbindung stehenden Vorschule.

Im Studienjahr 18³⁸/₃₉ besuchen diese Anstalt, und zwar:

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen |
|---|---|---|---|
| 1) die allgemeine mathematische Klasse . . . | 84 | 18 | 102 |
| 2) " Ingenieurschule . . . . . . . . . . | 16 | 9 | 25 |
| 3) " Bauschule . . . . . . . . . . . | 7 | 8 | 15 |
| 4) " Forstschule . . . . . . . . . . . | 10 | 4 | 14 |
| 5) " höhere Gewerbschule . . . . . . . | 12 | 11 | 22 |
| 6) " Handelsschule . . . . . . . . . . | 42 | 2 | 44 |
| 7) " Vorschule . . . . . . . . . . . . | 82 | 5 | 87 |
| Im Ganzen :. | 253. | 57. | 310. |

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

## Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber bekannt gemacht:

Es haben nämlich gestiftet:

der zu Münsterthal verstorbene pensionirte Pfarrer Alois Ambros Mayer den Gemeinden Schweighausen und Dörlinbach jeder ein Kapital von 100 fl. mit der Bedingung, daß die jährlichen Zinsen zu Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Kinder, besonders Waisenkinder, auf den ersten Communiontag verwendet werden sollen.

Joseph Fleisch von Möhrigen der dortigen Schule 16 fl. 12 kr., mit dem Bemerken, daß die Zinsen aus dieser Summe zu Schulzwecken bestimmt seyen;

Maria Bär, geborne Huber von Görwihl, in den dortigen Schulfond 400 fl.

Martin Kaltenbach zu Martins-Kappel in den Schulfond in Schönwald 50 fl.

Johann Blatter in Neu-Orleans in den Kirchenfond zu Amoltern 135 fl. 53 kr.

Actuar Stolz zu Freiburg in das dortige Waisenhaus 200 fl. und in den St. Martins-Kirchenfond daselbst gegen die Verbindlichkeit, jährlich zwei stille Gedächtnißmessen lesen zu lassen, 100 fl.

Ein Ungenannter in den Almosenfond zu Laufen 50 fl.

Adelheid Fröhlin zu Wehr in den Armenfond zu Wihlen 30 fl.

Michael Amrein von Degerfelden in den dortigen Armenfond 100 fl.

Agatha Waldvogel, Crescenz Zähringer und Maria Wehrle von Breitnau in den Kirchenfond zu Breitnau, gegen die Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen stillen Gedächtnißmesse, jede 50 fl.

Johann Michael Denz, Pfarrverweser in Röggenschwiel, in den Kirchenfond zu Wilfingen, gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen, 50 fl.

Der Musik- und Gesangverein zu Kandern in den dortigen Almosenfond 25 fl.

Franziska Gutgsel zu Pfaffenweiler in den dortigen Schulfond 25 fl., und in den Kirchenfond 100 fl.

Sebastian Hiß Wittwe, Apollonia geborene Wetzel, zu Heitersheim in den dortigen Kirchenfond, gegen die Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen stillen Gedächtnißmesse, 50 fl.

Einige Wohlthäter, die nicht genannt seyn wollen, in den Armenfond zu Furtwangen 80 fl.

Altstabhalter Nikolaus Fluri's Wittwe, Elisabeth geborene Hepp, zu Fahrnau in den dortigen Armenfond 100 fl.

Johann Hug, wohnhaft in Freiburg, in den Armenfond zu St. Märgen 92 fl.

Ein Ungenannter in den Bezirksspital zu Triberg 20 fl. 35 kr.

Xaver Grether zu Nordschwaben zu Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.

Die Erben der in Urloffen verstorbenen Maria Friker aus Wangen im Würtembergischen, in den Armenfond in Urloffen 50 fl. zur Unterstützung der Armen.

Franz Renz zu Elsenz und ein Ungenannter daselbst in die Kirche allda eine silberne Chorlampe im Werth zu 70 fl. und ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werth zu 40 fl.

Altvogt Anton Reger in Ebersweyer in den dortigen Schulfond 50 fl. für Schulbedürfnisse armer Kinder.

Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Johann Lorenz in Baden dem Dienstboten- und Krankenhaus daselbst 300 fl., dem städtischen Almosen allda 150 fl., sodann seine Büchersammlung der Pfarrei Baden im Anschlag zu 150 fl.

Bijoutier Karl Friedrich Jacobs Wittwe in Pforzheim in das Spital in Pforzheim 100 fl.

Magdalena Schrempp von Urloffen in den Allmosenfond zu Durbach 50 fl. als Geschenk.

Magdalena Andors von Schenckenzell in den dortigen Armenfond 161 fl. 15 kr. für die Armen.

Ein Ungenannter dem evangelischen Hospital in Bretten 10 fl. als Geschenk.

Magdalena Süß zu Windschläg in den dortigen Heiligenfond 200 fl. und in den dortigen Armenfond 200 fl als Legat.

Von Bergholz zu Ortenberg in den dortigen Armenfond 50 fl. als Schenkung.

Katharina von Dyrr zu Rastatt in den Armenfond in Ottersweyer 40 fl. als Vermächtniß.

Anton Schneider von Ottenhofen zur Gründung eines Schulfonds daselbst 60 fl. als Schenkung.

Ignaz Braun zu Oppenau in den Armenfond daselbst 100 fl. als Schenkung.

Pfarrer Dors in Ulm in den Armenfond daselbst 606 fl. 40 kr. als Schenkung

Pfarrer Früh in Niederbühl 1000 fl. zu dem neuen Pfarrhausbau in Balg als Schenkung.

Xaver Grether zu Nordschwaben zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.

Jemand, der nicht genannt seyn will, zur Gründung eines Schulfonds in Bachheim, Amts Hüfingen, 22 fl.

Zu Rappenau wurde von den dortigen evangelischen Einwohnern mittelst einer Collecte ein Almosenfond für ihre Gemeinde gegründet

---

# Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Major im Infanterie-Regiment Großherzog Nro. I. Heinrich von Renz in gleicher Eigenschaft zum Commandeur des Gendarmerie-Corps zu ernennen;

den bisherigen Decan und Bezirksschulvisitator Philipp Gaa in Eppingen, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, von den Decanats- und Bezirksschulvisitatur-Geschäften zu entlassen;

dem Obergerichts-Advokaten Dr. Zöller zu Mannheim zu gestatten, den ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Lippe verliehenen Titel eines Hofraths anzunehmen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 15ten März l. J. Nro. 1254 ist dem Rechtspracticanten Dr. Balthasar Nicola von Weißweil, dermalen in Mannheim wohnhaft, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt, und gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Mannheim beibehalten zu dürfen.

---

Berichtigung: Im Regierungs-Blatt Nro. VI. vom l. J., auf Seite 39, Zeile 2 und 3 von unten, ist statt: „Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen und der Gemeindswaldungen“ zu lesen: „Bewirthschaftung der Gemeinde-, Körperschafts- und Privat-Waldungen.“

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. März 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27ten März 1839.

**Leopold.**

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim,

2) Unseren General-Lieutenant und Divisionär, Freiherrn von Stockhorn,

3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,

4) Unseren Staatsrath Wolff,

5) Unseren General-Major, Freiherrn von Lassolaye,

6) Unseren Geheimenrath und Director der katholischen Kirchen-Ministerial-Section, Beeck,

7) Unseren Kammerherrn und Oberforstmeister, Freiherrn von Gemmingen,

8) Unseren Geheimen-Hofrath, Professor Rau.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27ten März 1839.

**Leopold.**

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

# Bekanntmachungen.

Den Verkehr von Angehörigen des Zollvereins mit der hannöverschen Messe zu Lüneburg betreffend.

Durch die im Regierungsblatt von 1838, Seite 41, bekannt gemachte Uebereinkunft E, Artikel 1. zum Handelsvertrage zwischen dem Zollverein einerseits und den Staaten von Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderseits, sind die Erleichterungen angegeben, die beim Verkehr mit der Braunschweiger Messe zugestanden wurden.

Durch eine weitere Verabredung zu dem erwähnten Handelsvertrage ist bestimmt worden, daß — im Falle in irgend einem Orte des Königreichs Hannover eine Messe errichtet werden sollte — im Verkehr mit ihr die gleichen Zugeständnisse in Anwendung kommen. Eine solche Messe ist nunmehr in der Stadt Lüneburg errichtet, und es kommen daher bei ihr dieselben Bestimmungen wie rücksichtlich der Braunschweiger Messe in Wirksamkeit. Indem man dies zur Nachricht bekannt macht, wird zugleich beigefügt, daß Gewerbtreibende, die auf der Lüneburger Messe Geschäfte zu machen beabsichtigen, über die dabei zu beachtenden Vorschriften bei jedem der Großherzoglichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter nähere Anleitung erhalten.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

Die Anwendung des Zolltarifs betreffend.

Zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse, das nach der Verkündung vom 26ten Oktober 1836, Regierungsblatt 1836, Seite 332, zur Anleitung bei Anwendung des Zolltarifs ausgegeben worden ist, wurde inzwischen ein Nachtrag bearbeitet, der den Zollbehörden zur Nachachtung zugestellt ward, und bei denselben zur Einsicht der Zollpflichtigen aufliegt.

Dieß wird zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die höhere Bürgerschule zu Constanz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 7ten März 1839, Nr. 354 gnädigst geruht, der bisher provisorisch bestandenen höheren Bürgerschule zu Constanz die höchste Genehmigung zu ertheilen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 12. März 1839.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Meier.

---

Die Errichtung einer höheren Bürgerschule in der Stadt Weinheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium von 14ten d. M., Nr. 404. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Weinheim eine höhere Bürgerschule errichtet werde. Zu diesem Zweck wird die bisher in dieser Stadt bestandene lateinische Schule in eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Kurs in vier Klassen, wovon die oberste aus zwei Abtheilungen bestehen soll, verwandelt werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

---

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Höchst-Ihrer Residenzstadt Carlsruhe, Karl Wilhelm Füeßlin, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den Professor Grimm zu Weinheim zum Vorstand und Lehrer der daselbst zu errichtenden höheren Bürgerschule zu ernennen, sowie auch die beiden bisherigen Rectoren

an der dortigen lateinischen Schule, Heinrich Bender und Karl Bender, Ersteren unter Ernennung zum Professor, als Lehrer an der gedachten höheren Bürgerschule anzustellen.

Höchstdieselben haben die katholische Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, dem Pfarrverweser Franz Kreuzer in Kleinlaufenburg, und

die katholische Pfarrei Schwaighausen, Bezirksamt Ettenheim, dem Kaplan Franz Joseph Burstert in Waldkirch gnädigst zu übertragen geruht.

Die von dem Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg dem Priester Mathias Schwendemann von Steinach, bisherigen Kooperator an der St. Martinspfarrei zu Freiburg, ertheilte Präsentation auf die katholische Pfarrei Bieberach, Amts Gengenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten:

Eduard Novack von Carlsruhe,
Carl Friedrich Bayer von Schutterwald,
Eduard Buisson von Freiburg,
Julius Waag von Carlsruhe,
Ludwig Hammes von Carlsruhe,
Eduard Ries von Walldürn,
Heinrich Barth von Carlsruhe, und
Ludwig Henking von Heidelberg

unter die Zahl der Postpraktikanten recipirt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Domänenverwaltung Mannheim, erledigt durch den Tod des Domänenverwalters Bürger. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

2) Das Amtsrevisorat Rastatt, erledigt durch den Tod des Amtsrevisors Hink. Die Bewerber haben sich nach Maaßgabe der Justiz-Ministerial-Verordnungen vom 21ten November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und vom 26ten August 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

3) Die dritte Kaplanei zu Waldkirch, welche den Concursgesetzen unterliegt, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf noch ein Rest des seit Martini 1835 laufenden fünfjährigen Kriegsschulden-Provisoriums von 72 fl. 44 kr. haftet. Die Kompetenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Schwerzen, Amts Waldshut, erledigt durch das am 5ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarres Friedrich, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag. Die Kompetenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3., bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Huttenheim, Amts Philippsburg, erledigt durch das am 6ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rogerius Hagg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 850 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten. Die Kompetenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

6) Unter Bezug auf das Staats- und Regierungsblatt vom 15ten März l. J. Nr. VI. die Errichtung eines besonderen katholischen geistlichen Beneficiums in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend, werden diejenigen Geistlichen, die sich um dieses Beneficium bewerben wollen, andurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der katholischen Kirchen-Ministerial-Section einzureichen.

Gestorben sind:

am 21ten Februar 1839 der Domänenverwalter Bürger in Mannheim,
" 5ten März " der pensionirte Obereinnehmer Walter in Hohenthengen, und
" 15ten " " der Amtsrevisor Hink in Rastatt.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. April 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir das Fürstenthum Salm-Krautheim durch den mit dem Fürsten und Altgrafen Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim unter Consens seiner Agnaten abgeschlossenen und von Uns am 7ten Februar d. J. gnädigst genehmigten Kaufvertrag erworben haben, auch Unser Domänenfiscus bereits in dessen Besitz eingesetzt worden ist, so finden Wir Uns auf unterthänigstes Ansuchen des Fürsten Constantin gnädigst bewogen, diejenigen Bestimmungen der Declaration vom 6ten Oktober 1825 (Regierungsblatt von 1825, Nr. XXV.), welche annoch Anwendung finden können, auszuscheiden und zu Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die fürstliche Familie ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie übt alle ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staates aus.

§. 2.

Das fürstliche Haus wird auch fernerhin zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihm zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

§. 3.

Dasselbe genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 4.

Die fürstliche Familie hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

§. 5.

Die Veränderung des Aufenthaltes und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthaltes oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 6.

Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und dem fürstlichen Hause die Befugniß ertheilt, über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und, so weit nöthig, von Unseren höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 7.

Der Fürst und seine Familie sind von aller Militärpflichtigkeit frei.

§. 8.

Das fürstliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beisätze und Würden.

§. 9.

Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst, mit dem Prädikat: „Wir“; letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behör-

den statthaben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Hauptes der fürstlichen Familie anzuwenden.

§. 10.

Es wird gegen dasselbe ein, seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzlei-Ceremoniell beobachtet. **Wir** werden **Uns** in **Unseren** Cabinetsschreiben an das fürstliche Familienhaupt der Anrede: „**Durchlauchtig Hochgeborner Fürst**“ — und im Context des Ausdrucks: „**Liebden**“ — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie ebenso anreden, und ihnen im Contexte den Titel: „**Durchlaucht**“ geben.

§. 11.

Dem Fürsten ist gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 12.

Der Fürst hat für sich und seine Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand.

In Polizeisachen unterstehen sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisregierungen.

§. 13.

Dieser befreite Gerichtsstand ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe.

§. 14.

Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

§. 15.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der fürstlichen Familie — wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen — das Recht der

Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justizministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des Justizministeriums oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen fürstlichen Familienhauptes ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherrn des Großherzogthums ergänzt werden; das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht stattfindet, steht solche dem Verurtheilten ebenfalls frei.

Eine Vermögens-Confiscation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

§. 16.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

§. 17.

Die gegen fürstliche Familienglieder etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Criminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

§ 18.

Die Vormundschaften und Curatelen über Mitglieder der fürstlichen Familie werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der fürstlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der fürstlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

§. 19.

Das im Großherzogthum wohnende Familienhaupt ist verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir solches im einzelnen Fall nicht verlangen, für sich und seine ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für „mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie, Seiner Königlichen „Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. ꝛc. als meinem souverainen Landes„fürsten, und dereinst Höchstdesselben Regierungsnachfolgern, getreu und gehorsam „zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Un„terthan mit sämmtlichen Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten „Souverain verpflichtet bin“.

Von dem fürstlichen Familienhaupt, welches seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

§. 20.

Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen Mitglieder der fürstlichen Familie können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisregierungen) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der fürstlichen Familie entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen.

Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 27ten März 1839.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

# Bekanntmachungen.

---

Den Beitritt der landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung zur allgemeinen Münz-Convention betreffend.

Die landgräflich Hessen-Homburgische Regierung hat ihren Beitritt auch zu der am 30ten Juli v. J. zu Dresden abgeschlossenen, durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 21ten Februar d. J. Nr. VI. verkündeten, allgemeinen Münz-Convention erklärt, und wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. März 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

---

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Radolphzell nach Bohlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 31ten Juli v. J. Nr. 1026. auf den im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern gestellten unterthänigsten Antrag des Großherzoglichen Finanzministeriums die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Radolphzell nach Bohlingen gnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 21ten März d. J. Nr. 10. wurde der Hauptmann Eichrodt im 4ten Infanterie-Regiment zum Major, und der Ober-Lieutenant von Beck im Leib-Infanterie-Regiment, letzterer unter Versetzung zum 1sten Infanterie-Regiment, zum Hauptmann ernannt.

Durch gleiche Ordre wurde Major Sachs vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1sten, Major Holtz vom 4ten zum Leib-Infanterie-Regiment, Hauptmann Lichtemberg vom 1sten zum 3ten, und Hauptmann Schmidt vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26ten März d. J. ist dem Oberchirurgen Vögelin im 2ten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Militärdienste gnädigst ertheilt worden.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die auf den geistlichen Rath Dr. Werk gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1839 bis dahin 1840 gnädigst zu bestätigen geruht.

Von den zwei Berg- und Hütten-Candidaten, die sich der letzten Staatsprüfung unterzogen haben, ist Eugen Gärtner von Wertheim unter die Zahl der Berg- und Hütten-Practikanten aufgenommen worden.

---

### Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

An der höheren Bürgerschule in Weinheim ist eine mit einem wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer katholischer Confession zu besetzende Stelle mit einem Gehalte von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath zu melden.

---

Gestorben sind:

am 6ten März 1839 der pensionirte General-Major Graf von Ysenburg in Heidelberg, und

" 13ten " " der pensionirte Forstmeister Montanus in Mannheim.

---

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. XXXV. vom 29ten Oktober v. J. ist auf Seite 294, Zeile 16 von oben, statt: "Art. 38" zu lesen: "Art. 83".

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. April 1839.

## Vollzugs-Verordnung

zu der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 und zu der Nachtrags-Verordnung vom 9ten November 1804, die Heiraths-Cautionen der Offiziere betreffend.

§. 1.

Zur Stellung der in der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 vorgeschriebenen Heiraths-Caution sind verbunden: Wer ist dem Gesetze vom 20. Dez. 1803 unterworfen?

a) sämmtliche active Offiziere des Armee-Corps,

b) die Offiziere von der Suite des Armee-Corps, wenn sie einen Militärgehalt beziehen,

c) die mit Wartgeld entlassenen Offiziere, so lange sie ein solches beziehen,

d) sämmtliche pensionirte Offiziere.

§. 2.

Geschah die Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit in Folge von Wunden und Gebrechen, so kann nach dem Ermessen des Falles und dringender Umstände Nachsicht von der Cautionsstellung eintreten.

§. 3.

Alle übrigen Militärpersonen haben keine Heirahs-Caution zu stellen.

§. 4.

Die Heiraths-Caution beträgt in allen Fällen 6000 fl. Betrag der Caution.

Neben dieser rentabeln Caution haben Second-Lieutenants und Ober-Lieutenants noch den Bezug einer Rente von 500 fl. und Capitaines zweiter Klasse eine solche von

300 fl. nachzuweisen, für die Dauer der Zeit, bis sie in die höhere und von der Renten-Nachweisung befreite Charge einrücken.

§. 5.

Cautionsstellung aus eigenem Vermögen und durch Dritte.

Die Caution von 6000 fl. muß aus eigenem Vermögen des Offiziers oder seiner Braut gestellt werden.

Ausnahmsweise und mit Genehmigung des Großherzogs kann auch die Stellung der Caution durch einen Dritten aus dessen Vermögen zugelassen werden.

§. 6.

Durch gerichtliche Pfandurkunde.

Die Cautionsstellung muß in einer der nachbeschriebenen Formen geschehen:

a) mittelst einer förmlichen gerichtlichen Pfandurkunde, durch Einsetzung eigener Liegenschaften des Offiziers oder seiner Braut mit dem ausdrücklichen Zweck, daß hierdurch die in der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt werden sollen.

Diese Liegenschaften müssen von jeder früheren Unterpfandslast befreit, oder aber, neben der früheren Pfandlast, für die Caution noch hinreichende Sicherheit gewähren, und diese mindestens im einfachen Werth des Unterpfands-Objekts gedeckt seyn.

Durch richterliches Unterpfand.

b) An die Stelle einer solchen förmlichen gerichtlichen Pfandurkunde wird auch ein rechtsgültig constituirtes richterliches Unterpfand auf eigene Liegenschaften des einen oder andern Theils zugelassen.

§. 7.

Durch Obligationen.

c) Mittelst Einlegung hypothekarischer Schuldurkunden.

Hierbei ist Folgendes zu beobachten:

Es muß in gerichtlicher Ausfertigung eine Urkunde verfaßt werden, worin der Cautionssteller erklärt, daß er die speciell mit Betrag und Namen des Schuldners anzuführenden Pfandobligationen zur Caution nach Maaßgabe der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 und mit der Bestimmung einlege, daß dieselben bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium, so lange die Vorschrift es erfordere, deponirt werden sollen, und ohne dessen Genehmigung nicht abgetragen oder veräußert werden dürfen.

Sind diese Pfandobligationen auf den Cautionssteller durch Cession übergegangen, so muß diese Cession, die Kundmachung derselben an den Schuldner, und die Eintragung

im Unterpfandsbuch, in allen Fällen aber die gerichtliche Eröffnung an den Schuldner, daß er ohne Genehmigung des Kriegsministeriums das Kapital nicht abtragen dürfe, urkundlich nachgewiesen werden.

§. 8.

d) Mittelst Einlegung von Staatspapieren au porteur. Durch Staatspapiere.

Hier ist gleichfalls eine gerichtliche Cautionsurkunde, wie im §. 7, zu fertigen, in welcher die Staatspapiere au porteur, die zur Caution eingelegt werden, mit Betrag und Nummer und Erwähnung der derselben anliegenden Zins-Coupons anzuführen, und die Bestimmung auszudrücken ist, daß dieselben nach Maaßgabe der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 und so lange die Vorschrift es erfordere, bei dem Kriegsministerium hinterlegt werden sollen.

Nur inländische und Staatspapiere der deutschen Bundesstaaten können in solcher Weise als Caution eingelegt werden.

Den inländischen Staatspapieren sind für diesen Zweck auch auf Inhaber lautende Obligationen inländischer Gemeinden, und Actien inländischer Gesellschaften für Industrie-Unternehmungen gleich zu achten, sofern das Kriegsministerium von der Solidität beider sich überzeugt hält.

§. 9.

In den Fällen der §§. 6, 7 und 8 wird die Cautionsurkunde nebst den darin bezeichneten Obligationen, beziehungsweise Staatspapieren, bei dem Depot der Heiraths-Cautionen hinterlegt, und von diesem ein Depositionsschein dem Hinterleger ausgestellt.

Die Coupons der Staatspapiere und Actien werden mit hinterlegt und von der Verwaltung des Depots jedesmal zur Verfallzeit ausgefolgt.

Umtauschungen der Bestandtheile der Heiraths-Caution können nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums geschehen, und es ist dann jedesmal in der Cautionsurkunde die erforderliche Nachweisung hierüber gerichtlich nachzutragen, und im Depositionsschein die entsprechende Bemerkung zu machen.

§. 10.

Wird die Caution durch einen Dritten gestellt, so muß dieß in einer öffentlichen Urkunde und unter Beobachtung aller hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen, und in der Cautionsurkunde ausdrücklich bestimmt seyn, daß der Ertrag der Caution von 6000 fl. den Eheleuten, beziehungsweise der Wittwe und den Kindern, ausschließlich gebühre, Durch Dritte.

und der Heimfall derselben nur nach gänzlicher Erfüllung der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 vorbehalten sey.

§. 11.

Die blose Nachweisung eines Grundbesitzes vertritt die Stelle der Cautionsleistung in dem Falle, wenn die Grundstücke Stamm- oder Fideicommiß-Gut sind, und ein der Vorschrift entsprechender freier Ertrag derselben beurkundet, auch hierbei nachgewiesen wird, daß der Wittwe und den Kindern eine dem Ertrag der Heiraths-Caution gleichkommende Subsistenz gesichert ist.

§. 12.

Rentennachweisung.

In den Fällen, wo neben der Stellung der Heiraths-Caution noch eine Rente von 500 fl., beziehungsweise 300 fl. nachzuweisen ist, kann diese Nachweisung geschehen:

a) durch eine öffentliche Beurkundung, daß der Offizier oder seine Braut, außer der gestellten Heiraths-Caution, noch ein anerfallenes liegenschaftliches Vermögen von 10,000 fl., beziehungsweise 6000 fl. besitzt;

b) durch Vorlage gerichtlicher Pfandurkunden in gleichem Betrag, welche auf den Bräutigam oder die Braut ausgestellt, oder an den einen oder andern rechtsförmlich cedirt sind;

c) durch Vorlage von inländischen oder von einem deutschen Bundesstaat ausgegebenen Staatspapieren oder inländischen Actien und Obligationen au porteur in gleichem, nach dem Curswerth zu berechnenden Betrag, womit jedoch zugleich eine glaubwürdige Beurkundung beizubringen ist, daß dieselben Eigenthum des Offiziers oder der Braut sind;

d) durch eine beglaubigte Rentenzusicherung in diesem Betrag von Seiten eines Elterntheils, womit aber zugleich zu bescheinigen ist: entweder, daß der entsprechende Kapitalbetrag dem einen oder andern Theil bereits angefallen, aber noch in der elterlichen Nutznießung begriffen; oder, daß nach den kundbaren Vermögensverhältnissen der Eltern, dieser Betrag als dereinst zu hoffendes Erbtheil zu betrachten; oder, daß die Eltern nach ihrem Einkommen kundbar im Stande sind, die zugesicherte Rente zu entrichten;

e) durch eine Rentenzusicherung von Seiten eines Dritten, welche aber in Form eines öffentlichen Schenkungsactes errichtet werden muß.

In den beiden letzten Fällen kann der theilweise oder gänzliche Heimfall der Rente

für den Zeitpunkt bedungen werden, wenn der Offizier in eine Charge einrückt, wo eine geminderte, oder keine weitere Rente erfordert wird.

§. 13.

Wenn bei Eingehung der Ehe zwischen den Brautleuten ein Ehevertrag errichtet wird, so ist in demselben die Stipulation, wornach für die Wittwe und Kinder eine Caution von 6000 fl. nach Maaßgabe der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 niedergelegt und in welcher Weise dieselbe gestellt wird, ausdrücklich aufzunehmen.

§. 14.

Dauer der Cautionsstellung und Ausfolgung der Caution.

Während der Dauer der Ehe ist die Caution unablöslich.

Sie kann während der Ehe nur in dringenden Fällen, nach genauer Erhebung der Nothwendigkeit, mit Einstimmung beider Ehetheile und eines für diesen Act zu bestellenden Pflegers der Kinder, und nur zum nachgewiesenen Nutzen der Kinder, auf höchste Genehmigung des Großherzogs theilweise abgelöst und verwendet werden.

§. 15.

Die Hinterlegung dauert fort:

a) nach dem Tode des Ehemannes oder der Ehefrau, wenn Kinder vorhanden sind, so lange als diese nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben;

b) nach dem Tode der hinterlassenen Wittwe, wenn Kinder am Leben sind, bis sie das ebenbezeichnete Alter erlangen.

§. 16.

Die Caution wird ausgefolgt:

a) wenn nach dem Tode des einen oder andern Ehetheils keine Kinder vorhanden, oder dieselben volljährig sind;

b) wenn nach dem Absterben beider Eltern die überbleibenden Waisen das Volljährigkeitsalter erreichen.

§. 17.

In den Fällen des §. 15 findet zu Gunsten der Kinder und der Wittwe bei erwiesener Nützlichkeit oder Nothwendigkeit mit Genehmigung der Kriegsbehörde die theilweise oder gänzliche Verwendung der Caution statt.

§. 18.

Caution zweiter Ehe.

Schreitet der Offizier zur zweiten Ehe, so ist derselbe, selbst wenn Kinder aus der

ersten Ehe vorhanden sind, zur Hinterlegung einer zweiten Caution dann nicht verbunden, wenn er die Caution erster Ehe aus eigenem Vermögen gestellt hat. War diese Caution aber aus dem Vermögen der verstorbenen Frau geleistet, so bleibt sie für die Kinder erster Ehe deponirt, und es muß für die zweite Ehe eine neue Caution gestellt werden, in welche aber der Offizier denjenigen Theil der ersten Caution einrechnen darf, der ihm etwa in der Erbtheilung der Frau daran zugefallen ist.

Ebenso ist für die zweite Ehe ein neuer Rentenbezug dann nachzuweisen, wenn die frühere Rente mit dem Tode der Frau aufgehört hat.

Carlsruhe, den 12. März 1839.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Kriegsministerium.

von Freydorff.

Vdt. Wentz.

---

## Bekanntmachung.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1838/1839 betreffend.

Im Jahr 1838 wurden durch die Kreisregierungen 120,180 fl. 54 kr. Brandentschädigungen erkannt. Zur Deckung dieser Summe, so wie des Aufwandes für Einschätzungs- und Kataster-Kosten, der Gebühren der Brandschadens-Taxatoren, zu Bestreitung der Passivzinse und dessen, was für 1837/1838 zu wenig umgelegt worden ist, wäre eine Umlage von 487,452 fl. 33 kr., somit ungefähr 14½ kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich.

Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrages auf einmal zu schwer fallen würde, sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von Einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

**Zehn Kreuzer**

zu bestimmen.

Die Kreisregierungen werden demzufolge beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speciellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10ten Januar 1838 konstatirten

Anschlags, und des im Laufe des Jahrs 1838 stattgefundenen Zuwachses, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrage zu ziehen ist, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortssteuererheber abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämter, abzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte **V.** und **VI.** der Brandversicherungsordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei, beziehungsweise das Hauptsteueramt, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrathe der General-Brandkasse längstens bis 1ten Juli 1839 mitzutheilen haben.

Carlsruhe, den 2. April 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Medicinal-Referenten bei dem Hofgericht und der Regierung des Unterrheinkreises, Geheimenhofrath Dr. Schuler zu Mannheim, auf seine unterthänigste Bitte, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten, in Ruhestand zu versetzen;

den Amtsphysikus Medicinalrath **Dr.** Steimmig zu Wertheim zum Medicinal-Referenten bei dem Hofgericht und der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Oberingenieur Dyckerhoff zu Mannheim in Ruhestand zu versetzen.

Dem Candidaten der Pharmacie Philipp Frank von Hasmersheim wurde nach vorschriftmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Nachgenannte Präsentationen auf Pfarrstellen haben die Staatsgenehmigung erhalten:

a) des Pfarrers Georg Anton Volz zu St. Leon, Amts Philippsburg, präsentirt durch den Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg auf die katholische Pfarrei Waibstadt, Amts Neckarbischofsheim;

b) des Priesters Eugen Killian von Gerichtstetten, bisherigen Pfarrvikars zu Bretzingen, Amts Walldürn, präsentirt durch die fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Rosenberg und Löwenstein-Freudenberg auf die katholische Pfarrei Winzenhofen, Amts Krautheim;

c) des Pfarrvikars Friedrich Ernst Ludwig Rott von Rötteln, präsentirt durch die freiherrlich von Röder'sche Grundherrschaft auf die Pfarrei Diersburg, Dekanats Mahlberg.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22ten März d. J. ist dem Friedrich Nebel zu Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungsgegenständen ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das Physikat Neckargemünd, mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Nachträglich zu der in das Regierungsblatt vom 30ten März d. J. Nr. IX. Seite 82. eingerückten Ausschreibung der katholischen Pfarrei Huttenheim, Amts Philippsburg, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein inzwischen zur Anzeige gekommenes verzinsliches Kriegs-Schuldenkapital von 251 fl. 44½ kr. haftet, zu dessen successiver Heimzahlung dem künftigen Pfründnießer ein Provisorium von sechs Jahren bewilligt wird.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. April 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 21sten Januar d. J. zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, für Uns und im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs der Niederlande zu Berlin abgeschlossenen Handelsvertrage Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die Ratificationsurkunden allerseits ausgewechselt worden sind, so verfügen Wir andurch, daß jener Vertrag im Urtext und deutscher Uebersetzung nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 20. April 1839.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Vertrag.

*Sa Majesté le Roi de Prusse*, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22 et 30 Mars et 11 Mai 1833, 12 Mai et 10 Décembre 1835, et 2 Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

*Sa Majesté le Roi de Prusse:*

le Sieur *Erneste Michaëlis*, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

le Sieur *Charles Ludolphe Windhorn*, Son Conseiller intime supérieur des Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe;

et le Sieur *Frédéric Guillaume Westphal*, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

*et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:*

le Sieur *Frédéric Henri Guillaume de Scherff*, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neer-

landais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

et le Sieur *Jean Jaques Rochussen*, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais,

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

*Article I.*

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

*A)* *à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce*, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir:

1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre); vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril, à cinq florins par cent bouteilles;

2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;

3) pierres dures non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc., au taux de trois pour cent de la valeur:

*B)* *à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce:* les bois de construction et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois;

*C)* *à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières*, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);

2) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;

3) coutellerie et mercerie (d'après les spécifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

*Article II.*

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlàndaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne la plus favorisée.

*Article III.*

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nr. 1 et 2. de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3 Juin 1837, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31 Mars 1831, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

*Article IV.*

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A. *à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les revières:*

les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre,
Fromage,
Boeufs et taureaux,
Vaches,
Génisses,

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B. *à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:*

1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

*ad* B. 1. à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

*ad* B. 2. dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionnellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandis que les stipulations B. 2 et 3. ne seront mises à exécution qu'à dater du 1 Janvier 1840.

*Article V.*

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés, à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau-de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

*Article VI.*

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au-delà du premier Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

*Article VII.*

En considération de l'utilité de l'établissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires soli-

citerait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

*Article VIII.*

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

*a)* à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandis que celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

*b)* à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;

*c)* à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

*Article IX.*

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

*Article X.*

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu'autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

*Article XI.*

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens

respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'exception des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le present Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil-huit-cent-quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle Son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au-delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à *Berlin* le 21 Janvier 1839.

(L. S.) signé: *E. Michaëlis.*

(L. S.) signé: *Ch. L. Windhorn.*

(L. S.) signé: *Fr. Wilh. Westphal.*

(L. S.) signé: *F. H. G. de Scherff.*

(L. S.) signé: *J. J. Rochussen.*

---

## Uebersetzung

des Handels-Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits, und den Niederlanden andererseits, vom 21ten Januar 1839.

---

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22ten und 23ten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835, und 2ten Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf —, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion;

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

den Director des allgemeinen Entrepots und Secretär der Handels-Kammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederländisch vom Baril (Hectolitre); desgleichen in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;

2) Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchweizen, mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangsabgabe um zehn Procent;

3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederländisch für die Tonne. Fünf und zwanzig Zentner sollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preußische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederländisch für das Pfund Niederländisch (Kilogramm);

2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird in gemeinsamem Einverständnisse die Control-Maßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

### Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigsten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

### Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. Nr. 1 und 2. des Artikels 7. des Schiffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3ten Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen

sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31ten März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschiffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schiffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preußisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jezt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;

2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preußisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen;

3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preußisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1. den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde;

zu B. 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern

in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung **Lit. A.** des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige **Lit. B. 1.** acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen **B. 2** und **3.** erst mit dem 1ten Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Zentner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preußischen Zentners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesezt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Aktionairs bei der Preußischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen,

oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

### Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

### Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

### Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden publizirt und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4. ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

(gez.) E. Michaelis. (L. S.)
K. C. Windhorn. (L. S.)
Fr. Wilh. Westphal. (L. S.)

(gez.) F. H. W. von Scherff. (L. S.)
J. J. Rochussen. (L. S.)

---

# Verordnung.

## Die Wiederzulassung der Lumpenzucker zum Versieden durch vereinsländische Raffinerieen betreffend.

Nach dem Artikel 4 des vorstehenden, zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrages vom 21ten Januar d. J. sollen niederländische Lumpenzucker, die von den Zuckersiedereien des Vereins zur Raffinirung unter amtlicher Controle bezogen werden wollen, zum ermäßigten Zollsatze von 9 fl. 22½ kr. für den Zollzentner zugelassen werden, und es soll diese Bestimmung acht Wochen nach der Publikation des Vertrages in Kraft treten. Es sind dabei die Vereinsregierungen übereingekommen, den Lumpenzucker, der hiernach von den vereinsländischen Zuckersiedereien bezogen werden will, vorläufig über die Zollgrenzen gegen das niederländische Gebiet und ferner über die nördliche Zollgrenze bis Memel eingehen zu lassen, von einer Nachweisung über den Ursprung des Zuckers jedoch lediglich Umgang zu nehmen.

Demgemäß wird verordnet, was folgt:

1) Alle Zuckersiedereien des Großherzogthums, welche die Befugniß erlangt haben oder noch erlangen, Rohzucker zum Behufe der weiteren Versiedung gegen ermäßigten Zoll zu beziehen, können auch Lumpenzucker zu diesem Behufe gegen die vorbemerkte Abgabe von 9 fl. 22½ kr. für den Zollzentner beziehen.

2) Die Verzollung nach diesem Satze beginnt mit dem 17ten Juni d. J.

3) die Lumpenzucker, für welche der ermäßigte Zollsatz in Anspruch genommen werden will, müssen über die Zollgrenze gegen niederländisches Gebiet oder über die nördliche Zollgrenze bis Memel in das Vereinsgebiet eingebracht werden, sofern nicht auf besonderes Ansuchen der Eingang auch über einen anderen Theil der Zollgrenzen zugestanden wird.

4) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter haben die Zuckersiedereien ihres Bezirks, die dermal Colonialrohzucker zu ermäßigtem Zolle verarbeiten, auf gegenwärtige Verordnung besonders aufmerksam zu machen.

5) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter haben auf das Sorgfältigste darauf zu sehen, daß die wegen des Bezugs und der Raffinirung der Colonialrohzucker vorgeschriebenen Controlen auch bei Raffinirung der Lumpenzucker genau in Anwendung kommen, und sie werden dafür, daß dies geschieht, besonders verantwortlich gemacht.

6) Die Großherzogliche Zolldirection wird mit dem weiteren Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 20. April 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwalter Deimling zu Pforzheim bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit, und

den Obereinnehmer Bleymann von Boxberg in den Pensionsstand zu versetzen;

das erledigte Physikat Ettenheim dem Amtschirurgen und praktischen Arzt Dr. Dietz in Waldkirch provisorisch zu übertragen, und

das erledigte Amtschirurgat zu Bühl dem praktischen Arzt Karl Schmitt daselbst zu verleihen;

den Hofmusikus Eichhorn zu Karlsruhe in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen, und

den Accessisten Pfeiffer daselbst zum Hofmusikus zu ernennen.

Die Präsentation der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänen-Kanzlei für den Pfarrer Eger zu Hoppetenzell auf die Pfarrei Herdwangen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Domänenverwaltung Pforzheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Stelle eines Secretärs bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftmäßig anzumelden.

3) Die katholische Pfarrei Büchig, Amts Bretten, erledigt durch die vor dritthalb Jahren erfolgte Pensionirung des am 1ten April d. J. gestorbenen Pfarrers Karl Leopold Balbiano. Ihr Jahresertrag beläuft sich ungefähr auf 1500 fl. in Zehnten, Güterbenützung und Weinfixum, worauf ein in zwei Jahresterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 96 fl. 40 kr. haftet Die Kompetenten um diese Pfarrei heben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Gamburg, Amts Wertheim, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Franz Anton Apfel auf die Pfarrei Hohensachsen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. Die Kompetenten um diese Pfarrei, zur welcher für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Präsentationsrecht dem Landesherrn zusteht, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

5) Die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Hoppetenzell, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Be-

werber haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungs-Blatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des See-kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

---

Gestorben sind:

am 4ten April 1839 der pensionirte Universitätsbuchhalter Schwarz in Freiburg.
„ 16ten „ „ Hofgerichts-Secretär Spinner zu Rastadt.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. May 1839.

## Verordnung.

Die begünstigte Zulassung vereinsländischer Fabrikate in die Niederlande betreffend.

Nach Artikel 1. lit. C. des im Regierungsblatte vom 22ten v. M. verkündeten Handelsvertrags vom 21ten Januar d. J. zwischen dem Zollverein und dem Königreiche der Niederlande können die dort bezeichneten vereinsländischen Fabrikate nur unter Controle und mit Ursprungszeugnissen zu den ermäßigten Zöllen in die Niederlande eingebracht werden, und es ist wegen der Controlmaßregeln und der für die Ursprungszeugnisse zu beobachtenden Förmlichkeiten besondere Anweisung vorbehalten.

Demgemäß wird nunmehr zur Nachricht und Nachachtung verordnet:

1) Bei Versendungen der vorgedachten vereinsländischen Fabrikate, als:
   1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;
   2. Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tülle;
   3. Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Spezifikation des jetzigen niederländischen Tarifs);

aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, dem Zollamte des Absendungsortes oder dem diesem Orte zunächst gelegenen Hauptzoll-, Hauptsteuer- oder Nebenzoll- oder Untersteueramt, mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Revision, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszeugnisse (Certificat) vorgelegt werden, in welchem

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach den gewerblichen Be-

nennungen und dem im Lande der Versendung üblichen Gewicht oder Maaß;

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Versicherung des Versenders an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten bestehen;

d) die Angabe, über welches Grenzzollamt (Hauptzollamt oder Nebenzollamt I.) der Ausgang stattfinden soll, und endlich

e) der Ort der Absendung und der Name und Stand des Versenders

enthalten sind.

2) Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, setzt, wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verschluß und bescheinigt die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländischen Ursprung obwalte.

3) In Begleitung dieses Ursprungs-Certificats gelangen die Waaren zum Grenzausgangsamte.

4) Der Waarenführer übergibt demselben das Certificat, das Amt recognoscirt den Verschluß, ergänzt denselben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn sich bei der in diesem Falle vorzunehmenden Revision der Waaren und Vergleichung derselben mit dem Certificat nichts zu erinnern findet, trägt das Certificat in ein zu führendes Notizregister ein, bescheiniget die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und gibt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer, zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, Behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare, zurück.

5) Der Verkehr mit den in Rede stehenden vereinsländischen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an die Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden.

Die Versendungen können nur von solchen Orten erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat. Nach geschehener Revision wird die Waare unter Verschluß gesetzt und dann mit dem bescheinigten Certifikate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Die Großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die untergebenen Zollbehörden anzuweisen.

Carlsruhe, den 24. April 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

---

# Beilage

## Ursprungs- und Versendungs-Zeugniss.

### A. Anmeldung

nachfolgender vereinsländischer Fabrikate

als:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . . über das Hauptzollamt . . . . . . . Nebenzollamt I. auszuführen beabsichtigt, um sie in das Königreich der Niederlande einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten sind, versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

. . . . . . . . , den ten 18

Namen und Stand.

### B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Bedenken obwaltet, sind hier unter Verschluß gesetzt, der wie folgt angelegt ist.

(Namen des Orts) den ten 18

(L. S.) Namen des Amtes.

### C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Notizregisters.

Den richtigen Ausgang vorstehend verzeichneter (unter obigem Verschluß hier eingetroffener, oder hier nochmals wie folgt verschlossener) Gegenstände, bei deren schließlicher Abfertigung sich nichts zu erinnern gefunden hat, bescheiniget das unterzeichnete Amt zum Ausweis des Waarenführers beim Eingang in das Königreich der Niederlande.

(Ort) den ten 18

(L. S.) Namen des Hauptzoll- oder Nebenzollamts I.

---

## Aufforderung

### zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für den Bergbau.

Der zur Beförderung des Bergbaues für das Rechnungsjahr 1837/38 ausgesetzte Fonds ist durch die Prämien für die nach dem 1ten Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erschöpft worden. In Gemäßheit des Artikels 5. des Gesetzes vom 14ten Mai 1828 Regierungsblatt Nr. VII. und der Verordnungen vom 7ten Juni 1828 Regierungsblatt Nr. IX. sowie vom 17ten April 1830 Regierungsblatt Nr. VIII. werden daher die Inhaber der schon vor dem 1ten Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise innerhalb drei Monaten bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 8. April 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

---

Johann Michael Hitscherich zu Malsch, Amts Ettlingen, hat durch lezten Willen ein Kapital von 2000 fl. zur Gründnng eines Schulfonds in der Gemeinde Malsch mit der Bestimmung gestiftet, daß die jährlichen Zinsen zur Zahlung des Schulgeldes und zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder verwendet werden sollen.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat zur Gründung eines Armenfonds in Leben, insbesondere zu Unterstüzung armer Kranken 200 fl. gestiftet.

Johann Friedrich Hofmanns Wittwe zu Siegelsbach schenkte in die dortige evangelische Schule zur Anschaffung einer Schulorgel 60 fl.

Christoph Gros Wittwe daselbst schenkte in die evangelische Kirche daselbst eine silberne Abendmahlbrodplatte im Werthe von 83 fl.

Anna Barbara Hafner von Mergentheim vermachte der Kirche zu Walldürn 11 fl.

William Booth aus England vermachte dem katholischen Almosenfond zu Weinheim 600 fl., dem evangelischen Almosenfond dieser Stadt 300 fl. und in das evangelische Almosen der dortigen Alt-Stadt 300 fl.

Johann Werstein der Aeltere zu Rettigheim stiftete in den dortigen Almosenfond 300 fl.

Anton Heilig von Gißigheim schenkte dem dortigen Almosenfond 126 fl.

Der verlebte Kreisregistrator Klaus zu Mannheim vermachte dem evangelisch-protestantischen Hospitalfond daselbst 100 fl. und dem katholischen Kirchen-Almosen allda 100 fl.

Michael Fuchs von Oberballbach stiftete zur Anschaffung von Schulrequisiten armer Kinder 15 fl. und zur Anschaffung eines Himmels 50 fl.

Pfarrer Müller von Stettfeld schenkte in die Kapelle von Untergimpern zwei Chorfahnen im Werthe von 30 fl.

Georg Michael Retzbach von Tauberbischofsheim schenkte in das kleine Stadtalmosen daselbst 100 fl.

Der verstorbene Bürgermeister Eck von Beckstein vermachte in das dortige Almosen 150 fl. und in die Kirche 500 fl.

Der ledige Joseph Schmitt von Grosrinderfeld stiftete in die dortige Kirche zur Anschaffung eines Velums 30 fl.

Der verstorbene Pfarrer Spies zu Dorlesberg vermachte in den Schulfond von Pülfringen 100 fl.

Die Erben des Simon Hagemann von Coblenz stifteten in den evangelischen Heiligenfond zu Neckarau 100 fl.

Milchael Andreas Betz von Ilmspan vermachte der dortigen Kirche zur Anschaffung einer Trauerfahne 70 fl.

Michel Fuchs von Oberballbach vermachte zur Besserstellung des dortigen Lehrers ein Kapital von 40 fl.

Die verlebte Alois Keller Wittwe von Walldürn vermachte in den dortigen Almosenfond 200 fl.

Die Altvogt Schmittischen Eheleute von Eichtersheim vermachten in den dortigen Almosenfond 100 fl.

Die ledig verstorbene Franziska Apfel von Handschuchsheim vermachte in den Almosenfond in Gamburg 100 fl.

Die Johann Georg Meier'sche Eheleute von Siegelsbach stifteten zur Gründung eines Pfarrbesoldungsfonds 100 fl.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat dem Armenfonde zu Ludwigshafen ein Legat von 50 fl. vermacht.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes hiemit bekannt gemacht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen-Referendär Klüber zu Carlsruhe auf sein unterthänigstes Bitten aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit den Höchstdenselben geleisteten treuen Diensten und unter Ertheilung des Charakters eines Geheimen-Rathes;

den Hausmeister Schnee auf der Favorite auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit den von ihm bisher geleisteten treuen Diensten, in Ruhestand zu versetzen;

den bisherigen Hofoffizianten Hacker zum Hausmeister auf der Favorite zu ernennen;

den bisherigen Hausmeister Lang zu Scheibenhardt zum Hofoffizianten III. Klasse zu befördern;

die durch den Tod des Hofgärtners Klee zu Baden erledigte Stelle auf den Hofgärtner Veit in Ettlingen zu übertragen, und

den bisherigen Gartengehülfen Hambel zu Carlsruhe zum Gartenaufseher in Ettlingen gnädigst zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Ladenburg dem Stadtpfarrer Johann Georg Friedrich Dreuttel in Heidelberg zu übertragen, und zu genehmigen, daß derselbe auch die evangelische Bezirksschulvisitatur im Amte Ladenburg übernehme;

den Pfarrer Harder zu Grafenhausen, Amts Bonndorf, in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Waugen, Bezirksamts Radolphzell, dem Kaplanei-Verweser Franz Xaver Dirhold zu Aasen,

die katholische Pfarrei Wittichen, Amts Wolfach, dem Pfarrer Seraphin Wetter zu Oberspitzenbach, und

die katholische Stadtpfarrei Schönau dem Pfarrer Kriechbaum zu Höchenschwand zu übertragen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Franz Mackert von Walldürn, bisherigen Vicars zu Königshofen, Amts Gerlachsheim, auf die erledigte katholische Pfarrei ...hrbach, Amts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Gervas Torrent von Heitersheim, dermalen in Freiburg, ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16ten April d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen 16 Forstcandidaten sind folgende 11 unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

Carl Gamer von Stafforth,
Carl Köhler von Michelfeld,
Julius Wetzel von Zwingenberg,
Friedrich Hagenmeier von Bödigheim,

Gustav Bleibimhaus von Stetten,
Heinrich Fackelmann von Dielheim,
Carl Bayer von Carlsruhe,
Albert Kinzinger von Carlsruhe,
Carl Rettig von Schwetzingen,
Friedrich Deimling von Lörrach,
Eugen Kettner von Jöhlingen.

---

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath Klüber zu Carlsruhe das Commandeurkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Chirurgen im Großherzoglichen Armeecorps mit dem tarifmäßigen Gehalte von 250 fl. jährlich und freier Casernirung. Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Generalstabsarzt Dr. Meier in Carlsruhe zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Oberspitzenbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 500 fl.

3) Die katholische Pfarrei Höchenschwand, Amts St. Blasien, welche dem Konkursgesetze unterliegt, und für den Pfarrer und einen Vikar mit einem Einkommen von 1100 fl. dotirt ist.

Die Competenten um die eine oder andere der unter 2) und 3) genannten Pfarreien haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

---

Gestorben ist:

am 2ten April 1839 der Amtsphysikus Franz Dürr in Neckargemünd.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. May 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62. der Verfassungs-Urkunde; in Erwägung, daß die Berathungen über das Unseren getreuen Ständen vorgelegte Auflagengesetz für die Budgetperiode von 18$^{39}/_{40}$ bis jetzt noch nicht statt finden konnten, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 1839 wie in dem noch laufenden Finanzjahr 1838 zu erheben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 10. Mai 1839.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

### Straferkenntniß.

Durch Erkenntniß des Hofgerichts des Mittelrheinkreises vom 22ten März d. J. Nro. 3145. wurde Postofficial August Schnezler zu Carlsruhe wegen Unterschlagung und Diensteidesbruchs zu zweijähriger Correctionshausstrafe, so wie zur Ehren- und Dienst-Entsetzung verurtheilt.

---

Höchste Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Major und Flügel-Adjutanten Krieg von Hochfelden die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Wladimir-Orden IVter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Grosholz zu Rastatt zum Forstmeister in Emmendingen zu ernennen;

den Bezirksförster Wolf zu Neufreistett auf die Bezirksforstei Rastatt,

den Bezirksförster Mader zu St. Leon auf die Bezirksforstei Neufreistett,

den Bezirksförster Warnkönig zu Wolfach auf die Bezirksforstei St. Leon, und

den Bezirksförster Raeher in Wollbach in den Pensionsstand zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem die Versehung einer lateinischen Schule verbunden ist, dem Pfarrer Herrmann Eisenlohr in Vörstetten zu übertragen;

dem Bildhauer Raufer in Carlsruhe den Charakter als Professor zu ertheilen;

dem Lehramts-Candidaten Gebhard Gagg von Constanz am 7ten September 1838, unter Ernennung desselben zum Professor, die erste Lehrstelle an der höhern Bürgerschule zu Offenburg zu übertragen;

den Salinecassier Schäffer zu Dürrheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, sowie auch

den Ministerialexpeditor Korn zu Carlsruhe wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberpostamtsofficialen Anton Burg zu Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zu der Postwagen-Expedition daselbst zu versetzen, und dafür

den Postpraktikanten Karl Lichtenauer von Bühl zum Officialen bei dem Oberpostamt Carlsruhe zu ernennen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 3ten Mai l. J. ist dem Rechtspracticanten Joseph Dold von Villingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, in Gernsbach seinen Wohnsiz zu nehmen.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei demselben Hofgericht anzumelden.

2) Die Stelle eines Assessors bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei diesem Hofgericht anzumelden.

3) Die Stelle eines Salinencassiers zu Dürrheim. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

4) Das Amtschirurgat Kenzingen, erledigt durch den Tod des Oberlandchirurgen Gallbrunner zu Endingen, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

5) Die Bezirksforstei Wolfach. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

6) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Schriesheim, Decanats Ladenburg, erledigt durch das am 27sten April l. J. erfolgte Ableben des Decans und Pfarrers Johann Friedrich Allmang, mit einer Competenz im Anschlag von 1800 fl. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, erledigt durch den am 24sten April l. J erfolgten Tod des Pfarrers Anselm Fey, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschuldenkapital von 19 fl. 42 kr. nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlen. Die Competenten um diese dem Concursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben

sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg zu melden.

8) Man sieht sich veranlaßt, die seit fünf Jahren erledigte katholische Pfarrei Schönau, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. zur definitiven Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungs-Blatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

---

Gestorben sind:

am 30sten April 1839 der pensionirte Staatsrath von Gulat in Carlsruhe,
" 3ten Mai " der Hofgerichtsrath Courtin in Mannheim.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Mai 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung des nachtheiligen Einflusses, den ungenaue und unzuverlässige Voranschläge der Kosten öffentlicher Bauten und Arbeiten und namhafte Ueberschreitungen der hierzu verwilligten Summen auf die Ordnung im Staatshaushalt ausüben, und in Betrachtung, daß die Anwendung alles Fleißes und möglichster Sorgfalt bei Ausarbeitung der Pläne und Kostenüberschläge, sowie die genaue Einhaltung derselben zu den wichtigsten Pflichten der technischen Beamten gehört, daß auch eine strenge Aufsicht auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Dienstpflicht, zur Entferntbaltung der berührten Nachtheile, als dringend geboten erscheint, haben Wir, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

### Art. 1.

In allen Fällen, wo Voranschläge über öffentliche Bauten oder Arbeiten beim Vollzuge derselben sich als unrichtig oder unvollständig erweisen, und der wirkliche Aufwand den Voranschlag um einen relativ erheblichen Betrag übersteigt, soll untersucht und ermittelt werden, ob den technischen Beamten und Mitgliedern der technischen Behörden, welche die Voranschläge aufgestellt und geprüft, oder die Arbeiten vollzogen haben, ein Verschulden zur Last fällt.

### Art. 2.

Unabhängig von der Verfolgung des fiscalischen Anspruchs auf Schadensersatz in den hierzu geeigneten Fällen, soll gegen technische Beamte, die sich bei der Aufstellung von Plänen und Kostenüberschlägen Nachlässigkeit oder eine oberflächliche Behandlung ihrer Aufgabe zu

Schulden kommen lassen, nach den Umständen angemessene Geldstrafe erkannt, oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30. Januar 1819 eingeschritten werden.

Art. 3.

Nur wenn die Nothwendigkeit einer Ueberschreitung durch Ereignisse herbeigeführt wurde, welche bei der Anfertigung der Ueberschläge, auch bei gehöriger umsichtiger Untersuchung und Prüfung aller Verhältnisse und Umstände, nicht vorausgesehen werden konnten, — sind die technischen Beamten als frei von jedem Verschulden anzusehen.

In solchen Fällen hat jedoch der ausführende technische Beamte sogleich, bei Wahrnehmung der Ursache einer nothwendigen Ueberschreitung an die vorgesetzte Behörde die Anzeige davon zu machen, und den Mehrbetrag der aufzuwendenden nothwendigen Kosten nachzuweisen, widrigenfalls auf gleiche Weise wie im Falle des Artikels 2. einzuschreiten ist.

Art. 4.

Als entschuldigt sollen die betheiligten technischen Beamten namentlich nicht angesehen werden, wenn die Ursache einer nothwendigen Ueberschreitung in der Unvollständigkeit der Kosten-Ueberschläge in Folge des Uebersehens von Herstellungen und Arbeiten, welche nach dem Zweck und der Natur der betreffenden Bauten von vornherein als nothwendig erkannt werden konnten, oder in Terrainschwierigkeiten, welche bei einer umsichtigen Voruntersuchung entdeckt werden mußten, oder in andern Naturhindernissen lagen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in der Regel oder häufig zu erwarten sind.

Bei Bauunternehmungen, deren Kosten, wie bei manchen Wasserbauten, in bedeutendem Maße von dem ungewissen Einfluß der Naturereignisse abhängen, sind die technischen Beamten und Behörden verpflichtet, mit der Vorlage der Kostenüberschläge, so weit es möglich ist, das Maximum des Aufwands unter ungewöhnlich ungünstigen Umständen zu bestimmen, oder die Gründe vorzulegen, aus welchen sich ergibt, daß eine solche Schätzung nicht möglich ist.

Art. 5.

Zunächst bleiben für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenüberschläge die mit deren Aufstellung beauftragten technischen Beamten, die Mitglieder der prüfenden technischen Behörde aber in so weit verantwortlich, als sie etwaige Fehler und Mängel nach den ihr dargebotenen oder zur gehörigen Beurtheilung erforderlichen und nöthigenfalls von ihr nachzuerhebenden Materialien und Hilfsmitteln zu erkennen und zu verbessern im Stande waren.

Art. 6.

Die Verantwortlichkeit der ausführenden und leitenden technischen Beamten für die den Forderungen der Technik und dem Zwecke der auszuführenden Bauten gehörig entsprechende Herstellung derselben soll durch die Einhaltung mangelhafter Pläne und Ueberschläge in keiner Weise gemindert werden; vielmehr darf in Beziehung auf jene Verantwortlichkeit um so weniger eine Nachsicht eintreten, wenn von der bei der Ausführung der genehmigten Bauten sich herausstellenden Mangelhaftigkeit der Pläne und Ueberschläge keine Anzeige gemacht, und die zur Verbesserung der wahrgenommenen Fehler nothwendige Abänderung nicht in Antrag gebracht worden ist.

Art. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat sowohl in der Verwaltung des Wasser- und Straßenbauwesens, als in allen Zweigen des Hochbauwesens zur Anwendung zu kommen.

Sämmtliche Ministerien haben diesen Unseren Willen, jedes in seinem Wirkungskreis, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1839.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachungen.

Die Zutheilung mehrerer Höfe zur katholischen Pfarrei Oberhomberg, im Bezirksamt Heiligenberg, betreffend.

Durch höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 5ten Mai l. J. Nr. 711 wurde genehmigt, daß die bisher zur Königlich Württembergischen Pfarrei Hasenweiler gehörigen Höfe

Kohllöffel, Rothreis und Schusterhaus von derselben getrennt und der badischen Pfarrei Oberhomberg einverleibt werden, was andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 8. Mai 1839.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse betreffend.

In Bezug auf die früheren Bekanntmachungen wird in der Beilage die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1839.

Kriegsministerium.
von Freydorff.

Vdt. Wentz.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1839, Nr. XV.

# Uebersicht

des

## Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juli 1837 bis dahin 1838.

### Erste Abtheilung.

#### Einnahme.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr | — | fl. | — | kr. |
| Beiträge der Mitglieder | 7,946 | " | 27 | " |
| Promotions-Abgaben | 2,758 | " | 42 | " |
| Activ-Kapital-Zinse | 34,715 | " | 26 | " |
| Heimbezahlte Kapitalien | 30,767 | " | 5 | " |
| Gewinn an erkauften Obligationen | — | " | — | " |
| Milde Zuflüsse | — | " | — | " |
| Strafen | — | " | — | " |
| Ersatzposten | 128 | " | 23½ | " |
| Von und für andere Kassen, als Klassensteuer | 24 | " | ¼ | " |
| Summa : | 76,340 | fl. | 3¾ | kr. |

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schlusse des Rechnungs-Jahrs 18³⁷/₃₈ . . . 454.

Am Schlusse des ferndigen Rechnungsjahrs betrug dieselbe gleichfalls . 454.

Also Vermehrung und Verminderung . . . —

# Erste Abtheilung.

## Ausgabe.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bevor aus voriger Rechnung | 3,080 fl. | 4¾ | kr. |
| Wittwen- und Waisengehalte | 39,558 „ | 27 | „ |
| Angelegte Kapitalien | 25,240 „ | 25 | „ |
| Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweise angelegten Kapitalien | — „ | — | „ |
| Besoldungen | 1,104 „ | 10 | „ |
| Gehalte | 139 „ | 57 | „ |
| Gratifikationen | 2 „ | 30 | „ |
| Büreaukosten, als: | | | |
| Kassen-Zubuße, Hauszins, für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung, für geleistete Aushülfe, Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse | 271 „ | 14 | „ |
| Abgegangen und nachgelassen | 50 „ | 46 | „ |
| Ersatz-Posten | 728 „ | 46½ | „ |
| Von und andere Kassen, als Klassensteuer | 24 „ | ¼ | „ |
| Summa : | 70,200 fl. | 20½ | kr. |

Baarer Kassen-Vorrath : 6,139 fl. 43¼ kr.

# Zweite Abtheilung.

## Einnahme.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr | 2,557 fl. | 33 | kr. |
| Beiträge von Mitgliedern | 110 " | 30 | " |
| Verfallene Einstands-Cautionen | 452 " | — | " |
| Activ-Kapital-Zinse | 28,008 " | 29 | " |
| Heimbezahlte Kapitalen | 27,521 " | 18 | " |
| Gewinn an erkauften Obligationen | 375 " | — | " |
| Milde Zuflüsse | — " | — | " |
| Strafen | 15 " | 51 | " |
| Ersatz-Posten | — " | — | " |
| Summa : | 59,040 " | 41 | " |

## Ausgabe.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wittwen- und Waisen-Gehalte | 11,275 fl. | 48½ | kr. |
| Angelegte Kapitalien | 45,200 " | — | " |
| Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweise angelegten Kapitalien | 70 " | 30 | " |
| Besoldungen | 1,104 " | 10 | " |
| Gehalte | 139 " | 57 | " |
| Gratifikationen | 2 " | 30 | " |
| Büreaukosten, als: Kassen-Buße, Hauszins, für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung, für geleistete Aushülfe, Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse | 271 " | 14 | " |
| Abgegangen und nachgelassen | 57 " | 28 | " |
| Ersatz-Posten | 20 " | 7½ | " |
| Summa : | 58,141 fl. | 45 | kr. |

Baarer Kassen-Vorrath : 898 fl. 56 kr.

# Vermögens-Stand.

## Erste Abtheilung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Activ-Kapitalien | 890,965 fl. | 56 | kr. |
| Ausstände | 3,099 „ | 46 | „ |
| Baarer Kassenvorrath | 6,139 „ | 43¼ | „ |
| zusammen : | 900,205 fl. | 25¼ | kr. |
| hievon gehen: | | | |
| Ersatz-Posten | 5 „ | 15 | „ |
| bleibt Summa : | 900,200 fl. | 10¼ | kr. |
| Am Schlusse des Rechnungsjahrs 18³⁶/₃₇ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur | 895,741 „ | 4¼ | „ |
| Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18³⁷/₃₈ vermehrt um | 4,459 fl. | 6 | kr. |

## Zweite Abtheilung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aktiv-Kapitalien | 718,544 fl. | 59 | kr. |
| Ausstände | 2,821 „ | 7 | „ |
| Baarer Kassenvorrath | 898 „ | 56 | „ |
| zusammen : | 722,265 fl. | 2 | kr. |
| hievon gehen: | | | |
| unerhoben gebliebene Wittwen- und Waisengehalte | 524 „ | 30 | „ |
| bleibt Summa : | 721,740 fl. | 32 | kr. |
| Am Schlusse des Rechnungsjahrs 18³⁶/₃₇ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur | 706,247 „ | 20 | „ |
| Dasselbe hat demnach im Rechnungsjahr 18³⁷/₃₈ zugenommen um | 15,493 fl. | 12 | kr. |

## Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1838 betrug also:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| das Vermögen der ersten Abtheilung | 900,200 fl. | 10¼ kr. | | | |
| „ „ „ zweiten „ | 721,740 „ | 32 „ | | | |
| zusammen : | | | 1,621,940 fl. | 42¼ | kr. |
| Am 30. Juni 1837 hat das gesammte Vermögen nur betragen | | | 1,601,988 „ | 24¼ | „ |
| Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18³⁷/₃₈ vermehrt um | | | 19,952 fl. | 18 | kr. |

# Uebersicht
## der
## Benefizien und der vorhandenen Wittwen und Waisen.

---

### Erste Abtheilung.

Das Benefizium dieser Abtheilung besteht, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitglieds.

Benefizien waren beim Schluß des Rechnungsjahrs $18^{37}/_{38}$ vorhanden:

| | Wittwen | | Waisenpartheien | | zusam. | | mit jährl. fl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 85 Wittwen- | und | 10 Waisenpartheien, | | zusam. 95 | mit jährl. | 37,683 fl. |
| Hiezu kamen im Lauf des Rechnungsjahrs . . . . | 11 | „ „ | 1 | „ | „ 12 | „ „ | 5,466 „ |
| Thut: | 96 | „ „ | 11 | „ | „ 107 | „ „ | 43,149 „ |
| Abgegangen sind in diesem Zeitraum . . . . . . | 1 | „ „ | 3 | „ | „ 4 | „ „ | 922 „ |
| Verblieben am Schluß dieses Rechnungsjahrs . . . . | 95 | „ „ | 8 | „ | „ 103 | „ „ | 42,227 „ |
| Vermehrung gegen fernd . | 10 | Verminderung | 2 | „ | Vermehrung 8 | „ „ | 4,544 „ |

Zu den in den Regierungsblättern 1837 und 1838 Nro. XVIII. und XXVI. namentlich verzeichneten Benefiziaten kamen nämlich:

| | | | fl. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| am 16. Febr. 1838 | Generallieut. von Neuenstein | Frau Witt. mit jährl. | 900. | pro $18^{37}/_{38}$ mit | 337. | 30 |
| „ 16. Jan. „ | „ von Schäffer | „ „ „ „ | 900. | „ „ „ | 412. | 30 |
| „ 8. Dez. 1837 | Oberstlieutenant Bachelin | „ „ „ „ | 657. | „ „ „ | 370. | 29 |
| „ 1. Nov. „ | Major von Lilgenau | „ „ „ „ | 252. | „ „ „ | 168. | — |
| „ 5. Februar 1838 | Major Ballender | „ „ „ „ | 495. | „ „ „ | 200. | 45 |
| „ 19. März 1838 | Hauptmann Klein | „ „ „ „ | 360. | „ „ „ | 102. | — |
| „ 8. Juli 1837 | „ Pfister | Waisen . . . . „ „ | 252. | „ „ „ | 247. | 6 |
| „ 19. Februar 1838 | Oberlieutenant Springer | „ „ „ „ | 180. | „ „ „ | 66. | — |
| „ 12. April 1838 | Oberkriegscom. Hüttenschmied | „ „ „ „ | 540. | „ „ „ | 118. | 30 |
| „ 1. Jan. „ | Geheimer Registrator Dobel | „ „ „ „ | 420. | „ „ „ | 210. | — |
| „ 1. April „ | Brigadearzt Dr. Nußbaumer | „ „ „ „ | 420. | „ „ „ | 105. | — |
| „ 24. Juni 1837 | Bataillonschirurg Heinrich | „ „ „ „ | 90. | „ „ „ | 91 | 45 |
| | | zusammen : | 5466. | „ „ „ | 2429. | 35 |

## Erste Abtheilung.

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

| | | | | Empfang pro $18^{37}/_{38}$ | |
|---|---|---|---|---|---|
| am 7. Juli 1837 Hauptmann Pfister † Frau Wittwe mit jährlichen | 252 fl. | . . | 4 fl. | 54 kr. | |
| „ 11. August 1837 Rittmeister Schweickhard Waise „ „ | 360 „ | . . | 40 „ | — „ | |
| „ 21. Febr. 1838 Lieut. Heinr. Otto v. Gemmingen „ „ „ | 100 „ | . . | 63 „ | 53 „ | |
| „ 28. „ „ Regimentsquartierm. Wagner „ „ „ | 210 „ | . . | 138 „ | 15 „ | |
| zusammen :- | 922 fl. | . . | 247 fl. | 2 kr. | |

---

## Zweite Abtheilung.

In Folge höchster Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. März und 25. April 1837 erhalten seit dem 1. Januar 1837 an Benefizium:

a) Die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . . . . . . . . 96 fl.

b) die Wittwe und Waisen eines Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . . . . . . . . 66 „

c) die Wittwe und Waisen eines Corporals monatlich 4 fl. oder jährlich . . . 48 „

d) die Wittwe und Waisen eines Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Carabiniers und Soldaten monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . . . . . 48 „

e) die Wittwe und Waisen der niederen Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entsprechenden Ranggrade.

Die Wittwe und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen der zweiten Abtheilung haben aber von jedem Gulden Beitrag jährlich

Zwanzig Gulden

Benefizium, gleich den Mitgliedern der ersten Abtheilung, anzusprechen.

## Zweite Abtheilung.

Benefiziaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁷/₃₈ vorhanden:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 36 Wittwen- | und 7 Waisenparthieen, | | zusammen | 43 à 96 fl. | jährlich | | 4,128 fl. |
| | 40 | „ | „ 1 | „ | „ | 41 à 66 „ | „ | 2,706 „ |
| | 83 | „ | „ 3 | „ | „ | 86 à 48 „ | „ | 4,128 „ |
| zusammen :- | 159 | „ | „ 11 | „ | „ | 170 „ | „ | 10,962 „ |
| 18³⁶/₃₇ aber gleichfalls | . . . | | | | | 170 „ | „ | 10,896 „ |
| Also Vermehrung | . . . | | | | | — „ | „ | 66 „ |

Zu den in den Regierungsblättern der Jahre 1837 u. 1838 Nr. **XVIII.** u. **XXVI.** namentlich aufgeführten Benefiziaten kamen nämlich:

| | | | | Empfang pro 18³⁷/₃₈ |
|---|---|---|---|---|
| am 1. Juli 1837 | Wachtmeister Anton Ehrle Wittwe und Waisen | mit jährl. | 96 fl. | 96 fl. — kr. |
| „ 22. Sept. „ | Sergeant Georg Götz „ „ „ | „ „ | 66 „ | 51 „ 9 „ |
| „ 17. Mai 1838 | Zeugwart Joseph Grasberger Wittwe | „ „ | 66 „ | 8 „ 4 „ |
| „ 12. März „ | Sergeant Balthasar Lersch „ | „ „ | 66 „ | 19 „ 59 „ |
| „ 22. Dez. 1837 | „ Franz Wagner „ | „ „ | 66 „ | 34 „ 39 „ |
| „ 1. Jan. 1817 | Soldat Albert Binz Wittwe und Waise | mit jährl. | 30 fl. resp. 36 „ | |
| | (Nachtrag bis einschließlich 10. Juni 1828) | | | 393 fl. 20½ kr. |

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| am 8. Febr. 1838 | Sergeant Hahn Wittwe mit jährlichen . . . . . | 66 fl. | 39 fl. 58 kr. |
| „ 14. Mai „ | Hoboist erster Klasse Karl Ries Wittwe mit jährlich. | 66 „ | 57 „ 34 „ |
| „ 7. „ „ | Sergeant Georg Möbus „ „ „ | 66 „ | 56 „ 17 „ |
| „ 10. Juni 1828 | Soldat Albert Binz Wtt. u. Waise mit jährl. 30 fl. resp. | 36 „ | 393 „ 20½ „ (Nachtrag) |
| „ 13. Januar 1838 | Bartholomäus Rübe Wittwe „ „ | 48 „ | 25 „ 44 „ |
| „ 23. Nov. 1837 | Heinrich Trautmüller „ „ „ | 48 „ | 19 „ 4 „ |

Im Rest sind geblieben:

Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe, vom 1. Aug. 1833 an bis Ende Juni 1838 mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 369 fl. 30 kr.
Husar Johann Ernst Grün Wittwe, vom 1. Dez. 1834 an bis Ende Juni 1838 mit 147 „ — kr.
welche beide Wittwen ins Ausland gezogen sind, und ihre Benefizien unerhoben gelassen haben.
Soldat Ida Wittwe pro Juli und August mit . . . . . . . . . . . . . 8 fl. — kr.
worüber die Quittungen im Lauf des Rechnungsjahrs nicht mehr beibringlich gemacht werden konnten.

## Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1838 betrugen also:

| | |
|---|---|
| Die Benefizien der ersten Abtheilung jährlich . . . . . . . . . . . . . . . | 42,227 fl. |
| " " " zweiten " " . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10,962 fl. |
| zusammen : | 53,189 fl. |
| Den 30. Juni 1837 betrugen aber sämmtliche Benefizien jährlich nur . . . . . . . . | 48,579 fl. |
| Also Mehrbetrag derselben pro $18^{37}/_{38}$ jährlich . . . . . . . . . . . . . . | 4,610 fl. |

Gefertigt, Carlsruhe im April 1839.

Durch den Kassier
C. Wielandt.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Juni 1839.

## Verordnung.

Die Erhebungsstellen der Klassensteuer betreffend.

Der §. 38. der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838, Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 229 bestellt die General-Staatskasse und die beiden Kreiskassen als Obererhebungsstellen der Klassensteuer für die im §. 10. jener Verordnung Satz 1) 2) 3) 4) 6) und 7) genannten Kassen.

In der Absicht, das Verfahren in Bezug auf die Ablieferung und Verrechnung der Klassensteuer zu vereinfachen, sieht man sich, unter Aufhebung des §. 38. der Verordnung vom 2ten Juni v. J., mit höchster Ermächtigung vom 16ten d. M., veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

Den Einzug der Klassensteuer besorgen die im §. 10. der Verordnung vom 2ten Juni v. J. Regierungsblatt Nro. XXIV. genannten Kassen, nebst den inzwischen für den Bau der Eisenbahn weiter errichteten Verrechnungen, in der Eigenschaft von Elementarerhebungs-Stellen.

Sie liefern die Steuer von Viertel- zu Vierteljahr an die Obereinnehmerei, beziehungsweise das Hauptsteueramt des Bezirks ab, in welchem die Elementarerhebungsstelle ihren Sitz hat.

Der Vollzug gegenwärtiger Anordnung beginnt mit dem Klassensteuerjahr 18³⁹/₄₀.

Carlsruhe, den 18. Mai 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

# Bekanntmachungen.

### Die Erneuerung der Vereine über Gülten und Zinsen betreffend.

Die Frist zur Erneuerung derjenigen Vereine über Gülten und Zinsen, welche vor der Einführung des Landrechts noch nicht fünfzehn Jahre alt gewesen und nicht außerordentlicher Weise seit Einführung des Landrechts erneuert worden sind; geht mit dem 31sten Dezember laufenden Jahrs zu Ende. Man sieht sich veranlaßt, alle Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen, damit sie sich vor dem in dem Landrechtsatz 710. f. c. gedrohten Rechtsnachtheil bewahren, welcher darin besteht, daß jeder innerhalb der gedachten Frist nicht erneuerte Verein mit dem Ablauf derselben seine Beweiskraft verliert.

Uebrigens hat der §. 11. des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820 über die Ablösung der Gülten und Zinsen abweichend von dem Landrechtsatz 2263. bestimmt, daß die Kosten der Erneuerung von dem Berechtigten und Pflichtigen zu gleichen Hälften getragen werden müssen.

Carlsruhe, den 29. Mai 1839

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

---

### Die Auflösung der Obereinnehmerei zu Lichtenau und die Errichtung einer solchen zu Bühl und zu Achern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23ten d. M. gnädigst zu beschließen geruht:

1) daß vom 1ten Juli d. J. an die Obereinnehmerei Lichtenau aufgelöst, von der Obereinnehmerei Rastatt der Amtsbezirk Baden, und von der Obereinnehmerei Offenburg der Amtsbezirk Oberkirch getrennt, aus den Amtsbezirken Baden, Bühl und Rheinbischofsheim eine neue Obereinnehmerei mit dem Sitze zu Bühl, und aus den Amtsbezirken Achern, Kork und Oberkirch eine solche mit dem Sitze zu Achern errichtet werde;

2) daß mit jeder der Obereinnehmereien Rastatt, Bühl, Achern und Offenburg eine Wasser- und Straßenbaukasse von gleichem Umfang zu verbinden sey; und daß endlich

3) die Amtskassen für die Amtsbezirke Achern und Bühl der Domänenverwaltung an letzterem Orte abgenommen, jene für den Amtsbezirk Achern der Obereinnehmerei Achern, die Amtskassen für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbischofsheim aber der Obereinnehmerei Bühl zugetheilt werden sollen.

Carlsruhe, den 28. Mai 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

---

Das Nebenzollamt I. zu Riedern betreffend.

Das Nebenzollamt I. zu Riedern, das die ihm durch die höchste Verordnung vom 8ten Oktober 1835, Seite 337, verliehenen Abfertigungsbefugnisse der Bekanntmachung vom 17ten März v. J. dermal noch nicht in vollem Umfange auszuüben hat, wird vom 1sten August d. J. an unbeschränkt in dieselben eintreten.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. Mai 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

---

Die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Bühl betreffend.

Der Anmeldungsposten zu Bühl bei Riedern, der bis jetzt noch als Nebenzollamt II. besteht, wird mit Ende Juli gegenwärtigen Jahres gänzlich aufgehoben und dieses zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28sten Mai 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

---

Die Errichtung der Bezirksforsteien Säckingen, Thiengen und Jestetten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die unterthänigsten Vorträge der Ministerien der Finanzen und des Innern vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 25sten v. M. Nro. 613. gnädigst beschlossen, daß die Bezirksforsteien Thiengen und Kleinlaufenburg aufgelöst, und statt ihrer die Bezirksforsteien Säckingen, Thiengen und Jestetten errichtet werden.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Den Zustand der Civildiener-General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 18³⁷/₃₈ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand dieser Kasse im Rechnungsjahr 18³⁷/₃₈ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Höchste Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem gegenwärtig zu Paris sich aufhaltenden Hofmaler Winterhalter die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von des Königs von Frankreich Majestät ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehren-Legion anzunehmen und zu tragen.

---

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Altbürgermeister Brachert zu Ebringen, Amts Blumenfeld, in Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens als Gemeinde-Vorgesetzter die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

# Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrath und ordentlichen Professor Dr. Warnkönig an der Universität Freiburg zum Geheimen-Hofrath,

die ordentlichen Professoren Dr. Fritz, Dr. Fromherz, Dr. Buchegger und Dr. Perleb daselbst zu Hofräthen,

den außerordentlichen Professor Dr. Schleyer daselbst zum ordentlichen Professor, und

den Privatdocenten Dr. Hecker daselbst zum Assistenten in der chirurgischen Klinik und zum ausserordentlichen Professor zu ernennen;

dem ehemaligen Fürstlich Salm'schen Domänendirektor Serger den Titel eines Hofraths zu verleihen;

den Seminariumsdirektor Nabholz zu Ettlingen in gleicher Eigenschaft an das katholische Schullehrerseminarium zu Meersburg zu versetzen;

den Rechtspracticanten Jakob von Kleudgen aus Heidelberg zum Secretär bei der katholischen Kirchen-Section zu ernennen;

den Rechtspracticanten Karl Sachs von Carlsruhe zum Auditor zu ernennen, und ihm die zweite Auditorstelle bei dem Auditorate der Garnison Carlsruhe zu übertragen;

der von der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg geschehenen Ernennung des Amtschirurgen und practischen Arztes Eduard Dilger in Engen zum Amtsphysicus daselbst, und des practischen Arztes Dr. Anton Stöhr zu Donaueschingen zum Amtsphysikus in Heiligenberg die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die Funktion von Spielcommissären in Baden dem Kaufmann Johann Baptist Büchler von Weinheim und dem pensionirten Capitän Schreiber zu Baden zu verleihen;

und den Amtschirurgen Feldmann in Wiesloch in den Pensionsstand zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

der Bitte des Decans und Pfarrers Wenz um Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei Kippenhausen zu willfahren;

die katholische Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, dem bisherigen Pfarrverweser Johann Adam Hönninger in Kirrlach,

die katholische Pfarrei Mörsch, Bezirksamts Ettlingen, dem Pfarrer Joseph Kuntz zu Spessart,

die katholische Pfarrei Rheinheim, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Sylvester Mayer zu Weilersbach,

die katholische Pfarrei Buchheim, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Brändle zu Worndorf,

die katholische Pfarrei Bohlsbach, Oberamts Offenburg, dem Priester Ludwig Decker von Oppenau, bisherigen Kaplaneiverweser zu Pfaffenweiler, Amts Staufen,

die erledigte Kaplanei zu Allensbach, Bezirksamts Konstanz, dem Kaplan Bernard Haiß zu Hagnau,

die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrer zu Vogelbach, Johann Christian Schneibel, und

die evangelische Pfarrei Linx dem Diaconus Michael Zimmer in Kork zu verleihen;

sowie auch die erledigte 3te Lehrerstelle am Pädagogium in Lörrach dem Pfarrer und Lehramtscandidaten Carl Friedrich Specht, unter Ernennung desselben zum Diaconus, zu übertragen.

Rechtspracticant Hugo Wolff in Rastadt ist durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 14ten Mai l. J. zum Advocaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Nachgenannte Präsentationen auf Pfarrstellen haben die Staatsgenehmigung erhalten:

a) des Kaplans Karl Störk zu Engen, präsentirt durch die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft auf die Pfarrei Boll, Amts Möskirch,

b) des Pfarrers Johann Joseph Bechtold in Distelhausen, Amts Gerlachsheim, präsentirt durch den Herrn Erzbischof Demeter in Freiburg auf die katholische Pfarrei Iffezheim, Oberamts Rastadt,

c) des Cooperators an der Metropolitan-Kirche zu Freiburg, Cajetan Geßler von Breitenbach, präsentirt durch den Grundherrn Grafen Heinrich von Kageneck auf die Kaplanei-Pfründe zu Munzingen, Landamts Freiburg,

d) des Vikars Johann Baptist Haller, präsentirt durch den Grundherrn Freiherrn von Bodmann auf die Kaplaneipfründe zu Bodmann.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Revisionsvorstandes bei Großherzoglicher Zolldirektion, erledigt durch den Tod des Oberrechnungsraths Steinmacher. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Zolldirection vorschriftsmäßig zu melden.

2) Zwei Obereinnehmereistellen, die eine zu Achern, die andere zu Bühl, welche beide Stellen durch die Auflösung der erledigten Obereinnehmerei Lichtenau, beziehungsweise die Errichtung zweier neuen Obereinnehmereien zu Achern und Bühl eröffnet wurden. Die Competenten um die eine oder andere dieser Dienststellen haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Steuerdirection zu melden.

3) Die Stelle eines Bezirksförsters für die neu errichtete Bezirksforstei Jestetten. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

4) Die evangelische Pfarrei Vogelbach, Dekanats Müllheim, mit einer Competenz im Anschlag von 842 fl.

5) Die evangelische Pfarrei Oberacker, Dekanats Bretten, erledigt durch die Resignation des Pfarrers Frank in Meckesheim auf eben diese Pfründe, mit einer Competenz im Anschlag von 1144 fl. 22½ kr., woran jedoch 244 fl. in Abzug kommen.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 4) und 5) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Worndorf, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl.

7) Die katholische Pfarrei Weilersbach, Bezirksamts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. und mit der Verbindlichkeit, entweder binationsweise oder durch einen Vikar im Filialort Kappel vollständigen Gottesdienst zu halten, und das Pfarrhaus in der Reparatur zu unterhalten.

8) Die katholische Pfarrei Grafenhausen, Bezirksamts Bonndorf, erledigt durch Zuruhesetzung des Pfarrers Kaspar Harder, mit einem in Zehnten, Gütherertrag, Natural-Competenzen und Geld bestehenden Einkommen von beiläufig 2000 fl. und mit der Verpflichtung:

a) einen, nöthigenfalls auch einen zweiten, Vikar zu halten, und

b) zum Ruhegehalt des Pfarrers Harder auf dessen Lebensdauer jährlich 600 fl. abzugeben.

9) Die zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte Kaplaneipfründe zu Hagnau, Bezirksamts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 480 fl.

Diejenigen Competenten, welche sich um die eine oder andere der unter 6) 7) 8) und 9) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

10) Die katholische Pfarrei Spessart, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. Art. 3 und 4, bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

11) Das Kaplanei-Benefizium zu Neudingen, Bezirksamts Hüfingen, erledigt durch das am 20sten April l. J. erfolgte Ableben des Kaplans Kaspar Deller, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. und mit der Verpflichtung, in der dortigen Klosterkirche Marienhof den Gottesdienst zu besorgen, und in der Seelsorge der Pfarrei Neudingen Aushülfe zu leisten. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

12) Die Stelle des Diakonus in Kork, womit die Versehung der dortigen lateinischen Schule verbunden ist. Die Besoldung beträgt nach dem Competenz-Anschlag 666 fl. 54 kr., jedoch haftet auf ihr eine Kriegskostenschuld von 37 fl. 23 kr. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.

# Allgemeine Uebersicht

des

## Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1837 bis dahin 1838.

## I. Stand der Rechnung.

| Soll fl. | Soll kr. | Einnahme. | Hat fl. | Hat kr. | Rest fl. | Rest kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 23550 | 30 | 1) Kassenvorrath und Receß . . . . . . . . . . | 23550 | 30 | — | — |
| 1929 | 49 | 2) Ersatz . . . . . . . . . . . . . . . | 618 | 2 | 131 | 47 |
| | | 3) Zinsrückstände: | | | | |
| | | fl. kr. — fl. kr. | | | | |
| | | 38169 1½ von ausstehenden Kapitalien . 19518 50½ | | | | |
| | | 1543 11 von der Stirum'schen Stiftung . . 1543 11 | | | | |
| 44186 | 55½ | 4474 43 von verwiesenen Posten . . . . 274 5½ | 21336 | 7 | 22850 | 48½ |
| | | 4) Zinse: | | | | |
| | | fl. kr. — fl kr. | | | | |
| | | 59066 29 von ausstehenden Kapitalien . . 48950 42 | | | | |
| | | 1621 33 von der Stirum'schen Stiftung . — — | | | | |
| 62035 | 10 | 1347 8 von verwiesenen Posten . . . 799 26 | 49750 | 8 | 12285 | 2 |
| | | 5) Kapitalien: | | | | |
| | | fl. kr. — fl. kr. | | | | |
| | | 1413016 4 an ausgeliehenen Kapitalien . 109614 26 | | | | |
| | | 61057 36 an die Stirum'sche Stiftung . — — | | | | |
| 1500397 | 23 | 26323 43 an verwiesenen Posten . . . 4809 41 | 114424 | 7 | 1385973 | 16 |
| | | 6) Beiträge der Mitglieder: | | | | |
| | | fl. kr. — fl. kr. | | | | |
| | | 40669 58 ordentliche Beiträge . . . . . . 40053 59 | | | | |
| 48757 | 23 | 8087 25 Receptions- und Meliorationstaxen 7240 10 | 47294 | 9 | 1436 | 14 |
| 1680857 | 10½ | Uebertrag . . . . . . . . . . . . . | 256973 | 3 | 1423857 | 7½ |

| Soll. fl. | Soll. kr. | Einnahme. | Hat. fl. | Hat. kr. | Rest. fl. | Rest. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1680857 | 10½ | Uebertrag | 256973 | 3 | 1423857 | 7½ |
| | | 7) Gratialquartalien:<br>fl. kr. — fl. kr.<br>24791. 2. aus öffentlichen Kassen . . . 24791. 2.<br>353. 25. aus eigenem Vermögen . . . 25. 25. | | | | |
| 25144 | 27 | | 24816 | 27 | 328 | — |
| 100 | — | 8) Ertrag vom Diensthaus | 100 | — | — | — |
| | | 9) Statutenmäßiger Zuschuß der Staatskasse:<br>fl. kr. — fl. kr.<br>44838. 11. Rückstand von 1836 . . . . 44838. 11.<br>54797. 33. Zuschuß für 1837 . . . . . — — | | | | |
| 99635 | 44 | | 44838 | 11 | 54797 | 33 |
| 58 | 3 | 10) Einnahme an Klassensteuer | 58 | 3 | — | — |
| 1805795 | 24½ | . . . zusammen | 326785 | 44 | 1479009 | 40½ |
| | | **Ausgabe.** | | | | |
| — | — | 1) Bevor | — | — | — | — |
| 15148 | 39 | 2) Abgang und Nachlaß | 15148 | 39 | — | — |
| 326 | 17 | 3) Ersatz | 326 | 17 | — | — |
| — | 33 | 4) Vorschuß auf Wiederersatz | — | 33 | — | — |
| 158450 | — | 5) Kapitalanlagen | 158450 | — | — | — |
| | | 6) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern:<br>fl. kr. — fl. kr.<br>189. 50. Gebühren . . . . . . . . 189. 50.<br>27. 50. Steuern . . . . . . . . . 27. 50. | | | | |
| 217 | 40 | | 217 | 40 | — | — |
| 146866 | 59 | 7) Wittwen- und Waisen-Beneficien | 145742 | 58 | 1124 | 1 |
| 316 | — | 8) Pension | 316 | — | — | — |
| | | 9) Administrationskosten:<br>fl. kr. — fl. kr.<br>729. 31. der leitenden Stelle, Büreaukosten der Verwaltung; 729. 31.<br>3105. 18. an Besoldungen und Hebgebühren 3105. 18.<br>648. 41. an Büreaukosten und Porto . . 648. 41. | | | | |
| 4483 | 30 | | 4483 | 30 | — | — |
| 190 | 47 | 10) Aufwand fürs Diensthaus | 190 | 47 | — | — |
| 58 | 3 | 11) Ablieferung an Klassensteuer | 58 | 3 | — | — |
| 326058 | 28 | . . . zusammen | 324934 | 27 | 1124 | 1 |
| 1479736 | 56½ | Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme | 1851 | 17 | 1477885 | 39½ |

## II. Vermögensberechnung.

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Nach Abschluß der Rechnung | .... | .. | 1477885 | 39½ |
| dazu kommen: | | | | |
| 1) neuangelegte Kapitalien | 158450 | — | | |
| 2) Kassenrest | 1851 | 17 | 160301 | 17 |
| 3) Antheil am Diensthaus | .... | .. | 3367 | 52 |
| zusammen auf 31. Mai 1838 | .... | .. | 1641554 | 48½ |
| Vermögen am 31. Mai 1837 | .... | .. | 1619578 | 8 |
| mithin Zunahme im Jahr 1837 | .... | .. | 21976 | 40½ |

## III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmssumme.

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Zu Beneficien sind nach §§. 43. 44 und 45. der Wittwenfiscіordnung bestimmt ⁹⁄₁₀ Beiträge und sämmtliche Zinse, daher | | | | |
| I. von Beiträgen: | | | | |
| eingegangene Beiträge | 40053 | 59 | | |
| hievon Ersatz | 301 | 49 | | |
| bleiben | 39752 | 10 | | |
| Davon ⁹⁄₁₀ in Austheiler | .... | .. | 35776 | 57 |
| II. von Zinsen: | | | | |
| im „Soll“ stehende . . . 62035 fl. 10 kr. | | | | |
| über Abzug der nicht hierher gehörigen von Abänderung durch Verweisung herrührenden . 49 fl. 43 kr. | 61985 | 27 | | |
| unter Ersatz | 94 | 45 | | |
| von Gratialquartalien aus eigenem Vermögen | 13 | 25 | | |
| zusammen | 62093 | 37 | | |
| hievon unter Abgang einschließlich 6890 fl. von dem seit langer Zeit in Rechnung nachgeführten Graf von Bissing'schen Capital und Zinsen . . . 7054 fl. 18 kr. | | | | |
| unter Ersatz . . . — „ 10 „ | | | | |
| „ Vorschuß auf Wiederersatz . . . — „ 33 „ | | | | |
| „ Gebühren und Steuern adjudicirten Gütern 217 „ 40 „ | | | | |
| „ Administrationskosten hieher gehörige . . 134 „ 46 „ | 7407 | 27 | 54686 | 10 |
| zusammen | .... | .. | 90463 | 7 |
| Die wirklich bezahlten Beneficien betragen | 145742 | 58 | | |
| hievon unter Ersatz | 482 | 18 | | |
| bleiben | .... | .. | 145260 | 40 |
| mithin mehr | .... | .. | 54797 | 33 |

welche nach §. 31 der Statuten aus der Staatskasse zu ersetzen sind.

## IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisen (Percipienten)

| Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1837. | General-Wittwenkasse. | Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse. | | | Vormalige Klettgauer Wittwenkasse. | Bei allen Kassen zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I. Klasse. | II. Klasse. | III. Klasse. | verschiedene Klassen. | |
| Am Anfang des Rechnungsjahrs 1837 . . . | 2221 | 1 | 10 | 11 | 12 nebst einem weiteren der schon unter 2221 begriffen ist. | 2255 |
| Im Laufe des Jahrs hinzugekommen . . . . | 70 | — | — | — | — | 70 |
| zusammen : | 2291 | 1 | 10 | 11 | 12 | 2325 |
| Im Laufe des Jahrs abgegangen . . . . . . | 96 | — | 2 | 2 | — | 100 |
| auf 1. Mai 1838 verblieben . . . . . . . | 2195 | 1 | 8 | 9 | 12 | 2225 |
| **Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1836.** | | | | | | |
| Am Anfang des Jahrs 1837 . . . . . . . | 856 | 5 | 14 | 20 | 12 | 907 |
| Im Laufe des Jahrs hinzugekommen . . . . | 87 | — | 1 | 2 | — | 90 |
| zusammen : | 943 | 5 | 15 | 22 | 12 | 997 |
| Im Laufe des Jahrs abgegangen . . . . . | 40 | 2 | 1 | 3 | 1 | 47 |
| Auf 1. Mai 1838 verblieben . . . . . . . | 903 | 3 | 14 | 19 | 11 | 950 |

# V. Beneficien-Liste.

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835. Reggsbltt. 1837. Nr. XVII. Beilage werden folgende Veränderungen im Jahr 1837 angegeben:

| Betrag des Beneficiums im Jahr 1835. | | Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1837. | | Zeit der Entstehung des Beneficiums. | Betrag im Jahr 1837. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen. | Tag des Abgangs. | | | |
| fl. | kr. | | | | fl. | kr. |
| 66 | — | Frau Zollverwalter Hörlin . . . | 18. Okt. 1837. | vor 23. April 1803. | 30 | 48 |
| 25 | 40 | Stallbedient Lang Wittwe . . . | 20. Sept. 1837. | ditto. | 9 | 59 |
| 24 | 45 | Frau Rath Sartori . . . . . NB. zuviel bezahlte 9 kr. werden künftig zurückersetzt. | 29. April 1838. | vom 23. April 1803 bis 1810. | 24 | 45 |
| 61 | 3 | Kanzleidiener Elber Wittwe . . . | 5. Juli 1837. | Jahr 1811. | 11 | 3 |
| 117 | 9 | Frau Amtskeller Pittius . . . . | 14. März 1838. | ditto. | 102 | 11 |
| 211 | 12 | " Gefällverwalter Firnhaber . . | 2. Sept. 1837. | ditto. | 71 | 34 |
| 227 | 42 | " Musikdirektor Danner . . . | 19. Mai 1837. | Jahr 1813. | 12 | 1 |
| 59 | 24 | Kammerlaquais Kneiding Wittwe . | 12. April 1838. | ditto. | 56 | 25 |
| 221 | 6 | Frau Oberamtmann Mutschgai . . | 9. Juli 1837. | ditto. | 42 | 23 |
| 21 | 27 | " Landchirurg Weeber . . . . | 22. Jan. 1838. | ditto. | 15 | 37 |
| 24 | 45 | Förster Ehret Wittwe . . . . . | 12. Juni 1837. | Jahr 1814. | 2 | 53 |
| 237 | 36 | Frau Burgvogt Lenz . . . . . | 4. Okt. 1837. | " 1817. | 101 | 38 |
| 47 | 51 | " Generalin von Eck . . . . | 4. Mai 1837. | " 1818. | — | 32 |
| 54 | 27 | Futtermeister Stein minor. Sohn . . | 2. Mai 1837. | ditto. | — | 9 |
| 145 | 12 | Frau Amtsrevisor Frei . . . . . | 3. Mai 1837. | ditto. | 1 | 13 |
| 140 | 15 | " Revisor Franz . . . . . | 14. Jan. 1838. | Jahr 1820. | 98 | 58 |
| 87 | 27 | Hausmeister Ludwig Wittwe . . . | 21. Aug. 1837. | " 1821. | 27 | — |
| 66 | — | Frau Hauptzoller Trottmann . . | 1. Aug. 1837. | " 1823. | 16 | 41 |
| 90 | 45 | Hausmeister Latus Wittwe . . . | 6. April 1838. | " 1824. | 84 | 42 |
| 51 | 9 | Stallbedient J. J. Heinz Wittwe . | 24. Dez. 1837. | ditto. | 33 | 15 |
| 495 | — | Frau Staatsrath von Itner . . . | 19. Mai 1837. | " 1825. | 26 | 7 |
| 37 | 57 | Fohlenknecht Nagel Wittwe . . . | 9. Aug. 1837. | ditto. | 10 | 27 |
| 278 | 51 | Frau Kreisrath Haub . . . . . | 20. Nov. 1837. | ditto. | 154 | 56 |
| 90 | 45 | Hofkoch Ruprecht minor. Sohn . . | 14. Dez. 1837. | Jahr 1826. | 56 | 13 |
| 56 | 6 | Stallbedient Humbert minor. Sohn | 14. Aug. 1837. | ditto. | 16 | 5 |

| Betrag des Beneficiums im Jahr 1835. | | Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1837. Namen. | Tag des Abgangs. | Zeit der Entstehung des Beneficiums. | Betrag im Jahr 1837. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | | | | fl. | kr. |
| 56 | 6 | Förster Gebhard Wittwe . . . . | 15. Juni 1837. | Jahr 1827. | 7 | 1 |
| 82 | 30 | Frau Oberförster Lumpp . . . . | 27. Sept. 1837. | „ 1828. | 34 | 58 |
| 29 | 42 | Herrschaftskiefer Pfefferle min. Sohn | 2. Okt. 1837. | ditto. | 12 | 30 |
| 231 | — | Frau Archivrath Leichtlen . . . . | 25. Juli 1837. | Jahr 1829. | 54 | 32 |
| 229 | 21 | „ Hauptzoller Butzengeiger . . | 7. Febr. 1838. | „ 1830. | 176 | 28 |
| 214 | 30 | Haushofmeister Haas min. Tochter . | 1. Nov. 1837. | ditto. | 107 | 16 |
| 82 | 30 | Leibkutscher Edel minor. Tochter . . | 15. Jan. 1838. | ditto. | 58 | 13 |
| 297 | — | Oberamtmann Bark minor. Sohn . | 8. Nov. 1837. | Jahr 1832. | 154 | 16 |
| 90 | 45 | Kanzleidiener Hodapp Wittwe . . | 22. Febr. 1838. | „ 1833. | 73 | 21 |
| 31 | 21 | Zollbereiter Reiß min. Tochter . . | 13. Febr. 1838. | ditto. | 24 | 34 |
| 24 | 45 | Frau Generalin von Biedenfeld . . | 26. Mai 1837. | Jahr 1834. | 1 | 48 |
| 56 | 6 | Hoflaquais Engler Wittwe . . . | 29. Nov. 1837. | ditto. | 32 | 34 |
| im Jahr 1836. | | | | | | |
| 103 | 54 | Förster Holz Wittwe . . . . . | 31. Dez. 1837. | Jahr 1835. | 69 | 18 |
| 66 | — | Bezirksinspektor Hitscherich Wittwe . | 8. April 1838. | „ 1836. | 61 | 58 |
| im Jahr 1837. | | | | | | |
| 270 | 36 | Amtmann Hofmann minor. Sohn . | 4. Dez. 1837. | Jahr 1837. | 169 | 52 |
| | | **Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal:** | | | | |
| im Jahr 1835. | | | | | | |
| 270 | — | Frau Hauptmann von Bertier . . | 18. April 1838. | Jahr 1829. | 261 | — |
| 270 | — | „ Staatsrath van der Bank . . | 6. Nov. 1837. | „ 1832. | 139 | 30 |
| 180 | — | „ Hofmusikus Eichhorn . . . | 21. März 1838. | „ 1822. | 160 | 30 |
| 90 | — | Förster Schäfer Wittwe . . . . | 22. Febr. 1838. | „ 1814. | 73 | — |
| 90 | — | Förster Bender Wittwe . . . . | 7. Mai 1837. | ditto. | 1 | 45 |
| 90 | — | Stallbedient Wegmann Wittwe . . | 24. Nov. 1837. | „ 1826. | 51 | — |
| | | **Bei der Klettgauer Wittwenkasse:** | | | | |
| 360 | — | Rentmeister Valenta Wittwe . . . | 19. Okt. 1837. | einschließlich 90 fl. Rest vom Jahr zuvor von 1823 . . . . . | 259 | — |

| Betraag des jährlichen Beneficiums. | | Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1837. | | Betrag im Jahr 1837. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen. | Tag des Zugangs. | | |
| fl. | kr. | | | fl. | kr. |
| 270 | 36 | Amtmann Hofmann minor. Sohn bis 4. Dez. 1837 da er 20 Jahre alt war . . . | 18. April 1837. | 169 | 52 |
| 33 | — | Zollbereiter Limberger Wittwe . . . . . . | 6. Mai 1837. | 32 | 32 |
| 115 | 30 | Frau Kanzlist Schreiber . . . . . . . . . | 6. Mai 1837. | 113 | 53 |
| 115 | 30 | " Kanzlist Agudi . . . . . . . . . . | 7. Mai 1837. | 113 | 34 |
| 198 | — | " Bezirksförster Say . . . . . . . . | 7. Mai 1837. | 194 | 42 |
| 231 | — | " Oberbaurath Frommel . . . . . . . | 10. Mai 1837. | 225 | 13 |
| 57 | 45 | Stallbedient Bucholð Wittwe . . . . . . . | 10. Mai 1837. | 56 | 18 |
| 57 | 45 | Stallbedient Dänzer Wittwe . . . . . . . | 12. Mai 1837. | 55 | 59 |
| 297 | — | Frau Hofgerichtsrath Eckstein . . . . . . | 14. Mai 1837. | 286 | 16 |
| 495 | — | " Staatsminister von Berstett . . . . | 17. Mai 1837. | 473 | — |
| 297 | — | " Oberforstmeister von Neveu . . . . . | 21. Mai 1837. | 280 | 30 |
| 90 | 45 | Kanzleidiener Falk Wittwe . . . . . . . | 28. Mai 1837. | 83 | 56 |
| 264 | — | Frau Hofgerichtsrath Weeber . . . . . . | 3. Juni 1837. | 240 | 32 |
| 33 | — | " Hofgerichts-Medicinalreferent Laumeier . | 4. Juni 1837. | 29 | 58 |
| 89 | 6 | Förster Löffel Wittwe . . . . . . . . | 5. Juni 1837. | 80 | 40 |
| 198 | — | Kanzleirath Legler minor. Kinder . . . . . | 7. Juni 1837. | 178 | 12 |
| 198 | — | Frau Obereinnehmer Willmann . . . . . . | 11. Juni 1837. | 176 | — |
| 396 | — | " Geheimereferendär Ackermann . . . . | 12. Juni 1837. | 350 | 54 |
| 264 | — | " Domänenverwalter Gläs . . . . . . | 14. Juni 1837. | 232 | 28 |
| 231 | — | " Amtmann Seldner . . . . . . . . | 19. Juni 1837. | 200 | 12 |
| 42 | 54 | Gartenknecht Schikle Wittwe . . . . . . | 19. Juni 1837. | 37 | 10 |
| 156 | 45 | Frau Kanzlist Stemmler . . . . . . . . | 22. Juni 1837. | 134 | 32 |
| 107 | 15 | " Geistlich Verwalter Fink . . . . . . | 22. Juni 1837. | 92 | 2 |
| 90 | 45 | Kanzleidiener Sand Wittwe . . . . . . . | 26. Juni 1837. | 76 | 52 |
| 64 | 21 | Frau Oberförster Schell . . . . . . . | 28. Juni 1837. | 54 | 9 |
| 462 | — | " Direktor Dietz . . . . . . . . . | 6. Juli 1837. | 378 | 35 |
| 44 | 33 | Förster Baumann Wittwe . . . . . . . . | 8. Juli 1837. | 36 | 15 |
| 297 | — | Frau Oberamtmann Walchner . . . . . . | 14. Juli 1837. | 236 | 46 |
| 297 | — | " Regierungsrath Wollschläger . . . . | 15. Juli 1837. | 235 | 57 |
| 214 | 30 | Frau Chordirektor Jekel . . . . . . . | 16. Juli 1837. | 169 | 47 |
| 495 | — | " Geheimerath von Bothmer . . . . . | 17. Juli 1837. | 390 | 30 |

| Betrag des jährlichen Beneficiums. | | Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1837. | | Betrag im Jahr 1837. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen. | Tag des Zugangs. | | |
| fl. | kr. | | | fl. | kr. |
| 495 | — | Frau Oberhofgerichtskanzler Wedekind . . . | 22. Juli 1337. | 383 | 37 |
| 107 | 15 | " Hofmusikus Kinberger . . . . . . | 25. Juli 1837. | 82 | 11 |
| 231 | — | " Oberamtmann Schwab . . . . . . | 27. Juli 1837. | 175 | 49 |
| 204 | 36 | " Hauskämmerer Witzemann . . . . . | 9. August 1837. | 148 | 54 |
| 66 | — | Bezirks-Inspektor Hilbiber Wittwe . . . . | 9. August 1837. | 48 | 2 |
| 112 | 12 | Frau Correctionshausverwalter Limberger . . . | 10. August 1837. | 81 | 20 |
| 198 | — | " Kanzleirath Fernand . . . . . . . | 13. August 1837. | 141 | 54 |
| 165 | — | " Obereinnehmer Wirth . . . . . . | 19. August 1837. | 115 | 30 |
| 132 | — | " Polizei-Secretär Duperat . . . . . | 22. August 1837. | 91 | 18 |
| 297 | — | " Hofgerichtsrath Walter . . . . . . | 22. August 1837. | 205 | 25 |
| 181 | 30 | Medizinalrath Szuhany minorenne Tochter . | 24. August 1837. | 124 | 30 |
| 74 | 15 | Kanzleidiener Arnold Wittwe . . . . . . | 24. August 1837. | 50 | 54 |
| 132 | — | Regierungsrevisor Stahl minorenne Tochter . . | 26. August 1837. | 89 | 50 |
| 59 | 24 | Stallbedient Baumberger Wittwe . . . . . | 2. Sept. 1837. | 39 | 26 |
| 141 | 54 | Frau Hofkonditor Schwarz . . . . . . | 3. Sept. 1837. | 93 | 47 |
| 115 | 30 | " Hofgerichtskanzlist Metzger . . . . . | 5. Sept. 1837. | 75 | 42 |
| 264 | — | " Amtmann Herrmann . . . . . . . | 17. Sept. 1837. | 164 | 16 |
| 87 | 27 | " Landchirurg Bäth . . . . . . . . | 19. Sept. 1837. | 53 | 53 |
| 82 | 30 | " Aktuar Litschgi . . . . . . . . | 21. Sept. 1837. | 50 | 24 |
| 90 | 45 | " Mundkoch Heck . . . . . . . . . | 22. Sept. 1837. | 55 | 12 |
| 214 | 30 | " Domänenverwalter Häfelin . . . . . | 29. Sept. 1837. | 126 | 18 |
| 66 | — | Bezirks-Inspekter Albrecht Wittwe . . . . | 6. Okt. 1837. | 37 | 35 |
| 198 | — | Frau Revisor Schmidt . . . . . . . . | 20. Okt. 1837. | 105 | 3 |
| 132 | — | " Kanzlist Moser . . . . . . . . | 20. Okt. 1837. | 70 | 2 |
| 198 | — | " Regierungsrevisor Bouginé . . . . . | 5. Nov. 1837. | 96 | 48 |
| 69 | 18 | Förster Müller minorenner Sohn . . . . . | 9. Nov. 1837. | 33 | 5 |
| 156 | 45 | Frau Amtsrevisor Knaus . . . . . . . | 13. Nov. 1837. | 73 | 8 |
| 165 | — | " Salinencassier Koch . . . . . . . | 16. Nov. 1837. | 76 | 37 |
| 165 | — | " Regierungsregistrator Partenschläger . . | 21. Nov. 1837. | 73 | 20 |
| 148 | 30 | " Regierungsrevisor Burstert . . . . . | 30. Nov. 1837. | 62 | 16 |
| 132 | — | " Hofmusikus Haßlocher . . . . . . | 4. Dez. 1837. | 53 | 54 |
| 132 | — | Hofkellermeister Eisele minorenner Sohn . . | 4. Dez. 1837. | 53 | 54 |

| Betrag des jährlichen Beneficiums. fl. | kr. | Zugang an Waisen und Waisen im Rechnungsjahr 1837. Namen. | Tag des Zugangs. | Betrag im Jahr 1837. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 89 | 6 | Hoftheatermeister Meßmer Wittwe | 9. Dez. 1837. | 35 | 8 |
| 495 | — | Frau Geheimerath von Theobald | 15. Dez. 1837. | 187 | — |
| 69 | 18 | Hoflaquais Hausmann Wittwe | 27. Dez. 1837 | 23 | 51 |
| 165 | — | Frau Regierungsregistrator Schonhard | 30. Dez. 1837. | 55 | 27 |
| 84 | 9 | Medizinalrath Reinhard minorenner Sohn | 3. Jan. 1838. | 27 | 34 |
| 54 | 27 | Förster Gerber Wittwe | 4. Jan. 1838. | 17 | 40 |
| 280 | 30 | Frau Oberamtmann Magon | 7. Jan. 1838. | 88 | 48 |
| 115 | 30 | " Kanzlist Baliere | 16. Jan. 1838. | 83 | 40 |
| 69 | 18 | Förster Siefert Wittwe | 27. Jan. 1838. | 13 | 5 |
| 54 | 27 | Hoflaquais Drapp Wittwe | 11. Febr. 1838. | 12 | 6 |
| 97 | 21 | Kanzleidiener Hofer Wittwe | 29. Febr. 1838. | 16 | 29 |
| 198 | — | Frau Amtsrevisor Gottreu | 1. März 1838. | 33 | — |
| 165 | — | " Grenzcontroleur Höllmann | 6. März 1838. | 25 | 12 |
| 87 | 27 | Amtschirurg Ebert minnorenne Kinder | 14. März 1838. | 11 | 25 |
| 189 | 45 | Frau Amtsrevisor Neßler | 17. März 1838. | 23 | 11 |
| 150 | 9 | " Revisor Eppelin | 2. April 1838. | 12 | 5 |
| 214 | 30 | " Kanzleirath Metzger | 12. April 1838. | 11 | 19 |
| 74 | 15 | Oberpedells Ritter Wittwe | 12. April 1838. | 3 | 55 |
| 181 | 30 | Frau Obereinnehmer Sievert | 14. April 1838. | 8 | 34 |
| 62 | 42 | Hoflaquais Heintz Wittwe | 17. April 1838 | 2 | 26 |
| 181 | 30 | Frau Archivassessor Seitz | 18. April 1838. | 6 | 33 |
| 198 | — | " Regierungs-Secretair Blaß | 20. April 1838. | 6 | 3 |
| 231 | — | " Stadtamtmann von Pötz | 23. April 1838. | 5 | 8 |
| 90 | 45 | Kanzleidiener Walter Wittwe | 24. April 1838. | 1 | 45 |
| | | **Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal:** | | | |
| 180 | — | Frau Gerichtsactuar Endres | 8. Sept. 1837. | 116 | 30 |
| 90 | — | Förster Brenner Wittwe | 14. Okt. 1837. | 49 | 15 |
| 90 | — | Laufer Stehberger Wittwe | 19. Febr. 1838. | 18 | — |

**Rest an Beneficien im Rechnungsjahr 1837:**

an Frau Dr. Stein, einschließlich 340 fl. 18 kr. alten Rest: 431 fl. 3 kr. } deren Aufenthalt unbekannt ist.
" Landchirurg Poppele Wtwe. " 58 " 57 " " " 80 " 24 " }
" Frau Staatsrath Bossett für's Jahr 1837 . . . . 495 " — " } die vor dem Rechnungsschluß keine Lebenszeugnisse eingegeben haben.
" " Geheimereferendär Ackermann 4tes Quartal . . 99 " — " }
" Förster Brenner Wittwe Nachtrag . . . . . . . . 18 " 34 "

## VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

| Soll. fl. | Soll. kr. | Einnahme. | Hat. fl. | Hat. kr. | Rest. fl. | Rest. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | 1) Kassenvorrath . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| 21 | 23 | 2) Ersatz . . . . . . . . . . . . . . | 9 | 3 | 12 | 20 |
| 123 | 48 | 3) Zinsrückstände . . . . . . . . . . | 55 | 3 | 68 | 45 |
| 168 | 14 | 4) Zinse . . . . . . . . . . . . . . | 113 | 4 | 55 | 10 |
| 3682 | 39 | 5) Kapitalien . . . . . . . . . . . . | 763 | 30 | 2919 | 9 |
| 3996 | 34 | zusammen . . . . . . . . . . . | 940 | 40 | 3055 | 24 |
| | | **Ausgabe.** | | | | |
| 10 | 19 | 1) Bevor . . . . . . . . . . . . . . | 10 | 19 | — | — |
| 12 | 20 | 2) Vorschuß auf Wiederersatz . . . . . | 12 | 20 | — | — |
| 690 | — | 3) Kapitalanlage . . . . . . . . . . . | 690 | — | — | — |
| 174 | 55 | 4) Beneficien . . . . . . . . . . . . | 174 | 55 | — | — |
| 887 | 24 | zusammen . . . . . . . . . . . | 887 | 34 | — | — |

**Vermögens-Berechnung:**

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Nach Abschluß der Rechnung . . . . . . . . . . . . . . . . | 3055 | 24 |
| Dazu neuangelegte Kapitalien . . . . . . . . . . . . . . | 690 | — |
| Kassenrest . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 53 | 6 |
| zusammen | 3798 | 30 |
| Vermögen vom 31. Mai 1837 . . . . . . | 3786 | 54 |
| mithin Zunahme im Jahr 1837 . . . . . . | 11 | 36 |

Von den in der Uebersicht des Jahrs 1835 benannten noch 11 und im vorigen Jahr zugekommenen 2, zusammen 13 Wittwen war Hoflaquais Neuhäusel Wittwe schon vor Anfang des Rechnungsjahrs den 30. März 1837 gestorben; ferner Stallbedient Wegmann Wittwe den 20. November 1837, mithin noch 11 Wittwen übrig blieben.

Carlsruhe im Januar 1839.

Durch den Generalkassier C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Juni 1839.

## Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Posthalterei Krumschiltach, so wie die Errichtung von Posthaltereien und Posterpeditionen zu Tryberg und St. Georgen betreffend.

Nachdem die neue Straße von Hornberg über Tryberg und St. Georgen nach Villingen mit dem 1sten Juli d. J. dem Postverkehr eröffnet wird, so wird in Folge höchster Ermächtigung von diesem Zeitpunkte an die bisherige Posthalterei in Krumschiltach aufgehoben und werden dagegen in der Amtsstadt Tryberg, zunächst der Kreuzbrücke daselbst, sowie in dem Marktflecken St. Georgen, Bezirksamts Hornberg, Posthaltereien und Posterpeditionen errichtet und in Wirksamkeit treten, deren Distanzen folgendermaaßen bestimmt worden sind:

von Tryberg

bis Hornberg auf dreiviertel Post,

bis St. Georgen auf dreiviertel Post;

von St. Georgen

bis Tryberg auf dreiviertel Post,

bis Villingen auf eine Post;

was hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sonach die Postfuhrwerke vom 1sten Juli d. J. an die obengedachte neue Straße zu befahren haben.

Carlsruhe, den 8ten Juni 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die erneuerten Freiherrlich von Frankenstein'schen Familien- und Stammgutsstatuten betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12ten Februar 1835 Nr. 302. den erneuerten Freiherrlich von Frankenstein'schen Familien- und Stammgutsstatuten vom 9ten April 1833 die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen gnädigst geruht haben, so wird dieß unter Beifügung ihrer auch für Dritte wichtigen Bestimmungen bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. Juni 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

## Auszug

aus den Freiherrlich von Frankenstein'schen Familien- und Stammgutsstatuten vom 9ten April 1833.

Durch Art. 2. derselben ist verordnet, daß die Freiherrlich von Frankenstein'schen Familiengüter, bestehend

a) in den Gütern der Rentei Ofstadt,
b) " " " " " Binzburg,
c) " " " " " Ullstadt,
d) " " " " " Rüdesheim mit den zugetheilten Parcellen der ehemaligen Rentei Sachsenhausen, wie solche aus den dermaligen Amtsrechnungen hervorgehen, mit sämmtlichen Zubehörungen an Häusern, Gütern, Gefällen und den Vorräthen an Geld und Früchten;
e) dem bei der Stadt Frankfurt stehenden Verkaufskapitale der Frankfurter Güter zu Neunzig Fünftausend Gulden;
f) den sämmtlichen Rentenablösungskapitalien der Rentei Binzburg, sowie allen Activkapitalien anderer Renteien, wie sie in den 1831/32r Amtsrechnungen aufgeführt sind;
g) dem ganzen Bestande der Amortisationskassen bei David und Jacob de Neufville und Feist Emden und Sohn in Frankfurt, dann Joseph Sautier in Freiburg nach dem Abschluß am 1ten Juli 1833, sammt deren Zuwachs;
h) dem sämmtlichen Mobiliar an Schmuck, Pretiosen, Silber, Weißzeug, Betten und Möbeln

in den Schlössern und Wohnungen zu Ullstadt, Offenburg und Rüdesheim nach den aufgenommenen und an jedem Orte niedergelegten Inventarien, mit der Bestimmung, daß solches an Pretiosen und Silber immer in gleichem Stande erhalten werden müsse, neue Anschaffungen aber dem Fideicommiß-Vermögen anwachsen;

i) der in Ullstadt befindlichen Bibliothek und Gemäldesammlung, worauf jedoch als Fideicommiß-Schulden und Lasten haften:

a) die Competenz des Freiherrn Theodor von Frankenstein, so wie die übrigen Familien-Competenzen und das Wittum der Freifrau Amalie von Frankenstein,

b) sämmtliche auf den Gütern haftende Passivkapitalien nach dem angefügten Verzeichniß,

c) die Besoldung des Consulenten,

d) die sämmtlichen Pensionen nach beigefügtem Verzeichnisse,

e) die sämmtlichen Besoldungen der Lokalbeamten, Förster u. dgl.

f) die Beiträge zu Stiftungen und Pfarreien,

g) sonstige den Gütern aufliegende Lasten und Abgaben jeder Art, sowie

h) sämmtliche etwa noch aus vorstehenden Titeln gemacht werdende Forderungen an die Gutsherrschaft,

als ein ewig unzertrennliches Fideicommißgut stets im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatisch-linealischer Erbfolge forterben sollen,

daß dabei aber dem jeweiligen Stammhalter ein Familienrath zur Seite stehe, welcher sich aus den beiden volljährigen nächsten Agnaten oder, in deren Ermanglung, solchen Cognaten mit Zuziehung des Familien-Consulenten bildet, und dessen Wirkungskreis und Befugniß darin bestehet, auf die Aufrechthaltung des Familienvertrags zu wachen, so wie ohne dessen Wissen und Genehmigung weder Schulden auf das Fideicommißvermögen aufgenommen, noch eine Veräußerung irgend eines Vermögenstheiles geschehen dürfen, wobei übrigens selbst der Familienrath an die Bestimmungen des sogenannten ökonomischen Pacti in der Art gebunden seyn soll, daß nur die mit der Rentei Rüdesheim verbundenen Güter und zwar solchergestalt verkauft werden dürfen, daß der Erlös zur Vergrößerung der übrigen Güter verwendet werde.

---

## Die der Aachner und Münchner Fahrniß-Feuerversicherungsgesellschaft ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 10ten d. M. Nro. 754. gnädigst geruht, der Aachner und Münchner Fahrniß-Feuerversicherungsgesellschaft auf ihr Ansuchen die Bewilligung zur

Annahme von Versicherungen im Großherzogthum unter der Bedingung huldreichst zu ertheilen, daß die Gesellschaft sich allen bestehenden und künftig erlassen werdenden polizeilichen Anordnungen unterwerfe."

Carlsruhe, den 29. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. P. Meier.

---

## Verordnung.

Die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten betreffend.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25ten April d. J. Nro. 661. wird, unter Aufhebung des §. 2. lit. c. der Verordnung vom 17ten Jänner 1822 Regierungsblatt Nro. III., andurch verordnet, daß das in der höchsten Verordnung vom 17ten Juli 1833 Regierungsblatt Nro. XXXII. bestimmte Instanzenverhältniß auch bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten Statt finden soll.

Carlsruhe, den 6. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. P. Meier.

---

### Stiftungen.

Der von der Harmoniegesellschaft in Lörrach gestifteten Schenkung im Betrag von 66 fl. 15 kr. zur Gründung eines Hospitalfonds daselbst,

und dem Vermächtniß der Maria Häusle zu Hondingen an den dortigen Armenfond zu 50 fl. ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Diese Stiftungen werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit bekannt gemacht.

---

# Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Grafen von Hennin zu Freiburg wegen Augenleiden und vorgerückten Alters, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, in Ruhestand zu versetzen;

dem Irrenhausdirektor Dr. Roller in Heidelberg den Charakter als Medizinalrath zu ertheilen;

den Professor Dr. Karl Alex. von Reichlin-Meldegg zu Heidelberg zum ausserordentlichen Professor der Philosophie an dortiger Universität zu ernennen;

dem bisherigen Assistenzarzt, Physicus Dr. Eduard Armann zu Wertheim das dortige Physicat zu übertragen;

den Maler Johann Grund in Carlsruhe zu Höchstihrem Hofmaler zu ernennen;

den Registrator Bleibimhaus bei der Kreisregierung zu Konstanz bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den seitherigen Steuerrevisor Karl Gockel zu Carlsruhe zum Revisor bei der Großherzoglichen Oberrechnungskammer zu ernennen;

und dem Lyceumslehrer Adam Leber zu Carlsruhe den Charakter als Professor zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die evangelische Pfarrei Ichenheim dem Pfarrer Georg Adam Dietz von Friedrichsthal,

die erledigte Kaplaneipfründe in Watterdingen dem Pfarrer Herrmann zu Oberprechthal, und

die katholische Pfarrei Andelshofen, Amts Ueberlingen, dem Vicar Johann Nepomuk Schilling zu Todtnau zu übertragen.

Der zum Großherzoglichen Consul in Brasilien ernannte Handelsmann Eduard Lämmert zu Rio de Janeiro hat von der Kaiserlich Brasilianischen Regierung das Exequatur erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Adolph Erhardt von Heidelberg und Alexander

Gottwald von Offenburg ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, den früher als Geheimen-Legationsrath, dann als Ober-Ceremonienmeister in Ruhestand versetzten Freiherrn von Ende, nachdem derselbe zu peinlicher Strafe verurtheilt worden, aus Höchstihren Diensten zu entlassen, demselben auch das ihm verliehen gewesene Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu entziehen.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Eine Assessorstelle bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei demselben Hofgericht zu melden.

2) Das Amtschirurgat Wiesloch mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

3) Das Amtschirurgat Engen mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Kanzley in Donaueschingen zu melden.

4) Die evangelische Pfarrei Friedrichsthal, Landdecanats Carlsruhe, mit der competenzmäßig geordneten Besoldung von 429 fl. 2 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 18 fl. 38 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat.

5) Das zweite Diaconat zu Pforzheim, erledigt durch das am 13ten Mai l. J. erfolgte Ableben des Diaconus Albert Sievert daselbst, mit einer Competenz im Anschlag von 462 fl. 56 kr.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 4) und 5) genannten Stellen bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Oberprechtal, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl, worauf aber der Rest eines seit 1833 laufenden achtjährigen Kriegsschuldprovisoriums von 128 fl. 26 kr. ruht.

7) Die katholische Pfarrei Bühl, Bezirksamts Jestetten, mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. worauf die Verbindlichkeit zu Haltung eines Vicars, und eine in fünf Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 127 fl. 57. kr. haften.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 6) und 7) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Ilmspan, Amts Gerlachsheim, erledigt durch das am 7ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bartholomä Paulus Waldherr, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl in Zehnten, Güterertrag und Naturalzinsen. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

9) Die zur Seelsorge bestimmte Kaplaneipfründe ad St. Margaretham zu Engen, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., worauf aber der Rest des im Jahr 1841 zu Ende gehenden Kriegsschuldenprovisoriums von 61 fl. 24 kr. ruht. Die Bewerber haben sich an die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

10) Nachträglich zum Ausschreiben der katholischen Pfarrei Schwerzen, im Regierungsblatt Nro. IX. vom 30sten Merz l. J., wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrpfründe wegen ihrer Gefälle in Horheim eine in 7 Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 143 fl. 24 kr. haftet.

## Gestorben sind:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| am | 21ten März | 1839 | der | pensionirte Universitäts-Amtmann Wagner in Oberkirch. |
| " | 18ten April | " | " | Oberrechnungsrath Steinmacher bei Großherzoglicher Zolldirection. |
| " | 28sten " | " | " | pensionirte Stiftungsrevisor Thiery in Heidelberg, |
| " | 13ten Mai | " | " | pensionirte Kanzlist Zittel in Carlsruhe, |
| " | 21sten " | " | " | Postverwalter Heßlöhl zu Lörrach. |
| " | 28ten " | " | " | der pensionirte Regierungsrath Gäßler zu Weingarten, und der pensionirte Oberamtmann Dölling zu Tauberbischofsheim. |

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 14ten Mai d. J. wurde Lieutenant Rummer im 2ten Infanterie-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen zum Behuf des Uebertritts in den Civildienst aus dem Militair-Verband entlassen.

Gestorben sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| am 1sten | Mai | d. J. | der Ober-Lieutenant von Duboys im 1ten Infanterie-Regiment zu Carlsruhe, |
| „ 5ten | „ | „ | der pensionirte Lieutenant Jaudas zu Heidelberg, |
| „ 24ten | „ | „ | der pensionirte Hauptmann von Holzing zu Baden. |

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juni 1839.

## Verordnung.

Die Vervollständigung der Pensionsliste betreffend.

Als Nachtrag zur diesseitigen Verordnung vom 31sten Januar 1837 (Regierungsblatt Nro. IV. Seite 18 und 19) wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6ten d. M. Nro. 866. andurch verfügt, daß die künftig in den Ruhestand tretenden Diener mit den zur Pensions-regulirung erforderlichen Nachweisungen auch ihr Alter unter Vorlage der Geburtsscheine anzugeben haben.

An diejenigen Pensionäre, welche bereits in der Liste über die alten Pensionen, und in jener über die eigentlichen Staatsdiener und die niederen Diener eingetragen sind, ergeht hiermit die Aufforderung, ihre Geburtszeit bei dem nächsten Pensionsempfang durch die Ausfüllung der ihnen zugestellt werdenden Impressen den betreffenden Kassen genau anzugeben.

Carlsruhe, den 9ten Juni 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

## Bekanntmachung.

Die Verlegung der Posterpedition zu Steig in das Wirthshaus zum Sternen unter der Höllsteig betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 28sten Dezember 1838 Nro. 2036 wird vom 1sten Juli dieses Jahrs an die bisherige Post-

halterei und Postexpedition zu Steig in das Wirthshaus zum Sternen unter der Höllsteig verlegt, so wie gleichzeitig in dem zwischen Freiburg und Höllsteig gelegenen Dorfe Burg, Landamts Freiburg, eine Relaisposthalterei errichtet.

Die Distanzen dieser beiden Posthaltereien sind folgendermaßen bestimmt:

von Burg
nach Freiburg auf dreiviertel Post,
nach Höllsteig auf dreiviertel Post;

von Höllsteig
nach Burg auf dreiviertel Post,
nach Lenzkirch auf siebenachtel Post,
nach Neustadt auf siebenachtel Post.

Carlsruhe, den 11ten Juni 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

---

## Aufforderung.

Die Conscription für das Jahr 1840 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1840 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1ten Jänner bis zum 31ten Dezember 1839 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1ten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen werden, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5ten October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Auf-

forderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 14ten Juni 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fürstlich Leiningenschen Geheimen Conferenzrath Herrs in Amorbach das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Schneider in Krautheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen;

die Bezirksbauinspection Bruchsal dem Bezirksbaumeister Rieff in Offenburg zu übertragen, und an dessen Stelle den Bezirksbaumeister Lumpp in Bruchsal nach Offenburg zu versetzen;

die Wasser- und Straßenbauinspektion Mannheim dem Ingenieur Joseph Keller, bisherigen Bezirksinspector zu Lahr,

die Wasser- und Straßenbauinspection Offenburg dem Ingenieur Anton Föhrenbach, bisherigen Bezirksinspector zu Waldshut,

die Wasser- und Straßenbauinspection Lahr dem Ingenieur August Wippermann, bisherigen Bauconducteur zu Emmendingen, und

die Wasser- und Straßenbauinspection Waldshut dem Ingenieur Carl Stein, bisherigen Bauconducteur in Bruchsal, zu übertragen;

ferner die durch den Tod des Oberraths und Hofbanquier von Haber erledigte Stelle eines Mitglieds bei dem israelitischen Oberrathe dem Hospitalarzt Dr. Hochstätter zu Carlsruhe zu verleihen.

Höchstdieselben haben den Postmeister Johann Gaß zu Offenburg wegen anhaltender Kränklichkeit in den Pensionsstand gnädigst zu versetzen geruht.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Ehrlich zu Schluchtern, Amts Eppingen, auf die erledigte katholische Pfarrei Hettingen, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Ludwig Posselt von Heidelberg und Ludwig Lother von Eppingen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Juni d. J. ist dem Rechtspraktikanten Wilhelm Wollenbär zu Lahr das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

---

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Krautheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

2) Die Stelle eines Postmeisters bei dem Postamt Offenburg. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Oberpostdirection zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Schluchtern mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 380 fl. in Geld und Naturalien, nebst der bisherigen Zulage von jährlich 150 fl. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen zu melden.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Juli 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 30sten März d. J. durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte zu München abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der künftigen Ausprägungen von Gulden und halben Gulden, Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verodnen Wir andurch, daß diese Uebereinkunft zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Staatsministerium den 28. Juni 1839.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

### Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungsquantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münzcongresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, so bald wie möglich mittels einer besondern Uebereinkunft festzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen und

1,333,333 in halben Gulden-Stücken.

nach dem in der Münchener Münzconvention vom 25sten August 1837 (Art. VIII.) bestimmten Vertheilungsmaaßstabe ausprägen zu lassen.

Art. 2.

Vom 1sten Jänner 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens eine Million in ganzen und halben Guldenstücken nach der im Art. 1. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Art. 3.

Für die, zu Folge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Control-Verfahren, wie dasselbe im Artikel 12. der Münchener Covention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen, München den 30sten März 1839.

Für Bayern — (L.S.) Frhr. v. Gise.
Für Württemberg — (L.S.) Frhr. v. Schmitz-Grollenburg.
Für Baden — (L.S.) Frhr. v. Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau und Frankfurt in Folge besonderer Ermächtigung:

(L.S.) Freiherr von Gise.

---

## Bekanntmachungen.

Die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kichlinsbergen nach Altbreisach und deren Verbindung mit der Obereinnehmerei daselbst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den diesseitigen Antrag vom 17ten d. M. Nro. 4329. durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27ten d. M. Nro. 966. gnädigst zu genehmigen geruht:

1) Daß vom 1ten Juli dieses Jahrs an die Obereinnehmerei zu Altbreisach von der

Obereinnehmerei allda getrennt und mit der Erhebung der Octroigefälle der bisherige Beseher und Untererheber daselbst beauftragt und

2) Die Domänenverwaltung Kichlinsbergen nach Altbreisach verlegt und mit der Obereinnehmerei daselbst verbunden werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Juni 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

---

Die Competenz des Nebenzollamtes I. zu Au am Rhein betreffend.

In dem im Regierungsblatte vom 15ten März d. J. bekannt gemachten Verzeichnisse der Zollämter im Vereine ist auf Seite 59 aus Versehen unerwähnt geblieben, daß das Großherzogliche Nebenzollamt I. zu Au am Rhein im Hauptamtsbezirke Neufreistett zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle ermächtigt sey.

Dies wird deßhalb nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Juni 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

---

Stiftungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Gründung eines Freischulfonds zu Ottersweier unter dem Namen „Windecker Freischulfond für die Gemeinde Ottersweier" 440 fl. als ein Gnadengeschenk huldreichst zu bestimmen geruht.

Die verstorbene Gertrud Homburger, geborne Leiber, von Hilzingen hat zu Gründung eines Armen- und Schulfonds in der Gemeinde Hilzingen ein Kapital von 200 fl. gestiftet.

Nikolaus Ketterer von Zindelstein hat dem dortigen Schulfond 50 fl. und Theresia Faller von da eben diesem Fonde 22 fl. vermacht.

Der Gutsbesitzer Oberst von Boumard in Worblingen hat der Pfarrei daselbst 150 fl. geschenkt.

Der vormalige Pfarrer Spies zu Dörlesberg vermachte zur Anschaffung von Schulrequsiten armer Kinder daselbst ein Kapital von 50 fl.

Pfarrer Ribstein und seine Gattin schenkten dem evangelischen Heiligenfond zu Flinsbach einen Abendmahlkelch.

Joseph Beüni zu Schriesheim bestimmte letztwillig zum Besten der katholischen Armen daselbst 200 fl. und zur Unterhaltung des ewigen Lichts 100 fl.

Die in dem katholischen Hospital zu Heidelberg verstorbene Klara Burzler vermachte zu Gunsten dieses Fonds 199 fl. 16 kr.

Die verlebte Barbara Straus zu Limbach hinterließ dortigem Armenfonde 80 fl.

Der Fürstlich Salm'sche Domänenrath von Willi schenkte dem Almosenfonde in Gerlachsheim einen Garten von 18 Ruthen, dessen zeitweiser Genuß der ärmsten Familie zugewiesen werden soll.

Der zu Dossenheim verstorbene katholische Dekan und Pfarrer Spang vermachte für die Arme ein Kapital von 100 fl. und zum Dekan Lang'schen Schulfonde allda ein Kapital von 400 fl., so wie zum Pfarrer Hekler'schen Schulfonde auf dem Schwabenheimer Hofe 200 fl., wovon die Zinsen für Schul- und Holzgeld armer katholischer Schulkinder verwendet werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

## Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Direktor der Sanitäts-Commission Dr. Teuffel das Commandeurkreuz, und

dem Polizei-Direktor Picqt zu Carlsruhe, sowie

dem Hofrath Dr. Pfost zu Freiburg,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 18ten Juni 1839 erhielt der Lieutenant von Rüdt im 1sten Dragoner-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit dem Charakter als Oberlieutenant und mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Rußland die durch den Tod des pensionirten General-Majors Grafen von Ysenburg und des Commandeurs der Gendarmerie Oberst von Beust erledigt gewordenen St. Annen-Orden 2ter und 3ter Classe und zwar ersteren dem Oberstlieutenant von Holle und letzteren dem Major Lebeau zu verleihen geruht haben, so wurde durch höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 25sten Juni 1839 Denselben die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Im Großherzoglichen Armee-Corps ist die Stelle eines Chirurgen in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier in Carlsruhe zu melden.

Gestorben ist:

am 3ten Juni d. J. in Carlsruhe der Kriegs-Ministerial-Registrator Peterson; und
" " " " in Mannheim der Oberchirurg Happold vom 4. Infanterie-Regiment.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Kammerherrn Freiherrn von Auffenberg zu Höchstihrem Hofmarschalle und zum Mitgliede des Oberhofverwaltungsrathes zu ernennen;

dem Hoföconomieverwalter Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie von Baden, Eduard Mayer in Mannheim, den Titel eines Hoföconomierraths zu verleihen;

dem Amtmann Marquard von Chrismar in Lörrach auf sein unterthänigstes Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienste, unter Belassung seines bisherigen Titels und Ranges, zu ertheilen, und

die dadurch erledigte Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Lörrach dem Amtmann Joseph von Reichlin-Meldegg zu Müllheim zu verleihen; dagegen

den Regierungs-Secretär Philipp Bode zu Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Müllheim, sowie auch

den Rechtspracticanten Eduard Brauer von Carlsruhe zum Assessor bei dem Oberamt Pforzheim zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die combinirte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung zu Altbreisach dem dortigen Obereinnehmer Kirchgeßner,

die Domänenverwaltung Pforzheim dem Obereinnehmer Bittmann daselbst,

die erledigte Domänenverwaltung Mannheim dem Domänenverwalter Rauch in Rauenberg, und

die erledigte Domänenverwaltung Oberkirch dem Domänenverwalter Bartholmeß zu Kichlinsbergen zu übertragen; ferner

den Forstpracticanten Eichhorn zum Bezirksförster in Wollbach,

den Forstpracticanten von Girardi zum Bezirksförster in Petersthal, und

den grundherrlich von Langensteinschen Bezirksförster, Forstpracticanten Fischer zum Bezirksförster in Marzell zu ernennen.

Die von der Gräflich von Waldkirchschen Grund- und Patronatherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Gustav Wöttlin auf die evangelische Pfarrei Neckarbinau hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der im Jahr 1829 recipirte Cameralpracticant Lorenz Ramus von Jöhlingen ist nach §. 24 der höchsten Verordnung vom 16ten Mai v. J. aus der Reihe der Cameralpracticanten entlassen und sein Name in der deßfallsigen Dienstliste gestrichen worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Obereinnehmerei Pforzheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirection vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die Domänenverwaltung Rauenberg. Die Anmeldung um diesen Dienst hat binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zu geschehen.

3) Die katholische Pfarrei Ebringen, Landamts Freiburg, erledigt durch die Versetzung des Pfarrers Hiß auf die Pfarrei Unzhurst, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 fl. in Geld, Bodenzinsen, Zehnten und Güternutzungen. Ausser der Verpflichtung, einen Vikar zu halten, ruht auf dieser Pfründe

a) ein vom 24sten Juni 1827 an laufendes 15 jähriges Provisorium von 218 fl. 36 kr. für Fässerreparation, woran jährlich nebst 5 Procent Zinsen 15 fl. abzuzahlen sind;

b) ein vom 24sten Juni 1832 an mit jährlich 50 fl. und 4 Procent Zinsen rückzuzahlendes Zehntprozeßkosten-Provisorium von 700 fl. 18½ kr, wozu im Jahr 1833 noch 14 fl. und im Jahr 1837 weitere 17 fl 14½ kr. gekommen sind;

c) eine in drei Jahrsterminen abzuzahlende Kriegskostenschuld von 58 fl. 59¼ kr.

Die Competenten um diese dem Conkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38, insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

4) Die katholische Pfarrei St. Leon, Amts Philippsburg, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Georg Anton Volz auf die Pfarrei Waibstadt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf ein in zwei Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 73 fl. haftet. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Menzingen, erledigt durch den am 18ten April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Moll, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl, worauf aber eine in sechs Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von

106 fl. 36 kr. haftet. Die Competenten um diese dem Conkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

6) Nachträglich zu der Ausschreibung der katholischen Pfarrei Weilersbach im Regierungsblatt Nro. XVI. vom 5ten Juni d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dieser Pfarrei wegen vorgeschossener Pfarrhausbaukosten ad 505 fl. ein Provisorium von jährlichen 45 fl. 24 kr. ruhe, welches am 10ten Jänner 1852 letztmals zur Abzahlung an die oberrheinischen Pfarr-Interimsrevenuen-Verrechnung fällig wird.

---

Gestorben sind:

am 2ten Juni 1839 der pensionirte Landchirurg Hischmann zu Bühl;
„ 9ten „ „ der pensionirte Archivregistrator Helminger in Carlsruhe.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juli 1839.

(Finanzgesetz für die Jahre 1839 und 1840.)

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

**für das Finanzjahr 1839**

| | |
|---|---|
| zu Bestreitung des eigentlichen ordentlichen Staatsaufwandes . . | 8,175,993 fl. |
| zu Bestreitung der ordentlichen Lasten und Verwaltungskosten . . | 5,717,973 fl. |
| zusammen :- | 13,893,966 fl. |

**für das Finanzjahr 1840**

| | |
|---|---|
| zu Bestreitung des eigentlichen ordentlichen Staatsaufwandes . . | 8,190,117 fl. |
| zu Bestreitung der ordentlichen Lasten und Verwaltungskosten . . | 5,709,014 fl. |
| zusammen :- | 13,899,131 fl. |

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Credite werden die in dem angebogenen Etat verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

| | |
|---|---|
| für das Finanzjahr 1839 zu . . . . . . . . . . . . . . | 14,076,558 fl. |
| für das Finanzjahr 1840 zu . . . . . . . . . . . . . . | 14,079,896 fl. |

angeschlagen sind.

Die sich allenfalls ergebenden Ueberschüsse, so weit nicht darüber im 4ten Artikel anderweit disponirt ist, sind in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 3.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche auf den letzten Juni 1838 zu 5,580,933 fl. 31 kr. berechnet worden sind, wird nach dem anliegenden Etat verfügt.

Der auf 92,547 fl. 27 kr. berechnete Betriebsfonds-Ueberschuß auf letzten Juni 1839 ist zu Deckung der ausserordentlichen Ausgaben bestimmt.

Art. 4.

Für die in der Anlage verzeichneten, in der ersten Hälfte des Budgetsjahrs 1839 zu bestreitenden ausserordentlichen Ausgaben im Gesammtbetrag von 313,793 fl. 1 kr. werden folgende Deckungsmittel angewiesen:

| | | |
|---|---|---|
| aus dem Grundstocksvermögen . . . . . . . . . . . | 78,567 fl. | — |
| aus den Betriebsfonds-Ueberschüssen . . . . . . . . . | 161,503 fl. | 58 kr. |
| aus den laufenden budgetsmäßigen Revenüen-Ueberschüssen . | 73,722 fl. | 3 kr. |

Art. 5.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablösung hat das Finanzministerium

| | |
|---|---|
| für das Finanzjahr 1839 mit . . . . . . . . . . . . | 1,104,168 fl. |
| für das Finanzjahr 1840 mit . . . . . . . . . . . . | 1,105,574 fl. |

in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Art. 6.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.

Art. 7.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Functionsgehalt.

Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Functionsgehalt. Der Funktionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine, diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung, nach Abzug des Functionsgehaltes, zu Grund gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung — soweit dieses nach den Statuten zulässig ist — aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1ten Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden.

## Art. 8.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

## Art. 9.

Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehaltes an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich ist.

## Art. 10.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparnisse nicht überschreiten sollen.

## Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 12.

Pensionen über den im Diener-Edict bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablaufe der Budgetsperiode wirksam seyn, und aus dem Fonds für ausserordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Haupt-Finanz-Etat

über die

## ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

für

## 1839 und 1840.

---

| Einnahme. | 1839. | | 1840. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| **A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** | | | | |
| Postverwaltung | 1,020,188 | 1,020,188 | 1,020,188 | 1,020,188 |
| **B. Justiz-Ministerium.** | | | | |
| Zucht- und Correctionsanstalten | 35,628 | 35,628 | 35,628 | 35,628 |
| **C. Ministerium des Innern.** | | | | |
| I. Amtskassenverwaltung | 70,390 | | 70,390 | |
| II. Siechenanstalt | 1,440 | | 1,440 | |
| III. Irrenanstalten | 13,931 | | 13,931 | |
| IV. Allgemeines Arbeitshaus | 10,035 | | 10,035 | |
| V. Fluß- und Straßenbauverwaltung | 16,344 | | 16,344 | |
| VI. Landesgestütsverwaltung | 2,315 | | 2,375 | |
| VII. Badeanstalten | 44,783 | | 44,783 | |
| | | 159,238 | | 159,298 |
| **D. Finanz-Ministerium.** | | | | |
| I. Cameraldomänenverwaltung | 1,284,402 | | 1,284,402 | |
| II. Forstdomänenverwaltung | 1,334,641 | | 1,334,641 | |
| III. Salinenverwaltung | 1,324,456 | | 1,324,456 | |
| IV. Berg- und Hüttenverwaltung | 721,191 | | 721,191 | |
| V. Münzverwaltung | 802,715 | | 802,715 | |
| VI. Centralverwaltung der Salinen und Bergwerke | — | | — | |
| VII. Steuerverwaltung: | | | | |
| 1) Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge | 2,446,018 | | 2,439,496 | |
| 2) Klassensteuer | 107,400 | | 107,400 | |
| 3) Accise und Ohmgeld | 1,620,350 | | 1,628,350 | |
| 4) Jurisdictionsgefälle | 940,778 | | 940,778 | |
| 5) Forstgerichtsgefälle | 113,100 | | 113,100 | |
| 6) Verschiedene Einnahmen | 42,606 | | 42,606 | |
| | 5,270,252 | | 5,271,730 | |
| VIII. Zollverwaltung: | | | | |
| 1) Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen | 1,314,614 | | 1,314,614 | |
| 2) Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung | 497,826 | | 497,826 | |
| 3) Unmittelbare Einnahmen | 279,032 | | 280,832 | |
| | 2,091,472 | | 2,093,272 | |
| IX. Allgemeine Cassenverwaltung | 11,827 | | 11,827 | |
| | | 12,840,956 | | 12,844,234 |
| **E. Kriegs-Ministerium.** | | | | |
| Militärverwaltung | 20,548 | 20,548 | 20,548 | 20,548 |
| **Summe aller Einnahmen** | | 14,076,558 | | 14,079,896 |

| Lasten und Verwaltungskosten. | 1839. | | 1840. | |
|---|---|---|---|---|
| **A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Postverwaltung | 768,733 | 768,733 | 768,733 | 768,733 |
| **B. Justiz-Ministerium.** | | | | |
| Zucht- und Correctionsanstalten | 16,855 | 16,855 | 16,855 | 16,855 |
| **C. Ministerium des Innern.** | | | | |
| I. Amtskassenverwaltung | 3,801 | | 3,801 | |
| II. Siechenanstalt | 66 | | 66 | |
| III. Irrenanstalten | 3,027 | | 3,027 | |
| IV. Allgemeines Arbeitshaus | 4,100 | | 4,100 | |
| V. Fluß- und Straßenbauverwaltung | 889 | | 889 | |
| VI. Landesgestütsverwaltung | 89 | | 89 | |
| VII. Badeanstalten | 44,783 | | 44,783 | |
| | | 56,755 | | 56,755 |
| **D. Finanz-Ministerium.** | | | | |
| I. Cameraldomänenverwaltung | 716,964 | | 716,964 | |
| II. Forstdomänenverwaltung | 568,429 | | 568,429 | |
| III. Salinenverwaltung | 516,733 | | 516,733 | |
| IV. Berg- und Hüttenverwaltung | 642,603 | | 642,603 | |
| V. Münzverwaltung | 808,687 | | 808,687 | |
| VI. Centralverwaltung der Salinen und Bergwerke | 38,944 | | 38,944 | |
| VII. Steuerverwaltung: | | | | |
| Lasten und Verwaltungskosten | | | | |
| 1) der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer | 152,482 | | 155,486 | |
| 2) der Klassensteuer | 6,104 | | 6,104 | |
| 3) der Accise und des Ohmgeldes | 104,153 | | 104,498 | |
| 4) der Jurisdictionsgefälle | 119,528 | | 119,528 | |
| 5) der Forstgerichtsgefälle | 83,769 | | 83,769 | |
| 6) verschiedener Einnahmen | 11,270 | | 11,270 | |
| 7) Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten | 217,213 | | 217,213 | |
| VIII. Zollverwaltung | 694,519 | | 697,868 | |
| Spezielle Lasten und Verwaltungskosten | | | | |
| 1) der Bezüge aus der Vereinskasse | 502,925 | | 502,925 | |
| 2) der unmittelbaren Einnahmen | 91,721 | | 91,721 | |
| 3) Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten | 207,255 | | 194,947 | |
| | 801,901 | | 789,593 | |
| IX. Allgemeine Kassenverwaltung | 86,850 | | 86,850 | |
| | | 4,875,630 | | 4,866,671 |
| **E. Kriegs-Ministerium.** | | | | |
| Militärverwaltung | — | — | — | — |
| Summe der Lasten und Verwaltungskosten | | 5,717,973 | | 5,709,011 |

| Eigentlicher Staatsaufwand. | 1839. | | 1840. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| **I. Staats-Ministerium.** | | | | |
| I. Civilliste | 650,000 | | 650,000 | |
| II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses | 120,000 | | 120,000 | |
| III. Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen | 87,000 | | 87,000 | |
| IV. Landstände | 3,220 | | 59,720 | |
| V. Großherzogliches Geheimes Cabinet | 8,000 | | 8,000 | |
| VI. Staats-Ministerium | 10,000 | | 10,000 | |
| VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben | 7,500 | | 7,500 | |
| | | 885,720 | | 942,220 |
| **II. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.** | | | | |
| I. Ministerium | 31,430 | | 31,430 | |
| II. Gesandtschaften | 60,000 | | 60,000 | |
| III. Bundeskosten | 27,800 | | 27,800 | |
| IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben | 10,000 | | 10,000 | |
| | | 129,230 | | 129,230 |
| **III. Justiz-Ministerium.** | | | | |
| I. Ministerium | 22,940 | | 22,940 | |
| II. Oberhofgericht | 53,890 | | 53,890 | |
| III. Hofgerichte | 138,242 | | 138,242 | |
| IV. Rechtspolizei | 267,050 | | 267,050 | |
| V. Zucht- und Correktionsanstalten | 91,274 | | 91,274 | |
| VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben | 2,000 | | 2,000 | |
| | | 575,396 | | 575,393 |
| **IV. Ministerium des Innern.** | | | | |
| I. Ministerium | 43,026 | | 43,026 | |
| II. Evangelische Kirchensektion | 16,957 | | 16,957 | |
| III. Katholische Kirchensektion | 20,300 | | 20,300 | |
| IV. Forstpolizeidirektion | 14,806 | | 14,806 | |
| V. Sanitätscommission | 6,440 | | 6,440 | |
| VI. Generallandes-Archiv | 13,048 | | 13,048 | |
| VII. Kreisregierungen | 143,165 | | 143,165 | |
| VIII. Bezirks-Justiz und Polizei | 857,264 | | 857,264 | |
| IX. Allgemeine Sicherheitspolizei | 155,343 | | 155,343 | |
| X. Unterrichtswesen | 289,317 | | 289,317 | |
| | 1,559,666 | | 1,559,666 | |
| Uebertrag | . . . | 1,590,343 | | 1,646,843 |

| Eigentlicher Staatsaufwand. | 1839. | | 1840. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Uebertrag | . . . | 1,590,346 | | 1,646,846 |
| | 1,559,666 | | 1,559,666 | |
| XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe . . . . . | 39,735 | | 39,735 | |
| XII. Cultus . . . . . . . . . . . . . . | 74,142 | | 73,942 | |
| XIII. Milde Fonds und Armenanstalten . . . . . | 104,794 | | 104,794 | |
| XIV. Siechenanstalt . . . . . . . . . . . . | 14,564 | | 14,564 | |
| XV. Irrenanstalten . . . . . . . . . . . . | 68,164 | | 68,164 | |
| XVI. Allgemeines Arbeitshaus . . . . . . . . | 21,334 | | 21,334 | |
| XVII. Wasser- und Straßenbau . . . . . . . . | 1,058,525 | | 1,058,125 | |
| XVIII. Landesgestüt . . . . . . . . . . . | 63,620 | | 64,317 | |
| XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . | 17,100 | | 17,100 | |
| **V. Finanz-Ministerium.** | | 3,021,641 | | 3,021,741 |
| I. Ministerium . . . . . . . . . . . . . | 35,600 | | 35,600 | |
| II. Centralkassen . . . . . . . . . . . . | 12,735 | | 12,735 | |
| III. Oberrechnungskammer . . . . . . . . . . | 33,190 | | 33,190 | |
| IV. Baubehörden . . . . . . . . . . . . | 32,000 | | 32,000 | |
| V. Centralbauaufwand . . . . . . . . . . . | 5,400 | | 5,400 | |
| VI. Zur Beförderung des Bergbaues . . . . . . | 10,000 | | 1,000 | |
| VII. Zur Schuldentilgung . . . . . . . . . | 722,193 | | 718,984 | |
| VIII. Zur Beförderung der Zehntablösung . . . . . | 381,975 | | 386,593 | |
| IX. Pensionen . . . . . . . . . . . . . | 732,500 | | 702,500 | |
| X. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . | 20,800 | | 20,800 | |
| | | 1,986,393 | | 1,948,799 |

| Schuldentilgung . . . . | 1839. | 1840. |
|---|---|---|
| Administrationskosten . . . | 10,350 fl. | 10,350 fl. |
| Zinsen . . . . . . . . . | 400,148 fl. | 381,354 fl. |
| Tilgungsfonds . . . . . . | 311,695 fl. | 327,280 fl. |
| : | 722,193 fl. | 718,934 fl. |

| | 1839. | | 1840. | |
|---|---|---|---|---|
| **VI. Kriegs-Ministerium.** | | | | |
| I. Militäretat . . . . . . . . . . . . . | 1,324,922 | | 1,324,922 | |
| II. Pensionen . . . . . . . . . . . . . | 218,466 | | 213,587 | |
| III. Landesvermessung . . . . . . . . . . . | 34,222 | | 34,222 | |
| | | 1,577,610 | | 1,572,731 |
| Summe des eigentlichen Staatsaufwandes | . . . | 8,175,993 | | 8,190,117 |
| Summe der Lasten und Verwaltungskosten | . . . | 5,717,973 | | 5,709,014 |
| Summe aller Ausgaben | . . . | 13,893,966 | | 13,899,131 |

## Bilanz.

| | 1839. | 1840. |
|---|---|---|
| Einnahme . . . . . . . . . . . . . . | 14,076,558 | 14,079,896 |
| Ausgabe . . . . . . . . . . . . . . | 13,893,966 | 13,899,131 |
| Ueberschuss . . . . . . . . . . . . . | 182,592 | 180,765 |

# Etat

über den auf letzten Juni 1838 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1839 und 1840.

---

Stand des Betriebsfonds Ende Juni 1838.

| | |
|---|---|
| Aktivreste . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3,811,649 fl. — kr. |
| Naturalvorräthe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,087,495 „ 17 „ |
| Kassenreste . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,275,833 „ 40 „ |
| Summe des Aktivums . . . . . . . | 6,174,977 fl. 57 kr. |
| Passivreste . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 594,044 „ 26 „ |
| Rest Aktivum . . . . . . . . . | 5,580,933 fl. 31 kr. |

Verwendung.

Der Finanzverwaltung werden überwiesen:

| | |
|---|---|
| a) die nach dem Budget für 1838 aus dem Betriebsfond zu etatsmäßigen Ausgaben abzugebende . . . . . . . . . . . . | 548,367 fl. — kr. |
| b) für 1839 und 1840 nach dem angebogenen Voranschlag . . . . . . | 4,963,610 „ — „ |
| zusammen . . . . | 5,511,977 fl. — kr. |
| der Rest mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 68,956 „ 31 „ |
| wird zu ausserordentlichen Ausgaben des 1ten Semesters 1839 bestimmt. | |
| wie oben . . . . . | 5,580,933 fl. 31 kr. |

# Voranschlag für den umlaufenden Betriebsfond in den Rechnungsjahren 1839 und 1840.

## Nach den einzelnen Verwaltungszweigen.

| Benennung der Verwaltungszweige. | Aktiven. | | | | Passivreste. | Rest. der Aktiven. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aktivreste. | Natural-Vorräthe. | Kassenreste. | Summe. | | |
| **Staatsministerium.** | | | | | | |
| 1. Akademiebauverwaltung | — | — | 2,000 | 2,000 | — | 2,000 |
| **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** | | | | | | |
| 2. Postverwaltung | 33,000 | — | 3,000 | 36,000 | 2,000 | 34,000 |
| **Justizministerium.** | | | | | | |
| 3. Zucht- und Korrektionsanstalten | 12,000 | 24,000 | 7,000 | 43,000 | 6,000 | 37,000 |
| Zuchthausbaukasse | — | — | 2,000 | 2,000 | — | 2,000 |
| | 12,000 | 24,000 | 9,000 | 45,000 | 6,000 | 39,000 |
| **Ministerium des Innern.** | | | | | | |
| 4. Amtskassenverwaltung | 61,000 | — | 15,000 | 76,000 | 16,000 | 60,000 |
| 5. Siechenanstalt | — | 1,300 | 500 | 1,800 | — | 1,800 |
| 6. Irrenanstalten | 4,000 | 13,000 | 4,000 | 21,000 | 500 | 20,500 |
| Irrenhausbaukasse | — | — | 2,000 | 2,000 | — | 2,000 |
| 7. Allgemeines Arbeitshaus | 700 | 6,000 | 2,700 | 9,400 | 30 | 9,370 |
| 8. Fluß- und Straßenbauverwaltung | 10,000 | 18,000 | 8,000 | 36,000 | 11,000 | 25,000 |
| 9. Eisenbahnbauverwaltung | 2,500 | — | 2,000 | 4,500 | 40 | 4,460 |
| 10. Landesgestütsverwaltung | 2,000 | 1,600 | 3,200 | 6,800 | 1,000 | 5,800 |
| | 80,200 | 39,900 | 37,400 | 157,500 | 28,570 | 128,930 |
| **Finanzministerium.** | | | | | | |
| 11. Kameraldomänenverwaltung | 286,000 | 50,000 | 52,000 | 388,000 | 50,000 | 338,000 |
| 12. Forstdomänenverwaltung | 270,000 | 41,000 | 54,000 | 365,000 | 8,000 | 357,000 |
| 13. Salinenverwaltung | 91,000 | 216,000 | 14,000 | 321,000 | 8,000 | 313,000 |
| 14. Berg- und Hüttenverwaltung | 278,000 | 345,000 | 21,000 | 644,000 | 51,000 | 593,000 |
| 15. Münzverwaltung | 2,000 | 265,000 | 50,000 | 317,000 | — | 317,000 |
| 16. Centralverwaltung | 6,000 | — | 1,100 | 7,100 | 20 | 7,080 |
| 17. Steuerverwaltung | 120,000 | — | 5,000 | 125,000 | 50,000 | 75,000 |
| 18. Zollverwaltung | 800,000 | — | 24,000 | 824,000 | 33,000 | 791,000 |
| 19. Allgemeine Kassenverwaltung | 66,000 | — | 1,800,000 | 1,866,000 | 29,000 | 1,837,000 |
| | 1,919,000 | 917,000 | 2,021,100 | 4,857,000 | 229 020 | 4,628,080 |
| **Kriegsministerium.** | | | | | | |
| 20. Militärverwaltung | 24,000 | — | 109,000 | 133,000 | 1,400 | 131,600 |
| Totalsumme des Betriebsfonds | 4,068,200 | 980,930 | 2,181,500 | 5,230,600 | 266,990 | 4,963,610 |

# Etat

über die außerordentlichen Ausgaben in der ersten Hälfte des Rechnungs-Jahres 1839.

| Budgetmäßige Bezeichnung. | Betrag. | |
|---|---|---|
| **Lasten und Verwaltungskosten.** | | |
| **II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** | fl. | kr. |
| Postverwaltung. | | |
| Für das Postlokale in Constanz | 17,900 | — |
| **V. Finanz-Ministerium.** | | |
| I. Kameraldomänenverwaltung. | | |
| Wegen der Zehntablösung | 6,932 | — |
| VIII. Zollverwaltung. | | |
| Für Neubauten | 60,667 | — |
| | 67,599 | — |
| Summe der Lasten und Verwaltungskosten | 85,499 | — |
| **Eigentlicher Staats-Aufwand.** | | |
| **I. Staats-Ministerium.** | | |
| Tit. I. Civilliste. | | |
| Wegen Erweiterung der Academie und Anschaffung von Kunstgegenständen: | | |
| 1) für den Academiebau | 17,873 | 28 |
| 2) für Kunstgegenstände | 4,720 | 33 |
| I. | 22,594 | 1 |
| **III. Justiz-Ministerium.** | | |
| Tit. V. Zucht- und Corrections-Anstalten. | | |
| Vollendung des Weiberzuchthauses in Bruchsal | 4,000 | — |
| **IV. Ministerium des Innern.** | | |
| Tit. XV. Irrenanstalten. | | |
| §. 1. Irrenhausbau bei Achern | 50 000 | — |
| Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau. | | |
| §. 2. Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen | 23,375 | — |
| §. 3. Weinheimer Straßencorrectur | 4,625 | — |
| §. 4. Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen | 20,000 | — |
| §. 5. Vollendung der Straße von Dürrheim nach Geisingen | 10,000 | — |
| §. 6. Vollendung des Friesenheimer Durchschnitts | 7,750 | — |
| §. 7. Vollendung des Mannheimer Hafenbaues | 21,700 | — |
| §. 8. Fortsetzung des Constanzer Hafenbaues | 18,750 | — |
| §. 9. Beitrag zur Rectification der Elz und Dreisam | 18,750 | — |
| | 124,950 | — |
| Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. | | |
| §. 10. Für Vermessung und Abschätzung der Forste | 750 | — |
| IV. | 175,700 | — |
| **VI Kriegs-Ministerium.** | | |
| Tit. I. Militäretat. | | |
| Nachschaffung von einschläfrigen Betten | 26,000 | — |
| Summe Eigentlicher Staats-Aufwand | 228,294 | 1 |
| Summe Lasten und Verwaltungskosten | 85,499 | — |
| Summe der außerordentlichen Ausgaben | 313,793 | 1 |

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. July 1839.

(Gesetz über die Bestrafung der Defraudation der Wasser-Zölle.)

## Leopold, von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer dem Staate Abgaben, die beim Waarentransporte zu Wasser unter der Benennung von Wasserzoll oder unter sonstigen Benennungen entrichtet werden müssen, vorenthält (defraudirt), oder wer irgendwelche Vorschriften der wegen Erhebung und Controlirung dieser Abgaben bestehenden Verordnungen übertritt, unterliegt den Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2.

Wer die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Abgaben defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrage dieser Abgabe bestraft.

Die unter der früheren Gesetzgebung vorgekommenen Verurtheilungen werden dabei mit eingerechnet.

Art. 3.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn mit abgabepflichtigen Gegenständen an der Anlandstätte, wo der Zollentrichtung wegen anzuhalten ist, nicht angehalten wird;

2) wenn dergleichen Gegenstände beim Zollamt entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden.

Art. 4.

Kann der Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des folgenden Artikels statt.

Art. 5.

Wer Bestimmungen der einschlägigen Wasserzollordnung, sowie der weitern hierauf bezüglichen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften übertritt, wird — wenn die Uebertretung nicht als Defraudation zu behandeln ist — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Gulden belegt.

Art. 6.

Unbeibringliche Strafen werden in bürgerliche Gefängnißstrafe verwandelt, und es wird hierbei je 1 fl. 30 kr. der Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch bei Defraudationen im ersten Falle nie über einen Monat, im ersten Rückfalle nie über zwei Monate, in jedem weiteren Rückfalle nie über ein Vierteljahr betragen.

Art. 7.

Die Verfolgung der Wasserzollvergehen verjährt in einem Jahr.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz findet beim Wasserzollwesen auf dem Rhein von Basel abwärts, auf dem Neckar und auf dem Main keine Anwendung.

Art. 9.

Dasselbe tritt mit dem 1sten September dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Auf Vergehen, welche früher verübt wurden, findet es nur dann Anwendung, wenn seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen.)

# Leopold, von Gottes Gnaden,

## Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Für Bohrversuche auf Steinkohlen, welche in den nächsten vier Jahren, vom 1sten Juli d. J. an, statt finden, soll eine Prämie aus Staatsmitteln bewilligt werden, die in fünfzig Prozenten der Summe besteht, welche die Rechnungen des Unternehmers als unmittelbaren Aufwand für das Bohrgeschäft nachweisen.

### Art. 2.

Die Prämie wird bewilligt, wenn

1) der Unternehmer vor Beginn des Bohrversuches bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, als technischer Staatsbehörde, den Genuß der Prämie in Anspruch genommen und eine Zusicherung hierauf erhalten hat, wenn sodann

2) der Versuch vollendet, d. h. so weit fortgesetzt wird, als nach dem Urtheil der technischen Staatsbehörde noch Aussicht auf Erfolg besteht.

### Art. 3.

Wer sich über den Besitz eines, solchen Unternehmungen entsprechenden Vermögens auszuweisen nicht im Stande ist, kann eine Zusicherung der Prämie nicht erhalten.

### Art. 4.

Diese Zusicherung kann überdies nur ertheilt werden, wenn die technische Staatsbehörde die Räthlichkeit des beabsichtigten Versuches anerkennt.

### Art. 5.

Die technische Staatsbehörde ist befugt, die Zusicherung der Prämie an Bedingungen zu knüpfen, welche sich auf die Art und Weise, wie der Versuch ausgeführt werden soll, auf die Befähigung der damit zu beauftragenden Personen und auf die Controlirung der Betriebskosten erstrecken.

Art. 6.

Jedes einzelne niederzutreibende Bohrloch ist als ein für sich bestehendes Unternehmen zu betrachten.

Art. 7.

Als unmittelbarer Aufwand für das Bohrgeschäft sind

der Kaufpreis oder abgeschätzte Werth des zur Vornahme des Versuchs erforderlichen Geländes,

der Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung der dazu nothwendigen Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge,

der Aufwand für die zum Bohrgeschäft erforderlichen Materialien,

der Aufwand für Arbeitslöhne,

die Vergütung, die der Unternehmer für Beaufsichtigung und Leitung des Versuches an Ort und Stelle dritten Personen zu leisten hatte,

anzunehmen, nachdem von der hieraus sich ergebenden Gesammtsumme abgezogen ist, was das Gelände, die Taggebäude, Maschinen, Werkzeuge und Materialien nach beendigtem Versuche dem Urtheile Sachverständiger zu Folge noch werth sind.

Art. 8.

Die Zusicherung auf den Genuß der Prämie tritt von da an ausser Wirksamkeit, wo die technische Staatsbehörde von Fortsetzung des Versuches abräth. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Prämie wird jedoch an den Unternehmer verabfolgt.

Art. 9.

Will der Unternehmer einen Bohrversuch, den die technische Staatsbehörde noch nicht für vollendet erklärt, nicht weiter fortsetzen, so kann er die bis dahin fällig gewordene Prämie ausnahmsweise dann in Anspruch nehmen, wenn er das Bohrloch, das zum Niedertreiben desselben erforderliche Gelände, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge, so weit sie der technischen Staatsbehörde zur Vollendung des Versuches nothwendig scheinen, zu dem Werthe, den das Gelände, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge nach erfolgloser Beendigung des Versuches noch haben würden, an den Staat abtritt.

Art. 10.

Auf Bohrversuche, welche beim Erscheinen dieses Gesetzes schon im Gange sind, findet dasselbe, wenn der Unternehmer binnen drei Monaten auf den Genuß der Prämie Anspruch macht, gleichfalls Anwendung.

Die Zusicherung der Prämie wird nach Vorschrift der Art. 3, 4 und 5. nachträglich ertheilt oder verweigert.

Wird die Zusicherung der Prämie ertheilt, so ist diese dereinst rücksichtlich des Aufwandes vor dem 1sten Juli d. J. nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1828 über die Bergbauprämien, und rücksichtlich des Aufwandes vom 1sten Juli d. J. an nach gegenwärtigem Gesetze zu bemessen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

(Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben.)

## Leopold von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in so weit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Art. 2.

Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind, sofern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Artikel 1. genannten Verjährungen anwendbar.

Art. 3.

Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

1) gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;

2) gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

Art. 4.

Ist die im Artikel 3. erwähnte Aufforderung beziehungsweise Rückforderung drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Art. 5.

Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Personen.

Art. 6.

Die Verjährung der Forderung einer Liegenschafts-Accise läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an.

Art. 7.

Auf öffentliche Abgaben, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig wurden, und auf die Rückforderung solcher schon vor der Verkündung desselben bezahlter Abgaben findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Jedoch werden jene derselben, welche nach den alten Gesetzen innerhalb fünf Jahren, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieser Frist verjährt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

**Leopold.**

von Boeckh. Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz über die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schiffahrt auf dem Oberrhein.)

# Leopold von Gottes Gnaden,

## Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Art. 2. des Gesetzes vom 30sten Januar 1834 (Regierungsblatt 1834 S. 57) und das Gesetz vom 6ten Merz 1834 (Regierungsblatt 1834 S. 79) die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schiffahrt auf dem Oberrhein betreffend, sind aufgehoben.

Art. 2.

Für alle auf dem Oberrhein zu Berg oder zu Thal verführt werdenden Güter wird der badische Antheil am Rheinzolle der beiden Zollämter Strasburg und Altbreisach, für die zu Berg verführt werdenden und das Zollamt Straßburg überschreitenden Güter insbesondere aber auch der badische Antheil am Rheinzolle der beiden Zollämter Mannheim und Neuburg nachgelassen.

Von diesem Nachlaß ist die nach Art. 14. Satz 1. der Rheinschiffahrts-Ordnung zu erhebende Schiffsgebühr ausgenommen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe den 21. Juli 1839.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

---

## Bekanntmachung.

Die Vereinigung des Stadt- und Landphysikats Rastadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß das bisher noch getrennte Stadt- und Landphysikat Rastadt vereinigt werde.

Carlsruhe den 13. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Königlich Preußischen Kreisdeputirten von Wachsmann zu Dresden zu Höchstihrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Physikus Geheimen-Hofrath Dr. Herrmann zu Rastadt und dem Assistenzarzt Dr. Joseph Fritz daselbst sämmtliche Geschäfte des vereinigten Stadt- und Landphysikats Rastadt zu übertragen,

dem Hauptlehrer Müller am Blindeninstitut zu Freiburg den Charakter eines Professors zu ertheilen,

den Maler Daniel Fohr aus Heidelberg zu Höchstihrem Hofmaler, und

den bisherigen Unterbereiter Schottmüller zum Hof-Offizianten III. Classe zu ernennen.

---

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nro. XIX. vom 11. Juli d. J. ist in der untersten Zeile auf Seite 152 statt „Obereinnehmerei" zu lesen „Octroi-Einnehmerei".

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. July 1839.

## Bekanntmachungen.

### Das Gesetz vom 7ten Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21ten d. M. Nr. 1201 wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände — die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten betreffend — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22ten July 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

### Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die erste Kammer Höchstihrer getreuen Stände hat das ihr vorgelegte provisorische Gesetz vom 7ten Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten in Berathung genommen und auf den

Bericht der zu diesem Behufe niedergesezten Commission in der heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, dem genannten provisorischen Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß bringen wir hiermit in tiefster Ehrfurcht zur höchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 23sten April 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
C. Frhr. v. Adelsheim.
Dr. K. H. Rau.

Die zweite Kammer ertheilt dem in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten provisorischen Gesetze ebenfalls die Zustimmung.

Carlsruhe, den 14ten Mai 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm. A. Schinzinger.
Weller. Litschgi.

---

**Das Gesetz vom 2. November 1837 über den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend.**

Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21sten d. M. Nro. 1206. zu Folge wird die nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände,

den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend, öffentlich verkündigt.

Carlsruhe, den 22ten Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

## Durchlauchtigster Grofsherzog,

### Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstihrer getreuen Stände hat das ihr vorgelegte provisorische Gesetz vom 2ten November 1837 (Regierungsblatt von 1837 Nro. XLII.), den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend, in Berathung genommen, und auf den Bericht der zu diesem Behufe niedergesetzten Commission in der heutigen neunten öffentlichen Sitzung beschlossen, dem genannten provisorischen Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß bringen wir hiermit in tiefster Ehrfurcht zur höchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 1sten Mai 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
A. Schinzinger.
Weller.
Litschgi.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem

provisorischen Gesetze vom 2ten November 1837 gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 17ten Mai 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
C. Frhr. v. Adelsheim.
Dr. K. H. Rau.

---

Die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre 1835/36 und 1836/37 betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 21sten d. M. Nro. 1203 bringt man nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre 1835/36 und 1836/37 zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe, den 22ten Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

## Durchlauchtigster Großherzog,

### Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen

1) über die in den Finanzjahren 1835/36 und 1836/37 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,
2) der Amortisations- und Zehntkasse von den Jahren 1836/37 und 1837/38, und
3) über die Verwendung der Betriebsfonds in den Jahren 1835/36 und 1836/37

durch ihre Budget-Commission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort nach in mehreren Sitzungen gepflogener, sorgfältigen Berathung beschlossen:

I. Die Nachweisungen sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben in Beziehung auf den allgemeinen Staatshaushalt sowohl, als auf die Amortisations- und Zehntkasse und die umlaufenden Betriebsfonds als gerechtfertigt anzuerkennen;

II. Hinsichtlich der Militäradministration:

a) die Errichtung einer Depositenkasse, in welcher die in einer Budgetsperiode minder verwendeten als bewilligten Summen auf die Rubriken „Kasernirung", „Montirung", „Hospitalkosten", „Ausrüstung" und „Herbstmanöverkosten" bis zum Augenblicke ihres Bedürfens ebenso hinterlegt, als aus welcher das etwa größere Bedürfniß einer Periode geschöpft werden soll, zu dem Zwecke versuchsweise zu genehmigen, damit allzugroße Naturalvorräthe vermieden, billigere Anschaffungen durch größeren Ankauf erreicht und überhaupt der Durchschnittsetat ohne Nachtheile für die Administration auch in diesen Rubriken, welchen der Bedarfsetat allein entsprechend erscheint, durchgeführt werde, dagegen aber ausdrücklich förmliche Nachweisung über diese Kasse und die Hinterlegung ihrer Gelder bei der Amortisationskasse sich vorzubehalten, und

b) dieser Kasse die Ueberschüsse auf die oben bezeichneten Rubriken pro 1835 bis 1837 mit 63,939 fl. 48 kr. zu überweisen, den Ueberschuß anderer Rubriken dagegen mit 11,358 fl. 13 kr. zur Staatskasse zurückzuziehen, beziehungsweise der Militäradministration an ihrem Betreffniß der gegenwärtigen Budgetsperiode in Abschlag zu bringen.

Wir bringen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Euerer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 18ten Juli 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm. A. Schinzinger.
Weller. Litschgi.

Die erste Kammer ist, nachdem von ihrer Budgetscommission über sämmtliche Rechnungs-

nachweisungen der Jahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ und über die obigen Beschlüsse Berichte erstattet und hierüber in mehreren Sitzungen Berathung gepflogen worden war, den in vorstehender unterthänigsten Adresse ausgesprochenen Beschlüssen beigetreten.

Carlsruhe, den 18. Juli 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vicepräsident:
Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:
C. Frhr. von Adelsheim.
Dr. K. H. Rau.

---

Den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich der Niederlande unterm 21. Januar l. J. abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

Der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21sten d. M. Nro. 1210. gemäß, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich der Niederlande unterm 21sten Januar d. J. abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22sten Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

## Durchlauchtigster Großherzog,
### Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat nach vorangegangener Berathung heute in geheimer Sitzung beschlossen:

„Den in dem zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich der „Niederlande unterm 21sten Januar d. J. abgeschlossenen, im Regierungsblatt

„Nro. XII. von 1839 S. 100 ff. abgedruckten Handelsvertrage enthaltenen „Abänderungen des Zolltarifs die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.“

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 6. Juli 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm. A. Schinzinger.
Weller. Litschgi.

Die erste Kammer ertheilt den Abänderungen des Zolltarifes, welche in dem in vorstehender unterthänigsten Adresse erwähnten Handelsvertrage mit dem Königreiche der Niederlande enthalten sind, gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 18. Juli 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vicepräsident
Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:
C. Frhr. von Adelsheim.
Dr. K. H. Rau.

---

## Verordnungen.

### Die Steuererhebung für 18³⁹/₄₀ betreffend.

Mit Bezug auf die höchste landesherrliche Verordnung vom 10. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123, wegen Erhebung der Staatssteuern in den ersten

sechs Monaten des Finanzjahrs $18^{39}/_{40}$, und nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 21ten d. M. Regierungsblatt Nr. XX, wird andurch verordnet:

§. 1.

Die Erhebung der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammarbeiten, sodann der Klassensteuer erfolgt für die zweite Hälfte des Finanzjahres $18^{39}/_{40}$ nach dem bei der Steuererhebung für das erste Semester in Anwendung gekommenen Umlagefuß und in den durch die Gesetze vom 8ten Juli 1817 und 31sten Oktober 1820 vorgeschriebenen Raten.

§. 2.

Die Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 23. Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

Die Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach den über den Vollzug der Verordnung vom 27sten Mai 1836, die Zehntschuldentilgungskasse betreffend, gemachten Erfahrungen, sieht man sich veranlaßt, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 20sten Juli 1839 Nro. 1135 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Zehntschuldentilgungskasse wird vom 1sten Juli l. J. an auf die Einnahmen und Ausgaben beschränkt, für welche sie nach dem fünften Titel des Zehntgesetzes vom 15ten November 1833 bestehen soll; die übrigen durch die Eingangs erwähnte Verordnung der Zehntschuldentilgungskasse zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben, welche die Beförderung der Zehntablösung durch Staatsbeiträge bezwecken, sind von gleichem Zeitpunkte an in die Rechnung der Amortisationskasse aufzunehmen.

§. 2.

Dieser, eine Vereinfachung des Rechnungswesens bezweckenden, Veränderung ungeachtet bleibt die Verordnung vom 27sten Mai 1836 im Uebrigen, und soweit sie nicht in dem folgenden Paragraphen ausdrücklich abgeändert wird, auch für die Zukunft maßgebend.

§. 3.

1) Zu §. 2. Satz 2. Die Vorschrift über die Hinterlegung von Ablösungskapitalien fällt weg, nachdem eine eigene Hinterlegungskasse errichtet worden ist.

Die von der Zehntschuldentilgungskasse anzunehmenden, und mit 5 Prozent zu verzinsenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien sind bei der Amortisationskasse anzulegen.

2) Zu §. 3. Satz 3. Der Staatszuschuß, den die Zehntpflichtigen nach §. 12. des Zehntgesetzes zu empfangen haben, und die Aufbesserung, welche die Ortsgeistlichen und Schullehrer nach §. 37. des Zehntgesetzes erhalten, sind von der Amortisationskasse zu entrichten.

3) Zu §. 3. Die zur Beförderung der Zehntablösung durch das Staatsbudget jeweils bestimmt werdende Dotation erhält die Amortisationskasse.

4) Zu §. 4. Dieser Paragraph ist aufgehoben, und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Reichen die der Amortisationskasse in Folge der §§. 2 und 3. zufließenden Einnahmen nicht zu, die ihr zur Beförderung der Zehntablösung obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so hat sie die weiter erforderlichen Mittel beizuschaffen.

Sie ist ermächtigt, zu diesem Zweck die disponibeln Fonds der Grundstocksverwaltung und ihre eigenen disponibeln Fonds zu verwenden, auch — soweit es hiernach noch nöthig ist — Anlehen in gleicher Weise, wie zur Erfüllung ihrer sonstigen eigenen Bedürfnisse, zu machen.

5) Zu §. 5. Dieser Paragraph ist aufgehoben, und tritt an seine Stelle folgende Vorschrift:

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die bei ihr disponibeln Gelder bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich anzulegen, und als Verwalter dieser Kasse zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Zehntpflichtigen Anleihen, wie für ihre eigenen Bedürfnisse, zu machen. Sie ist verpflichtet, die jeweils disponibeln Gelder der Zehntschuldentilgungskasse nach den Vorschriften, die sie beim Ausleihen ihrer eigenen disponibeln Gelder zu befolgen hat, verzinslich anzulegen.

6) Zu §. 6. Dieser Paragraph ist aufgehoben.

7) Zu §. 9. Ebenso.

8) Im §. 17. dritter Absatz fallen die Worte:

„von der Zehntschuldentilgungskasse ausgestellter“

heraus.

9) Die §§. 35 bis 39. einschließlich — das Verfahren bei der Hinterlegung zur Zehntschuldentilgungskasse betreffend — sind aufgehoben.

10) Zu §§. 40 bis 43. In diesen §§. ist statt „Zehntschuldentilgungskasse“ — „Amortisationskasse“ zu setzen.

Carlsruhe, den 24sten Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

---

## Bekanntmachung.

Die Bestimmung des Zinsfußes pro 18³⁹/₄₀ für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des §. 79. des Zehntablösungsgesetzes vom 15ten November 1833, Regierungsblatt Nro. XLIX. und des §. 7. der diesseitigen Verordnung vom 27sten Mai 1836, Regierungsblatt Nro. XXXI. wird der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs 18³⁹/₄₀ von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, mit Vorbehalt anderweiter Bestimmung, falls im Laufe des Rechnungsjahrs wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anleben machen kann, eintreten sollten, hiermit wie bisher auf 3¾ Prozent festgesetzt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

---

# Bekanntmachung.

## Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Löwenwirth Faller zu Triberg in den dortigen Wallfahrts-Kirchenfond 100 fl. gegen die Verbindlichkeit, eine Jahrszeit mit einem Seelenamte jährlich abhalten zu lassen.

Die verwittwete Freifrau von Baden zu Freiburg in die St. Martinskirche daselbst zwei silberne Leuchter, tarirt auf 367 fl. 25 kr.

Ein Ungenannter in die Stadtkirche zu Triberg 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Georg Bechtold zu Ebringen in den dortigen Schulfond 80 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen, und den übrigen Ertrag auf arme Schüler zu verwenden, und in der Folge nochmals 80 fl. in den nämlichen Fond mit der gleichen Verbindlichkeit.

Protas Streicher zu Gottenheim 100 fl. zur Verwendung auf Reparaturen im Innern der dortigen Kirche.

Thomas Walz, Geometer in Grießheim, in den Schulfond allda 100 fl. zur Verwendung der Zinse auf Schulbedürfnisse für arme Kinder.

Kirchenrath Gottschalk zu Pforzheim dem Schuldienst zu Thiengen 200 fl. zum Ankauf eines Ackers für den Schullehrer.

Das Handlungshaus Christoph und Johannes Bischoff zu Basel in den Spitalfond zu Müllheim 100 fl. ohne Belastung.

Ein Wohlthäter zu Freiburg, der nicht genannt seyn will, dem Krankenspitalfond daselbst ein Kapital von 100 fl. mit den davon verfallenen und laufenden Zinsen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

## Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Hessischen Oberbaudirektor Krencke zu Darmstadt das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtpfarrer Dr. Züllig in Heidelberg seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen,

die katholische Pfarrei Wangen, Amts Radolphzell, dem Priester Joseph Schultes zu Simonswald, bisherigen Pfarrverweser zu Bodmann, und

die katholische Kaplaneipfründe zu Bohlingen dem Pfarrverweser Johann Baptist Staiger zu Galmansweil zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Christian Wolf von Mannheim, dermal in Freiburg, ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Von vierzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Frühjahrs-Prüfung unterzogen haben, wurden nachstehende sechs unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Friedrich Ottendorf von Heidelberg,
Johann Küchler von Mannheim,
Theodor Muncke von Heidelberg,
Ludwig von Litschgi von Waldkirch,
Karl Gunkel von Katzenthal, und
Franz Anton Staiger von Heidelberg.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. August 1839.

(Gesetz über die Ernennung der Rathschreiber.)

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beschließen und nach Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Der §. 18. des Gemeindegesetzes (die Ernennung der Rathschreiber betreffend) erhält folgenden Zusatz:

> Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathsschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses, auch einem anderen Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 21ten July 1839.

**Leopold.**

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei Regulirung der Pension eines Dieners.)

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordne wie folgt:

Einziger Artikel.

Bei Ermittlung der Dienstjahre eines Dieners zum Zweck der Pensionsregulirung soll die Zeit, während welcher derselbe in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient hat, mit in Berechnung gezogen werden, und zwar in der Art, daß sowohl die in das Jahr 1814, als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienstzeit gleich einem vollen Dienstjahr in Betracht kommt.

War Derjenige, welcher in den Jahren 1814 und 1815 einen Feldzug mitmachte, schon damals Civilstaatsdiener, so kommt ausserdem die gewöhnliche Dienstzeit in Berechnung.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 21ten July 1830.

**Leopold.**

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

(Gesetz über die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte.)

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die im neunten und zehnten Kapitel des sechsten Titels vom dritten Buche des Land-

## Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civil-Prozeßtabellen
### für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1838.

| Seekreis | | | | | Oberrheinkreis | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aemter. | Bevölkerung. (nach der Zählung von 1837.) | Schuldklagen. | Prozesse. | Vergleiche. | Aemter. | Bevölkerung. | Schuldklagen. | Prozesse. | Vergleiche. |
| Blumenfeld | 8817 | 890 | 81 | 38 | Breisach | 22103 | 3302 | 328 | 18 |
| Bonndorf | 12630 | 350 | 60 | 1 | Emmendingen | 25249 | 3132 | 268 | 26 |
| Bräunlingen | 2252 | 76 | 8 | 2 | Ettenheim | 18924 | 1515 | 168 | 30 |
| Constanz | 12794 | 866 | 137 | 17 | Freiburg St. A. | 17641 | 1162 | 95 | 7 |
| Engen | 7053 | 813 | 65 | 14 | Freiburg L. A. | 25647 | 2194 | 167 | 44 |
| Heiligenberg | 8955 | 167 | 69 | 29 | Freiburg Univ. A. | — | 56 | — | — |
| Hüfingen | 16878 | 655 | 85 | 7 | Hornberg | 11996 | 212 | 59 | 15 |
| Meersburg | 5173 | 305 | 30 | 11 | Jestetten | 7814 | 1012 | 49 | 27 |
| Möhringen | 6829 | 191 | 16 | 3 | Kenzingen | 22407 | 2536 | 287 | 90 |
| Mößkirch | 6906 | 277 | 34 | 1 | Lörrach | 26487 | 2278 | 189 | 21 |
| Neustadt | 15281 | 288 | 36 | 6 | Müllheim | 21210 | 2190 | 95 | 6 |
| Pfullendorf | 5208 | 141 | 32 | 12 | Säckingen | 19500 | 1830 | 457 | 135 |
| Radolphzell | 13770 | 1476 | 147 | 27 | St. Blasien | 11211 | 992 | 167 | 19 |
| Salem | 5074 | 93 | 7 | — | Schönau | 13254 | 828 | 74 | 6 |
| Stetten a. k. M. | 4909 | 165 | 30 | 10 | Schopfheim | 14588 | 1194 | 161 | 17 |
| Stockach | 18233 | 1342 | 198 | 38 | Staufen | 20164 | 2627 | 310 | 114 |
| Stühlingen | 6420 | 159 | 13 | 6 | Tryberg | 11895 | 520 | 39 | 7 |
| Ueberlingen | 7740 | 371 | 36 | 5 | Waldkirch | 20947 | 520 | 58 | 2 |
| Villingen | 16487 | 732 | 85 | 22 | Waldshut | 25037 | 1644 | 304 | 86 |
| Summa: | 181409 | 9357 | 1169 | 249 | | 336074 | 29744 | 3275 | 670 |

| Mittelrheinkreis. | | | | | Unterrheinkreis. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aemter. | Bevölkerung. | Schuldklagen. | Prozesse. | Vergleiche. | Aemter. | Bevölkerung. | Schuldklagen. | Prozesse. | Vergleiche. |
| Achern . . . . . . | 17579 | 655 | 167 | 48 | Adelsheim. . . . | 12908 | 635 | 82 | 10 |
| Baden . . . . . . | 14745 | 604 | 237 | 61 | Bischofsheim a. N. . | 13994 | 1162 | 305 | 73 |
| Bischofsheim a. Rhn. | 11987 | 393 | 72 | 17 | Bischofsheim a. d. T. | 17296 | 1635 | 174 | 68 |
| Bretten . . . . . . | 21372 | 1430 | 330 | 59 | Borberg . . . . . . | 11363 | 1278 | 175 | 48 |
| Bruchsal . . . . . | 32711 | 1857 | 380 | 144 | Buchen . . . . . . | 14577 | 1513 | 152 | 37 |
| Bühl . . . . . . | 26059 | 1487 | 327 | 63 | Eberbach . . . . . | 9896 | 678 | 104 | 46 |
| Carlsruhe St. A. . | 22545 | 803 | 340 | 73 | Gerlachsheim . . . | 12750 | 562 | 120 | 28 |
| Carlsruhe L. A. . . | 21570 | 999 | 118 | 61 | Heidelberg O. A. . . | 35686 | 2386 | 510 | 91 |
| Durlach . . . . . . | 25146 | 1739 | 242 | 73 | Heidelberg Univ.A. . | — | 215 | 50 | 12 |
| Eppingen . . . . . | 17759 | 1497 | 239 | 67 | Krautheim . . . . . | 5596 | 274 | 68 | 9 |
| Ettlingen . . . . . | 15166 | 624 | 107 | 57 | Ladenburg . . . . . | 14331 | 1642 | 218 | 46 |
| Gengenbach . . . . | 15783 | 636 | 117 | 37 | Mannheim . . . . . | 22314 | 720 | 333 | 44 |
| Gernsbach . . . . . | 13681 | 437 | 49 | 6 | Mosbach . . . . . | 30850 | 2957 | 414 | 85 |
| Haslach . . . . . . | 10072 | 349 | 75 | 44 | Neckargemünd . . . | 14184 | 1280 | 174 | 25 |
| Kork . . . . . . . | 10694 | 720 | 57 | 23 | Philippsburg . . . | 12521 | 452 | 23 | 6 |
| Lahr . . . . . . . | 28114 | 1877 | 200 | 58 | Schwetzingen . . . | 16802 | 860 | 201 | 17 |
| Oberkirch . . . . . | 20813 | 803 | 99 | 14 | Sinsheim . . . . . | 17216 | 1469 | 253 | 58 |
| Offenburg . . . . . | 28885 | 1904 | 159 | 64 | Walldürn . . . . . | 12802 | 1006 | 307 | 100 |
| Pforzheim . . . . . | 30444 | 2266 | 312 | 60 | Weinheim . . . . . | 14407 | 1417 | 305 | 46 |
| Rastadt . . . . . . | 29411 | 1261 | 241 | 43 | Wertheim . . . . . | 16251 | 833 | 170 | 41 |
| Wolfach . . . . . . | 9931 | 219 | 50 | 7 | Wiesloch . . . . . | 16788 | 1514 | 181 | 37 |
| | 424467 | 22560 | 3917 | 1079 | | 322532 | 24488 | 4319 | 927 |

## Gesammt-Summe.

| Bevölkerung. | Schuldklagen. | Prozesse. | Vergleiche. |
|---|---|---|---|
| 1264482. | 86149. | 12680. | 2925. |

rechts enthaltenen Bestimmungen über das Loosungs- und das Einstandsrecht, desgleichen der Landrechtssatz 577. h. k., in so weit derselbe sich auf die Loosung der Miteigenthümer bezieht, auch der Landrechtssatz 577. c. h., und endlich das Gesetz über die Loosungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808 sind aufgehoben.

Art. 2.

Die durch Verträge, welche vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichtet worden sind, bedungenen Loosungs- oder Einstandsrechte werden auch künftig nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und ebenso auch die durch das Gesetz begründete Loosung in den Fällen, in welchen sie beim Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon angekündigt ist.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 21sten Juli 1839.

**Leopold.**

Jolly.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachungen.

---

(Die Resultate der amtlichen Civil-Prozeßtabellen betreffend.)

Anliegende Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civil-Prozeßtabellen für die Zeit vom 1sten März bis 31sten December 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5ten Juli 1839.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt Molter

---

(Uebersicht der Studierenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1839.)

## Im Sommerhalbjahr 1839 studierten:

### A. Auf der Universität Heidelberg

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen . . . . . . . . . . . . . | 11 | 8 | 19 |
| 2) Juristen . . . . . . . . . . . . . . | 68 | 319 | 387 |
| 3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . | 37 | 109 | 146 |
| 4) Cameralisten und Mineralogen . . . . . . | 41 | 18 | 59 |
| 5) Philosophen und Philologen . . . . . | 18 | 18 | 36 |
| Gesammtzahl — : | 175. | 472. | 647. |

### B. Auf der Universität Freiburg.

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen . . . . . . . . . . . . . | 78 | 34 | 112 |
| 2) Juristen . . . . . . . . . . . . . . | 68 | 15 | 83 |
| 3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . . | 72 | 30 | 102 |
| 4) Philosophen und Philologen . . . . . . . | 29 | 12 | 41 |
| Gesammtzahl — : | 247. | 91. | 338. |

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1839.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Die Zutheilung der Waldungen auf den Gemarkungen Herbolzheim und Tutschfelden zu dem Forstbezirk Kenzingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerialentschließung vom 20sten d. M. Nro. 1130. nach Antrag des Ministeriums des Innern und der Finanzen gnädigst zu bestimmen geruht, daß die seither zum Forstbezirk Ettenheim gehörigen Waldungen der Gemarkungen Herbolzheim und Tutschfelden dem Forstbezirke Kenzingen zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 23ten Juli 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Stiftung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der evangelischen Gemeinde Dühren die Summe von vierzig Rheingold-Ducaten als ein Gnadengeschenk huldreichst zuzuweisen und auf das unterthänigste Ansuchen des Kirchengemeinderaths zu Dühren gnädigst zu genehmigen geruht, daß diese der dortigen Kirche gewidmete Schenkung den Namen „Leopold-Sophien-Stiftung“ trage.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberforstrath Bajer zum Director der Forstpolizeidirection zu ernennen, und

dem Oberforstmeister Freiherrn von Gemmingen zu Pforzheim die Stelle des ersten Raths bei der Forstpolizeidirection, unter Verleihung des Charakters als Oberforstrath, zu übertragen;

den Hofgerichtsrath Zentner aus dem Hofgericht des Unterrheinkreises in das Hofgericht des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Cameralpracticanten Philipp Forch von Carlsruhe zum Assessor bei der Katholischen Ministerial-Kirchensection,

und den vormaligen Amtmann Friedrich Maier zu Pforzheim zum Secretär bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

den Hof-Musicus Stahl auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Pensionsstand zu

versetzen, und demselben noch insbesondere die höchste Zufriedenheit wegen des während seiner langen Dienstzeit stets bewiesenen Eifers auszudrücken;

ferner den Pfarrer Johann Christoph Förster von Mühlbach auf seine unterthänigste Bitte in den Ruhestand zu versetzen.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen

des Priesters Mathias Huggle von Rohrdorf, dermal Pfarrverweser zu Schönau, auf die Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, und

des Priesters Franz Xaver Dirhold von Haslach, dermalen Kaplaneiverweser zu Aasen, auf die Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen,

haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten:

Adolph Murrmann von Philippsburg und

Karl Wasmer von Todtmoos

unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stadtpfarrei zu St. Peter und Providenz in Heidelberg mit einer Competenz von 763 fl. 38 kr. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Allmannsdorf, Bezirksamts Konstanz, erledigt durch das am 21ten Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Konrad Bohlander, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld und Naturalien. Die Competenten haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3, bei der großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Weissenbach, Bezirksamts Gernsbach, erledigt durch die Resignation des Pfarrers Steinmann, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher eine in 6 Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 76 fl. 25 kr. haftet, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. August 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Apanage des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

§. 2.

Jeder nachgeborne Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, jährliche Vierzigtausend Gulden, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche Zwölftausend Gulden, im zweiten Falle jährliche Vierundzwanzigtausend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genusse des aus dem Kirschgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuß entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideicommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

§. 3.

Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend Gulden.

§. 4.

Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

§. 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der ertheilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

§. 7.

Aus der Civilliste sind, so lange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

§. 8.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder

des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreißig tausend Gulden belaufen.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

§. 9.

Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

§. 10.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch §. 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

§. 11.

Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgeld oder auf Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen, standesmäßigen Ehe bedingt.

§. 12.

Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanial- oder Staatsmitteln ansprechen können.

Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

§. 13.

Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

32 *

Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

§. 14.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Drittheile statt.

§. 15.

Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letztern betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus, können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten.

§. 16.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, Vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle Fünfundzwanzigtausend Gulden.

§. 17.

Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Großherzogs Fünfzehntausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des Großherzoglichen Hauses Zehntausend Gulden entrichtet.

§. 18.

Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§. 4.) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

§. 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre

Nachkommen bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes an das Domanial- und übrige Fideicommißvermögen, sowie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

§. 20.

Das Wittum der Großherzogin besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung, in Siebenzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether bestreiten muß, fallen der Großherzoglichen Wittwe zur Last.

Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Wittwe zu übernehmen.

§. 21.

Die Wittwe des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben standesmäßiger Wohnung, jährlich Dreißigtausend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinsichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Wittwe festgesetzt hat.

Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Wittwe das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist.

§. 22.

Die Wittwe eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§. 23.

Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährigen Raten entrichtet.

§. 24.

Wegen des Aufenthalts einer Wittwe im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche deßfalls, hinsichtlich der Apanagirten und deren Apanagen, in den §§. 13 und 14. gegeben sind.

§. 25.

Jedes Wittum erlöscht mit dem Tage des Ablebens der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

§. 26.

Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (ausser dem im §. 7. berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von Fünfzehnhundert Gulden, für sämmtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

§. 27.

Erreicht die Gesammtsumme der in Folge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten Dreimalhunderttausend Gulden, so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesammtsumme Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Dasselbe findet Statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obengenannten Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponibeln Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte, seines Anspruches weniger betragen sollten.

§. 28

Sobald der Gesammtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren

Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höhern Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

§. 29.

Wittume sind dem im §. 27. bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

§. 30.

Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, so weit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge übersteigen, in die Dreimalhunderttausend Gulden, beziehungsweise Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, nicht eingerechnet.

§. 31.

Die Gesammtsumme der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten kann Viermalhunderttausend Gulden nicht übersteigen.

§. 32.

Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

§. 33.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Juli 1839.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Forstmeister Christian Eichrodt zu St. Blasien das Forstamt Achern zu übertragen;

dem Physicus Dr. Joseph Krieg in Philippsburg das Physicat Neckargemünd,

dem Assistenzarzt Dr. Franz Seither in Langenbrücken das Physicat Philippsburg, und

dem Amtschirurgen Alois Rees in Adelsheim die Stelle eines Assistenz- und Badarztes zu Langenbrücken zu verleihen;

den Genre-Maler Johann Kirner von Furtwangen zu Höchstihrem Hofmaler zu ernennen;

die katholische Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, dem erzbischöflichen Decan und Pfarrer Thadä Schoch in Raithaslach und

die katholische Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Gottfried Sauter zu Schlatt zu übertragen.

Dem pensionirten Amtsassessor Theodor Eimer, der Zeit in Lahr, ist von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz unter dem 2ten resp. 9ten August l. J. gestattet worden, das ihm von eben diesen Ministerien im Jahr 1833 verliehene Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen und in gerichtlichen Angelegenheiten einstweilen bis zu seiner Wiederactivirung auszuüben.

Dem Rechtspracticanten Carl Theodor Ziegler in Carlsruhe ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7ten August l. J. Nro. 8677. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

---

Berichtigung: Im Regierungsblatt vom 13. August d. J. Nro. XXIII. ist auf Seite 195, Zeile 5 von unten, statt „von Carlsruhe“ zu lesen: „von Mannheim“.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. August 1839.

## Bekanntmachungen.

### Die Resultate der Vaccination im Jahr 1837 betreffend.

Im Laufe des Jahres 1837 sind in dem Großherzogthum im Ganzen 36742 Impfungen vorgenommen worden, eine Zahl, welche gegen die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre bedeutend größer ausgefallen ist. Die Impfung selbst hatte von der ganzen Summe ebengenannter Zahl nur in 224 Fällen einen zweifelhaften Erfolg, weil unächte Pusteln an den Impfstellen auftraten; in 418 Fällen hat dieselbe durchaus nicht gefaßt. Von den Impflingen waren 673 bis zu 3 und mehr Jahren alt.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 130 Individuen, von welchen 9 gestorben sind, die übrigen genasen, — ein so günstiges Verhältniß der Mortalität, wie es nur der glückliche Einfluß der Vaccine auf das Pockenübel hervorzubringen vermag.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt sich die obengenannte Zahl der Impfungen in folgender Weise:

Es wurden nämlich:

| | |
|---|---|
| im Seekreise | 4598 |
| im Oberrheinkreise | 8799 |
| im Mittelrheinkreise | 13531 |
| im Unterrheinkreise | 9814 |
| also zusammen | 36742 |

Impfungen vorgenommen.

Die Vaccination selbst hat nichts dargeboten, was besonders zu bemerken wäre.

Die drei Impf-Institute des Landes haben zufolge der seiner Zeit eingesandten Register im Laufe des genannten Jahres 879 Kinder vaccinirt, und bei allen diesen Impfungen erschienen nur viermal unächte Pusteln, und in acht Fällen hat die vorgenommene Impfung nicht angeschlagen.

Es wurde von diesen Anstalten in der nämlichen Zeit an 160 Impfärzte des In- und Auslandes Kuhpockenlymphe versendet.

Die Gesammtzahl der von den Impf-Instituten gemachten Impfungen vertheilt sich im Einzelnen so, daß von jenem

| | |
|---|---|
| in Meersburg . . . . . . . . . . . . . | 225 |
| in Freiburg . . . . . . . . . . . . . . | 337 |
| in Mannheim . . . . . . . . . . . . . | 305 Kinder mit |

schützendem Erfolge vaccinirt wurden.

Die Gesammtsumme 867 wiederholt — mit Zurechnung der vier Fälle von unächten Pusteln nach vorgenommener Impfung, und von acht andern, in welchen die Vaccine nicht gefaßt hat — die oben angegebene Zahl.

Die an vielen Orten in zunehmender Zahl vorgenommene Revaccination hatte im Durchschnitt bei dem dritten Theil aller Revaccinirten abermals ächte Pusteln zur Folge; ein zuverläßiges Zeichen der in diesen Fällen bestandenen Nothwendigkeit der wiederholten Operation.

Carlsruhe, den 6ten August 1839.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Stösser.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vom 20sten Juli d. J. Nro. 1105. gnädigst genehmigt, daß in der Stadt Mannheim eine höhere Bürgerschule, mit einem vier-

jährigen Curse in vier Classen, errichtet werde; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 3ten Juli 1839.

Ministerium des Innern.
V. W. d. P.
Stösser.

Vdt. Müller.

---

Die Errichtung von höheren Bürgerschulen in den Städten Schopfheim und Müllheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 27sten v. M. Nro. 1008 und 1016. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die lateinischen Schulen zu Schopfheim und Müllheim in höhere Bürgerschulen, und zwar jede mit einem fünfjährigen Curse in drei Classen, umgewandelt werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Juli 1839.

Ministerium des Innern.
V. W. d. P.
Stösser.

Vdt. Eisenlohr.

---

Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Michael Indlekofer zu Degernau in den dortigen Kirchenfond 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Stadtrath Philipp Merian zu Freiburg für die evangelisch-protestantische Kirche allda mehrere werthvolle Kirchengefäße.

Jakob Uiker zu Hottingen in den dortigen Schulfond 80 fl.

Maria Barbara Herter, Ehefrau des Gastgebers Fünfgeld zu Buggingen, in den dortigen Armenfond 100 fl.

Joseph Bannwarth zu Nordschwaben in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Xaver Grether allda in den dortigen Armenfond 100 fl.

Friederike Weckemann von Dormettingen in den Kirchenfond zu Zell 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen, und in den Armenfond daselbst 20 fl.

Anna Maria Sütterle zu Zell in den dortigen Kirchenfond 50 fl. gegen jährliche Abhaltung einer stillen Gedächtnißmesse.

Johanna Thum, ledig, von Mahlberg, in den dortigen evangelischen Almosenfond 200 fl.

Christian Joseph Schüssele zu Hornberg in den dortigen Heiligenfond 500 fl.

Maria Hug zu Umkirch in den dortigen Kirchenfond 100 fl. zur Anschaffung von Paramenten.

Anna Thoma, ledig, von Birkingen in den Schulfond zu Birndorf 25 fl.

Johanne Grathwol zu Bremgarten in den dortigen Armenfond 150 fl.

Apollonia Steiger zu Utzenfeld in den Kirchenfond zu Schönau 100 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Maria Frik, geborne Seelinger, von Wettelbrunn in den dortigen Armenfond 400 fl.

Katharina Andris zu Wagensteig in den dortigen Armenfond 25 fl. und eben so viel in den Armenfond zu St. Märgen.

In den Armenfond zu Hausen an der Möhlin haben gestiftet:

Altvogt Johann Georg Bohrer daselbst 30 fl.

Adlerwirth Karl Bohrer von da 30 fl.

Wagner Fidel Schillinger von da 10 fl.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat dem Armenfond in Wettelbrunn schon im Jahr 1831. 80 fl. geschenkt, was auf dessen Verlangen nun nachträglich bekannt gemacht wird.

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt und die Grundherrschaft von Langenstein haben zur Unterstützung der Ortsarmen zu Stetten einen Fond von 360 fl. gestiftet.

Die verstorbene Gertrud Leiber zu Hilzingen hat der dortigen Gemeinde zu Gründung eines Armenfonds 100 fl. und zu Gründung eines Schulfonds ebenfalls 100 fl. vermacht.

Für das Karls-Krankenhaus zu Donaueschingen haben gestiftet:

die verstorbene Hofräthin Clavell zu Constanz 300 fl., und

die verstorbene Anna Maria Mayer von Allmendshofen 33 fl., und

die verstorbene Nannette v. Bessele von Donaueschingen 11 fl.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Forstamt St. Blasien. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forstdomainen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

2) Eine Stiftsdamenstelle in dem adeligen Fräuleinstift zu Pforzheim, erledigt durch die Verehelichung der bisherigen Stiftsdame Freyin Mathilde von Menzingen. Die berechtigten Familien, welche sich um diese Präbende bewerben wollen, haben ihre desfallsigen, nach Vorschrift der Statuten abzufassenden Gesuche binnen 6 Wochen bei der Frau Aebtissin einzureichen.

3) Die katholische Pfarrei Distelhausen, Amt Gerlachsheim, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Johann Joseph Bechtold auf die Pfarrei Iffezheim. Das beiläufige Jahrseinkommen beträgt 700 fl. in Geld, Gütertrag, Zehnten und Naturalgült; darauf haftet aber die Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 180 fl. in vier Jahresterminen und den kleinen Rest einer verzinslichen, an den Kirchenfond daselbst wegen verschüßlich geleisteten Prozeßkosten rückzuersetzenden, Schuld von ursprünglichen 22 fl. 8 kr. nach Umlauf des ersten Jahres heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Schlatt, Amts Staufen, die den Concursgesetzen unterliegt, und beiläufig 500 fl. erträgt. Die Competenten um diese Pfründe haben

sich nach Maasgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Elchesheim, Oberamts Rastadt, erledigt durch das am 5ten November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Nikolaus Jäger, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 900 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Gütererttrag. Auf diesem Einkommen ruht die Verbindlichkeit, in dem Filialorte Illingen den Sonn- und Feyertags-Gottesdienst binationsweise zu besorgen, oder nothigenfalls einen Vikar ohne weitere Entschädigung dafür zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch für einen angekauften Acker den Rest mit 20 fl. an der Kaufsumme in 5 Jahren verzinslich heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

6) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 23sten August v. J. Nro. 1378. die Errichtung einer eigenen Pfarrcuratie in Stetten, einem Filialort der Pfarrei Kirchen, Bezirksamts Möhringen, gnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird nun diese, mit einem jährlichen Geldeinkommen von 457 fl. neu dotirte Pfründe zur definitiven Besetzung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß sich die Bewerber bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden haben.

---

Gestorben sind:

am 12. Juni l. J. der pensionirte Kreisregistrator von Rotteck in Freiburg,
" 4. Juli " " der Oberlieutenant und Brigade-Adjutant von Laroche in Wieblingen,
" 11. " " " der Geheime-Hofrath Dr. Wich zu Gaggenau,
" 14. " " " der pensionirte Hofrath und Professor Weise zu Badenweiler,
" 28. " " " der Hauptmann Waudt vom 4ten Infanterie-Regiment in Mannheim,
" 29. " " " der pensionirte Bezirksforster Räher zu Wollbach,
" 6. Aust. " " der pensionirte Amtmann Walser zu Freiburg.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14 September 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4ten Dezember 1833 (Regierungs-Blatt Nro. XLII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegs-Ministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1840 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf Zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des § 7. des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen, und so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegs-Ministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staats-Ministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 10. September 1839.

**Leopold.**

von Freydorff. Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachungen.

---

Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungsanstalt im Jahr 1838 betreffend.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungsanstalt in dem Jahr 1838, wie solche die Anlage nachweißt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Juli 1839.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Vereinigung der Forstbezirke Dertingen und Breitenau mit dem Forstbezirk Reicholzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag der Ministerien des Innern und der Finanzen durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17ten d. M. Nro. 1335 gnädigst geruht, der von der Fürstlichen Standesherrschaft Löwenstein-Rosenberg projectirten Vereinigung der Forstbezirke Dertingen und Breitenau mit dem Forstbezirke Reicholzheim die höchste Genehmigung zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. August 1839.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Stösser.

Vdt Müller.

---

Den Umlauf falscher Sechskreuzerstücke betreffend.

Es befinden sich falsche Sechskreuzerstücke im Umlauf, die mit dem großherzoglich badischen Gepräge von den Jahren 1836 und 1837 versehen sind und aus leicht versilbertem Kupfer bestehen.

Sie unterscheiden sich im Gepräge nur wenig von den ächten Sechskreuzerstücken; die etwas abgeschliffenen Stücke sind jedoch an der rothen Farbe des Kupfers zu erkennen, welche sich zunächst am Rande zeigt.

Bei Stücken, deren Aechtheit oder Unächtheit zweifelhaft ist, wird ein Abschaben des Randes mit dem Messer oder ein Abreiben desselben auf Holz den Zweifel beseitigen.

Dieß wird zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. August 1839.

Ministerium der Finanzen.
J. A. d. M.
Lang.

Vdt. Forch.

---

# Dienst-Nachrichten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 16ten August d. M. Nro. 3621. ist dem Rechtspracticanten Christoph Wolff von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, seinen Wohnsitz in Baden zu nehmen.

Der Rechtspracticant Karl Martin von Hagnau hat durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15ten August d. M. Nro. 8920. das Recht zu Verfassung von Schriften in Administrativsachen erhalten.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von den 11 Theologen, welche sich zur diesjährigen Prüfung gemeldet hatten, folgende 9 unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Karl Dauer von Fischingen,
Emil Otto Schellenberg von Dinglingen,
Karl Friedrich Reinhardt Schellenberg von Dinglingen,
Friedrich Müller von Ladenburg,
Johann Adam Leutwein von Laudenbach,
Christian Friedrich Gruner von Pforzheim,
Adolph Vischer von Waldangelloch,
Gustav Heinrich Müller von Wertheim, und
Ludwig Hügel von Rheinbischofsheim.

Im Frühjar 1839 sind von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 20 Candidaten der Medizin, 13 Candidaten der Chirurgie und 19 Candidaten der Geburtshilfe geprüft worden. Davon haben 15 Candidaten der Medizin, 8 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde.

Friedrich Ludwig Mühlhause von Heidelsheim,
Ludwig Bassermann von Heidelberg,

Ferdinand Rees von Engen,
Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
Carl Habich von Rastadt,
Herrmann Muncke von Heidelberg,
Albert Otto von Kork,
Joseph May von Mannheim,
Georg Dennig von Pforzheim,
Simon Flehinger von Heidelberg,
Gustav Frei von Kenzingen,
Eduard Heim von Frikingen,
August von Rotteck von Freiburg,
Herrmann Kleinschmidt von Heidelberg,
Anton Meyer von Krotzingen;

b) zur Ausübung der Wund-Arzneikunst.

Ludwig Bassermann von Heidelberg,
Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
Carl Habich von Rastadt,
praktischer Arzt Christian Hergt in Lahr,
Herrmann Muncke von Heidelberg,
praktischer Arzt Eduard Vanotti in Konstanz,
" " August Straub in Freiburg,
Joseph May von Mannheim;

c) zur Ausübung der Heb-Arzneikunst.

Ludwig Bassermann von Heidelberg,
Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
praktischer Arzt Christian Hergt in Lahr,
Herrmann Muncke von Heidelberg,
Carl Habich von Rastadt,
praktischer Arzt Ludwig Hüber in Steinbach,
Wundarzt Ferdinand Brix in Stockach,

Herrmann Kleinschmidt von Heidelberg,
praktischer Arzt Eduard Banotti in Constanz,
Joseph May von Mannheim,
praktischer Arzt Joseph Naegeli in Endingen.

Dem Candidaten der Pharmacie Joseph Goerger von Ulm, Bezirksamts Bühl, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch die Ernennung des Oberforstmeisters von Gemmingen zum Oberforstrath bei der Forstpolizeidirektion ist das Forstamt Pforzheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

2) An der höhern Bürgerschule in Schopfheim sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, die eine mit einem geprüften Lehramtscandidaten mit einem Gehalt von 500 bis 600 fl. in Geld, nebst freier Wohnung, 2 Klafter Bürgergabholz und 100 Stück Wellen, die andere mit einem Volksschulcandidaten, der sich insbesondere in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrgegenständen der höhern Bürgerschulen befähigt hat, mit einem Gehalt von 350 bis 400 fl. in Geld, nebst freier Wohnung, 2 Klafter Bürgergabholz und 100 Stück Wellen.

3) An der neu errichteten höhern Bürgerschule in Müllheim sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, eine mit einem geprüften Lehramtscandidaten, je nach dessen Befähigung mit einem Gehalt von 500 bis 700 fl. in Geld nebst Wohnung, und die andere mit einem Volksschulcandidaten, der insbesondere in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrgegenständen der höhern Bürgerschulen sich befähigt hat, mit einem Gehalt, je nach der Befähigung desselben, von 350 bis 450 fl. in Geld nebst Wohnung.

4) Man sieht sich veranlaßt nochmals auszuschreiben, daß an der höhern Bürgerschule in Weinheim eine mit einem wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer katholischer Confession zu besetzende Lehrstelle mit einem Gehalt von 500 fl. jährlich erledigt ist.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben unter 2), 3) und 4) erwähnten Lehrstellen bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Söllingen, Oberamts Rastadt, erledigt durch das am 26sten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jacquard, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 450 fl. in Geld, Naturalfixum und etwas Gütertrag, worauf eine in 15 Jahren heimzuzahlende Schuld von 70 fl. wegen Ankauf eines Grasgartens für die Pfarrei ruhet.

6) Die katholische Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, erledigt durch das am 28sten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Anselment, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von Eintausend Gulden in Zehnten, Gütterertrag und Holz, worauf eine in zwei Jahresterminen heimzuzahlende verzinsliche Kriegsschuld von 117 fl. 40 kr. ruht.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben unter 5) und 6) genannten Pfarrpfründen bewerben wollen, haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Nußloch, Oberamts Heidelberg, erledigt durch das am 25sten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Heinrich Ignaz Hammer, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalfixum, abgelößten Zehnten und Gütterertrag, worauf jedoch ein in drei Jarresterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 197 fl. 43 kr.. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei dem Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg, welchem auf seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentationsrecht auf die besagte Pfarrei gnädigst zuzugestehen geruht haben, innerhalb sechs Wochen zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Breitnau, Landamts Freiburg, erledigt durch den Tod des Pfarrers Ferdinand Herr, mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl., worauf aber, nebst einer in zwei Jahrsterminen abzutragenden Kriegsschuld von 36 fl. 10 kr., die Verbindlichkeit haftet, einen Vikar zu halten. Die Kompetenten um diese, dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, insbesondere

Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

9) Der vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl., welcher nach der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nro. XXXI. vom Jahr 1833 Seite 181 die Bestimmung hat, zur Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in jenes zu Rastadt oder in das der Ursulinerinnen zu Freiburg aufzunehmenden und zur künftigen Lehrfrau auszubildenden mittellosen Mädchens verwendet zu werden, ist seit dem 20. Februar 1838 erledigt. Diejenigen Mädchen, welche sich um diesen Stiftungsgenuß bewerben wollen, um sich dem gedachten Berufe zu widmen, haben sich bei dem betreffenden Landesherrlichen Commissär, nämlich bei dem Oberamtmann von Theobald in Baden, Regierungsrath Mors zu Rastadt und Obervogt Wetzel zu Freiburg, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen sechs Wochen zu melden.

---

Gestorben sind:

am 19. Juli 1839 der Regiments-Arzt im 2ten Dragoner-Regiment **Dr. Wolfinger** in Mannheim.

„ 5. Aug. „ der pensionirte Hauptmann von Froben in Rastadt.

„ 7. Aug. „ der pensionirte Amts-Secretär Huffschmidt in Engen.

„ 24. Aug. „ der Oberlieutenant im 1sten Dragoner-Regiment, von Blonay, in Lausanne.

---

# Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nr. XXVI. vom Jahre 1839.

# Uebersicht

des

## Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1838 bis dahin 1839.

| Soll. fl. | Soll. kr. | Einnahme. | Hat. fl. | Hat. kr. | Rest. fl. | Rest. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **I. Etatsrechnung von frühern Jahren:** | | | | |
| 6201 | 27 | a) Kassenvorrath bei der Hauptkasse . . . . . . . | 6201 | 27 | | |
| 1998 | 52 | b) Beitragsrückstände bei den Partikularverrechnungen . | 1998 | 52 | | |
| 3436 | 46 | c) Ersatzposten . . . . . . . . . . . . . . . | 2020 | 53 | 1415 | 53 |
| | | **II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:** | | | | |
| | | a) Beiträge nach Abzug der Hebgebühr von 1 Kreuzer vom Gulden bei einer Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag: | | | | |
| | | 64,752 fl. 58 kr. im Seekreis von . . 39,506,200 fl. Anschlag. | | | | |
| | | 85,017 fl. 40 kr. im Oberrheinkreis von 51,874,200 fl. " | | | | |
| | | 104,442 fl. 44 kr. im Mittelrheinkr. von 63,727,950 fl. " | | | | |
| 334138 | 20 | 79,924 fl. 58 kr. im Unterrheinkr. von 48,768,300 fl. " | | | | |
| | | zusammen :- 203,876,650 fl. " | 332050 | 40 | 2087 | 40 |
| 61548 | 54 | b) aufgenommene Kapitalien (passiva) . . . . . | 61548 | 54 | — | — |
| 74525 | 19 | c) abgelöste ausgeliehene Kapitalien (activa) und Zinse . | 67660 | 47 | 6864 | 32 |
| 1186 | 8 | d) Ersatzposten . . . . . . . . . . . . . . | 1186 | 8 | — | — |
| 100 | — | e) Hauszins . . . . . . . . . . . . . . . | 100 | — | — | — |
| 483135 | 46 | . . . . . . . . Summa . . . . . . . . | 472767 | 41 | 10368 | 5 |

| Soll. | | Ausgabe. | Hat. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | **I. Etatsrechnung von frühern Jahren:** | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | — | a) Bevor . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| | | b) Brandentschädigungen: | | | | |
| | | 31,056 fl. 46 kr. im Seekreis . 27,995 fl. 46 kr. 3061 fl. — kr. | | | | |
| | | 53,026 „ 20 „ im Oberrheinkr. 28,369 „ 12 „ 24657 „ 8 „ | | | | |
| | | 18,856 „ 49 „ im Mittelrhnkr. 13,025 „ 26 „ 5,831 „ 23 „ | | | | |
| | | 12,844 „ 48 „ im Unterrhnkreis 7,793 „ 31 „ 5,051 „ 17 „ | | | | |
| 115784 | 43 | zusammen | 77183 | 55 | 38600 | 48 |
| | | **II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:** | | | | |
| | | a) Brandentschädigungen: | | | | |
| | | 34,789 fl. 29 kr. im Seekreis 21,004 fl. 39 kr. 13,784 fl. 50 kr. | | | | |
| | | 33,418 „ 23 „ im Oberrhnkr. 20,709 „ 27 „ 12,708 „ 56 „ | | | | |
| | | 32,934 „ 6 „ im Mittelrhnkr. 23,957 „ 16 „ 8,976 „ 50 „ | | | | |
| | | 19,038 „ 56 „ im Unterrheinkr. 13,932 „ 15 „ 5,106 „ 41 „ | | | | |
| 120180 | 54 | zusammen | 79603 | 37 | 40577 | 17 |
| | | Die bedeutendsten Brände sind vorgekommen: | | | | |
| | | **Im Seekreis:** | | | | |
| | | zu Emmingen, im Bezirksamt Engen; zu Leipferdingen, im Bezirksamt Blumenfeld; zu Füzen, im Bezirksamt Bonndorf; zu Allmendshofen, im Bezirksamt Hüfingen; zu Dürrheim und zu Burgberg, im Bezirksamt Villingen. | | | | |
| | | **Im Oberrheinkreis:** | | | | |
| | | zu Kirchen, im Bezirksamt Lörrach; zu Vogelbach, Hierbach, Strittberg und Innerurberg, im Bezirksamt St. Blasien, auf'm Schönhof und im Wildthal, Landamts Freiburg; zu Heuweiler, Biderbach, Prechthal, Alt-Simonswald und Katzenmoos, im Bezirksamt Waldkirch; zu Gutach und Schwarzenbach, im Bezirksamt Hornberg; zu Kippenheim, im Bezirksamt Ettenheim. | | | | |
| | | **Im Mittelrheinkreis:** | | | | |
| | | zu Hofstetten und Steinach, im Bezirksamt Haslach; zu Oberwolfach und im Kinzigthal, im Bezirksamt Wolfach; | | | | |
| 235965 | 37 | . . . . . . . . Uebertrag . . . . . . . . | 156787 | 32 | 79178 | 5 |

| Soll. fl. | kr. | Ausgabe. | Hat. fl. | kr. | Rest. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 235965 | 37 | . . . . . . . . Uebertrag . . . . . . . . . | 156787 | 32 | 79178 | 5 |
| | | zu Bruchsal und Heidelsheim, im Oberamt Bruchsal; zu Bretten, zu Gondelsheim und auf'm Schollenberg, im Bezirksamt Bretten und zu Gernsbach. | | | | |
| | | **Im Unterrheinkreis:** | | | | |
| | | zu Hockenheim, im Bezirksamt Schwetzingen; zu Baierthal, im Bezirksamt Wiesloch; zu Reineck, im Bezirksamt Mosbach; zu Neckargemünd, zu Ursenbach, Hemsbach und auf'm Rennhof, im Bezirksamt Weinheim. | | | | |
| 6349 | 57 | b) Abschätzungs- und Katasterkosten . . . . . . . | 6349 | 57 | — | — |
| | | c) Passivkapitalien und Zinse und zwar: | | | | |
| 599748 | 54 | 1) Kapitalien . . . . . . . . . . . . . | 171348 | 54 | 428400 | — |
| 20785 | 39 | 2) Zinse . . . . . . . . . . . . . . . | 20785 | 39 | — | — |
| | | d) Activkapitalien und Zinse und zwar: | | | | |
| 73400 | — | 1) Kapitalien . . . . . . . . . . . . | 73400 | — | — | — |
| 186 | 26 | 2) Zinse . . . . . . . . . . . . . . . | 186 | 26 | — | — |
| | | e) Besoldungen und Bureaukosten und zwar: | | | | |
| 1745 | 50 | für den Verwaltungsrath . . . . . . . . | 1742 | 4 | 3 | 46 |
| 1767 | 47 | für die Kassenverwaltung . . . . . . . . | 1767 | 47 | — | — |
| 27 | 35 | f) für Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon | 27 | 35 | — | — |
| 19 | 39 | g) Ersatzposten . . . . . . . . . . . . . | 19 | 39 | — | — |
| 1785 | 46 | h) Abgang . . . . . . . . . . . . . . | 1785 | 46 | — | — |
| 34 | 51 | i) Vorschuß . . . . . . . . . . . . . | 34 | 51 | — | — |
| 941818 | 1 | . . . . . . . . Summa . . . . . . . . | 434236 | 10 | 507581 | 51 |
| 483135 | 46 | . . . . . . . Betrag der Einnahme . . . . . . | 472767 | 41 | 10368 | 5 |
| | | Kassenrest :- | 38531 | 31 | | |
| | | Die Ausgabsreste betragen . . . . 507581 fl. 51 kr. über Abzug der Einnahmsreste . . . . . . . 10368 fl. 5 kr. | | | 497213 | 46 |
| | | hievon Kassenrest . . . . . . . . . . . . . | | | 38531 | 31 |
| | | Deficit, welches durch Umlage zu decken ist . . . . . | | | 458682 | 15 |
| | | ferner geht noch ab der Antheil am Diensthaus und den Mobilien im Bureau . . . . . . . . . . . . . | | | 3361 | 23 |
| | | reines Deficit :- | | | 455320 | 52 |

## Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

| Namen des Kreises. | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| See- kreis. | Ueberlin- gen. | für die Pfarrscheuer zu Bonndorf . . . . . . . . | 700 | — |
| | | Johann Kloß zu Deisendorf . | 180 | — |
| | Constanz. | Franz Schroffs Witwe zu Allmansdorf . . . . . . | 50 | — |
| | Stockach. | Caspar Müller zu Oberschwandorf . . . . . . . . | 50 | — |
| | | Johann Schumacher und Jakob Fehrle zu Steißlingen | 20 | 50 |
| | Engen. | Simon Müller im Schlatt am Randen . . . . . . | 500 | — |
| | | fürs Gemeindewaschhaus zu Bargen . . . . . . | 100 | — |
| | Hüfin- gen. | für die St. Antonskapelle zu Neuenburg . . . . . | 200 | — |
| | | Mathä Hölderle zu Unadingen | 3 | — |
| | | Joh. Baier zu Allmendshofen | 500 | — |
| | | Anton Heizmann zu Donaueschingen . . . . . . | 12 | 53 |
| | | Paul Behasche Kinder zu Tannheim . . . . . . . | 50 | — |
| | | fürs Mößnerhaus allda . . | 250 | — |
| | Neustadt. | Simon Tritschler zu Schollach | 44 | 40 |
| | | Abraham Heizmann allda . | 150 | — |
| | Bonn- dorf. | für die Viehhütte zu Bonndorf | 400 | — |
| | | Martin Mader zu Leinegg, Gemeinde Berau . . . . | 200 | — |
| | | Adam Großweiler zu Opferdingen . . . . . . . | 20 | — |
| See- kreis. | Bonn- dorf. | Benedikt Rothmund zu Fützen | 650 | — |
| | | Killian Troll allda . . . . | 100 | — |
| | | Marx Haggle allda . . . | 100 | — |
| | Villin- gen. | Verwaltung Rothweil . . | 1000 | — |
| | | Joseph Singer zu Villingen . | 200 | — |
| | | Johann Kraus zu Grüningen | 400 | — |
| | | Johann Engesser zu Dürrheim | 3700 | — |
| | | David Rehm allda . . . . | 3960 | — |
| | | Pelag Schleicher allda . . | 133 | 10 |
| | Blumen- feld. | Veit Hornung zu Leipferdingen | 114 | 17 |
| | | Xaver Link allda . . . . | 25 | — |
| | | Lorenz Schwezler allda . . | 25 | — |
| | Radolf- zell. | für das Pfarrhaus zu Ach . | 230 | — |
| | | Joseph Sauter zu Singen . | 12 | 30 |
| | | Jakob Biedermann zu Randegg | 112 | 30 |
| | Salem. | Peter Winter zu Oberuhldingen | 1000 | — |
| | Pfullen- dorf. | Die erzbischöfliche Linzer Fondsadministration für Marx Kroll Lehnhaus . . . | 1002 | — |
| Ober- rhein- kreis. | Waldshut. | Joseph Jehle u. Jos. Baumgartner zu Segalen . . | 200 | — |
| | | Jakob Gerstein zu Grünholz . | 100 | — |
| | | für die Kirche zu Görwihl . | 2423 | 30 |
| | | für dieselbe ferner . . . . | 1864 | — |
| | | Joseph Tröndle zu Oberwihl . | 200 | — |
| | | Wendelin Mutter zu Hartschwand . . . . . . . | 300 | — |
| | | Fridolin Maier zu Ay . . . | 225 | — |
| | | Joh. Stoll zu Engelschwand . | 350 | — |

| Namen des Kreises, | Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Ober-rhein-kreis. | Waldshut. | Joseph Schlachter zu Engelschwand . . . . . . | 150 | — |
| | | Benedikt Schlachter allda . | 100 | — |
| | | Johann Bär allda . . . . | 275 | — |
| | | Wendelin Kaltenbacher allda . | 110 | — |
| | | Joseph Brotz allda . . . . | 165 | — |
| | | Michael Wolf allda . . . | 200 | — |
| | | Peter Wolf allda . . . . | 250 | — |
| | | Johann Fridolin Wolf allda . | 200 | — |
| | | Joseph Wolf allda . . . . | 225 | — |
| | | Conrad Schlachter zu Rametschwiel . . . . . . | 550 | — |
| | Säckingen. | Hammerschmidt Maier zu Murg | 115 | — |
| | | Joseph Häslin zu Rickenbach . | 600 | — |
| | | Anton Mutter zu Giersbach . | 3 | 39 |
| | | Xaver Arzner zu Hagschur . | 200 | — |
| | St. Blasien. | Joseph Tritschler zu Todtmoos | 100 | — |
| | | Lehrer Alois Böhler in Immeneich . . . . . . . | 1157 | 36 |
| | | Franz Sales Böhringer zu Bernauinnerlehen . . . | 1000 | — |
| | | Joh. Martin Weber u. Fridolin Scheible zu Vogelbach | 800 | — |
| | | Bernhard Zimmermann allda | 299 | 12 |
| | | Wendel Obrist zu Strittberg . | 1000 | — |
| | | Jos. Herzog zu Innerurberg . | 600 | — |
| | Lörrach. | Conrad Muni zu Rötelweier . | 600 | — |
| | | Jak. Fr. Greter zu Effingen . | 100 | — |
| | | Mart. Lörracher zu Tüllingen | 375 | — |
| | | Simon Ziebold zu Egringen . | 500 | — |
| | | Haiman Bloch zu Kirchen . | 766 | 40 |
| | | Ignatz Fridol. Guldenschu allda | 1340 | — |

| Namen des Kreises, | Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Ober-rhein-kreis. | Lörrach. | für die Zehndscheuer zu Kirchen | 800 | — |
| | Schopfheim. | Vogt Joh. Greiner zu Gersbach | 2700 | — |
| | | Anna Maria Greter zu Wies. | 180 | — |
| | | Martin Brombacher zu Engnau | 650 | — |
| | Schönau. | für die Kapelle zu Ehrsberg . | 1200 | — |
| | | Georg Steinbrunner, Johann Bartmann und Mathias Ruh zu Windbollen, Gemeinde Schöneberg . . | 150 | — |
| | | Bartholomä Maier allda . . | 150 | — |
| | | fürs Schulgebäude zu Stutz, Gemeinde Fröhnd . . . | 300 | — |
| | Müllheim. | Röslewirth Willin Erben zu Müllheim . . . . . | 600 | — |
| | | Ochsenwirth Rothsche Relikten Eimeldingen . . . . | 578 | 20 |
| | Staufen. | Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Belchen | 200 | — |
| | | für den Kirchthum in Binzen . | 8 | 45 |
| | | für das Waschhaus im Pfarrhof zu Krotzingen . . . | 78 | — |
| | Landamt Freiburg. | Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle . . . . . | 200 | — |
| | | Stabhalter Bäsin Relikten zu Mengen . . . . . . | 190 | — |
| | | Martin Schorp, nun das Mörchische Kind zu Opfingen . | 200 | — |
| | | Matheus Schlögel zu Unteribenthal . . . . . . | 150 | — |
| | | Joseph Tritschler allda . . . | 600 | — |
| | | Bürgermeister Maier allda . | 1800 | — |
| | | Jos. Schwär zu Oberibenthal | 1000 | — |

| Namen des Kreises, | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheinkreis. | Landamt Freiburg. | Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig . . . . | 100 | — |
| | | Philipp Weber zu Rohr . . | 300 | — |
| | Stadtamt Freiburg. | Jakob Saumer zu Herdern . | 100 | — |
| | | für das Universitätsgebäude in Freiburg . . . . . | 66 | 40 |
| | | Schwerdtwirth Rehfuß allda . | 25 | 4 |
| | | Joseph Gehri zu Wildthal . | 133 | 20 |
| | | Johann Wittmann allda . . | 950 | — |
| | Waldkirch. | fürs Pfarrhaus zu Biederbach | 300 | — |
| | | Anton Hug zu Niederwinden . | 350 | — |
| | | Ant. Wehrle zu Altsimonswald | 400 | — |
| | Altbreisach. | Pankraz Meder zu Burgheim | 50 | — |
| | | Johann Gamber allda . . | 200 | — |
| | | Joseph Barleon und Mathä Kamenisch zu Sasbach . | 75 | — |
| | | für das Zollhäuschen zu Breisach . . . . . . . . | 200 | — |
| | Hornberg. | für die Schaafhütte der Gemeinde St. Georgen . . | 200 | — |
| | | für die Waschküche an dieselbe | 25 | — |
| | | Salome Kaiser und Andreas Rosenfelder allda . . . | 800 | — |
| | | Joh. Georg Haberer zu Rohrbach im Hinterlehengericht | 300 | — |
| | | Andreas Gleng zu Langenschiltach . . . . . . | 80 | — |
| | | Christian Heizman zu Schwarzenbach, Gemeinde Evangelisch Thennenbronn . . | 2300 | — |
| | Triberg. | fürs Scharfrichterhaus zu Triberg . . . . . . . . | 2 | 22 |
| Oberrheinkreis. | Triberg. | fürs Amthaus zu Triberg, Rest | 28 | 56 |
| | | Georg Spiegelhalter zu Neukirch . . . . . . . . | 500 | — |
| | | Ferdin. Kienzler zu Renzberg, Gemeinde Niederwasser . | 700 | — |
| Mittelrheinkreis. | Wolfach. | Franz Armbruster Wittwe im Stab Kaltenbrunn. . . | 500 | — |
| | Haslach. | Andreas Bürge zu Hofstetten . | 100 | — |
| | | Mathias Ledig allda . . . | 100 | — |
| | Lahr. | Standesherrlich Leiensches Rentamt für die Pfarrscheuer in Schutterthal . | 800 | — |
| | | Andreas Leser Ww. in Dinglingen . . . . . . . | 200 | — |
| | Gengenbach. | Andreas Rühle in Ernstbach . | 50 | — |
| | | Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach | 100 | — |
| | | Anton Faist zu Nordrach . . | 300 | — |
| | | Simon Isenmann zu Unterharmersbach . . . . | 550 | — |
| | | Andreas Lehmann zu Oberharmersbach . . . . | 500 | — |
| | Achern. | Johann Stephan Blust zu Waldulm . . . . . . | 475 | — |
| | | Joseph Müller zu Seebach . | 100 | — |
| | | Erasmus Bährle zu Oensbach | 225 | — |
| | Bühl. | Gemeinde Schwarzach für die Hansblaul . . . . . | 50 | — |
| | | Xaver Eckerle zu Bühl . . . | 280 | — |
| | | Anton Eckerle allda . . . | 145 | — |
| | Gernsbach. | Joseph Gumpp zu Laufenbach . . . . . . . . | 100 | — |

| Namen des Kreises, | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Mittelrheinkreis. | Gernsbach. | Samuel Strainß Wittwe zu Weisenbach . . . . . | 50 | — |
| | | die Heiligenverrechnung allda . | 466 | 40 |
| | | Joseph Gerstner allda . . . | 200 | — |
| | | Joseph Hurle allda . . . | 600 | — |
| | Rastatt. | Major von Vinzenti zu Gaggenau . . . . . . | 750 | — |
| | Ettlingen. | Adolf Lauinger u. Ignaz Förderer zu Schöllbronn . | 25 | — |
| | | Michael Rappold Wtwe allda | 550 | — |
| | | Ignaz Keppler zu Ettlingen . | 500 | — |
| | | Alois Häusler allda . . . | 500 | — |
| | | Anton Weingärtner zu Pfaffenroth . . . . . . | 400 | — |
| | Stadtamt Carlsruhe. | Straßburghofwirth Steinmetz | 31 | 12 |
| | Durlach. | Georg Reiß zu Weingarten . | 135 | — |
| | | Raphael Roos allda . . . | 16 | — |
| | Bruchsal. | Georg Feßler zu Unteröwisheim | 250 | — |
| | | für die Zehntscheuer allda . | 10 | — |
| | | Bürgermeister Durst u. Joh. Durst zu Heidelsheim . | 1050 | — |
| | | Ernst Goll allda . . . . | 65 | 50 |
| | | Nathan Katz zu Untergrombach | 300 | — |
| | | Jakob Zipperle und Joh. Stephan allda . . . . . | 100 | — |
| | Bretten. | David Rübenacker zu Flehingen . . . . . . . . | 2 | 45 |
| | | Abraham Elpinger allda . . | 150 | — |
| | | für die Pfarrscheuer zu Münzesheim . . . . . | 1680 | 46 |
| Mittelrheinkreis. | Bretten. | Gräflich Langenstein'sche Rentei für den Sickinger Hof . | 500 | — |
| | | Andreas Heininger zu Gondelsheim. . . . . . | 950 | — |
| Unterrheinkreis. | | Christian Zipse auf dem Schollenberger Hof bei Stein . | 950 | — |
| | Wiesloch. | Heinrich Wipfler zu Baierthal | 687 | 30 |
| | | Samuel Maier zu Thairnbach | 120 | 45 |
| | Schwezingen. | Philipp Peter Ludwig zu Neckarau . . . . . . | 30 | — |
| | Ladenburg. | Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim . . . . | 1365 | — |
| | | Melchior Platz allda . . . | 1 | — |
| | Weinheim. | Philipp und Adam Fuhr zu Laudenbach . . . . . | 250 | — |
| | | Georg Böhler zu Weinheim . | 250 | — |
| | | Johann Eck auf dem Balsenbacher Hof . . . . . | 100 | — |
| | Heidelberg. | Fuhrmann Pantzer in Heidelberg . . . . . . . | 6 | 13 |
| | | David Kaufmann, nun Michael Herdel zu Handschuchsheim . . . . . . . | 50 | — |
| | | Johann Hauser Wittwe und Jakob Hartmann allda . | 26 | 40 |
| | | Jakob Grun und Jakob Nägele allda . . . . . | 13 | 20 |
| | | Johann Klar zu Heidelberg . | 30 | — |
| | | Peter Kaltschmidt zu Rohrbach | 342 | 51 |
| | | Peter Schmitt allda . . . | 11 | — |
| | | Gemeinde Hilsenheim für das Hirtenhaus . . . . . | 137 | — |

| Namen des Kreises, | Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Unterrheinkreis. | Heidelberg. | Wilhelm Kern zu Schönau . | 200 | — |
| | | Peter Ebert allda . . . . | 3 | — |
| | Neckargemünd. | Martin Huber zu Hilsbach . | 250 | — |
| | | Grundherr von Uexküll zu Münchzell . . . . . | 550 | — |
| | | Jak. Scheid zu Neckargemünd | 2000 | — |
| | Mosbach. | Andreas Engelof zu Großeicholsheim . . . . . | 50 | — |
| | | Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz . . . . . | 2 | — |
| | | Andreas Ernst allda . . | 4 | 24 |
| | Eberbach. | Jakob Haas zu Mülben . . | 147 | — |
| | Neckarbischofsheim. | Stephan Goos zu Siegelsbach | 25 | 20 |
| | Walldürn. | Matheus Hartmann zu Waldstetten . . . . . . | 18 | 45 |
| | Krautheim. | Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft für Beschädigung am Schloß . . . | 25 | — |
| Unterrheinkreis. | Adelsheim. | Joseph Lutz zu Rosenberg . . | 16 | 40 |
| | Gerlachsheim. | für das Pfarrhaus zu Königshofen . . . . . . . | 9 | — |
| | Tauberbischofsheim. | Leo Beist Sterns Wittwe zu Dittigheim . . . . . | 300 | — |
| | Buchen. | Franz Amon Heß zu Eierbach | 150 | — |
| | | Georg Adam Egenberger zu Waldhausen . . . . | 100 | — |
| | | Peter Kaufmann allda . . | 100 | — |
| | Boxberg. | Johann Veit zu Uffingen . | 50 | — |
| | | die katholische Gemeinde allda | 375 | — |
| | | Bäcker Georg Bartel Albrecht allda . . . . . . . | 100 | — |
| | | Wagner Mich. Hofmann allda | 10 | — |
| | | Adam Hermann allda . . . | 350 | — |
| | | Hirschwirth Phil. Gerner allda | 1500 | — |
| | | Sebastian Boller allda . . | 250 | — |
| | | Gottfried Arnold allda. . . | 150 | — |

Carlsruhe im Juni 1839.

Durch den Generalkassier C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1839.

## Bekanntmachungen.

Den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu den Münzconventionen vom 25. August 1837 betreffend.

Den am 25sten August 1837 zu München abgeschlossenen und durch das Staats- und Regierungsblatt vom 13ten November desselben Jahrs Nro. XLIII. verkündeten Münz-Conventionen ist nunmehr auch das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für seine Oberherrschaft beigetreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. September 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Errichtung einer Posthalterei und Post-Expedition zu Krautheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Amtsstadt Krautheim eine Posthalterei, nebst Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet werde, deren Extrapostdistanzen

bis Ailringen auf dreiviertel Post,
bis Borberg auf siebenachtel Post,

bis Künzelsau auf eine und einviertel Post,
bis Mergentheim auf eine und dreiachtel Post,
bis Osterburken auf eine und eine halbe Post

bestimmt sind, und welche mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 3ten September 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

---

Nachstehende Uebersichten der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe in den Jahren 1836, 1837 und 1838 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. August 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

## Civilrechtspflege.

### 1836.

| Gerichtshöfe. | Ueberhaupt anhängig. | | | Erledigt | | | Bleiben für 1837. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rückstand vom Jahr 1835. | Im Jahr 1836 hinzugekommen. | Summe. | durch Urtheil, Vergleich rc. rc. | nach §. 1199 der Prozeß Ordnung. | Summe. | |
| Oberhofgericht . . . . . . | 223 | 361 * | 584 | 389 | * * | — | 195 |
| Hofgericht des Seekreises . . | 104 | 463 | 567 | 250 | 130 | 380 | 187 |
| " " Oberrheinkreises | 248 | 837 | 1085 | 431 | 396 | 827 | 258 |
| " " Mittelrheinkreises | 344 | 827 | 1171 | 554 | 268 | 822 | 349 |
| " " Unterrheinkreises | 268 | 1056 | 1324 | 594 | 433 | 1027 | 297 |

* Hierunter sind die nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung remittirten Sachen nicht begriffen.

** Kann nicht angegeben werden.

# Civilrechtspflege.

## 1837.

| Gerichtshöfe. | Ueberhaupt anhängig. | | | Erledigt | | | Bleiben für 1838. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rückstand vom Jahr 1836. | Im Jahr 1837 hinzugekommen. | Summe. | durch Urtheil, Vergleich 2c. 2c. | nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung. | Summe. | |
| Oberhofgericht . . . . . . . | 195 | 503 | 698 | 286 | 220 | 506 | 192 |
| Hofgericht des Seekreises . . | 187 | 423 | 610 | 238 | 154 | 392 | 218 |
| " " Oberrheinkreises | 258 | 731 | 989 | 408 | 350 | 758 | 231 |
| " " Mittelrheinkreises | 349 | 835 | 1184 | 508 | 226 | 734 | 450 |
| " " Unterrheinkreises | 297 | 960 | 1257 | 642 | 404 | 1046 | 211 |

## 1838.

| Gerichtshöfe. | Ueberhaupt anhängig. | | | Erledigt | | | Bleiben für 1839. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rückstand vom Jahr 1837. | Im Jahr 1838 hinzugekommen. | Summe. | durch Urtheil, Vergleich 2c. 2c. | nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung. | Summe. | |
| Oberhofgericht . . . . . . . | 192 | 637 | 829 | 421 | 235 | 656 | 173 |
| Hofgericht des Seekreises . . | 218 | 478 | 696 | 250 | 170 | 420 | 276 |
| " " Oberrheinkreises | 231 | 828 | 1059 | 359 | 449 | 808 | 251 |
| " " Mittelrheinkreises | 450 | 894 | 1344 | 583 | 228 | 811 | 533 |
| " " Unterrheinkreises | 211 | 1130 | 1341 | 593 | 465 | 1058 | 283 |

# Strafrechtspflege.

## 1836.

| Gerichtshöfe. | Anhängig. | | | Erledigt. | Bleiben für 1837. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Rückstand vom Jahr 1835. | Im Jahr 1836 hinzugekommen. | Summe. | | |
| Oberhofgericht . . . . . . . . | 23 | 180 | 203 | 145 | 58 |
| Hofgericht des Seekreises . . . . | 4 | 528 | 532 | 508 | 24 |
| „ „ Oberrheinkreises . . | 70 | 473 | 536 | 432 | 111 |
| „ „ Mittelrheinkreises . | 222 | 1222 | 1444 | 1164 | 280 |
| „ „ Unterrheinkreises . . | 84 | 569 | 653 | 558 | 95 |

## 1837.

| Gerichtshöfe. | Anhängig. | | | Erledigt. | Bleiben für 1838. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Rückstand vom Jahr 1836. | Im Jahr 1837 hinzugekommen. | Summe. | | |
| Oberhofgericht . . . . . . . . | 58 | 190 | 248 | 163 | 85 |
| Hofgericht des Seekreises . . . . | 24 | 393 | 417 | 388 | 29 |
| „ „ Oberrheinkreises . . | 111 | 420 | 531 | 447 | 84 |
| „ „ Mittelrheinkreises . | 280 | 1189 | 1469 | 1240 | 229 |
| „ „ Unterrheinkreises . . | 95 | 706 | 801 | 730 | 71 |

# Strafrechtspflege.

## 1838.

| Gerichtshöfe. | Anhängig. | | | Erledigt. | Bleiben für 1839. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Rückstand vom Jahr 1837 | Im Jahr 1838 hinzugekommen. | Summe. | | |
| Oberhofgericht . . . . . . . . | 85 | 175 | 260 | 233 | 27 |
| Hofgericht des Seekreises . . . . | 29 | 448 | 477 | 473 | 4 |
| " " Oberrheinkreises . . | 84 | 551 | 635 | 532 | 103 |
| " " Mittelrheinkreises . | 229 | 1236 | 1465 | 1261 | 204 |
| " " Unterrheinkreises . . | 71 | 846 | 917 | 842 | 75 |

**Die Errichtung von eigenen Amtsrevisoraten für die Amtsbezirke Jestetten, Meersburg und Pfullendorf betreffend**

In Folge höchster Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium sind für die Amtsbezirke Jestetten, Meersburg und Pfullendorf eigene Amtsrevisorate errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13ten September 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

---

**Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts I. Riedern betreffend.**

Dem Nebenzollamt I. in Riedern ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen über die mit den Staatsfahrposten über Riedern ein-, be-

ziehungsweise ausgehenden Güter ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21. September 1839

Ministerium der Finanzen.

v. Boeckh.

Vdt. Troger.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bei Höchstihrer Gesandtschaft in Paris angestellten Legations-Secretär von Schweitzer den Charakter als Legationsrath zu ertheilen;

den Postmeister Joseph Barth II[ter] zu Stockach in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg zu versetzen,

den Postwagen-Expeditor Johann Georg Isele in Freiburg zum Postmeister zu befördern und ihm das erledigte Postamt Stockach zu übertragen,

den Postwagen-Expeditor Constantin Bosch in Heidelberg zum Postverwalter in Lörrach,

den Postamts-Official Carl Harrer I[ter] in Mannheim zum Postwagen-Expeditor in Freiburg, und

den Postamts-Offizial Friedrich Wenkebach in Heidelberg zum Postwagen-Expeditor daselbst zu ernennen, desgleichen

den Postpracticanten Johann Letour aus Constanz als Offizial bei dem Postamt Mannheim, und

den Postpracticanten Rudolf Maier aus Offenburg als Offizial bei dem Postamt Heidelberg anzustellen;

den Buchhalter Wohnlich bei der Zuchthausverwaltung in Mannheim, unter Verleihung des Charakters eines Verwalters, zu den Strafanstalten in Bruchsal zu versetzen;

den Amtschirurgen Ludwig Keßler zu Borberg auf das erledigte Amtschirurgat Adelsheim zu versetzen,

das Amtschirurgat Wiesloch dem Wund- und Hebarzt Gauß in Rastadt zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Decan und Stadtpfarrer Külp in Weinheim in den Ruhestand zu versetzen;

dem Decan und Stadtpfarrer Eisenlohr in Freiburg den Titel und Rang als Kirchenrath,

dem Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Wagner zu Schiltach den Charakter und Rang als Pfarrer, und

dem Ordinariats-Secretär Carl Jäger zu Freiburg den Charakter eines Kanzleiraths zu verleihen;

dem bisherigen Pfarrer zu Neuenweg Friedrich Kunz die evangelische Pfarrey Vogelbach,

dem Pfarr-Candidaten Carl Hautz von Neckargemünd die evangelische Pfarrei Friedrichsthal, Landecanats Carlsruhe,

dem Pfarrer Johann Wilhelm Knaus zu Bubenbach, Amts Bräunlingen, die katholische Pfarrei Büchig, Amts Bretten,

dem Pfarrer Kaspar Fischer zu Klepsau, Amts Krautheim, die katholische Pfarrei Gamburg, Amts Wertheim, und

dem Pfarrcandidaten Gustav Eduard Wagner von Pforzheim das erledigte zweite evangelische Diaconat daselbst zu übertragen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Peter Seitz von Limbach, Amts Buchen, bisherigen Vicars zu Walldürn, auf die erledigte katholische Pfarrei Schluchtern, Amts Eppingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten September d. J. Nro. 3936. ist dem Rechtspracticanten Carl Theodor Ziegler zu Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, solches hierselbst auszuüben.

Von den 7 Ingenieur-Candidaten, welche im Jahre 1838 sich der Prüfung unterworfen haben, wurden

Herrmann Bark von Emmendingen,
Albert Bürklin von Offenburg,
Philipp Mittermaier von Heidelberg,

Stanislaus Hildebrand von Rothweil und
Bernhard Dollmätsch von Carlsruhe
unter die Zahl der Ingenieur-Candidaten aufgenommen.

Den Candidaten der Pharmacie Xaver Singer von Tettnang, Käufer der Gruninger'schen Apotheke zu Pfullendorf, Ferdinand Neff von Wolfach und Franz Schlosser von Freiburg ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die bisher nur von Dienstverwesern besorgten Amtsrevisorate Meersburg und Pfullendorf sollen in Folge höchster Entschließung vom 12ten September d. J. mit Amtsrevisoren besetzt werden. Die Bewerber um beide Stellen haben sich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21ten November 1825 Regierungsblatt Nro. XXIX. und vom 26ten August 1826 Regierungsblatt Nro. XXII. bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

2) Bei der Großherzoglichen Militär-Wittwen-Kasse ist die Stelle eines Buchhalters mit einer Besoldung von jährlichen 700 fl. zu besetzen. Diejenigen Cameral-Practicanten oder Cameral-Assistenten, welche solche zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Attestaten binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium einzureichen.

3) Bei der neu errichteten höhern Bürgerschule zu Mannheim sollen drei Lehrstellen mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern und eine weitere mit einem Volksschullehrer besetzt werden. Mit diesen Stellen können Besoldungen von 2000 fl. bis 600 fl. verbunden werden. Die Competenten haben sich innerhalb vierzehn Tagen vorschriftsgemäß bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

4) Die evangelische Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, mit einer Competenz im Anschlag von 649 fl. 44 kr., worauf jedoch eine Restschuld von 18 fl. 11 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer, so weit solche nicht aus den Interims-Revenuen erfolgen kann, zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Oktober 1839.

## Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Neufreistett nach Rheinbischoffsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 12. September d. J. Nro. 1503. auf den übereinstimmenden Antrag des diesseitigen und des Großherzoglichen Finanzministeriums geruht, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Neufreistett nach Rheinbischoffsheim gnädigst zu genehmigen.

Carlsruhe, den 18. September 1839.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Stösser.

Vdt. Eisenlohr.

---

## Stiftungen.

Der verstorbene Joseph Brombach zu Nordschwaben hat zur Gründung eines Armenfonds daselbst ein Legat von 200 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß die Zinsen hieraus jeweils an die dortigen Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Ein ungenannter Wohlthäter hat für die evangelische Pfarrgemeinde Hohensachsen und die Filialgemeinde Lützelsachsen eine silberne Abendmahlplatte gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken an die Stifter hiermit bekannt gemacht.

### Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern Nebenius das Großkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem unterthänigsten Ansuchen des Präsidenten Höchstihres Ministeriums des Innern, Staatsraths Nebenius, um Enthebung von seinen bisherigen Dienstgeschäften, in Gnaden zu entsprechen und denselben in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath und Regierungs-Direktor Freiherrn von Rüdt, unter Ernennung zum Staatsrath, das Präsidium Höchstihres Ministeriums des Innern zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

den Capitän von der Suite, Freiherrn Wilhelm Schilling von Canstadt zu Höchstihrem Kammerherrn zu ernennen;

dem zu Heidelberg sich aufhaltenden vormaligen Professor an der Universität Erlangen Christian Kapp den Titel eines professor honorarius an der Universität Heidelberg zu verleihen;

den Hofgerichts-Secretär Franz Xaver Rothermel in Konstanz zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises, und

den Amts-Assessor Gustav Weber in Heidelberg, so wie den Rechtspracticanten **Dr.** August Guyet daselbst zu Assessoren bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

dem Amtsrevisor Ruff in Baden das erledigte Amtsrevisorat Rastadt zu übertragen;

den Bezirksförster Dietsch zu Mollingen in den Ruhestand zu versetzen;

den Cameralassistenten Friedrich Fischer aus Carlsruhe zum Canzlisten bei der Steuer-Direktion zu ernennen, und

den Ministerial-Kanzlisten Heinrich Ritter zu Carlsruhe, wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Pensionsstand zu versetzen.

Auch haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtpfarrer Szuhani in Hornberg die evangelische Pfarrei Oberacker, und dem bisherigen Pfarrverweser Jakob Anton Mund zu Schönau, Oberamts Heidelberg, die katholische Pfarrei daselbst zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Oberamt Heidelberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die Stelle eines Bezirksförsters für die Bezirksforstei Rollingen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die Stelle eines Secretärs bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Seekreises. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftmäßig zu melden.

4) Das Amtschirurgat Borberg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der mit wund- und hebärztlicher Licenz versehenen praktischen Aerzte haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

5) Die Pfarrei für die Stadtgemeinde Weinheim, womit zur Zeit ein fixer Gehalt von 600 fl., jedoch ohne Wohnung, verbunden ist.

6) Die evangelische Stadtpfarrei Hornberg, womit das Diaconat und die Bezirksschulvisitatur verbunden werden soll, mit einer Competenz im Anschlag von 1034 fl. 16 kr.

7) Die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landdecanats Carlsruhe, erledigt durch das am 20sten September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stuckert, mit einer Competenz im Anschlage von 541 fl. 32 kr.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben unter 5) 6) und 7) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. October 1839.

## Bekanntmachungen.

### Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12ten September d. J. 1507 gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem Pädagogium zu Lörrach eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Curse in vier Classen, wovon die oberste zwei Abtheilungen hat, verbunden werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. September 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

### Die Dienstthätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1ten Januar bis letzten December 1838 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. October 1839.

Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Stößer.

Vdt. Eisenlohr.

### Die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 9ten December l. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche

sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung — unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, sowie über ihre Körperbeschaffenheit — bei der Forstpolizei-Direction anzumelden haben.

Carlsruhe, den 11ten October 1839.

Ministerium des Innern.

**Frhr. von Rüdt.**

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Vergebung des größeren altbadischen Juristen-Stipendiums von jährlichen 400 fl. betreffend.

Mit dem Anfange des kommenden Sommersemesters 1840 wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich vierhundert Gulden erledigt. Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Bittschriften, unter Anschluß von legalen Geburts- und Vermögens-Zeugnissen, sowie unter Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und der gemachten wissenschaftlichen Fortschritte gerechte Ansprüche auf die erste Klasse der gewöhnlichen Schülerlocation haben, bei der katholischen Ministerial-Kirchen-Section zu melden.

---

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht:

Die Söhne des in Mannheim verstorbenen Handelsmannes F. L. Löwenthal haben nach dem Willen ihres Vaters eine Summe von 2000 Gulden zu folgenden wohlthätigen Zwecken bestimmt:

a) eine Summe von 200 Gulden, zur Hälfte für die christlichen Armen in Mannheim, und zur Hälfte für jene zu Ladenburg zur Vertheilung nach dem Tode des Gebers;

b) eine Summe 1800 Gulden zur Anschaffung von Holz für dürftige israelitische Familien in Mannheim und Ladenburg und zwar in der Art, daß von dem Zinsertrag von 1500 Gulden fünf arme Familien in Mannheim und von jenem ad 300 fl. eine dürftige Familie in Ladenburg jährlich unterstützt werden sollen.

Die verstorbene Hofrath Clavels Wittwe zu Constanz hat zur Unterstützung von 4 dürftigen Hausarmen der Gemeinde Heiligenberg die Summe von 100 fl., und ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, zur Unterstützung Armer und Kranker in diesem Orte die Summe von 18 fl. 54 kr. gestiftet

Der vormalige Pfarrer Spies in Dörlesberg schenkte dem katholischen Schulfonde in Rosenberg 50 fl.

Franz Anton Hörner von Impfingen vermachte letztwillig der dortigen Kirche 1000 fl. und dem Almosen 500 fl.

Die Johann Wendel Pfeiffer'sche Ehefrau von Götzingen stiftete zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder ein Kapital von 50 fl.

Michael Hofmann von Krensheim schenkte der dortigen Kirche eine Lampe, und zur Anschaffung von Ministranten-Röcken 36 fl.

Ein Ungenannter schenkte dem kleinen Stadt-Almosen von Tauberbischoffsheim zur Kapital-Anlage 400 fl.

---

### Höchste Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 18ten September d. J. dem Oberlieutenant von Glaubitz im 1ten Dragoner-Regiment die Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von Sr. Heiligkeit dem Pabste verliehenen Orden des goldenen Sporns anzunehmen und zu tragen.

---

### Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem herzoglich Nassauischen Oberstlieutenant und Flügel-Adjutanten von Rettberg das Commandeurkreuz,

sodann

den K. K. Oesterreichischen Majors bei dem Infanterie-Regiment Großherzog von Baden:

Agathon von Colins-Tarsienne in Salzburg,

Franz von Bubna in Innsbruck, und

Carl Johann Stiber, Professor an der Militär-Academie zu Wiener-Neustadt,

so wie

dem Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Salerno, Commandeur von König,

und

dem Bürgermeister des Cantons Schaffhausen, von Imthurn,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Altbürgermeister Joseph Roe zu Einbach,
dem Altbürgermeister und Waldmeister Joseph Schäfer von Muckensturm,
dem Altbürgermeister Xaver Müller in Riegel,
dem Bürgermeister Göhrig in Schwanheim
in Anerkennung ihrer Verdienste um ihre Gemeinden, sowie auch
dem Bürgermeister Kunz in Brandenberg, welcher mit eigener Lebensgefahr und angestrengter Anwendung der Rettungsversuche zwei Kindern das Leben rettete, als Anerkennung seiner edlen Handlung
die kleinere goldene Civilverdienst-Medaille, und ferner
dem Untererheber Anton Bell in Wolterdingen zur Belohnung für seine langjährigen treuen Dienste die silberne Civilverdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

## Militair-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 18ten September d. J. wurde Hauptmann Ruff vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt,

Oberlieutenant Katz vom 1ten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum Leib-Infanterie-Regiment, zum Hauptmann, und

Lieutenant von Stengel im 2ten Dragoner-Regiment zum Oberlieutenant befördert.

Durch höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10ten September d. J. wurde Oberchirurg Mayer vom 1ten Dragoner-Regiment, unter Versetzung zum 2ten Dragoner-Regiment, zum Regimentsarzt, und Chirurg Paul im 4ten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum 1ten Dragoner-Regiment, zum Oberchirurgen ernannt.

Durch fernere höchste Entschließung vom 10ten September d. J. erhielt Revisor Stäb bei dem Kriegs-Ministerium den Charakter als Oberrevisor.

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
den Hofgerichts-Assessoren Preuschen und Waidele bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises den Charakter von Hofgerichtsräthen zu verleihen;

für das Hofgericht des Mittelrheinkreises an die Stelle des Hofgerichtsraths Holtzmann den Hofgerichtsrath Haaß zum Staatsanwalt, den Hofgerichtsrath Preuschen aber zum Substituten desselben; ferner

den Rechtspracticanten Albert Molter zum Secretär bei dem Justiz-Ministerium, und

den Rechtspracticanten Heinrich Rautter in Neustadt zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem Amtmann Böttlin, dermalen in Ueberlingen, das Bezirksamt Krautheim,

dem Oberamtmann Bleibimhaus, dermalen in Wiesloch, das Bezirksamt Ueberlingen,

dem Oberamtmann Beck, dermalen in Weinheim, das Bezirksamt Wiesloch, und

dem Amtmann Gockel, dermalen in Hornberg, unter Ernennung desselben zum Oberamtmann, das Bezirksamt Weinheim zu übertragen;

dem Regierungsrevisor Schnell zu Mannheim wegen seines vorgerückten Alters, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, so wie auch

den Stiftungsrevisor Jacobi zu Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Reiff in Mannheim, unter Verleihung des Charakters eines Oberrechnungsraths, zum Revisionsvorstand bei der Zolldirection zu ernennen;

das erledigte Amtschirurgat Kenzingen dem seitherigen Landchirurgats-Assistenten und praktischen Arzte Dr. Schwörer in Kenzingen zu übertragen;

den Secretär Dr. Florentin Lauter bei der Zolldirection zum Secretär bei der Steuerdirection zu ernennen;

die gleichfalls erledigte Stelle eines weitern Secretärs bei der Steuerdirection dem Cameralpracticanten Georg Tröger aus Bruchsal, dermalen Secretariats-Assistenten beim Finanz-Ministerium, zu übertragen, sodann

zu der durch Versetzung des Secretärs Lauter bei der Zolldirection vacant gewordenen Secretärsstelle den Cameralpracticanten Carl Forch aus Mannheim, dermalen Secretariats-Assistenten beim Finanz-Ministerium, zu befördern;

den gegenwärtig bei der Hofdomänenkammer, Zehntsection, mit Referatsarbeiten beschäftigten Cameralpracticanten Herrmann Leiber aus Möhringen zum Revisor bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, auch

den Kanzleigehülfen Carl Betsch aus Carlsruhe zum Kanzlisten bei dem Finanz-Ministerium zu ernennen;

der unterthänigsten Bitte des Kammerjunkers und Bezirksförsters in Mößkirch, Rudolf Freiherrn von Buol-Behrenberg, um gnädigste Enthebung von dem ihm übertragenen Staatsdienste huldreichst zu entsprechen, und

die Anstellung des Forstpracticanten Sebastian Joseph Harlfinger zu Rastatt als grundherrlichen Bezirksförster für die Waldungen des Grafen von Langenstein zu bestätigen.

Auch haben Höchstdieselben von den bei der Wasser- und Straßenbau-Administration angestellten Conducteuren:

den Conducteur II. Classe, Franz Ruth zum Conducteur I. Classe zu ernennen, unter Versetzung desselben von Offenburg nach Emmendingen,

den Conducteur II. Classe, Anton Hemmerle zum Conducteur I. Classe, unter Versetzung desselben von Waldshut nach Carlsruhe,

den Conducteur I. Classe, Christian Ruoff von Freiburg nach Offenburg, desgleichen

den Conducteur I. Classe, Ludwig Stimm von Mannheim nach Freiburg,

den Conducteur I. Classe, Philipp Fischer von Villingen nach Rheinbischoffsheim, und

den Conducteur I. Classe, Joseph Strohmaier von Heidelberg nach Mannheim zu verversetzen, sowie

den Conducteur II. Classe, Wilhelm Eichrodt zu Ueberlingen zum Conducteur I. Classe zu befördern gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Liptingen, Amts Stockach, dem Pfarrer Karl Kirner zu Hemmenhofen,

die katholische Pfarrei Hoppetenzell, Amts Stockach, dem Pfarrverweser Jacob Matt zu Schwärzen, und

die erledigte dritte Kaplanei zu Waldkirch dem Kaplan Sener zu Endingen gnädigst übertragen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Anton Straßer zu Hochemmingen auf die Kaplaneipfründe in Neudingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

---

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Bezirksbeamten-Stelle zu Hornberg. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der betreffenden Großherzoglichen Kreisregierung zu melden.

2) Die Stelle eines Revisions-Gehülfen bei dem Controlbüreau, und jene eines solchen bei der Stiftungs-Revision der Regierung des Unterrheinkreises. Diejenigen, welche sich um den einen oder den anderen dieser beiden Dienste bewerben wollen, haben sich innerhalb 4 Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen vorschriftsmäßig zu melden.

3) Das Amtsrevisorat Baden. Die Bewerber um dasselbe müssen der französischen Sprache vollkommen mächtig seyn und haben sich nach Maßgabe der Justiz-Ministerial-Verordnungen vom 21ten November 1825 (Regierungsblatt Nro. XXIX.) und vom 26ten August 1826 (Regierungsblatt Nro. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

4) Das Amtsrevisorat Lörrach. Die Anmeldungen haben wie oben unter 3) zu geschehen.

5) Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamte Mannheim. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirection vorschriftsmäßig zu melden.

6) Die Bezirksforstei Möskirch. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen

vier Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Diejenigen, welche sich um diese dem Concursgesetz unterliegende Pfründe bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Ehingen, Amts Engen, erledigt durch den am 20sten August d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Egle, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. Die Competenten haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

9) Die Kaplaneipfründe zu Endingen, welche zur seelsorglichen Aushülfe bestimmt ist und dem Concursgesetz unterliegt, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., worauf aber der Rest einer vom Jahr 1835 an in sieben Jahresterminen zu tilgenden Kriegsschuld von 69 fl. 57 kr. haftet. Die Bewerber haben sich sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4, zu melden.

---

Berichtigungen:

Das Ausschreiben der katholischen Pfarrcuratie in Stetten in dem Regierungsblatt Nro. XXV. l. J. auf Seite 210 wird dahin berichtigt, daß diese Pfründe nicht, wie darin bemerkt ist, ein Einkommen von 457 fl, sondern von 547 fl. hat.

In der unmittelbar vorhergegangenen Nummer XXVIII. des Regierungsblattes, auf Seite 229, Zeile 9 von unten, ist statt „Diaconat“ zu lesen „Decanat“, und in Nro. XXVII. Seite 226, Zeile 3 von oben, statt: „Ingenieur-Candidaten“ zu lesen: „Ingenieur-Practicanten.“

---

Gestorben sind:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| am 12. | September | 1839 | der pensionirte Amtsrevisor Scharnberger in Freiburg, |
| „ 16. | „ | „ | Amtsrevisor Wohnlich zu Lörrach, |
| „ 24. | „ | „ | der pensionirte Hospitalverwalter Dams in Mannheim, |
| „ 30. | „ | „ | der Major Lemaistre im 1ten Dragoner-Regiment, |
| „ 2. | October | „ | der pensionirte Obervogt Müller zu Freiburg. |

---

# Tabellarische Uebersicht

über sämmtliche

vom ersten Januar bis letzten Dezember 1838

durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

| Benennung der Verbrechen und Vergehen. | Verhaftet. | | Angezeigt. | | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Inländer. | Ausländer. | Inländer. | Ausländer. | |
| wegen Tödtung | 20 | 1 | 3 | — | 24 |
| „ Verwundung | 243 | 43 | 138 | 46 | 470 |
| „ Brandstiftung | 2 | — | 1 | — | 3 |
| „ Straßenraub | 20 | 2 | 4 | — | 26 |
| „ Diebstahl | 1184 | 234 | 868 | 20 | 2306 |
| „ Wilderei | 43 | 6 | 61 | 1 | 111 |
| „ Falschmünzen | 5 | 1 | 4 | — | 10 |
| „ Verfälschung von Handschriften | 28 | 25 | 19 | 1 | 73 |
| „ Betrug | 150 | 73 | 103 | 5 | 331 |
| „ Auflauf und Tumult | 11 | 3 | 1 | — | 15 |
| „ Desertion | 22 | 30 | — | — | 52 |
| „ Refraction | 1 | 10 | 1 | — | 12 |
| „ Vagantenleben und Jaunerei | 251 | 272 | 8 | — | 531 |
| „ Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen | 1209 | 2813 | 21 | 3 | 4046 |
| „ Beherbergung ohne Nachtzettel | — | — | 1380 | — | 1380 |
| „ herumziehendem, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandel, insbesondere wegen Bettel | 3906 | 3612 | 23 | 1 | 7542 |
| „ unbefugter Armencollecte | 18 | 4 | 6 | — | 28 |
| „ unbefugtem Lotteriecollectiren | 3 | 3 | 17 | 3 | 26 |
| „ Uebertretung des Hazardspiel-Verbots | 6 | — | 58 | 3 | 67 |
| „ Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen | 266 | 47 | 202 | 8 | 523 |
| „ Streithändel und Schlägerei | 430 | 119 | 401 | 22 | 972 |
| „ Nachtschwärmerei und Uebersitzen | 778 | 779 | 3919 | 49 | 5325 |
| „ unerlaubter Tanzmusik | — | — | 277 | — | 277 |
| „ Straßenfrevel, sowohl Uebertretung d. Straßenpolizei als Defraudation der betreff. Abgaben. | 12 | 8 | 1876 | 93 | 1989 |
| „ Uebertretung der Feuerordnung | 3 | — | 1360 | 26 | 1389 |
| „ unbefugtem Arzneiverkauf | 8 | 2 | 18 | 1 | 39 |
| „ unbefugtem Giftverkauf | 1 | 1 | 1 | — | 3 |
| „ Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver | — | — | 3 | 1 | 4 |
| „ unerlaubtem Schießen | 7 | 1 | 381 | 48 | 437 |
| „ unrichtigem Maaß und Gewicht | — | 1 | 1320 | 9 | 1330 |
| „ Uebertretung der Mühlenordnung | — | — | 28 | — | 28 |
| „ unerlaubtem Hausiren | 142 | 261 | 303 | 58 | 764 |
| „ Uebertretung der Kirchenfeier | 2 | 17 | 288 | 21 | 328 |
| „ Forstfrevel | 34 | 9 | 1888 | 2 | 1933 |
| „ Defraudation der Hundstaxen | — | 2 | 135 | 2 | 139 |
| „ Beschimpfung u. Mißhandlung der Gendarmen | 69 | 18 | 93 | — | 180 |
| „ Tragen verbotener Waffen | 2 | 8 | 19 | 4 | 33 |
| „ sonstigen Polizeivergehen | 449 | 192 | 11047 | 104 | 11792 |
| Summa : | 9125 | 8607 | 26275 | 531 | 44538 |

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach §. 13 des Zollgesetzes der Vereinszolltarif je von drei zu drei Jahren im Ganzen zu berichtigen, sofort für die nächstfolgenden drei Jahre neu festzustellen und acht Wochen vor deren Anfang zu verkünden ist;

in Erwägung, daß mit dem 1sten Januar 1840 eine neue dreijährige Tarifsperiode beginnt;

nach Ansicht des für diese Tarifsperiode von der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten bearbeiteten und von Uns genehmigten Vereinszolltarifes, in welchem die in Folge des Vertrags vom 21sten Januar d. J. mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden und raffinirtem Zucker in der Erwartung allgemein ausgesprochen sind, daß die anderen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deßhalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden;

in Betracht endlich, daß der neue Tarif, soweit seine Bestimmungen vom bestehenden Tarife abweichen und nicht schon zum Voraus ständische Zustimmung erlangt haben, mit Vorbehalt dieser letzteren einstweilen als provisorisches Gesetz zu verkünden und zu vollziehen ist;

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende, für die Tarifsperiode vom 1sten Januar 1840 bis dahin 1843 gültige Vereinszolltarif tritt mit dem 1sten Januar 1840 in Wirksamkeit.

Art. 2.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 24. October 1839.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Bekanntmachung.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 24sten d. M. über den Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende provisorische Gesez vom 24sten d. M., den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend, wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Alle vom 1sten Januar k. J. an stattfindende Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder nach besonderen Verordnungen — wie namentlich nach den Verordnungen vom 10ten December 1835 und 25sten Januar v. J. bei der Einfuhr von Kirschen- und Wermuthgeist, Uhrenbestandtheilen und Strohgeflechten aus der Schweiz — ein bestimmter Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des neuen Tarifes.

2) Derselbe findet vom 1sten Januar k. J. an bei Abfertigung von Lumpenzucker zur Versiedung gleichfalls Anwendung, und es tritt hiernach an die Stelle des durch die Verordnung vom 20sten April d. J. (Regierungsblatt, Seite 111) festgesetzten Zolles von 9 fl. 22½ kr. der Zollsatz von 9 fl. 37½ kr. für den Zentner.

3) Für sonstige Fälle, wo durch besondere Verordnungen — wie namentlich durch die Verordnungen vom 10ten December 1835 und 25sten Januar v. J. bei der Einfuhr von weißem Bodenseewein, Käse, Obstwein und Essig aus der Schweiz — specielle, von dem jeweiligen Zolltarif unabhängige Abgabensäze bestimmt sind, verbleibt es auch fernerhin bei diesen.

4) Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß ist auf den Grund des neuen Tarifes durchgesehen und berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächst zur Nachachtung zugestellt und kann sofort auch von jedem Dritten auf dem Wege des Buchhandels erworben werden.

5) Die Großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, hiernach sämmtliche Zollbehörden des Großherzogthums zu instruiren, auch den Vollzug sorgfältig zu überwachen.

Carlsruhe, den 26. October 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

# Verordnung.

Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Nach Abschnitt IV. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1840, 1841 und 1842 ist den Ministerien der betheiligten Regierungen vorbehalten, bei der Waarendurchfuhr

auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, solche Ermäßigungen anzuordnen und zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Dem gemäß wird verordnet und bekannt gemacht, was folgt:

§. 1.

Zu den im IV. Abschnitte der dritten Tarifsabtheilung nur allgemein bezeichneten Straßen, für welche weitere Ermäßigungen der Durchgangsgefälle zugestanden sind, gehören:

a) die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;

b) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Freilassing oder südlich dieser Linie berühren;

c) die Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Neckarhäfen über die südliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Freilassing (diesen Ort eingeschlossen);

d) die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg bis Habkirchen auf der linken Rheinseite;

e) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;

f) die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden;

g) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freilassing einschließlich führen;

h) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich bis Würzburg ausschließlich nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) führen.

§. 2.

Die Durchgangsabgabe auf den im §. 1. bezeichneten Straßen beträgt, und zwar auf den Straßen unter lit. h. fünf Kreuzer, auf allen übrigen Straßen aber einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1sten Januar künftigen Jahrs an in Wirksamkeit und es kommen von diesem Zeitpunkt an die dermal noch geltenden Verordnungen über die kurzen Straßen vom 30sten November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 439) und vom 17ten December 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 393) außer Anwendung.

Die Großherzogliche Zolldirection hat die Großherzoglichen Zollämter hiernach anzuweisen und für den Vollzug Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 26. October 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

## Bekanntmachungen.

---

Den Uebergang der Lyceal-Schüler auf die Universität betreffend.

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 21sten v. M. Nro. 1808. b. wird zur Erläuterung und Ergänzung des §. 19. der Verordnung über die Gelehrten-Schulen verordnet, daß die Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät, welche jeder in den drei ersten Semestern seiner akademischen Studienzeit zu hören hat, der sich einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgesetze einen akademischen Curs und eine Staatsprüfung vorschreiben, widmet, wöchentlich wenigstens vier Stunden betragen müssen.

Carlsruhe, den 1. November 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Errichtung eines städtischen Forstbezirks für die Gemarkungen von Ettlingen und Spessart betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten October l. J. Nro. 1646 die Aufstellung eines eigenen Bezirksförsters durch die Stadt Ettlingen und die Errichtung eines städtischen Forstbezirks, die Gemarkungen von Ettlingen und Spessart umfassend, gnädigst zu genehmigen geruht.

Carlsruhe, den 12. October 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Errichtung einer selbstständigen Apotheke in St. Georgen, Bezirksamts Hornberg, betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Sanitäts-Commission genehmigt, daß in St. Georgen statt der bisher dort bestandenen Filial-Apotheke eine selbstständige Apotheke errichtet werde.

Die inländischen examinirten und licenzirten Apotheker, welche sich um das Personal-Privilegium zur Errichtung dieser Apotheke zu bewerben gedenken, haben sich unter Vorlage von Vermögens- und Sittenzeugnissen binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

---

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes öffentlich bekannt gemacht:

Maria Anna Binz zu Grezhausen schenkte in den Armenfond zu Oberrimsingen 150 fl., und in den Schulfond daselbst 100 fl.

Die Erben des Michael Obergfell zu Orschweier in den Armenfond zu Mahlberg 50 fl.

Joseph Disch zu Jach in den Kirchenfond daselbst 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Stabhalter Muckenhirn in der Wiehre in den dortigen Kirchenfond zu Anschaffung von Paramenten 34 fl.

Martin Rieger zu Bombach in den dortigen Armenfond 75 fl.

Der verstorbene Decan Ketterer in Tryberg der Schule zu Pfaffenweiler, Amts Villingen, 50 fl.

Ein Ungenannter dem Almosenfond in Distelhausen 50 fl.

Der Gutsbesitzer Konrad Schmitt dem Almosenfond in Hemsbach 100 fl.

Canonicus Franz Anton Seitz in Mainz zur Unterstützung der Armen in Hollerbach ein Kapital von 25 fl.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den seitherigen Regierungs-Director des Seekreises, Geheimenrath Rettig, einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, und

die hierdurch erledigte Stelle eines Regierungs-Directors des Seekreises dem Geheimenrath Freiherrn von Sensburg, dermalen zu Offenburg, zu übertragen;

die erledigte Stelle eines Regierungs-Directors des Mittelrheinkreises dem Geheimenrath und Stadtdirector Baumgärtner in Carlsruhe zu verleihen; ferner

die hierdurch erledigte Stelle eines Stadt-Directors der Haupt- und Residenzstadt Carlsruhe dem Geheimen-Referendär Stösser, bisher bei dem Ministerium des Innern, unter Ernennung desselben zum Geheimenrath, zu übertragen, und

den Geheimen-Referendär Eichrodt zum vorsitzenden Rath des Ministeriums des Innern zu ernennen;

den Oberrevisor Katz bei dem Controlbüreau des Finanz-Ministeriums zum Vorstand bei der Revision der Zehntsection zu ernennen;

den bei der Regierung des Mittelrheinkreises angestellten Revisor Franz von Sari in gleicher Eigenschaft zur Oberrevision des Ministeriums des Innern zu versetzen;

den Bezirksförster von Lindenberg von Stühlingen nach St. Blasien, und

den Bezirksförster August von Seldeneck von da nach Stühlingen zu versetzen;

den vormaligen Revierförster, Forstpracticanten Karl Gamer von Staffort zum Bezirksförster in Jestetten, und

den Forstpracticanten Wilhelm von Seutter von Carlsruhe zum Bezirksförster in Wolfach zu ernennen.

Die Ernennung des Forstpracticanten Gustav Hartweg aus Carlsruhe zum Bezirksförster für die Stadt Ettlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht:

die evangelische Pfarrei Schriesheim, Dekanats Ladenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Handschuchsheim Karl Wilhelm Brecht,

die katholische Pfarrei Huttenheim, Amt Philippsburg, dem Pfarrer Anton Kraft zu Karlsdorf,

die katholische Pfarrei Ilmspan, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Damian Melchior Pfreundschuch zu Unterbalbach,

die katholische Pfarrei Bühl, Amts Jestetten, dem Pfarrer Joseph Kastell zu Sauldorf,

die katholische Pfarrei Grafenhausen, Bezirksamts Bonndorf, dem Pfarrer Joseph Münzer zu Thannheim,

die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen, dem Pfarrer Rupert Menzer zu Dettingen,

die katholische Pfarrei Worndorf, Amts Stockach, dem Kaplan Jakob Mayer zu Mößkirch,

die katholische Pfarrei Spessart, Amts Ettlingen, dem Priester Johann Georg Philipp Krämer aus Hambrücken, bisherigen Pfarrverweser zu Hettingenbeuern,

die katholische Pfarrei Oberspitzenbach, Bezirksamts Waldkirch, dem Vikar Viktor Schmid zu Unzhurst, und

die katholische Pfarrei Oberprechthal, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Karl Holzer zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Emil Schuler zu Hubertshofen auf die St. Margaretha Kaplaneipfründe in Engen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. Oktober d. J. Nr. 4558. ist dem Rechtspracticanten Joseph Burg von Rastadt das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt und gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Waldkirch zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Wilhelm Jaeger von Burkheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Revisors bei dem Controlbüreau der Regierung des Mittel-Rheinkreises. Die Competenten haben sich vorschriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei gedachter Kreisregierung zu melden.

2) Die Stelle eines Oberchirurgen bei dem Großherzoglichen Armee-Corps. Dieselbe soll mit einem licenzirten Arzt besetzt werden, und die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier zu Carlsruhe zu melden.

3) Das Forstamt Bruchsal, erledigt durch den Tod des Oberforstmeisters von Ehrenberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

4) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Handschuchsheim, Dekanats Ladenburg, mit einer Competenz von 830 fl. 10 kr. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Juzenhausen, Amts Sinsheim, erledigt durch das am 15. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Karl Faust, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 1550 fl in Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf jedoch ein verzinsliches in vier Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 224 fl. 44 kr. haftet. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Dettingen, im Bezirksamte Konstanz, mit einem bei-

läufigen Einkommen von 500 bis 550 fl. Die Bewerber haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Schönenbach, Bezirksamts Neustadt, erledigt durch den Tod des Pfarrers Maximilian Pflum. Auf dieser Pfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. ruht eine in zehn Jahresterminen an die Kriegsschuldentilgungskasse Rohrbach abzuführende Kriegsschuld von 301 fl. 25 kr., und eine solche von 38 fl. 28 kr., die nebst der so eben erwähnten Schuld in den nächsten drei Jahren abzuzahlen ist.

8) Die Kaplaneipfründe ad St. Catharinam in Mößkirch, mit welcher ein Einkommen von beiläufig 500 fl., aber auch die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge und zur Ertheilung des Schulunterrichts in den Realgegenständen verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der eben unter 7) und 8) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

9) Die katholische Pfarrei Raithaslach, Bezirksamts Stockach, welche dem Concursgesetz unterliegt, und beiläufig 700 fl. erträgt, worauf aber eine in fünf Jahresterminen zu tilgende Kriegskostenschuld von 113 fl. 36 kr. ruht.

10) Die katholische Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg, erledigt durch die Dienstentsetzung des Pfarrers Joseph Anton Perathoner, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1050 fl. in Geld, Zehnten- und Güterbenüzung, worauf ein nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 21 fl. 9 kr. haftet.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der so eben unter 9) und 10) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich durch das erzbischöfliche Ordinariat an den Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg, welchem für seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentationsrecht auf die fraglichen zwei Pfarreien gnädigst zuzugestehen geruht haben, innerhalb 6 Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden.

---

Gestorben ist:

am 13. Okt. 1839 Oberforstmeister von Ehrenberg in Bruchsal.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nro. XXXIX. vom Jahr 1838, welches das Verzeichniß der wahlfähigen Grundherrn des Großherzogthums enthält, ist auf Seite 326 Zeile 7 statt: „pensionirter Hofgerichtsrath“ zu lesen: „characterisirter Hofgerichtsrath.“

---

# Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1840, 1841 und 1842.

Carlsruhe,
gedruckt im Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes.

1839.

## Erste Abtheilung.

### Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

---

**Ganz frei bleiben:**

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;

2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

3) Branntweinspülig;

4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;

5) Eier;

6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

8) Fische, frische, und Krebse;

9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;

10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden;

ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18) Milch;

19) Obst, frisches;

20) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

21) Saamen von Waldhölzern;

22) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25) Stroh, Spreu, Häckerling;

26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

27) Torf und Braunkohlen;

28) Treber und Trester.

---

## Zweite Abtheilung.

### Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| 1 | **Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 15 (12*) | frei. | — | — | 52½ | |
| 2 | **Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Rohe Baumwolle . . . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 15 (12) | frei. | — | — | 52½ | |
| | b) Baumwollengarn: | | | | | | | | | | |
| | 1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen. |
| | 2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . . . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| | c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 18 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen. |
| 3 | **Blei:** | | | | | | | | | | |
| | a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgl. Blei-, Silber u. Goldglätte | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| | b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolles Blei . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 6 in Fäss. u. Kisten. |

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | beim Ausgang. | | Abgabensätze nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. | | beim Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Pfund. |
| | c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. |
| 4 | **Bürstenbinder= und Siebmacherwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| | b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kisten. |
| 5 | **Droguerie= und Apotheker= auch Farbewaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Chemische Fabrikate für den Medizinal= und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler=, Wasch=, Pastellfarben und Tusche, Farben= und Tuchkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch=Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker=, Droguerie= und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 3 | 10 (8) | — | — | 5 | 50 | — | — | 16 in Fäss. u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| | Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: | | | | | | | | | | |
| | b) Alaun . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | 11 in Fässern. |
| | c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 6 in Fässern. |
| | d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral=Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer= und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | e) Eisenvitriol (grüner) . . . . . . | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| | f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwe= | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Pfund. |
| | felsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| | 2. Krapp . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | 3. Eckerdoppern, Knoppern . . . . | 1 Zentr. | — | 2½ (2) | — | 2½ (2) | — | 8¾ | — | 8¾ | |
| | h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| | i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| | k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| | l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| | m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . | 1 Zentr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | 23 in Kisten. 9 in Körben. |
| | o) Schwefel . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 2½ (2) | — | — | — | 8¾ | — | — | |
| | p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . | 1 Zentr. | — | 10 (8) | — | — | — | 35 | — | — | |
| | Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe. | | | | | | | | | | |
| 6 | **Eisen und Stahl:** | | | | | | | | | | |
| | a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 7½ (6) | frei. | — | — | 26¼ | |
| | Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei. | | | | | | | | | | |
| | b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Pfund. |
| | und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. | | | | | | | | | | |
| | c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech, Anker und Ankerketten . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 10 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| | d) Weißblech und Eisendraht . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 10 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| | e) Eisenwaaren: | | | | | | | | | | |
| | 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | 2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 10 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| | 3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfe- | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr. | Eingang. Sgr. (gGr.) | Ausgang. Rthlr. | Ausgang. Sgr. (gGr.) | nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl. | Eingang. Kr. | Ausgang. Fl. | Ausgang. Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| 7 | **Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 5 (4) | frei. | — | — | $17\frac{1}{2}$ | |
| | Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . . . . . . . . . | — | frei. | — | frei. | — | frei. | — | frei. | — | |
| 8 | **Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | $17\frac{1}{2}$ | — | — | |
| 9 | **Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken . . . . . . . . | 1 Schfl. | — | 5 (4) | — | — | — | $17\frac{1}{2}$ | — | — | |
| | | 1 Bayerisches Scheffel. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| | Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben. | | | | | | | | | | |
| | Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein: | | | | | | | | | | |
| | Weizen, Spelz oder Dinkel . . | 1 Dresdener Scheffel. | — | $1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$) | — | — | — | — | — | — | |
| | Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . | 1 dito | — | $1\frac{1}{4}$ (1) | — | — | — | — | — | — | |
| | Gerste . . . . . . . . . . | 1 dito | — | 1 ($\frac{3}{4}$) | — | — | — | — | — | — | |
| | Hafer und Heidekorn . . . . | 1 dito. | — | $\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$) | — | — | — | — | — | — | |
| | Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei. | | | | | | | | | | |
| | b) Sämereien und Beeren: | | | | | | | | | | |
| | 1. Anis und Kümmel . . . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | 2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . . . . | 1 Zentr. | — | $1\frac{1}{4}$ (1) | — | — | — | $4\frac{1}{4}$ | — | — | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Ausgang. Rthlr. | Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl. | Kr. | Ausgang. Fl. | Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . . . . | 1 Schfl. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden. | 1 Bayerisches Scheffel. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| 10 | **Glas und Glaswaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß. | | | | | | | | | | |
| | b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 23 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen. |
| | c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 23 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. |
| | d) Spiegelglas: | | | | | | | | | | |
| | 1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt, | | | | | | | | | | |
| | α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, | | | | | | | | | | |
| | aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | |
| | bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □ Zoll mißt . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 17 in Kisten. |
| | β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes. | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgang. Rthlr. | Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl. | Kr. | beim Ausgang. Fl. | Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: □Zoll □Zoll Preuß. Altbayerische Rheinbayerische □Zoll. | | | | | | | | | | |
| | über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490 . | 1 Stück. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | " 576 " 1000 " 1156 " 888 . | 1 Stück. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| | " 1000 " 1400 " 1618 " 1242 . | 1 Stück. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| | " 1400 " 1900 " 2196 " 1684 . | 1 Stück. | 20 | — | — | — | 35 | — | — | — | |
| | " 1900 □Zoll Preuß. . . . . . . | 1 Stück. | 30 | — | — | — | 52 | 30 | — | — | |
| | e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. |
| | Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz. | | | | | | | | | | |
| 11 | **Häute, Felle und Haare:** | | | | | | | | | | |
| | a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | 1 | 20 (16) | frei. | — | 2 | 55 | 13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Ballen. |
| | b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| | c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 15 (12) | frei. | — | — | 52½ | |
| | d) Haare von Rindvieh . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 5 (4) | frei. | — | — | 17½ | |
| 12 | **Holz, Holzwaaren** rc. | | | | | | | | | | |
| | a) Brennholz beim Wassertransport | 1 Preuß. Klafter, | — | 2½ (2) | — | — | — | — | — | — | |
| | | 1 Bayerisches Klafter. | — | — | — | — | — | 8 | — | — | |
| | b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage: | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | 1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . | 1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| | 2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . . . . . . . . . | 1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| | Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für: | | | | | | | | | | |
| | aa) Masten. . . . . . . . . . | 1 Stück. | 1 | 10 (8) | — | — | | | | | |
| | bb) Bugsprieten oder Spieren . . . | 1 dito | 1 | — | — | — | | | | | |
| | cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze | 6 dito | 1 | — | — | — | | | | | |
| | dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz | 30 dito | 1 | — | — | — | | | | | |
| | ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. | 1 Schiffslast. | — | 15 (12) | — | — | | | | | |
| | c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 2½ (2) | frei. | — | — | 8¾ | |
| | d) Holzasche . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 10 (8) | frei. | — | — | 35 | |
| | e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 16 in Fäss. u. Kisten, 6 in Ballen. |
| | f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei und Rothstifte . . . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss: u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>9 in Ballen. |
| | g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren. | | | | | | | | | | |
| | h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reife . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | Anmerk. Grobe Böttcher- u. Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe. | | | | | | | | | | |
| 13 | **Hopfen** . . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | 15 (12) | — | — | 4 | 22½ | — | — | |
| 14 | **Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 23 in Fäss: u. Kisten.<br>9 in Ballen. |
| 15 | **Kalender**, | | | | | | | | | | |
| | a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; | | | | | | | | | | |
| | b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden. | | | | | | | | | | |
| 16 | **Kalk** und **Gips**, gebrannter . . . . | 4 Scheffel oder 1 Tonne. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | Anmerk. Kalk und Gips können, in sofern sie als Dungematerial benuzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. | | | | | | | | | | |
| 17 | **Karden** oder **Weberdisteln** . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 5 (4) | frei. | — | — | 17½ | |
| 18 | **Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide leztere, wenn sie zum Verkauf eingehen. | 1 Zentr. | 110 | — | — | — | 192 | 30 | — | — | 20 in Kisten.<br>11 in Körben.<br>9 in Ballen. |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | beim Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | beim Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| 19 | **Kupfer und Messing:** | | | | | | | | | | |
| | a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 13 in Fäss. u. Kisten.<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen. |
| | b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 13 in Fäss. u. Kisten.<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen. |
| | Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. | | | | | | | | | | |
| 20 | **Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** | | | | | | | | | | |
| | Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . . . . . . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen. |
| 21 | **Leder und daraus gefertigte Waaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 16 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| | b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder. . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| | Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. | | | | | | | | | | |
| | c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| | d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | Abgabensätze nach dem 24 ½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . | 1 Zentr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| 22 | **Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Rohes Garn . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17 ½ | — | — | |
| | b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | c) Zwirn . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . | 1 Zentr. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| | e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten. | | | | | | | | | | |
| | f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und ungebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . . . . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| | g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . | 1 Zentr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| | h) Zwirnspitzen . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 55 | — | — | — | 96 | 15 | — | — | 23 in Kisten. 11 in Ballen. |
| 23 | **Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- u. Stearin-) . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 16 in Kisten. |
| 24 | **Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: | | | | | | | | | | |
| | leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke | 1 Zentr. | frei. | — | 3 | — | frei. | — | 5 | 15 | |
| | Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen . . . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 10 (8) | — | — | — | — | |
| 25 | **Material- u. Specerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:** | | | | | | | | | | |
| | a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | 15 (12) | — | — | 4 | 22½ | — | — | |
| | b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. 16 in Körben. 11 Ueberfässern. |
| | c) Essig aller Art in Fässern . . . . . | 1 Zentr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| | d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. 16 in Körben. |
| | e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. 16 in Körben. |
| | f) Wein und Most, auch Cider . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern. |
| | g) Butter . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 3 | 20 (16) | — | — | 6 | 25 | — | — | 16 in Fäss: u. Töpfen. |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Pfund. |
| | Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei. | | | | | | | | | | |
| | h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 16 in Fäss. u. Kisten.<br>9 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: | | | | | | | | | | |
| | α) Frische Apfelsinnen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr.<br>Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. | | | | | | | | | | |
| | β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl. . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 13 in Fässern.<br>16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | 18 in Kisten.<br>16 in Fässern.<br>13 in Körben.<br>4 in Ballen. |
| | l) Heringe . . . . . . . . . . . | 1 Tonne. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . | 1 Zentr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | 13 in Fäss. mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz und in Kisten.<br>10 in anderen Fässern.<br>9 in Körben.<br>4 in Ballen. |
| | n) 1. Kakao in Bohnen . . . . . . | 1 Zentr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | beim Ausgang. | | Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | beim Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | 2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | o) Käse aller Art . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 3 | 20 (16) | — | — | 6 | 25 | — | — | 20 in Kisten v. 1 Zntr. und darüber.<br>16 in Kisten unter 1 Zentner.<br>11 in Fässern u. Kübeln.<br>8 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 20 in Fäss: u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern, Kisten und Körben.<br>8 in Ballen. |
| | Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | — | — | — | |
| | Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | — | — | — | |
| | r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | |
| | s) Reis . . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern.<br>4 in Ballen. |
| | t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt. | | | | | | | | | | |
| | u) Syrop . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 11 in Fässern. |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | v) Taback: | | | | | | | | | | |
| | 1. Tabacksblätter, unbearbeitete, u. Stengel | 1 Zentr. | 5 | 15 (12) | — | — | 9 | 37½ | — | — | 12 in Fässern u. Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art. |
| | 2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten od. entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind. |
| | w) Thee . . . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 23 in Kisten. |
| | x) Zucker: | | | | | | | | | | |
| | 1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 14 in Fäss. mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. |
| | 2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . | 1 Zentr. | 9 | — | — | — | 15 | 45 | — | — | 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fäss. 16 in Kisten v. 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen. |
| | 3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrolen . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 5 | 15 | — | — | 9 | 37½ | — | — | 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fäss. 13 in Kisten. |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Ausgang. Rthlr. | Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl. | Kr. | Ausgang. Fl. | Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . | 1 Zentr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.<br>10 in anderen Fäss.<br>16 in Kisten v. 8 Zntr. und darüber.<br>13 in Kisten unter 8 Zentr.<br>10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.)<br>7 in anderen Körben.<br>6 in Ballen. |
| 26 | **Oel**, in Fässern eingehend . . . . . | 1 Zentr. | 1 | 20 (16) | — | — | 2 | 55 | — | — | |
| | Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden. | | | | | | | | | | |
| | Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rubsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen. . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 1 (4/5) | — | — | — | 3½ | — | — | |
| 27 | **Papier- und Pappwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | b) alle andere Papiergattungen . . . . | 1 Zentr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | 16 in Kisten.<br>6 in Ballen. |
| | Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. | | | | | | | | | | |
| | Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. | | | | | | | | | | |
| | c) Papiertapeten . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgang. Rthlr. | Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl. | Kr. | beim Ausgang. Fl. | Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| 28 | **Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Ballen. |
| 29 | **Schießpulver** . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern. |
| 30 | **Seide und Seidenwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 16 in Fäss. u. Kisten. 9 in Ballen. |
| | b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 110 | — | — | — | 192 | 30 | — | — | 22 in Kisten. 13 in Ballen. |
| | c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide u. Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . . . | 1 Zentr. | 55 | — | — | — | 96 | 15 | — | — | 20 in Kisten. 11 in Ballen. |
| 31 | **Seife:** | | | | | | | | | | |
| | a) Grüne, schwarze u. andere Schmierseife | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | b) Gemeine weiße . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 3 | 10 (8) | — | — | 5 | 50 | — | — | 13 in Kisten. 6 in Körben. |
| | c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Kisten. |
| 32 | **Spielkarten** von jeder Gestalt u. Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| | Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben. | | | | | | | | | | |
| 33 | **Steine:** | | | | | | | | | | |
| | a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- u. Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . . . | 1 Schiffslast oder 37½ Zentr. | — | 15 (12) | — | — | — | 52½ | — | — | |
| | b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Fäss. u. Kisten. |
| | Anm. zu a. u. b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3. Lithographir-Steine . . . | 1 Stück | — | — | — | 1¼ (1) | — | — | — | 4¼ | |
| 34 | **Steinkohlen** . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 1¼ (1) | — | — | — | 4¼ | — | — | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend . . . . | 1 Zentr. | — | ⅓ (4/15) | — | — | — | — | — | — | |
| | Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |
| 35 | **Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte u. Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Kisten. 9 in Ballen. |
| | c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | |
| 36 | **Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 13 in Fäss. u. Kisten. |
| 37 | **Theer** (Mineraltheer u. anderer), **Daggert**, gemeines **Pech** . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 38 | **Töpferthon und Töpferwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 15 (12) | frei. | — | — | 52½ | |
| | b) Gemeine Töpfer-Waaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . . . . . | 1 Zentr. | — | 10 (8) | — | — | — | 35 | — | — | |
| | c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen . . . . | 1 Zentr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | |
| | d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 22 in Kisten. 13 in Körben. |
| | e) Porzellan, weißes . . . . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| | f) Porzellan, farbiges, und weißes mit | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfund. |
| | farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . . | 1 Zentr. | 25 | — | — | — | 43 | 45 | — | — | 22 in Kisten. 13 in Körben. |
| | g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 22 in Kisten. 13 in Körben. |
| | h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | |
| 39 | **Vieh:** | | | | | | | | | | |
| | a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . | 1 Stück. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| | b) Ochsen und Stiere . . . . . . . | 1 Stück. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | |
| | Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. | | | | | | | | | | |
| | c) Kühe . . . . . . . . . . . . | 1 Stück. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| | d) Rinder (Jungvieh) . . . . . . . | 1 Stück. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | |
| | e) Schweine (ausgenommen Spanferkel), | | | | | | | | | | |
| | 1. gemästete . . . . . . . . . . | 1 Stück. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | 2. magere . . . . . . . . . . . | 1 Stück. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| | f) Hämmel . . . . . . . . . . . | 1 Stück. | — | 15 (12) | — | — | — | 52½ | — | — | |
| | g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . . . . . | 1 Stück. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |

| Nro | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | Abgabensätze nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Rthlr. | Sgr. (gGr.) | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Pfund. |
| | Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kuhe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stucken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen. | | | | | | | | | | |
| 40 | **Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| | b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch . | 1 Zentr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | |
| | c) Feine bossirte Wachswaaren . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Kisten. |
| 41 | **Wolle und Wollenwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . | 1 Zentr. | frei. | — | 2 | — | frei. | — | 3 | 30 | |
| | b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 16 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen. |
| | c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . . . . | 1 Zentr. | 30 | — | — | — | 52 | 30 | — | — | |
| | d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . . . . . | 1 Zentr. | 20 | — | — | — | 35 | — | — | — | 20 in Kisten. 7 in Ballen. |
| | Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltucher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kalberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. | | | | | | | | | | |

| Nro. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr. | Eingang. Sgr. (gGr.) | Ausgang. Rthlr. | Ausgang. Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl. | Eingang. Kr. | Ausgang. Fl. | Ausgang. Kr. | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 42 | **Zink und Zinkwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) roher Zink . . . . . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 10 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. |
| | b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . | 1 Zentr. | 3 | 10 (8) | — | — | 5 | 50 | — | — | |
| | c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. |
| 43 | **Zinn und Zinnwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 10 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. |
| | b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. |
| | Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. | | | | | | | | | | |

## Dritte Abtheilung.

### Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar

| | vom Stück. | |
|---|---|---|
| a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . . | 1⅓ Rthlr. | oder 2 Fl. 20 Xr. |
| b) „ Ochsen und Stieren . . . . . . . . . . . . | 1 „ | „ 1 „ 45 „ |
| c) „ Kühen und Rindern . . . . . . . . . . . | ½ „ | „ — „ 52½ „ |
| d) „ Schweinen und Schaafvieh . . . . . . . . . | ⅙ „ | „ — „ 17½ „ |

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt:

Diese Ausnahmen sind folgende:

### I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

| | Vom Zentner. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| 1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. e.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40 c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d): | | | | |
| a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . . . . | 4 | — | 7 | — |
| b) auf anderem Wege . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — | 3 | 30 |
| 2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . . | 2 | — | 3 | 30 |
| 3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1) . . . . . . . . . . . . . | 1 | 10 (8) | 2 | 20 |
| 4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 1 | 45 |
| 5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.) . . . . . . . . . . | — | 20 (16) | 1 | 10 |
| 6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 10 (8) | — | 35 |
| 7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen . . . . . . . . . . . . . . | — | 5 (4) | — | 17½ |

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . 3 Rthlr.

| | Von der Tonne. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| 9. Von Heringen (25. l.) . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 10 (8) | — | 35 |

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . . . . . . . . . . . . 2 Silbergr.

## II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

**A.** durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

**B.** auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

**C.** auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt **I.** gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

| | Vom Zentner. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Xr. |
| von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung **II.** Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 1 | 45 |

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

## III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . . . . . . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rhein-

häfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . . . . . . . . . 4½ Sg. oder 15¾ Xr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . . . . . . . . . . 2⅚ Sgr. oder 10 Xr.

| | Vom Stück. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Xr. |
| 4. Vom Vieh, und zwar: | | | | |
| von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | ⅚ | — | 3 |
| von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . . . . . . . . . | — | ⅓ | — | 1 |

## IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

---

# Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

---

# Fünfte Abtheilung.

## Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\,^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\,^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\,^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

**II.** Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

**III.** a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

**IV.** Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Ausschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

**V.** Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in

den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommem hievon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zuläßig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

**VI.** Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

**VII.** Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

**VIII.** a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8$\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder 10$\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

**IX.** Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

**X.** Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

---

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

# Eingangszoll vom Getreide

## in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

| Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel. | | | | | | Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels. | | | | | | Korn oder Roggen. | | | | | | Gerste. | | | | | | Hafer und Wicken. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Das Schäffel im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | | Das Schäffel Kernen im Preise. | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | | Das Schäffel im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | | Das Schäffel im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | | Das Schäffel. im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | |
| von | | bis | | | | von | | bis | | | | von | | bis | | | | von | | bis | | | | von | | bis | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | — | 8 | — | 1 | 12 | 1 | — | 8 | — | — | 24 | 1 | — | 6 | — | — | 36 | 1 | — | 5 | — | — | 24 | 1 | — | 3 | — | — | 18 |
| 8 | 1 | 12 | — | — | 48 | 8 | 1 | 12 | — | — | 18 | 6 | 1 | 7 | 59 | — | 24 | 5 | 1 | 6 | 59 | — | 18 | 3 | 1 | 3 | 59 | — | 12 |
| 12 | 1 | 13 | 59 | — | 24 | 12 | 1 | 13 | 59 | — | 9 | 8 | — | 8 | 59 | — | 12 | 7 | — | 7 | 59 | — | 9 | 4 | — | 4 | 59 | — | 6 |
| 14 | — | 15 | 59 | — | 12 | 14 | — | 15 | 59 | — | 6 | 9 | — | 10 | 59 | — | 6 | 8 | — | 8 | 59 | — | 6 | 5 | — | 6 | — | frei. | |
| 16 | — | 20 | — | frei. | | 16 | — | 20 | — | frei. | | 11 | — | 15 | — | frei. | | 9 | — | 12 | — | frei. | | | | und darüber | | | |
| | | und darüber | | | | | | und darüber | | | | | | und darüber | | | | | | und darüber | | | | | | | | | |

**Beilage B.**
**zum Vereins-Zolltarif.**

# Ausgangszoll vom Getreide

## in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

| Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel. | | | | | | Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels. | | | | | | Korn oder Roggen. | | | | | | Gerste. | | | | | | Hafer und Wicken. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Das Schäffel im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | | Das Schäffel Kernen im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | | Das Schäffel im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | | Das Schäffel im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | | Das Schäffel im Preise | | | | Zollbelegung vom Schäffel. | |
| von | | bis | | | | von | | bis | | | | von | | bis | | | | von | | bis | | | | von | | bis | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | — | 15 | 59 | frei. | | 1 | — | 15 | 59 | frei. | | 1 | — | 10 | 59 | frei. | | 1 | — | 8 | 59 | frei. | | 1 | — | 4 | 59 | frei. | |
| 16 | — | 17 | 59 | — | 9 | 16 | — | 17 | 59 | — | 3 | 11 | — | 12 | 59 | — | 6 | 9 | — | 9 | 59 | — | 6 | 5 | — | 5 | 59 | — | 3 |
| 18 | — | 20 | 29 | — | 30 | 18 | — | 20 | 29 | — | 12 | 13 | — | 15 | 29 | — | 24 | 10 | — | 10 | 29 | — | 18 | 6 | — | 7 | 59 | — | 12 |
| 20 | 30 | 25 | 29 | 1 | 12 | 20 | 30 | 25 | 29 | — | 30 | 15 | 30 | 20 | 29 | 1 | — | 10 | 30 | 13 | 29 | — | 42 | 8 | — | 9 | 59 | — | 30 |
| 25 | 30 | 30 | 29 | 2 | 24 | 25 | 30 | 30 | 29 | 1 | — | 20 | 30 | 25 | 29 | 2 | — | 13 | 30 | 16 | 29 | 1 | 24 | 10 | — | 11 | 59 | 1 | — |
| 30 | 30 | 35 | 29 | 4 | — | 30 | 30 | 35 | 29 | 1 | 36 | 25 | 30 | 30 | 29 | 3 | 36 | 16 | 30 | 20 | 29 | 2 | 24 | 12 | — | 13 | 59 | 1 | 36 |
| 35 | 30 | 40 | — | 6 | — | 35 | 30 | 40 | — | 2 | 24 | 30 | 30 | 35 | — | 5 | 24 | 20 | 30 | 25 | — | 3 | 36 | 14 | — | 16 | — | 2 | 24 |
| | | und darüber | | | | | | und darüber | | | | | | und darüber | | | | | | und darüber | | | | | | und darüber | | | |

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1839.

## Bekanntmachungen.

Die Conscription für das Jahr 1840 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§ 7 und 21. des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 10ten September d. J. (Regierungsblatt Nro. XXVI.) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1840 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W Müller.

### Uebersicht der Vertheilung der für das J. 1840 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

| Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen in Bruchzahl. | Rundzahl. | Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft | Hat zu stellen in Bruchzahl. | Rundzahl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Seekreis.** | | | | **Oberrheinkreis.** | | | |
| Blumenfeld | 83 | 12 3196/13567 | 12 | Breisach | 286 | 42 2186/13567 | 42 |
| Bonndorf | 116 | 17 1361/13567 | 17 | Emmendingen | 275 | 40 7320/13567 | 41 |
| Constanz | 100 | 14 10062/13567 | 15 | Ettenheim | 229 | 33 10289/13567 | 34 |
| Engen | 96 | 14 2062/13567 | 14 | Freiburg, Stadtamt | 155 | 22 11526/13567 | 23 |
| Heiligenberg | 104 | 15 4495/13567 | 15 | Freiburg, Landamt | 288 | 42 6186/13567 | 43 |
| Hüfingen | 200 | 29 6557/13567 | 30 | Hornberg | 135 | 19 12227/13567 | 20 |
| Meersburg | 53 | 7 11031/13567 | 8 | Jestetten | 97 | 14 4062/13567 | 14 |
| Mohringen | 74 | 10 12330/13567 | 11 | Kenzingen | 280 | 41 3753/13567 | 41 |
| Mößkirch | 78 | 11 6763/13567 | 12 | Lörrach | 257 | 37 12021/13567 | 38 |
| Neustadt | 129 | 19 227/13567 | 19 | Müllheim | 226 | 33 4289/13567 | 33 |
| Pfullendorf | 41 | 6 598/13567 | 6 | Säckingen | 238 | 35 1135/13567 | 35 |
| Radolphzell | 145 | 21 5093/13567 | 21 | St. Blasien | 124 | 18 3794/13567 | 18 |
| Salem | 42 | 6 2598/13567 | 6 | Schönau | 142 | 20 12600/13567 | 21 |
| Stetten | 51 | 7 7031/13567 | 8 | Schopfheim | 157 | 23 1939/13567 | 23 |
| Stühlingen | 81 | 11 12763/13567 | 12 | Staufen | 233 | 34 4722/13567 | 34 |
| Stockach | 184 | 27 1691/13567 | 27 | Triberg | 100 | 14 10062/13567 | 15 |
| Ueberlingen | 92 | 13 7629/13567 | 14 | Waldkirch | 232 | 34 2722/13567 | 34 |
| Villingen | 189 | 27 11691/13567 | 28 | Waldshut | 301 | 44 5052/13567 | 44 |
| Summa : | 1858 | 273 12209/13567 | 275 | Summa : | 3785 | 557 13181/13567 | 553 |

| Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen in Bruchzahl. | Rundzahl. |
|---|---|---|---|
| **Mittelrheinkreis.** | | | |
| Achern | 224 | 33 $^{289}/_{13567}$ | 33 |
| Baden | 134 | 19 $^{10227}/_{13567}$ | 20 |
| Bretten | 249 | 36 $^{9588}/_{13567}$ | 37 |
| Bruchsal | 335 | 49 $^{5217}/_{13567}$ | 49 |
| Bühl | 315 | 46 $^{5918}/_{13567}$ | 47 |
| Carlsruhe, Stadtamt | 163 | 24 $^{392}/_{13567}$ | 24 |
| Carlsruhe, Landamt | 205 | 30 $^{2990}/_{13567}$ | 30 |
| Durlach | 259 | 38 $^{2454}/_{13567}$ | 38 |
| Eppingen | 217 | 31 $^{13423}/_{13567}$ | 32 |
| Ettlingen | 152 | 22 $^{5526}/_{13567}$ | 23 |
| Gengenbach | 173 | 25 $^{6825}/_{13567}$ | 26 |
| Gernsbach | 135 | 19 $^{12227}/_{13567}$ | 20 |
| Haslach | 117 | 17 $^{3361}/_{13567}$ | 17 |
| Kork | 103 | 15 $^{2495}/_{13567}$ | 15 |
| Lahr | 332 | 48 $^{12784}/_{13567}$ | 49 |
| Oberkirch | 241 | 35 $^{7155}/_{13567}$ | 36 |
| Offenburg | 331 | 48 $^{10764}/_{13567}$ | 49 |
| Pforzheim | 314 | 46 $^{3918}/_{13567}$ | 46 |
| Rastadt | 287 | 42 $^{4186}/_{13567}$ | 42 |
| Rheinbischofsheim | 139 | 20 $^{6660}/_{13567}$ | 21 |
| Wolfach | 118 | 17 $^{5361}/_{13567}$ | 17 |
| Summa : | 4543 | 669 $^{9677}/_{13567}$ | 671 |

| Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen in Bruchzahl. | Rundzahl. |
|---|---|---|---|
| **Unterrheinkreis.** | | | |
| Adelsheim | 120 | 17 $^{9361}/_{13567}$ | 18 |
| Boxberg | 138 | 20 $^{4660}/_{13567}$ | 20 |
| Buchen | 146 | 21 $^{7093}/_{13567}$ | 22 |
| Eberbach | 100 | 14 $^{10062}/_{13567}$ | 15 |
| Gerlachsheim | 137 | 20 $^{2660}/_{13567}$ | 20 |
| Heidelberg | 364 | 53 $^{6949}/_{13567}$ | 54 |
| Krautheim | 71 | 10 $^{6330}/_{13567}$ | 11 |
| Ladenburg | 162 | 23 $^{11959}/_{13567}$ | 24 |
| Mannheim | 133 | 19 $^{8227}/_{13567}$ | 20 |
| Mosbach | 349 | 51 $^{6063}/_{13567}$ | 52 |
| Neckarbischofsheim | 121 | 17 $^{11361}/_{13567}$ | 18 |
| Neckargemünd | 157 | 23 $^{1959}/_{13567}$ | 23 |
| Philippsburg | 164 | 24 $^{2392}/_{13567}$ | 24 |
| Schwezingen | 178 | 26 $^{3256}/_{13567}$ | 26 |
| Sinsheim | 208 | 30 $^{8990}/_{13567}$ | 31 |
| Tauberbischofsheim | 164 | 24 $^{2392}/_{13567}$ | 24 |
| Walldürn | 125 | 18 $^{5794}/_{13567}$ | 19 |
| Weinheim | 177 | 26 $^{1256}/_{13567}$ | 26 |
| Wertheim | 163 | 24 $^{392}/_{13567}$ | 24 |
| Wisloch | 204 | 30 $^{990}/_{13567}$ | 30 |
| Summa : | 3381 | 498 $^{5634}/_{13567}$ | 501 |
| **Recapitulation.** | | | |
| Seekreis | 1858 | 273 $^{12209}/_{13567}$ | 275 |
| Oberrheinkreis | 3785 | 557 $^{13181}/_{13567}$ | 553 |
| Mittelrheinkreis | 4543 | 669 $^{9677}/_{13567}$ | 671 |
| Unterrheinkreis | 3381 | 498 $^{5634}/_{13567}$ | 501 |
| Summa : | 13567 | 2000 | 2000 |

---

Die Erhebung des Gymnasiums zu Freiburg zu einem Lyceum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober d. J. Nro. 1808 a. gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Gymnasium in Freiburg zu einem Lyceum erhoben werde.

Carlsruhe, den 1. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

### Höchste Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß ertheilten Seine Königliche Hoheit dem Legationsrathe Freiherrn von Marschall für das ihm verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

### Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Calculator Heil zu Wertheim,
dem Bürgermeister Göldner zu Bruchsal,
dem Altbürgermeister Hau in Breisach, und
dem Großherzoglich-Markgräflichen Güterinspector Seeber in Salem
in Anerkennung ihrer Verdienste um die Landwirthschaft die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

### Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen General-Major Grafen von Wimpffen das Großkreuz Höchstihres Hausordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

## Dienst-Nachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Schaffner Heyliger zu Heidelberg als Auszeichnung für seine Verdienste um die Landwirthschaft den Charakter als Kammerrath zu ertheilen;

den Scribenten Johann Heinrich zum Kanzlisten bei dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

die katholische Stadtpfarrei Pforzheim dem Pfarrer Franz Schindler zu Mühlhausen, und

die evangelische Pfarrei Plankstatt dem bisherigen Pfarrer zu Diedelsheim Philipp Friedrich Erkenbrecht zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 2. November d. J. Nr. 4776. ist dem Rechtspracticanten Karl Martin in Konstanz das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt und gestattet worden, dasselbe in Mößkirch auszuüben.

Dem Candidaten der Pharmacie Philipp Winz von Weinheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Gölshausen, im Dekanat Bretten, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Bauer, mit einer Competenz im Anschlag von 821 fl. 21 kr., wovon jedoch jährlich 150 fl., und zwar 6 Jahre lang, abgezogen werden.

2) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Diedelsheim, Dekanats Bretten, mit einer Competenz im Anschlage von 791 fl. 54 kr.

3) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Ziegelhausen, im Dekanat Ladenburg, erledigt durch die erbetene Entlassung des Pfarrers Paniel, mit einer Competenz im Anschlag von 600 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 1) 2) und 3) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl., worauf aber ein seit 1832 laufendes zwanzigjähriges Provisorium von 104 fl. 28 kr. ruht. Die Kompetenten haben sich bei der Grundherrschaft von Gemmingen-Steinegg, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

5) An der neu errichteten mit dem Pädagogium verbundenen höheren Bürgerschule in Lörrach ist eine Lehrstelle mit einem Volksschulcandidaten, der insbesondere in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrgegenständen der höheren Bürgerschule sich befähigt hat, mit einer Besoldung von 400 bis 500 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei Großherzoglichem Oberstudienrath zu melden.

---

Gestorben sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| am 2. Mai | 1839 | der pensionirte Amts-Revisor Faulhaber in Amorbach, |
| „ 13. Okt. | „ | Hofrath und Professor Dr. Buchegger in Freiburg, |
| „ 29. „ | „ | der pensionirte Registrator Leiner in Constanz. |

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. November 1839.

## Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die in den Verordnungen vom 15. Mai 1827 (Regierungsblatt Nro. XIV.), und 14. Februar 1828 (Regierungsblatt Nro. IV.) enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Anzeige von dem Ablauf der Probezeit der Staatsdiener und des dießfalls einzuhaltenden Verfahrens sich nicht als genügend bewährt haben, so finden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung der erwähnten Verordnungen, zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Staatsdiener, dessen Anstellung nicht vorher schon für unwiderruflich erklärt wurde, hat in den ersten vierzehn Tagen nach dem Ablauf seines vierten Dienstjahrs, oder, wenn dieses bereits abgelaufen ist, in den ersten vierzehn Tagen nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt, dem ihm vorgesetzten Ministerium die schriftliche Anzeige von seinem Eintritt in das fünfte Dienstjahr zu machen, worüber ihm von dem Vorstande des Ministeriums Bescheinigung zu ertheilen ist.

§ 2.

Die Unterlassung der im vorhergehenden Satze vorgeschriebenen Anzeige wirkt die Unterbrechung des Laufs des fünften Probejahrs. Wird jedoch die Anzeige späterhin nachgebracht, so hört die Unterbrechung auf, und der Lauf des fünften Probejahrs beginnt wieder mit dem Tage, an welchem die verspätete Anzeige bei dem Ministerium einkommt.

§ 3.

Nach Einkunft der Anzeige hat das einschlägige Ministerium über Befähigung, Fleiß und Sittlichkeit des betreffenden Dieners unverzüglich die nöthige Erkundigung einzuziehen und falls sich dabei ergibt, daß über die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Dieners überall kein Zweifel obwaltet, dessen Anstellung, kraft Unseres den Ministerien hiermit dazu ertheilten allgemeinen Auftrags, selbst für unwiderruflich zu erklären und Uns lediglich nur Anzeige davon zu erstatten.

§. 4.

Stellt sich dagegen heraus, daß der betreffende Staatsdiener die ihm als solchem unumgänglich nothwendigen Eigenschaften nicht in sich vereinigt, so ist Uns spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften Probejahrs desselben Vortrag zu erstatten, damit Wir darüber entscheiden können, ob derselbe sofort zu entlassen sey, oder ob, falls etwa noch der Hoffnung Raum gegeben werden könnte, vorerst der milderen Maaßregel einer Verlängerung der Probezeit stattgegeben und demnächstige weitere Vortragerstattung vorbehalten werden soll.

§. 5.

Bei Dienern, deren Untauglichkeit oder Unwürdigkeit früher schon hervortritt, ist die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige nicht abzuwarten, sondern es sind derlei Fälle von den betreffenden Behörden sogleich zur Kenntniß des einschlägigen Ministeriums zu bringen und von diesem sofort alsbald Vortrag an Uns darüber zu erstatten.

§. 6.

Da übrigens der Zweck, den Wir vor Augen haben, nicht erreichbar ist, wenn die unmittelbaren Vorgesetzten der angehenden Staatsdiener bei der ihnen obliegenden Aufsicht über dieselben, bei Auskunftertheilung über deren Qualification, und in Befolgung der im §. 5. ihnen ertheilten Vorschrift nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen, so haben die Ministerien gegen die ihnen untergebenen Behörden und Beamten, die sich etwa hierin einer Versäumniß schuldig machen, gebührende Ahndung eintreten zu lassen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 14. November 1839.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachung.

Die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Ladenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 31. Oktober l. J. Nro. 1819. gnädigst ge-

nehmigt, daß in der Stadt Ladenburg eine höhere Bürgerschule, mit einem fünfjährigen Curs in drei Classen, errichtet werde; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 6. November 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bonaventur Wunderle zu Todtnauberg schenkte in den dortigen Schulfond 14 fl.

Eusebius Krebs zu Nollingen in den dortigen Armenfond 10 fl.

Der verstorbene Forstpolizei-Director Freiherr von Wallbrunn zu Carlsruhe in den Armenfond zu Kandern 200 fl.

Anna Maria Jägle, geborene Eble, zu Kenzingen in den dortigen Schulfond 25 fl.

Agatha Koch, geborne Wehrle, zu Wendlingen in den Schulfond zu St. Georgen 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Wittwe Anna Maria Hilpert, geborne Maier, zu Nollingen in den dortigen Armenfond 40 fl. 54 kr.

Carolina Hetzinger, geborne Kuenzer, und Henriette Kuenzer zu Freiburg:

a) in den Sautier-Reibeltschen Knaben-Stiftungsfond daselbst 166 fl. 12 kr., und

b) in den Mädchen-Stiftungsfond daselbst 181 fl. 13 kr.

Die Wittwe des Alois Maier zu Neuenburg in den dortigen Kirchenfond 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Johann Fuchsohr zu Säckingen zur Einrichtung der dortigen Gottesacker-Kapelle 50 fl.

Die Wittwe Maria Cornel Schlachter, geborne Fehrenbach, zu Staufen in den Frisch-Saalischen Stiftungsfond allda 300 fl.

Rosina Köpfer zu Bernau-Innerthal in den dortigen Schulfond 50 fl.

Maria Anna Würtemberger zu Bonndorf in den Armenfond zu Bechtersbohl 200 fl.

Geheimerath Rothensee in Bruchsal in den Kirchenfond in Mühlhausen 24 fl. 53 kr. und in den dortigen Almosenfond 15 fl. 21 kr.

Die ledig verstorbene Katharina Aker zu Mannheim dem dortigen katholischen Kirchen-Almosen 200 fl.

Ein Ungenannter der Kirche zu Paimar ein Bild, den Johannes von Nepomuk vorstellend, im Werth von 22 fl.

Die Frau Altgräfin Auguste von Salm dem Almosenfond in Gerlachsheim weitere 200 fl.
Die verstorbene Hofraths von Brock Wittwe der Kirche zu Distelhaußen 25 fl.
Ein Ungenannter der Kirche zu Windischbuch zur Anschaffung von Paramenten 73 fl.
Die verstorbene Barbara Spies von Windischbuch dem dortigen Almosenfond 50 fl.
Joseph Hettenbachs Wittwe zu Windischbuch zu gleichem Zwecke 100 fl.
Der ledig verstorbene Joseph Götz aus Berau dem Almosenfond daselbst 200 fl.

---

### Höchste Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Director des landwirthschaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshausen, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

---

### Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Königlich Bayerischen wirklichen Legationsrath und Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, von Oberkamp,

und

dem Königlich Bayerischen Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Bezold,

das Kommandeurkreuz Höchstihres Hausordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

### Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Schwab zu Busenbach, Amts Ettlingen, als Anerkennung seiner guten Dienstführung und seiner Verdienste um die dortige Gemeinde, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 8. Oktober wurde Hauptmann Scharnberger vom 3ten zum 4ten, und Hauptmann Ruff vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment auf Ansuchen versetzt.

Durch höchste Ordre vom 16. Oktober wurde der General-Major und Commandeur der 1ten Infanterie-Brigade, Corneli, auf sein unterthänigstes Ansuchen, mit Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und erfolgreichen Diensten, unter Verleihung des Commandeur-Kreuzes des Karl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale tragen zu dürfen, in den Ruhestand versetzt.

Nach höchster Ordre vom 14. Oktober wurde Oberlieutenant von Fick im Leibinfanterie-Regiment zum Hauptmann befördert und zum 2ten Infanterie-Regiment versetzt.

Durch gleiche Ordre wurden Oberlieutenant Fischer im Leibinfanterie-Regiment und Ober-Lieutenant Theodor Hoffmann im 2ten Infanterie-Regiment zum 1ten Infanterie-Regiment, und Lieutenant von Eichfeld vom 1ten zum Leibinfanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Ordre vom 25. Oktober haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Carl Egon von Fürstenberg den Charakter als Rittmeister zu ertheilen und Denselben dem Dragoner-Regiment Großherzog zu aggregiren.

Durch höchste Ordre vom 29. Oktober wurde die dem Hauptmann Möller bei seiner Pensionirung ertheilte Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, zurückgenommen.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 15. Oktober ist dem Oberchirurg Paul im 1ten Dragoner-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Militärdienst gnädigst ertheilt worden.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungs-Assessor Joseph Baer zu Mannheim zum Ministerial-Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den Rudolph von Freydorf von Carlsruhe zu Höchstihrem Hofjunker zu ernennen;

den Professor Joseph Keck von dem Gymnasium zu Bruchsal an das Lyceum zu Rastadt zu versetzen;

dem Lehrer Dr. Reuber am Gymnasium zu Wertheim den Charakter als Professor zu verleihen,

und die bisherigen Hoforchester-Accessisten Joseph Stemmler und Oboist Kiefer zu Hofmusicis zu ernennen

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Decan und Stadtpfarrer Sabel in Bretten die Stadtpfarrei St. Peter und Providenz in Heidelberg,

die katholische Stadtpfarrei Weinheim dem Dekan und Stadtpfarrer Landelin Braun zu Eberbach, und

die katholische Pfarrei Höchenschwand, Amts St. Blasien, dem Pfarrer Maximilian Scherer zu Todtnauberg zu übertragen, sowie

dem evangelisch-protestantischen Pfarrverweser Christian Zimmer zu Grünwettersbach den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Amtsphysicus Carl Geiger zu Jestetten wurde durch höchste Verfügung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 31. Oktober l. J. aus dem Staatsdienste entlassen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. November l. J. wurde dem Rechtspracticanten Felix Hoßner von Gernsbach, dermalen zu Waldshut, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Folgende 17 Großherzogliche Tischtitulanten sind am 7. September l. J. in Freiburg zu Priestern geweiht und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Karl Diesenhofer von Konstanz,
Johann Baptist Engeßer von Fürstenberg,
Martin Fischer von Walldürn,
Anton Geyer von Tauberbischofsheim,
Franz Hummel von Siegelau,
Friedrich Julier von Hambrücken,
Gabriel Kaule von Reicholzheim,
Adam Joseph May von Tauberbischofsheim,
Sebastian Messang von Scheuern,
Christian Metzerhauser von Rastadt,
Vitus Gottfried Pfohl von Külsheim,
Ludwig Rupp von Stetten,
Anton Schmidt von Bruchsal,
Fidel Waidele von Kaltbrunn,
Heinrich Franz Weber von Freiburg,
Johann Georg Welte von Löffingen,
Michael Wenz von Paimar.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Bronner von Wiesloch ist nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei der Regierung des Unterrheinkreises.

Dieselbe soll mit einem Kameralisten besetzt werden und die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

2) Die Stelle eines Physicus für das Physicat Jestetten mit der normalmäßigen Besoldung von jährlichen 500 fl. und 120 fl. Aversum für Pferdfourage. Die Bewerber, welche aus der Zahl der Medico-Chirurgen seyn sollen, haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die Stelle eines Amtswundarztes für das Physicat Schönau im Oberrheinkreise, mit der normalmäßigen Besoldung vom 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der mit wund- und hebärztlicher Licenz versehenen practischen Aerzte haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

4) Die Stelle eines Stiftungsrevisors bei der Regierung des Seekreises, erledigt durch den Tod des Kreisstiftungsrevisors Brunner. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei eben dieser Kreisregierung zu melden.

5) Die Stelle eines Bezirksförsters für die durch den Tod des Bezirksförsters Bechmann erledigte Bezirksforstei Rothenfels. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Berwerke vorschriftsmäßig zu melden.

6) Die evangelisch-protestantische erste Stadtpfarrei zu Bretten, mit einer Competenz im Anschlag von 1057 fl. 11 kr. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die dem Concursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Todtnauberg, im Amtsbezirke Schönau, mit einem dotirten Einkommen von 600 fl. Die Bewerber haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

8) Die katholische Stadtpfarrei Eberbach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

9) Die katholische Pfarrei Klepsau, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. in Grundzinsen, Güterbenutzung und Antheil am Kleinzehnten, worauf jedoch eine an den dortigen Kirchenfond in sechs Jahrsterminen heimzuzahlende Schuld von 50 fl., und eine weitere Schuld von 16 fl. 15 kr. haftet, zu deren Rückzahlung man dem Pfründnießer angemessene Termine bewilligen wird. Die Kompetenten um

diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises binnen sechs Wochen zu melden.

10) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Rohrbach, im Decanat Oberheidelberg, erledigt durch das am 25. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ribstein. Die Competenz dieser Pfründe ist zu 878 fl. 56 kr. angeschlagen, ihr Ertrag wird sich aber wahrscheinlich bedeutend höher herausstellen. Die Bewerber um diese Stelle, auf welcher eine Kriegsschuld von 634 fl. 48 kr. haftet, die der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 verzinslichen Jahrsterminen zu bezahlen hat, haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

---

Gestorben sind:

am 6. Oktober 1839 Hauptmann Weber im 1ten Infanterie-Regiment,

" 25. " " der pensionirte Staats-Minister und Hofrichter Freiherr von Andlaw in Freiburg

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13 December 1839.

## Verordnungen.

### Die Glaubwürdigkeit der Privatjagdhüter bei ihren Anzeigen gegen Jagdfrevler betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Höchstpreislichem Staatsministerium vom 14ten d. M. Nro. 1899. wird hiermit verordnet wie folgt:

§. 1.

Die von jagdberechtigten Privaten aufgestellten Jagdaufseher, wenn den Aussagen derselben die im §. 2 bestimmte Glaubwürdigkeit zukommen soll, sind dem Amte anzuzeigen, welches dieselben, nach vorhergegangener Verläßigung über ihren Leumund und nach Vernehmung des Forstamts, entweder verpflichtet oder die Verpflichtung versagt.

§. 2.

Den auf eigene Wahrnehmung gebauten Angaben eines verpflichteten Jagdaufsehers gebührt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit dieser Angaben geschwächt wird.

Carlsruhe, den 19ten November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

### Den Transport von metallischen Giften auf dem Rhein betreffend.

Nachdem sämmtliche betheiligte Regierungen über gemeinsame Maaßregeln in Beziehung der Versendung von Giftstoffen auf dem Rheinstrome übereingekommen sind, so wird anmit verordnet wie folgt:

§. 1.

Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Cobalt) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze seyn, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden, und gänzlich ausgetrocknet; auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischler-Leim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt seyn.

§. 2.

Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

„**Arsenik (Gift)**“

angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifest aufgeführt werden muß.

§. 3.

Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungs-Ortes, daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 1) befolgt worden, begleitet seyn, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafenpolizei-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 2.) vollständig ist.

§. 4.

Bei Versendung von Quecksilberpräparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weissen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafenpolizei-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Material-Waaren, einbegriffen werden.

§. 5.

Größere Transporte der in den §§. 1 und 4 genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und bemerkt dieß im Manifeste.

Insbesondere ist hiebei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 6.

Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tages-Stunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 7.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafenpolizei-Behörde überwiesen worden (§. 3 und 4), oder das Manifest nicht richtig ablassen (§. 2 und 4), oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 5), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 6), verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 fl.

§. 8.

Den Rheinzoll- und Hafenpolizei-Beamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob; sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 6) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

Carlsruhe, den 26. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

---

Die Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonds betreffend.

Zum Vollzug des §. 81. des Volksschulgesetzes, wonach die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Wittwen- und Waisen der Lehrer auch auf die Wittwen und Waisen der an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung finden, wird auf den Vortrag des Oberraths der Israeliten, Schulconferenz, verordnet wie folgt:

§. 1.

Es wird ein allgemeiner israelitischer Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fond errichtet.

§. 2.

Derselbe wird gebildet:

1) aus den Beiträgen und Aufnahmstaxen, welche die israelitischen Lehrer ebenso wie die christlichen nach §. 69 und 70. des Volksschulgesetzes zu entrichten haben;

2) aus einem Beitrag aus dem allgemeinen israelitischen Schulfond, welcher Beitrag zu demjenigen, den die allgemeine christliche Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse nach §. 72. des Volksschulgesetzes aus der Staatskasse erhält, in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen;

3) aus etwaigen Stiftungen, welche dem Fond zugewiesen werden.

§. 3.

Die jährlichen Ueberschüsse des allgemeinen israelitischen Schulfonds können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ganz oder theilweise dem allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond überwiesen werden.

§. 4.

Auch die Hauptlehrer, welche schon angestellt sind, zahlen im Laufe des Jahrs 1840 von dem ihnen gebührenden Gehalt die Aufnahmstaxe.

§. 5.

Der Fond wird von dem Oberrath der Israeliten gemeinschaftlich mit dem allgemeinen israelitischen Schulfond verwaltet.

Sein Vermögen muß jedoch stets evident gehalten und über Ausgaben und Einnahmen eine besondere Rechnungs-Rubrik eröffnet werden.

§. 6.

Die Beiträge der israelitischen Lehrer (§. 2. pos. 1.) beginnen mit dem 1. Juli 1839, und werden in halbjährigen Raten, jeweils vom 1. Jänner und 1. Juli, mithin erstmals am 1. Jänner 1840 entrichtet.

§. 7.

Die Aufnahmstaxe wird mit den Jahres-Beiträgen in den zwei ersten auf die Aufnahme folgenden Terminen erhoben.

§. 8.

Der Oberrath der Israeliten stellt der Verrechnung des allgemeinen israelitischen Schulfonds die Heblisten der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge alsbald zu.

Diese erhebt hiernach sogleich den bereits fälligen Theil der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge, und sofort, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliste bedürfte, die Jahresbeiträge von den israelitischen Gemeindekassen, welche die von ihnen bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes, des Gehalts oder sonst etwa zu leistender Beiträge verrechnen.

Der Oberrath der Israeliten ist ermächtigt, zur Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Gehalte Verrechner aufzustellen und ihnen eine verhältnißmäßige Gebühr zu bewilligen.

§. 9.

Wenn sich bei einer Schulstelle, aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen später wieder ändert, so benachrichtigt der Oberrath die Verrechnung des allgemeinen Schul-

fonds davon, welche sofort die nöthige Berichtigung in der Hebliste besorgt, und davon die betreffende israelitische Gemeindekasse, beziehungsweise Kreisverrechnung, in Kenntniß setzt.

Ein gleiches Verfahren hat Statt, wenn ein Lehrer eine ständige Personalzulage erhält, jedoch mit dem Unterschiede, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulstelle in der Hebliste nicht geändert, sondern die Personalzulage noch daneben besonders eingetragen wird.

§ 10.

Wird ein Lehrer neu angestellt oder auf eine, mit einem höhern beitragspflichtigen Einkommen versehene Schulstelle versetzt, so giebt der Oberrath der Israeliten, Schulconferenz, der Verrechnung des allgemeinen Schulfonds davon Nachricht, damit diese dem Lehrer die Aufnahmstare ansetze und durch die Gemeindekasse, beziehungsweise Kreisverrechnung, erhebe.

Ein gleiches Verfahren wegen Erhebung der Aufnahmstare findet auch neben dem Eintrag in der Hebliste Statt (§. 9.), wenn ein Lehrer eine ständige Personalzulage erhält, oder das fire Einkommen der Schulstelle selbst erhöht wird.

§. 11.

Zum Ersatz der nach §. 4 und 8. aus der israelitischen Gemeindekasse erhobenen Aufnahmstare ist derjenige Lehrer verpflichtet, welcher am 1. Juli 1839 die Stelle bekleidete, oder im Falle er gestorben seyn sollte, sein Erbe.

Was aber die in der Hebliste begriffenen Jahrsbeiträge betrifft, so ist, wenn ein Lehrer von der Schulstelle wegkommt, von ihm oder seinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle bekleidete, fallende Betreffniß an die israelitische Gemeindekasse zu ersetzen, und die letztere erhält den Ersatz des weitern Theils von dem Dienstnachfolger, und für die Dauer der Diensterledigung aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche nach §. 12. der Verordnung vom 1. Mai 1837 in den allgemeinen israelitischen Schulfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen seyen.

Für die Dauer des der Wittwe oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnaden quartals hat die israelitische Gemeindekasse das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen israelitischen Schulfond zu zahlenden Jahresbeiträge ohne Ersatz auf sich zu behalten.

§. 12.

Die §§. 73 — 75 des Volksschulgesetzes finden auch auf die Wittwen und rückgelassenen ehelichen Kinder der an öffentlichen israelitischen Schulen angestellten Lehrer Anwendung.

§. 13.

Die Größe der Wittwen-Gehalte und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste, allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahme des allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer allmäligen Erhöhung derselben ergibt.

Diese Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte sollen, wenn es die Einnahmen des Fonds immer gestatten, eben so groß seyn, als jene der Hinterbliebenen christlicher Lehrer, und es sollen, um dieß zu bewirken, namentlich die Ueberschüsse des allgemeinen israelitischen Schulfonds verwendet werden (§. 3.).

§. 14.

Die Auszahlung der gesetzlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte geschieht auf Anweisung des Oberraths der Israeliten, Schulconferenz, durch die Verrechnung des allgemeinen israelitischen Schulfonds.

§. 15.

Die Verordnung vom 26. März 1838 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) findet auch auf die israelitischen Lehrer analoge Anwendung.

Carlsruhe, den 29. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

## Vollzugs-Verordnung.

Die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 21ten Juli d. J. (Regierungsblatt Nro. XXI.) wird hiemit verordnet:

§. 1.

Die Nachweisung des nach Art. 3. des Gesetzes erforderlichen Vermögens kann erlassen werden, wenn über den Besitz eines die Kosten des Bohrversuchs bedeutend übersteigenden Vermögens des Unternehmers kein Zweifel obwaltet. Anderenfalls hat die Direction der Forst-Domänen und Bergwerke die Summe zu bestimmen, welche der Bohrversuch wahrscheinlich erfordern dürfte und über den Besitz eines dem doppelten Betrag gleichkommenden Vermögens ein Zeugniß des betreffenden Gemeinderaths oder Amtsrevisorats zu fordern.

Wird der Bohrversuch von einer Actiengesellschaft unternommen, so muß das Actien-Kapital den muthmaßlichen Betrag des Aufwandes um die Hälfte übersteigen. Die einst fällig werdende Staatsprämie darf in beiden Fällen von dem Kostenbetrag nicht abgezogen werden.

§. 2.

Damit die Direction der Forstdomänen und Bergwerke in den Stand gesetzt werde, nach Art. 4 des Gesetzes über die Räthlichkeit des Versuches zu erkennen, hat der Unternehmer desselben die Stelle, wo der Bohrversuch vorgenommen werden soll, genau zu bezeichnen und die geognostischen Verhältnisse der Oertlichkeit, wodurch er die Räthlichkeit des Versuches für begründet erachtet, anzugeben.

§. 3.

Soll ein Steinkohlengebirge durch eine Gruppe nacheinander niederzutreibender Bohrlöcher untersucht werden, so sind für die gleich anfänglich zu bezeichnenden Bohrpunkte die in §. 2 verlangten Notizen mit einem Male zu liefern.

Wird der Versuch im Allgemeinen für räthlich erkannt, und ist gegen Zahl und Stellung der Bohrpunkte nichts zu erinnern, so kann eine vorläufige Zusicherung der Prämie für die ganze Gruppe erfolgen. Sie kann aber hinsichtlich der noch nicht begonnenen Bohrlöcher zurückgenommen werden, wenn die ausgeführten Versuche zu der Wahrnehmung führen, daß ein günstiger Erfolg von dem Niedertreiben der übrigen Bohrlöcher nicht zu erwarten steht.

§. 4.

1) Der Unternehmer hat über die Kosten jedes einzelnen Versuches (Art. 6 des Gesetzes) abgesonderte, belegte Rechnung zu führen, welche sowohl die anrechnungsfähigen Ausgaben als auch die Erlöse, beziehungsweise die Werthanschläge des Geländes, der Taggebäude, der Maschinen, Werkzeuge und Materialien nach Beendigung des Versuches enthalten muß.

Sowohl die Ausgaben als die Einnahmen sind nach den im Art. 7 des Gesetzes vorgezeichneten Unterscheidungen anzugeben.

2) Diese Rechnung mit ihren Belegen ist längstens drei Monate, nachdem der Versuch in Ruhe gestellt worden, Behufs der Prämienberechnung an die Direction der Forstdomänen und Bergwerke einzusenden.

3) Wird ein Steinkohlengebirge durch eine Gruppe von Bohrlöchern untersucht, so können ausnahmsweise die Kosten dieser Untersuchung in eine Rechnung aufgenommen werden. Der Unternehmer erhält in diesem Falle nach Beendigung jedes einzelnen Bohrloches Abschlags-Zahlungen auf die Prämie im Verhältniß der aufgewendeten Schichtlohne.

§. 5.

Nach Beendigung des Versuches oder einer Gruppe von Versuchen ist das angekaufte Gelände nebst den Taggebäuden und der Vorrath an Maschinen, Werkzeugen und Materialien, soweit diese Gegenstände von dem Unternehmer nicht zu weiteren Versuchen in anderen Landesgegenden verwendet werden wollen, im Wege öffentlicher Versteigerung zu verwerthen und der Erlös in der Bohrrechnung in Einnahme zu stellen. Die Direction der Forstdomänen und Bergwerke ist gleich dem Unternehmer selbst befugt, bei derartigen Versteigerungen mitbieten zu lassen, und muß deßhalb zur Versteigerung eingeladen werden.

War das Gelände schon früher Eigenthum des Unternehmers, so genügt die Werthsabschätzung.

Sollen einzelne der obenerwähnten Gegenstände zu weiteren Versuchen verwendet werden, so tritt hinsichtlich dieser die Abschätzung durch Sachverständige ein, zu welcher die Staatsbehörde und der Unternehmer je einen Experten und das einschlägige Bezirksamt einen Obmann ernennt.

Die abgeschätzten Werthe gelten zugleich für die Eröffnung des beabsichtigten weiteren Versuches, und es können außer denselben in der späteren Rechnung nur die etwaigen Reparations- und die Transportkosten in Anrechnung gebracht werden.

§. 6.

Während der Dauer des Bohrgeschäftes hat der Unternehmer der Direction der Forst-Domänen und Bergwerke nach dem Schlusse jedes Monats eine Nachweisung über den Fortgang des Bohrgeschäftes vorzulegen, welche enthalten muß:

a) die Tage, an welchen gearbeitet wurde,
b) die Zahl der am Schwengel beschäftigten Arbeiter,
c) die jeden Tag eingebrachte Teufe,
d) die erreichte ganze Teufe mit Einschluß des Bohrschachts,
e) die durchbohrten Schichten und deren Mächtigkeit,
f) alle Wahrnehmungen, welche in geognostischer Beziehung während des Versuchs gemacht werden.

Auf Verlangen der Direction sind Muster des Bohrschwandes beizulegen.

§. 7.

Erachtet der Unternehmer den Versuch für beendet, oder will er von dessen Beendigung abstehen, so ist, unter Anschluß des neuesten Bohrrapportes, der Direction der Forstdomänen und Bergwerke unverweilt Anzeige hievon zu erstatten, worauf dieselbe längstens innerhalb sechs Wochen zu erklären hat, ob sie den Versuch für vollendet ansieht, oder denselben auf Staatskosten fortsetzen und das Bohrloch, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge, welche ihr zu diesem Zweck nothwendig scheinen, gegen Vergütung des abgeschätzten Werths übernehmen will.

Carlsruhe, den 16. November 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

## Bekanntmachungen.

---

Die Anmeldestellen zwischen Baden, Bayern und Württemberg einer-, und zwischen den übrigen Zollvereinsstaaten anderseits betreffend.

In der Beilage zur diesseitigen Bekanntmachung vom 17ten November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 412 bis 414) wurden die Anmeldestellen angegeben, die nach dem Artikel 8. des Zollvereinsvertrags zwischen Baden, Bayern und Württemberg auf der einen und

zwischen den übrigen Staaten des Zollvereins auf der anderen Seite bestehen. Seitdem sind bei diesen Stellen mehrere Veränderungen eingetreten, die hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Eingegangen sind nemlich die Anmeldestellen

zu Gefell und zu Münster am Stein (Nro. 3. und 26. des 1835r Verzeichnisses).

Verlegt wurden die Anmeldestellen von

Nordhalben nach Lobenstein (Nro. 4.),

Römhild nach Trappstadt (Nro. 7.),

Sanddorf nach Mannheim (Nro. 20.).

Neu errichtet wurden endlich die Anmeldestellen zu

Tann im Königreich Bayern auf dem Wege von Schweinfurt über Tann nach Gersa,

Meisenheim im Königreich Preußen auf dem Wege von Odernheim über Rehborn und von Obermoschel über Kahlbach nach Meisenheim,

Kusel im Königreiche Bayern auf dem Wege von Kusel nach Ruthweiler über Diedelkopf,

Mittelberbach im Königreiche Bayern auf dem Wege von Mittelberbach nach Wellesweiler.

Carlsruhe, den 22sten November 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die anderweite Bestimmung der Competenz des Nebenzollamts I. zu Erzingen betreffend.

Die nach der höchsten Verordnung vom 8ten October 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 337), dem Nebenzollamte I. zu Erzingen verliehene Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den Zollämtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg tritt vom 1sten Januar künftigen Jahrs an ausser Kraft. Im Uebrigen aber verbleiben dem Nebenzollamt I. Erzingen die bisherigen Abfertigungsbefugnisse.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 23sten November 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Bestimmung der Anzeigegebühr bei Wasserzollvergehen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21sten d. M. gnädigst zu verfügen geruht, daß für Bestimmung der Anzeigegebühr bei Wasserzollvergehen die höchste Verordnung vom 18ten October v. J. (Regierungsblatt 1838, Seite 291), die Anzeigegebühr in Zollstraffachen betreffend, maaßgebend seyn soll.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26sten November 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

Die Bestimmung des Zinsfußes pro 1839/40 für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Hinweisung auf die letztmalige diesseitige Bekanntmachung vom 6ten Juli d. J., Regierungsblatt Nro. XXII. Seite 188, nachdem der dort vorgesehene Fall anderweiter Bestimmung eingetreten ist, bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, von 3¾ auf 4¼ Procent von jezt an erhöht wird.

Ausnahmsweise erhalten jene Zehntpflichtigen, welche die durch den §. 13 der diesseitigen Verordnung vom 27sten Mai 1836 Regierungsblatt Nro. XXXI., die Zehntschuldentilgungskasse betreffend, bezeichnete Vorlage an die Kasse bereits bewirkt haben, die verlangten Darlehen noch zu dem bisherigen Zinsfuße von 3¾ Procent.

Carlsruhe, den 30. November 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

---

Schenkung zur von Stulzschen Waisenanstalt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchstem Rescript vom 9ten d. M. auf Veranlassung des glücklichen Wiederausgangs Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin gnädigst bewogen gefunden, der von Stulzschen Waisenanstalt in Lichtenthal ein Geschenk von Zweitausend Gulden aus Höchstihrer Handkasse zu bestimmen.

Carlsruhe, den 19ten November 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

---

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberamtmann Bleibimhaus zu Ueberlingen das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Lyzeumsdirector, Geistlichen-Rath Joseph Loreye zu Rastatt den Charakter und Rang eines Großherzoglichen Geheimenraths zu verleihen;

den Assessor Erb bei der Steuerdirection zum Finanzrath bei dieser Stelle, ferner

den Assessor Prestinari bei der Hofdomänenkammer zum Domänenrath daselbst, und

den als Assessor charakterisirten Secretär Stöckel bei der Zehntsection der Hofdomänenkammer zum wirklichen Assessor zu ernennen;

dem Amtmann Hiß zu Schönau den Charakter eines Oberamtmanns zu ertheilen;

den Amtsassessor Anton Schneider zu Tauberbischoffsheim, unter Ernennung zum Amtmann, zum Oberamt Heidelberg, ferner

den Amtsassessor Herrmann Faber zu Wiesloch, unter Ernennung zum Amtmann, zum Bezirksamt Tauberbischoffsheim, und

den Amtsassessor Carl Faber zu Philippsburg in dieser Eigenschaft zum Bezirksamt Wiesloch zu versetzen;

dem Bezirksförster Roth von Oberried, unter Ernennung zum Forstmeister, das Forstamt St. Blasien, und

dem Forstmeister Holtz von Mosbach in gleicher Eigenschaft das Forstamt Pforzheim zu übertragen;

den Rechtspracticanten Friedrich Stein von Teutschneureuth zum Secretär bei dem Hofgericht des Seekreises zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

die erledigte katholische Pfarrei Unterbalbach, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Jacob Beicher zu Richen, Amts Eppingen, und

das neuerrichtete katholisch geistliche Benefizium in der Residenzstadt Carlsruhe für den katholischen Religionsunterricht am Lyceum und an der polytechnischen Schule dem Stadtkaplan Adam Pellissier zu Heidelberg zu verleihen.

Die von dem Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg dem Dekan und Stadtpfarrer Gottfried Mayer zu Buchen ertheilte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Nußloch, Oberamts Heidelberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Stadtamt Freiburg. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises binnen 4 Wochen zu melden.

2) Die Stelle eines zweiten Secretärs bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die Stelle eines Verwalters für die unmittelbaren katholischen Stiftungen in Konstanz, mit einer Besoldung von 900 fl. nebst freier Wohnung, und zur Zeit mit einem Functionsgehalt von 230 fl. für zwei Nebenverrechnungen. Die Bewerber haben sich mit den erforderlichen Ausweisen binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, zu melden.

4) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich gnädigst bewogen gefunden haben, die Höchste Entschließung, wonach die katholische Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Ignaz Müller zu Allfeld verliehen worden ist (Regierungsblatt vom 8ten December v. J. Nro. 35. Seite 314) wieder zurückzunehmen, so wird die erledigte Pfarrei Kirrlach zur Wiederbesetzung hiemit auf's Neue ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß dieselbe einen beiläufigen Jahresertrag von 1050 fl. in Zehnten, Naturalfixum und etwas Güterbenützung habe, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht: a) ein verzinsliches Baukostenkapital von 2710 fl. mit jährlich zweihundert Gulden, bis diese Bauschuld getilgt seyn wird, und b) ebenfalls ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 659 fl. 17 kr. in zehn Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Die mit dem landesherrlichen Decanat und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Buchen mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1600 fl. an Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar zu verkostigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren.

6) Die katholische Pfarrei Richen, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beinutzungen, worauf der kleine Rest einer verzinslichen Kriegsschuld von ursprünglich 107 fl. haftet, zu deren Heimzahlung unterm 7ten September 1838 ein Provisorium von acht Jahren bewilligt worden ist.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 5) und 6) genannten zwei Pfarreien bewerben wollen, haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

---

Berichtigung:

Im unmittelbar vorhergegangenen Regierungsblatt Nro. XXXII., Seite 252, Zeile 4 von oben, ist hinter die Worte „etwa noch der Hoffnung" einzuschalten: „besserer Qualification".

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. December 1839.

## Bekanntmachung.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16ten Mai 1838 (Regierungs-Blatt Nro. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 13ten Januar künftigen Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15. der höchsten Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern sie noch nicht gemacht wurde, baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

## Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit bekannt gemacht:

Schüler und Freunde des Lyzeums-Directors geistlichen Raths Dr. Loreye in Rastatt haben aus Anlaß der Feier seines 50 jährigen Dienstjubiläums einen Stipendienfond für Schüler dieses Lyzeums unter dem Namen «Stipendium Loreyanum» in der Summe von 2450 fl. gestiftet.

Der resignirte Stadtpfarrer Hahn von Markdorf hat dem Kirchenfond daselbst 3000 fl. geschenkt.

Die Magdalena Riegger zu Mühlingen hat der Gemeinde Hecheln,

a) zu Gründung eines Armenfonds 750 fl.,
b) „ „ „ „ Kapellenfonds 400 fl., und
c) zur Reparation der dortigen Kapelle 350 fl. geschenkt.

Decan und Stadtpfarrer Ketterer zu Triberg hat der Schule in Mauenheim zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Kinder 50 fl. vermacht.

Der verstorbene Joseph Müller von Breitenfeld hat in die dortige Kapelle eine neue Glocke im Werth von 66 fl. gestiftet.

---

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Decan und Stadtpfarrer Reislin zu Möhringen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach Höchster Ordre vom 26sten November Nro. 55. wurde Rittmeister Andriano im 1sten Dragoner-Regiment, wegen andauernder Kränklichkeit, bis zu seiner Wiederherstellung in Ruhestand versetzt, und nach Ordre Nro. 56. vom nämlichen Tag wurde Lieutenant von Wechmar von dem Dragoner-Regiment Großherzog zum 1sten Dragoner-Regiment und der Lieutenant der Artillerie, von Geusau, auf sein Ansuchen zum Dragoner-Regiment Großherzog versetzt.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem unterthänigsten Gesuche des Legations-Secretärs Freiherrn von Berckheim zu Wien um Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste in Gnaden zu willfahren.

Fernen haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Obereinnehmer Knauff in Donaueschingen die Obereinnehmerei Bühl,
dem Obereinnehmer Fachon in Bonndorf die Obereinnehmerei Achern, und
dem Obereinnehmer Bauer von Thiengen die Obereinnehmerei Pforzheim zu übertragen;
den Professor Dr. Hirt am Lyceum zu Constanz an das Gymnasium zu Bruchsal zu versetzen;
den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Universität Heidelberg, Dr. G. W. Bischoff, zum ordentlichen Professor in dieser Facultät zu ernennen;

die erledigte Lehrkanzel der angewandten Mathematik an der Universität Heidelberg dem Privatdocenten Dr. Jolly aus Mannheim, unter Ernennung desselben zum außerordentlichen Professor, zu verleihen;

den Cameralassistenten Carl Rosenfeld zu Carlsruhe als Secretär des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkasse anzustellen;

dem Amtswundarzt Lange zu Kork das Amtschirurgat Vorberg zu übertragen;

dem Hausmeister Gräff zu Schwetzingen den Charakter als Schloßverwalter zu ertheilen;

den Simon Carl Bißinger als Lehrer am Lyzeum zu Mannheim anzustellen; und

den als Controleur bei dem Montur-Kommissariat bisher provisorisch angestellt gewesenen Stabs-Fourier Renz zum Controleur definitiv zu ernennen;

ferner die katholische Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Brüderle zu Haßlach,

die katholische Pfarrei Elchesheim, Oberamts Rastadt, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Johann Nepomuk Gräßer zu Neckargemünd,

die katholische Pfarrei Allmansdorf, Bezirksamts Constanz, dem Pfarrer Höfler zu Unterkürnach,

die katholische Pfarrei Kuppenheim, Oberamts Rastadt, dem Benefiziaten und Pfarrverweser Karl Friedrich Linz daselbst,

die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Ludwig Wilhelm Muth zu Kadelburg, und

die evangelische Pfarrei Neuenweg, Bezirksamts Schopfheim, dem bisherigen Vikar Otto Strübe in Badenweiler zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 15ten November d. J. Nro. 4994. ist dem Rechtspracticanten Wilhelm Wollenbär in Lahr das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt und gestattet worden, solches ebendaselbst auszuüben.

---

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Bezirksförsters für die Bezirksforstei Oberried. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die Stelle eines Amtswundarztes für den Physicats-Bezirk Kork, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage ad 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

3) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Schiltach, Decanats Hornberg, soll wieder definitiv besetzt werden. Ihr Competenz ist auf 1208 fl. 19 kr. angeschlagen, dürfte sich aber in der Wirklichkeit bedeutend höher belaufen. Die Bewerber

haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden

4) Die katholische, mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Neckargemünd mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. in Geld und Naturalien. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

5) Die katholische Concurs-Pfarrei Unterkürnach, Bezirksamts Villingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Bewerber haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

6) Das zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte Kaplanei-Benefizium zu Kuppenheim, mit einem jährlichen Ertrag von 500 fl. nebst 4 Klaftern Holz, freier Wohnung und Garten. Die Kompetenten haben sich bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse innerhalb sechs Wochen zu melden.

7) Nachträglich zu der im Regierungs-Blatt vom 5ten November d. J. Nro. XXX. Seite 246 enthaltenen Ausschreibung der erledigten katholischen Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei eine weitere, in fünf Jahrsterminen an den Heiligenfond daselbst heimzuzahlende Schuld von 65 fl. 26 kr., wegen vorschüßlich geleisteter Kosten für Aufnahme des Pfarrguts und Plananlegung desselben, ruht.

---

Gestorben sind:

am 28. August d. J. der Stiftungsverwalter Joseph Alois Kayser in Konstanz,
„ 14. November „ der pensionirte Amtmann Biry in Carlsruhe,
„ 18. „ „ „ der pensionirte Oberpostrath Braun in Carlsruhe,
„ 7. Dezember „ der pensionirte Regierungs-Secretär Heunisch in Bruchsal.

---

Berichtigung:

Im dießjährigen Regierungs-Blatt Nro. VI. Seite 41, Zeile 8 von oben, lit. e. ist statt: „die Aufsicht“ zu lesen: „die Aushilfe“.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1839.

## Bekanntmachungen.

Die Competenz zur Anstellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerialentschließung vom 12. d. M. Nro. 2093. gnädigst zu verordnen geruht, daß die Anstellung der nicht unter die Lehramtscandidaten aufgenommenen Lehrer und der Nebenlehrer an den höhern Lehranstalten, namentlich an den Gelehrtenschulen und höhern Bürgerschulen, zu dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehöre, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

Die Errichtung eines Nebenzollamts II. zu Hauenstein betreffend.

Zu Hauenstein im Bezirksamte Waldshut ist ein Nebenzollamt II. errichtet worden. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835, Regierungs-Blatt 1835, Seite 401, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14 Dezember 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Jöhlingen betreffend.

In Folge höchster Genehmigung ist mit der bisherigen Relaisposistation zu Jöhlingen,

Ober-Amts Durlach, zugleich auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden worden, welche Einrichtung mit dem 1. Januar 1840 in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

**Frhr. von Blittersdorff.**

Vdt. v. Meysenbug

---

Stiftungen.

Durch milde Beiträge ist zu Gründung eines Armenfonds in Griesbach die Summe von **103 fl. 12 kr.** geschenkt worden.

Der erzbischöfliche Decan und Stadtpfarrer Reißlin zu Möhringen hat bei Anlaß seines Priester-Jubiläums folgende Stiftungen gegründet:

1) ein Kapital von 1200 fl., woraus die Zinsen zu Ausstattung armer und gesitteter Bürgerstöchter zu Möhringen bei ihrer Verehelichung, und

2) ein weiteres Kapital von 300 fl., wovon die Zinsen zu Anschaffung von Lehr- und Gesangbüchern für arme Kinder daselbst verwendet werden sollen.

Decan Rudolf in Heimbuchenthal hat der Kirche zu Dittwar zwei Meßgewänder im Werth von 50 fl. und mehrere Ungenannte derselben Kirche vier Standarten im Werthe von 60 fl. geschenkt.

Eine Ungenannte hat dem Kirchenfonde in Königshofen ein Legat von 50 fl. hinterlassen.

Anton Bekers Wittwe zu Walldürn hat für den Allmosenfond daselbst 150 fl., ferner eine Ungenannte für den Allmosenfond in Distelhausen 50 fl. und die ledig verstorbene Friederike Bayha zu Mannheim für die dortigen Armen sämmtlicher Confessionen ein Kapital von 500 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes anmit bekannt gemacht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die bisherigen Kammerjunker Adolph Freiherrn von Neveu und Rudolph Freiherrn von Schönau, sowie den Forstmeister von Kleiser zu Donaueschingen zu Kammerherrn, sodann den bisherigen Hofjunker Herrmann Freiherrn von Roggenbach zum Kammerjunker, und den Maximilian Otto Eberhard Freiherrn von Stetten zum Hofjunker zu ernennen;

ferner die durch den Tod des Geheimenhofraths **Dr. Wich** erledigte Rathsstelle bei der Sanitäts-Commission dem Medizinalrath Amtsphysikus **Dr. Schneider** in Offenburg zu verleihen;

die erledigte Bezirksbeamtenstelle in Hornberg dem Amtmann Wilhelm Bausch zu Offenburg zu übertragen;

den Hauptzollamtsverwalter Muff zu Kehl in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt in Mannheim zu versetzen;

dem Lehramtscandidaten Gustav Fecht von Kork die zweite Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu Schopfheim zu übertragen;

den Canzlisten Karl Will bei der Regierung des Seekreises seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die von dem erzbischöflichen Domkapitel zu Freiburg erfolgte Wahl des geistlichen Raths und Professors der Theologie Dr. von Hirscher daselbst zum Domkapitular zu genehmigen;

die katholische Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Gottfried Alois Limpert zu Bargen,

die katholische Pfarrei Schwerzen, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Sales Schmid zu Kleinlaufenburg, und

die erledigte Kaplaneipfründe zu Hagnau, Amts Meersburg, dem Priester Anton Welte zu Oehningen zu verleihen;

ferner dem Pfarrverweser Friedrich Thomen zu Ihringen den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Andreas Dörr zu Schweinberg auf die erledigte katholische Pfarrei Distelhausen, Amts Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13ten December l. J. Nro. 13964 ist dem Rechtspracticanten Dr. Faller aus Höllensteig das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physicat Offenburg mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

2) Die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Offenburg. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der betreffenden Großherzoglichen Kreisregierung zu melden.

3) Die Stelle eines Hauptzollamts-Verwalters zu Kehl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Zolldirection vorschriftsmäßig zu melden.

4) Die evangelische Pfarrei Vörstetten, Decanats Emmendingen, welche wieder definitiv besetzt werden soll. Ihre Competenz ist zu 1200 fl. 48 kr. angeschlagen, dürfte sich aber in der Wirklichkeit bedeutend höher belaufen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Bubenbach, Amts Bräunlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. Die Kompetenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4 sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Schweinberg, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl. in Geld, Naturalfixum, Güterbenützung und Holz. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Burbach, Amts Ettlingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Ignatz Kling auf die Pfarrei Untergrombach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Güterbenützung Auf diesem Einkommen ruht aber die Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, und ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 88 fl. 37 kr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 4 Wochen zu melden.

---

**Berichtigung:**

Im Regierungsblatt Nro. XXXIII. d. J., Seite 270, ist im Ausschreiben der katholischen Pfarrei Richen statt: „unterm 7. September 1838“ zu setzen: „unterm 12. Oktober 1833“.

---

# Nachträgliche Berichtigungen.

In dem mit dem provisorischen Gesetze vom 24 Oktober 1839 (Regierungs-Blatt 1839, Seite 239) ausgegebenen Abdrucke des Vereinszolltarifs für 1840, 1841 und 1842 sind folgende Druckfehler zu verbessern:

In der 2ten Abtheilung des Tarifs und zwar:

Nro. 5. a) ist für „Tuchkasten“ zu setzen: „Tuschkasten“,

Nro. 9 a) zwischen „Erbsen“ und „Linsen“ einzuschalten: „Hirse“,

Nro. 20. statt „Gold- und Silberblatt“ zu setzen: „Gold- oder Silberblatt“,

Nro. 22. f) statt „ungebleichtes Tisch- und Handtücherzeug“ zu setzen: „gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug“,

Nro. 31. b) in der Colonne der Tara statt „6 in Körben“ zu setzen: „6 in Ballen“,

Nro. 34. Anmerkung 1 statt „$\frac{4}{15}$)“ zu setzen: „($\frac{4}{15}$)“.

# Sach-Register

zum

## Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1839.

---

### A.

## B.



## C.

# Personen-Register

zum

## Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1839.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordenssache“, und Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, eben daselbst unter „Schrift-Verfassungsrecht.“

## T.



## U.



## V.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungsblatt.

Achtunddreißigster Jahrgang

von **Nro. I** bis **XLI**.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

**Carlsruhe.**

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

**1840.**

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Januar 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,
### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Unser Ministerium des Innern neuerdings angewiesen haben, die preßpolizeiliche Aufsicht in der Weise zu handhaben, daß eine freimüthige, aber anständige Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere deren des Großherzogthums, gesichert bleibe, und sich dabei nach den Vorschriften des Bundes genau zu achten; so erübrigt noch, für die schleunige Erledigung vorkommender Beschwerden gegen die Censur und für einen geregelten Instanzenzug Sorge zu tragen.

Wir haben deßhalb beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Entscheidung der Beschwerden gegen die Censoren ist zunächst den Kreisregierungs-Collegien, in deren Kreis sich der Censor befindet, oder, nach Wahl des Beschwerdeführers, dem Regierungs-Vorstand übertragen.

§. 2.

Das Ministerium des Innern entscheidet nach collegialischer Berathung in letzter Instanz, wenn gegen die Erkenntnisse der Kreisregierungen, oder ihrer Vorstände, Recurs ergriffen wird.

§. 3.

Die Recurs-Beschwerden sind schriftlich, mit oder ohne Angabe von Gründen, bei der Stelle oder Person anzubringen, gegen deren Entscheidung der Recurs ergriffen wird. Diese hat die Beschwerdeschrift mit einer kurzen Rechtfertigung ihres Verfahrens unverzüglich an die Recurs-Instanz zu befördern.

Von Seiten der Censoren hat die Einbeförderung bei Tagblättern in der Regel noch am Tage der Einreichung der Beschwerdeschrift zu geschehen.

Alle Beschwerden gegen die Censur sind als eilende Sachen zu behandeln.

§. 4.

Der Artikel 3. der Verordnung vom 8. August 1834 über die Censur der Druckschriften ist aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 3. Januar 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Verordnung.

Die Wiedereinführung der Fleischtaxen in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich vermöge höchsten Staatsministerial-Erlasses vom 12. d. M. Nro. 2090. gnädigst bewogen gefunden, die höchste Verordnung vom 28. Jänner 1830, Regierungsblatt Nro. **VI.**, die versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend, bezüglich der Metzger wieder vollständig aufzuheben.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

# Bekanntmachungen.

**Die mit der fürstlich Hohenzollern Sigmaringenschen Regierung wegen Aufnahme einzelner fürstlichen Landestheile in den Großherzoglichen Zollverband abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.**

Der durch das Regierungsblatt von 1835, Seite 477 verkündete, mit dem 1. Januar künftigen Jahrs zu Ende gehende Vertrag mit der Fürstlich Hohenzollern Sigmaringenschen Regierung wegen Aufnahme verschiedener Fürstlicher Gebietstheile in den Großherzoglichen Zollverband ist in gegenseitigem Einverständnisse beider betheiligten Regierungen bis zum 1. Januar 1842 verlängert worden.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1839.

Ministerium der Finanzen

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

## Uebersicht

**der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule.**

Im Studienjahr 18$^{39}/_{40}$ besuchen diese Anstalt, und zwar:

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) die allgemeinen mathematischen Klassen | 114 | 26 | 140 |
| 2) die Ingenieur-Schule | 18 | 9 | 27 |
| 3) die Bauschule | 7 | 16 | 23 |
| 4) die Forstschule | 7 | 12 | 18 |
| 5) die höhere Gewerbschule | 12 | 16 | 29 |
| 6) die Handelsschule | 20 | 5 | 25 |
| 7) die Vorschule | 82 | 5 | 87 |
| hiezu kommen: Hospitanten | 12 | 4 | 16 |
| im Ganzen: | 272 | 93 | 365 |

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. December 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Namens-Aenderung betreffend.

Die Wittwe Elisabeth Roser zu Freiburg hat für ihren 16 Jahre alten Sohn Friedrich Rothacker um Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familien-Namen in „Roser“ verändern zu dürfen. Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18ten Januar v. J. (Regierungsblatt Nro. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung dieser Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 28sten December 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den pensionirten Amtsassessor Sales Rau zum Secretär bei der Regierung des Seekreises zu ernennen,

dem bei der Domänenverwaltung Carlsruhe als Buchhalter angestellten Carl Friedrich Braunwarth die bei dem Controlbüreau der Regierung des Unterrheinkreises erledigte Revisionsgehülfenstelle zu übertragen,

und die durch die Pensionirung des Dekans und Stadtpfarrers Külp erledigte Stadtpfarrei Weinheim dem Pfarrer Ludwig Hörner von Hohensachsen zu verleihen.

---

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Pensionirung des Stiftungsverwalters Speri ist die Stelle eines Verwalters für die unmittelbaren katholischen Stiftungen in Freiburg mit einer Besoldung von jährlich 1100 fl. nebst 100 fl. Miethzins-Entschädigung für das Geschäftslocal erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich mit den erforderlichen Ausweisen binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, zu melden.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Januar 1840.

## Verordnung.

Die Erhebung und Verrechnung der erkannt werdenden dienstpolizeilichen Geldstrafen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M. Nro. 41. wird hiermit verordnet:

§. 1.

Alle dienstpolizeilichen Geldstrafen, welche gegen Civilstaatsdiener, oder gegen Angestellte bei Central- und Mittelstellen, die aus den Kassen des Staats ihre Besoldungen, bezüglich Gehalte beziehen, erkannt werden, sind der Centralkasse (der Generalstaatskasse oder einer der beiden Kreiskassen), in deren Bezirk der bestrafte Diener seinen Wohnsitz hat, zur Erhebung in Einnahme zu überweisen.

§. 2.

Die Einnahmedecretur wird von der Behörde ertheilt, durch welche die Strafe erkannt wird. Auch steht derselben die Befugniß zu, nachgelassene Strafen wieder in Abgang zu decretiren und, wenn sie bereits bezahlt sind, deren Rückzahlung zu verfügen.

§. 3.

Jede Stelle, welche dienstpolizeiliche Geldstrafen gegen Civilstaatsdiener oder Angestellte auszusprechen ermächtigt ist, führt über die erfolgten, den Centralkassen in Einnahme decretirten Strafen ein Notabilienbuch, und übergibt dasselbe am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs dem Finanzministerium.

Hat im Laufe des Rechnungsjahrs kein Strafansatz stattgefunden, so wird das Finanz-Ministerium nach Ablauf desselben davon in Kenntniß gesetzt.

§. 4.

Die Centralkassen, welche den Einzug der Dienstpolizeistrafen zu besorgen haben, sind gehalten, die Diener, bezüglich Angestellten, welchen die Strafen angesetzt wurden, alsbald nach Empfang der Einnahmedecretur zur baaren Einlieferung mit Frist von sechs Wochen aufzufordern.

§. 5.

Wird innerhalb dieser Frist keine Zahlung geleistet, so hat die Centralkasse die Verrechnung, von welcher der Bestrafte seine Besoldung oder seinen Gehalt bezieht, um Zahlung des Strafbetrags anzugehen. Diese hat sogleich die Strafe zu berichtigen und dem betreffenden Diener bei der nächsten Besoldungszahlung, gegen Aushändigung der Quittung der Centralkasse, den Betrag in Aufrechnung zu bringen.

In gleicher Weise und unter Beobachtung der Frist von sechs Wochen hat die Centralkasse, wenn die Besoldung des bestraften Dieners oder Angestellten von ihr unmittelbar zu bezahlen ist, den Strafeinzug zu bewirken.

§. 6.

Ist der bestrafte Diener Verwalter der Kasse, aus der er seine Besoldung bezieht, so hat die Centralkasse nach fruchtlos umlaufener Frist das betreffende Bezirksamt anzugehen, die Strafe im Executionsweg beitreiben und an sie abliefern zu lassen.

§. 7.

Der Strafvollzug ist zu sistiren, wenn ein Einhaltsbefehl von der Behörde, welche die Strafe erkannt hat, oder von einer derselben vorgesetzten Behörde erfolgt.

§. 8.

Von der Erledigung eines jeden gegen einen Strafansatz ergriffenen Rekurses oder einer Bitte um Strafnachlaß ist die Centralkasse durch die Behörde, welche die Strafe angesetzt hat, wegen der Abgangsverrechnung oder Beitreibung derselben in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Erhält die mit dem Strafvollzug beauftragte Centralkasse innerhalb acht Wochen, vom Tage der ihr zugekommenen Verfügung, wodurch der Strafvollzug sistirt wurde, über die Erledigung des ergriffenen Rekurses oder der eingelegten Bitte um Strafnachlaß

keine Nachricht, so hat sie darüber der Stelle, welche ihr die Strafe in Einnahme decretirt hat, Anzeige zu erstatten, und weitere Weisung zu gewärtigen.

Carlsruhe, den 11. Januar 1840.

Ministerium der Finanzen
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

## Bekanntmachungen.

Berichtigung hinsichtlich der zur Conscription für das Jahr 1840 gehörigen Mannschaftszahl betreffend.

In der Bekanntmachung, die Conscription für das Jahr 1840 betreffend, Regierungsblatt Nro. XXXI. vom 9. November 1839 pag. 247 ist durch ein Versehen die zu dieser Conscription gehörige Mannschaftzahl auf 13567, statt nur auf 13541 berechnet.

Nach der hierwegen vorgenommenen Rectification ändert sich die Vertheilung der auszuhebenden Ergänzungsmannschaft dahin, daß das Amt Rastatt 43, und das Amt Bruchsal 50, dagegen das Amt Ettlingen nur 22, und das Amt Walldürn nur 18 Mann zu stellen hat.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

---

Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 18³⁹/₄₀.

### Im Winterhalbjahr 18³⁹/₄₀ studierten:

#### A. Auf der Universität Heidelberg:

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen | 15 | 7 | 22 |
| 2) Juristen | 82 | 282 | 364 |
| 3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten | 41 | 107 | 148 |
| 4) Cameralisten und Mineralogen | 44 | 15 | 59 |
| 5) Philosophen und Philologen | 13 | 16 | 29 |
| Summe: | 195 | 427 | 622 |

B. Auf der Universität Freiburg:

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen . . . . . . . . . . . . . | 75 | 23 | 98 |
| 2) Juristen und Cameralisten . . . . . . . | 92 | 11 | 103 |
| 3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . | 65 | 27 | 92 |
| 4) Philosophen . . . . . . . . . . . | 11 | 11 | 22 |
| Gesammtzahl : | 243 | 72 | 315 |

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

### Stiftungen.

Hofrath Dr. Schott in Frankfurt hat dem anatomischen Theater der Universität Heidelberg seine ausgezeichnete, auf etwa 3000 fl. geschätzte Sammlung anatomisch-pathologischer Präparate, aus 362 Nummern bestehend, zum Geschenk gemacht.

Ein unbekannter Wohlthäter hat für die Pfarrpfründe in Lippertsreuthe ein Kapital von 50 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber die Staatsgenehmigung erhalten.

---

### Höchste Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath und Amts-Physicus Dr. Pittschaft in Baden die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Ritterkreuz des hessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

---

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen Obersten und Kommandanten des 59ten Infanterie-Regiments Großherzog von Baden, Edlen von Helbig zu Innsbruck,

und

dem K. K. Oesterreichischen Major und Vorsteher der Kriegs-Bibliothek, Johann Baptist Schels zu Wien,

das Kommandeurkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Ordre Nro. 58. vom 3. Dezember 1839 wurde Oberlieutenant von Schweikhard vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1. Dragoner-Regiment versetzt.

Durch höchste Ordre Nro. 61. vom 17. Dezember 1839 wurde General-Major von Seutter, wegen andauernder Kränklichkeit, auf sein Ansuchen von der Function eines Garnisons-Commandanten der Residenzstadt enthoben und demselben die höchste Zufriedenheit mit den in seinen früheren wie in diesen Functionen treu geleisteten langjährigen Diensten ertheilt.

Durch höchste Ordre Nro. 65. vom 24. Dezember 1839 tritt der Oberst und Commandeur des 4ten Infanterie-Regiments von Kalenberg mit dem Charakter als General-Major und mit der Erlaubniß die Uniform der activen Generale tragen zu dürfen, in den Pensionsstand und wird zum Garnisons-Commandanten der Residenzstadt Carlsruhe ernannt.

Durch höchste Ordre Nro. 63. vom 24. Dezember 1839 fanden folgende Beförderungen und Versetzungen statt:

a) bei der Infanterie:

Oberst und Brigadier Kühn avancirt zum General-Major; Oberst Pfnor tritt aus dem Leib-Infanterie-Regiment und übernimmt das Commando der 1ten Infanterie-Brigade;

Oberstlieutenant von Holle wird zum Oberst und Commandeur des Leib-Infanterie-Regiments, und Oberst-Lieutenant von Pierron zum Oberst und Commandeur des 4ten Infanterie-Regiments befördert;

Major von Roel vom 4ten und Major Eichrodt vom 3ten Infanterie-Regiment avanciren zu Oberstlieutenants, Ersterer unter Versetzung zum Leib-Infanterie-Regiment;

Major Baier wird vom 2ten zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt;

Hauptmann Wolf im 1ten und Hauptmann von Klock im Leib-Infanterie-Regiment werden zu Majors befördert, Ersterer unter Versetzung zum 2ten und Letzterer unter Versetzung zum 3ten Infanterie-Regiment;

Oberlieutenant Koch und Thome im 2ten Infanterie-Regiment werden zum Hauptmann ernannt, Ersterer unter Versetzung zum 1ten und Letzterer unter Versetzung zum 3ten Infanterie-Regiment;

b) bei der Cavalerie:

Rittmeister von Hinkeldey wird zum Major ernannt und zum 1ten Dragoner-Regiment versetzt;

Oberlieutenant Louis von Seldeneck und von Glaubitz im 1ten, und Oberlieutenant Bauer im 2ten Dragoner-Regiment avanciren zu Rittmeistern;

Oberlieutenant von Kleudgen wird vom 2ten zum 1ten Dragoner-Regiment versetzt;

Lieutenant von Weiler im 2ten, Lieutenant von Wechmar im 1ten und Lieutenant von Schilling im Dragoner-Regiment Großherzog werden zu Oberlieutenants ernannt;

c) bei der Artillerie:

Oberstlieutenant Schuberg wird zum Oberst, Oberlieutenant Großmann zum Hauptmann und Lieutenant von Uria zum Oberlieutenant befördert.

Durch höchste Ordre Nro. 64. vom 24. Dezember erhielt der Commandeur der Gendarmerie, Major von Renz, den Charakter als Oberstlieutenant.

Durch höchste Ordre Nro. 66. vom 24. Dezember wurde der Oberstlieutenant und Zeughaus-Director von Fabert seiner bisherigen Function enthoben und tritt als Mitglied in das Kriegs-Ministerium.

Hauptmann Köbel von der Artillerie-Brigade wurde, unter Beibehaltung der Ancienneté in der Artillerie-Brigade und deren Uniform, zum Zeughaus-Director ernannt.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Stiftungs-Verwalter Speri in Freiburg wegen vorgerückten Alters und körperlicher Gebrechen in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Arbeitshaus- und Irrenhausverwalter Lenz in Pforzheim die bei dem Controlbüreau der Regierung des Mittelrheinkreises erledigte Revisorsstelle zu übertragen;

die katholische Pfarrei Weißenbach, Amts Gernsbach, dem Priester Mathias Schoner von Freiburg, bisherigen Pfarrverweser zu Kappel-Windeck,

die katholische Pfarrei Ebringen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Valentin Zimmermann, und

die evangelische Pfarrei Ziegelhausen dem Pfarrer Christoph Schmetzer zu Baden zu verleihen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Mathäus Wolf zu Borberg auf die katholische Pfarrei Rittersbach, Amts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Verwalters für das allgemeine Arbeitshaus und die Irrenanstalt zu Pforzheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die erste Lehrstelle an der neu errichteten höhern Bürgerschule in Ladenburg, mit einer Besoldung von 600 fl., welche Stelle mit einem wissenschaftlich gebildeten Candidaten zu besetzen ist. Die Competenten haben sich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 630 fl. in Geld, Naturalien und Gütertrag. Die Competenten haben sich, in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

4) Die evangelisch protestantische Stadtpfarrei Baden, mit der darauf geordneten Besoldung von 600 fl. und den Stolgebühren, jedoch ohne Wohnung. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Hochemmingen, Bezirksamt Hüfingen, mit einem

beiläufigen Einkommen von 1000 fl., worauf aber ein 20jähriges, seit 1836 laufendes Bauprovisorium von 955 fl. 38 kr. ruht. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Vorberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 450 fl. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

7) Nachträglich zu dem im Regierungsblatt Nro. XXXIII. vom 13. Dezember v. J. Seite 270 erfolgten Ausschreiben der katholischen Stadtpfarrei Buchen wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei die Verbindlichkeit ruhet, den Rest einer verzinslichen Schuld von ursprünglich 350 fl. für Gartenanlage an den Kirchenfond daselbst, und dann eine weitere Schuld von 141 fl. 40 kr. an den dortigen Pfarrfond heimzuzahlen; und daß zur Tilgung des vorerwähnten Schuldrestes mit jährlich 50 fl. nebst Zinsen ein Provisorium von sieben Jahren, anfangend vom 23. April 1836, bis zum 23. April 1842 bewilligt ist, sowie daß die obenbesagte weitere Schuld in drei Jahresterminen, nemlich am 23. April 1843, 1844 und 1845, an den Pfarrfond rückzuersetzen sey.

Gestorben ist:

Am 23. Dezember 1839. der pensionirte Geheime Justizrath Wolf in Mannheim.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Februar 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungs-Urkunde gnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Geheimenraths und Directors Beck den Geheimen-Kriegsrath Vogel zum Mitglied der ersten Kammer der Landstände von Unserer Seite zu ernennen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannter Person und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Jänner 1840.

**Leopold.**

Vdt. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

## Verordnung.

Den Bezug der Besoldungen von 800 fl. und darunter betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23ten d. M. Nro. 104. wird verordnet:

1) die Bestimmung im §. 5 der diesseitigen Verordnung vom 13ten Februar 1836 Regierungsblatt Nro. VIII., wodurch die Bezahlung der Besoldungen von

800 fl. und darunter in dem Termine vom 1ten Juni des einen Jahres bis zum letzten Mai des anderen Jahres angeordnet wurde, ist aufgehoben, und es tritt für dieselben, wie bei den höheren Besoldungen, der frühere Bezugstermin vom 1ten Mai bis zum letzten April wieder ein.

2) Zur Beseitigung einer Störung in dem Bezug der Besoldungen von 800 fl. und darunter, welche nach der diesseitigen Verordnung vom 23ten Juni 1836 Regierungsblatt Nro. XXXIII. in Monatsraten verabreicht werden, wird ausnahmsweise gestattet, daß jeweils die Besoldungsrate für den Monat Mai auf Verlangen im Monat Juni vorschüßlich bezahlt werden kann, die Zahlung ist aber in diesem Falle als Vorschuß zu behandeln und erst nach dem Eintritt des neuen Rechnungsjahres definitiv als Besoldung zu verrechnen.

3) Bei allen Besoldungen von 800 fl. und darunter ist vom Soll der Ausgabe in den Rechnungen von 18³⁹/₄₀ das Ratum für den Monat Mai 1840 abzuschreiben.

Carlsruhe, den 27. Januar 1840.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

---

## Bekanntmachungen.

### Die Erwählung eines andern Abgeordneten der Residenzstadt Carlsruhe zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der Geheimerath und Stadtdirector Stösser hat seiner Stelle eines Abgeordneten für die Residenzstadt Carlsruhe zur zweiten Kammer der Ständeversammlung entsagt. Es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9ten Januar d. J. Nro. 56. die Vornahme einer neuen Abgeordnetenwahl angeordnet und der Regierungs-Director Geheimerrath Baumgärtner in Rastadt als landesherrlicher Wahlcommissär zu diesem Behuf ernannt worden.

Carlsruhe, den 14. Januar 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

Die Zuerkennung der Prämien für die Beantwortung der von der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.

Bei der am 22ten November v. J., als dem Geburtstage des Höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich, stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, die von Höchstdemselben im Jahre 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Preismedaille

von der theologischen Facultät: dem Studiosus theol. Theodor Beck aus Graben,

von der medicinischen Facultat: dem Studiosus medic. Adolph Ehrhardt aus Nürnberg,

von der philosophischen Facultät:

a) für Beantwortung der philologischen Frage: dem Studiosus philolog. Maximilian Achill Fischer aus Carlsruhe, und dem Studiosus philolog. Eugen Huhn aus Schwarzach,

b) für die Beantwortung der nationalöconomischen Frage: dem Studiosus jur. et cam. Ferdinand von Dusch aus Carlsruhe

zuerkannt worden.

Die Beantwortung der juristischen Preisfrage wurde nicht gekrönt.

Carlsruhe, den 17. Januar 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Meier.

---

## Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich geschenkt:

Johann Georg Dold von Nußbach: a) in den dortigen Kirchenfond 200 fl., b) in den dortigen Schulfond 200 fl., c) in den dortigen Armenfond 200 fl., d) in den Schulfond zu Gremmelsbach 200 fl., e) in den Armenfond allda 200 fl., f) in den Spitalfond zu Triberg 100 fl.

Walburga Haas, Georg Scheerers Ehefrau, zu Hartheim in den dortigen Kirchenfond 100 fl., mit der Obliegenheit, für die Stifterin und ihre Eltern jährlich ein Seelenamt abhalten zu lassen.

Anna Barbara Grether, Wittwe des Friedrich Flury von Fahrnau, in das Kirchspiels-Almosen zu Schopfheim 100 fl.

Conrad und Jakob Gäng von Kuchelbach, als Erben des ledig verstorbenen Joseph Gäng, in den Schulfond zu Birkingen 20 fl.

Die Anton Lang'sche Wittwe Katharina Müller in Kirchhofen in den dortigen Kirchenfond 100 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich ein Seelenamt abhalten zu lassen.

Joseph Müller zu Unterambringen in den Spitalfond zu Kirchhofen 252 fl.

Die Wittwe des Benedikt Koch von Uffhausen in den Schulfond zu St. Georgen 50 fl., mit der Obliegenheit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Barbara Rohrer geborne Frick von Buchholz a) in den dortigen Schulfond 20 fl., b) in den Kirchenfond 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Johann Martin Kiefer von Ballrechten in den Armenfond allda 70 fl.

Die Klosterfrau Karoline von Clery von Baden dem weiblichen Erziehungs-Institut daselbst 100 fl.

Altvogt Danner in Durlach der Armenkasse daselbst 100 fl.

Ein Unbekannter dem Heiligenfond in Neuhausen 600 fl.

Johannes Brudy von Appenweier dem Armenfond daselbst 200 fl.

Christian Griesbach von Carlsruhe der Karl Friedrichs Leopold-Sophien-Stiftung daselbst 500 fl.

Ein Unbekannter der Kirche in Königsbach 100 fl. zur Bekleidung des Altars, Taufsteines und der Kanzel.

Anselm Benedikt Vollmers Wittwe in Zell in den Spitalfond daselbst 100 fl.

C. P. in Carlsruhe, in die katholische Kirchenkasse daselbst 75 fl.

Walburga Harter in Kaltbrunn in den Armenfond daselbst 50 fl.

Max Reis von Berwangen in den israelitischen Armenfond daselbst 100 fl.

Franz Anton Heimann, Pfarrer in Prinzbach, in den Armenfond daselbst 600 fl., und zur Frühmeßstiftung nach Selbach 50 fl.

Joseph Gutekunst von Litzloch (Gemeinde Gamshurst) in den Armenfond zu Gamshurst 300 fl., und der Kirche daselbst a) zu einer Glocke 225 fl., b) zu einem Kelch 100 fl.

Professor Johann Lucas Lenz zu Bruchsal in den Stadtspital- und Almosenfond zu Bruchsal zur Unterstützung der Armen 228 fl. 29 kr.

Die Wittwe Agnes Armbruster, geborne Hauer, zu St. Roman in den Armenfond daselbst 25 fl.

Der Enterprenneur des Conversationshauses zu Baden und seine Dienstleute für das bürgerliche Kranken- oder Gutleuthaus daselbst 366 fl.

Ferner sind von einem Balle im Conversationshaus zu Baden für das eben gedachte Krankenhaus eingegangen 465 fl.

Die verstorbene Maria Anna Allweier von Schwende der Schule zu Herdwangen 50 fl.

Die Wittwe Rosa Zumstein zu Konstanz der Leprosenpflege Allmannsdorf 200 fl.

---

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Altbürgermeister Lotsch in Gondelsheim, in Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienstführung als Ortsvorgesetzter, die kleine goldene Verdienstmedaille, sowie auch

dem Amtsdiener Jäger in Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, und

dem Gendarmen Heppler bei der ersten Division, zur Belohnung seiner bei Arretirung von Wilderern bewiesenen Muthes,

die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

---

## Militär-Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 21ten Januar d. J. den Hauptzollamts-Assistenten Ludwig Block aus Carlsruhe zum Buchhalter bei der Militär-Wittwen-Kasse zu ernennen gnädigst geruht.

---

# Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bei der Bundestags-Gesandtschaft angestellten Legations-Secretär Ludwig von Porbeck in gleicher Eigenschaft, unter Verleihung des Charakters eines Legationsraths, zur Gesandtschaft in Wien zu versetzen, und

den bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Legations-Secretär Franz von Pfeuffer zum Legations-Secretär bei der Bundestags-Gesandtschaft zu ernennen;

den Baurath Fischer bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner Function als Mitglied der Eisenbahnbau-Direction zu entheben;

die Stelle eines Assessors bei der Regierung des Unterrheinkreises dem Ministerialrevisor Wilhelm Zollikofer zu Carlsruhe zu verleihen;

den Amtsrevisor Kohlund von Säckingen nach Lörrach zu versetzen,

dem Theilungscommissär Franz Blatter das Amtsrevisorat Säckingen,

dem Theilungscommissär Dominik Vogel das Amtsrevisorat Baden,

dem Amtsrevisorats-Verweser Baptist Dörflinger in Pfullendorf das Amtsrevisorat Meersburg, und

dem Theilungscommissär Bartholomä Leonhard das Amtsrevisorat Pfullendorf, ferner

dem Amtschirurgen Frieß zu Eberbach das Physikat Jestetten, und

dem Assistenzarzt Dr. Burkart in der Reichenau das Amtschirurgat Schönau zu übertragen;

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des Werkarztes Eduard Rautter zu Albbruck zum Landchirurgen in Engen die höchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

dem Dr. Woerl in Freiburg den Titel „Professor“, und

dem Lyceumslehrer Präceptor Koch zu Carlsruhe den Titel „Rath“ zu verleihen;

die Lehramts-Practicanten Laubis und Fritz zu Lehrern an der höhern Bürgerschule zu Constanz zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Adelsheim dem bisherigen Dekanatsverweser Pfarrer Carl Eberhardt zu Adelsheim definitiv zu übertragen,

die evangelische Pfarrei Handschuchsheim dem Pfarrer Jacob Heinrich Bürk zu Schönau,

die evangelische Pfarrei Diedelsheim dem Pfarrer Christoph Käß von Graben,

die katholische Pfarrei St. Leon, Amts Philippsburg, dem Dekan und Stadtpfarrer Jakob Burkardt zu Philippsburg,

die katholische Pfarrei Breitnau, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Joseph Asp in Wiehre, und

die erledigte katholische Pfarrei Söllingen, Oberamts Rastadt, dem Priester Johann Rheinbold von Rastadt, bisherigen Pfarrverweser zu Söllingen, zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplaneibenefiziaten Karl Lederle zu Beuern, Amts Heiligenberg, auf die neuerrichtete Pfarrei daselbst, zu welcher der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg alternando mit der Großherzoglich Markgräflich Badischen Standesherrschaft Salem das Präsentationsrecht zusteht, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

---

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Revisors bei der evangelischen Ministerial-Kirchensection. Die Bewerber haben ihre deßfallsigen Gesuche bei eben dieser Behörde unter Anschluß ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen einzureichen.

2) Die Stelle eines Expeditors bei der katholischen Ministerial-Kirchensection. Die Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen bestehender Vorschrift gemäß bei eben dieser Behörde zu melden.

3) Die Amtschirurgats-Stelle zu Eberbach mit einer Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage zu 120 fl. Die Bewerber aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

4) Die katholische Stadtpfarrei Triberg, erledigt durch den Tod des Dekans und Bezirksschulvisitators Ketterer, mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl. für die Person des Pfarrers, nebst 350 fl. für den zu haltenden und salarirenden Vikar. Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrei, mit welcher man das Dekanat und die Bezirksschulvisitatur zu verbinden gedenkt, haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. und insbesondere Art. 4 sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem Erzbischoflichen Ordinariat zu melden.

5) Die katholische mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Philippsburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 740 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung. Die Competenten haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Tannheim, im Amtsbezirk Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. Die Competenten haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

7) Die evangelische Pfarrei Schönau, Dekanats Ladenburg, mit einer Competenz im Anschlag von 493 fl. 12 kr. und mit weitern 106 fl. 48 kr. als einer ständigen Personalzulage des künftigen Pfarrers.

8) Die evangelische Pfarrei Graben, Landdekanats Carlsruhe, mit einer Competenz im Anschlag von 597 fl. 20 kr.

Die Bewerber um die eine oder andere der unter 7) und 8) genannten Pfarreien haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

---

Gestorben ist:

am 29. December 1839 der Major von der Suite der Infanterie Albrecht Ludwig von Adelsheim zu Adelsheim,

" 15. Jänner 1840 der pensionirte Commun-Revisor Schmidt in Durlach,

" 19. " " der Geheimerath und Director der katholischen Kirchensection C. A. Beeck zu Carlsruhe.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Februar 1840.

## Bekanntmachungen.

Die von Seite des Zollvereins mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betreffend.

In dem zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königlich Niederländischen Gouvernement unter dem 21ten Januar v. J. abgeschlossenen, unterm 20ten April v. J. (Regierungsblatt, Seite 99) verkündeten Handelsvertrage sind von Seite der Ersteren dem Letzteren gewisse Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Niederländischem Lumpenzucker zum Versieden, raffinirtem Zucker und Reis bewilligt, auch hinsichtlich des Bezuges des Weins aus den Niederlanden dieselben Begünstigungen, deren der vereinsländische unmittelbare Bezug des Weins aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugestanden worden. Durch den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840 bis 1842 (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 239) sind sodann die gedachten Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Reis unter der von sämmtlichen Vereins-Regierungen ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hansestadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht blos hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinirten Zuckers, sondern auch hinsichtlich des Weinbezugs eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt. Der Inhalt dieser für die Dauer des Handelsvertrags zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig unter dem 12ten und 17ten De-

zember v. J. ausgestellter und demnächst ratificirter Declarationen abgeschlossenen Uebereinkunft wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30ten Januar l. J. in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„1) Der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg macht sich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft weder die nachbenannten, jezt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel:

a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle;

b) Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;

c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;

d) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;

e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;

f) Oelkuchen, Borke, Knochen;

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transit nach dem, in der Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25ten Februar 1835 davon aufgestellten doppelten Begriff, sowohl der freien Durchfuhr, als des fictiven Entrepots, für Waaren aus und nach den Vereinsstaaten, zu belasten.

2) In gleicher Weise gehet der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1ten Januar 1840 an die nachbezeichneten Gegenstände:

Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatöl, Arsenik, Blaufarben, Galmei, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tufstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen,

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien.

3) Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesagt, die, nach der revidirten Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25ten Februar 1835 §. 20 unter dem Namen „Schiffszoll“ bestehende Abgabe der Oberelbischen Vereinsländischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß, vom 1ten Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit — die Last, nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Gebrauche, zu 6000 Pfund gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einschließlich zwanzig Lasten Tragfähigkeit eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche in §. 21 der gedachten Zoll-Verordnung unter Nr. 5 und 6. zu Gunsten der Fluß-Schifffahrt ausgesprochen sind.

4) In Erwiederung der vorstehend unter Nr. 1. bis 3. enthaltenen Zugeständnisse wird von der Königlich Preußischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangs-Abgaben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln.

5) In gleicher Weise wird Königlich Preußischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zoll-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1ten Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen.“

Carlsruhe, den 31. Januar 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

---

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23ten Januar d. J. Nro. 135. die Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Freiburg mit einem dreijährigen Curse in 3 Klassen gnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Januar 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Gründung einer Stiftung unter dem Namen „Friedrich-Christiane-Stiftung“ betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30ten Januar d. J. Nro. 176. gnädigst geruht, der von der höchstseeligen Frau Markgräfin Christiane Luise, gebornen Prinzessin von Nassau-Usingen, für die Erhaltung der Religion und Moralität und für die Beförderung der Wissenschaften gegründeten und mit einem Kapitale von Fünfzig tausend Gulden dotirten Friedrich-Christiane-Stiftung die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Zutheilung des Oberbiegelhofs zur Gemeinde Hasselbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß der Oberbiegelhof, wie es in politischer Beziehung bereits der Fall ist, auch in kirchlicher Beziehung mit der Gemeinde Hasselbach verbunden werde.

Carlsruhe, den 4. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Erwählung zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Die Freiherren Heinrich von Andlaw und Maximilian von Landenberg haben ihrer Stelle als Abgeordnete des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung entsagt. Es ist sofort durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten Februar d. J. Nro. 254. die Vornahme einer neuen Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg angeordnet und der Regierungsdirector von Reck in Freiburg als landesherrlicher Wahlcommissär zu diesem Behuf ernannt worden.

Carlsruhe, den 10. Februar 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

---

Verzeichniß derjenigen Grundherren oberhalb der Murg, welche zu der vorstehenden Ersatzwahl einzuladen sind.

In Gemäßheit des §. 3. der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehend diese Liste für den Wahlbezirk oberhalb der Murg zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Freiherr von Andlaw-Birseck, Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geschäftsträger in München.

2) Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.

3) Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oestreichischer Kammerherr in Freiburg.

4) Freiherr von Berckheim, Karl Christian, Großherzoglich Badischer Staatsminister und Großhofmeister, zu Carlsruhe.

5) Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Carlsruhe.

6) Freiherr von Berstett, Adrian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.

7) Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Bodmann.

8) Freiherr von Bodmann, Carl, zu Möggingen.

9) Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Constanz.

10) Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Bad. Hauptmann von der Suite, in Rust.

11) Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe.

12) Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badischer Kammerjunker und Bezirksförster in Ettenheim.

13) Freiherr von Brandenstein, Thaddä, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, ausser Dienst, in Freiburg.

14) Graf von Enzenberg, K. K. Oestreich. Kämmerer und Fürstlich Fürstenbergischer Geheimer-Rath, zu Singen.

15) Freiherr von Fahnenberg, Karl Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und pensionirter Oberpostdirektor, in Baden.

16) Freiherr von Falkenstein, Anton, Großherzoglich Badischer Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.

17) Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Obrist und Regiments-Commandeur zu Bruchsal.

18) Freiherr von Girardi, Franz, zu Sasbach.

19) Freiherr von Girardi, Leopold, zu Sasbach.

20) Freiherr von Gleichenstein, Karl, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, ausser Dienst, in Freiburg.

21) Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hofgerichtsrath, zu Freiburg.

22) Freiherr von Hornstein, Friedrich, zu Biethingen.

23) Freiherr von Hornstein, Ignaz, zu Weiterdingen.

24) Freiherr von Hornstein, Ferdinand, K. K. Oestreichischer Kämmerer, zu Freiburg.

25) Freiherr von Hornstein, Joh. Nep., Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Binningen.

26) Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.

27) Graf von Kageneck, Carl, Maltheserordens-Ritter und Großherzoglich Badischer Regierungsrath, in Freiburg.

28) Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant im 2ten Infanterie-Regiment, zu Durlach.

29) Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.

30) Freiherr von Kraft-Ebing, Friedrich, Hofgerichts-Secretär in Mannheim.

31) Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.

32) Freiherr von Meinau, Nikolaus, zu Constanz.

33) Freiherr von Neuenstein, Leopold Carl, zu Freiburg.

34) Freiherr von Neuenstein, Carl August Wilhelm, Kais. Kön. Oestreichischer pensionirter Offizier, zu Achern.

35) Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolph Carl, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Offenburg.

36) Freiherr von Oberkirch, Carl, französischer Offizier, ausser Dienst, zu Freiburg.

37) Freiherr von Ried, Ludwig, zu Offenburg.

38) Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oestreichischer Kämmerer, in Freiburg.

39) Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite, in Freiburg.

40) Freiherr von Rinck, Carl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.

41) Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant, in Carlsruhe.

42) Freiherr von Reischach, Nepomuk, zu Duchtlingen.

43) Freiherr von Reischach, Rudolph, zu Dürrheim.

44) Freiherr von Reischach, Vinzenz, zu Dürrheim.

45) Freiherr von Roggenbach, Constantin, Großherzoglich Badischer Major, zu Carlsruhe.

46) Freiherr von Roggenbach, August, Großherzoglich Badischer Rittmeister, zu Carlsruhe.

47) Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Herzoglich Braunschweigischer Major, zu Diersburg.

48) Freiherr von Röder, Carl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Diersburg.

49) Freiherr von Röder, Carl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Stallmeister, zu Carlsruhe.

50) Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badischer Major, in Carlsruhe.

51) Freiherr von Rotberg, Adolph, Großherzoglich Badischer Forstmeister, in Kandern.

52) Freiherr von Rotberg, Theodor, Großherzoglich Badischer Obristlieutenant, in Carlsruhe.

53) Freiherr von Rotberg, Friedrich, Premierlieutenant, in Mannheim.

54) Freiherr von Rotberg, Ignaz, Großherzoglich Badischer Forstinspektor, in Mosbach.

55) Freiherr von Schauenburg, Hannibal, zu Freiburg.

56) Freiherr von Schauenburg, Lambert, zu Gaisbach.

57) Freiherr von Schönau, Adolph, zu Wehr.

58) Freiherr von Schönau, Otto, zu Schwörstadt.

59) Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Vice-Oberstallmeister und Obristlieutenant, in Carlsruhe.

60) Freiherr von Seldeneck, Karl, Rittmeister, in Mannheim.

61) Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförster, in Lahr.

62) Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Rittmeister, in Bruchsal.

63) Freiherr von Seldeneck, August, Kammerjunker und Bezirksförster, in St. Blasien.

64) Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförster, in Gengenbach.

65) Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Oberlieutenant, in Wertheim.

66) Freiherr von Seldeneck, Rudolph, Oberlieutenant, in Mannheim.

67) Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminister, in Freiburg.

68) Freiherr von Türckheim, Christian, K. K. Oestreichischer Major, zu Freiburg.

69) Freiherr von Ulm, Max, zu Haimbach.

70) Graf von Waldner, Theodor, zu Mannheim.

71) Freiherr von Wangen, Friedrich, Kais. Kön. Oestreichischer Generalmajor, ausser Dienst, zu Freiburg.

72) Freiherr von Warsberg, Alexander Joseph, Königl. Preußischer Kammerherr, zu Merzhausen.

73) Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Badischer Geheimerath in Konstanz.

74) Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Amtsassessor, in Lörrach.
75) Freiherr von Wittenbach, Gustav, Großherzoglich Badischer Kapitän von der Suite, zu Freiburg.

Carlsruhe, den 14. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

---

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Johann Georg Holzmann und dem Johann Georg Trautwein, beide Bürger zu Schiltach, in Anerkennung ihrer mehrfach bethätigten menschenfreundlichen Gesinnung, indem der erstere in einem Zeitraum von 19 Jahren sechs, und der andere in einem Zeitraum von 28 Jahren zehen Menschenleben aus der augenscheinlichsten Lebensgefahr gerettet hat, die silberne Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

---

## Militär-Dienst-Nachricht.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21ten Januar 1840 wurde der practische Arzt Ludwig Mühlhause als Oberchirurg bei dem 1ten Dragoner-Regiment angestellt.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Medicinalrath Physicus Dr. Schneider in Offenburg, seinem unterthänigsten

Ansuchen gemäß, der ihm übertragenen Stelle eines Rathes bei der Sanitätscommission wieder zu entheben, und denselben auf seinem bisherigen Dienstposten zu belassen;

den Forstmeister von Rotberg in Kandern auf das Forstamt Bruchsal zu versetzen;

den Lehrer Heinrich August Scherm von dem Lyceum zu Freiburg an jenes in Constanz, unter Ernennung desselben zum Professor, zu versetzen;

den Professor Dr. Eisengrein in Freiburg, unter Enthebung von seiner Function als Universitäts-Bibliothekar, als Lehrer an dem dortigen Lyceum anzustellen;

den Salinenkassier Eberstein von Rappenau in gleicher Eigenschaft nach Dürrheim zu versetzen;

den Bezirksförster Roth in Kandern in den Ruhestand zu versetzen;

den bei der Postwagen-Expedition zu Mannheim angestellten Offizialen Friedrich von Berg in gleicher Eigenschaft zu dem Oberpostamt Carlsruhe, und dagegen

den bei dem Postamt Mannheim angestellten Offizialen Johann Letour in gleicher Eigenschaft zu der dortigen Postwagen-Expedition zu versetzen, an dessen Stelle aber

den Postpracticanten Carl Rivola aus Mannheim zum Offizialen bei dem Postamt daselbst zu ernennen;

die erste evangelische Stadtpfarrei Bretten dem Pfarrer Jacob Mühlhäuser in Feldberg,

die evangelische Pfarrei Rohrbach, Decanats Oberheidelberg, dem Pfarrer und Bezirksschulvisitator Euler in Dietlingen,

die katholische Pfarrei Menzingen, Amts Stockach, dem Kaplan Konrad Schneble zu Bräunlingen, und

die katholische Pfarrei Schlatt, Amts Staufen, dem Priester Johann Baugert von Offenburg, bisherigen Curatieverweser zu Stetten, Amts Möhringen, zu übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 30ten Januar l. J. ist dem Rechtspracticanten Carl Gottfried Stadler in Heidelberg der Titel eines Advocaten verliehen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3ten Februar d. J. hat der Rechtspracticant Ludwig Gartner, dermalen zu Achern, das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen erhalten.

Dem Käufer der Bezirks-Apotheke zu Thiengen, Candidaten der Pharmacie Heinrich

Saul von Hornberg im Kurfürstenthum Hessen, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Forstamt Kandern. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

2) Die Stelle eines Bezirksförsters in Kandern. Die Bewerber haben sich gleichfalls bei der ebengedachten Direction innerhalb vier Wochen zu melden.

3) Die Stelle eines Salinenkassiers zu Rappenau. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

4) Die Stelle eines Spielcommissärs in Baden mit einem jährlichen Gehalt von 800 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu melden und zugleich ihre Tauglichkeit zu diesem Geschäfte bestmöglich nachzuweisen.

5) Die Assistenzarzt-Stelle in der Reichenau, Bezirksamts Constanz, mit dem normalmäßigen Gehalt von 150 fl. und der Erlaubniß zur Haltung einer Noth-Apotheke. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

6) Die evangelische Pfarrei Feldberg, Dekanats Müllheim, mit einer Competenz im Anschlag von 971 fl. 24 kr.

7) Die evangelische Pfarrei Dietlingen, Decanats Pforzheim, mit einer Competenz im Anschlag von 1013 fl. 2 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 146 fl. 58 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zur Zahlung zu übernehmen hat.

8) Die evangelische Pfarrei Mengen, Dekanats Freiburg, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Karl Wilhelm Engler. Ihre Competenz ist auf 721 fl. 28 kr. angeschlagen, darauf haftet aber eine Kriegsschuld von 159 fl. 39 kr., und

für Anlegung eines neuen Pfarrgartens eine weitere Schuld von 306 fl. 44 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 verzinslichen Jahresterminen zu berichtigen hat.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 6) 7) und 8) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

9) Die dem Konkursgesetz unterliegende, und zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte Kaplaneipfründe zu Bräunlingen mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. Die Competenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4, sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

10) Das Martin Madersche Beneficium zu Ueberlingen mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. und mit der Verbindlichkeit zur Aushülfe in seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen ist wieder zu besetzen. Die Competenten um diese Pfründe, worauf die Martin Maderschen Anverwandten, wenn sie dazu tauglich und fähig sind, den ersten Anspruch haben, werden angewiesen, sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

---

Gestorben ist:

am 22. Januar d. J. dahier der pensionirte Oberstlieutenant Merk.

---

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nro. III. vom 6. Februar d. J. ist auf Seite 16, Zeile 13 von unten, statt „Durlach“ zu lesen „Durbach“.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. März 1840.

## Bekanntmachungen.

### Die Erhöhung der Extrapostdistanz von Lörrach nach Basel betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostdistanz von Lörrach nach Basel in Gemäßheit des Regulativs von einer halben Post auf fünfachtel Post erhöht worden ist.

Carlsruhe, den 14. Februar 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff

Vdt. v. Roggenbach.

### Die Aufhebung der Posthalterei Kaltenherberg, sowie die Errichtung einer Posthalterei und Postexpedition zu Kandern betreffend.

Nachdem Seine Konigliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die bisherige Poststrasse über Kaltenherberg nach Basel künftig von Schliengen über Kandern und Lörrach verlegt werde, so wird mit dem ersten April d. J. die bisherige Posthalterei in Kaltenherberg aufgehoben und dagegen in der Stadt Kandern eine Posthalterei mit Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, deren Extrapostdistanzen folgendermaßen bestimmt worden sind:

nach Lörrach auf ein und ein achtel Post,
nach Mühlheim auf ein und ein achtel Post.

Zugleich haben Höchstdieselben gnädigst zu beschließen geruht, daß die bisherige Postverwaltung in Lörrach zu einem Postamt erhoben werde.

Es wird dieses andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß so-nach die Postfuhrwerke von obgedachtem Zeitpunkt an ausschließlich nur die neue Post-straße von Schliengen über Kandern und Lörrach zu befahren haben.

Carlsruhe, den 21. Februar 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Die Errichtung mehrerer Brief- und Fahrpost-Expeditionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Amtsstadt Ettenheim, in dem Pfarrdorf Dürrheim, Bezirksamts Villingen, in dem Marktflecken Schliengen, Bezirksamts Müllheim, und in dem Pfarrdorf Steinen, Bezirksamts Lörrach, Brief- und Fahrpost-Expeditionen errichtet, so wie ferner, daß mit der bisherigen Relais-Posthalterei Burg, Landamts Freiburg, zugleich auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden werde.

Es wird dies mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß diese neuen Postanstalten mit dem 1sten April d. J. in Wirksamkeit treten werden.

Carlsruhe, den 21. Februar 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Die Errichtung einer Posthalterei in Vöhrenbach betreffend.

In Folge Höchster Genehmigung ist mit der in der Stadt Vöhrenbach, Bezirksamts Neustadt, bereits bestandenen Brief- und Fahrpost-Expedition auch zugleich eine Posthalterei verbunden worden, deren Extrapostdistanzen folgendermaßen festgesetzt sind:

| | |
|---|---|
| nach Donaueschingen | auf ein und eine halbe Post, |
| " Neustadt | auf ein und drei achtel Post, |
| " Trybery | auf ein und drei achtel Post, |
| " Villingen | auf sieben achtel Post, |

Es wird dies mit dem Anfugen öffentlich bekannt gemacht, daß die neue Posthalterei in Vöhrenbach mit dem 1ten April d. J. in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 24ten Februar 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Die Errichtung von Posthaltereien zu Oberkirch, Oppenau und Griesbach, sowie einer Posterpedition zu Peterstthal betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Amtsstadt Oberkirch, in der Stadt Oppenau und in dem Bad Griesbach Posthaltereien und Post-Expeditionen, sowie in dem Pfarrdorf und Bad Peterstthal eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet werde, deren Extrapostdistanzen folgendermaßen bestimmt worden sind:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | von Oberkirch | nach | Achern | auf | eine Post, |
| | " " | " | Appenweier | " | funfachtel-Post, |
| | " " | " | Oppenau | " | dreiviertel Post; |
| 2) | von Oppenau | nach | Griesbach | auf | siebenachtel Post, |
| | " " | " | Oberkirch | " | dreiviertel Post; |
| 3) | von Griesbach | nach | Freudenstadt | auf | eine und ein viertel Post, |
| | " " | " | Oppenau | " | siebenachtel Post, |
| | " " | " | Rippoldsau | " | eine und ein achtel Post. |

Es wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese neuen Postanstalten mit dem 1ten April d. J. in Wirksamkeit zu treten haben.

Carlsruhe, den 24. Februar 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Die Annahme der königlich sächsischen Sechstel- und Zwölftelthalerstücke bei den Großherzoglichen Zollkassen betreffend.

Da das Königreich Sachsen voraussichtlich demnächst zu dem angenommenen neuen Landesmünzfuße übergehen und demgemäß auch über die im seitherigen Landesmünzfuße ausgebrachten Sechstel- und Zwölftelthalerstücke anderweit verfügen dürfte, so hat man für angemessen erachtet, die königlich sächsischen Sechstel- und Zwölftelthalerstücke bei den Großherzoglichen Zollkassen künftighin nicht mehr an Zahlung auf Vereinszollgefälle anzunehmen.

Dies wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 20ten November 1835 (Regierungsblatt 1835 Seite 415) über die Münzvalvationstabelle bei Entrichtung der Vereinszollabgaben zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 15. Februar 1840.

Ministerium der Finanzen
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Ueberweisung der Leitung und Beaufsichtigung der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal an die Regierung des Mittelrheinkreises betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 15ten Januar d. J. Nro. 75. gnädigst bestimmt, daß

1) die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der von Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal in polizeilicher, ökonomischer und finanzieller Hinsicht der Regierung des Mittelrheinkreises — unter analoger Anwendung der in der Instruktiv-Verordnung vom 16ten Mai 1831 (Regierungsblatt Nro. 8. vom Jahr 1831) enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Leitung der Heil- und Strafanstalten — übertragen werde, daß

2) die obere Leitung und Aufsicht des diesseitigen Ministeriums nach Maasgabe derselben Vorschriften künftig auszuüben sey, daß jedoch

3) Seine Königliche Hoheit Höchstselbst Sich die Verfügung über alle neu auf-

zunehmenden, so wie die Genehmigung der Entlassung der Waisen vorbehalten wollen.

Diese höchste Verordnung tritt mit dem ersten März d. J. in Vollzug.

Ministerium des Innern.

**Frhr. von Rüdt.**

Vdt. Meier.

---

Die Erwählung eines anderen Abgeordneten des 21ten Aemterwahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der Universitäts-Professor Dr. Buß zu Freiburg hat seiner Stelle eines Abgeordneten des 21ten Aemterwahlbezirks (Gengenbach und Oberkirch) zur zweiten Kammer der Ständeversammlung entsagt. Es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten Februar 1840 Nro. 275. die Vornahme einer neuen Abgeordneten-Wahl für gedachten Bezirk angeordnet und der Regierungsrath Mors in Rastadt als landesherrlicher Wahlcommissär zu diesem Behuf ernannt worden.

Carlsruhe, den 15. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

**Frhr. von Rüdt.**

Vdt. W. Müller.

---

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, dem bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Kanzleidiener Christoph Süß, als Anerkennung seiner seit 40 Jahren theils beim Militär theils im Civildienst bewährten ausgezeichneten Thätigkeit und Treue, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben dem Bürger und Blechnermeister Christoph Bayer zu Carlsruhe, als Anerkennung seiner seit mehr als 20 Jahren als städtischer Spritzen-

meister bei Brandunfällen, sowohl in gedachter Stadt als auswärts, mit wahrer Selbstaufopferung bethätigten menschenfreundlichen Hülfe die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen gnädigst geruht.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Medicinalrath Dr. Baur, unter Enthebung von den Geschäften eines Stadtphysicus zu Carlsruhe, zur ausschließlichen Dienstverwendung der Sanitätscommission zuzutheilen, und

das hierdurch erledigte Stadtphysicat Carlsruhe dem Amtsarzte und Hofgerichts-Medicinalreferenten Dr. Molitor in Ueberlingen, unter Ertheilung des Characters als Medicinalrath und mit Sitz und Stimme in der Sanitätscommission, zu übertragen;

den Amtsärzten und Medicinalräthen Dr. Harder in Radolfszell und Dr. Würth in Kenzingen den Charakter als Geheime-Hofräthe, und

dem Assistenzarzt Joseph Kuen in Ettlingen den Charakter als Physicus zu ertheilen;

die auf den Kirchenrath und Professor Dr. Ullmann gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg, sowie auch die erfolgte Erwählung des Hofraths und Professors Dr. Fritz zum Prorector der Universität Freiburg, für das Studienjahr von Ostern 1840 bis dahin 1841 zu bestätigen;

den Professor Lachmann an dem Lyceum in Konstanz wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

und die bei dem Stadtamt Freiburg erledigte Assessorsstelle dem Rechtspracticanten und dermaligen Bürgermeister zu Endingen Johann Nepomuk Hirtler zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Kirchenrath Dr. Reimold in Wiesloch auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Gölshausen dem Pfarrer Philipp Eggly von Eggenstein,

die evangelische Pfarrei Hohensachsen dem Pfarrer Johann Adam Moschel, bisher Pfarrverweser in Plankstadt,

die evangelische Stadtpfarrei Hornberg mit dem Dekanat dem bisherigen Diakonus daselbst, Carl Kaufmann, und

die katholische Pfarrei Dettingen, Bezirksamts Konstanz, dem Kaplan Dominik Langer zu Stetten am kalten Markt zu übertragen;

sowie den Pfarrer Gottjer in Vorberg, seinem Ansuchen gemäß, in Ruhestand zu versetzen.

Nachstehenden Pfarr-Präsentationen ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden:

a) den fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen
   des Pfarrers Xaver Fischer zu Honstetten auf die katholische Pfarrei Ehingen, Amts Engen,
   des Pfarrers Anton Rutschmann in Pfohren auf die katholische Pfarrei Schönenbach, Amts Neustadt,
   des Vikars Xaver Hund in Bonndorf auf die neuerrichtete Pfarrcuratie Stetten, Amts Möhringen;

b) der fürstlich Leiningenschen Präsentation des Stadtkaplans Anton Gillig zu Mannheim auf die katholische Stadtpfarrei Eberbach, und

c) der von dem Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg dem Pfarrverweser Joseph Bader in Raithaslach ertheilten Präsentation auf die Pfarrei Raithaslach, Amts Stockach.

Durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Februar l. J. Nro. 1630. ist der Geometer-Candidat Karl Kurtz von Grötzingen unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

---

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Ueberlingen, mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

2) Nachträglich zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Hochemmingen, Amts Hüfingen, im Regierungsblatt Nro. II. laufenden Jahrs Seite 11 wird

bemerkt, daß ausser dem angegebenen Bauprovisorium von 955 fl. 38 kr. ein weiteres fünfjähriges Provisorium von 250 fl. auf dieser Pfarrpfründe haftet, welches zu vier vom Hundert verzinslich von der Zeit an, wo das frühere Provisorium beendet seyn wird, in fünf Jahresterminen zurückzuzahlen ist.

3) Die evangelisch protestantische Pfarrei Denzlingen, Decanats Emmendingen, erledigt durch das am 6ten Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Christoph Friedrich Trautz, mit einer Competenz im Anschlag von 1380 fl., aber wahrscheinlich bedeutend höherm Ertrag.

4) Die evangelisch protestantische Pfarrei Eggenstein, Landdekanats Carlsruhe, mit einer Competenz im Anschlag von 476 fl. 40 kr.

5) Das Diaconat Unteröwisheim, Decanats Bretten, erledigt durch das am 7ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Diaconus Rothengatter, mit einer Competenz von beiläufig 430 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 3) 4) und 5) genannten Pfründe bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

6) Die Kaplanei zu Möhringen, erledigt durch den Tod des Kaplans Hauger, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. Die Kompetenten um dieses Kaplaneibenefizium haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

7) Die zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplaneipfründe zu Stetten am kalten Markt mit einem beiläufigen Einkommen von 375 fl. Die Kompetenten haben sich bei der Gräflich von Langensteinischen Curatel, welche das Patronatrecht ausübt, nach Vorschrift zu melden.

---

Berichtigung:

In dem im Regierungsblatt Nro. IV. vom 19ten Februar d. J. enthaltenen Verzeichniß der Grundherren des Wahlbezirks oberhalb der Murg, ist auf Seite 28 aus Versehen ausgelassen:

„Freiherr von Seldeneck, Adolf, Großherzoglicher Kammerherr, Rittmeister a. D. und Landesgestüts-Stallmeister.“

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. März 1840.

## Verordnung.

### Den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend.

In neuerer Zeit sind im Großherzogthum mehrere Fabriken entstanden, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. Da durch die Verbindlichkeit dieser Kinder zum Besuch der gewöhnlichen Volksschulen in den geordneten Stunden der Fabrikbetrieb zu sehr gehindert würde, so haben mehrere Fabrikbesitzer sich entschlossen, auf ihre Kosten eigene Schulen zu errichten.

Damit auf der einen Seite der Unterricht der Kinder in diesen Schulen nicht vernachlässigt werde, und sie nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmern, und damit auf der andern Seite dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken so wenig als möglich entzogen werde, wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Februar 1840 Nro. 362. und 363. verordnet, wie folgt:

§. 1.

Schulpflichtige Kinder können von dem ordentlichen Besuche der Volksschule nicht befreit werden, um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten.

§. 2.

Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde (§. 11. der Verordnung vom 15. Mai 1834, das Volksschulwesen betreffend) und nur unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden.

§. 3.

Kinder, welche das eilfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen werden. Die Aufnahme findet auch dann nicht statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstufen, welche der §. 31. und folgende des Lehrplans vom 30. Mai 1834 Regierungsblatt Nro. XXV. bezeichnet, noch nicht zurückgelegt hat.

§. 4.

Von einem und demselben Lehrer dürfen nie mehr als 70 Kinder in gleicher Stunde Unterricht erhalten.

§. 5.

Der Unterricht ist in der Weise zu ertheilen, wie es durch den allgemeinen Lehrplan vom 30. Mai 1834 für die letzte Stufe des Volksschulunterrichts vorgeschrieben ist.

§. 6.

Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher nach §. 26 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 auch an einer Volksschule angestellt werden kann, oder an einer solchen angestellt ist.

§. 7.

Es müssen täglich wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden.

Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochentage der schematismusmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesetzt bleiben, in so fern die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird.

§. 8.

Die Unterrichtsstunden müssen, wo immer thunlich, Vormittags und Nachmittags den Arbeitsstunden vorausgehen; wo dieß nicht ausführbar seyn sollte, muß wenigstens eine Ruhestunde der Unterrichtsstunde vorangehen.

§. 9.

Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter (Regierungsblatt Nro. XXV. Seite 179 von 1834) noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich zwölf Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinder im Freien statt findet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf zwölf Stunden erhöht werden.

Das Bezirksamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 10.

Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den Kindern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 11.

Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 12.

Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter durch Strafen von 1 bis 5 fl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der in §. 12. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum erstenmale mit einer Strafe von 1 bis 5 fl. geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 25 fl. belegt. Auch ist das Bezirksamt befugt, die Liste zu jeder Zeit auf Kosten der Contravenienten anfertigen und vervollständigen zu lassen.

§. 14.

Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen.

§. 15.

Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834 über Schulzucht

und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§. 19. bis 26. finden auf die Fabrikschulen Anwendung.

§. 16.

Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenden Kosten haben die Fabrikbesitzer zu tragen.

§. 17.

Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrikschule ist jederzeit widerruflich.

§. 18.

Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zweck der Verordnung nicht entgegenstehenden Modificationen eintreten zu lassen.

Carlsruhe, den 4. März 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

## Bekanntmachungen.

Die von einzelnen Gemeinden bisher noch ausgeübten Abzugsrechte hinsichtlich des in die Schweiz ausgehenden Vermögens betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. Nro. 315. wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die von den einzelnen Gemeinden bisher noch ausgeübten Abzugsrechte hinsichtlich des in die Schweiz ausgehenden Vermögens nach den hierüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen als aufgehoben zu betrachten und einzustellen seyen, um dadurch die gleiche Befreiung eingehenden Vermögens nach §. 3. des mit der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrags vom 6. Februar 1804, und damit die vollständigere Vollziehung desselben herbei zu führen.

Carlsruhe, den 22. Februar 1840.

Ministerium des Innern
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 26sten Februar d. J. Nro. 4. wurden befördert:

Oberlieutenant von Reichenstein im 3ten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment, zum Hauptmann,

Lieutenant Esser im 4ten Infanterie-Regiment zum Oberlieutenant,

Portepéefähnrich Lebeau zum Lieutenant im 1sten Infanterie-Regiment,

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| " | Heißler | " | " | " | 4ten | " " |
| " | Gerber | " | " | " | Leib-Infanterie-Regiment, | |
| " | von Beust | zum Lieutenant im | | | 2ten Infanterie-Regiment, | |
| " | von Cloßmann | " | " | " | Leib-Infanterie-Regiment, | |
| " | von Degenfeld | " | " | " | 1sten Dragoner-Regiment, | |
| " | von Schilling | " | " | " | 3ten Infanterie-Regiment, | |
| " | von Göler | " | " | " | 2ten | " " |
| " | von Adelsheim | " | " | " | 1sten Dragoner-Regiment, | |
| " | von Holzing | " | " | " | 1sten | " " |
| " | von Geyer | " | " | " | 1sten | " " |

Durch gleiche Ordre wurden versetzt:

Oberlieutenant Klebe vom Leib-Infanterie-Regiment zum zweiten Infanterie-Regiment,

Oberlieutenant von Kageneck vom Leib-Infanterie-Regiment zum ersten Infanterie-Regiment,

Oberlieutenant von Neubronn vom 1sten zum 2ten Infanterie-Regiment,

Oberlieutenant Schumacher vom 2ten zum 1sten Infanterie-Regiment,

Lieutenant von Peternell vom 1sten zum 2ten Infanterie-Regiment,

Lieutenant Bauer vom 4ten zum 2ten Infanterie-Regiment,

Oberlieutenant von Kleudgen und Lieutenant Hartmann vom 1sten zum 2ten Dragoner-Regiment.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen-Cabinets-Secretär Frey den Charakter und Rang eines Regierungsraths zu verleihen, und

den bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Secretär Franz Mittell zum Geheimen-Cabinets-Secretär zu ernennen;

dem Professor Dr. Arnold in Zurich die Lehrkanzel der Anatomie an der Universität Freiburg, verbunden mit der Leitung des anatomischen Instituts, zu übertragen;

dem Universitätsamtmann du Jarris von Laroche zu Freiburg die bei dem Oberamt Offenburg erledigte zweite Beamtenstelle zu verleihen;

dem Musiklehrer L. Hetsch zu Heidelberg den Charakter als academischer Musikdirector zu ertheilen;

dem practischen Arzte, Wund- und Hebarzte Joseph Schaible in Renchen das erledigte Amtschirurgat Kork zu übertragen;

den Kirchenrath und Stadtpfarrer Reich in Emmendingen auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Pfarrverweser Johann Christoph Förster in Mühlbach den Charakter und Rang als Pfarrer zu verleihen.

Von neunzehn Rechts-Candidaten, welche sich der letzten Spätjahrs-Prüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 25. Februar l. J. nachstehende eilf unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen:

Herrmann von Rotteck von Freiburg,
Wilhelm Eisenlohr von Carlsruhe,
Leopold Otto von Kork,
Ferdinand Schaal von Freiburg,
Georg Spohn von Dundenheim,
Benedikt Bölle von Waldshut,
Ernst Bujard von Pforzheim,
Otto von Senger von Nickelshausen,
Philipp Jakob Gieser von Grenzhof,
Albert Graf von Hennin von Freiburg,
August Störk von Langenhart.

Im Spätjahr 1839 sind von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 15 Candidaten der Medizin, 9 Candidaten der Chirurgie und 9 Candidaten der Geburtshilfe ge-

prüft worden. Davon haben durch Beschluß gedachter Stelle vom 25. Februar d. J. 12 Candidaten der Medizin, 8 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der inneren Heilkunde:

Joseph Janzer von Carlsruhe,
Adolph Bouginé von Freiburg,
Wilhelm Meyr von Freiburg,
Sales Hiener von Simonswald,
Johann Bürg von Offenburg,
Ludwig Ehmann von Bargen,
Eduard Erggelet von Freiburg,
Guido Finck von Freiburg,
Peter Craß von Walldürn,
Pius Kiefer von Aeule,
Ernst August Deutz von Kehl,
Anton Staiger von Heidelberg;

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst:

practischer Arzt Ludwig Mühlhause von Heidelsheim,
" " und Hebarzt Dr. Herrmann Kleinschmidt von Heidelberg,
" " Wilhelm Weckerle in Kirchzarten,
" " Philipp Kiefer in Serau,
" " und Hebarzt Franz Sales Jäger von Uffhausen,
Friedrich Murel von Baden,
practischer Arzt Carl Seng in Freiburg,
" " Carl Hoffmann in Villingen;

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst:

practischer Arzt Ludwig Mühlhause von Heidelsheim,
" " Wilhelm Götz in Steinbach,
" " Albert Otto in Weingarten,
" " Wilhelm Weckerle in Kirchzarten,

practischer Arzt Carl Hoffmann in Villingen,
" " Philipp Kiefer in Serau,
" " Carl Seng in Freiburg.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Universitäts-Amtmanns zu Freiburg soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um solche haben sich innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist bei dem Curatorium der Universität Freiburg zu melden.

2) An der neu errichteten höhern Bürgerschule in Freiburg sind drei Lehrstellen zu besetzen, die beiden erstern mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern, die dritte darf mit einem Volksschulcandidaten besetzt werden. Die Besoldungen werden je nach der Befähigung der betreffenden Lehrer bestimmt werden, und zwar für die erste Lehr- und Directorsstelle bis zu 1500 fl., für die zweite Lehrstelle bis zu 1200 fl. und für die dritte bis zu 800 fl. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei Großherzoglichem Oberstudienrath zu melden.

3) Durch den Tod des Kaplans Ludwig Sauter ist die zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte und mit einem Einkommen von 600 fl. dotirte zweite Kaplaneipfründe zu Oehningen, Amtsbezirk Radolphzell, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

4) Das evangelische Diaconat Hornberg, womit die Stelle eines Vorstands und Lehrers der dortigen höhern Bürgerschule verbunden ist, mit einer Besoldung im Competenzanschlag von 622 fl. 53 kr. ist erledigt. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zn melden.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nro. IV. d. J. Seite 30, Zeile 5 von unten, soll es heißen: „Radler" statt: Stadler.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. April 1840.

## Bekanntmachungen.

Den Beitritt der Herzoglich-Anhaltischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierungen zur allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzoglich-Anhaltischen Regierungen mit ihren sämmtlichen Ländern unter Annahme des Vierzehnthaler-Fußes und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung mit dem Fürstenthum Birkenfeld, unter Annahme des 24 ½ Guldenfußes als ausschließlichen Landesmünzfußes, der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind.

Carlsruhe, den 18. März 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Die Errichtung von Posthaltereien und Posterpeditionen zu Schopfheim und Schönau betreffend.

Mit höchster Ermächtigung werden, mit dem 1. April dieses Jahrs anfangend, mit den in den Amtsstädten Schopfheim und Schönau bereits bestehenden Briefposterpeditionen nunmehr auch Fahrposterpeditionen und Posthaltereien verbunden, deren Extrapostdistanzen

von Schopfheim nach Lörrach auf eine Post,

von Schopfheim nach Schönau auf eine und ein-viertel Post,
" Schönau " Schopfheim auf eine und ein-viertel Post

bestimmt sind, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13. März 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Die Bestimmung der Extrapostdistanz nach der Königlich Württembergischen Poststation Schwenningen betreffend.

Die Extrapostdistanzen nach der neuerrichteten Königlich Württembergischen Poststation in Schwenningen werden anmit

von Donaueschingen auf eine und dreiachtel Post,
" Villingen auf eine halbe Post

festgesetzt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 16. März 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Die Besorgung der Rheinbauten in den Gemarkungen Sasbach und Jechtingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Februar l. J., Nro. 345. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Besorgung der Rheinbauten in den Gemarkungen Sasbach und Jechtingen (Bezirksamts Breisach) der Wasser- und Straßenbau-Inspection Emmendingen zugetheilt werde, im Uebrigen aber der Amtsbezirk Breisach — wie es die

höchste Verordnung vom 4. Jänner 1838 Regierungsblatt Nro. IV. bestimmt — der Wasser- und Straßenbau-Inspection Freiburg einverleibt bleibe.

Carlsruhe, den 29. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Den Zustand der Civil-Diener-General-Wittwen-Casse im Rechnungsjahr $18^{38}/_{39}$ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen-Casse vorgelegte Uebersicht des Standes dieser Casse im Rechnungsjahr $18^{38}/_{39}$ wird in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. März 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts I. zu Lörrach betreffend.

Da nach der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. v. M. die Postverbindung mit Basel vom 1. April d. J. an über Lörrach stattfinden wird, so erhält das Nebenzollamt I. zu Lörrach von diesem Zeitpunkt an die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen über die mit Staatsfahrposten und Extraposten bei demselben ankommenden Güter.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 21. März 1840.

Ministerium der Finanzen

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der Amortisationskasse sind am 16. dieses Monats die im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1. Juli 1838 bis dahin 1839 durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

1) Partialloose vom Goll und Haber'schen Anlehen von 1820 im Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 713,469 fl.
2) Rentenscheine vom Jahr 1829 zu 4% nebst Zinscoupons 320 fl.
3) Zinscoupons von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenscheinen . . 124,390 fl.

zusammen: 838,179 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. März 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

## Militär-Dienst-Nachricht.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 17. März d. J. ist dem Regiments-Arzt Schrickel im 1ten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Militärdienste gnädigst ertheilt worden.

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu genehmigen geruht, daß die beiden Gendarmerie-Commandos zu Wertheim und Carlsruhe aufgelöst, und hiernach der Gendarmerie-Oberlieutenant von Seldeneck zu Wertheim zur zweiten Division des Gendarmerie-Corps nach Freiburg, der Gendarmerie-Oberlieutenant von Bodmann zu Carlsruhe aber zur ersten Division dieses Corps nach Constanz versetzt werde.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den professor honorarius Kapp, unter Verleihung des Rangs und Charakters eines Großherzoglichen Hofraths, zum ordentlichen Professor der philosophischen Facultät der Universität Heidelberg, und

den professor extraordinarius von Reichlin-Meldegg zum ordentlichen Professor der philosophischen Facultät der gedachten Hochschule zu ernennen;

den bisherigen Practicanten, Freiherrn von Meysenbug, unter Verleihung des Titels eines Legations-Secretärs, zum Secretär bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

den Großherzoglichen Stations-Controleur in Cöln, Zollinspektor Schilling, zum Hauptzollamtsverwalter in Kehl zu befördern, und

den Hauptzollamtsassistenten Funk in Mannheim, unter Verleihung des Titels als Zollinspektor, zum Stations-Controleur bei dem königlich preußischen Hauptzollamte Cöln zu ernennen;

den Kanzlisten Andreas Brummer bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zur Balley des Oberhofgerichts gnädigst zu versetzen, auch demselben den Titel eines Kanzlei-Secretärs zu verleihen;

den Stiftungsrevisor Winther zu Freiburg zum Revisor bei der evangelischen Ministerial-Kirchen-Section zu ernennen;

den Registrator Hirsch bei der Regierung des Mittelrheinkreises bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Revisor Herpp daselbst zum Registrator zu ernennen;

den Revisor Cavallo bei der Hofdomänenkammer zum Secretär bei dieser Stelle zu ernennen;

den Postverwalter Constantin Bosch in Lörrach zu Postmeister daselbst zu ernennen;

dem Lehramts-Candidaten Balthasar Henn von Waldmühlbach die zweite Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu Müllheim zu übertragen;

den Decan und Stadtpfarrer Peter Joseph Schell auf seine unterthänigste Bitte in Ruhestand zu versetzen, und

die hierdurch erledigte katholische Stadtpfarrei Gernsbach dem Priester Martin Schell von Jöhlingen, bisherigen Vikar zu Gernsbach, huldreichst zu verleihen;

den Pfarrer Georg Peter Brehm zu Jöhlingen, Oberamts Durlach, in den Ruhestand zu versetzen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Fridolin Knöbel von Freiburg, dermaligen Vikars in Möskirch, auf die dasige Kaplaneipfründe ad St. Catharinam und

die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Georg Michael Löhr von Bretzingen, Amts Walldürn, bisherigen Pfarrverwesers zu Seckach, Amts Adelsheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Richen, Amts Eppingen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. März l. J. Nro. 848. ist dem Rechtspracticanten Gervas Torrent zu Freiburg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt und gestattet worden, solches in Neustadt auszuüben.

Von zehen Cameralcandidaten, welche sich der im Januar dieses Jahrs stattgehabten vorschriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende acht unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Carl Balthasar Kern von Heidelberg,
Ludwig Simon von da,
Herrmann Fecht von Durlach,
Ludwig Rettig von Schwetzingen,
Adolph Gmelin von Heidelberg,
Franz Alban Trau von da,
Ambros Weber von Fautenbach,
Bernhard Eisenmann von Haslach.

Auch hat Rechtspracticant Theodor Munke von Heidelberg die Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft erstanden.

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Salzmann von Donaueschingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Postdienst-Aspiranten:

Johann Nepomuk Sandhaas von Singen,
Albert Gockel von Mannheim,

Ludwig Oswald von Offenburg,
Albert Dillinger von Offenburg,
Ernst Lamey von Unteröwisheim,
Johann Borho von Durbach,
Gustav Ziegenfuß von Carlsruhe,
Moritz Schnetzler von Freiburg

unter die Zahl der Post-Practicanten aufgenommen worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physicat Pfullendorf mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

2) Die Stelle eines Polizeiassessors bei dem Stadtamt Mannheim. Die Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die Stelle eines Revisors bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei ebendieser Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

4) Die Stelle eines Stiftungsrevisors bei der Regierung des Oberrheinkreises. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei eben dieser Kreisregierung vorschriftsmäßig zu melden.

5) Die Stelle eines Amtskassen-Revisors bei der Regierung des Mittelrheinkreises. Die Anmeldung um diesen Dienst hat innerhalb 4 Wochen bei dieser Kreisregierung zu geschehen.

6) Die katholische Pfarrei Bargen, Amts Neckarbischofsheim, erledigt durch die im vorigen Jahre erfolgte Beförderung des Pfarrers Gottfried Alois Limpert auf die Pfarrei Stupferich, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 650

bis 700 fl. in Geld und Güterbenutzung. Die Competenten um erstgenannte Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Zöhlingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2100 fl., ohne Anrechnung der Stolgebühren, in Zehnten, Naturalfixum und Gütererträg bestehend, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch dem zur Ruhe gesetzten Pfarrer Brehm auf dessen Lebenszeit eine jährliche Pension von 900 fl. abzugeben. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

8) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Eppelheim, Dekanats Oberheidelberg, erledigt durch das am 5. März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Adam Silber. Ihre Competenz ist auf 1360 fl. 48 kr. angeschlagen, dürfte sich aber im wahren Ertrag höher belaufen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 604 fl. 24 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 Jahresterminen mit Zinsen zu 5 % zu berichtigen hat.

9) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Feudenheim, Dekanats Ladenburg, erledigt durch den Tod des Pfarrers Reichold, mit einer Competenz im Anschlag von 1664 fl. 44 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 409 fl. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 8) und 9) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

## Gestorben ist:

am 5. Februar l. J. Hofgerichts-Advokat Friedrich Sander zu Carlsruhe.

" 10. " " Oberhofgerichtskanzlist Johann Ignaz Nürnberger zu Mannheim.

# Allgemeine Uebersicht

des

## Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1838 bis dahin 1839.

## I. Stand der Rechnung.

| Soll. fl. | Soll. kr. | Einnahme. | Hat. fl. | Hat. kr. | Rest. fl. | Rest. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1851 | 17 | 1) Kassenvorrath und Receß . . . . . . . . . | 1851 | 17 | — | — |
| 1658 | 8 | 2) Ersatz . . . . . . . . . . . . . . | 1317 | 55 | 340 | 13 |
| | | 3) Zinsrückstände: | | | | |
| | | fl. kr. … fl. kr. | | | | |
| | | 27977 40 von ausstehenden Kapitalien . . 20473 31 | | | | |
| | | 1621 33 von der Stirum'schen Stiftung . 1621 33 | | | | |
| | | 4561 45 von verwiesenen Posten . . . . 2015 31 | | | | |
| 34160 | 58 | | 24110 | 35 | 10050 | 23 |
| | | 4) Zinse: | | | | |
| | | fl. kr. … fl. kr. | | | | |
| | | 58687 4 von ausstehenden Kapitalien . . 49138 25 | | | | |
| | | 2201 4 von der Stirum'schen Stiftung . — — | | | | |
| | | 1639 25 von verwiesenen Posten . . . . 1306 42 | | | | |
| 62527 | 33 | | 50445 | 7 | 12082 | 26 |
| | | 5) Kapitalien: | | | | |
| | | fl. kr. … fl. kr. | | | | |
| | | 1457810 38 von ausgeliehenen Kapitalien . . 203772 28 | | | | |
| | | 61305 15 an die Stirum'sche Stiftung . . — — | | | | |
| | | 34496 20 an verwiesenen Posten . . . . 14005 23 | | | | |
| | | 1670 26 außerordentliche Einnahme . . 1196 16 | | | | |
| 1555282 | 39 | | 218974 | 7 | 1336308 | 32 |
| | | 6) Beiträge der Mitglieder: | | | | |
| | | fl. kr. … fl. kr. | | | | |
| | | 43339 59 ordentliche Beiträge . . . . . . 42577 36 | | | | |
| | | 10511 54 Receptions- und Meliorationstaxen 9498 26 | | | | |
| 53851 | 53 | | 52076 | 2 | 1775 | 51 |
| 1709332 | 28 | Uebertrag . . . . . . . . . . . . . | 348775 | 3 | 1360557 | 25 |

| Soll. fl. | Soll. kr. | Einnahme | Hat. fl. | Hat. kr. | Rest. fl. | Rest. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1709332 | 28 | Uebertrag . . . . . . . . . . . . . | 348775 | 3 | 1360557 | 25 |
| | | 7) Gratial-Quartalien: | | | | |
| | | fl. kr. — fl. kr. | | | | |
| | | 26304 59 aus öffentlichen Kassen . . . . 26304 59 | | | | |
| | | 513 39 aus eigenem Vermögen . . . 513 39 | | | | |
| 26818 | 38 | | 26818 | 38 | — | — |
| 100 | — | 8) Ertrag vom Diensthaus . . . . . . . . . | 10 | — | — | — |
| | | 9) Statutenmäßiger Zuschuß der Staatskasse: | | | | |
| | | fl. kr. — fl. kr. | | | | |
| | | 54797 33 Rückstand von 1837 . . . . . 54797 33 | | | | |
| | | 53860 55 Zuschuß für 1838 . . . . . . — — | | | | |
| 108658 | 28 | | 54797 | 33 | 53860 | 55 |
| 57 | 27 | 10) Einnahme an Klassensteuer . . . . . . . | 57 | 27 | — | — |
| 1844967 | 1 | . . . zusammen . . . . . . . . . . | 430548 | 41 | 1414418 | 20 |

## Ausgabe.

| Soll. fl. | Soll. kr. | Ausgabe | Hat. fl. | Hat. kr. | Rest. fl. | Rest. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | 1) Bevor . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| 17259 | 57 | 2) Abgang und Nachlaß . . . . . . . . . | 17259 | 57 | — | — |
| 112 | 17 | 3) Ersatz . . . . . . . . . . . . . . | 112 | 17 | — | — |
| 312 | 39 | 4) Vorschuß auf Wiederersatz . . . . . . . | 312 | 39 | — | — |
| 233340 | — | 5) Kapitalanlagen . . . . . . . . . . . | 233340 | — | — | — |
| | | 6) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern: | | | | |
| | | fl. kr. — fl. kr. | | | | |
| | | 381 55 Gebühren . . . . . . . . . . 335 12 | | | | |
| | | 17 37 Steuern . . . . . . . . . . . 17 37 | | | | |
| 399 | 32 | | 352 | 49 | 46 | 43 |
| 149978 | 30 | 7) Wittwen- und Waisen-Beneficien . . . . . | 148727 | 33 | 1250 | 57 |
| 316 | — | 8) Pension . . . . . . . . . . . . . . | 316 | — | — | — |
| 401718 | 55 | . . . Uebertrag . . . . . . . . . . . | 400421 | 15 | 1297 | 40 |

| Soll fl. | Soll kr. | Ausgabe | Hat fl. | Hat kr. | Rest fl. | Rest kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 401718 | 55 | Uebertrag | 400421 | 15 | 1297 | 40 |
| | | 9) Administrationskosten: | | | | |
| | | a. Der leitenden Stelle: | | | | |
| | | 350 fl. — kr. Functionsgehalte . . . 350 fl. — kr. | | | | |
| | | 813 fl. 54 kr. Bureaukosten . . . 813 fl. 54 kr. | | | | |
| | | b. Der Verwaltung: | | | | |
| | | 3241 fl. 51 kr. an Besoldungen und Hebgebühren . 3241 fl. 51 kr. | | | | |
| | | 22 fl. — kr. an Remuneration . . . 22 fl. — kr. | | | | |
| | | 705 fl. 24 kr. an Bureaukosten und Porto . . . 705 fl. 24 kr. | | | | |
| 5133 | 9 | | 5133 | 9 | — | — |
| 29 | 30 | 10) Aufwand fürs Diensthaus | 29 | 30 | — | — |
| 57 | 27 | 11) Ablieferung an Klassensteuer | 57 | 27 | — | — |
| 472 | 12 | 12) Außerordentliche Ausgabe | 57 | 56 | 414 | 16 |
| 407411 | 13 | . . . zusammen | 405699 | 17 | 1711 | 56 |
| 1437555 | 48 | Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme | 24849 | 24 | 1412706 | 24 |

## II. Vermögensberechnung.

| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Nach Abschluß der Rechnung | | — | — | 1412703 | 24 |
| Dazu kommen 1) neuangelegte Kapitalien | 233340 fl. | | | | |
| wovon im Lauf des Jahrs wieder abbezahlt sind | 8000 fl. | | | | |
| | | 225340 | — | | |
| 2) Kassenrest | | 24849 | 24 | | |
| | | | | 250189 | 24 |
| 3) Antheil am Diensthaus | | — | — | 3369 | 55 |
| zusammen auf 31. Mai 1839 | | — | — | 1666265 | 43 |
| Vermögen auf 31. Mai 1838 | | — | — | 1641554 | 48½ |
| mithin Zunahme im Jahr 1838 | | — | — | 24710 | 54½ |

1 *

## III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmssumme.

| | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zu Beneficien sind nach §§. 43. 44 und 45 der Wittwenfiscordnung bestimmt 9/10 Beiträge und sämmtliche Zinse, daher | | | | | | |
| I. von Beiträgen: | | | | | | |
| eingegangene Beiträge . . . . . . . . . . . . . . . | | | 42577 | 36 | | |
| hievon Abgang und Ersatz . . . . . . . . . . . . . | | | 79 | 1 | | |
| bleiben . . . | | | 42498 | 35 | | |
| Davon 9/10 in Austheiler . . . . . . . . . . . . . . . | | | . . . . | . . | 38248 | 43 |
| II. von Zinsen: | | | | | | |
| im „Soll" stehende . . . . . . . . . | 62527 fl. | 33 kr. | | | | |
| dazu weitere unter Rückstände und Kapital stehende . . . . . . . . . . . . | 287 „ | 21 „ | | | | |
| | 62814 „ | 54 „ | | | | |
| über Abzug nicht hierher gehöriger von Abänderung der Verweisung herrührenden . | 322 „ | 18 „ | 62492 | 36 | | |
| unter Ersatz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | 236 | 45 | | |
| von Gratialquartalien aus eigenem Vermögen . . . . . . | | | 10 | 39 | | |
| zusammen : | | | 62740 | — | | |
| hievon unter Abgang einschließlich 5101 fl. 41 kr. von Forderungen jenseits Rheins von 1810 bis 1822 im „Soll" eingebrachte Zinse . . . . . . . . . . . | 5339 fl. | 51 kr. | | | | |
| unter Ersatz . . . . . . . . . . . . . | 10 „ | — „ | | | | |
| „ Vorschuß auf Wiederersatz . . . . . . | 312 „ | 39 „ | | | | |
| „ Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern . . . . . . . . . . . . . | 352 „ | 49 „ | | | | |
| „ Administrationskosten hierher gehörige . | 108 „ | 31 „ | 6123 | 50 | | |
| worüber bleiben . . . | | | . . . . | . . | 56616 | 10 |
| zusammen : | | | . . . . | . . | 94864 | 53 |
| Die wirklich bezahlten Beneficien betragen . . . . . . . . . . . | | | 148727 | 33 | | |
| hievon unter Ersatz . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | | 1 | 45 | | |
| bleiben . . . | | | . . . . | . . | 148725 | 48 |
| mithin mehr . | | | . . . . | . . | 53860 | 55 |
| welche nach §. 31 der Statuten aus der Staatskasse zu ersetzen sind | | | | | | |

## IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisen (Percipienten).

| Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1838. | General-Wittwenkasse. | Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse. | | | Vormalige Klettgauer Wittwenkasse. | Bei allen Kassen zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I. Klasse. | II. Klasse. | III. Klasse. | verschiedene Klassen. | |
| Am Anfang des Rechnungsjahrs 1838 . . . | 2195 | 1 | 8 | 9 | 12 nebst einem der schon unter 2159 begriffen ist. | 2225 |
| Im Laufe des Jahres hinzugekommen . . . | 120 | — | — | — | — | 120 |
| zusammen . . | 2315 | 1 | 8 | 9 | 12 | 2345 |
| Im Laufe des Jahres abgegangen . . . . | 88 | — | 2 | — | 1 | 91 |
| auf 1. Mai 1839 verblieben . . . . . . . | 2227 | 1 | 6 | 9 | 11 | 2254 |
| **Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1838.** | | | | | | |
| Am Anfang des Jahrs 1838 . . . . . . . | 903 | 3 | 14 | 19 | 11 | 950 |
| Im Laufe des Jahres hinzugekommen . . . | 49 | — | — | — | — | 49 |
| zusammen . . | 952 | 3 | 14 | 19 | 11 | 999 |
| Im Laufe des Jahres abgegangen . . . . | 49 | 2 | — | — | 1 | 52 |
| Auf ersten Mai 1839 verblieben . . . . . | 903 | 1 | 14 | 19 | 10 | 947 |

# V. Beneficienliste.

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835. Rggsblt. 1837. Nr. XVII. Beilage werden folgende Veränderungen im Jahr 1838. angegeben:

| Betrag des Beneficiums im Jahr 1835. | | Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1838. | | Zeit der Entstehung des Beneficiums. | Betrag im Jahr 1838. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen | Tag des Abgangs. | | | |
| fl. | kr. | | | | fl. | kr. |
| 29 | 20 | Fohlenknecht Borells Wittwe . . | 14. Nov. 1838. | vor 23. April 1803. | 15 | 48 |
| 39 | 36 | Hoflaquais Riedrich Wittwe . . | 16. März 1839. | Jahr 1811. | 34 | 52 |
| 44 | 33 | Stallbedient Popp Wittwe . . . | 19. Mai 1838. | " 1813. | 2 | 21 |
| 141 | 54 | Frau Amtsrevisor Farenschon . . | 16. Juni 1838. | " 1816. | 18 | 8 |
| 133 | 39 | " Professor Melling . . . . | 3. Mai 1838. | " 1817. | 1 | 7 |
| 425 | 42 | " Oberhofgerichtsrath Laukhard | 3. Juli 1838. | " 1818. | 74 | 30 |
| 173 | 15 | " Oekonomierath Hojer . . | 8. Sept. 1838. | ditto. | 61 | 39 |
| 56 | 6 | Verwaltungsdiener Kohlenbrenner Wittwe . . . . . . . | 25. Jan. 1839. | ditto. | 41 | 18 |
| 240 | 54 | Frau Oberamtmann Gold . . . | 12. Juli 1838. | ditto. | 48 | 12 |
| 103 | 57 | " Mundkoch Kautz . . . . | 31. Okt. 1838. | Jahr 1820. | 51 | 59 |
| 140 | 15 | " Ingenieur Keller . . . . | 17. Sept. 1838. | ditto. | 53 | 24 |
| 115 | 30 | Kanzlist Rock minorenner Sohn . | 23. Juli 1838. | ditto. | 26 | 18 |
| 422 | 24 | Frau Hofrath Böckmann . . . | 27. Dez. 1838. | Jahr 1821. | 278 | 4 |
| 128 | 42 | " Amtsrevisor Link . . . . | 15. Febr. 1839. | ditto. | 101 | 53 |
| 82 | 30 | " Kollektor Münzing . . . | 25. Dez. 1838. | ditto. | 53 | 52 |
| 51 | 9 | Stallbedient Keller Wittwe . . | 27. Mai 1838. | ditto. | 3 | 50 |
| 495 | — | Reisestallmeister von Gayling minorenner Sohn . . . . . | 29. Juni 1838. | Jahr 1822. | 79 | 45 |
| 181 | 30 | Domainenverwalter Wingler minorenner Sohn . . . . . | 26. Okt. 1838. | ditto. | 88 | 15 |
| 165 | — | Amtmann Fischer minor. Tochter . | 11. April 1839. | Jahr 1823. | 155 | 50 |
| 475 | 12 | Frau Forstmeister Holz . . . . | 20. Jan. 1839. | ditto. | 343 | 12 |
| 110 | 33 | Förster Allmeier Wittwe . . . | 7. April 1839. | ditto. | 103 | 29 |

| Betrag des Beneficiums im Jahr 1835. | | Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1838. | | Zeit der Entstehung des Beneficiums. | Betrag im Jahr 1838. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen | Tag des Abgangs. | | | |
| fl. | kr. | | | | fl. | kr. |
| 90 | 45 | Kanzleidiener Müller Wittwe . . | 26. Febr. 1839. | Jahr 1825. | 74 | 37 |
| 21 | 27 | Landchirurg Gruhi minor. Tochter | 16. Mai 1838. | Jahr 1826. | — | 53 |
| 247 | 30 | Frau Kammerrath Länger . . . | 26. Mai 1838. | ditto. | 17 | 52 |
| 165 | — | „ Obereinnehmer Gerstner . . | 11. April 1839. | ditto. | 156 | 17 |
| 174 | 54 | „ Domainenverwalter Schmalholz . . . . . . . . | 2. April 1839. | Jahr 1827. | 161 | 18 |
| 204 | 36 | „ Forstmeister Fischer . . . | 13. Febr. 1839. | ditto. | 160 | 50 |
| 66 | — | „ Bezirksinspektor Argast Wtwe. | 8. Okt. 1238. | ditto. | 28 | 58 |
| 57 | 45 | Accisor Bingner Wittwe . . . | 9. Merz 1839. | Jahr 1828. | 49 | 34 |
| 165 | — | Frau Obereinnehmer Riel . . . | 29. Dez. 1838. | „ 1829. | 109 | 32 |
| 56 | 6 | Hoflaquais Moriz minoren. Sohn . | 27. Mai 1838. | ditto. | 4 | 12 |
| 39 | 36 | Unterförster Heim Wittwe . . . | 20. April 1839. | ditto. | 38 | 30 |
| 198 | — | Oberrevisor Hecht minor. Tochter . | 21. Febr. 1839, | Jahr 1830. | 159 | 30 |
| 198 | — | Frau Kanzleirath Porta . . . | 5. Dez. 1838. | ditto. | 114 | 55 |
| 66 | — | Förster Auerhammer Wittwe . . | 5. Dez. 1338. | Jahr 1831. | 39 | 25 |
| 450 | 27 | Frau Geheimerath Duhmig . . | 25. Juli 1838. | ditto. | 106 | 21 |
| 56 | 6 | Stallbedient Widmann minorenne Kinder . . . . . . . . | 19. Nov. 1838. | Jahr 1832. | 30 | 52 |
| 112 | 12 | Kanzleidiener Henninger Wittwe . | 22. Dez. 1838. | Jahr 1833. | 72 | 18 |
| 128 | 42 | Frau Amtsrevisor Schnupp . . | 18. Aug. 1838. | ditto. | 6 | 26 |
| 198 | — | „ Bergmeister Knittel . . . | 27. Dez. 1838. | Jahr 1834. | 129 | 48 |
| 165 | — | „ Hoffourier Kühnle . . . | 26. Nov. 1338. | ditto. | 94 | 25 |
| Im Jahr 1836. | | | | | | |
| 90 | 45 | Kanzleidiener Freidinger Wittwe . | 4. Dez. 1838. | Jahr 1835. | 53 | 57 |
| 156 | 45 | Amtsrevisor Weckerle minor. Sohn | 30. Juni 1838. | ditto. | 25 | 41 |
| 42 / 31 | 54 / 21 | Förster Vollhard Wittwe einschließlich jährliche Erhöhung vom 5. Jan. 1837 72 fl. 33 kr. | 29. April 1839. | Jahr 1836. | 125 | 24 |
| 214 | 30 | Frau Registrator Barazetti . . . | 25. Jan. 1839. | ditto. | 157 | 54 |

| Betrag des Beneficiums im Jahr 1835. | | Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1838. | | Zeit der Entstehung des Beneficiums. | Betrag im Jahr 1838. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen | Tag des Abgangs. | | | |
| fl. | kr. | | | | fl. | kr. |
| Im Jahr 1837. | | | | | | |
| 297 | — | Frau Oberamtmann Walchner . | 5. Febr. 1839. | Jahr 1836. | 226 | 52 |
| 181 | 30 | Medizinalrath Szuhani minorenne Tochter . . . . . . . | 23. April 1839. | Jahr 1837. | 177 | 28 |
| 69 | 18 | Förster Müller minor. Sohn . | 14. Sept. 1838. | ditto. | 25 | 38 |
| Im Jahr 1838. | | | | | | |
| 198 | — | Frau Hofrath von Clavel . . . | 26. März 1839. | Jahr 1838. | 111 | 39 |
| | | **Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal:** | | | | |
| 270 | — | Frau Geheime Hofrath Groß . . | 13. Aug. 1838. | Jahr 1816. | 77 | 15 |
| 270 | — | " Geheimerath Hörster . . . | 11. Dez. 1838. | " 1831. | 165 | 45 |
| | | **Bei der Klettgauer Wittwenkasse:** | | | | |
| 540 | — | Frau Hofgerichtsrath Bauer . . | 27. Nov. 1838. | " 1831. | 310 | 30 |

| Betrag des jährlichen Beneficiums. | | Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1838. | | Betrag im Jahr 1838. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Namen. | Tag des Zugangs. | | |
| fl. | kr. | | | fl. | kr. |
| 56 | 6 | Stallbedient Wurz Wittwe . . . . . . . . . . . . . | 5. Mai 1838. | 55 | 27 |
| 264 | — | Hüttenverwalter Schmidt minoren. Kinder . . . . . . . | 9. Mai 1838. | 258 | 8 |
| 148 | 30 | Frau Gewerbhausverwalter Hauck . . . . . . . . . . | 12. Mai 1838. | 143 | 57 |
| 181 | 30 | Physikus Dr. Baer minorenner Sohn . . . . . . . . | 21. Mai 1838. | 171 | 23 |
| 89 | 6 | Sägmühl-Faktor Bechmann Wittwe . . . . . . . . | 23. Mai 1838. | 83 | 53 |
| 297 | — | Frau Oberamtmann Leusler . . . . . . . . . . . . | 26. Mai 1833. | 276 | 22 |
| 95 | 42 | „ Amtschirurg Kreuzer . . . . . . . . . . . . | 26. Juni 1838. | 81 | 3 |
| 123 | 45 | „ Kanzlist Weiland . . . . . . . . . . . . . | 27. Juni 1838. | 104 | 29 |
| 115 | 30 | Hofmusikus Maas minor. Kinder . . . . . . . . . | 27. Juni 1838. | 97 | 31 |
| 495 | — | Frau Staatsminister Winter . . . . . . . . . . . | 28. Juni 1838. | 416 | 37 |
| 198 | — | „ Secretär Flachsland . . . . . . . . . . . . | 10. Juli 1838. | 160 | 3 |
| 214 | 30 | „ Amtsrevisor Dennig . . . . . . . . . . . . | 25. Juli 1838. | 164 | 25 |
| 80 | 51 | Förster Zipperle Wittwe . . . . . . . . . . . . | 3. Aug. 1838. | 60 | 11 |
| 132 | — | Frau Amortisationskasse-Buchhalter Bürge . . . . . . | 21. Aug. 1838. | 91 | 40 |
| 102 | 18 | „ Landchirurg Stark . . . . . . . . . . . . . | 23. Aug. 1838. | 70 | 28 |
| 107 | 15 | „ Kanzlist Kürzel . . . . . . . . . . . . . . | 1. Sept. 1838. | 71 | 30 |
| 52 | 48 | Stallbedient Schweitzer minorenne Kinder . . . . . . | 1. Sept. 1838. | 35 | 12 |
| — | — | Frau Hofrath von Clavel (dieselbe ist gestorben und steht auf voriger Seite mit 111 fl. 39 kr.) . . . . | 4. Sept. 1838. | — | — |
| 196 | 21 | Frau Hofgärtner Schneider . . . . . . . . . . . . | 13. Sept. 1838. | 124 | 21 |
| 339 | 54 | „ Geheime Hofrath Beck . . . . . . . . . . . | 16. Sept. 1838. | 212 | 26 |
| 297 | — | „ Hofgerichtsrath Rüttinger . . . . . . . . . | 26. Sept. 1838. | 177 | 22 |
| 247 | 30 | „ Medizinalrath Haug . . . . . . . . . . . . | 29. Sept. 1838. | 145 | 45 |
| 82 | 30 | „ Hofmusikus Raeuber . . . . . . . . . . . . | 1. Okt. 1838. | 48 | 6 |
| 495 | — | „ Geheimerath von Stetten . . . . . . . . . . | 13. Okt. 1838. | 272 | 15 |
| 198 | — | „ Oberrevisor Söhnler . . . . . . . . . . . | 30. Okt. 1838. | 99 | 33 |
| 181 | 30 | „ Oberhofgerichtsexpeditor Frank . . . . . . . . | 6. Nov. 1838. | 88 | 13 |
| 115 | 30 | „ Zollverwalter Regner . . . . . . . . . . . | 13. Nov. 1838. | 55 | 53 |
| 181 | 30 | „ Amtsrevisor Rupp . . . . . . . . . . . . . | 18. Nov. 1838. | 82 | 10 |
| 54 | 27 | Stallbedient Ochs minorenner Kinder . . . . . . . | 23. Nov. 1838. | 23 | 52 |
| 49 | 30 | Amtsdiener (früher Kanzleidiener) Langenbein Wittwe . | 24. Nov. 1838. | 21 | 34 |
| 264 | — | Frau Hofgerichtsrath Hager . . . . . . . . . . . | 26. Nov. 1838. | 113 | 40 |

| Betrag des jährlichen Beneficiums. fl. | kr. | Zugang an Wittwen und Waisen im Jahr 1838. Namen. | Tag des Zugangs. | Betrag im Jahr 1838. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 330 | — | Frau Oberforstrath Gatterer | 12. Dez. 1838. | 127 | 25 |
| 82 | 30 | Förster Stockmar Wittwe | 16. Dez. 1838. | 30 | 55 |
| 99 | — | Frau Bratenmeister Strobel | 20. Dez. 1838. | 36 | 1 |
| 132 | — | " Hofmusikus Gervais Haquet | 21. Dez. 1838. | 47 | 40 |
| 99 | — | " Amtsassessor Bauer | 21. Dez. 1838. | 35 | 45 |
| 118 | 48 | " Amtsrevisor Reichlin | 23. Dez. 1838. | 42 | 14 |
| 198 | — | " Amtmann Hafenegger | 1. Jan. 1839. | 66 | — |
| 198 | — | " Forstmeister Hubbauer | 11. Febr. 1839. | 44 | — |
| 297 | — | " Oberamtmann Keller | 12. Febr. 1839. | 65 | 10 |
| 75 | 54 | Floßinspektor Böhringer minorenner Sohn | 23. Febr. 1839. | 14 | 20 |
| 67 | 39 | Leibkutscher Schweitzer Wittwe | 26. Febr. 1839. | 12 | 13 |
| 181 | 30 | Frau Revisor Feigler | 19. Merz 1839. | 21 | 11 |
| 165 | — | " Amtsassessor Marquier | 21. Merz 1839. | 18 | 20 |
| 156 | 45 | " Kirchenschaffner Dörflinger | 23. Merz 1839. | 16 | 33 |
| 117 | 9 | Hofofficiant Stuhl minorenner Sohn | 7. April 1839. | 7 | 49 |
| 132 | — | Frau Sekretär Möhler | 9. April 1839. | 8 | 4 |
| 244 | 12 | " Kammerdiener Frech | 10. April 1839. | 14 | 14 |
| 495 | — | " Landoberjägermeister von Kettner | 28. April 1839. | 4 | 7 |
| | | Nachträge wegen Matrikular-Anschlags-Erhöhung: | | | |
| 1 | 39 | Förster Bernauer Wittwe zu jährlichen 47 fl. 51 kr. | 30. Okt. 1834. | 7 | 24 |
| 16 | 30 | Frau Amtswundarzt Kraft zu jährlichen 70 fl. 57 kr. | 18. Juli 1836. | 45 | 58 |
| 14 | 51 | Förster Friker Wittwe " " 57 fl. 45 kr. | 10. Juli 1336. | 41 | 41 |
| 16 | 30 | Frau Hofgerichtsmedizinalreferent Laumeier zu jährlichen 33 fl. | 4. Juni 1837. | 31 | 28 |
| | | Förster Vollhard Wittwe mit jährlich 31 fl. 21 kr. ist unter den abgegangenen vorgekommen. | | | |
| | | Sodann | | | |
| | | Nachtrag für Obereinnehmer Frei Sohn früher zu wenig eingebrachte | | 150 | 20 |
| | | woran noch unausbezahlt blieben 100 fl. 14 kr. | | | |

Außer diesen blieben an Beneficien im Rechnungsjahr 1838 im Rest:

| | | | |
|---|---|---|---|
| an † Fohlenknecht Borel Wittwe | 1 fl. 8 kr. | } die im folgenden Jahr abgelangt wurden. | |
| „ Frau Staatsrath Bosset fürs Jahr 1838 | 495 „ — „ | | |
| „ „ Landchirurg Bopele einschl. 80 fl. 24 kr. alter Rest | 101 „ 51 „ | } deren Aufenthaltsort unbekannt ist. | |
| „ „ Dr. Stein „ 431 „ 3 „ „ „ | 521 „ 48 „ | | |
| „ Förster Stokmar Wittwe „ „ | 30 „ 55 „ | die 1839 bezahlt sind. | |

# VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

| Soll. fl. | Soll. kr. | Einnahme. | Hat. fl. | Hat. kr. | Rest. fl. | Rest. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 53 | 6 | 1) Kassenvorrath | 53 | 6 | — | — |
| 12 | 20 | 2) Ersatz | 12 | 20 | — | — |
| 123 | 55 | 3) Zinsrückstände | 123 | 55 | — | — |
| 168 | 27 | 4) Zinse einschließlich 1 fl. 51 kr. von verwiesenen Posten | 87 | 12 | 81 | 15 |
| 3609 | 9 | 5) Kapital einschließlich 202 fl. 9 kr. von verwiesenen Posten | 135 | 9 | 3474 | — |
| 3966 | 57 | zusammen | 411 | 42 | 3555 | 15 |
| | | **Ausgabe.** | | | | |
| — | — | 1) Bevor | — | — | — | — |
| 170 | 58 | 2) Beneficien | 170 | 58 | — | — |
| | | 3) Abgang: | | | | |
| 60 | — | a. Zinsrückstände | 60 | — | — | — |
| 21 | 31 | b. Kapital | 21 | 31 | — | — |
| 252 | 29 | zusammen | 252 | 29 | — | — |

## Vermögensberechnung.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Nach Abschluß der Rechnung | 3555 | 15 |
| Dazu Kassenrest | 159 | 13 |
| zusammen | 3714 | 28 |
| Vermögen vom 31. Mai 1838 | 3798 | 30 |
| mithin Abnahme im Jahr 1838 | 84 | 2 |

Von den in der Uebersicht des Jahrs 1835 benannten noch übrigen 10 und 1 von 1836 war Stallbedient Mack Wittwe den 26. Mai 1838 gestorben, mithin noch 10 übrig blieben.

Carlsruhe im Januar 1840.

Durch den Generalkassier C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. April 1840.

## Bekanntmachungen.

Das Regulativ über die Ausfertigung der Zollbegleitscheine betreffend.

Im §. 54. der Zollordnung vom 3. August 1837 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden Regulativs über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, so weit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem nun ein solches in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 18. Januar d. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben jenem Vorbehalte gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. April 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Rebel.

Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ vom 18ten Januar d. J.

Unter Bezugnahme auf die in der Zoll-Ordnung v. 3. Aug. 1837 §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54 der Zoll-Ordnung werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

§. 1.

Bei dem in der Zoll-Ordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente und deßhalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

### B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 2.

Der Zweck der Begleitscheine ist nach §. 40 der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet oder

b) die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I.“ und „Begleitschein II.“ bezeichnet werden.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 3.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus gegen Erlegung des Durchgangszolls nach dem Auslande direct durchgeführt

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zoll-Ordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern nach §. 42 der Zoll-Ordnung nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über 5 fl. 15 kr. (drei Thaler) beträgt.

§. 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem gelegenes und nach §. 6. zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 51, 17 fl. 30 kr. (zehn Thaler) oder mehr betragen.

D. Befugniß der Aemter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 5.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanzministerium ausdrücklich ermächtigt seyn. In welchen

Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt.

2) zur Erledigung derselben.

§. 6.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanzministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52—56.

## II. Ausfertigung der Begleitscheine.

### A. Ueberhaupt.

1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

§. 7.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen nach §. 6 wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

§. 8.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7), in Verbindung mit den in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

### B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

§. 10.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Aus-

fertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und als genau mit einander übereinstimmend amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,
oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitscheinauszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sey, hat das Amt in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer rascheren Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten insbesondere bei den Grenz-Zollämtern hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 14.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung oder Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht und erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;

d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte, und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

f) welche Frist zur Stellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und

h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt nach pflichtmäßigem Ermessen für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29 der Zoll-Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch wie sich versteht nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und für die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sey, ist am Schlusse des Begleitscheins anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitschein-

Erledigung späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrags oder sonstigen Unterpfands kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine nach der folgenden Formel:

„Für die von N. N., als Extrahenten des am . . ten . . . . . . . . 184. nach Anleitung „des Begleitschein-Regulativs vom 18. Januar 1840 ertheilten Begleitscheins Nro. . . . des „(Benennung des Zollamts) aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten haftet „der Unterzeichnete als Selbstschuldner"

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu fordern und diese dem bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letzten Art der Bürge zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins in beiden Exemplaren desselben die amtliche Bemerkung:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet"

mit seiner Namens-Unterschrift zu versehen.

### C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

### §. 29.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrags vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrags an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf den Grund des letztern den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung zu erheben und zu vereinnahmen.

### D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

### §. 30.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll-Direction eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

c. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

§. 37.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Stellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maaßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll-Direction zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird nach erfolgter Zahlung in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll-Direction vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder nach Bewandniß der Umstände an das Finanzministerium berichten wird.

## III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

§. 47.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt sind, findet außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrolvorschriften eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn vor Erreichung des Erledigungsamts bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports, oder bei andern Waaren der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

§. 48.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte unter Beachtung der im §. 48 der Zoll-Ordnung und im §. 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59 rc. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

§. 49.

Wird die Fortsetzung des Waarentransportes durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer nach §. 46 der Zoll-Ordnung dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ur[illegible] im Begleitscheine zu bezeichnen, oder sofern der Transport gänzlich verhindert worden [illegible], die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte hiervon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatbescheinigungen können vorerwähnte amtliche Attestationen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41).

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

§. 50.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung, und wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49).

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem

nächsten zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57) auch nur, nachdem von letzterem hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und

b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

§. 53.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitscheinkontrole I. stehen, während der Fahrt ein und soll nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder

2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder

3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

aa) Wenn die ganze Schiffs-Ladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 54.

Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem nach §. 51. angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

§. 55.

In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem nach §. 51. die Meldung des Verfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter dem Eintrage bemerkt:

> „die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,“

wonächst der Begleitschein mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70. rc.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

§. 56.

In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem nach §. 51. der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Parthie unter Beobachtung der in den §§. 7. bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Kehler Kaufmann über eine aus Holland erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Mannheim ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Karlsruhe versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Kehl verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. statt finden und solches, sowie die Versteuerung

der in Mannheim verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11 bis 14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

4) Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Was nach den §§. 7. bis 30. für die Ausfertigung der Begleitscheine I überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die in den obenerwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übeigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht blos in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

§. 58.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

## IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 59.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffenden Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung nach den unten folgenden Bestimmungen (§. 60. rc.) geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Stellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden, sonst aber nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugtem Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demach dem zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der statt gehabten Abweichung von der Begleitscheinverpflichtung auszufüllen.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen.

§. 60.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren nach Maaßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes einzuleiten.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen, oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

§. 61.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

§. 63.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt seyn sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letzteren, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sey.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder bei unverschlossenen Waaren von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b) ob dies nicht der Fall ist.
4) Im ersteren Falle (Nro. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
5) In dem andern Fall (Nro. 3. b.) dagegen, so wie in den in §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben"

   hinzuzufügen.
6) Verlangt der Waarenführer aber (Nro. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen"

   auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38.), so ist von einem weiteren Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 67.

Die Stellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsortes wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

§. 70.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, sofern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Carlsruhe, den 18. Januar 1840.

Ministerium der Finanzen.

Den Anschlag der Beiträge der General-Brandkasse für das Jahr 18³⁹/₄₀ betreffend.

In dem Jahr 1839 haben die von den Kreisregierungen erkannten Brandschadens-Vergütungen die Summe von 185,315 fl. 25 kr. betragen. Hierzu kommen die im Jahr 1838 zu wenig umgelegten 139,443 fl. 32 kr., sowie der Aufwand für Passivzinse mit 10,612 fl., für Administrationskosten mit 2674 fl., und für Katasterkosten und Abschätzungsgebühren mit 6500 fl. — Die ganze durch Umlage zu deckende Summe beträgt daher 344,544 fl. 57 kr., und es ist zur gänzlichen Deckung derselben eine Umlage von 10 Kreuzer per 100 fl. der Gebäudeversicherungskapitalien nothwendig.

Man sieht sich demnach veranlaßt, den Beitrag für die Lasten des Jahrs 1839, einschließlich der Schuldentilgung, auf zehn Kreuzer von 100 fl. Gebäudeanschlag festzusetzen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die speziellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10. Jänner 1839 constatirten Anschlags und des im Laufe des Jahrs 1837 stattgefundenen Zuwachses, welch' letzterer bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, durch die Amtsrevisorate fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortssteuererheber abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien resp. Hauptsteuerämter abzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei, resp. Hauptsteueramt, das andere aber mit einer Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkasse längstens bis 1. Juli 1840 mitzutheilen haben.

Carlsruhe, den 21. März 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

---

Die Errichtung eines Nebenzollamts II. zu Günzgen betreffend.

Zu Günzgen, im Bezirksamte Jestetten, ist ein Nebenzollamt II. errichtet worden. Dies

wird unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 401, zur Nachricht und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 4. April 1840.

Ministerium der Finanzen
von Boeckh.

Vdt. Nebel.

---

## Stiftungen.

Durch höchste Entschließung vom 31. März d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von einer Anzahl Officieren der Garnison Carlsruhe errichteten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Kinder von Unterofficieren und Soldaten der Cavalerie, unter wohlgefälliger Anerkennung des edlen Zweckes, Höchstihre Genehmigung mit der Erlaubniß zu ertheilen geruht, dieser Stiftung die Benennung: „Alexandrinen-Stiftung“ beilegen zu dürfen.

Ferner werden folgende Stiftungen, welche in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten haben, gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der verstorbene Großherzogliche Staatsminister Freiherr von Andlaw zu Freiburg hat zur Unterstützung der Ortsarmen in der Gemeinde Hugstetten 1000 fl. gestiftet.

Der verstorbene Domcapitular Johann Georg Flad zu Freiburg hat durch letzten Willen zur Unterstützung von Armen und Kranken in den Gemeinden Urach und Schollach ein Capital von 1580 fl. bestimmt.

Der Bürger und Landwirth Franz Löffler zu Endingen hat zur Ergänzung der von ihm im vorigen Jahre der Universität Freiburg zur Gründung von Stipendien für Theologie-Studirende gemachten Stiftung die Summe von 382 fl. 14 kr. zugeschossen.

Die verstorbene Anna Maria Stehle von Kirnbach hat der Schule zu Großschönach 100 fl. vermacht.

Mehrere Bürger von Frickenweiler haben zur Anschaffung eines Altars in die Kirche daselbst 28 fl. 26 kr. geschenkt.

Die in Constanz verstorbene Maria Anna Eberle, geborene Lender, hat zu Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Rheinheim 100 fl. gestiftet.

Die Magdalena Meier, geborne Wittmann, zu Falkau hat zur Gründung eines Armenfonds in dieser Gemeinde ein Kapital von 100 fl. bestimmt.



---

## Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gesandten Seiner Majestät des Königs der Franzosen bei den vereinigten Staaten von Nordamerika, Adolph von Bacourt, das Großkreuz Höchstihres Hausordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

---

# Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April d. J. ist der Oberchirurg Weber im Dragoner-Regiment Großherzog zum Regiments-Arzt bei dem 1sten Infanterie-Regiment gnädigst ernannt worden.

Bei dem Großherzoglichen Armee-Corps ist die Stelle eines Oberchirurgen vacant geworden, welche mit einem licenzirten Arzt besetzt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei dem Generalstabs-Arzt Dr. Meier zu melden.

---

# Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Das erledigte Amtschirurgat zu Eberbach dem practischen Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Saur zu Külsheim zu übertragen;

dem Stiftschaffner zu Sinsheim Christoph Banz den Charakter als geistlicher Verwalter zu verleihen,

und den Kanzlisten Castorph bei der Hofdomänenkammer wegen Krankheit in den Pensionsstand zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberhofprediger Martini zu Carlsruhe, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen, unter huldreichster Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, sodann

dem Hof- und Stadtdiakonus Hausrath zu Carlsruhe die Stelle eines vierten Ordinarius bei der evangelischen Hof- und Stadtgemeinde daselbst zu übertragen;

der unterthänigst eingereichten Bitte des Pfarrers Schember in Kleinenkems um Enthebung von seinem Pfarrdienst zu entsprechen;

die evangelische Pfarrei Vörstetten dem Pfarrer und Lehrer an der lateinischen Schule zu Mahlberg, Karl Heinrich Wagner,

die evangelische Pfarrei Baden dem Pfarrer Karl Deitigsmann von Legelshurst,

die katholische Pfarrei Zutzenhausen, Amts Sinsheim, dem Dekan und Stadtpfarrer Valentin Baumann zu Sinsheim,

die katholische Pfarrei Klepsau, Amts Krautheim, dem Priester Johann Nepomuk Singer von Bretten, bisherigem Pfarrverweser zu Richen, Amts Eppingen, und

die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, dem Pfarrverweser daselbst Johann Baptist Miller zu übertragen.

Die Fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Pfarrers Joseph Erbacher zu Windischbuch, Amts Borberg, auf die katholische Stadtpfarrei Buchen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

---

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Radolphzell mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

2) Die Stelle eines Kanzlisten bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer mit einer Besoldung von 600 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei eben dieser Behörde zu melden.

3) Die evangelische Pfarrei Legelshurst, Dekanats Kork, mit einem Gehalt von 557 fl. 13 kr.

4) Die evangelische Pfarrei Kleinenkems, Dekanats Lörrach, mit der competenzmäßigen Besoldung von 689 fl. 14 kr.

5) Die evangelische Pfarrei Weisweil, Dekanats Emmendingen, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Bartholomäus Eckerlin, mit einer Competenz im Anschlag von 596 fl. 58 kr.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 3) 4) und 5) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Pfohren, Amts Hüfingen, erledigt durch die Be-

förderung des Pfarrers Anton Rutschmann auf die Pfarrei Schönenbach, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. Die Bewerber haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

7) Die katholische Stadtpfarrei Kleinlaufenburg, Bezirksamts Waldshut, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Franz Sales Schmidt auf die Pfarrei Schwerzen, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl.

8) Die katholische Pfarrei Bötzingen, Oberamts Emmendingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Valentin Zimmermann auf die Pfarrei Ebringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl., worauf aber eine in zwei Jahrs-Terminen abzuzahlende Kriegsschuld von 52 fl. 10 kr. haftet.

Die Competenten um die eine oder andere dieser unter 7) und 8) genannten Concurspfarreien haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

9) Die katholische Pfarrei Sauldorf, Amts Pfullendorf, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Kastell auf die Pfarrei Bühl, Amts Jestetten, mit einer Competenz im Anschlag von 800 fl. Die Competenten haben sich bei der Großherzoglich-Markgräflich-Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

10) Nachträglich zu dem Ausschreiben der katholischen Stadtpfarrei Triberg im Regierungsblatt Nro. IV. laufenden Jahres, Seite 20, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei eine in 8 Jahresterminen heimzuzahlende Kriegsschuld von 162 fl. 30 kr. haftet.

---

Gestorben ist:

am 28. Februar 1840 der pensionirte Amtmann Seng in Freiburg.

„ 6. März „ der Medicinal-Referent bei dem Hofgericht und der Regierung des Unterrheinkreises, Medicinalrath Dr Steimmig.

„ 6. „ „ Physikus Dr. Keller in Pfullendorf.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. April 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Niemand darf in einem schiff- oder floßbaren Flusse, oder an den Ufern desselben, in so weit sie bei Hochgewässern der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, Bauten aufführen, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornehmen, ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß.

§. 2.

Das Gesuch um diese Erlaubniß ist bei dem Amte, in dessen Bezirk der Bau vorgenommen werden soll, anzubringen.

§. 3.

Das Amt hat hierauf dieses Bauvorhaben in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Bau vorgenommen werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag innerhalb 10 Tagen verkünden zu lassen mit der Aufforderung an Diejenigen, welche ihr rechtliches Interesse durch die Bewilligung des Gesuchs beeinträchtigt glauben, ihre Einsprache dem Gemeinderath innerhalb der nächsten zehn Tage vorzutragen. Nach Ablauf dieser Frist ist von dem Gemeinderath dem Amte anzuzeigen, ob und welche Einsprachen vorgetragen wurden, und jedenfalls dessen eigenes Gutachten über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Bauunternehmens beizufügen.

Das Amt theilt sofort die Acten der betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspection zum Gutachten mit.

§. 4.

Die Inspection erstattet — wo nöthig nach vorgenommener Besichtigung des Ortes, an welchem der Bau vorgenommen werden will — ihr Gutachten an das Amt, welches, wenn es mit der Inspection einverstanden ist, hiernach in erster Instanz entscheidet; andernfalls sind die Acten der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die ertheilte Bewilligung ist in Gemäßheit des §. 2 der Recursordnung vom 14ten März 1833, Regierungsblatt Nro. **XIII.**, auch öffentlich zu verkünden.

§ 5.

Die zu ertheilende Erlaubniß hat sich jeweils darauf zu beschränken, auszusprechen, daß dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse kein Hinderniß im Wege stehe.

§ 6.

Die Erlaubniß soll nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Bauwerk, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, wieder entfernt werden muß, und daß alsdann dem Eigenthümer, wenn ihm überhaupt eine Entschädigung gebührt, lediglich die Kosten der Hinwegräumung und der Werth der vorhandenen Bauten, ohne Rücksicht auf die demselben durch Benützung des Flusses zugehenden Vortheile, zu ersetzen sind.

Wo bei der Ertheilung der Erlaubniß diese Bedingung nicht ausgedrückt worden seyn sollte, wird sie als sich von selbst verstehend vorausgesetzt.

§. 7.

Die Eigenthümer der Bauwerke sind verpflichtet, dieselben in demjenigen Stande zu erhalten, den die Interessen des Flußbaues, der Schifffahrt und Flößerei fordern, und sie haben sich den darauf bezüglichen Anordnungen der betreffenden Staatsbehörde zu unterziehen.

§. 8.

Auf ergriffenen Recurs an die Kreisregierung, beziehungsweise an das Ministerium des Innern, kann geeigneten Falles ein weiteres Gutachten von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues erhoben werden.

§. 9.

Die Uebertreter dieser Verordnung verfallen in eine von dem Bezirksamte zu erkennende Strafe von 3 bis 30 fl. und können nöthigenfalls zur Hinwegräumung des aufgeführten Bauwerkes angehalten werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 10. April 1840.

**Leopold.**

Vdt. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachungen.

---

### Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für den Bergbau.

Der zur Beförderung des Bergbaues für das Rechnungsjahr 18³⁸/₃₉ bestimmte Fonds ist durch die Prämien für die nach dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erschöpft worden. In Folge des Artikel 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt Nro. VII. und der Verordnungen vom 7. Juni 1828 Regierungsblatt Nro. IX. so wie vom 17. April 1830 Regierungsblatt Nro. VIII. werden daher die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise innerhalb drei Monaten bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe, den 11. April 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

---

### Neues Distanz-Regulativ der Großherzoglichen Posten betreffend.

Da das im Jahr 1838 (Regierungsblatt Nro. XXI.) verkündete Distanz-Regulativ der Großherzoglichen Posten inzwischen mancherlei Veränderungen erlitten hat, so wird

nachstehendes, nach dem dermaligen Bestand gefertigtes neues Distanz-Regulativ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. April 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

## Distanz-Regulativ

### der Großherzoglich Badischen Posten.

| | Posten. |
|---|---|
| **Achern.** | |
| nach Appenweier . . | $\frac{7}{8}$ |
| " Bischofsheim a/R. | $1\frac{1}{8}$ |
| " Bühl . . . . | $\frac{5}{8}$ |
| " Oberkirch . . . | 1 |
| **Aglasterhausen.** | |
| nach Eberbach . . . | $1\frac{3}{8}$ |
| " Mosbach . . . | $\frac{7}{8}$ |
| " Sinsheim . . | $1\frac{1}{4}$ |
| " Wiesenbach . . | $1\frac{1}{8}$ |
| **Altbreisach.** | |
| nach Krotzingen . . | $1\frac{1}{8}$ |
| " Munzingen . . | $\frac{7}{8}$ |
| **Altdorf.** | |
| nach Geisingen . . . | $\frac{7}{8}$ |
| " Hilzingen . . . | $\frac{3}{4}$ |
| " Radolfzell . . | $1\frac{3}{8}$ |
| nach Steißlingen . . | $1\frac{1}{8}$ |
| " Stockach . . . | $1\frac{1}{2}$ |
| " Tuttlingen . . | $1\frac{1}{2}$ |
| **Appenweier.** | |
| nach Achern . . . | $\frac{7}{8}$ |
| " Kehl . . . . | $1\frac{1}{8}$ |
| " Oberkirch . . . | $\frac{5}{8}$ |
| " Offenburg . . | $\frac{3}{8}$ |
| **Baden.** | |
| nach Bühl . . . . | $1\frac{1}{4}$ |
| " Gernsbach direct | $\frac{5}{8}$ |
| " dito über Schloß Eberstein . . . | 1 |
| " Kuppenheim . . | $\frac{3}{4}$ |
| " Rastatt . . . | $\frac{7}{8}$ |
| " Stollhofen . . | $1\frac{1}{2}$ |
| **Beuggen.** | |
| nach Basel . . . . | $1\frac{1}{4}$ |
| nach Lörrach . . . | 1 |
| " Säckingen . . | 1 |
| **Biberach.** | |
| nach Dinglingen . . | $1\frac{1}{8}$ |
| " Elzach . . . | $1\frac{1}{8}$ |
| " Hausach . . . | $1\frac{1}{8}$ |
| " Lahr . . . . | 1 |
| " Offenburg . . | $1\frac{1}{4}$ |
| **Bischofsheim a/R.** | |
| nach Achern . . . | $1\frac{1}{8}$ |
| " Kehl . . . . | $\frac{7}{8}$ |
| " Offenburg . . | $1\frac{3}{4}$ |
| " Stollhofen . . | $1\frac{1}{8}$ |
| **Bischofsheim a/T.** | |
| nach Borberg . . . | $1\frac{1}{2}$ |
| " Gerichsheim . . | 1 |
| " Hardheim . . | $1\frac{1}{4}$ |

| | Posten. |
|---|---|
| nach Hundheim . . | 1 3/8 |
| " Mergentheim . | 1 |
| " Wertheim . . | 1 3/8 |

### Blumberg.

| | |
|---|---|
| nach Donaueschingen . | 1 1/8 |
| " Schaffhausen . | 1 1/2 |
| " Stühlingen . . | 1 |

### Bonndorf.

| | |
|---|---|
| nach Lenzkirch . . . | 1 |
| " Löffingen . . . | 3/4 |
| " Stühlingen . . | 1 |
| " Uehlingen . . | 1 1/4 |

### Boxberg.

| | |
|---|---|
| nach Bischofsheim a/T. | 1 1/2 |
| " Krautheim . . | 7/8 |
| " Mergentheim . | 3/4 |
| " Osterburken . . | 1 1/4 |

### Bretten.

| | |
|---|---|
| nach Bruchsal . . . | 1 |
| " Eppingen. . . | 1 3/8 |
| " Illingen . . . | 1 1/2 |
| " Jöhlingen . . | 7/8 |
| " Leonbronn . . | 1 1/4 |
| " Pforzheim . . | 1 1/4 |

### Bruchsal.

| | |
|---|---|
| nach Bretten . . . . | 1 |
| " Graben . . . | 3/4 |
| " Langenbrücken . | 3/4 |

| | Posten. |
|---|---|
| nach Waghäusel . . | 1 1/4 |
| " Weingarten . . | 3/4 |

### Buchen.

| | |
|---|---|
| nach Hardheim . . . | 1 1/8 |
| " Oberschefflenz . | 1 1/8 |

### Bühl.

| | |
|---|---|
| nach Achern . . . | 5/8 |
| " Baden . . . | 1 1/8 |
| " Kuppenheim . . | 1 1/4 |
| " Rastatt . . . | 1 3/8 |
| " Stollhofen . . | 7/8 |

### Burg.

| | |
|---|---|
| nach Freiburg . . . | 3/4 |
| " Höllsteig . . . | 3/4 |

### Carlsruhe.

| | |
|---|---|
| nach Durmersheim . | 1 |
| " Graben . . . | 1 1/2 |
| " Jöhlingen . . | 1 |
| " Leopoldshafen . | 3/4 |
| " Neumalsch . . | 1 1/8 |
| " Weingarten . . | 7/8 |
| " Wilferdingen . | 1 1/4 |

### Constanz.

| | |
|---|---|
| nach Radolfzell . . . | 1 1/2 |
| " Staad . . . . | 1/2 |

### Dinglingen.

| | |
|---|---|
| nach Bieberach . . . | 1 1/8 |

| | Posten. |
|---|---|
| nach Ichenheim . . | 3/4 |
| " Kenzingen . . | 1 1/4 |
| " Offenburg . . | 1 1/4 |

### Donaueschingen.

| | |
|---|---|
| nach Blumberg . . | 1 1/8 |
| " Geisingen . . | 7/8 |
| " Löffingen . . . | 1 1/8 |
| " Schwenningen . | 1 3/8 |
| " Villingen . . . | 1 |
| " Vöhrenbach . . | 1 1/2 |

### Durmersheim.

| | |
|---|---|
| nach Carlsruhe . . | 1 |
| " Rastatt . . . | 3/4 |

### Eberbach

| | |
|---|---|
| nach Aglasterhausen . | 1 3/8 |
| " Erbach . . . | 1 1/2 |
| " Mosbach . . . | 1 1/2 |

### Elzach.

| | |
|---|---|
| nach Bieberach . . . | 1 5/8 |
| " Hausach . . . | 1 1/2 |
| " Hornberg . . . | 1 1/2 |
| " Waldkirch . . | 7/8 |

### Emmendingen.

| | |
|---|---|
| nach Freiburg . . . | 1 |
| " Kenzingen . . | 3/4 |
| " Waldkirch . . | 3/4 |

### Eppingen.

| | |
|---|---|
| nach Bretten . . . | 1 3/8 |

| | Posten. |
|---|---|
| nach Rappenau | 1½ |
| „ Schwaigern | 3/4 |
| „ Sinsheim | 1 1/8 |

## Forbach.

| | |
|---|---|
| nach Gernsbach | 1 |
| „ Schönmünznach | 3/4 |

## Freiburg.

| | |
|---|---|
| nach Burg | 3/4 |
| „ Emmendingen | 1 |
| „ Krotzingen | 1 |
| „ Munzingen | 7/8 |
| „ Waldkirch | 1 1/8 |

## Geisingen.

| | |
|---|---|
| nach Altdorf | 7/8 |
| „ Donaueschingen | 7/8 |
| „ Tuttlingen | 1 1/4 |

## Gerchsheim.

| | |
|---|---|
| nach Bischofsheim a/T. | 1 |
| „ Würzburg | 1 |

## Gernsbach.

| | |
|---|---|
| nach Baden direct | 5/8 |
| „ dito über Schloß Eberstein | 1 |
| „ Forbach | 1 |
| „ Kuppenheim | 7/8 |
| „ Neumalsch | 1 1/4 |
| „ Rastatt | 1 1/4 |

## Graben.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bruchsal | 3/4 |
| „ Carlsruhe | 1 ½ |
| „ Germersheim | 1 |
| „ Leopoldshafen | 3/4 |
| „ Waghäusel | 7/8 |

## Griesbach.

| | |
|---|---|
| nach Freudenstadt | 1 1/4 |
| „ Oppenau | 7/8 |
| „ Rippoldsau | 1 1/8 |

## Hardheim.

| | |
|---|---|
| nach Bischofsheim a/T. | 1 1/4 |
| „ Buchen | 1 1/8 |
| „ Hundheim | 1 |

## Hausach.

| | |
|---|---|
| nach Bieberach | 1 1/8 |
| „ Elzach | 1½ |
| „ Hornberg | 3/4 |
| „ Schappach | 1 1/4 |

## Heidelberg.

| | |
|---|---|
| nach Mannheim | 1 ½ |
| „ Schwetzingen | 3/4 |
| „ Weinheim | 1 1/4 |
| „ Wiesenbach | 7/8 |
| „ Wiesloch | 1 |

## Heiligenberg.

| | |
|---|---|
| nach Pfullendorf | 1 |
| „ Salem | ½ |

| | Posten. |
|---|---|
| nach Ueberlingen | 1 3/8 |

## Hilzingen.

| | |
|---|---|
| nach Altdorf | 3/4 |
| „ Radolfzell | 1 1/4 |
| „ Randegg | ½ |
| „ Schaffhausen | 1 |
| „ Steißlingen | 1 1/8 |

## Höllsteig.

| | |
|---|---|
| nach Burg | 3/4 |
| „ Lenzkirch | 7/8 |
| „ Neustadt | 7/8 |

## Hornberg.

| | |
|---|---|
| nach Elzach | 1½ |
| „ Hausach | 3/4 |
| „ Schramberg | 1 |
| „ Tryberg | 3/4 |

## Hundheim.

| | |
|---|---|
| nach Bischofsheim a/T. | 1 3/8 |
| „ Hardheim | 1 |
| „ Miltenberg | 1 |
| „ Wertheim | 3/4 |

## Ichenheim.

| | |
|---|---|
| nach Dinglingen | 3/4 |
| „ Kehl | 1 1/4 |
| „ Lahr | 1 |

## Jestetten.

| | |
|---|---|
| nach Eglisau | 3/4 |

| | Posten. |
|---|---|
| „ Riedern | 7/8 |
| „ Schaffhausen | 1/2 |

**Jöhlingen.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bretten | 7/8 |
| „ Carlsruhe | 1 |

**Kandern.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Lörrach | 1 1/8 |
| „ Müllheim | 1 1/8 |

**Kehl.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Appenweier | 1 1/8 |
| „ Bischofsheim a/R. | 7/8 |
| „ Ichenheim | 1 1/4 |
| „ Offenburg | 1 3/8 |
| „ Strasburg | 3/4 |

**Kenzingen.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Dinglingen | 1 1/4 |
| „ Emmendingen | 3/4 |
| „ Lahr | 1 3/8 |

**Kleinlaufenburg.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Säckingen | 5/8 |
| „ Stein | 1 |
| „ Waldshut | 7/8 |

**Krautheim.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Ailringen | 3/4 |
| „ Borberg | 7/8 |
| „ Künzelsau | 1 1/4 |
| „ Mergentheim | 1 3/8 |
| „ Osterburken | 1 1/2 |

**Krotzingen.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Altbreisach | 1 1/8 |
| „ Freiburg | 1 |
| „ Müllheim | 1 |

**Kuppenheim.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Baden | 3/4 |
| „ Bühl | 1 1/4 |
| „ Gernsbach | 7/8 |
| „ Neumalsch | 3/4 |
| „ Rastatt | 3/8 |

**Lahr.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bieberach | 1 |
| „ Ichenheim | 1 |
| „ Kenzingen | 1 3/8 |
| „ Offenburg | 1 3/8 |

**Langenbrücken.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bruchsal | 3/4 |
| „ Sinsheim | 1 3/8 |
| „ Wiesloch | 3/4 |

**Lenzkirch.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bonndorf | 1 |
| „ Höllsteig | 7/8 |
| „ Neustadt | 7/8 |
| „ Uehlingen | 1 5/8 |

**Leopoldshafen.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Carlsruhe | 3/4 |
| „ Graben | 3/4 |

**Löffingen.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bonndorf | 3/4 |
| „ Donaueschingen | 1 1/8 |
| „ Neustadt | 3/4 |

**Lörrach.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Basel | 5/8 |
| „ Beuggen | 1 |
| „ Kandern | 1 1/8 |
| „ Rheinfelden | 1 |
| „ Schopfheim | 1 |

**Mannheim.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Heidelberg | 1 1/2 |
| „ Oggersheim | 3/4 |
| „ Schwetzingen | 1 |
| „ Speyer | 1 1/4 |
| „ Weinheim | 1 3/8 |

**Meersburg.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Friedrichshafen | 1 |
| „ Salem | 3/4 |
| „ Stadel | 1 |
| „ Ueberlingen | 1 |

**Möskirch.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Klosterwald | 1/2 |
| „ Mengen | 1 |
| „ Sigmaringen | 1 |
| „ Stetten a. k. M. | 1 |
| „ Stockach | 1 1/2 |
| „ Tuttlingen | 1 1/2 |

**Mosbach.**

| | Posten. |
|---|---|
| nach Aglasterhausen | 7/8 |

| | Posten. |
|---|---|
| nach Eberbach | 1 1/2 |
| " Oberschefflenz | 7/8 |

### Müllheim.

| | |
|---|---|
| nach Kandern | 1 1/8 |
| " Krozingen | 1 |

### Munzingen.

| | |
|---|---|
| nach Altbreisach | 7/8 |
| " Freiburg | 7/8 |

### Neumalsch.

| | |
|---|---|
| nach Carlsruhe | 1 1/8 |
| " Gernsbach | 1 1/4 |
| " Kuppenheim | 3/4 |
| " Rastatt | 5/8 |

### Neustadt.

| | |
|---|---|
| nach Höllsteig | 7/8 |
| " Lenzkirch | 7/8 |
| " Löffingen | 3/4 |
| " Vöhrenbach | 1 3/8 |

### Oberkirch.

| | |
|---|---|
| nach Achern | 1 |
| " Appenweier | 5/8 |
| " Oppenau | 3/4 |

### Oberlauchringen.

| | |
|---|---|
| nach Brugg | 1 1/2 |
| " Rheinheim | 1/2 |
| " Riedern | 3/4 |
| " Stühlingen | 1 1/4 |
| " Uehlingen | 1 1/8 |

| | Posten |
|---|---|
| nach Waldshut | 3/4 |

### Oberschefflenz.

| | |
|---|---|
| nach Buchen | 1 1/8 |
| " Mosbach | 7/8 |
| " Osterburken | 7/8 |

### Offenburg.

| | |
|---|---|
| nach Appenweier | 3/8 |
| " Bieberach | 1 1/4 |
| " Bischofsheim a. R. | 1 3/4 |
| " Dinglingen | 1 1/4 |
| " Kehl | 1 3/8 |
| " Lahr | 1 3/8 |

### Oppenau.

| | |
|---|---|
| nach Griesbach | 7/8 |
| " Oberkirch | 3/4 |

### Osterburken.

| | |
|---|---|
| nach Borberg | 1 1/4 |
| " Krautheim | 1 1/2 |
| " Oberschefflenz | 7/8 |

### Pforzheim.

| | |
|---|---|
| nach Bretten | 1 1/4 |
| " Illingen | 1 1/4 |
| " Neuenbürg | 3/4 |
| " Wilferdingen | 3/4 |

### Pfullendorf.

| | |
|---|---|
| nach Altshausen | 1 1/4 |
| " Heiligenberg | 1 |
| " Klosterwald | 1/2 |

| | Posten. |
|---|---|
| nach Mengen | 1 |
| " Salem | 1 3/8 |
| " Sigmaringen | 1 1/4 |
| " Stockach | 1 1/2 |
| " Saulgau | 1 1/2 |
| " Ueberlingen | 1 3/8 |

### Radolfzell.

| | |
|---|---|
| nach Altdorf | 1 5/8 |
| " Constanz | 1 1/2 |
| " Hilzingen | 1 1/4 |
| " Randegg | 1 3/8 |
| " Steißlingen | 5/8 |
| " Stockach | 1 1/8 |

### Randegg.

| | |
|---|---|
| nach Hilzingen | 1/2 |
| " Radolfzell | 1 3/8 |
| " Schaffhausen | 3/4 |
| " Steißlingen | 1 1/4 |

### Rappenau.

| | |
|---|---|
| nach Eppingen | 1 1/2 |
| " Heilbronn | 1 1/4 |
| " Sinsheim | 1 1/2 |

### Rastatt.

| | |
|---|---|
| nach Baden | 7/8 |
| " Bühl | 1 3/8 |
| " Durmersheim | 3/4 |
| " Gernsbach | 1 1/4 |
| " Kuppenheim | 3/8 |
| " Neumalsch | 5/8 |
| " Stollhofen | 1 1/8 |

### Rheinheim.

| | |
|---|---|
| nach Brugg | 1 |

| | Posten. |
|---|---|
| nach Oberlauchringen | 1/2 |
| „ Riedern . . . | 1 |
| „ Stühlingen . . | 1 3/4 |
| „ Waldshut . . . | 1 |

### Riedern.

| | |
|---|---|
| nach Eglisau . . . | 3/4 |
| „ Jestetten . . . | 7/8 |
| „ Oberlauchringen | 3/4 |
| „ Rheinheim . . | 1 |

### Rippoldsau.

| | |
|---|---|
| nach Freudenstadt . . | 1 1/8 |
| „ Griesbach . . . | 1 1/8 |
| „ Schappach . . | 3/4 |

### Säckingen.

| | |
|---|---|
| nach Aarau . . . . | 1 3/4 |
| „ Beuggen . . . | 1 |
| „ Brugg . . . | 1 3/4 |
| „ Kleinlaufenburg . | 5/8 |

### Salem.

| | |
|---|---|
| nach Friedrichshafen . | 1 1/4 |
| „ Heiligenberg . . | 1/2 |
| „ Meersburg . . | 3/4 |
| „ Pfullendorf . . | 1 3/8 |
| „ Stadel . . . . | 1 1/8 |
| „ Stockach . . . | 1 7/8 |
| „ Ueberlingen . . | 7/8 |

### St. Georgen.

| | |
|---|---|
| nach Tryberg . . . | 3/4 |
| „ Villingen . . . | 1 |

### Schappach.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Hausach . . . | 1 1/8 |
| „ Rippoldsau . . | 3/4 |

### Schönau.

| | |
|---|---|
| nach Schopfheim . . | 1 1/4 |

### Schopfheim.

| | |
|---|---|
| nach Lörrach . . . | 1 |
| „ Schönau . . . | 1 1/4 |

### Schwezingen.

| | |
|---|---|
| nach Heidelberg . . | 3/4 |
| „ Mannheim . . | 1 |
| „ Waghäusel . . | 1 1/4 |
| „ Wiesloch . . . | 1 1/8 |

### Sinsheim.

| | |
|---|---|
| nach Aglasterhausen . | 1 1/4 |
| „ Eppingen . . . | 1 1/8 |
| „ Fürfeld . . . | 1 1/4 |
| „ Langenbrücken . | 1 3/8 |
| „ Rappenau . . | 1 1/2 |
| „ Wiesenbach . . | 1 1/8 |
| „ Wiesloch . . . | 1 3/8 |

### Stadel.

| | |
|---|---|
| nach Friedrichshofen . | 3/4 |
| „ Meersburg . . | 1 |
| „ Ravensburg . . | 1 |
| „ Salem . . . | 1 1/8 |
| „ Tettnang . . . | 1 |

### Steisslingen.

| | |
|---|---|
| nach Altdorf . . . | 1 1/8 |
| nach Hilzingen . . . | 1 1/8 |
| „ Radolfzell . . | 5/8 |
| „ Randegg . . . | 1 1/4 |
| „ Stockach . . . | 7/8 |

### Stetten a. k. M.

| | |
|---|---|
| nach Ebingen . . . | 3/4 |
| „ Möskirch . . . | 1 |
| „ Sigmaringen . | 1 |

### Stockach.

| | |
|---|---|
| nach Altdorf . . . | 1 1/2 |
| „ Möskirch . . . | 1 1/2 |
| „ Pfullendorf . . | 1 1/2 |
| „ Radolfzell . . . | 1 1/8 |
| „ Salem . . . | 1 7/8 |
| „ Steißlingen . . | 7/8 |
| „ Tuttlingen . . | 1 1/2 |
| „ Ueberlingen . . | 1 1/4 |

### Stollhofen.

| | |
|---|---|
| nach Baden . . . | 1 1/2 |
| „ Bischofsheim a/R. | 1 1/8 |
| „ Bühl . . . . | 7/8 |
| „ Rastatt . . . | 1 1/8 |

### Stühlingen.

| | |
|---|---|
| nach Blumberg . . | 1 |
| „ Bonndorf . . . | 1 |
| „ Oberlauchringen | 1 1/4 |
| „ Rheinheim . . | 1 3/4 |
| „ Schaffhausen . . | 1 1/4 |
| „ Uehlingen . . | 1 1/8 |
| „ Zurzach . . . | 1 3/4 |

## Tryberg.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Hornberg . . . | 3/4 |
| „ St. Georgen . . | 3/4 |
| „ Vöhrenbach . . | 1 3/8 |

## Ueberlingen.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Heiligenberg . . | 1 3/8 |
| „ Klosterwald . . | 1 1/2 |
| „ Meersburg . . | 1 |
| „ Pfullendorf . . | 1 5/8 |
| „ Salem . . . | 7/8 |
| „ Stockach . . . | 1 1/4 |

## Uehlingen.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bonndorf . . . | 1 1/4 |
| „ Lenzkirch . . . | 1 6/8 |
| „ Oberlauchringen | 1 1/8 |
| „ Rheinheim . . | 1 3/8 |
| „ Stühlingen . . | 1 1/8 |
| „ Waldshut . . . | 1 1/4 |

## Villingen.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Donaueschingen . | 1 |
| „ Rottweil . . . | 1 |
| „ St. Georgen. . | 1 |
| „ Schwenningen . | 1/2 |
| „ Vöhrenbach . . | 7/8 |

## Vöhrenbach.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Donaueschingen . | 1 1/2 |
| „ Neustadt . . . | 1 3/8 |
| nach Tryberg . . . | 1 3/8 |
| „ Villingen . . . | 7/8 |

## Waghäusel.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bruchsal . . . | 1 1/4 |
| „ Graben . . . | 7/8 |
| „ Schwezingen . . | 1 1/4 |
| „ Speyer . . . | 3/4 |
| „ Wiesloch . . . | 1 3/8 |

## Waldkirch.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Elzach . . . . | 7/8 |
| „ Emmendingen . | 3/4 |
| „ Freiburg . . . | 1 1/8 |

## Waldshut.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Kleinlaufenburg . | 7/8 |
| „ Oberlauchringen . | 3/4 |
| „ Rheinheim . . | 1 |
| „ Uehlingen . . . | 1 1/4 |
| „ Zurzach . . . | 1 |

## Weingarten.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bruchsal . . . | 3/4 |
| „ Carlsruhe . . | 7/8 |
| „ Wilferdingen . | 1 1/8 |

## Weinheim.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Heidelberg . . | 1 1/4 |
| „ Heppenheim . . | 1 |
| nach Mannheim . . | 1 6/8 |

## Wertheim.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Bischofsheim a/T. | 1 1/8 |
| „ Esselbach . . . | 3/4 |
| „ Hundheim . . | 3/4 |
| „ Miltenberg . . | 1 3/4 |
| „ Roßbrunn . . | 1 1/2 |

## Wiesenbach.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Aglasterhausen . | 1 1/8 |
| „ Heidelberg . . | 7/8 |
| „ Sinsheim . . . | 1 1/8 |
| „ Wiesloch . . . | 7/8 |

## Wiesloch.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Heidelberg . . | 1 |
| „ Langenbrücken . | 3/4 |
| „ Schwezingen . . | 1 1/8 |
| „ Sinsheim . . | 1 3/8 |
| „ Speyer . . . | 1 1/2 |
| „ Waghäusel . . | 1 3/8 |
| „ Wiesenbach . . | 7/8 |

## Wilferdingen.

| | Posten. |
|---|---|
| nach Carlsruhe . . . | 1 1/4 |
| „ Neuenbürg . . | 1 |
| „ Pforzheim . . | 3/4 |
| „ Weingarten . . | 1 1/8 |

Höchste Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, die ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehenen Insignien eines Groß-Offiziers der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Stiftungen.

Die Johann Kirner'schen Eheleute haben zur Fassung der Altäre in der Neustadter Pfarrkirche 160 fl., für einen Jahrtag der Kirner'schen Familie 75 fl., und für das Armenhaus zu Neustadt 700 fl. vermacht.

Ein Ungenannter hat der Kirche zu Eiersheim ein Meßgewand und 10 versilberte Leuchter im Werthe von 100 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die von der verwittweten Frau Großherzogin Königlichen Hoheit erfolgte Ernennung der Freifrau Sophie von Sturmfeder, geborenen Freiin von Dalberg, zu Höchstderselben Oberhofmeisterin zu bestätigen, und ihr das Prädicat „Excellenz" zu verleihen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines Directors der Katholischen Kirchen-Section dem Regierungsrath Siegel zu Mannheim, unter Ernennung desselben zum Geheimenrath III. Klasse, zu übertragen;

den Hof-Oeconomierath Hübschmann zu Carlsruhe in Ruhestand zu versetzen, und den Hofkoch Bauer daselbst zum Mundkoch zu befördern;

dem Kanzlisten Carl Franz Stemmler zu Carlsruhe die bei der Katholischen Kirchen-Section erledigte Stelle eines Expeditors zu übertragen, und

den Hauptzollamts-Controleur Müller in Freiburg zum Kanzlisten bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu ernennen.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch den Austritt des Pfarrers Friedrich Heinrich Lammert ist die katholische Stadtpfarrei Eppingen, mit welcher man das landesherrliche Decanat und die Bezirksschulvisitatur zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 660 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, die seit dem Jahr 1831 auf dieser Pfarrpfründe wegen Schulhausbau und Kirchen-Requisiten haftende und sechszehn Jahr lang dauernde Abgabe von jährlich 100 fl. an die katholische Gemeinde Eppingen zu leisten, erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

2) Durch das Ableben des Pfarrers Eckerlin ist die katholische Pfarrei Weisweil, Dekanats Emmendingen, mit einem Kompetenzanschlag von 596 fl. 58 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 36 fl. 13 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

3) Beim Hauptsteueramt Freiburg ist die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Steuerdirection zu melden.

---

Gestorben ist:

Am 15. März 1840 der pensionirte Obervogt Waldschitz zu Freiburg.
„ 15. „ „ der pensionirte Oberpostdirector von Fahnenberg in Baden.
„ 19. „ „ der Stiftungs-Verwalter Speri zu Freiburg.
„ 24. „ „ der pensionirte Obereinnehmer Dietz in Emmendingen.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Mai 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß bisher über die Prüfung der katholischen recipirten Geistlichen, welche sich um eine Kirchenpfründe bewerben wollen, keine allgemeinen Vorschriften, sondern nur in einzelnen Landestheilen Partikular-Verordnungen bestanden, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Vernehmung des erzbischöflichen Ordinariats, zur Befriedigung des Bedürfnisses allgemeiner für alle Landestheile geltender Bestimmungen über die Concurs-Prüfungen, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Jeder katholische, noch nicht definitiv angestellte Geistliche, der zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünscht, hat sich der unten bezeichneten Concurs- oder Dienstprüfung zu unterziehen.

§. 2.

Die Concursprüfung wird jährlich einmal im Herbste abgehalten, nachdem der Ort, wo sie statt findet und der Tag, an welchem sie beginnt, jedesmal vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 3.

Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

1) daß der Geistliche die Seelsorge schon wenigstens zwei Jahre lang ausgeübt habe, und gute Zeugnisse seiner Vorgesetzten über seinen Wandel vorlege;

2) daß derselbe wenigstens sechs Wochen vor dem bestimmten Prüfungstermin,

unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bei der Katholischen Kirchensection Unseres Ministeriums des Innern um Zulassung schriftlich nachgesucht hat.

Ueber die Zulassung entscheidet die genannte Kirchensection, im Einverständniß mit dem erzbischöflichen Ordinariat.

§. 4.

Die Prüfungs-Commission wird von der Staats- und von der Kirchenbehörde gemeinschaftlich niedergesetzt, indem nämlich die Katholische Kirchensection einen landesherrlichen Prüfungs-Commissär und zwei geistliche Examinatoren und das Ordinariat einen erzbischöflichen Prüfungs-Commissär und gleichfalls zwei geistliche Examinatoren ernennt, und indem von beiden Behörden gemeinschaftlich ein landesherrlicher Decan oder Bezirksschulvisitator dazu berufen wird.

Die Leitung und der Vorsitz steht dem landesherrlichen Commissär zu.

§. 5.

Die Prüfungsgegenstände sind:

Dogmatik, Moral, Pastoral-Theologie mit besonderer Rücksicht auf die Pädagogik, Exegese, Kirchenrecht und Landesgesetzkunde in Bezug auf Kirche und Schule.

In jedem dieser Gegenstände haben die Concurrenten mehrere Fragen schriftlich und mehrere mündlich zu beantworten.

Ferner haben dieselben den Entwurf einer Predigt, den Entwurf einer Katechese und eine paraphrasirende Erklärung einer Stelle oder eines Kapitels aus dem neuen Testamente zu fertigen, und nicht nur die entworfene Predigt oder wenigstens einen Theil derselben in Gegenwart der Prüfungs-Commission von der Kirchenkanzel vorzutragen, sondern auch die entworfene Katechese nach Anleitung der Prüfungs-Commission zu halten.

§. 6.

Die Prüfung soll nicht länger als vier Tage dauern. Es haben für dieselbe die Examinanden kein Honorar zu zahlen.

§. 7.

Jeder der Commissäre und Examinatoren hat ein schriftliches Gutachten über die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Gegenständen abzugeben.

§. 8.

Nach Beendigung der Prüfung und nach erstatteten schriftlichen Gutachten (§. 7.)

treten die sämmtlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission zusammen, um die Classification stabelle nach Stimmenmehrheit zu entwerfen. Die zu ertheilenden Noten zerfallen in drei Klassen, welchen die Prädicate „vorzüglich“, „gut“, und „hinlänglich befähigt“ entsprechen.

Concurrenten, welche selbst die dritte dieser Noten nicht erhalten, gelten für zurückgewiesen.

§. 9.

Ueber die Ergebnisse der Prüfungen erstatten die beiderseitigen Commissäre ihren committirenden Behörden Vortrag; der landesherrliche Commissär schließt seinem Vortrag zunächst die Prüfungsacten bei, die jedoch nach gemachtem Gebrauch dem erzbischöflichen Ordinariat mitzutheilen sind. Es erfolgt hiernächst im Einverständniß mit Letzterem die Aufnahme der für befähigt erkannten Concurrenten in die Zahl und in die betreffende Klasse der Concurscandidaten, worüber alsdann die Katholische Kirchensection einem jeden derselben eine Fertigung zustellt.

§. 10.

Geistliche, welche in der Concursprüfung eine der geringeren Noten erhalten haben, dürfen sich zur Erlangung einer bessern Note einer zweiten und selbst einer dritten Prüfung unterziehen.

Geistliche, welche in der Concursprüfung als befähigt nicht erklärt worden sind, können eine zweite, und wenn auch diese mißglücken sollte, noch eine dritte Dienstprüfung bestehen.

Eine vierte Prüfung findet nicht statt.

§. 11.

Bei Gesuchen um erledigte Pfründen haben die Bewerber ihren Vorstellungen, nebst den ausserdem erforderlichen Zeugnissen, jedesmal ihr Concursbefähigungszeugniß beizulegen.

§. 12.

Die Classification, welche sich in Folge der Concursprüfungen ergibt, wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt.

§. 13.

Die bisher in einzelnen Landestheilen über diesen Gegenstand bestandenen Bestimmungen sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 10. April 1840.

# Leopold.

Vdt. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

### Höchste Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlieutenant à la Suite Freiherrn von Gemmingen in Mühlhausen die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Obervogt Lindemann zu Neckargemünd in den Pensionsstand zu versetzen, und

die Stelle eines Assistenzarztes auf der Insel Reichenau dem practischen Arzte, Wund- und Hebarzte Dr. Wagner zu Hardheim zu übertragen.

Der Geometer-Candidat Joseph Anton Sattler von Schliengen ist nach erstandener Prüfung als hinlänglich befähigt unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

---

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch die Zuruhesetzung des Obervogts Lindemann zu Neckargemünd ist die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt daselbst in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

2) Da man beschlossen hat, die erledigte und bisher provisorisch versehene evangelische Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 527 fl. 16 kr. wieder definitiv zu besetzen, so wird solche öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Mai 1840.

## Bekanntmachungen.

### Aenderung eines Familien-Namens.

Mechanicus Wilhelm Friedrich Lichtenfels zu Pforzheim ist um die Erlaubniß eingekommen, seinen bisherigen Familien-Namen in „Klaiber“ verändern zu dürfen. Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungs-Blatt Nro. V.) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung dieser Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 24. April 1840.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Meier.

### Adels-Anerkennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Anerkennung des dem Lieutenant in der Großherzoglichen Artillerie-Brigade, Karl Molitor, sowie seiner

Schwester, Emilie Auguste, zustehenden adelichen Standes mit der Erlaubniß, sich „Molitor von Mühlfeld“ zu nennen, gnädigst auszusprechen geruht.

---

## Stiftungen.

In der Gemeinde Gutmadingen ist durch Zuweisung der Erlöse der von den Ortsbürgern aus erkauften Allmendgütern an die Gemeindekasse zu zahlenden Beträge, zusammen mit 3760 fl., ein Armenfond gegründet worden.

Ein Wohlthäter, welcher nicht genannt seyn will, hat dem Krankenhospital in Freiburg eine Schenkung von 2500 fl. mit der Bestimmung vermacht, solchen hilfsbedürftigen Personen, welche zu dem genannten Hospital nicht berechtigt sind, darin Aufnahme, Heilung oder Hilfe zu verschaffen.

Martin Wehrle zu Neustadt hat der Kirche daselbst zur Verzierung der Altäre 200 fl. vermacht.

Der Handelsmann Ambros König von Weinheim hat dem allgemeinen Armenfonde daselbst 100 fl., und

der verstorbene Weinhändler Jakob Hoch zu Mannheim der dortigen allgemeinen Armenanstalt 100 fl. und dem evangelischen Hospital 300 fl. geschenkt.

Die ledig verstorbene Maria Anna Dietz von Berolzheim vermachte dem katholischen Kirchenfond in Hohenstadt 50 fl.

Die Ehefrau des Karl Joseph Reisemann von Buchen stiftete zum dortigen Stadtlerischen Armenfond 400 fl.

Die verlebte Engelbert Ehelciterische Ehefrau zu Freudenberg vermachte dem Almosenfond daselbst 10 fl., jenem zu Dörlesberg 10 fl. und der Kirche daselbst 60 fl.

Michael Ebert von Freudenberg hinterließ dem dortigen Almosenfond 25 fl.

Ein Ungenannter schenkte dem Kirchenfond in Marbach 200 fl. und ein Meßgewand im Werthe von 100 fl.

Eine Ungenannte von Rappoltsweiler im Elsaß stiftete zur Kirche in Walldürn ein Altartuch im Werthe von 30 fl.

Decan und Stadtpfarrer Johann Evangelist Reislin zu Mohringen schenkte zum Armenfond zu Hüfingen 450 fl.

Die Witwe des Joseph Drießner zu Stockach vermachte dem Schulfond daselbst 100 fl.

Der verstorbene Wagnermeister Joseph Hafen zu Mimmenhausen, Amts Salem, schenkte der Schule daselbst ein Kapital von 200 fl.

Von drei Ungenannten wurden zur Gründung eines Armenfonds zu Binningen unter der Benennung: „von Hornsteinsche Armenstiftung", 200 fl. gegeben.

In Anerkennung der lobenswerthen Zwecke aller dieser Stiftungen ist denselben die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre Nro. 5. vom 4. März d. J. erhielt der Lieutenant Saladin im Dragoner-Regiment Großherzog den unterthänigst nachgesuchten Abschied mit dem Charakter als Rittmeister und mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavalerie zu tragen.

Durch höchste Ordre Nro. 8. vom 24. März wurde der Lieutenant Karl von Peternell im 1ten Dragoner-Regiment auf unterthänigstes Ansuchen entlassen.

Durch höchste Ordre Nro. 9. vom 7. April wurde Oberlieutenant Holz vom 1ten zum 3ten, Oberlieutenant Eisenlohr vom 4ten zum 1ten, und Oberlieutenant Keller vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment auf Ansuchen versetzt.

Durch höchste Ordre Nro. 12. vom 21. April erhielt der General-Major und Commandeur der Cavalerie-Brigade, Markgraf Maximilian von Baden Hoheit, den Charakter als Generallieutenant.

# Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

der unterthänigsten Bitte des Kammerherrn und Directors des landwirthschaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshaußen, um Entlassung von letztgenannter Stelle zu entsprechen, und demselben in Anerkennung der bisher geleisteten Dienste den Rang und Charakter eines Großherzoglichen Geheimenrathes III. Klasse huldreichst zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenhofrath Dr. Seubert zu Carlsruhe zum Geheimenrath III. Klasse zu ernennen;

den Obereinnehmer Ehrhardt in Emmendingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Kriegs-Ministerial-Secretär Obermüller den Charakter als Ministerial-Assessor zu ertheilen;

den Domänenverwalter, Kammerrath Banz in Durlach, auf dessen unterthänigste Bitte, wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichkeit, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

das erledigte Physikat Ueberlingen dem Vorstande der Strafanstalten Dr. Carl Hergt in Bruchsal zu verleihen;

die erledigte Stelle des ersten Stallmeisters bei dem Landesgestüte dem bisherigen Universitäts-Stallmeister zu Freiburg, Rittmeister von Gillmann, zu übertragen;

die erledigte Salinen-Cassierstelle in Rappenau dem Secretär Georg Cramer bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu verleihen, sodann

den Revisor Leiber zum Secretär, und den Hüttenschreiber Brenzinger in Wehr zum Revisor bei gedachter Direction zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

den Diaconus Georg Sehringer zu Emmendingen seiner bisherigen Stelle zu ent-

binden, und huldreichst zu genehmigen, daß ihm das Stadtpfarramt Emmendingen nebst der Decanatsverwaltung und der evangelischen Bezirksschulvisitatur provisorisch übertragen werde;

die evangelische Pfarrei Dietlingen, Decanats Pforzheim, dem bisherigen Pfarrer zu Kirnbach Heinrich Frank,

die evangelische Pfarrei Schönau dem Pfarrer Friedrich Sauder von Eubigheim,

die evangelische Pfarrei Feldberg dem Pfarrer Johann Jakob Schneider zu Tüllingen, und

die katholische Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Franz Josef Reiff zu Oberowisheim zu verleihen.

Ferner den Pfarrer Licentiat Eberlin zu Dossenheim seiner Pfarrstelle zu entbinden, und zu genehmigen, daß derselbe die evangelische Pfarrei Wiesloch versehe.

Die fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Priesters Simon Pfreundschuch von Tauberbischofsheim, bisherigen Pfarrverwesers zu Rittersbach, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Schweinberg, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 1ten Mai l. J. ist dem Rechtspracticanten **Dr.** August Muncke von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen, und gestattet worden, allda seinen Wohnsitz zu nehmen.

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Obereinnehmerei Emmendingen, erledigt durch die Pensionirung des Obereinnehmers Erhardt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Steuerdirection zu melden.

2) Die Domänenverwaltung Durlach. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

3) Das Physicat Adelsheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl.

4) Das Amtschirurgat Triberg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 3) und 4) genannten Stellen bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

5) Das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl., dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. und der Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der practischen Aerzte, die zugleich wund- und hebärztliche Licenz besitzen, haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

6) Nachdem der Apotheker Huber auf das ihm verliehene Privilegium zur Haltung der Bezirks-Apotheke in Jestetten und der damit in Verbindung stehenden Filial-Apotheke in Grießen Verzicht geleistet hat, so werden hiermit die inländischen examinirten und licenzirten Apotheker, welche sich um das Personal-Privilegium zur Errichtung dieser Apotheke melden wollen, aufgefordert, sich unter Vorlage von Vermögens- und Sittenzeugnissen so wie von Abschriften ihrer Licenzscheine binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

7) Die evangelische Pfarrei Eubigheim, Decanats Adelsheim, mit einem ohngefähren Diensteinkommen von 400 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Freiherrn von Rüdt (Eberstadter und Bodigheimer Linie) zu melden.

8) Die von Großherzoglich Badischer Präsentation abhängige evangelische Pfarrei zu Kürnbach, einem mit dem Großherzogthum Hessen gemeinschaftlichen Ort, mit einer Competenz im Anschlag von 995 fl. 35 kr., ferner

9) die evangelische Pfarrei Tüllingen mit einer Competenz im Anschlag von 573 fl. 34 kr. und

10) die evangelische Pfarrei Dossenheim, Decanats Ladenburg, mit einer Competenz im Anschlag von 600 fl. sollen wieder besetzt werden.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 8) 9) und 10) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

11) Die katholische Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, ist durch das am 14ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers August Ferdinand Lindner, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 500 fl. in Geld und Naturalfirum erledigt worden. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2) und 3) bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

12) Da beschlossen worden ist, die evangelische Pfarrei Mundingen, Decanats Emmendingen, auf den 23. April 1841 wieder definitiv zu besetzen, so wird dieselbe mit einer Competenz von 1740 fl. 20 kr., aber wahrscheinlich bedeutend höherem Ertrag, ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

13) Man sieht sich veranlaßt, die durch die Beförderung des Pfarrers Höffle, auf die Pfarrei Allmannsdorf, Bezirksamts Konstanz, erledigte Konkurspfarrei Unterkürnach, Bezirksamts Villingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. wiederholt auszuschreiben. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Anmerkung.

Die im Regierungsblatte vom 25. April d. J. Nro. VIII. erlassene Aufforderung an die Bewerber um die Kanzlistenstelle bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer wird zurückgenommen, da diese Stelle nach den Diensinachrichten im Regierungsblatt vom 30. April d. J. Nro. IX. bereits wieder besetzt ist.

Gestorben ist:

am 28. März d. J. der Geheimerath Dr. Thibaut in Heidelberg.
" 24. April " der Expeditor Schenk bei der Regierung des Unterrheinkreises.
" 31. " " der pensionirte Lieutenant Rombach zu Carlsruhe.
" 5. " " der Amtsphysicus Dr. Franz Loog zu Adelsheim.

---

Berichtigung:

In der im Regierungsblatt vom 25ten April d. J. Nro. VIII. Seite 72 enthaltenen Verkündung wegen des Ausschlages der Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1839/40 ist in der 3ten Zeile des dritten Absatzes statt: "des im Laufe des Jahrs 1837 stattgefundenen Zuwachses" zu lesen: "des im Laufe des Jahrs 1839 stattgefundenen Zuwachses."

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Juni 1840.

## Bekanntmachung.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse im Rechnungsjahr $18^{38}/_{39}$ betreffend.

In Bezug auf die früheren Bekanntmachungen wird in der Beilage die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18^{38}/_{39}$ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Mai 1840.

Kriegs-Ministerium.

v. Freydorff.

Vdt. Wentz.

## Stiftungen.

Karoline und Henriette Kuenzer zu Freiburg haben 2000 fl. zu Grundung eines Armenfonds in Herbolzheim geschenkt.

Ein Ungenannter hat 25 fl. zur Anschaffung neuer Kirchengefäße für die evangelische Gemeinde Hohensachsen gegeben.

Ferner haben gestiftet:

Eine Wohlthäterin, welche nicht genannt seyn will, in die Sautier-Reibeltsche Knabenstiftung zu Freiburg zu Gründung eines Freiplatzes für einen Knaben 550 fl.

16

Ein Ungenannter in den Heiligenfond zu St. Georgen, Amts Hornberg, zu Austheilung der Zinsen an die Kirchspielsarmen 25 fl.

Die Wittwe Theresia Schramberger, geborene Trefzger, von Wehr zur dortigen Armenanstalt 50 fl. und zu Unterhaltung der Wolfgangskapelle zu Wehr 50 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Heimbach 205 fl.

Adlerwirth Gottlieb Rosenberger von St. Georgen, Amts Hornberg, in den dortigen Heiligenfond zu Unterstutzung der Kirchspielsarmen 200 fl.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres loblichen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

---

## Hochste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Konigliche Hoheit der Großherzog haben dem Legationsrath von Kettner und dem Ministerialrath Freiherrn Adolf von Marschall die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihnen von Seiner Majestät dem Konige der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Koniglichen Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Gleiche Erlaubniß haben Höchstdieselben dem Major von der Suite der Infanterie, Oberbaurath Scheffel hinsichtlich des ihm verliehenen Offizierskreuzes des gedachten Koniglich Französischen Ordens gnädigst gegeben.

---

## Ordens-Verleihungen.

Seine Konigliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu verleihen geruht:

dem Koniglich Württembergischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Beroldingen, das Großkreuz des Hausordens der Treue und des Ordens vom Zahringer Lowen,

dem Koniglich Bayerischen General-Lieutenant und General-Adjutanten Seiner Majestät des Konigs, Freiherrn von Zweibrücken, das Großkreuz des Ordens vom Zahringer Lowen,

dem Koniglich Französischen Oberingenieur I. Klasse, Couturat,

" " " Escadronschef im Generalstab, Immelin,

dem Königlich Französischen Hauptmann im Generalstab, Martner,
" " " Attaché bei der politischen Direction des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, de Clercq,
dem Königlich Bayerischen Oberlieutenant und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, Grafen von Pappenheim,
" " " Ministerialrath und Cabinetsprediger Ihrer Majestät der verwittweten Königin, Dr. von Schmidt, und
" " " Medizinalrath und Leibarzt Ihrer Majestät der verwittweten Königin, Dr. Graff,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksamtmann Felder zu Radolfzell einstweilen und bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Obereinnehmer Sigel in Borberg auf die erledigte Obereinnehmerei Bonndorf zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Graben, Landdekanats Carlsruhe, dem bisherigen Pfarrer zu Schmieheim, Albert Köchlin, zu übertragen;

den Kameralpracticanten Ludwig Kraemer zum Revisor bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zu ernennen, und

den Gartenobergehülfen von Rida zu Schwetzingen als Obergärtner daselbst anzustellen.

Die Geometer-Candidaten Joseph Gisselbrecht von Ettenheim und Friedrich Wagner von Serau sind nach erstandener Prüfung als hinlänglich befähigt unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

---

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Radolfzell. Die Bewerber

haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die Stelle eines Assessors bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei eben diesem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.

3) Das Physikat Ettenheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

4) Die Stelle eines Vorstandes der Strafanstalten in Bruchsal. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 1400 fl. bis 1800 fl. einschließlich freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig anzumelden.

5) Die evangelische Pfarrei Mahlberg, mit welcher eine Lehrstelle an der lateinischen Schule verbunden ist. Die Competenz dieser Pfarrei ist auf 945 fl. 7 kr. angeschlagen, hieraus sind aber jährlich 45 kr. zu den unvertheilten Kriegsschulden der Gemeinde Mahlberg beizutragen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

---

### Gestorben ist:

am 13. Februar d. J. der pensionirte Commun-Revisor Hack in Weinheim,
" 17. März " " der pensionirte Burgvogt Ludwig zu Carlsruhe,
" 31. " " " der pensionirte Kreis-Registrator Dreyer in Freiburg,
" 1. April " " der pensionirte Hofoberjägermeister Graf von Waldkirch in Mannheim,
" 1. Mai " " der Landchirurg Geppert in Tryberg,
" 18. " " " der Hofgerichtsassessor Machauer in Rastatt.

---

**Berichtigung:**

Im Regierungsblatt Nro. XI. auf Seite 100, Zeile 5 von oben, soll es statt: „5. April“ heißen: „5. Mai“.

# Uebersicht

des

## Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juli 1838 bis dahin 1839.

---

## Erste Abtheilung.

### Einnahme.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr | 6,139. | 43¼ |
| Beiträge der Mitglieder | 8,094. | 14½ |
| Promotions-Abgaben | 1,374. | 10 |
| Von älteren Desertions-Gebühren-Resten | 37. | 30 |
| Aktiv-Kapital-Zinse | 38,295. | 38 |
| Heimbezahlte Kapitalien | 59,369. | 47 |
| Gewinn an erkauften Obligationen | 45. | — |
| Milde Zuflüsse | — | — |
| Strafen | — | — |
| Ersaz-Posten | 47. | 39 |
| Von und für andere Kassen, als Klassensteuer | 24. | 32 |
| Summa | 113,428. | 13¾ |

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schlusse des Rechnungs-Jahrs $18^{38}/_{39}$ . . . . . . . . . . . . . . . . 455.

Am Schluß des ferndigen Rechnungsjahrs aber betrug dieselbe nur . . 454.

Also Vermehrung . . . . . . . . . . 1.

## Erste Abtheilung.

### Ausgabe.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Wittwen- und Waisengehalte | 40,860. | 40 |
| Angelegte Kapitalien | 62,829. | — |
| Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweise angelegten Kapitalien | 373. | 59½ |
| Besoldungen | 1,150. | — |
| Gehalte | 139. | 57 |
| Gratifikationen | 2. | 30 |
| Büreaukosten, als: Kassen-Zubuße, Hauszins, für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung, für geleistete Aushilfe, Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreau-Bedürfnisse | 334. | 34 |
| Abgegangen und nachgelassen | — | — |
| Ersazposten | 750. | 5½ |
| Von und an andere Kassen, als Klassensteuer | 24. | 32 |
| Summa ∴ | 106,465. | 8 |

Baarer Kassen-Vorrath ∴ 6,963 fl. 5¾ kr.

# Zweite Abtheilung.

## Einnahme.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr | 898. | 56 |
| Beiträge von Mitgliedern | 102. | 50¾ |
| Von älteren Desertionsgebühren-Resten | 37. | 30 |
| Verfallene Einstands-Cautionen | — | — |
| Aktiv-Kapital-Zinse | 29,176. | 29 |
| Heimbezahlte Kapitalien | 34,216. | 10 |
| Gewinn an erkauften Obligationen | — | — |
| Milde Zuflüsse | — | — |
| Strafen | 12. | 27 |
| Ersazposten | — | — |
| Summa : | 64,444. | 22¾ |

## Ausgabe.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Wittwen- und Waisengehalte | 11,104. | 40 |
| Angelegte Kapitalien | 35,800. | — |
| Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweise angelegten Kapitalien | — | — |
| Besoldungen | 1,150. | — |
| Gehalte | 139. | 57 |
| Gratifikationen | 2. | 30 |
| Büreaukosten, als: Kassen-Zubuße, Hauszins, für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung, für geleistete Aushülfe, Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreau-Bedürfnisse | 345. | 24 |
| Abgegangen und nachgelassen | — | — |
| Ersazposten | 47. | 15 |
| Summa : | 48,589. | 46 |

Baarer Kassenvorrath : 15,854 fl. 36¾ kr.

# Vermögens-Stand.

## Erste Abtheilung.

| | | |
|---|---|---|
| Aktiv-Kapitalien | 894,425 fl. | 9 kr. |
| Ausstände | 1,540 „ | 14 „ |
| Baarer Kassenvorrath | 6,963 „ | $5^{3}/_{4}$ „ |
| zusammen : | 902,928 fl. | $28^{3}/_{4}$ kr. |
| hievon gehet: | | |
| Unerhoben gebliebenes Wittwengehalt mit | 60 „ | 30 „ |
| bleibt Summa : | 902,867 fl. | $58^{3}/_{4}$ kr. |
| Am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{37}/_{38}$ betrug aber das Vermögen dieser Abtheilung nur | 900,200 „ | $10^{1}/_{4}$ „ |
| Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr $18^{38}/_{39}$ vermehrt um | 2,667 fl. | $48^{1}/_{2}$ kr. |

## Zweite Abtheilung.

| | | |
|---|---|---|
| Aktiv-Kapitalien | 720,128 fl. | 49 kr. |
| Ausstände | 2,411 „ | 55 „ |
| Baarer Kassenvorrath | 15,854 „ | $36^{3}/_{4}$ „ |
| Summa : | 738,395 fl. | $20^{3}/_{4}$ kr. |
| Am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{37}/_{38}$ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur | 721,740 „ | 32 „ |
| Dasselbe hat also im Rechnungsjahr $18^{38}/_{39}$ zugenommen um | 16,654 fl. | $48^{3}/_{4}$ kr. |

## Zusammenstellung:

| | | |
|---|---|---|
| Am 30. Juni 1839 betrug also: | | |
| das Vermögen der ersten Abtheilung | 902,867 fl. | $58^{3}/_{4}$ kr. |
| „ „ „ zweiten „ | 738,395 „ | $20^{3}/_{4}$ „ |
| zusammen : | 1,641,263 fl. | $19^{1}/_{2}$ kr. |
| Am 30. Juni 1838 aber hat das sämmtliche Vermögen betragen | 1,621,940 „ | $42^{1}/_{4}$ „ |
| Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr $18^{38}/_{39}$ vermehrt um | 19,322 fl. | $37^{1}/_{4}$ kr. |

# Uebersicht
der
## Benefizien und der vorhandenen Wittwen und Waisen.

### Erste Abtheilung.

Das Benefizium dieser Abtheilung besteht, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

**20 Gulden**

von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes.

Benefiziaten waren beim Beginn des Rechnungsjahrs $18^{38}/_{39}$ vorhanden:

| | Wittwen | | | Waisenpartheien | | | zusammen | | | mit jährl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 95 Wittwen | und | | 8 Waisenpartheien, | | zusammen | 103 | mit | jährl. | 42,227 fl. |
| Hierzu kamen im Laufe des Rechnungsjahrs . . . | 4 | " | " | — | " | " | 4 | " | " | 1,780 " |
| Thut: | 99 | " | " | 8 | " | " | 107 | " | " | 44,007 " |
| Abgegangen sind in diesem Zeitraum . . . . . | 6 | " | " | — | " | " | 6 | " | " | 2,743 " |
| Verbleiben am Schluß dieses Rechnungsjahrs . . . | 93 | " | " | 8 | " | " | 101 | " | " | 41,264 " |
| Verminderung gegen fernd | 2 | . . . . . . . . . . . . . | | | | | 2 | " | " | 963 " |

Zu den in den Regierungsblättern der Jahre 1837, 1838 und 1839 Nr. XVIII., XXVI. und XV. namentlich verzeichneten Benefiziaten kamen nämlich:

am 9. Juni 1839 Oberst von Beust Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährlich. 900 fl.
und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 70 fl. — kr.

" 8. Dez. 1838 Hauptmann von Lammerz Frau Wittwe und Waisen in Rastatt mit jährlichen . . . . . . . . . . . . . . . . . 450 fl.
und pro $18^{38}/_{39}$ mit jährlichen . . . . . . . . . . . . . . . 253 fl. 45 kr.

" 16. Mai 1839 Lieutenant Jaudas Frau Wittwe in Heidelberg mit jährl. 100 fl.
und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12 fl. 30 kr.

" 15. Nov. 1838 Controleur Leiber Frau Wittwe in Ettlingen mit jährlich 330 fl.
und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 207 fl. 10 kr.

zusammen . . 1780 fl. 543 fl. 25 kr.

## Erste Abtheilung.

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

| | | |
|---|---|---|
| am 2. Dezember 1838 Oberst von Peternell † Frau Wittwe mit jährlichen | 900 fl. | |
| und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 380 fl. — kr. |
| „ 4. Juli 1838 Oberstlieutenant Jagemann † Frau Wittwe mit jährlichen | 585 fl. | |
| und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 6 fl. 30 kr. |
| „ 3. Februar 1839 Major von Lilgenau † Frau Wittwe mit jährlichen | 252 fl. | |
| und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 149 fl. 6 kr. |
| „ 2. Dezember 1838 Hauptmann Bleiler † Frau Wittwe mit jährlichen | 450 fl. | |
| und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 190 fl. — kr. |
| „ 11. Dezember 1838 Hauptmann Hecht † Frau Wittwe mit jährlichen | 136 fl. | |
| und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 60 fl. 49 kr. |
| „ 2. Oktober 1838 Geh. Registrator Dobel † Frau Wittwe mit jährl. | 420 fl. | |
| und pro $18^{38}/_{39}$ mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 107 fl. 20 kr. |
| zusammen : | 2743 fl. | 893 fl. 45 kr. |

Im Rest ist geblieben:

Oberstlieutenant von Preen Frau Wittwe in Mannheim pro 4tes Quartal 1839 mit 60 fl. 30 kr. worüber die Quittung im Laufe des Rechnungsjahres nicht eingekommen ist.

---

## Zweite Abtheilung.

In Folge der im Jahr 1837 ergangenen höchsten Bestimmungen, erhalten dermalen an Benefizium:

a) Die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours monatlich 8 fl., oder jährlich . . . . . . . . . . . . . . 96 fl.

b) Die Wittwe und Waisen eines Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse, monatlich 5 fl. 30 kr., oder jährlich . . . . . . . . . . . . . . 66 fl.

c) Die Wittwe und Waisen eines Korporals, monatlich 4 fl., oder jährlich . . . . . 48 fl.

d) Die Wittwe und Waisen eines Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers und Soldaten, monatlich 4 fl., oder jährlich . . . . . . . . . . . 48 fl.

e) Die Wittwe und Waisen der niedern Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entsprechenden, Ranggrade.

Die Wittwen und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen der zweiten Abtheilung aber haben, gleich den Mitgliedern der ersten Abtheilung, von jedem Gulden Beitrag jährlich

20 Gulden

Benefizium anzusprechen.

## Zweite Abtheilung.

Benefiziaten waren am Schluß des Rechnungsjahres 18³⁸/₃₉ vorhanden:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | Wittwen- und | — | Waisenpartheien, zusammen | 1 | à | 165 fl. | jährlich | 165 fl. |
| | 34 | " " | 7 | " " | 41 | à | 96 " | " | 3936 " |
| | 44 | " " | 1 | " " | 45 | à | 66 " | " | 2970 " |
| | 80 | " " | 2 | " " | 82 | à | 48 " | " | 3936 " |
| zusammen : | 159 | " " | 10 | " " | 169 | à | " | " | 11,007 " |
| 18³⁷/₃₈ aber | . . . . | | | | 170 | à | " | " | 10,962 " |
| Also Verminderung | . . . . | | | | 1 | | Vermehrung | " | 45 " |

Zu den, in den Staats- und Regierungsblättern der Jahre 1837, 1838 und 1839, Nr. XVIII., XXVI. und XV. namentlich verzeichneten, Benefiziaten kamen nämlich:

| | | | | Empfang pro 18³⁸/₃₉ |
|---|---|---|---|---|
| am | 16. April 1839 | Baucondukteur Karl Kromer Wittwe mit jährlichen | 165 fl. | 34 fl. 23 kr. |
| " | 16. Mai " | Feldwebel Adam Straub " " " | 96 " | 12 " — " |
| " | 28. April " | Garnisonsfourier Norbert Theodor Willibald Greve Wittwe mit jährlichen . . . . . . . . . . | 66 " | 11 " 33 " |
| " | 14. März " | Profos Joseph Jörger Wittwe mit jährlichen . . | 66 " | 14 " 36 " |
| " | 18. " " | Sergeant Georg Roser " " " . . | 66 " | 18 " 53 " |
| " | 10. " " | Regimentsbüchsenmacher Philipp Wiedtemann Wittwe mit jährlichen . . . . . . . . . . . . . . . | 66 " | 20 " 21 " |
| " | 30. Sept. 1838 | Profos Franz Michenfelder Wittwe mit jährlichen . | 48 " | 36 " 8 " |
| " | 15. Mai 1839 | Dragoner und Eskadronssattler Anton Springer Wittwe mit jährlichen . . . . . . . . . . . . . . | 48 " | 6 " 8 " |
| | | zusammen : | 621 " | 153 " 42 " |

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| am | 3. August 1839 | Feldwebel Andreas Eisele Waise mit jährlichen . . (statutenmäßig ausgetreten.) | 96 fl. | 8 fl. 32 kr. |
| " | 2. Sept. 1838 | Wachtmeister Johann Karcher Wittwe mit jährlichen (wieder verheirathet.) | 96 " | 16 " 16 " |
| " | 27. März 1839 | Wachtmeister Reinhard Mainzer Waise mit jährlichen (statutenmäßig ausgetreten.) | 96 " | 70 " 56 " |
| " | 5. August 1838 | Korporal Schmieder Wittwe mit jährlichen . . . (gestorben.) | 48 " | 4 " 40 " |
| " | 25. Nov. 1838 | Korporal Martin Weiler Waise mit jährlichen . . (statutenmäßig ausgetreten.) | 48 " | 19 " 12 " |
| | | Uebertrag : | 384 " | 119 " 36 " |

## Zweite Abtheilung.

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | 384 fl. | 119 fl. 36 kr. |
| am 18. Nov. 1838 Soldat Anton Eisen Wittwe mit jährlichen . . . . (gestorben.) | 48 „ | 18 „ 24 „ |
| „ 24. Sept. 1838 Soldat Friedrich Gmehlin Wittwe mit jährlichen . (gestorben.) | 48 „ | 11 „ 12 „ |
| „ 1. Dez. 1834 Husar Johann Ernst Grün Wittwe mit jährlichen . (ausgewandert.) | 48 „ | — „ — „ |
| „ 17. April 1839 Soldat Kißkalt Wittwe mit jährlichen . . . . . . (gestorben.) | 48 „ | 38 „ 16 „ |
| zusammen | 576 „ | 187 „ 28 „ |

---

## Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1838 betrugen also:

| | |
|---|---|
| Die Benefizien der ersten Abtheilung jährliche . . . . . . . . . . . . . . . | 41,264 fl. |
| „ „ „ zweiten „ „ . . . . . . . . . . . . . . . | 11,007 fl. |
| zusammen | 52,271 fl. |
| Am 30. Juni 1838 betrugen sämmtliche Benefizien aber jährliche . . . . . . . . | 53,189 fl. |
| Also Verminderung derselben im Rechnungsjahr 18³⁸/₃₉ um jährliche . . . . . . . | 918 fl. |

Gefertigt, Carlsruhe im April 1840.

Durch den Kassier **C. Wielandt.**

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Juni 1840.

## Bekanntmachung.

Den Schutz einer neuen Ausgabe von Göthe's Werken gegen den Nachdruck betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen 6ten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

Die souverainen Fürsten und freien Städte vereinbaren sich, daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom heutigen Tage (4. April 1840) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.

Gemäß höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nro. 831. wird dieser Beschluß zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch verkündet

Carlsruhe, den 26. Mai 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

## Verordnung.

Die Wiedereinführung der Brodtaxen in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nro. 858. gnädigst bewogen gefunden, die höchste Verordnung vom 28. Januar 1830 (Regierungs-Blatt Nro. VI.), die

versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend, wie solches unterm 12. Dezember 1839 (Regierungs-Blatt 1840 Nro. I.) bezüglich der Metzger bereits geschehen ist, auch hinsichtlich der Bäcker wieder aufzuheben.

Carlsruhe, den 26. Mai 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Muller.

---

## Bekanntmachung.

Aenderung eines Familien-Namens betreffend.

Handelsmann Ignaz Geck zu Renchen hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familien-Namen in „Goegg“ verändern zu dürfen. Dieß wird unter Beziehung auf die Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungs-Blatt Nro. V.) mit dem Anfugen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 23. Mai 1840.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Molter.

---

## Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten:

Die Wittwe Theresia Schafer von Birkingen in den dortigen Schul- und Armenfond 72 fl.

Joseph Roniger von Herthen in den Armenfond daselbst 30 fl.

Die Freifrau von Beck geborene Freiin von Brandenstein von Freiburg in den dortigen Armenfond 100 fl.

Eine Ungenannte in den Heiligenfond zu St. Georgen, Amts Hornberg, zu Unterstützung der Kirchspielsarmen 25 fl.

Der zu Neuorleans verstorbene Johann Blatter von Amoltern in den dortigen Kirchenfond zu Anschaffung von Paramenten 87 fl. 30 kr.

Herr Fürstbischof Galura zu Brixen in die Kirche zu Herbolzheim verschiedene silberne Kirchengeräthe im Gewicht von 151 ½ Loth.

Die Stiftsdame Freiin Auguste von Schönau-Wehr in den Armenfond zu Wehr 200 fl.

Thaddä Rombachs Wittwe, geborene Justina Brodbeck, von Biengen in den dortigen Schulfond zu Anschaffung der Schulbedürfnisse armer Schüler 40 fl.

Der Großherzogliche Staatsminister Freiherr von Andlau zu Freiburg in den Armenfond zu Hugstetten 1000 fl.

Die Wittwe des Mathias Schulz von Rheinweiler in den dortigen Schul- und Armenfond 24 fl. 4 kr.

Katharina Steininger von Ebringen in den dortigen Armenfond 50 fl.

Johann Trondle von Roggenschwiel in den dortigen Armenfond 150 fl.

Dekan und Stadtpfarrer Lang zu Müllheim in das dortige Armen- und Krankenhaus 52 fl. 34 kr.

Michael Frieder von Lehen, Stadtamts Freiburg, in den Armenfond zu Lehen 150 fl.

---

### Ordens-Verleihungen.

Seine Konigliche Hoheit der Großherzog haben Hochstihrem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, das Großkreuz des Hausordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Ferner haben Hochstdieselben:

dem Hofrichter Kab in Freiburg das Commandeurkreuz und dem Oberforstmeister Velten in Schwetzingen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst ertheilt.

---

### Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diener der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, Ignatz Glasstetter von Ettlingen, in Berücksichtigung seiner vielfachen und langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die bei der Regierung des Unterrheinkreises erledigte Stelle eines Rathes dem Regierungsrath Freiherrn von Adelsheim, bisher bei dem Ministerium des Innern angestellt, zu verleihen;

die erledigte Stelle eines Medicinalreferenten bei dem Hofgericht und der Regierung des Unterrheinkreises dem Stadtphysicus Hofrath Dr. Eisenlohr in Mannheim zu übertragen;

das Forstamt Kandern dem Bezirksförster Könige zu Staufen, unter Ernennung zum Forstmeister, zu übertragen;

dem Pfarrer Gottlieb Frank von Eschelbronn die evangelische Pfarrei Denzlingen, ferner dem bisherigen Vicar Karl Wilhelm Ernst zu Unterowisheim das erledigte Diaconat daselbst, und

die erledigte katholische Stadtpfarrei Neckargemünd dem Priester Johann Baptist Chaton, gebürtig von Rastadt, bisherigen Professor am Gymnasium in Donaueschingen, zu verleihen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Ignaz Kleuker zu Stühlingen auf die Pfarrei Thannheim, Bezirksamt Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, erledigt durch das am 1sten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Walter, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl. in Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruht, den Rest eines auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von 77 fl. 17 kr. (zu dessen Tilgung im Jahre 1835 ein Provisorium von sieben Jahren bewilliget worden ist) in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises, innerhalb 6 Wochen zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Honstetten, Amts Engen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Fischer auf die Pfarrei Ehingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl., worauf eine in sechs Jahrsterminen zu tilgende Landschafts-, resp. Kriegsschuld von 195 fl. 4 kr. und ein seit 1838 laufendes 8 jähriges Bauprovisorium von 204 fl. haftet.

3) Die zur Aushülfe in der Seelsorge und im Schulwesen bestimmte Kaplaneipfründe zu Stuhlingen mit einem beiläufigen Ertrag von 420 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 2) und 3) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatrecht über dieselben zusteht, nach Vorschrift zu melden.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Juni 1840.

(Gesetz über die Aufnahme eines Kapitals von fünf Millionen Gulden für die Amortisationskasse.)

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Amortisationskasse wird ermächtigt, zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, ein Kapital von fünf Millionen Gulden aufzunehmen.

Artikel 2.

Das Anlehen ist durch Verkauf von hunderttausend Loosen, je zu fünfzig Gulden, zu machen, vom 1. Februar 1841 an mit drei und ein halb Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, zu verzinsen und innerhalb fünf und zwanzig Jahren zu tilgen.

Artikel 3.

Die Verzinsung und Tilgung des Kapitals geschieht nach einem, von dem Anlehensunternehmer zu entwerfenden, der Genehmigung des Finanzministeriums unterliegenden Verloosungsplane, der die Zahl der Loose, welche jährlich oder halbjährlich gezogen werden sollen, und die Gewinnste bestimmt, welche jährlich oder halbjährlich und am 1. Februar 1842, beziehungsweise am 1. August 1841 und am 1. Februar 1842, erstmals zu bezahlen sind.

Die Genehmigung des Plans kann nicht versagt werden, wenn er keine, mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbarliche Bestimmungen enthält.

Artikel 4.

Die in den ersten fünfzehn Jahren zu bezahlenden Gewinnste sollen in keinem Jahr unter Einhundert und fünfzig Tausend Gulden betragen, und dürfen Zweihundert Tausend Gulden nicht übersteigen.

Die Gewinnste der sechszehnten Ziehung, oder bei halbjährigen Ziehungen die Gewinnste der ein und dreißigsten und zwei und dreißigsten Ziehung zusammen, dürfen nicht unter Dreihundert Tausend Gulden und nicht über Vierhundert Tausend Gulden gestellt werden.

Die Gewinnste der letzten neun Jahre sind in Summen zu bestimmen, die gegen den Betrag des sechszehnten Jahres allmählig anwachsen.

Artikel 5.

Die Amortisationskasse hat den Verloosungsplan zu vollziehen.

Die Kapitalsumme von fünf Millionen Gulden, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtigenden, drei und einhalbprocentigen Zinsen, und die in gleicher Weise zu leistenden Zinse von denjenigen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloosungsplan nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesammtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen, und zwar in der Art, daß für kein einzelnes Loos ein geringerer Betrag als fünfzig Gulden nebst den bis zur Zeit der Heimzahlung anwachsenden einfachen Zinsen von zwei Procent jährlich ausbezahlt wird.

Zu irgend einer weiteren Zahlung kann sich aber die Amortisationskasse durch den Verloosungsplan nicht verbindlich machen.

Artikel 6.

Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Loose in zehn gleichen Raten, am 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. December 1840, 1. Januar, 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1841 an die Amortisationskasse gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl Loose zu bezahlen, und zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von Zweihundertfünzig Tausend Gulden zu stellen

Artikel 7.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publicität statt.

Es wird demjenigen der Concurrenten zugeschlagen, der für das Loos den höchsten Preis in einer bestimmten Summe anbietet, und die Artikel 6. erwähnte Caution vor Eröffnung der Soumission gestellt hat.

Angebote unter fünfzig Gulden für das Loos sind nicht zuläßig.

Jeder Concurrent giebt gleichzeitig mit seiner Soumission den von ihm entworfenen Verloosungsplan, auf den sich sein Gebot bezieht, besonders verschlossen ein.

Er muß sich in der Soumission verbindlich machen, denselben abzuändern, insoweit er Bestimmungen enthält, welche durch collegialische Entscheidung des Finanzministeriums, wogegen kein Recurs statt hat, mit den in gegenwärtigem Gesetz ausgesprochenen Anlehensbedingungen unvereinbarlich erklärt werden.

Nur der Verloosungsplan desjenigen der Concurrenten, welcher den Zuschlag erhalten, wird eröffnet, die der übrigen Concurrenten aber werden uneröffnet zurückgegeben.

Werden von mehreren Concurrenten gleiche Gebote abgegeben, so ist der Zuschlag durch das Loos zu bestimmen.

Die Eröffnung der Soumissionen hat in einer Sitzung des Finanzministeriums, wozu der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu geschehen.

Der Finanzminister hat sogleich die Begebung an den Meistbietenden auszusprechen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 11. Juni 1840.

**Leopold.**

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Kapitals von fünf Millionen Gulden für die Amortisationskasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 11ten Juni 1840, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt ist, unter Aufsicht und Leitung des unterfertigten Ministeriums ein Kapital von fünf Millionen Gulden aufzunehmen, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Concurrenten werden eingeladen,

**Mittwoch, den 15. Juli d. J., Mittags präcis 12 Uhr**

in dem Sitzungszimmer des Finanz-Ministeriums in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Jeder Concurrent hat nach seinem Erscheinen sogleich Soumission und Verloosungsplan, nebst der Berechnung hierüber zu übergeben und die Bescheinigung der Amortisationskasse über die gestellte Caution vorzulegen.

Die übergebene Soumission kann nicht mehr zurückgenommen werden.

2) Nachdem sämmtliche Soumissionen in Empfang genommen sind, werden dieselben eröffnet und die Begebung an den Meistbietenden ausgesprochen.

3) Die einzureichende Soumission muß nach dem, unter Nro. I. anliegenden Formular verfaßt seyn. Eine jede Abweichung davon hat zur Folge, daß die Soumission nicht berücksichtigt wird.

4) Wenn mehrere Personen zur Abgabe einer Soumission sich vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet.

5) Sie haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzustellen.

Die Aufstellung eines solchen kann die Amortisationskasse auch dann fordern, wenn der Uebernehmer eine einzelne Person, aber hier nicht wohnhaft ist.

6) Die im Art. 6 des Gesetzes bestimmte Caution von 250,000 fl. muß durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldscheinen bei der Amortisationskasse geleistet werden.

Als Faustpfand werden nur angenommen:

1) badische Staatspapiere,
2) auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten,
3) auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherren,

in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt bestehenden Curse nach Abzug von 10 Procent.

7) Sinkt der Curs um 3 oder mehr Prozent, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden.

8) Die Cautionspapiere müssen spätestens den 14. Juli an die Amortisationskasse mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben werden.

9) Die Einzahlung des durch die Soumission bestimmten Preises für die Loose muß in grober süddeutscher Silbermünze kostenfrei an die Amortisationskasse dahier geschehen.

10) Erfolgt die Einzahlung nicht an den im Gesetze bestimmten Terminen, so hat die Amortisationskasse das Recht, von dem Verfalltage an Zinse à 3½ Prozent zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, so steht ihr die Befugniß zu, die Loose, welche der Anlehens-Unternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben zu verwerthen, und, in soweit der Erlös für Kapital und Zinse, Kosten und Schaden nicht zureicht, so viel von den faustpfändlich hinterlegten Papieren zu veräußern, als zur vollständigen Befriedigung der hiernach noch bestehenden Ansprüche erforderlich ist.

Die Amortisationskasse kann diese Handlungen ohne Mitwirkung einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde vornehmen.

11) Zur Erleichterung des Ziehungsgeschäfts sind die 100,000 Stück Loose, welche nach dem unter Nro. 2. anliegenden Formular für das Anlehen ausgegeben werden, durch den Plan in 1000 Serien von je 100 Stück einzutheilen.

12) Jeder Gewinnstziehung geht die Ziehung der planmäßig zurückzuzahlenden Serien voran; die Zahl der Serienziehungen kann aber in keinem Jahre auf mehr als vier bestimmt werden.

13) Die Gewinnstziehung geschieht in der Weise, daß die durch die Serienziehung herausgekommenen Loose in ein Glücksrad, und die planmäßig zu zahlenden Gewinnste, mit

Ausnahme der niedersten, in ein zweites Glücksrad niedergelegt werden. Durch gleichzeitige Ziehung von Nummern und Gewinnsten werden diese und die Nummern, auf die sie fallen, bestimmt. Die nicht gezogenen, in den herausgekommenen Serien begriffenen Nummern erhalten den niedersten Gewinnst.

Carlsruhe, den 12. Juni 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Nro. I.

## Soumissions-Formular.

Der Unterzeichnete (*) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
macht sich hiermit verbindlich, das Anlehen von fünf Millionen Gulden, welches die Großherzoglich Badische Amortisationskasse in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1840 (verkündet durch das Großherzogliche Regierungsblatt Nro. XIV.) zu contrahiren ermächtigt ist, zu übernehmen und derselben für jedes der auszugebenden 100,000 Loose à 50 fl. die Summe von . . . . fl. . . . kr., sage . . . . . . . . . . . . Gulden . . . Kreuzer baar zu bezahlen, auch allen auf dieses Anlehen bezüglichen Bestimmungen des gedachten Gesetzes und der Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 12. d. M. ohne Ausnahme zu genügen.

(**) . . . . . . . den . . . . . . . . . . . .

Unterschrift.

(*) Hier ist der Name, Vorname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder die Angabe der Handlungsfirma einzurücken.

(**) Ort und Datum.

Nro. II.

# Formular für die Loose.

Serie . . . . . . Nro. . . . .

Großherzoglich Badisches

## Fünfzig Gulden Loos

als Antheil an dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1840 gegen 100,000 Loose contrahirten Anlehen von fünf Millionen Gulden, welche sammt den Zinsen planmäßig in 25 Jahren getilgt werden. Gegen Zurückgabe dieses Looses unter

Serie . . . . . . . . . . .
Nro. . . . . . . . . . . .

wird der darauf fallende Gewinnst an dem auf die Gewinnstziehung folgenden planmäßigen Zahlungstag von der unterzeichneten Kasse ohne Abzug baar in groben süddeutschen Münzsorten bezahlt.

Carlsruhe, den 1. September 1840.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Director. Kassier. Controleur.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Juni 1840.

## Bekanntmachung.

Die Erwählung eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete für den 10ten Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Bürgermeister Blankenhorn in Müllheim, ist gestorben, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nro. 894 die Vornahme einer neuen Abgeordnetenwahl angeordnet, und der Regierungsrath Kern in Freiburg als landesherrlicher Wahlcommissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 2. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

## Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten:

Der im vorigen Jahr zu Weinheim verstorbene Dr. Georg Anton Batt hat der Universität Heidelberg eine werthvolle, in 1048 Bänden, nebst Landkarten, Zeichnungen, Kupferstichen u. s. w. bestehende Sammlung von Werken, welche sämmtlich die pfälzische Geschichte betreffen, durch Testament vermacht.

Der ledig verstorbene Mathias Stoll von Offnadingen hat durch Testament ein Kapital von 150 fl. zu Gründung eines Armenfonds mit der Bestimmung gestiftet, daß dasselbe in der Gemeinde Offnadingen angelegt und die Zinse, nach Abzug der Gebühr für eine stille Gedächtnißmesse, für die Armen dieser Gemeinde verwendet werden.

Ein Ungenannter hat zur Kirchenfabrik Blumberg 20 fl. vermacht, mit der Bedingung, daß aus den Interessen zur Anzündung des ewigen Lichts an den Hauptjahrsfesten in der Kirche zu Blumberg das Brennöhl angekauft werde.

## Militär=Dienst=Nachricht.

Durch höchste Ordre vom 19. Mai 1840 Nro. 15. erhielt der Hautboist Johann Bernhardt im Leib=Infanterie=Regiment die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, wegen bewiesener Auszeichnung bei dem Sturm auf Arnheim als Bataillons=Tambour im Königlich Preußischen 17ten Infanterie=Regiment, verliehenen St. Georgen=Orden 5ter Klasse zu tragen.

### Medaille=Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsdiener Imhof zu Stockach die silberne Civil=Verdienst=Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

## Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines Universitätsamtmanns in Freiburg dem Assessor von Ehren in Heidelberg, dermalen in Constanz, ferner

die Stelle eines Polizei=Assessors bei dem Stadtamte Mannheim dem Rechtspracticanten Wilhelm Hübsch von Weinheim, und

das Physicat Pfullendorf dem Assistenzarzt Kienzler zu Pforzheim zu übertragen;

den Hofzahlamtsbuchhalter Ruppert zu Karlsruhe zum Registrator bei dem Oberhofverwaltungsrath und den Revisionsgehülfen Wagner zum Buchhalter bei dem Hofzahlamt, so wie auch

den bei dem Oberhofverwaltungsrath angestellten Actuar Bauer zum Revisionsgehülfen zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben die katholische Stadtpfarrei Tryberg dem Pfarrer Johann Georg Will zu Eschbach gnädigst zu verleihen geruht.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Franz in Kappel, Amts Neustadt, auf die Pfarrei Hochemmingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Wilhelm Fabert von Achern ist nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Großherzoglichen Sanitäts=Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Stadt-Physicat Mannheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl.

2) Die Stelle eines Assistenzarztes bei dem Physicat Pforzheim.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 1) und 2) genannten Stellen bewerben wollen, haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.

3) Die Stelle eines Assessors bei dem Oberamt Heidelberg. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

4) Die evangelische Pfarrei Rußheim, Landdecanat Karlsruhe, erledigt durch den Tod des Pfarrers Schaller in Rußheim, mit einer Competenz im Anschlag von 540 fl. 50 kr. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden wird auf den 1. August d. J. ein Freiplatz für Mädchen aus dem vormals baden-badischen Landestheile offen. Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche — unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Verhältnisse, Aufführung und Fähigkeit — bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Section, binnen 4 Wochen einzureichen.

---

Gestorben ist:

am 1. Juni 1840 der pensionirte Pfarrer zu Wiesloch, Kirchenrath Dr. Johann Karl David Paul Reimold in seinem 83sten Lebensjahr.

---

Berichtigung:

In der Beilage zum Regierungsblatt Nro. XII. d. J. Seite 8, Zeile 13 von oben, soll es heißen: „am 30. Juni 1839" statt: „am 30. Juni 1838".

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Juli 1840.

## Bekanntmachungen.

### Die Conscription für das Jahr 1841 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1841 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1840 einschließlich das 20ste Jahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens, dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 19. Juni 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

### Eine modificirte Auflage der academischen Gesetze betreffend.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus höchstpreislichem Staatsministerium vom 7. Februar d. J. Nro. 238. ist eine modificirte Auflage der academischen Gesetze angeordnet worden und in der neuen academischen Buchhandlung von Karl Groos zu Heidelberg erschienen, nach welcher sich in Zukunft zu achten ist.

Carlsruhe, den 19. Juni 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

Die Auflösung des Freiherrlich von Sturmfederschen Stammguts betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 25sten d. M. Nro. 1030. zur Auflösung des durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20sten November 1823 Nro. 2549. bestätigten Stammgutes der Freiherrlichen Familie von Sturmfeder in Ladenburg, Seckenheim und Wieblingen (Regierungsblatt von 1823 Nro. XXIX.) die höchst landesherrliche Bewilligung gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 26. Juni 1840.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

---

Die Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt in der Hub betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 12ten März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Amts-Wundarzt Dr. Strauß in Buchen die Concession zur Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt im Großherzogthum nach dem Muster der Gräfenberger unter der Zusicherung zu ertheilen, daß in einem Zeitraum von fünfzehn Jahren keine Staatsbewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt in einer Entfernung bis zu fünf Stunden vom Sitze der von ihm errichtet werdenden Anstalt werde ertheilt werden, wenn die seinige den Anforderungen entspreche, und die Verhältnisse die Errichtung einer weitern derartigen Anstalt während des gedachten Zeitraums von fünfzehn Jahren in einer Entfernung von weniger denn fünf Stunden nicht nöthig machen sollten; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es jedem andern Arzte nicht untersagt sey, auch an andern Orten, die nicht fünf Stunden vom Sitze der Anstalt entfernt sind, für seine Kranken kleinere Einrichtungen zum Gebrauch von kalten Bädern, Douche und dergleichen, ebenso den zu Bädern concessionirten Eigenthümern und Wirthen, zur angemessenen Ergänzung ihrer Badeinrichtungen gleiche Verbesserungen zu treffen.

Nachdem sofort Dr. Strauß eine Kaltwasserheilanstalt in der Hub, Bezirksamts Bühl, errichtet hat, und dieselbe durch ein Mitglied der Sanitäts-Commission untersucht, auch nach dem Ergebniß der Untersuchung die Anstalt in jeder Beziehung zweckmäßig eingerichtet erfunden worden ist, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präsidenten Höchst-Ihres Kriegsministeriums, Generalmajor von Freydorf, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz I. Klasse des Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Gleiche Erlaubniß haben Höchstdieselben dem Geheimen-Referendär Eichrodt hinsichtlich des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehenen Ritterkreuzes des Hausordens vom goldenen Löwen gnädigst gegeben.

---

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Bayerischen General-Major und Chef des General-Quartiermeister-Stabes, von Baur, das Großkreuz, und dem Königlich Bayerischen Hauptmann im General-Quartiermeister-Stabe, Liel, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben:

dem Oberamtmann von Theobald zu Baden,

dem Königlich Französischen Legations-Secretär d'Haylly zu München und

dem Hauptmann Hetzel, bisherigen Director des Haupt-Magazins und Montirungs-Commissariats zu Ettlingen,

das Ritterkreuz desselben Ordens gnädigst ertheilt.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberforstmeister Velten in Schwetzingen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Dr. Kortüm in Bern zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg, und

den Professor Dr. von Vangerow in Marburg zum ordentlichen Professor des römischen Rechts an der nämlichen Hochschule zu ernennen.

Höchstdieselben haben der Bitte des Pfarrers Zimmermann um Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei Bötzingen gnädigst zu willfahren und die katholische Pfarrei Ebringen, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweser Joseph Booz in Murg zu übertragen, sowie auch die katholische Pfarrei Burbach, Amts Ettlingen, dem Beneficiaten Karl Leopold Dreher zu Philippsburg zu verleihen geruht.

Von den im Dezember vorigen Jahrs zur Staatsprüfung zugelassenen 7 Forstcandidaten sind folgende 4 unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden, als:

Hubert Ganter von Mundelfingen,
August von Bergvon Sinsheim,
Adolph von Schweickhardt von Rastadt, und
Karl Mozer von Carlsruhe.

Dem Candidaten der Pharmacie Georg Weiß von Baierthal ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Forstamt Schwetzingen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

2) Die Stelle eines Amtswundarztes für den Amtsbezirk Buchen. Mit dieser Stelle, welche in Folge der ihrem bisherigen Inhaber, Amtswundarzt Dr. Strauß, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst gegebenen anderweiten Bestimmung erledigt wird, ist die normalmäßige Besoldung von 180 fl. und das Aversum für Pferdfourrage zu 120 fl. verbunden. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätscommission anzumelden.

3) Die katholische Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchsal, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Franz Joseph Reiff auf die Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 620 fl. in Geld, Naturalfirum und Gütterertrag, vorbehaltlich einer etwa darauf haftenden, noch nicht liquidirten, jedenfalls nicht sehr bedeutenden Kriegsschuld. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

4) Das Frühmeßbenefizium in Philippsburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 560 fl. nebst freier Wohnung, worauf die Verbindlichkeit ruht, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, und in den für die höhere Bürgerschule daselbst vorgeschriebenen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen. Die Kompetenten um dasselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Windischbuch, Amts Borberg, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Erbacher auf die Stadtpfarrei Buchen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich-Leiningischen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

6) Nachträglich zu dem im Regierungsblatt vom 22. Juni d. J. Nro. XV., oben auf Seite 117 enthaltenen Ausschreiben der Stelle eines Assistenzarztes bei dem Physicat Pforzheim wird bemerkt, daß diese Stelle, mit welcher die normalmäßige Besoldung von 150 fl. und das Aversum für Pferdfourrage zu 120 fl. verbunden ist, mit einem Arzte, der zugleich wund- und hebärztliche Licenz hat, besetzt werden soll.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1840.

## Bekanntmachungen.

Die Erhöhung der Extrapostaxe betreffend.

Zufolge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. v. M. Nro. 988. wird die bisherige Extrapostaxe vom 1. Juli dieses Jahrs an, von 1 fl. 20 kr. auf 1 fl. 28 kr., so wie die Estafetten-Rittgebühr von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. 48 kr. für das Pferd und die einfache Post erhöht, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Juli 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die zwischen dem Großherzogthum Baden und den vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden Freizügigkeits-Verhältnisse betreffend.

Zufolge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M. Nro. 1029. wird hiermit in Beziehung auf die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. August 1817 (Regierungsblatt Nro. XXI.) zur Nachachtung bekannt gemacht, daß jetzt auch im Staate Ohio Ausländer wie Inländer Liegenschaften durch Erbfolge erwerben und besitzen können, den Angehörigen dieses Staates also, nach dem Grundsatz der Reciprocität, im Großherzogthum Gleiches zu gestatten ist.

Carlsruhe, den 26. Juni 1840.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

### Stiftung.

Der zu Carlsruhe gestorbene Theilungscommissär Serauer hat dem Armen- und Heiligenfond zu Schmieheim den Betrag von 50 fl., zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder aus dem jährlichen Zinsertrag, durch Vermächtniß zugewiesen.

Diese Stiftung hat in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den seither bei der Oberrechnungskammer angestellten Oberrechnungsrath Samuel Müller wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Amtsphysicus Georg Flaig in Krautheim das Physikat Radolphzell zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, die Grafen Otto von Andlaw und Albert von Hennin aus Freiburg, den Freiherrn Franz von Neveu aus Offenburg, und den Ferdinand von Zeck aus Carlsruhe zu Höchstihren Hofjunkern zu ernennen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Johann Sebastian Freirich von Külsheim, bisherigen Vicars zu Buchen, auf die erledigte katholische Pfarrei Vorberg hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 19. Juni l. J. ist dem Rechtspracticanten Ludwig Gartner von Rastadt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, in Oberkirch seinen Wohnsitz zu nehmen.

---

### Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die Stelle eines Amtsarztes für den Amtsbezirk Krautheim mit der normalmäßigen jährlichen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage mit 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

---

### Gestorben ist:

am 16. April 1840 der pensionirte Professor Lachmann in Constanz;
" 2. Juni " der pensionirte Zuchthausverwalter Kah in Bruchsal;
" 16. " " der pensionirte Postmeister Harveng in Carlsruhe.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Juli 1840.

## Bekanntmachung.

Uebersicht der Studirenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1840.

### Im Sommerhalbjahr 1840 studirten:

#### A. Auf der Universität Heidelberg.

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen | 9 | 2 | 11 |
| 2) Juristen | 85 | 334 | 419 |
| 3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten | 35 | 119 | 154 |
| 4) Cameralisten und Mineralogen | 40 | 11 | 51 |
| 5) Philosophen und Philologen | 4 | 19 | 23 |
| Gesammtzahl: | 173. | 485. | 658. |

#### B. Auf der Universität Freiburg.

| | Inländer. | Ausländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen | 84 | 15 | 99 |
| 2) Juristen und Cameralisten | 83 | 6 | 89 |
| 3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten | 64 | 29 | 93 |
| 4) Philosophen | 7 | 8 | 15 |
| Gesammtzahl: | 238. | 58. | 296. |

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

### Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff zum Ritter des ersten Königlichen Hausordens, vom heiligen Hubertus, ernannt, sodann dem Präsidenten des Kriegsministeriums, Generalmajor von Freydorf das Großkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael, und dem Major und Flügeladjutanten Krieg von Hochfelden das Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone verliehen, und

Seine Majestät der König von Württemberg den Präsidenten des Kriegsministeriums, Generalmajor von Freydorf zum Ritter des Friedrichsordens ernannt, auch dem Major und Flügeladjutanten Krieg von Hochfelden das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone verliehen haben;

nachdem ferner von Seiner Majestät dem König von Dänemark dem Geheimenrath und Professor Dr. von Leonhard zu Heidelberg das Commandeurkreuz des Danebrogordens, und

von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen dem Kammerjunker von Sarachaga-Uria, Amtsassessor zu Baden, so wie dem Kammerjunker Freiherrn von Meysenbug, Legationssecretär beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, das Ritterkreuz des Kurfürstlichen Hausordens vom goldenen Löwen verliehen worden ist;

so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Obengenannten die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, die Insignien dieser Orden anzunehmen und zu tragen.

---

### Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Dammwart Reisser zu Darlanden in Anerkennung seiner 50jährigen treuen und thätigen Dienstleistungen die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Geschäftsträger am Königlich Bayerischen Hofe, Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath, Freiherrn von Andlaw-Birseck zu Höchstihrem Minister-Residenten am besagten Königlichen Hofe zu ernennen;

dem Oberamtmann Rüttinger in Walldürn die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Neckargemünd zu übertragen;

dem Hofgerichts-Medicinal-Referenten zu Freiburg, Professor Dr. Schwoerer den Charakter als Medicinalrath zu ertheilen;

den provisorischen Director des katholischen Schullehrer-Seminariums zu Ettlingen, Pfarrer Hermanuz, nunmehr definitiv als Director dieser Anstalt anzustellen;

dem Assistenten bei der Hofdomänenkammer (Zehntsection), Buchhalter Ratzenhofer, die erledigte Stiftungsverwaltungsstelle in Freiburg, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zu übertragen;

und dem Priester Joseph Schmidt von Bruchsal, bisherigen Pfarrverweser zu Karlsdorf, die katholische Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, zu verleihen.

Auch haben Höchstdieselben den Kammerlakayen Tauffirch zu Karlsruhe zum Hofoffizianten III. Klasse gnädigst zu befördern geruht.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 26. Juni l. J. ist den Rechtspracticanten Felix Hofner aus Gernsbach, und Joseph Adolf von Schweickhard aus Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Ersterer wird seinen Wohnsitz in Achern, Letzterer in Constanz nehmen.

---

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Walldürn soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

2) Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Johann Placidus Brüderle auf die Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, ist die katholische Stadtpfarrei Haslach mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein Bauprovisorium von 200 fl. nebst den Zinsen in zehn Jahresterminen abzutragen, erledigt worden. Zugleich wird bemerkt, daß man mit der Stadtpfarrei Haslach das landesherrliche Decanat und die Bezirksschulvisitatur, wie bisher, zu verbinden gedenkt, und daß der künftige Pfarrer die etwaige Zuweisung eines zweiten Hülfspriesters gegen eine besondere Gehaltsbestimmung sich gefallen lassen muß. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 550 fl., worauf aber ein seit dem Jahre 1832 laufendes zwanzigjähriges Provisorium von 104 fl. 28 kr. ruht, wird wiederholt mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um dieselbe nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden haben, und daß auf die in Folge der frühern Ausschreibung der obenbenannten Pfarrei (im Regierungsblatt vom Jahre 1839 Nro. 31. Seite 250) bei der vormaligen Patronatsherrschaft, dem Freiherrn von Gemmingen-Steinegg, eingereichten Bittschriften um Verleihung dieser Pfarrei keine Rücksicht genommen werden könne.

4) Die durch Beförderung des Kaplans Löw auf die Pfarrei Hattingen erledigte Kaplanei zu Aasen, im Amtsbezirke Hüfingen, ist in Folge höchstlandesherrlicher Genehmigung zu einer selbstständigen Pfarrei mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 600 fl. erhoben worden und zu besetzen. Die Bewerber um diese neue Pfarrei haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

5) Durch das am 8. Juni d. J. erfolgte Ableben des Beneficiaten Hubert ist das zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Frühmeß-Beneficium zu Lauda, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 580 fl., worauf ein zwölfjähriges im Jahre 1852 zu Ende gehendes Provisorium zur Bezahlung einer Bauschuld mit jährlich 32 fl. 31 ½ kr. haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen zu melden.

---

Berichtigungen:

Im Regierungsblatt d. J. Nro. XVI. auf Seite 121, Zeile 11 von oben soll es statt: „d'Haylly“ heißen: „d'Hailly“, und in Nro. XVII. auf Seite 124, Zeile 16 von oben: „Leiningensche“ statt: „Fürstenbergische“.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Juli 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4. des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Casse und des §. 78. des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833 ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungs-Commissarien, Unsern Finanz-Minister von Boeckh und Unsern Staatsrath Wolff und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Montags, den 20. Juli d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prufung der Rechnungen der Amortisations-Casse und der Zehntschuldentilgungs-Casse für das Etatsjahr 1838 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 14. Juli 1840.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem zur vollständigen Berichtigung der Rheingrenze gegen Frankreich und zur Regulirung verschiedener hierauf bezüglicher Verhältnisse unter dem 5. April d. J. durch beiderseitige Bevollmächtigte dahier ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher Unsere Ratification und die Seiner Majestät des Königs der Franzosen erhalten hat, so befehlen Wir, daß dieser Vertrag im Urtext und beigefügter Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, mit dem

Weitern, daß hierdurch die in gleichem Betreff unter dem 30. Januar 1827 geschlossene und durch das Großherzogliche Regierungsblatt vom 10. Dezember desselben Jahrs (Nro. XXVIII.) verkündete Uebereinkunft ausser Wirksamkeit trete.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am 30. Juni des Jahres 1840.

**Leopold.**

Vdt. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## CONVENTION
entre
## LA FRANCE ET LE GRAND-DUCHÉ DE BADE.

S. M. le Roi des Français et S. A. R. le Grand-Duc de Bade,

Animés d'un égal désir de régler, d'une manière définitive, l'exécution du §. 5 de l'article 3 du traité de Paris du 30 Mai 1814, et du §. 2 de l'article 1 du traité de Paris du 20 Novembre 1815, relatifs à la limite de souveraineté entre la France et le Grand-Duché de Bade et à la fixation de l'état de propriété des iles du Rhin,

Voulant aussi prévenir les difficultés auxquelles les variations continuelles du lit du fleuve et de la position du Thalweg pourraient donner lieu, en ce qui concerne l'exercice des droits de souveraineté et de ceux de propriété entre les Communes de chaque état,

Et convaincus de la nécessité de remplacer par une nouvelle convention, celle qui a été conclue dans le même but, le 30 Janvier 1827,

Ont nommé à cet effet pour leurs Commissairs, savoir:

S. M. Le Roi des Français,

Le sieur *Louis Adolphe Aimé* Fourier de *Bacourt*, Officier de l'ordre Royal de la Légion

## Uebersetzung des am 5. April 1840 unterzeichneten Grenzvertrags.

Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, von dem gleichen Wunsche beseelt, den Vollzug des §. 5. des Artikels 3 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und des §. 2 des Artikels 1 des Pariser Friedens vom 20. November 1815, die sich auf die Hoheitsgrenze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden und auf die Festsetzung des Eigenthums der Rheininseln beziehen, auf bleibende Weise zu ordnen,

auch in der Absicht, den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen die fortwährenden Veränderungen des Strombettes und die Lage des Thalweges rücksichtlich der Ausübung der Hoheits- so wie der Eigenthumsrechte zwischen den Gemeinden eines jeden Staates Anlaß geben könnten,

und überzeugt von der Nothwendigkeit durch eine neue Uebereinkunft jene zu ersetzen, welche zu demselben Zweck am 30. Januar 1827 abgeschlossen worden ist,

haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Franzosen:

den Herrn Ludwig Adolph Aimé Fourier von Bacourt, Offizier des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Spanischen

d'honneur, Chevalier du nombre de l'ordre de Charles III d'Espagne, Commandeur de l'ordre de la conception du Portugal, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près les Etats-Unis d'Amérique, en remplacement du Sieur *Amand-Charles*, Comte *Guilleminot*, Pair de France, Lieutenant-général des armées du Roi, Grand-Croix de l'ordre Royal de la Légion d'honneur, de l'ordre Grand-Ducal de la Fidélité, etc. etc., Son précédent Commissaire récemment décédé;

Et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

Le Sieur *Frédéric-Charles-Landolin*, Baron de *Blittersdorff*, Son Ministre d'Etat de la maison et des affaires étrangères, Grand-Croix des ordres du Lion de Zaehringen, de Léopold d'Autriche, de la couronne de Bavière, du Lion d'or de Hesse-Electorale, et de Louis de Hesse-Grand-Ducale etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

### *Article 1.*

La démarcation entre la France et le Grand-Duché de Bade se compose de deux limites: l'une destinée, sauf les exceptions stipulées au présent traité, à séparer les droits de Souveraineté des deux pays et déterminée par le Thalweg du Rhin; l'autre ayant pour objet, suivant les dispositions ci-après, de séparer les droits de propriétés sur les iles et atterissemens du Rhin et formée d'une série de lignes continues et invariables de position.

### *Article 2.*

Le Thalweg du Rhin est la voie la plus propre à la navigation descendante, durant les basses eaux. En cas de contestation à l'égard de deux bras du fleuve, celui qui, dans le cours de l'axe de son

Ordens Karls III., Comthur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß, Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den vereinigten Staaten von Amerika; an die Stelle des Herrn Amand Karl Grafen Guilleminot, Pairs von Frankreich, Generallieutenants der Königlichen Heere, Großkreuz des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, des Großherzoglich Badischen Ordens der Treue rc. rc. Höchstihres frühern — erst kürzlich mit Tod abgegangenen Bevollmächtigten; und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Friedrich Carl Landolin Freiherrn von Blittersdorff, Höchstihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, des Kaiserlich Oestreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Baierischen Ordens der Krone, des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

welche nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

### Art. 1.

Die Grenze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden besteht aus zweierlei Grenzlinien; die eine ist bestimmt, vorbehaltlich der in gegenwärtiger Uebereinkunft festgesetzten Ausnahmen, die Hoheitsrechte beider Staaten zu scheiden, und wird durch den Thalweg des Rheins bezeichnet; die andere hat den Zweck, nach den unten folgenden Anordnungen die Eigenthumsrechte über die Inseln und Verlandungen des Rheins zu scheiden, und ist durch eine Reihe zusammenhängender, in ihrer Lage unveränderlicher Linien gebildet.

### Art. 2.

Der Thalweg des Rheins ist der für die Thalschifffahrt bei niederm Wasserstande geeignetste Weg. Im Fall einer Beanstandung hinsichtlich zweier Stromarme, kann derjenige, welcher längs der Axe seines

Thalweg particulier, offrira la sonde la moins profonde, ne pourra être considéré comme le bras du Thalweg du fleuve. On nomme axe du Thalweg la ligne de son cours qui est déterminée par la suite non interrompue des sondes les plus profondes.

*Article 3.*

Il sera procédé chaque année vers le mois d'Octobre, époque habituelle des basses eaux, à la reconnaissance de la position du Thalweg, sauf aux deux Gouvernemens à différer exceptionellement cette opération par un accord commun.

La reconnaissance sera effectuée par des Commissaires spéciaux assistés de maitres bateliers assermentés, en présence de fonctionnaires civils, municipaux, d'Agens des ponts et chaussées, des forêts et autres, respectivement désignés par chacun des deux Gouvernemens.

La position du bras du Thalweg sera indiquée sur les rives de son cours au moyen d'une inscription marquant l'année de la reconnaissance, et placée sur des poteaux, des arbres ou tout autre objet fixe.

*Article 4.*

L'Axe du Thalweg, dont la position aura été reconnue et constatée par un procès-verbal rédigé en double expédition, et accompagné d'une carte figurative, formera, jusqu'à la reconnaissance suivante, la limite de la souveraineté des deux états, non obstant tous les changemens qui pourront survenir, avant cette époque, dans la position du Thalweg naturel.

Cette limite conventionnelle règlera l'application des lois civiles et criminelles et l'exercice de toutes les parties de l'administration publique.

Les deux Gouvernemens conviennent de s'entendre ultérieurement sur l'exécution reciproque des contrats et jugemens civils, la poursuite des délits commis sur les frontières et la police des droits dont il est parlé en l'Article suivant.

*Article 5.*

Les droits de chasse, de pêche, de lavage de l'or sur les iles et les eaux du fleuve seront exercés par le domaine, les communes, les établissemens

besondern Thalwegs die geringste Tiefe darbietet, nicht als der Arm des Stromthalwegs angesehen werden.

Axe des Thalwegs nennt man diejenige Linie seines Laufes, welche durch die ununterbrochene Reihenfolge der tiefsten Sondirungen bestimmt wird.

Art. 3.

Die Lage des Thalwegs wird jedes Jahr gegen den Monat Oktober, zur gewöhnlichen Zeit des niedern Wasserstandes, untersucht, wenn nicht beide Regierungen im gemeinschaftlichen Einverständniß diese Untersuchung ausnahmsweise verschieben. Die Untersuchung wird durch besondere Commissarien unter Mitwirkung verpflichteter Steuerleute vorgenommen, in Gegenwart von Staats- und Gemeindebeamten, von Angestellten des Brücken- und Straßenbaues, des Forstwesens und andern Personen, welche jede Regierung beizuziehen für gut findet.

Die Lage des Thalwegarmes wird längs seiner Ufer durch Inschriften bezeichnet werden, die das Jahr der Untersuchung angeben und an Pfosten, Bäumen oder andern feststehenden Gegenständen anzubringen sind.

Art. 4.

Die Axe des Thalwegs, dessen Lage untersucht, und durch ein doppelt auszufertigendes Protokoll nebst beigefügter Handkarte anerkannt worden ist, bildet bis zur nächstfolgenden Untersuchung die Hoheitsgrenze zwischen beiden Staaten ohne Rücksicht auf die Veränderungen, welche vor diesem Zeitpunkte in der Lage des wirklichen Thalwegs eintreten können.

Diese conventionelle Grenze bestimmt die Anwendung der Civil- und Criminalgesetze, so wie die Ausübung aller Zweige der öffentlichen Verwaltung.

Beide Regierungen kommen überein, sich später über den gegenseitigen Vollzug der bürgerlichen Verträge und Rechtssprüche, über die Verfolgung der an der Grenze vorfallenden Vergehen und über die Polizei hinsichtlich der im folgenden Artikel erwähnten Berechtigungen gemeinschaftlich zu verständigen.

Art. 5.

Die Jagd-, Fischerei- und Goldwaschereirechte werden von dem Domänenfiscus, von den Gemeinden, den öffentlichen Anstalten oder den Privaten eines jeden

publics ou les particuliers de chaque état, jusqu'à la limite fixe des bans des communes, sans aucun égard à la position de la limite de souveraineté.

Il en sera de même des droits de pacage et de vaine pâture, là où ils auront été conservés. Quant au droit d'épave, il s'étendra de part et d'autre jusqu'à la limite de souveraineté.

*Article 6.*

Les propriétés appartenant au domaine public, aux communes riveraines et aux établissemens publics de la France et du Grand-Duché de Bade sont séparées par une série de lignes qui sera désignée sous le nom de «limite de propriété ou des bans».

Les propriétés particulières pourront seules être traversées par la limite des bans.

*Article 7.*

La propriété des alluvions et celle des îles et attérissemens qui se forment dans le lit du Rhin, continuera, conformément aux anciens traités et aux usages établis, d'appartenir aux propriétaires des îles, attérissemens et terrains riverains du lit du fleuve, d'une formation antérieure, qui en sont le plus rapprochés, s'il n'y a titre contraire.

Toutefois l'exercice de ce droit ne s'étend pas au delà de la limite du ban. Les parties d'attérissemens qui la dépassent, appartiennent aux propriétaires du ban de la commune contigue.

*Article 8.*

Il n'est pas dérogé aux droits de propriété de chaque Etat, sur des terrains situés dans l'étendue de sa souveraineté, et employés à des constructions d'utilité publique telles que digues, épis, barrages, fossés et autres quelconques, ou à des établissemens de bacs ou de ponts.

Les deux gouvernemens se réservent également le droit de faire extraire sans indemnité comme par le passé sur les îles et attérissements non boisés, le gravier destiné à l'exécution des travaux du Rhin, ainsi que toutes les autres servitudes d'état usitées sur ce fleuve dans l'intérêt de la navigation et de la défense des rives, ou dans tout autre intérêt public.

Staates bis an die feste Grenze der Gemeindsgemarkungen, ohne alle Rücksicht auf die Lage der Hoheitsgrenze, ausgeübt.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Waid- und Uebertriebsrechte, da, wo solche in Uebung erhalten worden sind.

Das Epavenrecht (*) erstreckt sich beiderseits bis an die Hoheitsgrenze.

Art. 6.

Die Besitzungen, welche dem Domänenfiskus, den Ufergemeinden und den öffentlichen Anstalten Frankreichs und jenen des Großherzogthums Baden gehören, sind durch eine Reihe von Linien, welche mit dem Namen „Eigenthums-“ oder „Banngrenze“ bezeichnet wird, von einander getrennt. Privatbesitzungen allein dürfen von der Banngrenze durchschnitten werden.

Art. 7.

Das Eigenthum der Anschwemmungen und das der Inseln und Verlandungen, die sich im Bette des Rheins bilden, gehört in Gemäßheit der alten Verträge und der bestehenden Uebung auch fernerhin, wenn kein entgegengesetzter Rechtstitel vorhanden ist, den Eigenthümern der denselben zunächst gelegenen früher entstandenen Inseln, Verlandungen und Ufergelände des Strombettes.

Die Ausübung dieses Rechts kann sich jedoch nicht über die Banngrenze hinaus erstrecken. Die Theile der Verlandungen, welche diese Grenze überschreiten, gehören den Eigenthümern in dem Bann der angrenzenden Gemeinde.

Art. 8.

Ungeschmälert bleiben die Eigenthumsrechte jedes Staates auf Gelände, die in dem Bereiche seiner Hoheit liegen und zu Bauten von öffentlichem Nutzen, wie Dämme, Sporn, Zukribbungen, Gräben und andere mehr, oder zu Fähren- und Brücken-Einrichtungen verwendet sind.

Beide Regierungen behalten sich ebenso das Recht vor, auf den nicht mit Holz bewachsenen Inseln und Verlandungen den zu Rheinbauten bestimmten Kies, ohne Entschädigung, wie bisher, graben zu lassen; ferner sind vorbehalten alle andern im Interesse der Schifffahrt und der Uferveriheidigung oder in jedem

(*) Recht zum Sammeln des angeschwemmten Holzes.

*Article 9.*

La limite de propriété ou des bans restera invariable de position; elle est continue et de figure polygonale et elle traverse alternativement les eaux et les îles du Rhin sur toute l'étendue de la frontière. Sa figure géométrique, assurée par des bornes et des repères, sa position topographique, sont décrites dans le Procès-verbal historique et descriptif de la limite des propriétés et sur la carte qui y est annexée.

Ce procès-verbal aura la même force et la même valeur que la présente convention dont il est censé faire partie intégrante.

La limite des propriétés qu'il décrit est approuvée, et sera établie dans son intégrité.

Chaque propriétaire sera envoyé en possession de ce que cette limite lui a adjugé par voie d'échange ou de compensation.

Dans le cas où par des aliénations, cette restitution ne pourrait plus s'effectuer en nature, elle s'opérerait par voie d'indemnité, qui sera réglée entre les deux gouvernemens.

Les prescriptions du présent article devront être exécutées dans le délai d'une année à compter de l'échange des ratifications de la présente convention.

*Article 10.*

Les deux Gouvernemens veilleront à ce que la nomenclature des îles soit invariablement maintenue et observée, dans tous les actes, telle qu'elle se trouve portée sur la carte annexée au procès-verbal de la description de la limite de propriété.

Ils se feront connaître l'un à l'autre les noms qu'auront reçus, de la part de leurs propriétaires, les îles de nouvelle formation.

*Article 11.*

Chacun des deux Gouvernemens concourra à l'entretien et à la conservation de la limite des propriétés et de ses repères, ainsi qu'au prolongement de ses lignes dans les nouveaux atterrissemens. Les tranchées pratiquées dans les bois pour marquer, soit la limite, soit les transversales qui lui servent

andern öffentlichen Interesse auf dem Rheinstrom üblichen Staatsdienstbarkeiten.

Art. 9.

Die Eigenthums- oder Banngrenze bleibt in ihrer Lage unveränderlich; sie bildet eine zusammenhängende mehrfach gebrochene Linie, und durchschneidet abwechselnd die Gewässer und die Inseln des Rheins längs der ganzen Ausdehnung der Landesgrenze. Ihre geometrische Figur, welche durch Grenzsteine und feste Anhaltspunkte gesichert ist, und ihre topographische Lage sind in dem historischen und beschreibenden Protocoll über die Eigenthumsgrenze und in der demselben beigefügten Karte beschrieben. Dieses Protokoll soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, wie gegenwärtige Uebereinkunft, als deren integrirender Bestandtheil es angesehen wird. Die Eigenthumsgrenze, welche es beschreibt, ist hiermit genehmigt und wird aufs Vollständigste hergestellt werden.

Jeder Eigenthümer wird in den Besitz dessen gesetzt, was ihm diese Grenze auf dem Wege des Tausches oder der Ausgleichung zugeschieden hat.

In dem Falle, daß wegen stattgefundener Veräußerungen diese Rückgabe in Natur nicht mehr bewerkstelligt werden könnte, soll sie im Wege der Entschädigung, die zwischen den beiden Regierungen festgesetzt wird, bewirkt werden. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sollen innerhalb eines Jahres, von der Auswechslung der Ratificationen dieser Uebereinkunft an gerechnet, vollzogen werden.

Art. 10.

Die beiden Regierungen werden darüber wachen, daß die Benennung der Inseln unverändert beibehalten und in allen Ausfertigungen beobachtet werde, so wie sie auf der dem Protokoll über die Beschreibung der Eigenthumsgrenze beigefügten Karte angegeben ist. Sie werden sich wechselseitig die Namen, welche die neuentstandenen Inseln von ihren Eigenthümern erhalten, zur Kenntniß mittheilen.

Art. 11.

Eine jede der beiden Regierungen wird zur Unterhaltung und zum Schutz der Eigenthumsgrenze und ihrer festen Anhaltspunkte, so wie zur Verlängerung ihrer Linien über die neuen Verlandungen mitwirken.

Die Richtstätten, welche in den Waldungen aus-

de repères, devront toujours être tenues ouvertes, et les divers signes de la limite seront successivement placés, à mesure que de nouvelles formations de terrains permettront de les rétablir, sur les points indiqués dans sa description géométrique.

Les deux gouvernemens se communiqueront réciproquement les mesures qu'ils auront adoptées pour l'exécution du présent article.

*Article 12.*

Les tranchées qui auront servi à établir la ligne de la limite fixé sont déclarées propriétés domaniales, indivises entre les deux Etats.

Les tranchées qui auront servi à établir les transversales, ainsi que l'emplacement des bornes repères sont déclarés propriétés domaniales de l'Etat dans les communes duquel ces signes ou repères sont situés.

Les possesseurs seront indemnisés s'il y a lieu, par leurs gouvernemens respectifs.

Les deux Gouvernemens supporteront par portions égales le montant des indemnités qui seront allouées pour les tranchées de la ligne-limite.

*Article 13.*

Les souverains des deux rives continueront à jouir du droit de faire faire, dans les iles et terrains soumis à leur souveraineté, des exploitations de bois de fascinages pour la défense des rives du fleuve.

Ce droit s'exerce sur le bois qui n'a pas encore atteint sa huitième feuille, de même que sur celui, qui ayant dépassé cet age n'aurait pas été coupé dans le délai d'une année par le propriétaire; dans ce cas le droit de chaque gouvernement se prolonge de cinq autres années.

Tout canton ou portion de canton, boisé, mis en coupe à quelque titre que ce soit, sera exploité en totalité, soit immédiatement, soit par mode de ravalement.

*Article 14.*

L'enlévement du bois fabriqué en vertu de l'article précédent, ne sera permis qu'après que la

gehauen wurden, theils um die Grenze, theils um die zu ihrer Sicherung dienenden Transversallinien zu bezeichnen, sollen immer offen erhalten, und die verschiedenen Grenzzeichen fortwährend nachgesezt werden, sobald neue Verlandungen die Herstellung derselben auf den in der geometrischen Grenzbeschreibung angegebenen Punkten gestatten.

Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig die Anordnungen mittheilen, welche sie zum Vollzug dieses Artikels getroffen haben werden.

Art. 12.

Die Richtstätten, welche zur Herstellung der festen Grenzlinie gedient haben, sind als ungetheiltes Domäneneigenthum beider Staaten erklärt.

Die Richtstätten, welche zur Herstellung der Transversallinien ausgeführt wurden, so wie der Platz, auf dem die Rückmarkensteine stehen, sind als Domäneneigenthum des Staates erklärt, in dessen Gemeindebännen diese Linien und Rückmarken sich befinden.

Die Besitzer werden nöthigenfalls von ihren respectiven Regierungen entschädigt werden. Den Betrag der Entschädigungen für die Richtstätten der Banngrenze haben beide Regierungen zu gleichen Theilen zu übernehmen.

Art. 13.

Die Souveraine der beiden Ufer werden auch fernerhin das Recht genießen, in den ihrer Hoheit unterworfenen Inseln und Geländen Faschinenholz zur Vertheidigung der Ufer des Stromes hauen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich über das Holz, welches noch nicht in seinem achten Laube steht, so wie über dasjenige, welches, nachdem es dieses Alter überschritten hat, nicht innerhalb der Frist eines Jahres durch den Eigenthümer gehauen worden ist; in diesem Fall wird das Recht einer jeden Regierung noch um weitere fünf Jahre verlängert. Jeder bewachsene Walddistrikt, oder Theil eines solchen Distrikts, in welchem eine Abholzung, aus welchem Grunde es auch sey, statt findet, soll kahl abgetrieben werden, entweder sogleich, oder mittelst eines Nachhiebs.

Art. 14.

Die Abfuhr des in Gemäßheit des vorigen Artikels aufgearbeiteten Holzes ist nicht eher erlaubt, als bis

quantité en aura été constatée par un dénombrement contradictoire dont il sera dressé procès-verbal dans les formes déterminées par les lois du pays où la coupe aura eu lieu.

*Article 15.*

Le prix du bois dont il aura été disposé en vertu des articles précédens, sera fixé à l'amiable, et au besoin d'après les lois qui réglent la matière dans le pays sous la souveraineté duquel l'exploitation aura eu lieu.

Le paiement en sera fait, au plus tard, dans le délai d'une année, à dater de l'époque où la quantité de bois ainsi exploitée aura été constatée.

*Article 16.*

Les propriétaires des iles du Rhin ou des droits utiles dont il est disposé dans l'Article 5 de la présente convention, sont autorisés à nommer des gardes qui devront réunir les qualités requises pour être assermentés.

*Article 17.*

Les deux gouvernements veilleront à ce que les autorités compétentes statuent, dans le plus court délai, sur les demandes qui leur seront adressées par les communes et autres propriétaires de la rive opposée pour obtenir, soit autorisation de faire de coupes, soit celle de jouir des herbes, roseaux et pâturages, lorsque les demandes leur seront présentées en tems utile et d'après les formalités prescrites par chacun des deux gouvernemens, qui s'en donneront respectivement connaissance.

*Article 18.*

Le régime des douanes ne pourra, dans aucun cas, porter obstacle ni à l'exportation, ni à l'importation en franchise de tous droits, des produits des terrains spécifiés dans l'article 6 de la présente convention, ni de ceux qui proviendront de la jouissance des droits utiles désignés dans l'article 5.

Les propriétaires de ces produits seront néanmoins assujétis aux formalités relatives, soit à l'exportation, soit à l'importation.

*Article 19.*

Les deux gouvernements conviennent de faire diri-

die Menge desselben durch eine gemeinschaftliche Abzählung, worüber nach den gesetzlichen Formen des Landes, in welchem der Holzhieb statt gefunden, ein Protocoll aufgenommen wird, festgestellt ist.

Art. 15.

Der Preis des Holzes, über welches in Folge der vorstehenden Artikel verfügt worden ist, wird auf gütlichem Wege, und, wenn nöthig, nach den Gesetzen festgesetzt werden, die über diesen Gegenstand in dem Lande bestehen, unter dessen Hoheit die Abholzung Statt gefunden hat.

Die Bezahlung dafür wird spätestens binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, wo die Menge des Holzes ermittelt worden ist, erfolgen.

Art. 16.

Die Eigenthümer der Rheininseln oder der nutzbaren Rechte, hinsichtlich welcher im Art. 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft Verfügung getroffen ist, sind ermächtigt, Hüter zu ernennen, welche die zur Beeidigung nöthigen Eigenschaften besitzen müssen.

Art. 17.

Die beiden Regierungen werden darüber wachen, daß die competenten Behörden in der kürzesten Frist über die Gesuche entscheiden, welche von den Gemeinden und andern Eigenthümern des gegenüberliegenden Ufers an sie gerichtet werden, um die Ermächtigung zu Holzhieben, zum Schneiden des Grases oder Rohres und zum Waiden zu erlangen, insofern die Gesuche zur gehörigen Zeit und nach den Förmlichkeiten eingereicht werden, die von einer jeden der beiden Regierungen vorgeschrieben sind, und von denen diese sich wechselseitige Kenntniß geben werden.

Art. 18.

Die Zollverwaltung kann in keinem Falle der gänzlich abgabenfreien Aus- oder Einfuhr weder der Erzeugnisse der im Art. 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft bezeichneten Gelände, noch jener Erzeugnisse, die von dem Genuß der im Art. 5 aufgeführten nutzbaren Rechte herrühren, Hindernisse in den Weg legen.

Die Eigenthümer dieser Erzeugnisse sind nichts desto weniger den betreffenden Förmlichkeiten sowohl bei der Aus- als bei der Einfuhr unterworfen.

Art. 19.

Die beiden Regierungen kommen überein, künftig

ger désormais les travaux sur chaque rive du Rhin dans un but purement défensif et de manière à arriver successivement à la régularisation de son cours.

A cet effet, les ingénieurs des deux états chargés de ces travaux, formeront une commission mixte, qui se réunira au mois d'Octobre alternativement à Strasburg et à Carlsruhe.

Le président de cette commission sera nommé par le gouvernement du pays où en sera le siége.

Les dispositions concertées en commission ne seront obligatoires qu'après l'approbation des gouvernemens respectifs.

Dans sa première réunion, la commission tracera un projet général des lignes de régularisation qui servira de base aux travaux à exécuter dans l'année, et dans les années subséquentes, la commission apportera à ce tracé les corrections que les changemens survenus dans le cours du fleuve auront rendues nécessaires, ainsi que celles qui seront indiquées par les résultats de l'expérience.

Aucun des deux états ne fera exécuter de travaux en dehors des lignes convenues, sauf le cas où des circonstances extraordinaires nécessiteraient l'exécution d'urgence d'ouvrages imprévus.

Dans les réunions annuelles, les ingénieurs se communiqueront l'indication des travaux qu'ils ont le projet d'exécuter dans le cours de l'année.

Les ingénieurs des deux rives se donneront réciproquement avis des modifications qui auront été prescrites par leurs gouvernemens.

Si des circonstances extraordinaires nécessitaient l'exécution d'urgence d'ouvrages imprévus, l'ingénieur de la rive attaquée en donnerait immédiatement avis motivé à l'ingénieur de la rive opposée.

Dans ce cas, la commission aurait à examiner à sa prochaine réunion, s'il y a lieu de changer les lignes convenues antérieurement ou de les maintenir en remplaçant les travaux d'urgence par des ouvrages définitifs.

die Bauten an jedem Ufer des Rheins nur zum Zweck der Vertheidigung und auf eine Weise ausführen zu lassen, um nach und nach eine Regulirung seines Laufes zu Stande zu bringen.

Zu dem Behuf werden die mit diesen Arbeiten beauftragten Ingenieurs beider Staaten eine gemischte Commission bilden, die im Monat Oktober abwechselnd in Straßburg und Carlsruhe zusammentreten wird.

Der Vorstand dieser Commission wird von der Regierung des Landes ernannt, wo dieselbe ihren Sitz nimmt.

Die von der Commission verabredeten Bestimmungen erhalten erst nach Genehmigung der beiderseitigen Regierungen verbindliche Kraft.

Bei dem ersten Zusammentritt wird die Commission ein allgemeines Projekt der Bahnlinien für die Stromregulirung entwerfen, welches den im Laufe des Jahres auszuführenden Bauten zur Grundlage zu dienen hat, und in den darauf folgenden Jahren wird die Commission an diesem Projekte die Verbesserungen vornehmen, welche durch die im Laufe des Stromes eingetretenen Veränderungen nothwendig geworden, oder durch die Ergebnisse der Erfahrung angedeutet worden sind.

Keiner der beiden Staaten wird außerhalb der verabredeten Bahnlinien Arbeiten vornehmen lassen, mit Ausnahme des Falles, wenn außerordentliche Umstände die schleunige Ausführung unvorhergesehener Bauwerke nothwendig machen sollten.

Bei den jährlichen Zusammenkünften werden die Ingenieure sich wechselseitig das Verzeichniß der Arbeiten mittheilen, welche sie im Laufe des Jahrs auszuführen beabsichtigen.

Die Ingenieure beider Ufer werden sich gegenseitig Kenntniß geben von den Abänderungen, welche von ihren Regierungen beliebt worden sind.

Wenn ausserordentliche Umstände die schleunige Ausführung unvorhergesehener Bauten nothwendig machen sollten, wird der Ingenieur des angegriffenen Ufers unverzüglich dem Ingenieur des jenseitigen Ufers davon Nachricht, unter Angabe der Gründe, mittheilen.

In diesem Falle wird die Commission bei ihrem nächsten Zusammentritt in Erwägung ziehen, ob die früher verabredeten Bahnlinien abzuändern, oder ob solche beizubehalten, und daher die Nothbauten durch bleibende Bauwerke zu ersetzen seyen.

*Article 20.*

Afin de faciliter, autant qu'il est en eux, l'exécution des travaux de défense et de régularisation du cours du Rhin, les deux Gouvernemens s'engagent à n'apporter aucun obstacle, à l'exploitation et au transport d'une rive à l'autre, des matériaux destinés aux susdits travaux.

Toutefois, ces matériaux resteront soumis aux droits ordinaires et au régime des douanes établis dans le pays d'où ils auront été tirés.

*Article 21.*

Les deux gouvernemens conviennent de faire faire à l'égard des ponts et bacs existans, une enquête à la suite de laquelle la position et le nombre de ces moyens de passage seront déterminés par un accord mutuel, en ayant égard aux concessions et aux titres de ceux qui les exploitent.

En cas de suppression ou de modification d'un ou de plusieurs de ces moyens de passage, les exploitans actuels, après vérification faite de leurs concessions et titres, seront indemnisés, s'il y a lieu, par leurs gouvernemens respectifs.

Lorsque, pour favoriser les relations entre leurs états, les deux souverains auront, d'un accord mutuel, trouvé utile d'augmenter le nombre des moyens de passage déterminés, l'établissement des nouveaux ponts ou bacs sera réglé sur le principe d'égalité d'avantages réciproques.

L'établissement des ponts et des bacs ne peut, en aucune façon, porter obstacle à la liberté de navigation du Rhin, sous le rapport du commerce, telle qu'elle est consacrée par les traités. Il ne peut non plus priver les habitans des communes riveraines du droit de traverser le fleuve, pour transporter leurs produits agricoles, en se conformant toutefois aux lois de police et de douane de chaque Etat.

La même faculté de libre navigation est réservée pour le transport des matériaux destinés aux travaux du Rhin.

Art. 20.

Um die Ausführung der Bauwerke zur Vertheidigung der Ufer, und zur Regulirung des Rheinlaufs so viel als möglich zu erleichtern, machen beide Regierungen sich verbindlich, der Gewinnung der zu obigen Bauten bestimmten Materialien, und dem Transport derselben von einem auf das andere Ufer, keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen.

Jedenfalls bleiben aber diese Materialien den gewöhnlichen Abgaben und Zollgesetzen unterworfen, welche in dem Lande, aus dem sie bezogen werden, bestehen.

Art. 21.

Die beiden Regierungen kommen überein, in Betreff der dermalen bestehenden Brücken und Fähren eine Untersuchung anstellen zu lassen, in deren Folge die Lage und die Zahl dieser Uebergangsmittel im wechselseitigen Einverständniß festgesetzt werden sollen, jedoch mit Rücksicht auf die Concessionen und Rechtstitel derjenigen, welche diese Ueberfahrten ausbeuten.

Im Fall des gezwungenen Eingehens oder der Abänderung eines oder mehrerer dieser Uebergangsmittel werden die gegenwärtigen Besitzer nach vorgängiger Prüfung ihrer Concessionen und Rechtstitel — wenn nöthig — durch ihre betreffenden Regierungen entschädigt werden.

Wenn die beiden Souveraine, um den Verkehr zwischen ihren Staaten zu begünstigen, im gemeinschaftlichen Einverständniß es für nützlich erachten, die Anzahl der festgesetzten Uebergangsmittel zu vermehren, so wird die Errichtung neuer Brücken oder Fähren nach dem Grundsatze der Gleichheit beiderseitiger Vortheile bestimmt werden.

Die Errichtung von Brücken und Fähren kann in keiner Weise der Freiheit der Rheinschifffahrt in Bezug auf den Handel, so wie sie durch die Verträge festgesetzt ist, Eintrag thun. Sie kann eben so wenig die Bewohner der Ufergemeinden des Rechts berauben, über den Strom zu setzen, um ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu verführen, jedoch unter Beobachtung der Polizei- und Zollgesetze eines jeden Staats. Dasselbe Recht der freien Schifffahrt ist für den Transport der zu den Rheinbauten bestimmten Materialien vorbehalten.

*Article 22.*

La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées dans le délai de trois mois, ou plustôt, s'il est possible.

En foi de quoi les commissaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

*Fait à Carlsruhe le cinq Avril mil-huit-cent-quarante.*

| | |
|---|---|
| (L.S.) | (L.S.) |
| (signé) | (signé) |
| AD. DE BACOURT. | FRÉDÉRIC B^on DE BLITTERSDORFF. |

Art. 22.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten, oder — wenn möglich — noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu Carlsruhe am fünften April 1840.

| | |
|---|---|
| (L.S.) | (L.S.) |
| (unterzeichnet:) | (unterzeichnet:) |
| Ad. von Bacourt. | Friedrich Freiherr von Blittersdorff. |

---

## Bekanntmachung.

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Mechanikus Schaub von Hafelfingen, dermalen in Säckingen, ein Privilegium für die Verfertigung und den Verkauf der von ihm erfundenen mechanischen Seidenbandwebmaschine auf die Dauer von zehen Jahren für das Großherzogthum, unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst der Confiscation der nachgebildeten Maschine, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums, huldreichst zu ertheilen.

Carlsruhe, den 9. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. P. Meier.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Ordre Nro. 19. vom 25. Juni tritt der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Hoffmann aus dem Kriegs-Ministerium in den General-Staab des Armee-Corps, unter Beihaltung seines Verhältnisses als Flügeladjutant, und

durch höchste Ordre Nro. 20. von gleichem Datum wurde der Chef des General-Staabs Oberst von Fischer zum Mitglied des Kriegs-Ministeriums ernannt, mit Beibehaltung seiner bisherigen Funktion und Stellung bei dem General-Staab des Armee-Corps.

Vermöge höchster Ordre Nro. 21. vom 23. Juni wird der Director des Montirungs-Commissariats Hauptmann Hetzel auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt, mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, dagegen wurde durch höchste Ordre Nro. 22. von gleichem Tag an die Stelle desselben der pensionirte Hauptmann Schulz zum Director des Montur-Commissariats ernannt, mit dem Recht, während dieser Dienstleistung die Uniform der activen Offiziere der Suite der Infanterie zu tragen.

Sodann wurde durch höchste Entschließung vom 2. Juni der practische Arzt Dr. Eduard Meier zum Oberchirurgen im 2ten Infanterie-Regiment ernannt.

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor der Theologie, Dr. Staudenmaier zu Freiburg, den Character als geistlichen Rath huldreichst zu ertheilen;

den Lehramtscandidaten Dr. Adalbert Maier zum Professor extraordinarius der theologischen Facultät an der Universität Freiburg zu ernennen;

dem Amtsrevisoratsgehülfen Weikum von Mosbach die erledigte Stelle eines evangelischen Stiftungsrevisors bei der Regierung des Unterrheinkreises zu übertragen;

den Theilungscommissär Carl Friedrich Dölder von Emmendingen zum Revisor bei der Stiftungsrevision der Regierung des Oberrheinkreises,

den Dr. Heinrich Schröder von Solothurn zum Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Mannheim mit dem Character als Professor, und

den Lehramtspracticanten Düffner zu Freiburg zum Lehrer an dem Lyceum daselbst zu ernennen;

ferner die erste Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu Ladenburg dem evangelischen Pfarrcandidaten Johann Peter Bock daselbst,

die erledigte evangelische Pfarrei Eggenstein dem Pfarrer Carl Friedrich Frank von Palmbach, und

dem Pfarrvikar Philipp Wilhelm Schmidt zu Eutingen die erledigte evangelische Pfarrei Ittersbach huldreichst zu übertragen.

### Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Frank nach Eggenstein ist die evangelische Pfarrei Palmbach, Decanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 543 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Juli 1840.

## Bekanntmachungen.

Die Bestimmung des Zinsfußes für das Jahr 18⁴⁰/₄₁ bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des §. 79. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX. und des §. 7. der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 Regierungsblatt Nr. XXXI. wird der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahres 18⁴⁰/₄₁ von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, mit dem Vorbehalte anderweiter Bestimmung für den Fall, daß im Laufe des Rechnungsjahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten, hiemit auf 4 ¼ Prozent bestimmt.

Carlsruhe, den 27. Juni 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1838 betreffend.

Die Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungsanstalt in dem Jahre 1839, wie solche die Anlage ausweist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Juli 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Concursordnung der katholischen recipirten Geistlichen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten Juli d. J. Nr. 1103 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Concursordnung vom 10ten April l. J. (Regg.Bl. Nr. X.) am ersten Jänner 1842 in der Art in Wirksamkeit trete, daß von dieser Zeit an kein katholischer Geistlicher, welcher der Concursprüfung nach §. 1. der Concursordnung unterworfen, aber solche bis dorthin noch nicht bestanden hat, zu einer Pfarrei oder sonstigen Kirchenpfründe befördert werden könne.

Carlsruhe, den 10. Juli 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Stiftungen.

Ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Birkingen 50 fl.

Anna Haberer von Lehengericht in den dortigen Waisenfond 15 fl.

Die verstorbene Stiftsdame Auguste Freiin von Schönau-Wehr zu Freiburg in den dortigen Armenfond 50 fl.

Die verstorbene Frau Leonhard zu Freiburg in das dortige Waisenhaus 200 fl.

Der verstorbene Großherzogliche Minister-Freiherr von Andlaw zu Freiburg in das dortige Waisenhaus 500 fl., und in das Armenspital daselbst 500 fl.

Mathias Schneider von Jach in den dortigen Armenfond 100 fl.

Josef Gratwohl von Bremgarten in den dortigen Schulfond 36 fl.

Die Wittwe des Altstabhalters Jakob Reifstek von Nimburg in den Almosenfond daselbst 25 fl.

Georg Walliser und seine Ehefrau Anna Maria Schwarz von Kenzingen in den dortigen Kirchenfond 200 fl., wovon 100 fl. zur Herstellung der beiden Seitenaltäre zu verwenden sind.

Der verstorbene Decan Lorenz Rudolph von Heimbuchenthal im Königreiche Bayern, vermachte für Schulgeld und Schulrequisiten armer Kinder zu Dittwar 500 fl., für Lehrgeld armer Kinder 500 fl., und zur Anschaffung von Kirchenparamenten 44 fl.

Kaspar Wirth von Stein zur Unterstützung der Armen ein Kapital von 40 fl.

Der katholische Pfarrer Hogg zu Hüttenheim vermachte in den Almosenfond daselbst 25 fl.

Hauptzollamtsverwalter Kuß in Neufreistett in das evangelische Almosen zu Lautenbach 30 fl. 50 kr.

Der verstorbene Spitalschaffner Haaf der Kirche in Neckargerach eine Monstranz im Werthe von 4 fl.

Georg Wilhelm Bögner von Tauberbischofsheim der Kirche zu Schönfeld drei Statuen im Werthe von 25 fl.

Theresia Rinkenbach von Schenkenzell in den Localarmenfond zu Donaueschingen 100 fl.

---

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Seyfried zu Mengen, als Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung, die kleinere goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrichter Kah zu Freiburg auf seine unterthänigste Bitte wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten in den Ruhestand, und

den Hofgerichtsrath Holtzmann zu Freiburg bis zu seiner Wiedergenesung in den Pensionsstand gnädigst zu versetzen geruht.

dem Oberrechnungsrath Lang bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer die erledigte Domänenverwaltung Durlach zu übertragen,

den Professor Hofrath Seeber zu Carlsruhe in den Ruhestand,

den Professor Eisenlohr am Lyceum in Mannheim in gleicher Eigenschaft an das Lyceum in Carlsruhe, und

den Professor Holzmann an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Lyceum zu Mannheim zu versetzen,

den P. C. Berg, Chef des Handlungshauses gleiches Namens, zu Höchstihrem Consul zu St. Petersburg zu ernennen; ferner

dem Pfarrverwalter Gustav Rippmann in Weinheim das Diakonat Hornberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Mengen dem Pfarrer Karl Kraus von Prechtbal,

die erledigte zweite Kaplaneipfründe Oehningen, Amts Radolphzell, dem Priester Ignatz Menner von Freiburg, dermaligen Kaplaneiverweser zu Grünwald, und

die erledigte katholische Pfarrei Jöhlingen, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Donat Seger zu Steinmauern, Oberamts Rastadt, zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 10ten Juli d. J. ist dem Rechtspraktikanten Heinrich Steinwender von Mannheim das Recht zur Verfassung gericht-

licher Schriften, und durch Beschluß des Großherzoglichen Ministerium des Innern vom 16ten Juli d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt und gestattet worden, solches in Blumenfeld auszuüben.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 17ten Juli d. J. ist dem Rechtspraktikanten Dr. Alois Faller von Höllensteig das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, dasselbe in Tauberbischofsheim auszuüben.

Die Ingenieur-Candidaten Maximilian Becker von Carlsruhe und Johann Klingel von Heidelberg sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Bezirksforstei Staufen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

2) Die mit höchst landesherrlicher Genehmigung für die Gemeinden Reichenbach und Kuhbach neu errichtete Pfarrei Reichenbach, Oberamts Lahr, ist neu zu besetzen. Die Competenten um diese Pfarrei, deren Einkommen, größtentheils in dem Ertrag von Wittumgütern bestehend, auf 811 fl. 12 kr. ohne Anschlag der Wohnung, des Gartens und der Stolgebühren berechnet ist, haben sich bei der fürstlich von der Leyen'schen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

3) Durch die Ernennung des Oberrechnungsraths Lang zum Domänenverwalter in Durlach ist die Stelle eines Revisionsvorstandes bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Steinmauern, Oberamts Rastadt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Zehnten, Geldfixum und Güterbenützung ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Durch das Ableben des Pfarrers Poeppel ist die Pfarrei Forchheim, Bezirksamts Kenzingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl. und mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

6) In dem Großherzoglichen Armee-Corps soll eine Oberchirurgen-Stelle mit einem lizenzirten Arzte besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 14 Tagen bei dem General-Stabsarzte Dr. Meier zu melden.

---

# Beilage

zum Staats- und Regierungsblatt Nr. XX. vom Jahre 1840.

---

# Uebersicht

des

## Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden.

vom 1. Januar 1839 bis dahin 1840.

| Soll fl. | Soll kr. | Einnahme. | Hat fl. | Hat kr. | Rest fl. | Rest kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **I. Etatsrechnung von frühern Jahren:** | | | | |
| 38531 | 31 | a) Kassenrest bei der Hauptkasse . . . . . . . . . | 38531 | 31 | — | — |
| 2091 | 5 | b) Beitragrückstände bei den Partikularverrechnungen . | 1035 | 8 | 1055 | 57 |
| 1493 | 39 | c) Ersatzposten . . . . . . . . . . . . . . . . | 34 | 51 | 1458 | 48 |
| | | **II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:** | | | | |
| | | a) Beiträge von 10 Kreuzer Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag: | | | | |
| | | 68,180 fl. 38 kr. im Seekreis von . . 40,907,500 fl. Anschlag. | | | | |
| | | 88,894 fl. 19 kr. im Oberrheinkreis von 53,334,100 fl. " | | | | |
| | | 109,192 fl. 52 kr. im Mittelrheinkr. von 65,515,950 fl. " | | | | |
| | | 83,469 fl. 35 kr. im Unterrheinkr. von 50,080,100 fl. " | | | | |
| 349737 | 24 | zusammen : 209,837,650 fl. " | 349478 | 26 | 258 | 58 |
| | | im vorigen Jahr . . 203,876,650 fl. " | | | | |
| | | Vermehrung . . 5,961,000 fl. " | | | | |
| 6000 | — | b) aufgenommene Kapitalien (passiva) . . . . . | 6000 | — | — | — |
| | | c) ausgeliehene Kapitalien (activa) und Zinse: | | | | |
| 97800 | — | 1. Kapital . . . . . . . . . . . . . . | 35000 | — | 62800 | — |
| 997 | 42 | 2. Zins . . . . . . . . . . . . . . . | 442 | 5 | 555 | 37 |
| 64 | 32 | 3. Zinsrückstände . . . . . . . . . . . | 64 | 32 | — | — |
| 1456 | 14 | d) Ersatzposten . . . . . . . . . . . . . . | 1456 | 14 | — | — |
| 105 | — | e) Hauszins . . . . . . . . . . . . . . . | 105 | — | — | — |
| 498277 | 7 | . . . . . . . . . Summe . . . . . . . . . . | 432147 | 47 | 66129 | 20 |

| Soll. | | Ausgabe. | Hat. | | Rest. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | **I. Etatsrechnung von früheren Jahren:** | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | — | a) Bevor . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | | |
| | | b) Brandentschädigungen:<br>16,845 fl. 50 kr. im Seekreis . 13,201 fl. 57 kr. 3643 fl. 53 kr.<br>37,366 „ 4 „ im Oberrheinkr. 14,026 „ 34 „ 23,339 „ 30 „<br>14,806 „ 55 „ im Mittelrhnkr. 9,446 „ 18 „ 5,360 „ 37 „<br>10,157 „ 58 „ im Unterrhnkreis 5,882 „ 6 „ 4,275 „ 52 „ | | | | |
| 79176 | 47 | zusammen | 42556 | 55 | 36619 | 52 |
| | | **II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:**<br>Brandentschädigungen:<br>70,077 fl. 8 kr. im Seekreis 43,553 fl. 50 kr. 26,523 fl. 18 kr.<br>39,453 „ 47 „ im Oberrhnkr. 21,516 „ 41 „ 17,937 „ 6 „<br>45,600 „ 40 „ im Mittelrhnkr. 11,719 „ 6 „ 33,881 „ 34 „<br>30,183 „ 50 „ im Unterrheinkr. 20,990 „ 21 „ 9,193 „ 29 „ | | | | |
| 185315 | 25 | zusammen | 97779 | 58 | 87535 | 27 |
| | | Die bedeutendsten Brandschäden sind vorgekommen:<br>**Im Seekreis:**<br>in Dürrheim, Kappel und Dauchingen, Bezirksamts Villingen; in Randen, Mundelfingen, Ewatingen, Döggingen und Unadingen, Bezirksamts Hüfingen; in Möhringen, Hintschingen, Immendingen und Zimmern, Bezirksamts Möhringen; in Aichen, Wittlekofen und Ewatingen, Bezirksamts Bonndorf; in Saig und Eisenbach, Bezirksamts Neustadt; in Welschingen, Bezirksamts Engen und in Mühlhausen, Bezirksamts Blumenfeld.<br>**Im Oberrheinkreis:**<br>in Rotzel und Rüßwihl, Bezirksamts Waldshut; in Heppingen, Bezirksamts St. Blasien; in Weitenau und Eichen, Bezirksamts Schopfheim; in Litschenbach, Bezirksamts Müllheim; auf'm Schänzle, Gemeinde Herdern, Stadtamts Freiburg; auf der Staig, Landamts Freiburg; in Niederwinden und Biederbach, Bezirksamts Waldkirch; in Rohrbach und Niederwasser, Bezirksamts Triberg und in evangelisch Thennenbronn, Bezirksamt Hornberg.<br>**Im Mittelrheinkreis:**<br>in Sulzbach, Bezirksamts Haslach; in Brigach und Unterharmersbach, Bezirksamts Gengenbach; in Lahr und Prinz- | | | | |
| 264492 | 12 | . . . . . . . Uebertrag . . . . . . . . | 140336 | 53 | 124155 | 19 |

| Soll. fl. | kr. | Ausgabe. | Hat. fl. | kr. | Rest. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 264492 | 12 | . . . . . . . . . . Uebertrag . . . . . . . . . | 140336 | 53 | 124155 | 19 |
| | | bach, Oberamts Lahr; in Offenburg; in Gernsbach; in Karlsruhe; in Hagsfeld, Landamts Karlsruhe; in Berghausen, Oberamts Durlach; in Ettlingen und in Bretten. | | | | |
| | | **Im Unterrheinkreis:** | | | | |
| | | in Mannheim; in Ladenburg; in Hemsbach und Sulzbach, Bezirksamts Weinheim; und in Pappenhausen, Bezirksamts Gerlachsheim. | | | | |
| 5830 | 32 | b) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten . . . . | 5830 | 32 | — | — |
| | | c) Passivkapitalien und Zinse: | | | | |
| 434400 | — | 1. Kapitalien . . . . . . . . . . . . . . . | 169100 | — | 265300 | — |
| 15667 | 25 | 2. Zinse . . . . . . . . . . . . . . . . . | 15667 | 25 | — | — |
| 91000 | — | d) Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath . . . . . . . . . . | 91000 | — | — | — |
| | | e) Besoldungen und Büreaukosten und zwar: | | | | |
| 1955 | 8 | 1. für den Verwaltungsrath . . . . . . . . . . woran die General-Wittwenkasse 1300 fl. 55 kr. ersetzt hat. | 1955 | 8 | — | — |
| 1788 | 1 | 2. für die Kassenverwaltung . . . . . . . . . | 1788 | 1 | — | — |
| 141 | 31 | f) für Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon | 141 | 31 | — | — |
| 44 | 5 | g) Ersatz . . . . . . . . . . . . . . . . . | 44 | 5 | — | — |
| 118 | 3 | h) Abgang . . . . . . . . . . . . . . . . . | 118 | 3 | — | — |
| 5710 | 19 | i) Hebgebühren . . . . . . . . . . . . . . . | 5710 | 19 | — | — |
| 821147 | 16 | . . . . . . . . . . Summa . . . . . . . . . . . | 431691 | 57 | 389455 | 19 |
| 498277 | 7 | . . . . . Betrag der Einnahme . . . . . . | 432147 | 47 | 66129 | 20 |
| | | Kassenrest ∴ | 455 | 50 | | |
| | | Die Ausgabsreste betragen . . . . 389455 fl. 19 kr. über Abzug der Einnahmsreste . . . . . . . 66129 fl. 20 kr. | . . . | . . | 323325 | 59 |
| | | hievon Kassenrest . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . | . . | 455 | 50 |
| | | Deficit, welches durch Umlage zu decken ist . . . . . | . . . | . . | 322870 | 9 |
| | | ferner geht noch ab der Antheil am Diensthaus und den Mobilien im Büreau . . . . . . . . . . . . . . | . . . | . . | 3363 | 5 |
| | | reines Deficit ∴ | . . . | . . | 319507 | 4 |

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

| Namen des Kreises | Namen des Amtes | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Seekreis. | Ueberlingen. | für die Pfarrscheuer zu Bonndorf | 700 | — |
| | Konstanz. | Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf | 50 | — |
| | Stockach. | Kaspar Müller zu Oberschwandorf | 50 | — |
| | | Johann Schumacher und Jakob Fehrle zu Steißlingen | 20 | 50 |
| | | Joh. Dreher zu Liptingen | 250 | — |
| | Engen. | für das Gemeindewaschhaus zu Bargen | 100 | — |
| | | Simon Weber zu Welschingen | 725 | — |
| | | Johann Weeber allda | 275 | — |
| | Hüfingen. | für die St. Antonskapelle zu Neuenburg | 200 | — |
| | | Joh. Baier zu Allmendshofen | 500 | — |
| | | Andreas Scheu zu Randen | 25 | — |
| | | Joseph Kreitmann allda | 25 | — |
| | | Xaver Selb allda | 1100 | — |
| | | Martin Selb allda | 325 | — |
| | | Johann Schmid allda | 400 | — |
| | | Nicolaus Städele allda | 200 | — |
| | | Thomas, nun Matheus Schmid allda | 50 | — |
| | | Johann, nun Martin Schmid allda | 60 | — |
| | | Georg Schonert zu Döggingen | 700 | — |
| | | Georg Mesmer allda | 600 | — |
| | | Andres Glück allda | 1400 | — |
| | | Johann Leitz allda | 2500 | — |
| | | Johann Merk allda | 1175 | — |
| | | Johann Frei allda | 1500 | — |
| | | Michael Bader allda | 100 | — |
| Seekreis. | Hüfingen. | Valentin Zimmermann zu Döggingen | 24 | 6 |
| | | Joseph Fricker allda | 28 | 45 |
| | | Joh. Merk allda ferner | 25 | — |
| | | Joh. Wetzel allda | 800 | — |
| | | Sennes Bolli zu Hüfingen | 600 | — |
| | | Joh. Tritschler zu Unadingen | 800 | — |
| | | Joseph Kuttruf allda | 1100 | — |
| | | Bernhard Sättele allda | 50 | — |
| | | Mathä Hölderle allda | 3 | — |
| | | Joh. Heitzmann zu Donaueschingen | 12 | 53 |
| | | Fürstlich Fürstenbergische Landes-Spitalverwaltung für das Mößnerhaus zu Tannheim | 250 | — |
| | | Paul Beha Kinder allda | 50 | — |
| | | Ignaz Benz zu Fürstenberg | 18 | 38 |
| | Neustadt. | Simon Tritschler zu Schollach | 44 | 40 |
| | | Joh. Scherer zu Eisenbach | 300 | — |
| | Bonndorf. | für die Viehhütte zu Bonndorf | 400 | — |
| | | Adam Grosweiler zu Opferdingen | 20 | — |
| | | Joseph Ebner zu Aichen | 1250 | — |
| | | Jos. Koch zu Ewatingen | 5 | — |
| | | Johann Basler allda | 10 | — |
| | | Mathä Keller allda | 5 | — |
| | | Batholomä Stritt allda | 5 | — |
| | | Xaver Rüger allda | 25 | — |
| | | Peter Basler allda | 5 | — |
| | Villingen. | Verwaltung Rothweil | 1000 | — |
| | | Paul Hüger zu Dürrheim | 150 | — |

| Namen des Kreises, | Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Seekreis. | Villingen. | Kreuzwirth Hummel Wittwe zu Säckingen . . . . | 285 | 42 |
| | | Nicolaus Hall allda . . . | 10 | — |
| | | Ferd. Laufer zu Dauchingen . | 900 | — |
| | | Johann Baumann allda . . | 900 | — |
| | | Andreas Laufer allda . . . | 700 | — |
| | | Johann Hirth allda . . . | 800 | — |
| | | Andreas Laufer allda . . | 800 | — |
| | Radolphzell. | für das Pfarrhaus zu Aich . | 230 | — |
| | | Joseph Sauter zu Singen . | 12 | 30 |
| | Salem. | für die Kirche zu Bermatingen | 61 | 7 |
| | Möhringen. | Jak. Brodhag zu Hintschingen | 300 | — |
| | | Franz Elsässer allda . . . | 314 | — |
| | | Jakob Jud allda . . . . | 12 | |
| | | Nepomuk Heitzmann Wittwe zu Immendingen . . | 1200 | — |
| | | Johann Bükle allda . . . | 650 | — |
| | | Erasmus Wetzel allda . . | 64 | — |
| | | Joh. Engesser zu Zimmern . | 550 | — |
| | | Mathä Hünerwadels Wittwe allda . . . . . . | 25 | — |
| | | Johann Engesser allda . . | 25 | — |
| | | Christian Schwörer allda . | 27 | — |
| | | Konrad Münzer allda . . | 10 | — |
| | | Alois Braun allda . . . | 9 | — |
| | | Mathä Bröndle allda . . | 9 | — |
| | | Cölestin Dausch allda . . | 9 | — |
| | | Fridolin Buggle allda . . | 11 | — |
| | | Joh. Hünerwadel Wtwe. allda | 550 | — |
| | Stühlingen. | Joh. Schmid zu Eberfingen | 490 | — |
| | Blumenfeld. | Romuald Graf zu Mühlhausen | 500 | — |
| | | Simon Schamberger allda . | 700 | — |
| Oberrheinkreis. | Waldshut. | Jakob Gotstein zu Grünholz | 100 | — |
| | | für die Kirche zu Görwihl . | 1864 | — |
| | | Joseph Tröndle zu Oberwihl | 200 | — |
| | | Wend. Mutter zu Hartschwend | 300 | — |
| Oberrheinkreis. | Waldshut. | Joh. Stoll zu Engelschwand | 350 | — |
| | | Jos. Schlachter allda . . | 150 | — |
| | | Benedikt Schlachter allda . | 100 | — |
| | | Johann Baer allda . . . | 275 | — |
| | | Wendel Kaltenbacher allda . | 110 | — |
| | | Joseph Brotz allda . . . | 165 | — |
| | | Michael Wolf allda . . . | 200 | — |
| | | Peter Wolf allda . . . . | 250 | — |
| | | Joh. Wendel Wolf allda . | 200 | — |
| | | Joseph Wolf Wittwe allda . | 225 | — |
| | Schopfheim. | Joh. Greiner zu Gersbach . | 2700 | — |
| | | Mart. Brombacher zu Engnau | 650 | — |
| | | für das Schulhaus zu Burchau | 650 | — |
| | | Altvogt Lanz zu Weitenau . | 1000 | — |
| | | Joh. Heckendorf zu Eichen . | 112 | 30 |
| | | Joh. Georg Ratz allda . . | 500 | — |
| | | Johann Lapp allda . . . | 500 | — |
| | Schönau. | für die Kapelle zu Ehrsberg . | 1200 | — |
| | | Georg Steinbrunner, Johann Bartmann und Mathias Ruf zu Windbollen, Gemeinde Schöneberg . . | 150 | — |
| | | Bartel Maier allda . . . | 150 | — |
| | | für das Schulgebäude zu Stutz, Gemeinde Fröhnd . . | 300 | — |
| | | Joh. Gros zu Oberbellen . | 200 | — |
| | | Andreas Böhler Wittwe allda | 200 | — |
| | Müllheim. | Röslewirth Willin Erben zu Müllheim . . . . . | 600 | — |
| | | Ochsenwirth Rothsche Relikten zu Eimeldingen . . | 578 | 20 |
| | | für d. Kirchthurm zu Britzingen | 200 | — |
| | | für die Kirche allda . . . | 4 | — |
| | | für die Zehndscheuer allda . | 3 | — |
| | | Todtengräber Datschner allda | 6 | — |
| | | Waffenschmidt Eberhard zu Niederweiler . . . . | 100 | — |

| Namen des Kreises, | Namen des Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheinkreis. | Müllheim. | Fritz Graf zu Lütschenbach . | 1413 | 14 |
| | Staufen. | Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berge Belchen . . . . . . . | 200 | — |
| | | für den Kirchthurm zu Binzen | 8 | 45 |
| | | für die Kirche zu Norsingen . | 117 | 56 |
| | Landamt Freiburg. | Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle . . . . . | 200 | — |
| | | Stabhalter Bäsin Relikten zu Mengen . . . . . | 190 | — |
| | | Martin Schorb, nun das Mörchische Kind zu Opfingen . | 200 | — |
| | | Mathias Schlegel zu Unteribenthal . . . . . | 150 | — |
| | | Joseph Tritschler allda . . | 600 | — |
| | | Jos. Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig . . . . | 100 | — |
| | | Bürgermeister Maier zu Unteribenthal . . . . . | 1800 | — |
| | | Philipp Weeber zu Rohr, Vogtei St. Peter . . | 300 | — |
| | | Jos. Schweitzer und Christian Schweitzer Wittwe auf dem Horneck, Gemeinde Zastler . . . . . . | 800 | — |
| | | Mathä Reiner zu Oberibenthal | 600 | — |
| | | Georg Kapp zu Alpirsbach . | 100 | — |
| | | Jos. Tritschler zu Buchenbach | 50 | — |
| | Säckingen. | Hammerschmidt Maier zu Murg . . . . . . | 115 | — |
| | | Joseph Höslin zu Rickenbach | 600 | — |
| | | Anton Mutter zu Giersbach | 3 | 39 |
| | | Xaver Arzner zu Hagschür . | 200 | — |
| | | Martin Thoma zu Altenschwand . . . . . | 1000 | — |
| | | Theres. Bäumle Wtwe zu Rhina | 491 | 15 |
| | | Simon Werner allda . . | 292 | 30 |
| Oberrheinkreis. | St. Blasien. | Jos. Tritschler zu Todtmoos | 100 | — |
| | | Lehrer Alois Böhler zu Immeneich . . . . . | 1157 | 36 |
| | | Joh. Mart. Weeber zu Vogelbach . . . . . . | 300 | — |
| | | Bernhard Zimmermann allda | 299 | 12 |
| | | Wendel Obrist zu Strittberg | 1000 | — |
| | | Jos. Herzog zu Innerurberg . | 600 | — |
| | | Benedikt Rudiger zu Unterkrummern . . . . . | 2700 | — |
| | Breisach. | Pankraz Meder zu Burgheim | 50 | — |
| | | Jos. Barleon und Mathä Kamenisch zu Sasbach . . | 75 | — |
| | | für das Zollhäuschen zu Breisach . . . . . . . | 200 | — |
| | | für die Wallfahrtskirche St. Pantaleon zu Niederrothweil . . . . . . . | 106 | 24 |
| | Lörrach. | Konrad Muni zu Rötelweier | 600 | — |
| | | Karl Friedr. Grether zu Efringen . . . . . . | 100 | — |
| | | Herrman Bloch zu Kirchen . | 766 | 40 |
| | | für die Zehndscheuer allda . | 800 | — |
| | | alt Vogt Stöckle Wittwe zu Binzen . . . . . . | 300 | — |
| | Hornberg. | Gemeind St. Georgen für die Waschküche . . . . | 25 | — |
| | Triberg. | für's Scharfrichterhaus zu Triberg . . . . . | 2 | 22 |
| | | für's Amthaus allda Rest . | 28 | 56 |
| | | Georg Spiegelhalter zu Neukirch . . . . . . . | 500 | — |
| | | Sonnenwirth Rack zu Niederwasser . . . . . . | 2500 | — |
| | Waldkirch. | für's Pfarrhaus zu Biederbach | 300 | — |
| | | Andreas Göhring u. Math. Burger allda . . . . | 550 | — |

| Namen des Kreises, | Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheinkreis. | Waldkirch. | Joseph Dufner zu Biederbach | 1227 | 47 |
| | | Andreas Schayle zu Jach | 500 | — |
| | | Joh. Willmann zu Wildthal | 950 | — |
| | Stadtamt Freiburg. | Schumacher Hug zu Freiburg | 20 | — |
| | | Rittmeister Pfürdt allda | 10 | — |
| | Ettenheim. | Landolin Herr zu Wallburg | 450 | — |
| | Emmendingen. | Mathias Buderer zu Reichenbach, Gemeinde Freiamt | 262 | 30 |
| | | Jakob Mußer zu Bahlingen | 600 | — |
| | | Ochsenwirth Jenne allda | 370 | — |
| Mittelrheinkreis. | Wolfach. | Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbrunn | 500 | — |
| | | Lorenz Schoch auf'm Kniebis | 30 | 46 |
| | Gengenbach. | Andreas Rühle zu Ernstbach | 50 | — |
| | | Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach | 100 | — |
| | | Joseph Münchenbach und Raphael Kuhn zu Zell | 13 | — |
| | Achern. | Jos. Scheuer Weber zu Seebach | 250 | — |
| | Bühl. | Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul | 50 | — |
| | | Xaver Eckerle zu Bühl | 280 | — |
| | | Anton Eckerle allda | 145 | — |
| | | Mathias Huck zu Hundsbach | 400 | — |
| | Gernsbach. | Jos. Gumpp zu Lautenbach | 100 | — |
| | | Samuel Strauss Wittwe zu Weißenbach | 50 | — |
| | | die Heiligenfondsverrechnung allda | 466 | 40 |
| | | Joseph Gerstner allda | 200 | — |
| | | die Murgschiffergesellschaft für die Schleifmühl zu Gernsbach | 1500 | — |
| | | Sigm. Klechammer zu Gausbach | 400 | — |
| | | Martin Wunsch abda | 450 | — |
| | Bretten. | Dav. Rübenacker zu Flehingen | 2 | 45 |
| | | Abraham Elsinger allda | 150 | — |
| | | Lazarus Levi zu Gondelsheim | 550 | — |
| | | Herz Löw allda | 5 | — |
| | Bruchsal. | Georg Feßler zu Unteröwisheim | 250 | — |
| | | für die Zehndscheuer allda | 10 | — |
| Mittelrheinkreis. | Ettlingen. | Adolph Lauinger und Ignaz Förderer zu Schöllbronn | 25 | — |
| | | Michael Rappold Wtwe. allda | 550 | — |
| | | Ignaz Kappler zu Ettlingen | 500 | — |
| | | Alois Häusler allda | 500 | — |
| | | Posthalter Kramer Wtwe. allda | 1182 | 42 |
| | | Posterpeditor Kramer allda | 56 | 12 |
| | | Ant. Weingärtner zu Pfaffenroth | 400 | — |
| | Stadtamt Carlsruhe. | Straßburghofwirth Steinmetz | 31 | 12 |
| | | Mehlhändler Ruf | 1224 | 48 |
| | | Schuster Haueisen | 182 | 42 |
| | | Drechsler Waidner | 9 | 12 |
| | | Landamtsrevisor Rheinländer | 29 | 6 |
| | | Zimmermann Grünling | 9 | 48 |
| | | Bäckermeister Fels | 8 | 18 |
| | | Huthmacher Ph. Helmle | 2 | 18 |
| | Landamt Carlsruhe. | Kronenwirth Fr. Morlock zu Hagsfeld | 1500 | — |
| | | Jung Christoph und Johann Lüder allda | 2 | 30 |
| | | Christoph Lang Wtwe. allda | 18 | 30 |
| | Haslach. | Andreas Bürge zu Hofstetten | 100 | — |
| | | Mathias Ledig allda | 100 | — |
| | Lahr. | das Standesherrlich Leyensche Rentamt für die Pfarrscheuer zu Schutterthal | 800 | — |
| | | Fabrikant Schott zu Lahr | 2500 | — |
| | | Bürgermeister Weeber zu Prinzbach | 1200 | — |
| | Oberkirch. | Lorenz Doll auf'm Sohlberg, Gemeinde Lautenbach | 50 | — |
| | Offenburg. | Handelsmann Sautier zu Offenburg | 22000 | — |
| | Rheinbischofsheim. | David Dusch zu Neufreistett | 23 | 22 |
| | Korf. | Jakob Aron zu Willstett | 283 | 20 |
| Unterrheinkreis. | Ladenburg. | Georg. Ph. Leonhard zu Heddesheim | 1365 | — |
| | | Melchior Platz allda | 1 | — |
| | | Valentin Heinz allda | 51 | 8 |
| | | Jak. Mutschler zu Schriesheim | 375 | — |
| | | Wittwe Scola zu Ladenburg | 20 | — |

| Namen des Kreises, | Amtes. | Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat. | Betrag des Restes. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Unterrheinkreis. | Heidelberg. | Fuhrmann Panzer z. Heidelberg | 6 | 13 |
| | | Bürgermeister Ritzhaupt allda | 41 | 40 |
| | | Stadtgemeinde allda für den Kohlhof . . . . . . | 380 | — |
| | | Dav. Kaufmann, nun Michael Herdel zu Handschuhsheim | 50 | — |
| | | Johann Häuser Wittwe und Jakob Hartmann allda . | 26 | 40 |
| | | Jak. Grün u. Jak Nägele allda | 13 | 20 |
| | | Gemeinde Hülsenhem für das Hirtenhaus . . . . . | 137 | 30 |
| | | für die katholische Kirche zu Sandhausen . . . . | 125 | — |
| | Gerlachsheim. | für das Pfarrhaus zu Königshofen . . . . . . | 9 | — |
| | Mosbach. | Andreas Engelof zu Großeichholzheim . . . . | 50 | — |
| | | Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz . . . . . | 2 | — |
| | | Andreas Ernst allda . . . | 4 | 24 |
| | | Jos. Fichter Wtwe. zu Waldmühlbach . . . . . | 292 | 40 |
| | | Joseph Kreuzer allda . . . | 46 | 52 |
| | | Rentmeister Stahl allda . . | 16 | — |
| | | Andreas Schönith allda . . | 15 | 23 |
| | | Franz Keicher allda . . . | 5 | — |
| | | Georg Adam Heun und Jos. Graf allda . . . . . | 21 | — |
| | | Baltas Ludwig zu Dallau . | 27 | 16 |
| | | Andreas Dahm allda . . . | — | 45 |
| | | Andreas Dolland allda . . | 1 | 40 |
| | Neckargemünd | Martin Huber zu Hilsbach . | 250 | — |
| | | Hur. Gärtner zu Waldhilsbach | 200 | — |
| | Buchen. | Franz Amon Heß zu Eierbach | 150 | — |
| | | Valentin Hörner zu Mudau . | 5 | — |
| | | Valentin Speckart u. Valent. Hörner allda . . . . | 5 | — |
| | | Franz Schnorr allda . . . | 14 | — |
| | | Franz Schnorr und Johann Heimberger allda . . . | 26 | 40 |
| | | Jos. Orden Wittwe allda . | 15 | — |
| Unterrheinkreis. | Buchen. | Franz Kaspar Ronn zu Unterscheidenthal . . . . | 55 | — |
| | Sinsheim. | die Grundherrschaft Venningen für die Scheuer zu Rohrbach | 455 | — |
| | | Andreas Masholders Kinder zu Eschelbrunn . . . | 425 | — |
| | Adelsheim. | Joseph Lutz zu Rosenberg . | 16 | 40 |
| | | Sebastian Strecker auf dem Brunnackerhof . . . . | 37 | 30 |
| | | Alois Kleiner zu Osterburken . | 50 | — |
| | | Gemeinde Hüngheim für's Schulhaus . . . . . | 59 | 15 |
| | | Wilh. Gräf zu Adelsheim . | 16 | 40 |
| | Neckarbischofsheim. | Stephan Goos zu Siegelsbach | 25 | 20 |
| | Borberg. | die kath. Gemeinde zu Uessingen | 375 | — |
| | | Hirschwirth Ph. Gerner allda | 1500 | — |
| | Krautheim. | Fürstl. Krautheimische Standesherrschaft für Beschädigung am Schloß . . . | 25 | — |
| | Tauberbischofsheim. | Bürgermeister Baier zu Brunnenthal . . . . . . . | 250 | — |
| | Weinheim. | Ph. Adam Fuhr zu Laudenbach | 250 | — |
| | | Ph. Mangold zu Hemsbach . | 235 | 18 |
| | | Valent. Hördt zu Weinheim . | 60 | — |
| | | Georg Müller allda . . . | 20 | — |
| | | Martin Pflästerer allda . . | 16 | 40 |
| | | Philipp Peter Baier allda . | 50 | — |
| | | Jos. Schäfer d. I. zu Sulzbach | 1179 | 9 |
| | Walldürn. | Math. Hartmann z Waldstetten | 18 | 45 |
| | | Math. Berberich zu Walldurn | 10 | — |
| | | Johann Anton Steiner allda | 10 | — |
| | | Michael Ott allda . . . | 10 | 43 |
| | Stadtamt Mannheim. | Simon Dörr . . . . . . | 2833 | 20 |
| | Schwetzingen. | Ludwig Hocker der jüngere zu Reilingen . . . . . . | 755 | — |
| | | Lud. Geiß zu Hockenheim . . | 950 | — |
| | | Mathias Vogt allda . . . | 30 | — |

Carlsruhe im Juni 1840.

Durch den Generalkassier **C. G. Eisenlohr.**

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Juli 1840.

(Statuten des Großherzoglichen Haus-Ordens der Treue.)

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, dem von Unserem Ahnherrn, weiland Markgrafen Carl Wilhelm bereits am 17. Junius 1715 gestifteten und von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Großherzogs Carl Friedrich Königliche Hoheit und Gnaden, unter dem 8ten Mai 1803 bei der Feier der damals an Unser Haus gekommenen Kur-Würde, erneuerten Haus-Orden der Treue eine solche Einrichtung zu geben, wie sie den inzwischen eingetretenen Veränderungen und Unserer Willens-Meinung entspricht, so daß Wir selbst in Zukunft es mit den Verleihungen dieses Ordens nach den Bestimmungen dieser Statuten halten werden, und von Unseren Nachfolgern denselben gemäß gehalten wissen wollen.

Dieser Orden soll fortan dazu dienen, fremden Souverains ein Pfand Unserer Verehrung und Freundschaft darzubieten, — Auswärtigen ein Merkmal besonderer Achtung zu ertheilen — und den Ersten Unserer Diener und Unterthanen eine auszeichnende Belohnung für große Verdienste um Unser Haus und Land und eine ehrenvolle Anerkennung für bewährte Treue gegen Unsere Person zu verleihen.

Zu dem Ende setzen Wir fest und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wir, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung sind die jedesmaligen Großmeister dieses Haus-Ordens, allein zu dessen Verleihung berechtigt, und üben dieses Recht aus eigener Willens-Entschließung aus.

Während der Minderjährigkeit eines Großherzogs darf keine Verleihung des Ordens erfolgen.

§. 2.

Die Insignien Unseres Hausordens der Treue bestehen:

1) aus einem goldenen, vierstrahlichten, roth emaillirten, durch vier goldene L als dem verschlungenen Namen des Stifters, verbundenen Ordens-Kreuze. In der Mitte desselben ist auf der Hauptseite in einem weiß geschmelzten Felde ein verschlungenes L über Felsen, mit der Ueberschrift **FIDELITAS**, auf der andern Seite der Badische Wappenschild enthalten. Dieses von einer königlichen Krone bedeckte Ordens-Kreuz wird an einem handbreiten orangefarbenen gewässerten Bande mit schmaler silberner Einfassung über die rechte Schulter getragen;

2) aus einem auf der linken Brust zu tragenden silbernen Sterne von vier Haupt- und vier Zwischen-Strahlen, in dessen Mitte sich innerhalb eines goldnen Ringes das Ordenszeichen auf orangefarbenem Felde befindet.

§. 3.

Der Haus-Orden der Treue ist der erste der Großherzoglichen Orden; er hat daher den Vorrang vor den andern von Uns verliehenen Orden, und an Unserem Hofe vor allen andern Orden.

§. 4.

Die Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses sind geborene Ritter dieses Ordens. Sie sind jedoch erst dann zum Tragen desselben berechtigt, wenn ihnen dessen Insignien vom Großmeister verliehen worden sind, welches in der Regel nicht vor dem erreichten 14ten Jahre der Fall seyn soll.

§. 5.

Zu Rittern dieses Ordens können nur fremde Souverains und Mitglieder regierender Häuser, Fürsten und Fürstenmäßige, sowie solche Personen ernannt werden, denen das Prädicat Excellenz zusteht, oder nach Unserer Rangordnung zustehen würde.

Nebstdem soll dieser Orden keinem Unserer Unterthanen verliehen werden, der nicht bereits im Besitze des Großkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen ist.

§. 6.

Jeder Ritter erhält, wenn Wir ihn nicht durch ein Handschreiben von der Verleihung in Kenntniß setzen, ein von Uns vollzogenes Patent nebst den Ordens-Statuten; sofort wird jeder Ritter in die Ritterliste eingetragen.

§. 7.

Den Rittern ist gestattet, den Orden ihrem Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß das Ordens-Kreuz mittelst der sich um den Schild herumschlingenden, aus länglichten Gliedern bestehenden Ordenskette dem Wappen angehängt ist.

§. 8.

Sollte sich wider Verhoffen der Fall ergeben, daß ein Ordensritter zu einer entehrenden Strafe verurtheilt würde, oder sich sonst ein unwürdiges Betragen oder eine treulose Handlung zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeister-Rechte

und Pflichten, der hohen Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen und ihn aus der Ritterliste streichen lassen.

§. 9.

Die Insignien sind nach dem Ableben eines Ritters oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzusenden.

§. 10.

Mit allen durch die Verleihung Unseres Haus-Ordens entstehenden Geschäften, namentlich mit Ausfertigung der Patente, Führung der Ritterlisten, Anschaffung neuer Ordenszeichen und Sorge für Zurückgabe der ältern rc. ist Unser Geheimes-Cabinet als Ordens-Canzlei beauftragt.

§. 11.

Bei Verleihung dieses Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 17. Juni 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

(Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen.)

## Leopold, von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, zu dem von des höchstseeligen Großherzogs Carl Königlichen Hoheit und Liebden, am 26. Dezember 1814 gestifteten Orden vom Zähringer Löwen, über dessen Verleihung nähere Bestimmungen bisher nicht gegeben sind, nachstehende Statuten zu erlassen, nach deren Inhalt die Verleihung dieses Ordens fortan erfolgen soll.

Zu dem Ende setzen Wir fest und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wir selbst, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung, sind die Großmeister des Ordens vom Zähringer Löwen und üben dieses Recht aus eigener und alleiniger Entschließung aus.

§. 2.

Wir werden diesen Orden, welcher nie nachgesucht werden kann, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, für treu geleistete Dienste, so wie überhaupt als Merkmal besonderer Anerkennung und Unseres Wohlwollens verleihen.

§. 3.

Der Orden theilt sich fortan in vier Classen, Großkreuze, Commandeurs 1ter und 2ter Classe und Ritter.

§. 4.

Die Insignien des Ordens bestehen:

1) in einem durch goldne Spangen zusammengehaltenen Ordenskreuze, auf dessen Hauptseite die Strahlen von grünem Flusse sind, das Mittelschild aber das Stammschloß Zähringen in émail darstellt; auf dessen Kehrseite dagegen die Strahlen ganz golden sind und das Mittelschild in émail einen streitfertigen goldenen Löwen auf rothem Grunde enthält. Die Größe des Kreuzes ist nach den Classen verschieden;
2) in einem achtstrahlichten Sterne von Silber, in dessen Mitte ein runder Schild angebracht ist, welcher in rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen zeigt, umgeben von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch FÜR EHRE UND WAHRHEIT.
3) in einem vierstrahlichten Stern von Silber, auf welchem sich das Ordenskreuz in grünem Schmelze, mit dem das Stammschloß darstellenden Mittelschilde befindet;
4) in einem grünen gewässerten, mit orangefarbener Einfassung versehenen Bande von verschiedener Breite.

§. 5.

Die Großkreuze tragen das große Ordenskreuz an einem breiten Bande über die rechte Schulter, und den achtstrahlichten Stern auf der linken Brust.

Die Commandeure 1ter Classe tragen das mittlere Kreuz an einem etwas schmälern Bande um den Hals, sodann auf der linken Brust den Stern mit vier Strahlen.

Die Commandeure 2ter Classe ebenso, jedoch ohne Stern.

Die Ritter endlich tragen das kleine Kreuz an einem noch schmälern Bande auf der linken Brust.

Diejenigen Großkreuze jedoch, welche Ritter Unseres Hausordens der Treue sind, tragen die Insignien des Ordens vom Zähringer Löwen am Halse, ohne den Stern.

§. 6.

Als ein besonderes ehrendes Merkmal der Auszeichnung kann dem Ordenskreuze jeder Classe Unsere auf drei Eichenblättern befindliche Chiffre hinzugefügt werden.

Dieselbe wird über dem Kreuze am Ringe des Bandes getragen.

§. 7.

Der Orden vom Zähringer Löwen hat an Unserem Hofe für Unsere Unterthanen den

Vorrang vor den fremden Orden; dagegen steht er dem Haus-Orden der Treue und der entsprechenden Classe des Militär-Carl-Friedrichs-Verdienst-Ordens nach.

§. 8.

Keiner Unserer Unterthanen soll eine höhere Classe dieses Ordens erhalten, bevor ihm die entsprechende niedere Classe verliehen worden ist.

Nur in ausserordentlichen Fällen soll hiervon, zur größern Auszeichnung des mit dem Orden zu Begnadigenden eine Ausnahme gemacht werden dürfen.

§. 9.

Den Ordensinhabern ist gestattet, dessen Zeichen ihrem Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß bei den Rittern das Ordenskreuz unten am Schild an einer Schleife hängt; bei den Commandeurs 2ter Classe sich das Band um den Schild herumschlingt, bei den Commandeurs 1ter Classe unten am Schild nebst dem Ordens-Kreuz noch ein Theil der Ordenskette sichtbar ist; endlich bei den Großkreuzen das Ordenskreuz an einer sich um den Schild herumschlingenden, aus runden Gliedern bestehenden Kette dem Wappen angehängt ist.

§. 10.

Jeder mit dem Orden Begnadigte erhält über die Verleihung ein von Uns selbst vollzogenes Patent nebst den Ordensstatuten, und wird in die Ordensliste eingetragen.

§. 11.

Sollte wider Verhoffen sich der Fall ergeben, daß ein Ordens-Inhaber zu einer entehrenden Strafe verurtheilt würde, oder sich sonst ein unwürdiges Betragen zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeister-Rechte und Pflichten, der Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen und ihn aus der Ordensliste streichen lassen.

§. 12.

Die Insignien sind nach dem Ableben eines Inhabers oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzuschicken. Dasselbe findet bei Verleihung einer höheren Classe rücksichtlich der Insignien der niederen Classe statt.

§. 13.

Die durch Verleihung dieses Ordens entstehenden Geschäfte hat Unser Geheimes-Cabinet als Ordens-Kanzlei zu besorgen. Dahin gehört namentlich die Ausfertigung der Patente, Führung der Ordensliste, Anschaffung der nöthigen Ordenszeichen, Sorge für die richtige Zurückgabe der ältern, Uebersendung der Statuten an jedes Ordensmitglied ꝛc.

§. 14.

Bei Verleihung des Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 17. Juni 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. August 1840.

## Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens von Fünf Millionen Gulden für die Amortisations-Kasse betreffend.

Unter Bezug auf das Gesetz vom 11. Juni l. J. und die diesseitige Bekanntmachung vom 12. n. M., Regierungsblatt Nr. XIV., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Anlehen von Fünf Millionen Gulden für die Amortisations-Kasse, wofür 100,000 Stück Loose à 50 fl. ausgegeben werden, den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Joh. Goll und Söhne zu Frankfurt a. M. und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst überlassen worden ist, und der nachstehende Plan die diesseitige Genehmigung erhalten hat.

Carlsruhe, den 30. Juli 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Nebel.

# Plan des Grosherzoglich Badischen Anlehens von 5 Millionen Gulden, welch nach Gesetz v

Söhne in Frankfurt a/M., und M. A. v. Rothschild und Söhne daselbst a

**1te Gewinnziehung 1. Sept. 1841.**

8 Serien 1. August 1841.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 50000 |
| 1 — | | | 15000 |
| 1 — | | | 8000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 4 — | à fl. | 1500 | 6000 |
| 7 — | | 1000 | 7000 |
| 10 — | | 400 | 4000 |
| 20 — | | 200 | 4000 |
| 55 — | | 100 | 5500 |
| 700 — | | 65 | 45500 |
| 800 Loose | | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1842.

**2te Gewinnziehung 1. März 1842.**

4 Serien 1. Februar 1842.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 40000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 20 — | | 125 | 2500 |
| 30 — | | 100 | 3000 |
| 330 — | | 65 | 21450 |
| 400 Loose | | | fl. 94450 |

zahlbar am 1. August 1842.

**3te Gewinnziehung 1. Sept. 1842.**

4 Serien 1. August 1842.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 40000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 20 — | | 125 | 2500 |
| 30 — | | 100 | 3000 |
| 330 — | | 65 | 21450 |
| 400 Loose | | | fl. 94450 |

zahlbar am 1. Februar 1843.

**4te Gewinnziehung 1. März 1843.**

4 Serien 1. Februar 1843.

**5te Gewinnziehung 1. Sept. 1843.**

4 Serien 1. August 1843.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 20 — | | 125 | 2500 |
| 30 — | | 100 | 3000 |
| 330 — | | 65 | 21450 |
| 400 Loose | | | fl. 89450 |

zahlbar am 1. Februar 1844.

**6te Gewinnziehung 1. März 1844.**

4 Serien 1. Februar 1844.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 20 — | | 125 | 2500 |
| 30 — | | 100 | 3000 |
| 330 — | | 65 | 21450 |
| 400 Loose | | | fl. 89450 |

zahlbar am 1. August 1844.

**7te Gewinnziehung 1. Sept. 1844.**

4 Serien 1. August 1844.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 20 — | | 125 | 2500 |
| 30 — | | 100 | 3000 |
| 330 — | | 65 | 21450 |
| 400 Loose | | | fl. 89450 |

zahlbar am 1. Februar 1845.

**8te Gewinnziehung 1. März 1845.**

4 Serien 1. Februar 1845.

**9te Gewinnziehung 1. Sept. 1845.**

4 Serien 1. August 1845.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 20 — | | 125 | 2500 |
| 30 — | | 100 | 3000 |
| 330 — | | 65 | 21450 |
| 400 Loose | | | fl. 89450 |

zahlbar am 1. Februar 1846.

**10te Gewinnziehung 1. Sept. 1846.**

13 { 6 Serien 1. Februar 1846, 7 – 1. August 1846.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 25 — | | 125 | 3125 |
| 80 — | | 100 | 8000 |
| 1175 — | | 65 | 76375 |
| 1300 Loose | | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1847.

**11te Gewinnziehung 1. Sept. 1847.**

13 { 6 Serien 1. Februar 1847, 7 – 1. August 1847.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 25 — | | 125 | 3125 |
| 80 — | | 100 | 8000 |
| 1175 — | | 65 | 76375 |
| 1300 Loose | | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1848.

**12te Gewinnziehung 1. Sept. 1848.**

13 { 6 Serien 1. Februar 1848, 7 – 1. August 1848.

**13te Gewinnziehung . Sept. 1849.**

13 { 6 Serien 1. Februar 1849, 7 – 1. August 1849.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 25 — | | 125 | 3125 |
| 80 — | | 100 | 8000 |
| 1175 — | | 65 | 76375 |
| 1300 Loose | | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1850.

**14te Gewinnziehung 1. Sept. 1850.**

13 { 6 Serien 1. Februar 1850, 7 – 1. August 1850.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 25 — | | 125 | 3125 |
| 80 — | | 100 | 8000 |
| 1175 — | | 65 | 76375 |
| 1300 Loose | | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1851.

**15te Gewinnziehung 1. Sept. 1851.**

13 { 6 Serien 1. Februar 1851, 7 – 1. August 1851.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. 35000 |
| 1 — | | | 10000 |
| 1 — | | | 5000 |
| 1 — | | | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | 3000 |
| 4 — | | 1000 | 4000 |
| 10 — | | 250 | 2500 |
| 25 — | | 125 | 3125 |
| 80 — | | 100 | 8000 |
| 1175 — | | 65 | 76375 |
| 1300 Loose | | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 185.

**16te Gewinnziehung 1. Sept. 1852.**

13 { 6 Serien 1. Februar 185. 7

1. Juni 1840 gegen 100,000 Loose zu 50 Gulden durch die Banquiers S. v. Haber und Söhne in Carlsruhe, J. Goll und ...en worde sind. Dieses Anlehen ist in 1000 Serien, jede zu 100 Loosen eingetheilt.

**...ewinnziehung 1. Sept. 1853.**

3 { 6 Serien 1. Februar 1854, 7 " 1. August 1853.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ...oos | | | fl. | 35000 |
| — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 1 — | | | " | 3000 |
| 1 — | à fl. | 1500 | " | 3000 |
| — | " | 1000 | " | 4000 |
| — | " | 250 | " | 2500 |
| — | " | 125 | " | 3125 |
| — | " | 100 | " | 8000 |
| — | " | 65 | " | 76375 |
| Loose | | | fl. | 150000 |

zahlbar am 1. Febr. 1854.

**21te Gewinnziehung 1. Sept. 1857.**

45 { 22 Serien 1. Februar 1857, 23 " 1. August 1857.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 1 — | | | " | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | " | 3000 |
| 4 — | " | 1000 | " | 4000 |
| 10 — | " | 250 | " | 2500 |
| 20 — | " | 125 | " | 2500 |
| 30 — | " | 100 | " | 3000 |
| 80 — | " | 80 | " | 6400 |
| 4350 — | " | 67 | " | 291450 |
| 4500 Loose | | | fl. | 363850 |

zahlbar am 1. Februar 1858.

**25te Gewinnziehung 1. Sept. 1861.**

90 { 45 Serien 1. Februar 1861, 45 " 1. August 1861.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 1 — | | | " | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | " | 3000 |
| 4 — | " | 1000 | " | 4000 |
| 10 — | " | 250 | " | 2500 |
| 20 — | " | 150 | " | 3000 |
| 30 — | " | 100 | " | 3000 |
| 80 — | " | 80 | " | 6400 |
| 8850 — | " | 71 | " | 628350 |
| 9000 Loose | | | fl. | 703250 |

zahlbar am 1. Februar 1862.

**29te Gewinnziehung 1. Sept. 1865.**

130 { 65 Serien 1. Februar 1865, 65 " 1. August 1865.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 50000 |
| 1 — | | | " | 15000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | " | 3000 |
| 5 — | " | 1000 | " | 5000 |
| 10 — | " | 300 | " | 3000 |
| 20 — | " | 200 | " | 4000 |
| 40 — | " | 150 | " | 6000 |
| 128 — | " | 100 | " | 12800 |
| 12791 — | " | 75 | " | 959325 |
| 13000 Loose | | | fl. | 1073125 |

zahlbar am 1. Febr. 1866.

**...te Gewinnziehung 1. Sept. 1854.**

13 { 6 Serien 1. Februar 1854, 7 " 1. August 1854.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 1 — | | | " | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | " | 3000 |
| 4 — | " | 1000 | " | 4000 |
| 10 — | " | 250 | " | 2500 |
| 25 — | " | 125 | " | 3125 |
| 80 — | " | 100 | " | 8000 |
| 75 — | " | 65 | " | 76375 |
| ...0 Loose | | | fl. | 150000 |

zahlbar am 1. Febr. 1855.

**22te Gewinnziehung 1. Sept. 1858.**

50 { 25 Serien 1. Februar 1858, 25 " 1. August 1858.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 1 — | | | " | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | " | 3000 |
| 4 — | " | 1000 | " | 4000 |
| 10 — | " | 250 | " | 2500 |
| 20 — | " | 125 | " | 2500 |
| 30 — | " | 100 | " | 3000 |
| 80 — | " | 80 | " | 6400 |
| 4850 — | " | 68 | " | 329800 |
| 5000 Loose | | | fl. | 404200 |

zahlbar am 1. Februar 1859.

**26te Gewinnziehung 1. Sept. 1862.**

100 { 50 Serien 1. Februar 1862, 50 " 1. August 1862.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 7000 |
| 1 — | | | " | 3000 |
| 4 — | à fl. | 1500 | " | 6000 |
| 5 — | " | 1000 | " | 5000 |
| 10 — | " | 400 | " | 4000 |
| 20 — | " | 200 | " | 4000 |
| 30 — | " | 100 | " | 3000 |
| 77 — | " | 90 | " | 6930 |
| 9850 — | " | 72 | " | 709200 |
| 10000 Loose | | | fl. | 793130 |

zahlbar am 1. Februar 1863.

## Recapitulation.

| Gewinnziehung No. | Gewinnziehung Datum. | Zahlungstermin. | Zahl der Loose. | Betrag der Gewinnste. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 1. Sept. 1841 | 1. Febr. 1842 | 800 | 150000 |
| 2 | 1. März 1842 | 1. August 1842 | 400 | 94450 |
| 3 | 1. Sept. 1842 | 1. Febr. 1843 | 400 | 94450 |
| 4 | 1. März 1843 | 1. August 1843 | 400 | 89450 |
| 5 | 1. Sept. 1843 | 1. Febr. 1844 | 400 | 89450 |
| 6 | 1. März 1844 | 1. August 1844 | 400 | 89450 |
| 7 | 1. Sept. 1844 | 1. Febr. 1845 | 400 | 89450 |
| 8 | 1. März 1845 | 1. August 1845 | 400 | 89450 |
| 9 | 1. Sept. 1845 | 1. Febr. 1846 | 400 | 89450 |
| 10 | 1. Sept. 1846 | 1. " 1847 | 1300 | 150000 |
| 11 | 1. " 1847 | 1. " 1848 | 1300 | 150000 |
| 12 | 1. " 1848 | 1. " 1849 | 1300 | 150000 |
| 13 | 1. " 1849 | 1. " 1850 | 1300 | 150000 |
| 14 | 1. " 1850 | 1. " 1851 | 1300 | 150000 |
| 15 | 1. " 1851 | 1. " 1852 | 1300 | 150000 |
| 16 | 1. " 1852 | 1. " 1853 | 1300 | 150000 |
| 17 | 1. " 1853 | 1. " 1854 | 1300 | 150000 |
| 18 | 1. " 1854 | 1. " 1855 | 1300 | 150000 |
| 19 | 1. " 1855 | 1. " 1856 | 1300 | 150000 |
| 20 | 1. " 1856 | 1. " 1857 | 4000 | 321000 |
| 21 | 1. " 1857 | 1. " 1858 | 4500 | 363850 |
| 22 | 1. " 1858 | 1. " 1859 | 5000 | 404200 |

**...te Gewinnziehung 1. Sept. 1855.**

13 { 6 Serien 1. Februar 1855, 7 " 1. August 1855.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 1 — | | | " | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | " | 3000 |
| 4 — | " | 1000 | " | 4000 |
| 10 — | " | 250 | " | 2500 |
| 25 — | " | 125 | " | 3125 |
| 80 — | " | 100 | " | 8000 |
| 75 — | " | 65 | " | 76375 |
| ...0 Loose | | | fl. | 150000 |

zahlbar am 1. Febr. 1856.

**23te Gewinnziehung 1. Sept. 1859.**

60 { 30 Serien 1. Februar 1859, 30 " 1. August 1859.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 1 — | | | " | 3000 |
| 2 — | à fl. | 1500 | " | 3000 |
| 4 — | " | 1000 | " | 4000 |
| 10 — | " | 250 | " | 2500 |
| 20 — | " | 150 | " | 3000 |
| 30 — | " | 100 | " | 3000 |
| 80 — | " | 80 | " | 6400 |
| 5850 — | " | 69 | " | 403650 |
| 6000 Loose | | | fl. | 478550 |

zahlbar am 1. Februar 1860.

**27te Gewinnziehung 1. Sept. 1863.**

115 { 57 Serien 1. Februar 1863, 58 " 1. August 1863.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 40000 |
| 1 — | | | " | 10000 |
| 1 — | | | " | 7000 |
| 1 — | | | " | 5000 |
| 4 — | à fl. | 1500 | " | 6000 |
| 7 — | " | 1000 | " | 7000 |
| 10 — | " | 300 | " | 3000 |
| 20 — | " | 200 | " | 4000 |
| 25 — | " | 150 | " | 3750 |
| 80 — | " | 100 | " | 8000 |
| 11350 — | " | 73 | " | 828550 |
| 11500 Loose | | | fl. | 922300 |

zahlbar am 1. Februar 1864.

**...te Gewinnziehung 1. Sept. 1856.**

10 { 20 Serien 1. Februar 1856, ... 1. August 1856.

**24te Gewinnziehung 1. Sept. 1860.**

75 { 37 Serien 1. Februar 1860, 38 " 1. August 1860.

**28te Gewinnziehung 1. Sept. 1864.**

125 { 62 Serien 1. Februar 1864, 63 " 1. August 1864.

# Plan des Grosherzoglich Badischen Anlehens von 5 Millionen Gulden, welch nach Gesetz v[...]

Söhne in Frankfurt a/M., und M. A. v. Rothschild und Söhne daselbst a[...]

## 1te Gewinnziehung 1. Sept. 1841.

8 Serien 1. August 1841.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 50000 |
| 1 | — | | 15000 |
| 1 | — | | 8000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 4 | — | à fl. 1500 | 6000 |
| 7 | — | 1000 | 7000 |
| 10 | — | 400 | 4000 |
| 20 | — | 200 | 4000 |
| 55 | — | 100 | 5500 |
| 700 | — | 65 | 45500 |
| 800 | Loose | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1842.

## 2te Gewinnziehung 1. März 1842.

4 Serien 1. Februar 1842.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 40000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 20 | — | 125 | 2500 |
| 30 | — | 100 | 3000 |
| 330 | — | 65 | 21450 |
| 400 | Loose | | fl. 94450 |

zahlbar am 1. August 1842.

## 3te Gewinnziehung 1. Sept. 1842.

4 Serien 1. August 1842.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 40000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 20 | — | 125 | 2500 |
| 30 | — | 100 | 3000 |
| 330 | — | 65 | 21450 |
| 400 | Loose | | fl. 94450 |

zahlbar am 1. Februar 1843.

## 4te Gewinnziehung 1. März 1843.

4 Serien 1. Februar 1843.

## 5te Gewinnziehung 1. Sept. 1843.

4 Serien 1. August 1843.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 20 | — | 125 | 2500 |
| 30 | — | 100 | 3000 |
| 330 | — | 65 | 21450 |
| 400 | Loose | | fl. 89450 |

zahlbar am 1. Februar 1844.

## 6te Gewinnziehung 1. März 1844.

4 Serien 1. Februar 1844.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 20 | — | 125 | 2500 |
| 30 | — | 100 | 3000 |
| 330 | — | 65 | 21450 |
| 400 | Loose | | fl. 89450 |

zahlbar am 1. August 1844.

## 7te Gewinnziehung 1. Sept. 1844.

4 Serien 1. August 1844.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 20 | — | 125 | 2500 |
| 30 | — | 100 | 3000 |
| 330 | — | 65 | 21450 |
| 400 | Loose | | fl. 89450 |

zahlbar am 1. Februar 1845.

## 8te Gewinnziehung 1. März 1845.

4 Serien 1. Februar 1845.

## 9te Gewinnziehung 1. Sept. 1845.

4 Serien 1. August 1845.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 20 | — | 125 | 2500 |
| 30 | — | 100 | 3000 |
| 330 | — | 65 | 21450 |
| 400 | Loose | | fl. 89450 |

zahlbar am 1. Februar 1846.

## 10te Gewinnziehung 1. Sept. 1846.

13 { 6 Serien 1. Februar 1846, 7 — 1. August 1846.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 25 | — | 125 | 3125 |
| 80 | — | 100 | 8000 |
| 1175 | — | 65 | 76375 |
| 1300 | Loose | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1847.

## 11te Gewinnziehung 1. Sept. 1847.

13 { 6 Serien 1. Februar 1847, 7 — 1. August 1847.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 25 | — | 125 | 3125 |
| 90 | — | 100 | 8000 |
| 1175 | — | 65 | 76375 |
| 1300 | Loose | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1848.

## 12te Gewinnziehung 1. Sept. 1848.

13 { 6 Serien 1. Februar 1848, 7 — 1. August 1848.

## 13te Gewinnziehung 1. Sept. 1849.

13 { 6 Serien 1. Februar 1849, 7 — 1. August 1849.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 25 | — | 125 | 3125 |
| 80 | — | 100 | 8000 |
| 1175 | — | 65 | 76375 |
| 1300 | Loose | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1850.

## 14te Gewinnziehung 1. Sept. 1850.

13 { 6 Serien 1. Februar 1850, 7 — 1. August 1850.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 25 | — | 125 | 3125 |
| 80 | — | 100 | 8000 |
| 1175 | — | 65 | 76375 |
| 1300 | Loose | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1851.

## 15te Gewinnziehung 1. Sept. 1851.

13 { 6 Serien 1. Februar 1851, 7 — 1. August 1851.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Loos | | fl. 35000 |
| 1 | — | | 10000 |
| 1 | — | | 5000 |
| 1 | — | | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | 3000 |
| 4 | — | 1000 | 4000 |
| 10 | — | 250 | 2500 |
| 25 | — | 125 | 3125 |
| 90 | — | 100 | 8000 |
| 1175 | — | 65 | 76375 |
| 1300 | Loose | | fl. 150000 |

zahlbar am 1. Februar 18[illegible].

## 16te Gewinnziehung 1. Sept. 1852.

13 { 6 Serien 1. Februar 185[illegible]

11. Juni 1840 gegen 100,000 Loose zu 50 Gulden durch die Banquiers **S. v. Haber und Söhne** in Carlsruhe, **J. Goll** und … en worden sind. Dieses Anlehen ist in 1000 Serien, jede zu 100 Loosen eingetheilt.

…ewinnziehung 1. Sept. 1853.

…3 { 6 Serien 1. Februar 1854. / 7 „ 1. August 1853.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| …oos | | | fl. | 35000 |
| — | | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 1 | — | | „ | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | „ | 3000 |
| 4 | — | „ 1000 | „ | 4000 |
| …0 | — | „ 250 | „ | 2500 |
| …5 | — | „ 125 | „ | 3125 |
| …0 | — | „ 100 | „ | 8000 |
| …5 | — | „ 65 | „ | 76375 |
| …0 Loose | | | fl. | 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1854.

**21**te Gewinnziehung 1. Sept. 1857.

45 { 22 Serien 1. Februar 1857. / 23 „ 1. August 1857.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 1 | — | | „ | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | „ | 3000 |
| 4 | — | „ 1000 | „ | 4000 |
| 10 | — | „ 250 | „ | 2500 |
| 20 | — | „ 125 | „ | 2500 |
| 30 | — | „ 100 | „ | 3000 |
| 80 | — | „ 80 | „ | 6400 |
| 4350 | — | „ 67 | „ | 291450 |
| 4500 Loose | | | fl. | 365850 |

zahlbar am 1. Februar 1858.

**25**te Gewinnziehung 1. Sept. 1861.

90 { 45 Serien 1. Februar 1861. / 45 „ 1. August 1861.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 1 | — | | „ | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | „ | 3000 |
| 4 | — | „ 1000 | „ | 4000 |
| 10 | — | „ 250 | „ | 2500 |
| 20 | — | „ 150 | „ | 3000 |
| 30 | — | „ 100 | „ | 3000 |
| 80 | — | „ 80 | „ | 6400 |
| 8850 | — | „ 71 | „ | 628350 |
| 9000 Loose | | | fl. | 703250 |

zahlbar am 1. Februar 1862.

**29**te Gewinnziehung 1. Sept. 1865.

130 { 65 Serien 1. Februar 1865. / 65 „ 1. August 1865.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 50000 |
| 1 | — | | „ | 15000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | „ | 3000 |
| 5 | — | „ 1000 | „ | 5000 |
| 10 | — | „ 300 | „ | 3000 |
| 20 | — | „ 200 | „ | 4000 |
| 40 | — | „ 150 | „ | 6000 |
| 128 | — | „ 100 | „ | 12800 |
| 12791 | — | „ 75 | „ | 959325 |
| 13000 Loose | | | fl. | 1073125 |

zahlbar am 1. Februar 1866.

…te Gewinnziehung 1. Sept. 1854.

13 { 6 Serien 1. Februar 1854. / 7 „ 1. August 1854.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 1 | — | | „ | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | „ | 3000 |
| 4 | — | „ 1000 | „ | 4000 |
| 10 | — | „ 250 | „ | 2500 |
| 25 | — | „ 125 | „ | 3125 |
| 80 | — | „ 100 | „ | 8000 |
| 75 | — | „ 65 | „ | 76375 |
| …00 Loose | | | fl. | 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1855.

**22**te Gewinnziehung 1. Sept. 1858.

50 { 25 Serien 1. Februar 1858. / 25 „ 1. August 1858.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 1 | — | | „ | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | „ | 3000 |
| 4 | — | „ 1000 | „ | 4000 |
| 10 | — | „ 250 | „ | 2500 |
| 20 | — | „ 125 | „ | 2500 |
| 30 | — | „ 100 | „ | 3000 |
| 80 | — | „ 80 | „ | 6400 |
| 4850 | — | „ 68 | „ | 329800 |
| 5000 Loose | | | fl. | 404200 |

zahlbar am 1. Februar 1859.

**26**te Gewinnziehung 1. Sept. 1862.

100 { 50 Serien 1. Februar 1862. / 50 „ 1. August 1862.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 7000 |
| 1 | — | | „ | 3000 |
| 4 | — | à fl. 1500 | „ | 6000 |
| 5 | — | „ 1000 | „ | 5000 |
| 10 | — | „ 400 | „ | 4000 |
| 20 | — | „ 200 | „ | 4000 |
| 30 | — | „ 100 | „ | 3000 |
| 77 | — | „ 90 | „ | 6930 |
| 9850 | — | „ 72 | „ | 709200 |
| 10000 Loose | | | fl. | 793130 |

zahlbar am 1. Februar 1863.

…te Gewinnziehung 1. Sept. 1855.

13 { 6 Serien 1. Februar 1855. / 7 „ 1. August 1855.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 1 | — | | „ | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | „ | 3000 |
| 4 | — | „ 1000 | „ | 4000 |
| 10 | — | „ 250 | „ | 2500 |
| 25 | — | „ 125 | „ | 3125 |
| 80 | — | „ 100 | „ | 8000 |
| 75 | — | „ 65 | „ | 76375 |
| …00 Loose | | | fl. | 150000 |

zahlbar am 1. Februar 1856.

**23**te Gewinnziehung 1. Sept. 1859.

60 { 30 Serien 1. Februar 1859. / 30 „ 1. August 1859.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 35000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 1 | — | | „ | 3000 |
| 2 | — | à fl. 1500 | „ | 3000 |
| 4 | — | „ 1000 | „ | 4000 |
| 10 | — | „ 250 | „ | 2500 |
| 20 | — | „ 150 | „ | 3000 |
| 30 | — | „ 100 | „ | 3000 |
| 80 | — | „ 80 | „ | 6400 |
| 5850 | — | „ 69 | „ | 403650 |
| 6000 Loose | | | fl. | 478550 |

zahlbar am 1. Februar 1860.

**27**te Gewinnziehung 1. Sept. 1863.

115 { 57 Serien 1. Februar 1863. / 58 „ 1. August 1863.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Loos | | | fl. | 40000 |
| 1 | — | | „ | 10000 |
| 1 | — | | „ | 7000 |
| 1 | — | | „ | 5000 |
| 4 | — | à fl. 1500 | „ | 6000 |
| 7 | — | „ 1000 | „ | 7000 |
| 10 | — | „ 300 | „ | 3000 |
| 20 | — | „ 200 | „ | 4000 |
| 25 | — | „ 150 | „ | 3750 |
| 80 | — | „ 100 | „ | 8000 |
| 11350 | — | „ 73 | „ | 828550 |
| 11500 Loose | | | fl. | 922300 |

zahlbar am 1. Februar 1864.

…te Gewinnziehung 1. Sept. 1856.

40 { 20 Serien 1. Februar 1856. / … „ 1. August 1856.

**24**te Gewinnziehung 1. Sept. 1860.

75 { 37 Serien 1. Februar 1860. / 38 „ 1. August 1860.

**28**te Gewinnziehung 1. Sept. 1864.

125 { 62 Serien 1. Februar 1864. / 63 „ 1. August 1864.

## Recapitulation.

| Gewinnziehung | | Zahlungstermin. | Zahl der Loose. | Betrag der Gewinnste. |
|---|---|---|---|---|
| No. | Datum. | | | |
| 1 | 1. Sept. 1841 | 1. Febr. 1842 | 800 | 150000 |
| 2 | 1. März 1842 | 1. August 1842 | 400 | 94450 |
| 3 | 1. Sept. 1842 | 1. Febr. 1843 | 400 | 94450 |
| 4 | 1. März 1843 | 1. August 1843 | 400 | 89450 |
| 5 | 1. Sept. 1843 | 1. Febr. 1844 | 400 | 89450 |
| 6 | 1. März 1844 | 1. August 1844 | 400 | 89450 |
| 7 | 1. Sept. 1844 | 1. Febr. 1845 | 400 | 89450 |
| 8 | 1. März 1845 | 1. August 1845 | 400 | 89450 |
| 9 | 1. Sept. 1845 | 1. Febr. 1846 | 400 | 89450 |
| 10 | 1. Sept. 1846 | 1. „ 1847 | 1300 | 150000 |
| 11 | 1. „ 1847 | 1. „ 1848 | 1300 | 150000 |
| 12 | 1. „ 1848 | 1. „ 1849 | 1300 | 150000 |
| 13 | 1. „ 1849 | 1. „ 1850 | 1300 | 150000 |
| 14 | 1. „ 1850 | 1. „ 1851 | 1300 | 150000 |
| 15 | 1. „ 1851 | 1. „ 1852 | 1300 | 150000 |
| 16 | 1. „ 1852 | 1. „ 1853 | 1400 | 150000 |
| 17 | 1. „ 1853 | 1. „ 1854 | 1300 | 150000 |
| 18 | 1. „ 1854 | 1. „ 1855 | 1300 | 150000 |
| 19 | 1. „ 1855 | 1. „ 1856 | 1300 | 150000 |
| 20 | 1. „ 1856 | 1. „ 1857 | 4000 | 381000 |
| 21 | 1. „ 1857 | 1. „ 1858 | 4500 | 365850 |
| 22 | 1. „ 1858 | 1. „ 1859 | 5000 | 404800 |

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. August 1840.

Nachträgliches und außerordentliches Budget für 1839 und 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Bestreitung weiterer, im Finanzgesetz vom 21. Juli v. J. nicht vorgesehener, ordentlicher Ausgaben wird den betreffenden Ministerien ein Credit von . . . . 355,828 fl.
und zur Bestreitung sämmtlicher außerordentlicher Ausgaben von . . . . . . 3,482,858 fl.

zusammen : 3,838,686 fl.

für die laufende Budgetperiode bewilligt.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art 2.

Zu Deckung dieser Credite werden die, in dem weiter beigefügten Etat aufgeführten, nachträglichen, ordentlichen Einnahmen im Betrag von . . . . . . . . . . 794,541 fl.
und an außerordentlichen Einnahmen . . . . . . . . . . . . . . . . 3,044,145 fl.

zusammen : 3,838,686 fl.

bestimmt.

Der Artikel 4 des Finanzgesetzes vom 21. Juli 1839 ist aufgehoben.

Art. 3.

Die in Gemäßheit des Art. 5 des Finanzgesetzes vom 21. Juli 1839, für 1839 auf 1,104,168 fl., für 1840 auf 1,105,574 fl. bestimmte Dotation der Amortisationskasse wird für 1839 auf 1,226,540 fl., für 1840 auf 1,243,416 fl. erhöht.

Art. 4.

Unter Aufhebung des Art. 3 des Finanzgesetzes wird über den Betriebsfond der Finanzverwaltung, welcher auf den letzten Juni 1839 zu 5,332,363 fl. 43 kr. berechnet worden ist, nach anliegendem Etat verfügt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Nachträgliches Budget der ordentlichen Ausgaben für 1839 und 1840.

| Budgetmäßige Bezeichnung. | 1839. | 1840. | Für die Budgets-Periode. |
|---|---|---|---|
| **III. Justizministerium.** | fl. | fl. | fl. |
| Tit. III. Hofgerichte. | | | |
| 1) §. 8. Besoldungen der Beamten . . . . . . . . . | — | 1,000 | 1,000 |
| Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten. | | | |
| §. 13. Besoldungen und Gehalte . . . . . . . . . | — | — | — |
| 2) b. Functionsgehalte der Geistlichen . . . . . | — | 700 | 700 |
| Summe Justizministerium :- | — | 1,700 | 1,700 |
| **IV. Ministerium des Innern.** | | | |
| Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei. | | | |
| I. Besoldungen. | | | |
| 3) §. 1. Der Justiz- und Polizeibeamten . . . . . . | — | 15,000 | 15,000 |
| Tit. IX. Gendarmerie. | | | |
| VI. Verschiedene Ausgaben. | | | |
| 4) §. $20^1/_2$. Lokalzulagen für die Gendarmen . . . . . | — | 1,500 | 1,500 |
| Tit. X. Unterrichtswesen. | | | |
| I. Akademischer Unterricht. | | | |
| B. Universität Freiburg. | | | |
| 5) §. 2. d. Dotations-Ergänzung. . . . . . . . . | — | 2,421 | 2,421 |
| II. Gelehrter Unterricht. | | | |
| B. Lehranstalten. | | | |
| 6) §. 4. k. Lyceum in Carlsruhe . . . . . . . . | 314 | 814 | 1,128 |
| 7) §. 4. n. Gymnasium in Wertheim. . . . . . . . . | — | 600 | 600 |
| 8) §. 5. Zur Besserstellung im Allgemeinen. . . . . | — | 2,000 | 2,000 |
| III. Volksunterricht. | | | |
| A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer. | | | |
| 9) §. 7. Katholische Schullehrerseminarien in Ettlingen und Meersburg . . . . . . . . . . . | 3,803 | 3,803 | 7,606 |
| 10) §. 8. Evangelisches Schullehrerseminarium in Carlsruhe . | 780 | 1,380 | 2,160 |
| B. Volksschulen. | | | |
| 11) §. 13. c. Zum Pensions- und Hilfsfond für Lehrer . . | — | 5,000 | 5,000 |
| 12) §. $13^1/_2$. Staatsbeiträge zu höheren Bürgerschulen . . | 8,000 | 10,000 | 18,000 |
| V. Lehranstalten zu besonderen Zwecken. | | | |
| 13) §. 18. Taubstummen-Institut . . . . . . . . . . | — | 300 | 300 |
| | 12,897 | 26,318 | 39,215 |
| Seite :- | 12,897 | 42,818 | 55,715 |

| Budgetmäßige Bezeichnung. | 1839. | 1840. | Für die Budgets-Periode. |
|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | fl. |
| Uebertrag . . | 12,897 | 42,818 | 55,715 |
| **IV. Ministerium des Innern.** | | | |
| Tit. XII. Cultus. | | | |
| I. Katholischer. | | | |
| 14) §. 1½. Reisekosten des Erzbischofs bei Kirchenvisitationen und Firmungen . . . . . . . . . . . | 750 | 750 | 1,500 |
| II. Evangelischer. | | | |
| 15) §. 2. n. Gehaltserhöhung für die Stadtvikare in Carlsruhe | — | 400 | 400 |
| 16) §. 3. l. Gehalt des Organisten in Konstanz . . . . | 100 | 100 | 200 |
| Tit. XIII. Milde Fonds- und Armenanstalten. | 850 | 1,250 | 2,100 |
| 17) §. 5. e. Thorsperregeldentschädigung für die Hospitäler in Heidelberg . . . . . . . . . . . . . | 960 | 960 | 1,920 |
| 18) §. 5. f. Thorsperrgeldentschädigung für den Karl-Barromäusfond in Mannheim . . . . . . . . | 150 | 150 | 300 |
| Tit. XV. Irrenanstalten. | 1,110 | 1,110 | 2,220 |
| 19) Erweiterung des Irrenhauses in Heidelberg . . . . . | 4,828 | 7,895 | 12,723 |
| Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau. | | | |
| III. Administrationskosten. | | | |
| 1. Bezirksverwaltung. | | | |
| 20) §. 18½. Reservefond für Voruntersuchungen für Wasser- und Straßen-Bauten . . . . . . . . . | 4,000 | 4,000 | 8,000 |
| Summe Ministerium des Innern . | 23,685 | 57,073 | 80,758 |
| **V. Finanzministerium.** | | | |
| Lasten und Verwaltungskosten. | | | |
| Steuerverwaltung. | | | |
| 21) §. 4. Erhebungskosten wegen der Steuererhöhung durch Aufhebung des Abscheerbens von 300 fl. am persönlichen Verdienstkapital . . . . . . | — | 4,710 | 4,710 |
| Zollverwaltung. | | | |
| 22) §. 10. Für die Unterhaltung der Hafenanstalten und der Landungsplätze . . . . . . . . . . . | — | 5,246 | 5,246 |
| Eigentlicher Staatsaufwand. | | | |
| Tit. VII. Zur Schuldentilgung. | | | |
| 23) §. 19. Zinse . . . . . . . . . . . . . . | 112,905 | 126,456 | 239,361 |
| 24) §. 20. Tilgungsfonds. . . . . . . . . . . . | 9,467 | 11,386 | 20,853 |
| Tit. IX. Pensionen. | 122,372 | 137,842 | 260,214 |
| 25) §. 32. Gnadenpensionen der Civildienerrelikten . . . . | 1,600 | 1,600 | 3,200 |
| Summe Finanzministerium . | 123,972 | 149,398 | 273,370 |
| **Wiederholung.** | | | |
| III. Justizministerium . . . . . . . . | — | 1,700 | 1,700 |
| IV. Ministerium des Innern . . . . . . . | 23,685 | 57,073 | 80,758 |
| V. Finanzministerium . . . . . . . . . . | 123,972 | 149,398 | 273,370 |
| **Summe des nachträglichen Budgets .** | 147,657 | 208,171 | 355,828 |

## Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1839 und 1840.

| Budgetmäßige Bezeichnung. | Für die Budgets-Periode. |
|---|---|
| **I. Staatsministerium.** | fl. |
| Tit. I. Civilliste. | |
| §. 1½. Für den Akademiebau | 71,494 |
| Für Kunstgegenstände | 9,441 |
| Tit. IV. Landstände. | 80,935 |
| §. 4. Kosten wegen Verlängerung des Landtags | 86,000 |
| Summe Staatsministerium : | 166,935 |
| **II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten** | |
| Lasten und Verwaltungskosten. | |
| Postverwaltung. | |
| §. 18. Baukosten für das Postgebäude in Konstanz | 35,800 |
| " " " Posthaus in Donaueschingen | 2,800 |
| Eigentlicher Staatsaufwand. | 38,600 |
| Tit. III. Bundeskosten. | |
| §. 7. Außerordentlicher Beitrag zu Bundeslasten | 31,295 |
| Summe Ministerium des Gr. Hauses und der ausw. Angelegenheiten : | 69,895 |
| **III. Justizministerium.** | |
| Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten. | |
| §. 1. Aufwand für Gebäude: a) Für den Bau des Männerzuchthauses in Bruchsal | 40,000 |
| b) Für Vollendung des Weiberzuchthauses in Bruchsal | 4,000 |
| c) Für Veränderungen am Zuchthaus in Freiburg | 1,228 |
| Summe Justizministerium : | 45,228 |
| **IV. Ministerium des Innern.** | |
| Tit. VI. General-Landesarchiv. | |
| §. 17. Für die innere Einrichtung | 5,731 |
| Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei. | |
| Gehalte. | |
| §. 4. Der Amtsactuare. — Zur Einrichtung der Amtsregistraturen | 12,000 |
| §. 16. Bauaufwand. — Für neue Gefängnisse und Amthäuser | 40,000 |
| Tit. X. Unterrichtswesen. | 52,000 |
| III. Volksunterricht. | |
| A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer. | |
| §. 8. Evangelisches Schullehrerseminarium in Carlsruhe | 1,726 |
| Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe. | |
| §. 2. Landwirthschaftlicher Verein: Zur Deckung der Einrichtungs- und Betriebskosten des Gutes Karlshausen für die Landstammschäferei | 16,000 |
| Seite : | 75,457 |

| Budgetmäßige Bezeichnung. | Für die Budgets-Periode. |
|---|---|
| | fl. |
| Uebertrag : | 75,457 |
| **IV. Ministerium des Innern.** | |
| Tit. XV. Irrenanstalten. | |
| §. 1. Aufwand für Gebäude. Zur Fortsetzung des Baues der Irrenanstalt bei Achern . | 250,000 |
| Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau. | |
| Nach dem anliegenden Specialetat . . . . . . . . . . . . . . . . . | 928,548 |
| Tit. XVII. a. Eisenbahnbau. | |
| Für die Eisenbahn zwischen Heidelberg und Mannheim . . . . . . . . . . | 919,266 |
| Tit. XVIII. Landesgestüt. | |
| §. 1. u. 2. Für Bauverbesserungen beim Fohlenhof und beim neuen Stallgebäude . . | 1,279 |
| Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. | |
| §. 8. Ersatz an den alten Kinzigkreis . . . . . . . . . . . . . . . | 25,753 |
| §. 3 a. Für Vermessung und Abschätzung der Forste . . . . . . . . . . . . | 3,000 |
| §. 3 b. Für das Copiren der Waldpläne . . . . . . . . . . . . . . | 3,000 |
| | 31,753 |
| Summe Ministerium des Innern : | 2,206,303 |
| **V. Finanzministerium.** | |
| Lasten und Verwaltungskosten. | |
| Cameraldomainen-Verwaltung. | |
| §. 32. Außerordentlicher Bauaufwand für eine stehende Brücke bei Knielingen und eine fliegende Brücke bei Speier . . . . . . . . . . . . . . . . . | 65,000 |
| §. 32. Außerordentlicher Bauaufwand für fliegende Brücken zu Breisach und Hüningen . | 47,861 |
| Verwaltungs-Aufwand. | |
| §. 17. Wegen der Zehntablösung . . . . . . . . . . . . . . . . . | 27,728 |
| | 140,589 |
| Berg- und Hüttenverwaltung. | |
| §. 8½. Außerordentlicher Aufwand für Betriebseinrichtungen. Für ein neues Walzwerk . | 24,600 |
| Zollverwaltung. | |
| §. 18. Bauaufwand. Für neue Zollgebäude . . . . . . . . . . . . . | 242,668 |
| Eigentlicher Staatsaufwand. | |
| Tit. V. Centralbauaufwand. | |
| §. 17. Zur Erweiterung und Abänderung des Sitzungssaals der ersten Kammer . . | 6,000 |
| Tit. X. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. | |
| §. 23. Für Berichtigung der Schuldenabtheilung mit der Standesherrschaft Leiningen . | 550,000 |
| Summe Finanzministerium : | 963,857 |
| **VI. Kriegsministerium.** | |
| Tit. III. Armee-Corps. | |
| Zur Anschaffung einfacher Militär-Betten . . . . . . . . . . . . . | 26,000 |
| Tit. VII. Baukosten. | 4,640 |
| Summe Kriegsministerium : | 30,640 |

| Budgetmäßige Bezeichnung. | Für die Budgets-Periode. |
|---|---|
| **Wiederholung.** | fl. |
| I. Staatsministerium | 166,935 |
| II. Ministerium des Gr. Hauses u. d. ausw. Angelegenheiten | 69,895 |
| III. Justizministerium | 45,228 |
| IV. Ministerium des Innern | 2,206,303 |
| V. Finanzministerium | 963,857 |
| VI. Kriegsministerium | 30,640 |
| Summe des außerordentlichen Budgets : | 3,482,858 |
| **Zusammenstellung.** | |
| Summe des nachträglichen Budgets : | 355,828 |
| Summe des außerordentlichen Budgets : | 3,482,858 |
| Total-Summe : | 3,838,686 |

## Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

(Beilage zum außerordentlichen Budget.)

| | Für die Budgetsperiode 18$^{39}/_{41}$ |
|---|---|
| **I. Straßenbau.** | fl. |
| 1) Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen | 93,500 |
| 2) Zum Vollzug der aus dem ordentlichen Etat ausgeschiedenen kleineren Correctionen und Neubauten | 74,232 |
| 3) Für die Versteinung der Staatsstraßen | 4,400 |
| 4) Zur Vollendung der Weinheimer Straßencorrection | 23,923 |
| 5) Zur Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen | 65,874 |
| 6) Zur Fortsetzung der Straße von Hornberg nach Villingen | 83,130 |
| 7) Zur Correction der Straße von Dürrheim nach Geisingen | 21,501 |
| 8) Zum Bau der zu den Rheinbrücken bei Knielingen und Speier führenden Straßen | 68,432 |
| 9) Zur Herstellung der an die Brücke zu Breisach führenden Straße | 6,500 |
| 10) Neubau einer Straße von Breisach in das obere Wiesenthal | 2,000 |
| 11) Verbesserung der Straße über Kandern nach Lörrach | 4,500 |
| 12) Brückenbau oberhalb Freiburg | 10,000 |
| 13) Beitrag zum Straßenbau von Eberbach nach Miltenberg | 3,000 |
| **II. Wasserbau.** | 460,992 |
| 14) Zur Uferdeckung der bereits ausgeführten Rheindurchschnitte in den Bezirken Carlsruhe und Mannheim | 124,143 |
| 15) Vollendung des Friesenheimer Durchschnitts | 47,142 |
| 16) Ankauf des Landes für den Rheinhauser Durchschnitt | 48,000 |
| 17) Vollendung des Mannheimer Hafenbaues | 52,300 |
| 18) Fortsetzung des Konstanzer Hafenbaues | 74,081 |
| 19) Vollendung des Hafens zu Leopoldshafen | 7,890 |
| 20) Entschädigung der Stadt Offenburg für abgegebenes Gelände zu den Kinzigdurchschnitten | 19,000 |
| 21) Staatsbeitrag zur Rectification der Dreisam und Elz | 75,000 |
| 22) Dreisam-Rectification oberhalb Neuershausen | 20,000 |
| | 467,556 |
| Summe : | 928,548 |

# Etat

der Deckungsmittel für die nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben für die Budgetsjahre 1839 und 1840.

| | 1839. | 1840. | Für die Budgets-Periode. |
|---|---|---|---|
| **I. Abtheilung.** Nachträgliche Einnahmen. | fl. | fl. | fl. |
| **Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.** | | | |
| Postverwaltung. | | | |
| 1) Reinertrag der Eisenbahn vom 1. Oktober 1840 bis letzten Juni 1841 | — | 42,133 | 42,133 |
| **Ministerium des Innern.** | | | |
| 2) Einnahme von den Anzeigeblättern | — | 3,735 | 3,735 |
| **Finanzministerium.** | | | |
| Allgemeine Kassenverwaltung. | | | |
| 3) Budgetmäßige Ueberschüsse | 182,592 | 180,765 | 363,357 |
| Cameral- und Forstdomainen-Verwaltung. | | | |
| 4) Mehreinnahme wegen Acquisitionen | 75,810 | 75,810 | 151,620 |
| 5) Reinertrag der Brücken von Knielingen und Speier | — | 1,391 | 1,391 |
| Steuerverwaltung. | | | |
| 6) directe Steuererhöhung durch Aufhebung des Abschreibens von 300 fl. an dem persönlichen Verdienstkapital | — | 232,305 | 232,305 |
| Summe : | 258,402 | 536,139 | 794,541 |
| **II. Abtheilung.** Außerordentliche Einnahmen. | | | |
| **Finanzministerium.** | | | |
| Allgemeine Kassenverwaltung. | | | |
| 7) Betriebsfonds-Ueberschuß am 30. Juni 1839 | 373,213 | — | 373,213 |
| 8) Wahrscheinlicher Betriebsfonds-Ueberschuß der laufenden Budgetsperiode | 186,000 | 186,000 | 372,000 |
| 9) Vom Grundstock wegen Neubauten | 300,000 | 274,383 | 574,383 |
| Von der Amortisationskasse. | | | |
| 10) Kosten der Eisenbahn | 600,000 | 319,266 | 919,266 |
| 11) Entschädigung der Standesherrschaft Leiningen | — | 550,000 | 550,000 |
| 12) Ersatz an den ehemaligen Kinzigkreis | — | 25,753 | 25,753 |
| 13) Zuschuß der Amortisationskasse zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben | 229,530 | — | 229,530 |
| Summe : | 1,688,743 | 1,355,402 | 3,044,145 |
| I. Abtheilung : | 258,402 | 536,139 | 794,541 |
| **Totalbetrag der Deckungsmittel :** | 1,947,145 | 1,891,541 | 3,838,686 |

# Etat

über den nach dem Stand am letzten Juni 1839 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1839 und 1840.

## Stand des Betriebsfonds Ende Juni 1839.

| | |
|---|---|
| Aktivreste . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3,701,530 fl. 1 kr. |
| Naturalverräthe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,085,722 " 47 " |
| Kassenreste . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 946,408 " 25 " |
| Summe des Aktivums :· | 5,733,661 fl. 13 kr. |
| Passivreste . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 401,297 " 30 " |
| Rest-Aktivum :· | 5,332,363 fl. 43 kr. |

## Verwendung.

| | | |
|---|---|---|
| Der Finanzverwaltung werden nach dem angebogenen Voranschlag für 1839 und 1840 überwiesen . | 4,959,150 fl. — kr. | |
| Der Rest mit . . . . . . . . . . . . . . . | 373,213 " 43 " | |
| wird zu Deckung außerordentlicher Ausgaben in den Rechnungsjahren 1839 und 1840 bestimmt. | | |
| Wie oben :· | | 5,332,363 fl. 43 kr. |

# Voranschlag

## für den umlaufenden Betriebsfond in den Rechnungsjahren 1839 und 1840.

### Nach den einzelnen Verwaltungszweigen.

| Benennung der Verwaltungszweige. | Aktiven. | | | | Passivreste. | Rest der Aktiven. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aktivreste. | Naturalvorräthe. | Kassenreste. | Summe. | | |
| **Staatsministerium.** | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| 1) Akademiebauverwaltung . . . | — | — | 2,000 | 2,000 | — | 2,000 |
| **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** | | | | | | |
| 2) Postverwaltung . . . . . . | 33,000 | — | 3,000 | 36,000 | 2,000 | 34,000 |
| **Justizministerium.** | | | | | | |
| 3) Zucht- und Correctionsanstalten . . | 12,000 | 24,000 | 7,000 | 43,000 | 6,000 | 37,000 |
| Zuchthausbaukasse . . . . . . | — | — | 2,000 | 2,000 | — | 2,000 |
| | 12,000 | 24,000 | 9,000 | 45,000 | 6,000 | 39,000 |
| **Ministerium des Innern.** | | | | | | |
| 4) Amtskassenverwaltung . . . . | 61,000 | — | 15,000 | 76,000 | 16,000 | 60,000 |
| 5) Siechenanstalt . . . . . . . | — | 1,300 | 500 | 1,800 | — | 1,800 |
| 6) Irrenanstalten . . . . . . | 4,000 | 13,000 | 4,000 | 21,000 | 500 | 20,500 |
| Irrenhausbaukasse . . . . . . | — | — | 2,000 | 2,000 | — | 2,000 |
| 7) Allgemeines Arbeitshaus . . . | 700 | 6,000 | 2,700 | 9,400 | 30 | 9,370 |
| 8) Fluß- und Straßenbauverwaltung | 10,000 | 18,000 | 8,000 | 36,000 | 11,000 | 25,000 |
| 9) Landesgestütsverwaltung . . . | 2,000 | 1,600 | 3,200 | 6,800 | 1,000 | 5,800 |
| | 77,700 | 39,900 | 35,400 | 153,000 | 28,530 | 124,470 |
| **Finanzministerium.** | | | | | | |
| 10) Cameraldomänenverwaltung . . | 286,000 | 50,000 | 52,000 | 388,000 | 50,000 | 338,000 |
| 11) Forstdomänenverwaltung . . . | 270,000 | 41,000 | 54,000 | 365,000 | 8,000 | 357,000 |
| 12) Salinenverwaltung . . . . . | 91,000 | 216,000 | 14,000 | 321,000 | 8,000 | 313,000 |
| 13) Berg- und Hüttenverwaltung . | 278,000 | 345,000 | 21,000 | 644,000 | 51,000 | 593,000 |
| 14) Münzverwaltung . . . . . . | 2,000 | 265.000 | 50,000 | 317,000 | — | 317,000 |
| 15) Centralverwaltung . . . . . | 6,000 | — | 1,100 | 7,100 | 20 | 7,080 |
| 16) Steuerverwaltung . . . . . . | 120,000 | — | 5,000 | 125,000 | 50,000 | 75,000 |
| 17) Zollverwaltung . . . . . . . | 800,000 | — | 24,000 | 824,000 | 33,000 | 791,000 |
| 18) Allgemeine Kassenverwaltung . . | 66,000 | — | 1,800,000 | 1,866,000 | 29,000 | 1,837,000 |
| | 1,919,000 | 917,000 | 2,021,100 | 4,857,100 | 229,020 | 4,628,080 |
| **Kriegsministerium.** | | | | | | |
| 19) Militärverwaltung . . . . . . | 24,000 | — | 109,000 | 133,000 | 1,400 | 131,600 |
| **Totalsumme des Betriebsfonds** | 2,065,700 | 980,900 | 2,179,500 | 5,226,100 | 266,950 | 4,959,150 |

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. August 1840.

(Gesetz über die Verhältnisse der Zehntschuldentilgungskasse.)

## Leopold, von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In der Absicht, die Vollziehung des fünften Titels des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, von der Zehntschuldentilgungskasse handelnd, zu erleichtern und zu befördern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Zehntschuldentilgungskasse ist berechtigt, die ihr zu Darleihen an Zehntpflichtige erforderlichen Kapitalien von der Grundstocksverwaltung und, soweit deren Mittel nicht zureichen, im Wege gesetzlicher Staatsanleihen nach Art. 10 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse unmittelbar beizuschaffen.

Es stehen ihr, sowohl in dieser Hinsicht, als in Beziehung auf das Ausleihen der bei ihr jeweils disponibeln Gelder, gleiche Befugnisse wie der Amortisationskasse zu.

Der Satz 2 des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 2.

Die Zehntschuldentilgungskasse ist ferner ermächtigt, Kapitalien ohne halbjährige Aufkündigungsbefugniß von ihrer Seite aufzunehmen, unter Beobachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen.

Art. 3.

Die Aufnahme hat gegen Zehntschuldscheine zu fünfhundert Gulden oder zu einhundert Gulden zu geschehen, welche nur auf Namen gestellt werden können. Der Zinsfuß, gegen welchen die Aufnahme statt finden darf, wird zeitweise von dem Finanzministerium mit Berücksichtigung der in dem dritten Satze des §. 79 des Gesetzes über die Ablösung des Zehnten enthaltenen Vorschriften bestimmt.

Art. 4.

Der Gesammtbetrag der nach Art. 1 und 2 zu emittirenden Schuldscheine darf die Summe

aller bis zum Schlusse der gegenwärtigen Budgets-Periode constatirten Darleihen nicht übersteigen.

Art. 5.

Die ausgegebenen Zehntschuldscheine sind wieder einzulösen, nach Maßgabe der Mittel, welche der Zehntschuldentilgungskasse zu diesem Zwecke zu Gebote stehen.

Vom 1. Januar 1844 anfangend, müssen nicht nur die nach §. 81 des Zehntablösungsgesetzes von den Schuldnern der Zehntschuldentilgungskasse jährlich zu bezahlenden, sondern auch alle von denselben freiwillig gemacht werdenden ausserordentlichen Rückzahlungen Jahr für Jahr zur Einlösung von Zehntschuldscheinen verwendet werden.

Art. 6.

Die Einlösung der Zehntschuldscheine findet im Wege der Verloosung statt; sie werden zu diesem Zweck in Klassen getheilt, nach Verschiedenheit der Zinsen, die sie tragen. Die Einlösung geschieht nach Klassen in der Reihenfolge der Höhe des Zinsfußes, so daß die Scheine, welche die höchsten Zinsen tragen, immer zuerst eingelöst werden. Trifft die Einlösung nicht eine ganze Klasse, so werden die zurückzuzahlenden Nummern durch das Loos bestimmt. Die rückzuzahlende Summe ist in diesem Falle nach dem Kapitalbetrag der Zehntschuldscheine zu 500 fl. und 100 fl. zu vertheilen. Die zur Rückzahlung kommenden Klassen und die gezogenen Nummern einer Klasse werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Die Verloosung ist am 2. Januar jeden Jahres vorzunehmen, und erstmals spätestens im Jahre 1845. Die Einlösung hat am 1. April des nämlichen Jahres zu geschehen.

Art. 7.

Die am 1. Juli jeden Jahres bestehende Gesammtschuld der Zehntschuldentilgungskasse und ihr Activstand sind jährlich und spätestens im Laufe des Monats Oktober durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 8.

Die zum Vollzug der vorstehenden Artikel erforderlichen näheren Vorschriften erläßt das Finanzministerium, welchem nach Maßgabe des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes die Aufsicht und Leitung über die erforderlichen Aufnahmen und Rückzahlungen überlassen ist.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, in soweit es die Art. 6 und 9 des Letztern auf die Zehntschuldentilgungskasse ausdehnt, einen Theil der Verfassung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

(Gesetz über Aufhebung der Minderung von je 300 fl. an den Gewerb- und Klassensteuer-Kapitalien.)

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 10. Juli 1837 (Reg. Blatt, Seite 141) angeordnete und bis jetzt fortbestandene Minderung von je dreihundert Gulden der Gewerb- und Klassensteuer-Kapitalien wird vom Beginn des Steuerjahres 1840 an aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

von Boeckh

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

(Gesetz über den Ausschluß eines Theils des Jestetter Amtsbezirks aus dem Zollverbande.)

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Nachstehende zum Amtsbezirk Jestetten gehörige Orte und Höfe, als: Jestetten mit Flachshof, Gunzenriederhof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil und Berwangen, endlich der Albführenhof werden aus dem Zollverbande ausgeschlossen.

Art. 2.

Dem ausgeschlossenen Bezirke werden beim Verkehr mit dem übrigen Großherzogthum nachfolgende Begünstigungen eingeräumt und zwar:

1) die zollfreie Einfuhr seines Weinerwachses in dem Betrag, wie er sich durch eine unmittelbar nach dem Herbste jährlich stattfindende urkundliche Aufnahme nach Abzug eines entsprechenden Quantums für die eigene Consumtion der Bevölkerung des ausgeschlossenen Bezirks herausstellt;

2) die zollfreie Einfuhr aller sonstigen Erzeugnisse seiner Landwirthschaft;

3) alle jene Zollbefreiungen und Ermäßigungen, die der Zolltarif im Allgemeinen zuläßt, oder die im Verkehr des Großherzogthums mit der benachbarten Schweiz dieser zugestanden werden.

Art. 3.

In dem ausgeschlossenen Bezirke wird weder Ein- noch Ausgangszoll, ein Durchgangszoll aber nur für den Transit auf der Straße über Jestetten und Lottstetten erhoben.

Art. 4.

Dieser Durchgangszoll beträgt, so weit nicht nach den folgenden zwei Artikeln Ausnahmen stattfinden,

1) vom Vieh und zwar von
Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern, für jedes Stück 3 kr.
Säugefüllen, Schweinen, Kälbern, Schaafen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 kr.

2) von andern Gegenständen,

a. wenn sie mittelst Fuhrwerken in voller Ladung durchgeführt werden, für jedes Stück der angespannten Zugthiere . . . . . . . . . . . . . . . . . 15 kr.

b. wenn sie entweder mittelst Fuhrwerken in nicht voller Ladung, oder auf andere Weise als mittelst Fuhrwerken durchgeführt werden, für jeden Centner, deren Anzahl der Zollbeamte zu schätzen hat, . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 kr.

Art. 5.

Einem ermäßigten Durchgangszoll von nur drei Kreuzern für jedes angespannte Zugthier unterliegen

1) leer gehende oder nur mit Personen besetzte Fuhrwerke;

2) Fuhrwerke, die blos unverpackte Gegenstände der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs geladen haben;

3) Fuhrwerke, die nur Waaren geladen haben, die beim Nebenzollamt I. Neuhaus in der Eigenschaft als Transitgut aus dem Zollvereinsgebiete ausgetreten sind.

Art. 6.

Die in den Sätzen 2 und 3 des vorstehenden Artikels bezeichneten Gegenstände bleiben vom Durchgangszoll frei, wenn sie nicht mittelst Fuhrwerken, sondern in anderer Weise durchgeführt werden.

Art. 7.

Wer den Durchgangszoll defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe mit einer Strafe vom zwanzigfachen Betrag derselben, und wer sonstige Bestimmungen der zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen und gehörig bekannt gemachten Zollordnung übertritt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzehn Gulden belegt.

Art. 8.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn der zollpflichtige Gegenstand die Zollstätte ohne Zollentrichtung entweder umgangen oder passirt hat;

2) wenn der Waarenführer dadurch, daß er vor Ankunft an der Zollstätte einen Theil der zum Fuhrwerk gehörigen Zugthiere ausspannt, oder beim Zollamt die Waare in unrichtiger Beschaffenheit angiebt, die Erhebung einer geringern als der schuldigen Abgabe veranlaßt.

Art. 9.

Kann der einer Defraudation Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine solche nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt.

Art. 10.

Sollten Umstände eintreten, die eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Bezirks in den Zollverband nothwendig machen, so ist die Regierung ermächtigt, das gegenwärtige Gesetz außer Wirksamkeit zu setzen.

Art. 11.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage in Kraft, von welchem an der Ausschluß des Bezirks in Vollzug kommt.

Unser Finanzministerium hat die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu treffen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

(Verordnung über Bestrafung von Steuervergehen.)

# Leopold, von Gottes Gnaden,

## Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn Steuervergehen zur Anzeige kommen, welche bei strenger Beurtheilung nach dem Gesetze als Defraudationen oder Contrebanden zu verfolgen und zu bestrafen sind, die aber unter

Umständen verübt wurden, welche die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entschuldbares Versehen statt gefunden hat; so ist die Steuerdirektion ermächtigt, diese Vergehen, anstatt sie als Defraudationen oder Contrebanden verfolgen zu lassen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 Gulden zu ahnden.

§. 2.

Diese Ermächtigung findet jedoch dann nicht statt, wenn der Angeschuldigte gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt.

§. 3.

Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter haben, wenn ihnen ein Fall zur Anzeige kommt, den sie zur Behandlung nach §§. 1. und 2. für geeignet halten, nach gehörig vorgenommener Feststellung des Thatbestandes unter Vorlage der Acten Vortrag an die Steuerdirektion zu erstatten.

§. 4.

Die Entscheidung hierauf wird von der Steuerdirektion nach kollegialischer Berathung und nach Stimmenmehrheit gefaßt und ist mit den Entscheidungsgründen dem Angeschuldigten und dem Anzeiger zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 24. Oktober v. J. über Einführung des Vereinszolltarifs für 1840, 1841 und 1842 betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M. Nro. 1215 wird die nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände in Betreff des provisorischen Gesetzes vom 24. Oktober v. J. über den Vereinszolltarif für 1840, 1841 und 1842 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. August 1840.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Regenauer.

Vdt. Dietz.

## Durchlauchtigster Grosherzog,

### Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchstihrer getreuen Stände hat das ihr zur Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 24. Oktober 1839 (Regierungsblatt Seite, 239 Nro. 30.) den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend, durch eine Commission prüfen und sich darüber Bericht erstatten lassen, sofort in heutiger Sitzung nach gepflogener Berathung einstimmig beschlossen, diesem provisorischen Gesetze die Genehmigung zu ertheilen.

Wir legen vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit diese Zustimmung in tiefster Ehrfurcht nieder.

Carlsruhe, den 5. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Sekretäre:
Bohm.
A. Schinzinger.
Litschgi.

Die erste Kammer ertheilt dem in der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse genannten provisorischen Gesetze vom 24. Oktober 1839, gleichfalls die Zustimmung.

Carlsruhe, den 30. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Frhr. von Berckheim.

Die Sekretäre:
C. Frhr. v. Adelsheim.
Dr. K. H Rau.

---

## Vollzugs-Verordnungen.

### Zum Gesetze über Aufhebung der Minderung von je 300 fl. an den Gewerb- und Klassensteuer-Kapitalien.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. v. M. in obigem Betreff wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Catasterbehörden haben von den zugehenden Gewerb- und Klassensteuerkapitalien die Steuer für $18^{40}/_{41}$ nachträglich zu berechnen. Sobald dies geschehen, haben die Erhebungs-

behörden den Nachtrag den Steuerpflichtigen bei der nächsten Steuerzahlung zu eröffnen und auf dem Steuerforderungszettel für 18⁴⁰/₄₁ vorzumerken.

§. 2.

Der Nachtrag ist in drei gleichen Raten zu erheben, und zwar, soweit er die Gewerbsteuer betrifft, auf den 1. Oktober und 1. Dezember dieses und auf den 1. Februar des nächstkünftigen Jahres, soweit er aber die Klassensteuer betrifft, auf den 1. November dieses und auf den 1. Februar und 1. Mai des nächstkünftigen Jahres.

§. 3.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 4. August 1840.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Regenauer.

Vdt. Dietz.

---

Zum Gesetze über den Ausschluß eines Theils des Jestetter Amtsbezirks aus dem Zollverbande.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. v. M., den Ausschluß verschiedener Orte und Höfe des Amtsbezirks Jestetten aus dem Zollverbande und die in dem auszuschließenden Gebietstheil zu erhebende Durchfuhrabgabe betreffend, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Ausschluß kömmt vom 1. des nächstkünftigen Monats September an in Vollzug und es treten daher mit diesem Tage die Bestimmungen des Gesetzes in Wirksamkeit.

§. 2.

Die Zollverwaltung wird die Controlen anordnen, denen sich der ausgeschlossene Bezirk beim Genusse der ihm durch Art. 2 des Gesetzes eingeräumten Zollbegünstigungen zu unterwerfen hat.

§. 3.

Im ausgeschlossenen Bezirke dürfen

1) Niederlagen von im Zollvereine hoch besteuerten Waaren nur mit besonderer Erlaubniß der Zollverwaltung und unter den von ihr festzusezenden Bedingungen bestehen;
2) Hausirgewerbe nur unter den für den Zollgrenzbezirk vorgeschriebenen Beschränkungen betrieben werden. Auch können
3) sonstige, im ausgeschlossenen Bezirk betrieben werdende Gewerbe, einschließlich des Handels, den Maaßregeln unterworfen werden, welche beim Handels- und Gewerbsbetrieb im Zollgrenz- und Gewerbscontrolbezirk des Zollvereins nach §. 35 des Zollgesetzes zulässig sind.

§. 4.

Der in den Art. 3, 4 und 5 des Gesetzes bestimmte Durchgangszoll wird für die über Jestetten gegen Lottstetten sich bewegenden Transporte in Jestetten, und für die über Lottstetten gegen Jestetten sich bewegenden Transporte in Lottstetten erhoben.

Die zollpflichtigen Gegenstände sind dem Zollamte vorzuführen und nach den im Gesetze bezeichneten Tarifsäzen anzumelden.

Der Waarenführer darf die Zollstätte nicht verlassen, bevor er den Zoll bezahlt und die Quittung darüber in Empfang genommen hat.

§. 5.

Wenn bei Transporten mittelst Fuhrwerken in nicht voller Ladung (Art. 4, Satz 2. b, des Gesetzes) die abgeschätzte Zentnerzahl weniger als drei Zentner für jedes angespannte Zugthier beträgt, so ist das Fuhrwerk wie ein leer gehendes nach Art. 5, Satz 1 des Gesetzes in Zoll zu nehmen.

§. 6.

Die Führer der im Art. 5. Satz 3 gedachten Waaren erhalten vom Nebenzollamt I Neuhaus über den daselbst erfolgten Ausgang einen Schein, den sie dem Zollamte Jestetten zum Behufe der Begründung der ausgesprochenen Zollermäßigung abzugeben haben.

§. 7.

Die Zollpflichtigen sind gehalten, die von dem Zoller in Jestetten ausgestellten Zollquittungen je bei der Ankunft des Waarentransportes in Lottstetten dem Zollamte dieses Orts und die von dem Zoller in Lottstetten ausgestellten Zollquittungen bei der Ankunft des Waarentransportes in Jestetten dem Zollamte zu Jestetten abzuliefern. Im Falle der Unterlassung tritt eine dem doppelten Betrag des bezahlten Zolles gleich kommende Ordnungsstrafe ein, die jedoch die Summe von 15 fl. in keinem Falle übersteigen darf.

Der Zoller, dem die Zollquittung abzuliefern ist, hat auf Verlangen des Zollpflichtigen diesem eine zollamtlich beglaubigte Abschrift zuzustellen.

§. 8.

Die Großherzogliche Zolldirektion hat den Vollzug des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung anzuordnen und zu überwachen.

Carlsruhe, den 4. August 1840.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Regenauer.

Vdt. Dietz.

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grafen von Helmstatt zu Hochhausen die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Baiern verliehene Großkreuz des St. Michaels-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

der auf den Baurath Professor Dr. Bader gefallenen Wahl zum Direktor der politechnischen Schule für das Studienjahr 18⁴⁰/₄₁ die Bestätigung zu ertheilen,

dem Hofgerichtsassessor Schmidt bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises den Charakter als Hofgerichtsrath zu verleihen,

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Thum in St. Blasien die erledigte Obereinnehmerei Emmendingen;

das Physikat Ettenheim dem Physikus Dischler in Stockach,

dem Amtschirurgen Dr. Dietz in Waldkirch, dermalen Verweser des Physikats Ettenheim, die Leitung der beiden Strafanstalten in Bruchsal,

das Physikat Adelsheim dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Gustav Mezger in Lahr,

das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Rennex in Sindolsheim mit der Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke, und

das Amtschirurgat Triberg dem Amtschirurgen praktischen Arzt Ruff in Herrischried;

die in Konstanz erledigte Stelle eines Verwalters der vereinigten unmittelbaren Stiftungen mit Staatsdienereigenschaft dem bisher mit der Verwaltung mehrerer Distrikts- und Lokalstiftungen beschäftigt gewesenen Joseph Gebhard von dort;

sodann dem Pfarrer Moßdorf, Pfarrverweser in Nußbaum, die erledigte Pfarrei zu Kleinenkems huldreichst zu übertragen.

Die Großherzoglich Markgräflich Badische Präsentation des Kaplans Fackelmann zu Salem auf die Pfarrei Sauldorf, Amts Pfullendorf, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Ebenso haben die Staatsgenehmigung erhalten:

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Kuppel zu Unterbaldingen auf die Pfarrei Pfohren,

die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Franz Kindler von Unterbaldingen, dermalen Pfarrverweser zu Honstetten, auf die Kaplanei in Möhringen, und

die von der Gräflich von Langensteinischen Curatel dem Priester Carl Remlinger von Rohrbach, zur Zeit Vicar in Odenheim, verliehene Präsentation auf die Kaplaneipfründe zu Stetten am kalten Markt.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministerium vom 31. Juli d. J. ist dem Rechtspraktikanten Anton Füller zu Pfullendorf das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und gestattet worden, solches eben daselbst auszuüben.

Von dreizehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministerium vom 25. Juli d. J. nachstehende fünf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

August Lamey von Carlsruhe,
Ludwig Adolph Wilhelmi von Mosbach,
Franz Bühler von Offenburg,
Wilhelm Eichrodt von Mannheim, und
Franz Andreas Blattmann von Freiburg.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Zur Leitung der Baugeschäfte der katholischen kirchenärarischen Verrechnungen Heidelberg, Weinheim und Lobenfeld soll ein Architekt mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. und gegen Vergütung der Diäten und Voiturekosten, jedoch ohne Bewilligung der Staatsdiener-Eigenschaft, angestellt werden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Heidelberg zu nehmen.

2) Die Schaffnerei Weinheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 fl. nebst freier Wohnung, jedoch ohne Bewilligung der Staatsdiener-Eigenschaft.

3) Die Hauptschulfonds-Verwaltung Heidelberg, mit einem jährlichen Gehalt von 1200 fl. nebst freier Wohnung, jedoch ohne Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft.

Die Bewerber um obige Stellen haben sich binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern katholischen Kirchen-Sektion zu melden.

4) Das Amtschirurgat Herrischried mit der tarifmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage mit 120 fl. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitätskommission vorschriftsmäßig zu melden.

5) In Folge höchster Entschließung soll bei dem Hofgericht des Seekreises ein weiterer Assessor angestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei gedachtem Hofgerichte anzumelden.

6) Es liegt im Plane, jedem der nachbenannten Aemter einen weitern Assessor beizugeben, nämlich:

Stockach, Emmendingen, Schönau, Schopfheim, Bretten, Bruchsal, Bühl, Gernsbach, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Gerlachsheim, Ladenburg, Mosbach und Neckarbischofsheim.

Die Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen zu melden.

7) Die Pfarrei Adelshausen oder Wiehre, Stadtamts Freiburg, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Asp zur Pfarrei Breitnau, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 550 fl. und mit der Verpflichtung, die katholischen Einwohner in Haslach zu pastoriren, auch das Betreffniß an dem seit 1838 laufenden zehnjährigen Kriegsschuldprovisorium von 99 fl. 20 kr. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat als bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

8) Die evangelische Pfarrei Prechthal, Dekanats Hornberg, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Kraus nach Mengen, mit einem Competenzanschlag von 406 fl. 31 kr. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

9) Durch die Beförderung des Pfarrers Albert Köchlin auf die Pfarrei Graben ist die evangelisch protestantische Pfarrei Schmieheim, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 521 fl. 39 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Grundherrn Graf von Waldner, Freiherrn von Berstett und Herrn von Montbrison zu melden.

10) Durch die Beförderung des Pfarrers Kuppel auf die Pfarrei Pfohren ist die katholische Pfarrei Unterbaldingen, Amts Hüfingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 5 — 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

11) Durch das am 16. Juli erfolgte Ableben des Pfarrers Jakob Eisenlohr ist die evangelisch protestantische Pfarrei Altenheim, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 1739 fl. 55 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

---

Berichtigung.

In der Uebersetzung des mit Frankreich abgeschlossenen Rheingrenzberichtigungsvertrags (Regg. Blatt d. J. Nro. XIX.) finden sich zwei Auslassungen:

Seite 132 im Art. 5, Zeile 2 von unten sind nach dem Worte: Goldwäschereirechte, die Worte: „auf den Inseln und in den Gewässern des Stromes,“ und

Seite 136 im Art. 15, Zeile 13 von oben sind nach dem Worte „des —“ die Worte: „in Hieb genommenen“ einzuschalten.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. August 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir zum Vollzug des Artikels 14 der deutschen Bundesakte mit dem Bevollmächtigten des Herrn Fürsten von Leiningen über die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse seines fürstlichen Hauses haben Unterhandlung pflegen lassen, und das Resultat dieser Unterhandlung, soweit erforderlich, die Zustimmung Unserer getreuen Stände erhalten hat, verordnen Wir, wie folgt:

»Staatsrechtliche Verhältnisse im Allgemeinen.

§. 1.

Der durch gegenwärtige Verordnung festgestellte Rechtszustand der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft erstreckt sich auf diejenigen Ihrer Besitzungen, welche ehemals zum Reichs- und Kreisverbande, mit Viril- oder Curiatstimmen gehört haben und dermalen der Großherzoglich Badischen Souveränetät unterworfen sind. Sie übt die Ihr deßfalls zustehenden Rechte in allen jenen Besitzungen aus, wo Sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte.

§. 2.

Die fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Verordnung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige, berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden.

§. 3.

Alle Ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse übt Sie nach Maaßgabe dieser Verordnung und der Landesgesetze, unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt, aus.

Persönliche Vorzüge.

§. 4.

Die fürstliche Standesherrschaft wird fortan zum hohen Adel in Deutschland gerechnet und das Ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

§. 5.

Das Haupt der fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate. Dasselbe und alle Glieder der fürstlichen Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, und genießen alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte, welche der ersten Klasse des Adels im Staate dermalen schon gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 6.

Sie haben die unbeschränkte Freiheit, Ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, auch in die Dienste desselben zu treten.

§. 7.

Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverain angezeigt; diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichem Staatsdienste stehen, oder aus Großherzoglichen Staatskassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl Ihres Aufenthalts, oder des Eintritts in fremde Dienste den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 8.

Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung in dem fürstlichen Hause noch bestehenden Familienverträge werden aufrecht erhalten; auch bleibt der fürstlichen Standesherrschaft die Befugniß, über Ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverain vorgelegt und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung verkündet werden müssen.

Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 9.

Die fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung Ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

§. 10.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

§. 11.

Das Haupt der fürstlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der badischen Landstände und tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

§. 12.

Die fürstliche Standesherrschaft behält Titel und Wappen von Ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die Sie vor der Mediatisirung führte, jedoch mit Weglassung aller auf Ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche sich beziehenden oder Sie als Regenten bezeichnenden Beisätze und Würden.

§. 13.

Das Haupt der fürstlichen Familie, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr. Dasselbe kann sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen, jedoch nur in solchen Schriften, welche nicht an den Regenten, oder an landesherrliche Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, welche nicht dem Regenten oder landesherrlichen Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 14.

Es wird gegen die fürstliche Familie ein, Ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes, Kanzlei-Ceremoniel beobachtet.

In Schreiben des Regenten oder der landesherrlichen Behörden erhalten deren Mitglieder in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig — Hochgeboren —: im Couvert den Titel: Durchlaucht; dagegen haben Sie sich in den an den Regenten oder die landesherrlichen Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

§. 15.

Nach dem Kirchengebet für den Souverain wird solches in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des fürstlichen Hauses und seine Familie verrichtet. Das Trauergeläute für dasselbe wird in den genannten Orten mit Einstellung der Tanzmusik auf vierzehn Tage gestattet.

§. 16.

Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, sich der bei Ihr üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 17.

Die fürstliche Familie hat in allen Sie betreffenden Personal- und Realklagen einen befreiten Gerichtsstand bei den landesherrlichen Mittelgerichten (dermalen Hofgerichten). In Polizeisachen und in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit steht Sie nicht unter den Bezirksbehörden, sondern unter den, kraft besondern Auftrags hiezu legitimirten, Administrativ-Mittelstellen (dermalen Kreisregierungen).

§. 18.

Verlassenschafts-Sachen der Mitglieder der fürstlichen Familie können, so lange zwischen den Betheiligten keine Differenzien entstehen, durch das Haupt derselben erledigt werden, jedoch unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung steht jedem Betheiligten frei, sich an die competente Staatsbehörde zu wenden.

§. 19.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstverbrechen, genießt das Haupt der fürstlichen Familie das Recht, nur durch Richter seines Standes gerichtet zu werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht, unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors, geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium der Souverain dem Vorstande des Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Er nebstdem zwei Mitglieder des Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re- und Correferenten mit berathender Stimme ernennen, sämmtliche übrige Standesherrn des Großherzogthums aber als Beisitzer einberufen wird; die Anwesenheit von drei dieser letztern ist zur Aburtheilung genügend. Von dem Ausspruche dieses Gerichts steht dem Angeschuldigten der Recurs an das Oberhofgericht frei.

Das in Rechtskraft erwachsene Urtheil wird dem Regenten durch die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung vorgelegt. Uebrigens soll dem Angeschuldigten unbenommen seyn, auf das Recht, durch Richter seines Standes gerichtet zu werden, zu verzichten und sich dem gewöhnlichen privilegirten Gerichte zu unterwerfen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden.

§. 20.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstand unterworfen.

§. 21.

Der ordentliche Richter des Bezirks kann jedoch nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben und anderweite fürsorgliche Anordnung treffen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten, jedoch auf eine seinem Stande und Ansehen angemessene Weise verfügen; er muß aber dann auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar als dem Hofgerichte, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen wurde (letzterem unter Vorlage der Akten) gebührende Anzeige machen; das Hofgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheiden, ob die Verhaftung für gesetzmäßig zu achten, und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey, sofort auch die weitern Verfügungen treffen, die ihm als untersuchendem Gerichte zukommen.

§. 22.

Die Obervormundschaft und Curatel in Beziehung auf die fürstliche Standesherrschaft wird, insoweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von dem Justizministerium besorgt.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Hausverträge und letzten Willensverordnungen, so wie das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

§. 23.

Das Haupt der fürstlichen Familie ist verpflichtet, wenn dasselbe im Großherzogthum wohnt, persönlich, wenn es aber seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums hat, oder wenn der Souverain

die persönliche Huldigung im einzelnen Fall nicht verlangt, schriftlich, und zwar für sich und seine ganze Familie, nach folgender Formel zu huldigen:

"Ich Endesunterzeichneter, als Besitzer, des unter Großherzoglich Badischer Oberhoheit befindlichen Fürstenthums Leiningen, erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen für mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn x. als meinem souverainen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu Ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin".

§. 24.

Es ist dem fürstlichen Standesherrn nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

## Rechtspflege.

§. 25.

Die der fürstlichen Standesherrschaft zustehende bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird durch Bezirksbeamte, die Rechtspolizei durch Amtsrevisoren verwaltet. Diese Beamten werden von der Standesherrschaft aus der Zahl derjenigen Individuen ernannt, welche von der Regierung geprüft und für befähigt erklärt worden sind, auch ihre zu der betreffenden Stelle erforderliche besondere Qualification bereits in der Praris erprobt haben. Ihre Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§. 26.

Auch die Ernennung des untern Amtspersonals, insoweit dessen Auswahl nicht dem Beamten selbst überlassen ist, steht dem Standesherrn zu, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der die Besoldung anweisenden Staatsbehörde.

§. 27.

Die Aemter, durch welche die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausgeübt wird, müssen in jeder Hinsicht formirt seyn, wie die landesherrlichen Aemter, und haben sowohl in Beziehung auf die peinliche als bürgerliche Gerichtsbarkeit denselben Gewaltsumfang, wie jene. Ein solches Amt heißt:

**Großherzoglich Badisches, Fürstlich Leiningensches Bezirksamt**

und führt ein in entsprechender Weise eingerichtetes Amtssiegel.

§. 28.

Sollte die Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz oder der Rechtspolizei im Großherzogthum allgemein anders organisirt werden, so müssen die gleichen Einrichtungen auch in dem standesherrlichen Gebiete eintreten.

§. 29.

Den standesherrlichen Aemtern werden keine zu dem standesherrlichen Gebiete nicht gehörige Gemeinden zugetheilt, wo die Lage solcher Gemeinden dies nicht nöthig macht. Wenn eine derartige Zutheilung verfügt werden sollte, so verbleibt der Standesherrschaft gleichwohl die Ernennung der Beamten, sowie des untern Amtspersonals, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen. Es treten jedoch die erwähnten Gemeinden hierdurch in keinerlei Abhängigkeit von der Standesherrschaft, und die standesherrlichen Aemter sind in Beziehung auf dieselben als landesherrliche zu betrachten.

Wenn übrigens in Hinsicht der Justiz, Polizei und Administration organische Veränderungen im Allgemeinen getroffen werden, so bleibt der Staatsregierung unbenommen, die Bezirke der zu errichtenden Stellen theils aus standes-, theils aus landes- und grundherrlichen Orten zu bilden, und es richtet sich alsdann die Zahl der bei solchen Behörden eines Theils von der Staatsregierung, andern Theils von der Standesherrschaft mit Genehmigungsvorbehalt zu ernennenden Beamten rücksichtlich aller betreffenden

Bezirke im Ganzen nach dem Verhältnisse, in welchem die Summe der landes- und grundherrlichen Einwohner zu jener der standesherrlichen Einwohner in jenen Bezirken steht.

§. 30.

Der fürstlichen Standesherrschaft wird die freie Disposition über die Ihr eigenthümlich zustehenden Amthäuser, jedoch mit der Beschränkung vorbehalten, daß Sie in jedem Fall, wo über ein Amtsgebäude zu einem andern Zweck disponirt werden sollte, für ein anderes dem Bedürfniß des Dienstes und der anständigen Wohnung des Beamten entsprechendes Gebäude gegen einen angemessenen aus der Amtskasse zu entrichtenden Miethzins zu sorgen verbunden bleibt.

§. 31.

Den standesherrlichen Bezirksbeamten dürfen keine heterogene, nach den Staatsgesetzen mit ihrem Amte unvereinbarliche, Nebengeschäfte, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens, aufgetragen werden.

§. 32.

Die fürstliche Standesherrschaft verzichtet auf die Befugniß, zur Ausübung des Ihr zustehenden Rechts der Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz eine Justizkanzlei zu errichten. Als Compensation hiefür wird derselben das Recht zur Besetzung einer Collegialstelle bei demjenigen Hofgerichte bewilligt, dessen Bezirk das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größten Theil zugetheilt ist.

§. 33.

Dieses Recht ist in Beziehung auf subjective Qualification und landesherrliche Bestätigung an die nämlichen Bestimmungen gebunden, welche in dem §. 25 dieser Verordnung in Beziehung auf die Bezirksbeamten festgesetzt sind. Es wird zum erstenmal bei der nächsten Erledigung ausgeübt, die sich bei dem betreffenden Hofgericht ergeben wird. Künftig wiederholt sich dessen Ausübung jedesmal, wenn das von der fürstlichen Standesherrschaft ernannte Collegialmitglied durch Tod abgeht, oder aus irgend einer andern Veranlassung aus dem Collegium tritt.

§. 34.

Die standesherrlichen Aemter treten gegen das betreffende Hofgericht ganz in das nämliche Verhältniß, in welchem die unmittelbar landesherrlichen Justizbehörden erster Instanz zu demselben stehen.

## Polizei-Gewalt.

§. 35.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht in ihrem Gebiet die untere Polizei zu, welche Sie durch die betreffenden Beamten, dermalen die Bezirksbeamten, beziehungsweise Bürgermeister, nach den Landesgesetzen ausübt. Diese haben in Hinsicht auf die Polizei durchaus die nämliche Competenz, wie in den unmittelbar landesherrlichen Bezirken die Beamten gleicher Categorie.

§. 36.

Sollten in Bezug auf die zur Verwaltung der untern Polizei im Großherzogthum bestellten Behörden andere Einrichtungen getroffen werden, so hat dies in gleicher Weise auch im standesherrlichen Gebiete zu geschehen.

Wegen Ernennung der an die Stelle der Bezirksbeamten tretenden Polizeibeamten gelten sodann die nämlichen Bestimmungen, welche oben über die Ernennung der Bezirksbeamten gegeben wurden.

§. 37.

In Beziehung auf die gesammte Administration und Polizei stehen die standesherrlichen Beamten auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen, unmittelbar unter den Administrativ-Mittelstellen (dermalen Kreisregierungen), beziehungsweise unter derjenigen Staatsbehörde, welche jeweils den landesherrlichen Beamten unmittelbar vorgesetzt ist. Sie sind in dieser Hinsicht weder einer obern standesherrlichen Behörde, noch einem besondern landesherrlichen Hoheitsbeamten untergeordnet.

§. 38.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, in Ihrem Gebiet die Sanitätsbeamten zu er-

nennen, welche Sie aus der Zahl der von der Staatsregierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen wählt. Die Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§. 39.

Was die Wahl der Bürgermeister in den standesherrlichen Orten betrifft, so ist die Standesherrschaft vor der landesherrlichen Bestätigung der zu diesem Amte in Vorschlag gebrachten Candidaten mit Ihrer Erklärung zu vernehmen, wo dann über Ihre etwaigen Einwendungen von der Administrativ-Mittelstelle collegialisch zu entscheiden ist.

## Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen.

§. 40.

Der Standesherrschaft steht in ihrem Gebiet die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, sowie über kirchliche und milde Stiftungen zu. Sie hat die hierwegen jeweils bestehenden Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt zu vollziehen und auf deren Beobachtung zu wachen.

Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 41.

Die fürstliche Standesherrschaft übt dieses Recht durch die Bezirksämter und — im Falle hierin im Großherzogthum überhaupt eine andere Einrichtung getroffen werden sollte — durch die an die Stelle der Bezirksämter tretenden Behörden aus.

§. 42.

Die standesherrlichen Aemter haben in Hinsicht auf das ihnen nach §. 41 obliegende Geschäft gleiche Befugnisse, wie die landesherrlichen. Sie stehen jedoch auch hierin nicht unter einer standesherrlichen Behörde, sondern unmittelbar unter den höhern landesherrlichen Administrativstellen.

§. 43.

Die fürstliche Standesherrschaft hat das Recht, den Administrativ-Mittelstellen hinsichtlich der Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs- und Kirchenvermögens Bemerkungen zu machen. Zu diesem Ende sind Ihr, oder ihren Rentämtern auf Verlangen die Rechnungen und die Beschlüsse des Kirchen- und Stiftungsvorstandes zur Einsicht mitzutheilen. Die Mittelstellen sind schuldig, ihre Bemerkungen zu beachten und können keine wesentlichen Veränderungen in der bisherigen Verwaltungsart, auch keine den gewöhnlichen Bedarfsetat der Kirchen und milden Stiftungen überschreitenden Ausgaben ohne vorgängige Vernehmung der Standesherrschaft verfügen.

Bei Verschiedenheit der Ansichten der Standesherrschaft und der landesherrlichen Mittelstellen muß die Sache der Entscheidung der landesherrlichen Centralbehörde unterzogen werden.

§. 44.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen das Patronatrecht nebst der Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da zu ernennen, wo Sie dieses zur Zeit der Mediatisirung hergebracht hatte. Insoweit die Standesherrschaft im Besitz von Patronatrechten in andern Bundesstaaten ist, wird Ihr das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatpfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, insoweit sie die, nach den landesherrlichen Gesetzen erforderliche, Qualification haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht.

## Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei.

§. 45.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht innerhalb ihres Gebiets die Forstgerichtsbarkeit nebst der Forst- und Jagdpolizei zu.

§. 46.

Sie übt diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze aus, und zwar — vorbehaltlich der an die Bezirksämter gewiesenen Frevelthätigung — durch Forstbeamte (Bezirksförster und Forstmeister), welche Sie aus der Zahl der von der Staatsbehörde geprüften und für befähigt erklärten Individuen ernennt. Die Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§. 47.

Die standesherrlichen Bezirksförster und Forstmeister haben in Beziehung auf ihre Amtsführung denselben Gewaltsumfang, wie die landesherrlichen Bezirksförster und Forstmeister; sie sind auf dieselbe Weise den von der Staatsregierung aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

Wird künftig in der Organisation der Forstpolizeibehörden im Allgemeinen eine Aenderung vorgenommen, so müssen die gleichen Einrichtungen auch im standesherrlichen Gebiete getroffen werden.

## Berg- und Salinenrecht.

§. 48.

Die vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus fließenden Einkünften aller Art, verbleiben der Standesherrschaft als Domanial-Eigenthum; das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, steht aber dem Regenten allein zu.

§. 49.

Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiet, von dem die Staatsregierung selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können an dritte Personen nicht verliehen werden, bevor die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Vorbayes, welcher Ihr jederzeit vorzugsweise gestattet werden muß, vernommen ist. Die Berechtigung zum Bohnerzgraben und überhaupt zur Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- und anderen Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, verbleibt der Standesherrschaft da, wo sie derselben zur Zeit der Mediatisirung bereits zugestanden hat, auch fernerhin.

## Besteuerung.

§. 50.

Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben, und irgend eine Abgabenfreiheit nicht stattfindet, so ist auch die fürstliche Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze in der Regel unterworfen.

§. 51.

Da jedoch die fürstliche Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die künftig etwa einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

## Beitragspflicht zu den Gemeindelasten.

§. 52.

Die Standesherrschaft hat, da Sie nicht als Gemeindebürger anzusehen ist, nur gleich den Ausmärkern — beziehungsweise staatsbürgerlichen Einwohnern — nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Gemeindelasten beizutragen.

§. 53.

Diese Beitragspflicht kann nicht auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zu einer Gemeindegemarkung gehören, namentlich also nicht auf geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden.

§. 54.

Ferner kann sich die Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft auf keine vor dem Zeitpunkte

der Mediatisirung (1. Oktober 1807) entstandene Gemeindelasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, hierwegen einen besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag. Die Ausnahme von der Beitragspflicht zu ältern vor dem Zeitpunkte der Mediatisirung entstandenen Gemeindelasten erstreckt sich nicht:

a) auf standesherrliche Besitzungen, sobald sie durch Kauf oder auf was immer für eine Art in andere Hände kommen,

b) auf Erwerbungen, welche die Standesherrschaft nach dem 1. Oktober 1807 gemacht hat, in so weit sie nicht nach §. 61 das Surrogat früherer standesherrlichen Besitzungen sind, auf welche die Ausnahme Anwendung gefunden hätte, die aber jedenfalls nur dann stattfinden kann, wenn die neuen Erwerbungen und das ursprüngliche standesherrliche Eigenthum, an dessen Stelle sie getreten, zu der nämlichen Gemarkung gehören.

§. 55.

Den standesherrlichen Rentämtern ist ein Rechnungsauszug mitzutheilen, welcher den zur Umlage gebrachten und verwendeten Gemeindeaufwand, wozu die Standesherrschaft nach §. 52 beizutragen hat, darstellt. Damit ist jedoch die Befugniß der Rentämter nicht ausgeschlossen, die Rechnung selbst einzusehen, oder einsehen zu lassen.

§. 56.

Die lediglich für die Hofhaltung der fürstlichen Standesherrschaft bestimmten Wagen- und Reitpferde sind, wie von jeder Art Frohndleistung, so auch von den Gemeindefrohnden befreit.

Im Uebrigen richtet sich die Concurrenz der Standesherrschaft in Beziehung auf Gemeindefrohnden nach den jeweils bestehenden Vorschriften.

§. 57.

Die standesherrlichen Schlösser sammt den dazu gehörigen Gärten genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

## Gefälle der Standesherrschaft

§. 58.

Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle und nutzbaren Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Derselben verbleiben somit alle Gefälle und nutzbaren Rechte, welche Ihr weder bei der nach der Mediatisirung stattgefundenen Revenüen-Abtheilung, noch bei dem Vollzuge des Edikts vom 14. Mai 1813, noch endlich durch seither erlassene Ablösungs- oder Aufhebungsgesetze entzogen worden sind.

Insbesondere verbleibt Ihr auch der Fortbezug der herkömmlichen Bürgereinkaufsgelder.

§. 59.

Die fürstliche Standesherrschaft hat weder an den Nutzungen noch an den Lasten der Jurisdiktion und Polizeiverwaltung Theil zu nehmen. Diese Nutzungen fließen vielmehr auch im standesherrlichen, wie in dem unmittelbar landesherrlichen Gebiet in die Staatskassen, aus welchen der gesammte Aufwand für die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, so wie für die Polizeiverwaltung zu bestreiten ist.

§. 60.

Die Nutzungen der Forstjurisdiction, so wie der Forst- und Jagdpolizei hat die fürstliche Standesherrschaft zu beziehen, und alle hiermit verbundenen Lasten zu tragen.

§. 61.

Der fürstlichen Standesherrschaft wird die Versicherung ertheilt, daß durch künftige Gesetze Abgaben, Gefälle oder nutzbare Rechte, in deren Besitz und Bezug Sie sich gegenwärtig befindet, weder unter dem Titel eines Landeshoheitsgefälls, noch aus irgend einem sonstigen Grunde aufgehoben werden sollen, ohne volle — aus der Stadtskasse zu leistende Entschädigung. —

Diejenigen Besitzungen, welche von der Standesherrschaft mit den für aufgehobene oder abgelöste standesherrliche Gefälle und nutzbare Rechte bezogenen Entschädigungskapitalien innerhalb des fürstlichen Standesgebiets erworben worden sind, oder künftig noch erworben werden, treten sofort an die Stelle des ursprünglichen standesherrlichen Eigenthums und sind wie dieses zu behandeln.

§. 62.

Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, Ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch Ihre Rentämter auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domainenverwaltungen zusteht, executorisch beitreiben zu lassen. Wird jedoch die Schuldigkeit selbst bestritten, so kann jene Befugniß erst dann ausgeübt werden, nachdem die Liquidität vom Richter ausgesprochen worden ist.

## Diener-Verhältniss.

§. 63.

Die standesherrlichen Justiz-, Polizei- und Sanitätsbeamten werden mit den unmittelbar landesherrlichen Dienern derselben Categorie durchaus gleich behandelt und haben dieselben Ansprüche auf Beförderung im Staatsdienste.

Das Gleiche gilt, in so weit diese Verordnung hierin nicht eine Ausnahme macht, von denjenigen standesherrlichen Forstbeamten, welchen zugleich Gemeinde-, Stiftungs- oder überhaupt andere, der Standesherrschaft nicht eigenthümlich zugehörende, Waldungen anvertraut sind.

§. 64.

Die im §. 63 genannten standesherrlichen Beamten werden bei ihrer Anstellung, und zwar von der hierzu competenten landesherrlichen Behörde auf gleiche Weise verpflichtet, wie die unmittelbar landesherrlichen Diener. Sie verbinden sich dem Standesherrn noch insbesondere „zu treuer Beobachtung und Erfüllung aller derjenigen Pflichten, welche ihnen diese Verordnung und die Gesetze gegen ihren Standesherrn auflegen“. Dem Standesherrn steht frei, einen Commissär abzuordnen, um dem Akte der Verpflichtung anzuwohnen.

§. 65.

Ueber Gerichtsstand, Entlassung und Pensionirung, so wie überhaupt über die Rechtsverhältnisse der genannten standesherrlichen Beamten entscheiden die Bestimmungen des Dieneredikts und der allgemeinen Landesgesetze.

§. 66.

Die standesherrlichen Justiz-, Polizei- und Sanitätsbeamten erhalten, wie die unmittelbar landesherrlichen Diener, ihre Besoldung aus der Staatskasse. Ihre Pensionirung kann nur von dem Regenten ausgehen und ihre Versetzung nur mit dessen Genehmigung verfügt werden. Sie werden in die Staatsdiener-Wittwenkasse aufgenommen, und ihren Relicten wird die gesetzliche Pension aus der Staatskasse verabreicht. Die standesherrlichen Forstbeamten dagegen werden von dem Standesherrn besoldet, welchem auch die Auszahlung der Pension an deren Relikten obliegt.

§. 67.

Die zur Verwaltung der Justiz und Polizei in erster Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei, sowie zur Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens, ingleichen zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten in dem standesherrlichen Gebiete angestellten Beamten und Subalternen gehen mit den ihnen anvertrauten Dienstposten vom Tag der erfolgten landesherrlichen Ratification dieser Verordnung in die standesherrlichen Dienste über, jedoch so, daß nur die Besoldungen der Forstbeamten von diesem Termin an der fürstlichen Standesherrschaft zur Last fallen.

§. 68.

Die fürstliche Standesherrschaft ernennt das zur Verwaltung Ihrer Einkünfte erforderliche Personal. Sie ist berechtigt, zu diesem Behuf ein Collegium unter dem Namen: **Domainenkanzlei**, anzuordnen.

§. 69.

Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, diesen von Ihr angestellten Dienern einen ihr Amt bezeichnenden Titel zu verleihen und eine Uniform vorzuschreiben, welche jedoch der Staatsregierung zur Genehmigung anzuzeigen ist.

§. 70.

Die Mitglieder der fürstlichen Domainenkanzlei, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, so wie die im Großherzogthum angestellten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden.

Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden. Dasselbe ist hiermit allen dermalen im Großherzogthum angestellten fürstlichen Rentbeamten ertheilt.

§. 71.

Der fürstlichen Standesherrschaft wird bewilligt, die auf ihren Besitzungen in andern Bundesstaaten angestellten Rentbeamten herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Sie ist jedoch gehalten, deßfalls die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen, welche nicht verweigert werden wird, wenn der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht.

§. 72.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch das Verhältniß der Großherzoglichen Staatsdiener normirt ist, sind auf die standesherrlichen Domanialbeamten nicht anwendbar.

Lehensverhältnisse.

§. 73.

Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben Ihre Activlehen und deren Nutzung. Die durch den Lehensverband begründeten Rechte sind durch Ihre Lehenhofskanzlei nach Vorschrift der Lehensgesetze auszuüben.

§. 74.

Zur Erledigung der zwischen dem Großherzoglichen Lehenhofe und der fürstlichen Standesherrschaft bestehenden Lehensdifferenzien sollen besondere Verhandlungen gepflogen und es soll nach Billigkeit eine Uebereinkunft getroffen werden.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, in so weit es den Geschäftskreis eines jeden derselben berührt, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. August 1840.

## Verordnung.

Die Befreiung von Zahlung der Collegiengelder auf den beiden Landesuniversitäten betreffend.

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 29. Juli l. J. Nro. 1369 wird zur gleichförmigen Behandlung der Gesuche mittelloser Studirenden um Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder auf den beiden Landesuniversitäten andurch, nach Ansicht des §. 41 des 13ten Organisationsedikts, verordnet wie folgt:

§. 1.

Arme Inländer, welche eine der beiden Landesuniversitäten besuchen, und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiß und ein sittliches Betragen auszeichnen, können von der Bezahlung der Collegiengelder befreit werden.

Solchen Inländern, welche zwar nicht gänzlich arm sind, deren Mittel aber so beschränkt sind, daß sie die Collegiengelder nicht ganz aufbringen können, kann, wenn sie die übrigen im vorhergehenden Absatz bezeichneten Eigenschaften besitzen, das Collegiengeld zur Hälfte erlassen werden.

§. 2.

In Ansehung der Nachweisung ausgezeichneter Fähigkeiten kann nur bei solchen Studirenden einige Nachsicht getragen werden, die sich einem Berufe widmen, zu welchem es an einer zureichenden Anzahl von Candidaten fehlt, also dermalen namentlich in Bezug auf die Pfarr-Candidaten beider christlichen Confessionen.

§. 3.

Das Gesuch um Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder ist bei dem Bezirksamt des Heimathsorts des Studirenden einzureichen.

§. 4.

Es ist demselben beizulegen:

1) Ein Zeugniß über Fähigkeiten, Kenntnisse, Sittlichkeit und Fleiß des Bittstellers, ausgestellt von sämmtlichen ordentlichen Lehrern der obersten Klasse und dem Direktor des Lyceums, welches der Bittsteller vor seinem Uebergang auf die Universität besuchte.

Soll dieses Zeugniß zur Gewährung der Bitte um Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder hinreichen, so muß es der „besondern“ und „ausgezeichneten“ Fähigkeiten des Petenten ausdrücklich Erwähnung thun.

Ein gewöhnliches Maturitätszeugniß ist also nicht zureichend.

2) Ein Zeugniß des Gemeinderaths und Pfarramts des Heimathsorts des Bittstellers, welches enthält:

a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden;
b) Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder der Vormünder;
c) Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen;
d) die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe des Betrags an Geld oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden von Eltern oder den Vormündern jährlich zugesichert werden;
e) Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann;
f) Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Studirende einer solchen Beihülfe nicht zu erfreuen habe;
g) Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schätzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Aktivkapitalien, des Gewerbsteuerkapitals, etwaiger Jahresgehalte u. s. w. der Eltern, so wie des etwaigen eigenen Vermögens der Studirenden.

In diesem Zeugniß ist auch anzugeben, der geringere oder größere Umfang, in welchem die Eltern das Gewerb betreiben.

§. 5.

Das Bezirksamt legt, nachdem es in den geeigneten Fällen von dem Amtsrevisorate die etwa erforderlichen Nachrichten eingezogen hat, der ihm vorgesezten Kreisregierung dieses Gesuch vor und bestätigt oder berichtigt, soweit es Kenntniß davon hat, die darin enthaltenen Angaben, und stellt einen bestimmten Antrag auf gänzliche oder theilweise Befreiung oder auf Zurückweisung.

§. 6.

Die Kreisregierung theilt die Akten dem engern Senate der betreffenden Landesuniversität mit, und spricht dabei ihre Ansicht über gänzliche oder theilweise Befreiung oder Zurückweisung des Gesuchs mit Bestimmtheit aus.

§. 7.

Der engere Senat entscheidet über das Gesuch, vorbehaltlich des Recurses an das diesseitige Ministerium.

§. 8.

Bei ihren Anträgen und beziehungsweise Entscheidungen haben die Behörden davon auszugehen, daß die Wohlthat der gänzlichen Befreiung von den Collegiengeldern nur den wirklich Armen, und die theilweise Befreiung nur jenen, welche selbst bei möglichster Einschränkung die Mittel zur Bezahlung des vollen Betrags aus ihrem Einkommen oder aus ihrem Vermögen nicht aufbringen können, nicht aber jenen zu Theil werden soll, welchen die Bestreitung der Studienkosten mittelst Einschränkung und mittelst Aufopferung ihres Kapitalvermögens möglich fällt, da den Familienvätern durch freigebige Befreiungen auf Unkosten der akademischen Lehrer keine Veranlassung gegeben werden soll, ihre Söhne nur deßhalb studiren zu lassen, um die Kosten zu ersparen, die mit der Befähigung zu einem andern ihren Verhältnissen angemessenen Berufe verbunden sind.

§. 9.

Bei solchen Studirenden, die sich einem Berufe widmen, zu welchem es an einer zureichenden Anzahl von Candidaten fehlt, also dermalen namentlich in Bezug auf die Pfarrcandidaten beider christlichen Konfessionen, kann hinsichtlich der Nachweisung dürftiger Vermögensverhältnisse einige Nachsicht eintreten.

§. 10.

Die Fortdauer der erkannten Befreiung ist durch zwei am Schlusse eines jeden Semesters beizubringende Würdigkeitszeugnisse bedingt, das eine hat die betreffende Fakultät rücksichtlich des Fleißes, das andere das Universitätsamt in Hinsicht auf das Betragen des Studirenden auszustellen.

Der Widerruf wird von dem engern akademischen Senat, vorbehaltlich des Rekurses, beschlossen:

a) Wenn dem Studirenden das Zeugniß des Fleißes und eines gesitteten Lebenswandels versagt worden ist,
b) wenn derselbe durch seinen Aufwand zu erkennen gibt, daß es ihm an den Mitteln zur Bezahlung der Honorare bei eingeschränkterem Lebenswandel nicht fehlt,
c) wenn er leichtsinniger Weise Schulden contrahirt;
d) wenn sich während seiner Studienzeit seine Vermögensverhältnisse so weit gebessert haben, daß er im Stande ist, die Collegiengelder zu bezahlen.

§. 11.

Diejenigen Studirenden, welche auf der einen Landesuniversität von Zahlung der Collegiengelder befreit wurden, können diese Befreiung, wenn sie auf die andere Landesuniversität übergehen, auch dort geltend machen, vorausgesetzt, daß sie das im vorhergenden §. vorgeschriebene Würdigkeitszeugniß beibringen, und die Befreiung nicht widerrufen wird.

§. 12.

Die ganze oder theilweise Befreiung der Ausländer von Zahlung der Collegiengelder hängt lediglich von dem Willen der Lehrer ab, deren Vorlesungen sie besuchen.

§. 13.

Die ausgesprochene Befreiung von Zahlung der Collegiengelder bindet auch die nicht besoldeten Professoren und Privatdocenten. Für die Lectoren und Exercitienmeister aber ist sie nicht verpflichtend.

Carlsruhe, den 10. August 1840.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten
der vorsitzende Rath:
Eichrodt.

Vdt. Eisenlohr.

---

## Bekanntmachung.

Aus einer Vergleichung des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835. Regierungsblatt Nro. XLII. mit dem Entwurf zu diesem Gesetze und mit den darüber gepflogenen ständischen Verhandlungen ergibt sich, daß mehrere in den einzelnen Artikeln desselben enthaltene Verweisungen auf andere Artikel unrichtig sind, und deshalb leicht zu einer irrthümlichen Anwendung Veranlassung geben können.

Solche irrthümliche Verweisungen sind enthalten:

1) im §. 34, wo statt der §§. 29, 30 und 32 die §§. 30, 31 und 33.
2) im §. 35, wo statt des §. 32 der §. 33.
3) im §. 62, wo statt der §§. 30 und 31 die §§. 31 und 33.
4) im §. 70, wo statt des §. 47 der §. 48, und statt des §. 49 der §. 50.
5) im §. 80, wo statt des §. 77 der §. 79, und statt des §. 75 der §. 77.
6) im §. 87, wo statt des §. 77 der 79, und statt des §. 78 der §. 80, und endlich
7) im §. 83, wo statt des §. 77 der §. 79 allegirt seyn solle.

Man sieht sich veranlaßt hierauf öffentlich aufmerksam zu machen.

Carlsruhe, den 4. August 1840.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
der vorsitzende Rath:
Eichrodt.

Vdt. Eisenlohr.

---

### Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden: dem Amtsdiener und Gefangenwärter Zuflucht in Kork, als Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

---

# Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 30. Juli l. J. Nro. 1336 gnädigst bewogen gefunden, den Geheimenrath und Lyceums-Direktor Lorreye in Rastadt unter Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste in Ruhestand huldvollst zu versetzen;

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Gesuche des Amtsassessors von Wittenbach in Lörrach um Entlassung aus dem Staatsdienst zu entsprechen und diese Entlassung in Gnaden zu ertheilen;

den Stiftungsrevisor Gebhardt bei der Regierung des Mittelrheinkreises in gleicher Eigenschaft zu der des Seekreises, ebenso den Stiftungsrevisor Rolle bei der letztgedachten Kreisregierung zu der des Mittelrheinkreises, und den bei dieser Kreisregierung als Stiftungsrevisionsgehülfe beschäftigten Scribenten Sebastian Springer unter Ernennung zum Stiftungsrevisor zu der Regierung des Seekreises zu versetzen.

die erledigte Kaplaneipfründe zu Bräunlingen dem Vikar Johann Nepomuk Wursthorn zu Löffingen;

die erledigte katholische Pfarrei Bargen, Amts Neckarbischofsheim, dem Pfarrer Ignaz Müller zu Allfeld, Amts Mosbach;

die erledigte katholische Stadtpfarrei Philippsburg dem Dekan und Pfarrer Alexander Bauer zu Gerlachsheim;

die evangelische Pfarrei Dossenheim, Dekanats Ladenburg, dem Pfarrverweser daselbst, Pfarrer Johann Philipp Allmang;

dem Pfarrer Karl Häuser zu Auenheim die erledigte evangelische Pfarrei Legelshurst huldvollst zu übertragen.

Die von der Freiherrlich Rüdt von Collenbergischen Condominatsherrschaft zu Bödigheim und Eberstadt als Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrvikar Georg Philipp Hilspach auf die Pfarrei Untereubigheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind die sich zur diesjährigen Prüfung gemeldet habenden acht Theologen, nämlich:

Paul Theodor Fein von Carlsruhe,
Friedrich Wilhelm Göltz von Müllheim,
Wilhelm Ferdinand Gimpel von Carlsruhe,
Wilhelm Frank von Eschelbronn,
Karl Christoph Philipp Mündel von Heidelberg,
Julius Adolph Heer von Carlsruhe,
August LePique von Carlsruhe, und
Jakob Schlusser von Wiesloch

unter die evang. protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Lörrach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

2) Das Amtschirurgat Herrischried, Bezirksamts Säckingen, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl., dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. und mit der Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

3) Durch die Beförderung des Pfarrers Franz zur Pfarrei Hochemmingen wurde die Pfarrei Kappel, im Amtsbezirk Neustadt, mit dem beiläufigen Ertrag von 550 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

4) Durch die Entfernung des Pfarrers Joseph Mösch ist die katholische Pfarrei Bimbuch, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Benützungen, worauf ein verzinsliches in 2 Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 24 fl. 12 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Reg.Blatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Durch die Uebertragung der katholischen Stadtpfarrei Philippsburg an den Dekan und Pfarrer Alexander Bauer ist die katholische Pfarrei Gerlachsheim, mit welcher man das Dekanat und die Bezirksschulvisitatur, wie bisher, wieder zu verbinden denkt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 bis 750 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung in Erledigung gekommen. Die Competenten um letztbenannte Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Reg.Blatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

6) Durch die Beförderung des Kaplan Fäckelmann auf die Pfarrei Sauldorf, Amts Pfullendorf, ist die Kaplaneipfründe zu Salem mit dem dotirten Einkommen von beiläufig 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. August 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art 1.

Für diejenige Schuld, welche eine bei der Rectifikation der Dreisam und Elz betheiligte Concurrenz-Gemeinde zur Bestreitung des ihr, in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835, zugewiesenen Kostenbetrags aufzunehmen durch das Ministerium des Innern ermächtigt wird, leistet der Staat Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.

Diese Bürgschaft bezieht sich sowohl auf die Zinse als auf den Kapitalstock.

Art. 2.

Das Ministerium des Innern wird die Ermächtigung zu einer solchen Kapitalaufnahme nur ertheilen, wenn und in soweit die betreffende Gemeinde den erforderlichen Kostenbetrag auf andere angemessene Weise nicht aufzubringen vermag.

Art. 3.

Muß der Staat wegen der übernommenen Bürgschaft an den Creditor einer Concurrenz-Gemeinde Zahlung leisten, so hat dieß von der Amortisationskasse zu geschehen.

Art. 4.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die von der Amortisationskasse für eine Concurrenz-Gemeinde in Folge der vorhergehenden Artikel bezahlte Summe mit Zinsen und Kosten auf das Gesammtsteuerkapital derselben umlegen und zur Bifriedigung der Amortisationskasse erheben zu lassen.

Das Staatsministerium wird den Betrag der Umlage bestimmen, welcher bis zur gänzlichen Befriedigung der Amortisationskasse jährlich erhoben werden soll.

Art. 5.

Unser Ministerium des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, jedes, soweit es dasselbe betrifft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

von Boeckh. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

---

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Kostenaufwand zur Vollführung der nach dem Gesetze vom 28. August 1835 beschlossenen Rectifikation der Dreisam und Elz soll, soweit er den Betrag von 700,000 fl. übersteigt, für die Gesammtheit der Concurrenz-Gemeinden im Wege eines Anlehens beigebracht und durch die im §. 6 des genannten Gesetzes bezeichnete Commission, mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen aufgenommen werden.

Art 2.

Zur Verzinsung und allmähligen Tilgung dieses Anlehens überläßt der Staat der Concurrenzschaft den Ertrag des nach §. 2 des Gesetzes vom 28. August 1835 ihm zugewiesenen neuen Flußbettes sammt Dämmen, soweit er sich bereits ergeben wird, in so lange dieser Ertrag hiezu erforderlich ist.

Art. 3.

Für die von der Concurrenzschaft aufzunehmende Schuld leistet der Staat in derselben Weise Bürgschaft, wie dies nach Art. 1 des Gesetzes vom Heutigen, die Bürgschaftsleistung für einzelne Concurrenz-Gemeinden betreffend, rücksichtlich dieser statt findet.

Auch kommen, eintretenden Falls, die Artikel 3 und 4 des eben genannten Gesetzes gegen die Concurrenzschaft in Anwendung.

Art. 4.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, soweit es jedes derselben betrifft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

von Boeckh   Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Leopold, von Gottes Gnaden,
### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Malterdingen wird nachträglich in die durch das Gesetz vom 28. August 1835, zur Rectifikation der Dreisam und Elz gebildete Concurrenz aufgenommen, und ist demgemäß in Allem, was jenes Unternehmen betrifft, gleich den im §. 1 jenes Gesetzes genannten Gemeinden zu behandeln.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Leopold, von Gottes Gnaden,
### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Dieneredikt von 1819 findet auf die Vorstände und Hauptlehrer an der polytechnischen Schule, den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höhern Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, am Blindeninstitut und der Veterinärschule, welche mit landesherrlichem Anstellungspatent versehen sind, unter nachstehenden Bedingungen Anwendung.

Nur die Vorstände der gedachten Anstalten, und die Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern erhalten Anstellungspatente.

§. 2.

Außer den Fällen, in welchen nach dem Dieneredict von 1819 eine Entlassung ohne vorgängige Besserungsversuche statt hat, tritt solche gegen die im §. 1 erwähnten Lehrer auch dann ein, wenn sie Schüler zur Unsittlichkeit verleiten, oder zu unsittlichen Handlungen mißbrauchen.

§. 3.

Die Entlassung ohne Besserungsversuch kann auch gegen denjenigen ausgesprochen werden, welcher durch eine unzüchtige Handlung vor den Schülern oder öffentlich Aergerniß gibt.

§. 4.

Zu den Gründen, aus welchen nach §. 10 des Dieneredictes von 1819 Besserungsversuche erkannt werden können, gehört namentlich auch die Mißhandlung von Schülern.

§. 5.

Der Lehrer, welcher wegen Mißhandlung von Schülern einen Besserungsgrad erhalten hat, kann beim ersten Rückfall in dieses Vergehen entlassen werden.

§. 6.

Gegen die im §. 1 genannten Lehrer finden von den §. 11 des Dieneredictes von 1819 erwähnten Besserungsversuchen nur die dort unter Ziffer 1, 3 und 5 aufgezählten statt, und auf den vierten Uebertretungsfall folgt die Entlassung.

§. 7.

Anstatt der Entlassungsandrohung kann sogleich Versetzung auf eine geringere, mit weniger Besoldung verbundene Stelle eintreten.

Die Besoldung kann jedoch in diesem Fall nie um mehr als ein Drittel vermindert werden.

§. 8.

Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörenden Lehrer fällt die Anwendbarkeit des Edictes vom 30. Jänner 1819 und des gegenwärtigen Gesetzes hinweg, wenn dieselben auf einen Kirchendienst versetzt werden.

Tritt ein Geistlicher in den Lehrstand über, so werden ihm die Dienstjahre, welche er als definitiv angestellter Kirchendiener zugebracht hat, bei der Pensionirung eingerechnet.

§. 9.

Volksschulcandidaten, welche an einer der im §. 1 bezeichneten öffentlichen Lehranstalten, jedoch nicht als Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern oder als Vorstände angestellt sind, werden in Bezug auf Entlaßbarkeit und Ansprüche auf Pension und Wittwen- und Waisenversorgung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835 behandelt.

Was ein solcher mehr als dreihundert und fünfzig Gulden bezieht, wird bei Berechnung des Ruhegehaltes als Personalzulage betrachtet, und wenn der fixe Gehalt, einschließlich des Anschlags der etwaigen freien Wohnung, den Betrag von fünfhundert zehn Gulden übersteigt,

so ist der jährliche Beitrag zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, so wie die Aufnahmstare nur nach diesem Betrag zu berechnen.

Die Versetzung eines solchen Lehrers auf eine Volksschule, wobei er an seinem Gehalt nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt.

§. 10.

Die Anstellung der übrigen, weder unter die Bestimmung des §. 1, noch unter jene des §. 9 fallenden Lehrer an den §. 1 genannten Anstalten, ist jederzeit widerruflich.

Es kann ihnen jedoch ein Sustentationsgehalt bewilligt werden, welcher drei Viertheile desjenigen, was sie unter den Voraussetzungen des §. 6 als Volksschulcandidaten anzusprechen hätten, nicht übersteigen darf.

§. 11.

Lehrer, die nicht unter die §. 1 Genannten gehören, und dennoch bereits Theilnehmer an der Wittwen- und Waisenkasse für weltliche Civildiener sind, bleiben in derselben, und sind in den allgemeinen Schul-Wittwen- und Waisenfond nicht aufzunehmen.

§. 12.

Alle Pensionen und Sustentationsgehalte der Lehrer werden von dem Fond der betreffenden Lehranstalt, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen.

Soweit das Einkommen der Lehranstalt hiezu nicht reicht, leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß, welcher jedoch wieder aufhört, sobald das Einkommen der Anstalt zur Bezahlung der Pension ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke hinreicht.

§. 13.

In Bezug auf die Lehrer, welche bei Verkündung dieses Gesetzes schon über vier Jahre angestellt sind, tritt dessen Wirksamkeit erst mit dem Ablauf eines Jahres, vom Verkündigungstage an, ein.

§. 14.

Für die Professoren der beiden Landesuniversitäten finden die Bestimmungen des Dieneredictes von 1819 mit dem Unterschiede Anwendung, daß die Pensionen und Unterstützungsgehalte mit Ausnahme der nach §. 15 zu behandelnden Wittwenpensionen, soweit die Fonds der Anstalten ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen, und daß nur das Fehlende von der Staatskasse zugeschossen wird, bis die betreffende Anstalt zur Uebernahme derselben wieder die Mittel hat.

§. 15.

Rücksichtlich der Wittwen-Pensions- und Unterstützungsgehalte für die Hinterbliebenen der §. 1 genannten Lehrer findet das Gesetz vom 31. Dezember 1831 Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises wird der Betrag derjenigen Kriegskostengelder, welcher sie vermöge des Theilungsmaßstabes vom Jahr 1821 betroffen haben würde, mit Dreißigtausend siebenhundert neun und vierzig Gulden, oder nach Abzug der bei mehreren Kreisgemeinden noch rückstehenden Umlagen von viertausend neunhundert fünf und neunzig Gulden sieben und fünfzig Kreuzern, mit fünf und zwanzigtausend siebenhundert drei und fünfzig Gulden vierzehn Kreuzern aus der Staatskasse zurückerstattet.

Art. 2.

Die jeder Gemeinde hievon zukommende Quote ist zunächst zur Tilgung von Kriegschulden, wo aber keine solche vorhanden, nach den Beschlüssen der Gemeinden mit Genehmigung der Staatsbehörde zur Gründung oder Vermehrung eines den Zwecken des Unterrichts oder der Armenunterstützung bestimmten Fonds zu verwenden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Glashütte, Amtsbezirks Bonndorf, ist aufgelöst und gedachte Gemeinde der Gemeinde Gündelwangen zugetheilt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die vier sogenannten Wasserorte Oberbichtlingen, Reuthe, Unterbichtlingen und Wackershofen, woran jeder bisher eine besondere Gemeinde gebildet hat, werden zu einer Gemeinde, unter dem Namen: „**Wasser**“ vereinigt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

# Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die bisher zur Gemeinde Heiligkreuzsteinach gehörige Obergemeinde, bestehend aus den Weilern und Höfen: Lampenhain, Hilsenhain, Vorderheubach, Bärsbach, Haumühle, Schaafhof oder Waldeck und Hohenöd, wird zu einer selbstständigen Gemeinde unter dem Namen: „**Lampenhain**“ erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juli 1840.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachung.

Die Diensthätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1. Januar bis letzten Dezember 1839 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, 14. August 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

---

# Tabellarische Uebersicht

über sämmtliche

vom ersten Januar bis letzten Dezember 1839

durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

| Benennung der Verbrechen und Vergehen. | Verhaftet. | | Angezeigt. | | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Inländer. | Ausländer. | Inländer. | Ausländer | |
| wegen Tödtung | 44 | 1 | 3 | — | 48 |
| „ Verwundung | 326 | 34 | 185 | 4 | 549 |
| „ Brandstiftung | 6 | — | 5 | — | 11 |
| „ Straßenraub | 42 | 4 | 14 | — | 60 |
| „ Diebstahl | 1271 | 255 | 1098 | 45 | 2669 |
| „ Wilderei | 48 | — | 62 | 2 | 112 |
| „ Falschmünzen | 12 | — | 2 | — | 14 |
| „ Verfalschung von Handschriften | 36 | 42 | 10 | 2 | 90 |
| „ Betrug | 148 | 56 | 171 | 17 | 392 |
| „ Auflauf und Tumult | 8 | 7 | 4 | 3 | 22 |
| „ Desertion | 22 | 18 | — | — | 40 |
| „ Refraction | 1 | 4 | 1 | — | 6 |
| „ Vagantenleben und Jaunerei | 175 | 174 | 2 | — | 351 |
| „ Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen | 1018 | 3556 | 15 | 8 | 4597 |
| „ Beherbergung ohne Nachtzettel | — | — | 1520 | — | 1520 |
| „ herumziehendem, mit Arbeitsschene verbundenen Lebenswandel, insbesondere wegen Bettel | 4067 | 5111 | 60 | 3 | 9241 |
| „ unbefugter Armencollecte | 25 | 7 | 20 | — | 52 |
| „ unbefugtem Lotteriecollectiren | 8 | 2 | 28 | — | 38 |
| „ Uebertretung des Hazardspiel-Verbots | 7 | 6 | 44 | 3 | 60 |
| „ Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen | 245 | 74 | 231 | 19 | 569 |
| „ Streithändel und Schlägerei | 442 | 91 | 430 | 20 | 983 |
| „ Nachtschwärmerei und Uebersitzen | 588 | 103 | 6419 | 74 | 7184 |
| „ unerlaubter Tanzmusik | — | — | 246 | — | 246 |
| „ Strafenfrevel, sowohl Uebertretung der Strafenpolizei, als Defraudation der betreffenden Abgaben | 12 | 30 | 2786 | 227 | 3055 |
| „ Uebertretung der Feuerordnung | 1 | — | 1525 | 18 | 1544 |
| „ unbefugtem Arzneiverkauf | 11 | 11 | 14 | 1 | 37 |
| „ unbefugtem Giftverkauf | 1 | — | 1 | — | 2 |
| „ Verletzung der Verordnung über Transport u. Verkauf von Schießpulver | — | — | 10 | — | 10 |
| „ unerlaubtem Schießen | 5 | 4 | 484 | 5 | 498 |
| „ unrichtigem Maaß und Gewicht | 1 | 3 | 822 | 3 | 829 |
| „ Uebertretung der Mühlenordnung | — | — | 59 | — | 59 |
| „ unerlaubtem Hausiren | 154 | 230 | 300 | 88 | 772 |
| „ Uebertretung der Kirchenfeier | 1 | 1 | 331 | 10 | 343 |
| „ Forstfrevel | 38 | 5 | 1137 | 2 | 1182 |
| „ Defraudation der Hundstaxen | — | — | 136 | — | 136 |
| „ Beschimpfung u. Mißhandlung der Gendarmen | 59 | 21 | 110 | 1 | 191 |
| „ Tragen verbotener Waffen | 4 | 4 | 41 | 5 | 54 |
| „ sonstigen Polizeivergehen | 733 | 431 | 11409 | 151 | 12724 |
| Summa: | 9559 | 10285 | 29735 | 711 | 50290 |

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. September 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### I.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäude-Eigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende, Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§. 2.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Betritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§. 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

§. 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sey es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.



Bemerkung. Von dieser Feuerversicherungsordnung sind besondere Abdrücke geheftet im Comptoir dieses Blattes zu haben, per Stück 9 kr. — Auch werden stets einzelne Nummern von jedem Jahrgange dieses Staats-Blattes gegen die gesetzliche Gebühr abgegeben.

§. 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen seyn, vorsätzlich verursacht zu haben.

Sie leistet gleichfalls keine Vergütung für den bei dem Feuerlöschen verursachten Schaden, wenn, nachdem die Polizeibehörde die Löschmaßregel für unnöthig oder unzweckmäßig erklärt hat, der Eigenthümer durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, den Schaden in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verschuldet zu haben.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 5. bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch: 1) die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser; 2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht; 3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§. 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit:

1) die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können;
2) die Eigenthümer der in §. 16. Nr. 2 bezeichneten, besonders feuergefährlichen Gebäude.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogner Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr Statt.

§. 9.

Die Feuerversichrungsanstalt versichert jedes Gebäude nach dem, durch Schätzung von Sachverständigen festgesetzten gemeinen Werth derjenigen Theile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Werth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§. 10.

Die nach §. 7. ausgeschlossenen, so wie die nach §. 8. von der Theilnahme befreiten, bei der Anstalt nicht versicherten, Gebäude dürfen bei anderen einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgesellschaften, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, versichert werden.

§. 11.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude zugleich bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis

zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den innländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft.

§. 12.

Wird die Uebertretung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen erst nach eingetretenem Brandfall entdeckt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§. 13.

Die Vorschrift des vorhergehenden §. 12 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 14.

In den Fällen des §. 12 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§. 15.

Die Mittel zur Erfüllung der von der Feuerversicherungsanstalt übernommenen Verbindlichkeiten bei vorkommenden Feuerschäden, wie zur Bestreitung des nothwendigen Verwaltungsaufwandes und der sonst der Anstalt obliegenden Zahlungen werden aufgebracht durch Umlage auf sämmtliche eingezeichnete Gebäude, nach Verhältniß ihrer (gemäß dem §. 9 ermittelten) Versicherungssummen.

§. 16.

Der Umlagefuß ist für sämmtliche versicherte Gebäude gleich, mit folgenden Ausnahmen:

1) Von Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, wird nur die Hälfte des, auf ihr Versicherungskapital fallenden, Beitrags erhoben.

2) Gebäude, welche größere Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, zahlen das Doppelte, und wenn solche Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit sind, das Dreifache des ordentlichen Beitrags.

Diejenigen Gebäudetheile, welche von der feuergefährlichen Einrichtung abgesondert stehen, oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, werden dem erhöhten Beitrag nicht unterworfen.

Welche Gattungen von Einrichtungen zu der einen und zu der andern Klasse gehören, wird jeweils von Unserm Ministerium des Innern durch Verordnung bestimmt.

§ 17.

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel und Postporto-Freiheit.

§. 18.

Für die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erhalten die

Orts- und Bezirkseinnehmer die angemessene Gebühr. Für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 19.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

## II.

### Von der Aufnahme in die Anstalt und der Werthbestimmung der Gebäude für die Versicherung.

§. 20.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks, mit Angabe der Aufnahmszeit und ihres jeweiligen Schätzungswerths als Betrag der Versicherungssumme, enthält.

Höfe mit eigener Gemarkung können, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, einer benachbarten Gemeinde zugetheilt werden.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§. 21.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 22.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen im Abschnitt III. dieses Gesetzes.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbauen abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das, an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude in so lang über, bis eine neue Versicherung auf den Grund einer ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist.

Will der Eigenthümer eines zerstörten Gebäudes dasselbe nicht wieder aufbauen, so hat er zum Zweck der Befreiung von weiteren Beiträgen die Anzeige hievon bei der Staatsbehörde zu

machen, und im Fall, wo er von der Versicherungsanstalt eine Vergütung zu fordern hat, zugleich darauf zu verzichten.

§. 23.

Jeder Eigenthümer eines neu errichteten beitrittspflichtigen Gebäudes ist verbunden, dasselbe nach seiner Vollendung oder längstens bis zum 1. Dezember des Jahrs, in welchem solche erfolgt, zur Versicherung bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werths anzumelden. Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat in demselben Zeitraum in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude in seinem Umfange vergrößert oder verkleinert, durch Reparaturen in seinem Werthe bedeutend erhöht, oder durch Baufälligkeit bedeutend vermindert, oder eine größere feuergefährliche Einrichtung in demselben (§. 16.) neu eingerichtet oder verändert worden ist. Werthsveränderungen unter Ein und zwanzig theil der Versicherungssumme bedürfen keiner Anmeldung. Ueber die rechtzeitig geschehenen Anmeldungen ist den Hauseigenthümern Bescheinigung zu ertheilen und ein Verzeichniß zu führen.

§. 24.

Im Monat Dezember jeden Jahres besichtigt eine Commission des Gemeinderaths die angemeldeten Gebäude, und trägt zugleich bei einer allgemein vorzunehmenden Einsicht sämmtlicher Gebäude im Bereich der Gemeinde die nicht angemeldeten Bauten und Werthveränderungen, so wie die größern feuergefährlichen Einrichtungen und deren Veränderungen, insoweit sie hätten angemeldet werden sollen (§. 23.), von Amtswegen in dem Verzeichniß nach. Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungswerthes geeigneten Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen.

Die Feuerversicherungsanstalt ernennt zwei, die Gemeinde einen dieser Sachverständigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung ist der Eigenthümer sogleich zu vernehmen, und nach dessen Zustimmung oder nach Erledigung seiner Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung, die festgesetzte Taxe als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom 1sten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Der Verwaltungsrath bestimmt diejenigen einzelnen Gebäude, welche der besondern Classificirung (§. 16.) unterliegen, und läßt seinen Beschluß dem Eigenthümer gegen Bescheinigung eröffnen.

§. 25.

Dem Gebäude-Eigenthümer steht das Recht auf eine Revision der Abschätzung zu. Das Revisionsgesuch geht unter den Förmlichkeiten der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt. Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz, nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei anderen beeidigten Sachverständigen, die, je

einer, von dem Beschwerdeführer, der Feuerversicherungsanstalt und dem Bezirksamt ernannt werden.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungswerth, auch wenn derselbe unter dem Betrag der ursprünglichen Abschätzung steht.

Gegen die Classification wegen größerer feuergefährlicher Einrichtungen (§. 16.) steht dem Gebäudeeigenthümer der Recurs an die Kreisregierung und in letzter Instanz an das Ministerium des Innern, unter den Förmlichkeiten der obengenannten Recursordnung, zu.

§. 26.

Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude, oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei ersteren schon wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Bei Gebäuden, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert worden sind, muß jedesmal die Anmeldung und nachträgliche Ergänzung der Versicherung nach Vollendung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Abschätzung und Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

§. 27.

Außer den im §. 26. bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahrs nicht Statt.

§. 28.

Alle fünfzehn Jahre findet eine allgemeine Revision der Versicherungssummen aller Gebäude Statt. Die hiernach sogleich eintretenden Erhöhungen oder Herabsetzungen der Versicherungssummen gelten für das ganze laufende Jahr, in welchem die Generalrevision geschehen ist. Dem Ermessen Unseres Ministeriums des Innern ist überlassen, diese Revision in einzelnen Orten und Bezirken erforderlichen Falls schon früher eintreten zu lassen.

§ 29.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten Unrichtigkeiten der Taxation und beim Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, und der Verwaltungsrath sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamt auf die Anordnung einer Specialrevision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat. Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Specialrevision befugt und verbunden, wenn es aus anderen Anlässen zur Kenntniß von Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt. Das Ergebniß der Specialrevision wird gleich jener der Generalrevision behandelt.

§. 30.

Die Vornahme der allgemeinen Revision im Lande, wie in einzelnen Orten und Bezirken,

geschieht durch die Bezirks-Staatsbaumeister, oder deren von Unserem Ministerium des Innern zu ernennende Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Sachverständige, wovon die Feuerversicherungsanstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernennt.

Die Specialrevision (§. 29.) geschieht nach Anleitung des §. 25.

§. 31.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt, mit folgenden Ausnahmen:

1) Die Kosten der im Monate Dezember jeden Jahres vorzunehmenden Umgänge und Abschätzungen tragen die betreffenden Gemeinden in so weit, als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
2) Die Kosten der von den Gebäudeeigenthümern verlangte Revision sind von ihnen selbst zu tragen, wenn das Erkenntniß gegen ihr Gesuch ausgefallen ist.
3) Desgleichen trägt der Eigenthümer die Kosten der nach §. 29. von Amtswegen angeordneten Specialrevision im Fall einer mehr als ein Fünftheil betragenden Tax-Herabsetzung, und
4) die Kosten der außerordentlichen Abschätzung im Falle des §. 26.
5) An den Kosten der Generalrevision tragen die Gemeinden die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.
6) Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letzteren besorgt, deßgleichen die Fertigung der Auszüge aus demselben zur Abfassung des Generalkatasters.
7) Für die Fertigung der Anmeldungsbescheinigungen (§. 23.) ist Nichts, für die Auszüge der einzelnen Einträge aus dem Versicherungsbuche (§. 21.) hat der Gebäudeeigenthümer, wenn er sie verlangt, dem Rathschreiber die vorschriftsmäßige Gebühr zu entrichten.

§. 32.

Die Werthangabe von Seiten der Eigenthümer (§. 23.), sowie die Abschätzung und jede Revision durch Sachverständige, beziehungsweise die Aufnahme in die Feuerversicherung, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1) Es ist ausschließlich in Anschlag zu bringen:
   a) der zur Zeit der Angabe oder Schätzung vorhandene Werth der in dem Gebäude steckenden Materialien, insofern sie verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder durch Löschmaßregeln ausgesetzt sind;
   b) der Werth des zur Bearbeitung der zerstörbaren Baumaterialien und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohns. Bei Gebäuden, die nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sich befinden, ist der volle Betrag des Arbeitslohns in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes a. ermittelte Werth der in dem Gebäude steckenden Baumaterialien zu jenem Werthe steht, den diese Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

2) Den Werthbestimmungen sind die zur Zeit der Vornahme geltenden Ortspreise zu Grunde zu legen.
3) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
4) Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.
5) Die Taxe und also auch die Versicherungssumme ist jederzeit so auszudrücken, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar ist. Die Taxe, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächste durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgesetzt, oder, wenn die ganze Abschätzungssumme unter fünfzig Gulden steht, aber fünf und zwanzig Gulden erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.
6) Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe kommen die Bestimmungen des §. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 33.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen, durch die Landrechtssätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet

## III.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und von der Entschädigungsfestsetzung.

§. 34.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch die Löschmaßregeln völlig zerstört, oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, nach Abzug des die Kosten des Abbruchs und Aufräumens übersteigenden Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien, insoweit diese nicht schon (§. 32. Nr. 1. a.) von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§. 35.

Bei theilweisen Beschädigungen verhält sich der zu leistende Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebrannten Theils erforderlichen Kosten sich zu dem Kostenaufwande verhalten, welcher nothwendig wäre, um das ganze Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung, so weit sie versicherbar ist, von Grund aus neu aufzuführen. Dieses Verhältniß ist durch die Sachverständigen zu ermitteln.

§. 36

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Gebäudewerths, insofern sie die Summe von Ein Hundert Gulden nicht übersteigen, ist der erforderliche Reparaturaufwand an Material- und Arbeitslohn abzuschätzen und zu vergüten.

§. 37.

Werden unbewegliche Gegenstände, welche von der Versicherung ausgeschlossen sind, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, bei einem Brande in Folge der zur Löschung des Feuers oder zur Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergerissen oder beschädigt, so steht den Eigenthümern auf den Grund vorgegangener Schätzung gleichfals ein Anspruch auf Entschädigung zu, und zwar zur einen Hälfte an die Versicherungsanstalt und zur andern Hälfte an die betreffende Gemeindekasse.

§. 38.

Wird ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, weches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringern Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höhern Summe als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hülfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falls durch eine von ihm und dem beim Baue verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

§. 39.

Hat ein beschädigter Theilnehmer der Feuerversicherungsanstalt bereits Materialien zum Wiederaufbau angeschafft, und diese gehen durch einen Brand oder durch Feuerlöschmaßregeln ganz oder theilweise verloren, so ist demselben auf beigebrachte Bescheinigung über den Werth des Verlustes gleichfalls eine, mit der bisherigen Versicherung im Verhältniß stehende, Vergutung aus der Anstalt zu entrichten.

§. 40.

Ereignet sich ein Brandschaden an einem von Grund aus neu aufgeführten beitrittspflichtigen Gebäude, es mag an die Stelle eines alten fruher versicherten erbaut worden seyn oder nicht, nach geschehener Anmeldung zur Versicherung, aber bevor die verlangte alsbaldige Abschätzung und Aufnahme in die Feuerversicherung erfolgt ist, so hat der Beschädigte einen Anspruch

auf volle Entschädigung, und es ist der Werth des beschädigten oder zerstörten Gebäudes nach den Bestimmungen des §. 38. (am Ende) zu ermitteln.

In diesem Fall ist der Beitrag zur Feuerversicherung nachträglich von dem ermittelten Werth des Gebäudes zu berechnen, und für das ganze laufende Jahr, in welchem der Brandschaden sich ereignet hat, zu erheben.

§. 41.

Die Bezirksämter sind angewiesen, in der Regel sogleich und längstens binnen drei Tagen nach Anzeige eines Brandfalls eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen, und den Schaden durch die im §. 24. bestimmte Abschätzungscommission in ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung abschätzen zu lassen, entstehende Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen, den Beschädigten über das Ergebniß zu vernehmen, und nach geschlossenen Verhandlungen das Resultat der Schadensabschätzung sowohl dem Beschädigten, als dem Verwaltungsrath gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 42.

Dem Beschädigten, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf Revision der Schadensabschätzung zu. Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen bei dem Bezirksamt vorzutragen, welches den Staatsbaumeister und zwei weitere beeidigte Sachverständige mit Revision der Abschätzung des Schadens auf der Brandstätte beauftragt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der Summen kommen die Vorschriften des §. 551. der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 43.

Vor geschehener Besichtigung, Taxation oder Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Durch eigenmächtige Veränderung nach vollzogener Taxation geht dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§. 44.

Die Bezirksämter haben bei der im §. 41. aufgetragenen Verhandlung zugleich von Amtswegen über die Entstehungsursache des Feuers, dessen Ausbreitung und Löschung polizeiliche Untersuchung zu pflegen, und die geschlossenen Acten dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt einzusenden, es sey denn, daß sich der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung gegen bestimmte Personen herausstellt, welchen Falls die gerichtliche Untersuchung vorerst einzuleiten ist.

§. 45.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die Leitung der polizeilichen Untersuchung nichts zu erinnern findet, so übergibt er die Akten der Kreisregierung. Diese bestimmt, vorbehaltlich des Rekurses an Unser Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in soweit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5.), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Größe der Brandentschädigung findet gegenüber der Anstalt nicht Statt.

§. 46.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite, der Regreß gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen Statt gefunden haben.

§. 47.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung der Brandfälle trägt die Staatskasse.

Die Kosten der Abschätzung des Feuerschadens trägt die Feuerversicherungsanstalt, beziehungsweise bei eintretender Taxrevision der unterliegende Theil.

## IV.

### Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 48.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn der Beschädigte durch Zeugniß des Gemeinderaths nachgewiesen hat, daß die Wiederherstellung ungefähr bis zu diesem Betrag fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens. Beträgt die Entschädigung unter fünfzig Gulden, so wird sie alsbald nach erfolgter Festsetzung ihres Betrags in ungetrennter Summe geleistet.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, die Vorausbezahlung in angemessenen Abtheilungen zu gestatten.

§. 49.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in den bezeichneten Fristen ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

§. 50.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschungsmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von Unserm Ministerium des Innern, mit Berücksichtigung der auf dem Brandentschädigungskapital haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, Nachsicht ertheilt werden.

§. 51.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen.

§. 52.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine oder mehrere andere Stellen kann auf Ansuchen des Eigenthümers innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des

Kreisbezirks von der Kreisregierung, und außerhalb des Kreisbezirks von Unserm Ministerium des Innern gestattet werden.

§. 53.

Die Verlegung kann gleichfalls Statt finden, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835, erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der frühern Baustelle, erforderlich wird.

§. 54.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 52 und 53 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 55.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des §. 51. auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§. 56.

In den Fällen der §§. 52 und 53 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, insofern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund- beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten; vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 54) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

§. 57.

Die Brandentschädigungs-Forderung kann ganz oder theilweise an diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Credit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken

baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Akts verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§. 58.

Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert, oder im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§. 6 und 13 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§. 59.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrag des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserm Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

V.

Von der Repartition der Brandschäden und den Beiträgen zur Anstalt.

§. 60.

Alle im Laufe des Kalenderjahrs vorkommenden und ermittelten Brandentschädigungsbeträge nebst den für die aufgenommenen Entschädigungskapitalien (§. 49) erwachsenen Zinsen, und dem übrigen von der Anstalt jährlich zu bestreitenden Aufwand, zusammen gerechnet, bilden die Summe, zu deren Aufbringung die Repartition nach dem für dasselbe Jahr angefertigten Generalkataster sämmtlicher zur Brandversicherung immatrikulirter Gebäude nachträglich zu geschehen hat.

Die Umlagen werden nach Kreuzern und halben Kreuzern auf jedes Hundert der einzelnen Feuerversicherungssummen berechnet.

§. 61.

Die Beiträge sind auch von allen abgebrannten Gebäuden, nach Verhältniß ihrer zur Zeit des Brandes bestandenen Versicherungssummen, forthin und so lange zu entrichten, bis nach erfolgtem Wiederaufbau das Verhältniß der künftigen Beitragspflicht auf den Grund neuer Ab-

schätzung und Versicherung regulirt wird, oder bis der Eigenthümer erklärt, daß er auf den Wiederaufbau und folglich auf die Entschädigung verzichte, oder bis im Fall des nicht erfolgten Wiederaufbaues die zehnjährige Frist (§. 59) abgelaufen ist, mit welcher jeder Anspruch an die Feuerversicherungsanstalt erlöscht.

§. 62.

Jeder Beitragspflichtige hat seinen Beitrag in ungetrennter Summe innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündigung der Umlage an gerechnet, zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige statt.

§. 63.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

§. 64.

Rückständige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinschuldner vorschußweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge, verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

## VI.

### Von der Verwaltung der Anstalt und ihrer Fonds.

§. 65.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Controle Unserer Oberrechnungskammer.

§. 66.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Generalfeuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdieneredikts vom 30. Jänner 1819.

Die Pensionen dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§. 67.

Die Erhebung und Auszahlung der Beiträge, so wie der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirks-Einnehmer.

§. 68.

Ueber Einnahmen und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

VII.

Von dem Vollzug dieses Gesetzes, und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

§. 69.

Unser Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes, wie zur Verwaltung der Fonds der Feuerversicherungsanstalt erforderlichen Vorschriften ertheilen.

§. 70.

Sogleich nach erfolgter Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes und der erforderlichen Vollzugsverordnungen beginnt die neue Einschätzung sämmtlicher bei der Feuerversicherungsanstalt immatrikulirten oder neu angemeldeten Gebäude durch die im §. 30. bestimmte Generalrevisions-Comission.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.

§. 71.

Sobald die erstmalige allgemeine Einschätzung im ganzen Lande vollendet ist, tritt mit dem Anfang des darauf folgenden Kalenderjahrs das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit, und bilden die darauf festgesetzten Versicherungssummen die Grundlage des Generalkatasters.

§. 72.

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der ersten Generaleinschätzung, so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund der bisherigen ältern Versicherungssumme und nach den Bestimmungen der frühern Gesetze.

§. 73.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

§. 74.

Die dermaligen Schulden der Feuerversicherungsanstalt gehen auf die neu eingerichtete Anstalt über.

§. 75.

Zur Verzinsung und allmähligen Tilgung dieser Schulden wird, außer der im §. 60 bezeich-

neten ordentlichen Jahresumlage, noch eine außerordentliche Umlage von jährlich zwei Kreuzer von hundert Gulden des Versicherungskapitals von sämmtlichen Mitgliedern der Anstalt so lange erhoben, bis die Schulden gänzlich abgetragen sind.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Leopold, von Gottes Gnaden,
### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Controle.

§. 2.

Die Versicherung fahrender Habe gegen Feuersgefahr ist in der Regel nur bei inländischen, mit Staatserlaubniß bestehenden, und bei denjenigen fremden Versicherungsgesellschaften gestattet, welche die Staatsbewilligung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf das Großherzogthum erhalten.

Niemand darf, den Fall des folgenden Paragraphen ausgenommen, für eine, im Großherzogthum nicht zugelassene, Gesellschaft Versicherungsgeschäfte mit badischen Einwohnern besorgen.

§. 3.

Den Inhabern von Fahrnißgegenständen, deren Versicherungswerth dreißigtausend Gulden übersteigt, kann auf ihr Ansuchen von der Kreisregierung die Versicherung bei fremden, mit Staatserlaubniß nicht versehenen, Gesellschaften ausnahmsweise gestattet werden.

§. 4.

Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuersgefahr darf den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.

§. 5.

Die gleichzeitige Versicherung des Werthes der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten.

Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder der nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedene Feuerversicherungsanstalten, ist dagegen gestattet.

§. 6.

Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht derjenige, der die Versicherung nachsucht, die Anzeige hiervon dem Gemeinderath gemacht, und dieser eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Versicherung in dem vorgeschlagenen, oder wenn derselbe zu hoch scheint, in dem zu bestimmenden ermäßigten Betrage ertheilt hat.

§. 7.

Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als ein Fünftel vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen vier Wochen die Versicherungssumme hiernach herabzusetzen, und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung abzuändern.

Der Gemeinderath ist bei erhaltener Kenntniß von derartigen wesentlichen Veränderungen und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verpflichtet, nach Anhörung des Versicherten und näherer Prüfung seines Fahrnißbestandes die früher ertheilte Bescheinigung von Amtswegen zurückzunehmen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar und nach einem dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs des Versicherten angemessenen mittlern Betrage berechnet worden ist.

§. 8.

Die Staatsbehörde ist befugt, die Bescheinigung des Gemeinderaths nach vorgängiger, durch hinreichenden Verdacht begründeten, Untersuchung über den Bestand des versicherten Fahrnißvermögens und Ermittlung seines Werths unter vier Fünftel der Versicherungssumme zurückzunehmen.

§. 9.

Wenn die Staatsregierung sich veranlaßt findet, einer Feuerversicherungsgesellschaft die ihr ertheilte Betriebsbewilligung zu entziehen, so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gultigkeit kraft Gesetzes mit dem Tag der Aufkündung durch den Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist.

§. 10.

Wer ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths ein Fahrnißvermögen versichert, oder nach Zurücknahme dieser Bescheinigung von Seiten der Orts- oder Staatsbehörde den Fahrnißversicherungsvertrag ohne Nachsuchung einer neuen Bescheinigung fortgesetzt hat, ver-

fällt in eine Geldstrafe bis einhundert fünfzig Gulden, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ist zugleich die Brandentschädigungssumme, die der Versicherte vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrags an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern, oder bereits erhalten, als dem Staate verfallen zu erklären.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sein Fahrnißvermögen bei einer vom Staate nicht genehmigten Versicherungsgesellschaft ohne spezielle Staatserlaubniß (§. 3.) versichert hat.

§. 11.

Wer den Werth der nämlichen Fahrnißstücke zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Feuerversicherungsanstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Geldstrafe bis fünfhundert Gulden, und im Falle der Entdeckung nach eingetretenem Brande sind zugleich sämmtliche Entschädigungssummen als dem Staate verfallen zu erklären.

§. 12.

Wenn die Versicherungssumme den durch die gemeinderäthliche Bescheinigung für zulässig erklärten Betrag übersteigt, oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Verminderung in dem Bestand der versicherten Fahrniß (§. 7.) nicht in der gesetzlichen Zeit herabgesetzt worden ist, so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis einhundert Gulden zu verurtheilen, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden wird zugleich derjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welche die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den verminderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt.

§. 13.

Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme, die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke oder auf andere Weise zu täuschen versucht oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, insofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 14.

Die Versicherungsgesellschaft darf die Brandentschädigung, sie mag durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden seyn, an den Versicherten nur dann auszahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamtes darüber vorlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandfalls sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verursacht hat.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung sind dem Bezirksamte die Akten der betreffenden Feuerversicherungsanstalt über den Versicherungsvertrag und die Entschädigungsausmittelung zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Die Agenten der Versicherungsanstalten werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene, oder durch ihr Zuthun begünstigte, oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und die auf das Fahrnißversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe

ihrer Schuldigkeit und der Wichtigkeit der Uebertretung mit Geldstrafen bis fünfhundert Gulden belegt, und es kann denselben zugleich die Agentschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dies geschehen.

Dieselbe Strafbestimmung ist auch auf Agenten nicht zugelassener Gesellschaften (§. 2.) anwendbar.

§. 16.

Die Geldstrafen und die dem Staat verfallenen Entschädigungsbeträge werden dem Fond der Landes-Feuerversicherungsanstalt für Gebäude überlassen.

Im Falle der Unbeibringlichkeit einer angesetzten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängnißstrafe in der Art zu verwandeln, daß eine Summe von einem bis zu vier Gulden je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird. Die Gefängnißstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

§. 17.

Die Verordnungen vom 4. Mai 1829 Regierungsblatt Nr. XI., vom 2. April 1835 Regierungsblatt Nr. XIX., vom 4. März 1835 Regierungsblatt Nr. XXIV., und vom 25. April 1836 Regierungsblatt Nr. XXIX. sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

# Leopold, von Gottes Gnaden,

## Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Inländer, welche wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns schon zweimal gerichtlich erkannte Strafen erstanden haben, oder wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns bereits sechsmal polizeilich bestraft worden sind, ohne daß zwischen dem einen und dem andern Straffall ein Jahr verflossen ist, ferner diejenigen, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, können, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Verpflegung und Beschäftigung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht werden.

§. 2.

Dasselbe findet Statt in Bezug auf Inländer, welche nach ihren Körperkräften das zu ihrem Lebensunterhalt Nöthige zu erwerben im Stande wären, aber wegen Müßiggangs nichts erwerben, oder wegen unordentlichen Betragens zum Erwerb keine Gelegenheit finden, und der Gemeinde oder den öffentlichen Kassen zur Last fallen.

§. 3.

Die Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt erfolgt jedoch im Falle des §. 2. nur auf den Antrag des Gemeinderaths oder derjenigen Collegialbehörde, welche die unterstützungspflichtige Kasse zu verwalten hat.

§. 4.

In den Fällen des §. 2. trägt die unterstützungspflichtige Gemeinde oder öffentliche Kasse die durch eine Regierungsverordnung festzusetzenden Kosten der Verpflegung.

In den Fällen des §. 1. leistet die Heimathsgemeinde zu diesen Kosten einen Beitrag, der jedoch den Betrag von täglichen sechs Kreuzern nicht übersteigen darf.

§. 5.

Personen, welche keine anerkannte Heimath im Inlande haben, und deren Fortweisung wegen der Weigerung des Auslandes, sie anzunehmen, nicht vollzogen werden kann, können, bis ihre Heimath ermittelt seyn wird, einstweilen in der polizeilichen Verwahrungsanstalt verwahrt werden, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie ihren genügenden Unterhalt sonst sich zu verschaffen im Stande sind, oder wenn sie wegen Herumziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

§. 6.

Die Verfügung zur Unterbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt ergeht auf vorgängige bezirksamtliche Untersuchung nach collegialischer Berathung und Stimmenmehrheit von der Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern. In den Fällen der §§. 1 und 2. kann die Verfügung nur nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden geschehen.

§. 7.

Bei Personen, die in den Fällen der §§. 1 und 2. in die Anstalt gebracht worden sind, erfolgt die Freilassung nach Ablauf von zwei Jahren auf ihr Verlangen, sie kann aber auch mit Rücksicht auf den Grad ihrer Besserung schon früher, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, verfügt werden.

§. 8.

Personen, die nach ihrer Freilassung aus der polizeilichen Verwahrungsanstalt wiederholt wegen eines der in dem §. 1. bezeichneten Vergehen bestraft werden, oder im Falle von Nr. 2. von Neuem wegen Müßiggangs der Gemeinde oder öffentlichen Kasse zur Last fallen, können wieder in die Anstalt gebracht werden, und alsdann erst nach Ablauf von vier Jahren ihre Entlassung verlangen, aber im Falle der Besserung auch früher, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren, entlassen werden.

§. 9.

Tritt bei einer Person, die zum zweiten Male (§. 8.) in die Anstalt gebracht wurde, nach ihrer Entlassung von Neuem ein Grund ein, welcher ihre Verbringung in die Anstalt nöthig macht, so wird sie dort auf unbestimmte Zeit verwahrt, kann jedoch auf ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie durch dreijährige fortwährend gute Aufführung und Befleißigung die Vermuthung begründet, daß sie sich außerhalb der Anstalt auf rechtliche Weise ernähren werde.

§. 10.

Die Freilassung eines Pfleglings erfolgt in allen Fällen (§§. 1. 2. 5. 8 und 9.) sogleich, wenn demselben ein seinen Unterhalt sicherndes Vermögen anfällt, oder in anderer Weise hinreichende Sicherheit vorliegt, daß nach seiner Entlassung die Gründe nicht mehr eintreten werden, welche seine frühere Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt rechtfertigen.

§. 11.

Die Freilassung erfolgt in den Fällen des §. 2. ferner, wenn der Gemeinderath oder die Behörde, welche die unterstützungspflichtige Kasse zu verwalten hat, die Freilassung verlangt.

§. 12.

Die Entlassung wird in den Fällen der §§. 9 und 10 ebenso wenn sie im Fall des §. 7. vor Ablauf der zwei Jahre, oder im Fall des §. 8 vor Ablauf von vier Jahren erfolgen soll, durch die Kreisregierung verfügt, welche die Verbringung in die Anstalt angeordnet hat. Sie erfolgt auf das Gutachten des Verwaltungsraths der Anstalt, und nach Vernehmung des Bezirksamts und des Gemeinderaths, unter welchen der Heimathort des zu Entlassenden steht.

Gegen die Verweigerung einer erbetenen Entlassung steht dem Pfleglinge der Recurs an das Ministerium des Innern zu.

§. 13.

Der im §. 12. genannte Verwaltungsrath besteht:

aus dem Vorstande des Bezirksamtes, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, als dem Präsidenten desselben,

aus den bei der Anstalt angestellten Geistlichen,

aus dem Amtsphysikus, dem Direktor und dem Arzte der Anstalt,

aus dem Bürgermeister, und zweien von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Ortes der Anstalt.

Der Verwaltungsrath hat die Obliegenheit, jeden Pflegling alle sechs Monate über seine etwaigen Klagen und Bitten zu Protokoll zu vernehmen, die vorkommenden Entlassungsgesuche zu prüfen, und diese mit gutächtlichem Berichte an die betreffende Kreisregierung einzusenden. Das Erkenntniß der Letztern ist dem Pfleglinge unter Erklärung der Recursfristen urkundlich durch den Vorstand des Verwaltungsraths zu eröffnen, und seine etwaige Erklärung oder Recursbeschwerde zu Protokoll zu nehmen.

§. 14.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich den Zustand der Anstalt und die Gesetzmäßig-

keit der Behandlung der Pfleglinge, wie des Entlassungsverfahrens durch einen besondern Commissär untersuchen. Das Ministerium kann hiernach die Entlassung auf den Antrag seines Commissärs und nach Vernehmung des Verwaltungsrathes und der betreffenden Kreisregierung von Amtswegen verfügen.

§. 15.

Sämmtliche Verordnungen über die Bestimmung des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim, als Straf- und polizeiliche Arbeitsanstalt, insbesondere die Verordnungen vom 22. Juni 1826 Regierungsblatt Nr. XVII., vom 7. September 1826 Regierungsblatt Nr. XXII. und vom 27. November 1827 Regierungsblatt Nro. I. von 1828 sind aufgehoben.

§. 16.

Die polizeiliche Verwahrungsanstalt kann in Zukunft nicht mehr mit einem Arbeitshause als Strafanstalt verbunden seyn.

Eine Regierungsverfügung wird den Zeitpunkt festsetzen, mit welchem diese Bestimmung in Wirksamkeit tritt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 30. Juli 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachungen.

---

Die Anlegung von Lehenkapitalien betreffend.

Den Großherzoglichen Vasallen, welche die zu ihren Lehen gehörenden Ablösungskapitalien nicht sofort zur Erwerbung von Grundeigenthum verwenden, und auf diese Weise die ihnen obliegende Ergänzung des Lehens bewirken können, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Großherzogliche Amortisationskasse ermächtigt worden ist, solche Kapitalien baar in Empfang zu nehmen, und ihnen dafür zu dem betreffenden Lehen inscribirte Schuldverschreibungen zu 3½ Procent nach den im Regierungsblatt Nro. XLI. pag. 306 vom Jahr 1834 bestimmten Formulare auszustellen.

Diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben jeweils diese Absicht dem unterzeichneten Ministerium anzuzeigen, damit die erforderliche Weisung an die Großherzogliche Amortisationskasse erlassen werden kann.

Nebstdem gestattet man auch, daß die Lehenkapitalien zum Ankaufe von Obligationen inländischer Standesherrn oder Corporationen verwendet, oder auf Unterpfänder ausgeliehen werden.

Im ersteren Fall müssen jedoch die Obligationen eingesendet werden, um sie bei dem Großherzoglichen General-Landesarchiv zu hinterlegen. Auch kann ihr Werth nur nach dem Curse berechnet werden, und muß man sich vorbehalten, für den Fall, daß sie bedeutend im Curse sinken, entsprechende Lehens-Ergänzung zu verlangen.

Werden Lehenkapitalien auf Unterpfänder ausgeliehen, so ist dabei Folgendes zu beobachten:

1) In der Schuld- und Pfandurkunde muß bemerkt werden, daß die dargeliehene Summe zu einem Großherzoglichen Lehen gehöre;
2) dem Schuldner ist die Bedingung zu machen, daß er an dem Kapital bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ohne diesseitige Genehmigung Nichts abtragen dürfe;
3) diese Bedingung ist in das Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, und
4) eine beglaubte Abschrift der Schuld- und Pfandurkunde hierher einzusenden.

Carlsruhe, den 21. August 1840.

Justiz-Ministerium-Lehenhof.

Jolly.

Vdt. Meier.

---

Das Niederlagerecht des Hauptzollamts bei Schusterinsel betreffend

Es wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß das dem Hauptzollamt bei Schusterinsel nach Regierungsblatt von 1835, Seite 337 verliehene Niederlagerecht einstweilen als beruhend erklärt werde.

Carlsruhe, den 22. August 1840.

In Abwesenheit des Ministers.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

---

Bonifacius Doninger zu Lauf ist um die Erlaubniß eingekommen, seinen bisherigen Familien-Namen in „Faller“ umändern zu dürfen. Dies wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nro. V.) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung dieser Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 24. August 1840.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

---

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsphysikus Dr. Buchegger zu Salem das Ritterkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Dienst-Nachricht.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- nnd Prüfungscommission ist Friedrich Heinrich Lamert von Mannheim in die Zahl der evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Stockach mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage mit 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.

2) In dem Großherzoglichen Armee-Corps ist eine Auditorsstelle mit der jährlichen Besoldung von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Kriegs-Ministerium zu melden.

3) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist für ein Mädchen aus dem ehemaligen baden-badischen Landestheile ein Freiplaz offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an diesseitige Stelle zu wenden.

4) Durch die Resignation des Kaplans Itta ist die zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneipfründe zu Horheim, Amts Stühlingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

5) Durch die Beförderung des Pfarrers Engler auf die Pfarrei Weisweil ist die evangelisch protestantische Pfarrei Keppenbach, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 558 fl. 45 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. September 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armeecorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungs-Blatt Nro. XLII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegs-Ministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1841 zur Ergänzung des Armeecorps erforderderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7. des Conscriptionsgesetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Bedürfniß einberufen, und soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungs-Quote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen. — Das Kriegs-Ministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 27. August 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Freydorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Betrieb der vollendeten Eisenbahnstrecken wird Unserem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, welches denselben durch die Oberpostdirection besorgen zu lassen und sich in technischer Hinsicht des Beiraths der mit dem Bau der Eisenbahn beauftragten Stelle zu bedienen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. August 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachung.

Die Errichtung von Eisenbahn-Stationen in den Städten Mannheim und Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Beschlusses aus Großherzoglichem Staatsministerium, vom 31sten August 1840 Nro. 1534. die Errichtung zweier

Eisenbahnstationen in den Sädten Mannheim und Heidelberg und einer Zwischenstation in Friedrichsfeld anzuordnen geruht. Der Tag der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Mannheim und Heidelberg wird durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, 31. August 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

---

Stiftungen.

Durch freiwillige Beiträge der Gemeindebürger zu Unterbaldingen ist in die Kirche daselbst eine neue Orgel im Werth von 900 fl. gestiftet worden.

An den Ortsarmen-Fond zu Unadingen, Amts Hüfingen schenkten

1) die Wittwe Maria Berger von da 100 fl.

2) die Wittwe Maria Dörflinger von da 200 fl.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

---

## Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofgerichts-Secretär August Prestinari zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises gnädigst zu ernennen geruht.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.

2) Durch das am 26. Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jokob Hagenauer ist die katholische Pfarrei Elgersweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 750 fl. in Geld und Naturalfixum erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-

Blatt vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

3) Durch die Ernennung des Pfarrers Hermanutz zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Ettlingen ist die Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, mit dem beiläufigen Einkommen von 650 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, auf welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Collaturrecht dem Herrn Erzbischof Demeter für dessen Lebzeit gnädigst zuzugestehen geruhten, haben sich gemäß der Verordnung vom 6. Juni 1811 Regierungs-Blatt Nro. XVIII. durch das erzbischöfliche Ordinariat an den Herrn Erzbischof zu wenden.

---

Gestorben sind:

am 7. Mai 1840 der pensionirte Regierungs-Kanzlist Weyrich in Rastatt,
" 26. Juli " der pensionirte Oberzollinspector Schärr daselbst, und
" " " " der pensionirte Amtschirurg Seither in Ettlingen.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. September 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir erklären hierdurch die durch Unsere Verordnung vom 14. April 1838 constituirte Eisenbahnbau-Direction, vom 1sten künftigen Monats an, für aufgelöst, und entbinden Unseren Obersten und Chef des Generalstaabs, Freiherrn von Fischer, der Stelle eines Directors der Eisenbahnbau-Direction, unter Bezeugung Unserer höchsten Zufriedenheit mit dessen einsichtsvoller und erfolgreicher Wirksamkeit.

Die Leitung und Beaufsichtigung der auf den Bau einer Eisenbahn zwischen Mannheim und der Schweizer Grenze Bezug habenden Geschäfte und Arbeiten, geht in gleicher Weise wie sie bisher der Eisenbahnbau-Direction zustand, von gedachtem Zeitpunkte an, auf die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues über, bei welcher Unser Ministerium des Innern zu diesem Zwecke eine besondere Section zu bilden hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. September 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Bekanntmachung

einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem Senate der freien Hanse-

stadt Bremen, ist in Beziehung auf die dem Königlich Niederländischen Gouvernement in dem Handels-Vertrage vom 21. Januar v. J. von Seite des Zollvereins zugestandenen Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade, ingleichen des Bezuges von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, (Nro. **IV.** Seite 21. des diesjährigen Regierungsblatts) mittelst eines unter dem 4ten v. M. Statt gehabten Notenwechsels, getroffen worden.

Der wesentliche Inhalt dieser vom 1. d. M. an und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien Hansestadt Hamburg in Kraft tretenden Uebereinkunft wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) der Senat der freien Hansestadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:

a) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wupper-Gebühren dergestalt festzusetzen, daß in keinem Falle mehr als ½ Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper beim Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementsmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist;

nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord, der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen; endlich ausser besagter Krahn- und Wupper-Gebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Bollwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;

b) die nachbenannten, weserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verschifften Artikeln:

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen,

wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren;

wogegen

2) von Seite des Zoll- und Handelsvereins in Erwiederung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung ertheilt worden ist:

a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Rafinaden keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit ben beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;

b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Groß-

handels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortdauern, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Carlsruhe, den 31. August 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Freiherrn Friedrich von Wittenbach zu Freiburg zu Höchstihrem Kammerherrn zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die Professoren Hofrath von Rotteck und Hofrath Welker, ersteren als ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft und Geschichte, letzteren als ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft, wieder zum activen Dienst an der Universität Freiburg zu berufen.

Im Frühjahr 1840 sind von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 20 Candidaten der Medizin, 16 Candidaten der Chirurgie und 16 Candidaten der Geburtshülfe geprüft worden. Davon haben durch Beschluß gedachter Stelle vom 1. September d. J. 12 Candidaten der Medizin, 12 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung.

a) zur Ausübung der innern Heilkunde:

Herrmann Schweickhard von Carlsruhe,
Emil Rehmann von Sigmaringen,
Percy Pickfort von Heidelberg,
Andreas Weydung von Urphar,
Franz Kürzel von Freiburg,
Carl Rebenius von Carlsruhe,
Anton Guerdan von Heidelberg,
Carl Theodor Mack von Mannheim,
Ferdinand Spöri von Freiburg,
Franz Wieser von Freiburg,

Joseph Schmidt von Bergalingen,
Othmar Ummenhofer von Constanz.

b) Zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Herrmann Schweickhardt von Carlsruhe,
Emil Rehmann von Sigmaringen,
Percy Pickfort von Heidelberg,
practischer Arzt Wilhelm Mayr von Waldkirch,
" " Sales Hiener von Simonswald,
Anton Guerdan von Heidelberg,
practischer Arzt Eduard Erggelet von Freiburg,
" " Heinrich Kraus von Mosbach,
Carl Hummel von Ettenheim,
Max Joseph Wiggenhäuser von Wahlwies,
Carl Senn von Kandern,
Carl Kunz von Mundweier.

c) Zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Herrmann Schweickhard von Carlsruhe,
Emil Rehmann von Sigmaringen,
Percy Pickfort von Heidelberg,
practischer Arzt Wilhelm Mayr von Waldkirch,
Anton Guerdan von Heidelberg,
practischer Arzt Sales Hiener von Simonswald,
Carl Nebenius von Carlsruhe,
practischer Arzt Alois Seeber von Königshofen,
Carl Senn von Kandern,
Max Joseph Wiggenhäuser von Wahlwies,
Carl Hummel von Ettenheim.

---

Berichtigung.

In dem Art. 2. des Gesetzes vom 30. Juli d. J. Regierungsblatt Nro. **XXVII.** pag. 194, ist statt der Worte: „so weit er sich bereits ergeben wird“ zu lesen: „so weit er sich bereits ergeben hat und künftig ergeben wird“.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. September 1840.

## Bekanntmachungen.

Die Haftbarkeit der Post für verloren gegangenes Gepäck betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 27. v. M. Nro. 1418. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Großherzoglichen Postadministration für dasjenige Gepäck, welches zwar eingeschrieben, wofür aber vorschriftswidrig kein Werth angegeben worden, im Falle des Verlustes dem Eigenthümer mehr nicht, als nachstehende Entschädigung zu leisten ist, und zwar:

für einen Koffer oder ein Felleisen über 25 Pfund — fünfzig Gulden;

für einen Nachtsack, eine Schachtel oder ein Paket von 10 bis 25 Pfund — zwölf Gulden; endlich

für eine Hutschachtel, eine kleinere Schachtel oder ein Paket unter 10 Pfund: fünf Gulden.

Carlsruhe, den 10. September 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Errichtung einer Briefpostexpedition in Forbach betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. März 1839 im Regierungsblatt vom 16. März 1839 pag. 65 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Forbach nunmehr auch eine Briefpostexpedition errichtet ist, welche mit dem heutigen in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 1. September 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M. Nro. 1488. gnädigst bewogen gefunden, das Pädagogium in Lahr zu einem Gymnasium zu erheben und damit eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Kurs in vier Klassen, wovon die oberste zwei Abtheilungen erhalten soll, zu verbinden.

Carlsruhe, den 4. September 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 27. August d. J. Nro. 1486. gnädigst geruht, der Cölnischen Feuerversicherungsanstalt auf ihr Ansuchen die Bewilligung zur Annahme von Versicherungen im Großherzogthum unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft sich allen bestehenden und künftig erlassen werdenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Anordnungen unterwerfe.

Carlsruhe, den 3. September 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 3. d. M. Nro. 1571 die Vereinigung des grundherrlich von Venningenschen Forstbezirks Neidenstein mit dem zu Zutzenhausen gnädigst zu genehmigen geruht.

Carlsruhe, den 8. September 1840.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Eisenlohr.

---

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. Juli d. J. Nro. XXVII. die Rechtsverhältnisse der Lehrer betreffend, werden die an der polytechnischen Schule, den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, am Blindeninstitut, Taubstummeninstitut und an der Veterinärschule angestellten Lehrer hiermit aufgefordert, die Urkunden über ihre Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift in-

nerhalb 4 Wochen unmittelbar anher vorzulegen, damit ihre Verhältnisse in Gemäßheit des erwähnten Gesetzes festgestellt werden können.

Carlsruhe, den 11. September 1840.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Frhr. von Marschall.

Vdt. W. Müller.

---

### Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Dem Oberst und Commandeur des 1sten Dragoner-Regiments von Gayling wurde durch höchste Ordre vom 27. August d. J. Nro. 33. die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehene Commandeur-Kreuz des Dannebrog-Ordens annehmen und tragen zu dürfen;

desgleichen wurde dem Obergeometer Rheiner vom militär-topographischen-Büreau durch höchste Entschließung vom 28. August d. J. die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König der Franzosen verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

---

### Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Domcapitularen Dr. Johann Adam Martin zu Freiburg als Anerkennung seines vieljährigen und erfolgreichen Wirkens im Staatsdienste, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

---

### Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die kleinere goldene Civil-Verdienst-Medaille:

dem Zollverwalter Anton Hertweck zu Ueberlingen in Anerkennung seiner langjährigen, dem Staate treu geleisteten Dienste; ferner

dem pensionirten Seminarschaffner Balthasar Müller in Bruchsal, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, und

dem Bürgermeister Heußner in Brombach, in Anerkennung seiner langjährigen und verdienstlichen Wirksamkeit als Ortsvorgesetzter, huldreichst zu verleihen.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre Nro. 36. vom 31. August 1840 erhielt der Commandeur der 1sten

Infanterie-Brigade Oberst Pfnor den Charakter als General-Major, und durch höchste Ordre Nro. 37. von gleichem Tag wurden zu Lieutenants ernannt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Portepeefähnrich | Rieser | im | 1sten Dragoner-Regiment |
| " " | Castorph | " | 1sten Infanterie-Regiment |
| " " | Sachs | " | Leib-Infanterie-Regiment |
| " " | von Stern | " | 4ten Infanterie-Regiment |
| " " | Hoffmann | " | Leib-Infanterie-Regiment |
| " " | Bender | in | der Artillerie-Brigade |
| " " | von Freydorf | " | " " " |
| " " | Mersy | " | 3ten Infanterie-Regiment, |
| " " | Hasenstab | " | 2ten Infanterie-Regiment |
| " " | Stengel | " | 4ten Infanterie-Regiment. |

Durch höchste Entschließung vom 23. August wurde der Kriegs-Ministerial-Kanzlist Wacker zum Expeditor, und der Revident Herrmann Fesenbeckh zum Revisor bei dem Kriegs-Ministerium ernannt.

Durch höchste Ordre Nro. 31. vom 24. August wurde Regiments-Arzt Weber vom 1sten Infanterie-Regiment zum Dragoner-Regiment Großherzog versetzt und dem Oberchirurg Meier vom 2ten Infanterie-Regiment die Funktion als Regiments-Arzt im 1sten Infanterie-Regiment übertragen; durch dieselbe höchste Ordre wurden zu Oberchirurgen ernannt: die practischen Aerzte und Wundärzte

Adolf Steiner von hier im 1sten Infanterie-Regiment,
Guido Wucherer von Freiburg im 2ten Infanterie-Regiment, und
Ludwig Frey von Heidelberg bei der Artillerie-Brigade.

Sodann wurde durch höchste Ordre Nro. 32. vom 27. August der Theilungs-Commissär Stockmar zum Regiments-Quartiermeister bei dem Dragoner-Regiment Großherzog befördert.

In Ruhestand wurden versetzt:

Regiments-Quartiermeister Rittmeister Hammes vom Dragoner-Regiment Großherzog, durch höchste Ordre Nro. 30. vom 23. August mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavalerie tragen zu dürfen;

Regiments-Arzt Herrmann vom Dragoner-Regiment Großherzog nach höchster Ordre Nro. 29. vom 24. August;

Oberchirurg Fachon von der Artillerie-Brigade, und Oberchirurg Herbert vom 1sten Infanterie-Regiment, durch höchste Ordre Nro. 28. vom 24. August, und endlich

Staabs-Guide Pfeiffer vom militär-topographischen Büreau nach höchster Entschließung vom 4. Juli d. J. wegen Augenleiden und bis zur Wiederverwendung.

# Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Marschall zu Höchstihrem Geheimen-Legationsrath,

den Ministerialrath Lang bei dem Finanzministerium zum Geheimen Referendär,

den Baurath und Professor Dr. Bader dahier zum Mitglied der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen,

dem Rechtspraktikanten Gaupp in Pforzheim die erledigte Polizeiassessorstelle bei dem Oberamt Heidelberg zu übertragen,

den vormals fürstlich Salmischen Geheimen Secretär Hartmann als Expeditor bei der Zolldirection definitiv anzustellen, und

den Dr. Emil Otto von Kork, dermalen in Heidelberg, zum Lehrer an der höheren Bürgerschule in Mannheim zu ernennen, und

die Anstellung des Forstpraktikanten Carl Rettig als grundherrlich von Venningenschen Bezirksförster zu genehmigen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte evangelische Pfarrei Tüllingen dem bisherigen Stadtvicar Hitzig zu Lörrach,

dem Pfarrverweser Stolz in Kadelburg den Charakter als Pfarrer,

die erledigte katholische Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, dem Priester Philipp Hammer von Grünsfeld, bisherigen Pfarrverweser zu Schwanberg, Amts Walldürn,

die erledigte katholische Pfarrei Eppingen dem Priester Johann Baptist Sattler von Bruchsal, bisherigen Pfarrverweser zu Tiefenbach, Amts Eppingen, und

das erledigte Martin Madersche Beneficium in Ueberlingen dem Dekan und Stadtpfarrer Carl Anton Banotti in Stockach huldreichst zu verleihen.

Dem Candidaten der Pharmacie Carl Friedrich Schultz von Lahr ist nach ordnungsmäßig erstandener Staats-Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erste Beamtenstelle in Kenzingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

2) Durch die Beförderung des Professors Chaton in Donaueschingen auf die katholische Pfarrei Neckargemünd ist eine Lehrstelle am Gymnasium in Donaueschingen, welche mit einem katholischen Priester und Lehramtscandidaten zu besetzen ist, mit einer Besoldung von 700 bis 800 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Stelle

haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift binnen 4 Wochen zu melden.

3) Durch die Ernennung des Hof- und Stadtvikars Hausrath zum Hofdiakonus ist die Stelle eines Hof- und Stadtvikars in Carlsruhe mit einem Gehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden, wobei denselben die Verbindlichkeit auferlegt wird, auf erfolgte nähere Weisung eine Probepredigt in der Schloßkirche dahier abzulegen.

4) Durch das am 8. August l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Haager ist die evangelisch protestantische Pfarrei Mühlhausen, Diöcese Pforzheim, mit einem competenzmäßig veranschlagten Einkommen von 740 fl. 33 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen 6 Wochen nach Vorschrift bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Durch das Ableben des Pfarrers Adam Theen ist die katholische Pfarrei Dallau, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf jedoch ein in fünf Jahresterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 117 fl. 6 kr.: von welchen 88 fl. 27 kr. an die Gemeinde Dallau und 28 fl. 39 kr. an die Gemeinde Sulzbach zu zahlen sind) haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

6) Am Pädagogium in Tauberbischofsheim ist eine Lehrerstelle mit einem Gehalt von 400 fl. erledigt, welche mit einem katholischen Volksschulcandidaten zu besetzen ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei Großherzoglichem Oberstudienrath zu melden.

---

### Gestorben sind:

am 12. August der Kriegs-Ministerial-Expeditor Schmitz,
" 26. " der pensionirte Hauptmann Fuchs.

**Berichtigung.**

Im §. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der an Lyceen, Gymnasien 2c. angestellten Hauptlehrer vom 30. Juli d. J., Regierungsblatt Nro. 37, Seite 195 von unten Zeile 2 ist nach dem Worte „Blinden-Institut“ noch das Wort „Taubstummen-Institut“ einzuschalten.

In Nro. 28. Seite 223 ist am Schlusse der Bekanntmachung: das Niederlagerecht bei Schusterinsel betreffend, zu setzen: „Ministerium der Finanzen.“

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Oktober 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staats-Ministeriums sehen Wir Uns veranlaßt, die Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staaten, ohne Rücksicht auf die Herkunft oder Bestimmung der Pferde, vom 20. l. M. an provisorisch zu verbieten.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Geeignete anzuordnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Saatsministerium, den 13. Oktober 1840.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Verordnung.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 27. v. M. Nro. 1466. ist die nach Anhangsatz 37 zum Landrecht für unbenannte Gesellschaften erforderliche Staatsgenehmigung künftighin von derjenigen Stelle zu ertheilen, welche die Erlaubniß zu dem Unternehmen zu geben hat, für welches sich die unbenannte Gesellschaft gründet.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. September 1840.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten
v. Marschall.

Vdt. W. Müller.

---

## Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten:

Johann Wörrstein von Rettigheim stiftete zur Unterstützung der Armen ein Kapital von 300 fl.

Die Ehefrau des Michael Wernz alt zu Handschuchsheim vermachte der dortigen evangelisch protestantischen Kirche zu Anschaffungen 18 fl.

Genofeva Leuchtweiß zu Grosrinderfeld schenkte der dortigen Kirche ein Velum im Werthe von 133 fl.

Und ein Ungenannter zwei silberne Meßkännchen sammt Lovoir im Werthe von 81 fl.

Scholastika Ruf von Amorbach vermachte der Kirche zu Rippberg 500 fl.

Die Ehefrau des Rudolph Dreher von Michelfeld schenkte dem dortigen Almosen 100 fl.

Heinrich Schott zu Neulußheim schenkte der dortigen Kirche einen zinnernen Abendmahl-Kelch und einen Opferteller im Werthe von 5 fl. 15 kr.

Der verstorbene Pfarrer Heinrich zu Schwandorf, Amts Stockach, hat zur Schule daselbst 100 fl.

Die Clemenz Streitsche Wittwe, geborne Itta Hafner, hat dem dortigen Armenfond 100 fl., und dem dortigen Schulfond ebenfalls 100 fl. vermacht.

Durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft zu Weiterdingen sind für die Armen in diesem Orte 730 fl. 57 kr. gestiftet worden.

---

## Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Königlich Württembergischen Generalmajor von Miller, Chef des Generalquartiermeisterstabes, und

dem Königlich Preußischen Obersten von Rochow, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Württembergischen Hofe, das Großkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Württembergischen Hofmarschall Freiherrn von Seckendorff das Commandeurkreuz **I.** Klasse,

dem Herzoglich Braunschweigischen Geschäftsträger in Wien, Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Freiherrn von Erstenberg das Commandeurkreuz **II.** Klasse desselben Ordens, und

dem Regierungs-Direktor Kammerherrn von Reck zu Freiburg das Commandeurkreuz desselben Ordens, sodann

dem Königlich Württembergischen Oberkriegsrath von Hölder,

dem Königlich Württembergischen Oberamtmann von Mugler in Heilbronn,
dem Oberamtmann Lang in Sinsheim, und
dem Oberamtmann Häfelin in Schwetzingen das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

---

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Greiff in Sinsheim die mittlere, und dem Bürgermeister Welte in Schwetzingen die kleinere goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtsassessor Dr. Schütt zum Assessor bei der Regierung des Seekreises zu ernennen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrcuraten Karl Kopp zu Engelswies auf die Kaplaneipfründe in Stühlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. September l. J. ist dem Rechtspracticanten Johann Nepomuck Fuchs von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, in Säckingen seinen Wohnsitz zu nehmen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2. Oktober d. J. ist dem Rechtspracticanten Friedrich Nebel von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, allda seinen Wohnsitz zu nehmen.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erste Beamtenstelle in Ladenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

2) Durch die Versetzung des Pfarrers Ignatz Müller auf die Pfarrei Bargen, Bezirks-Amts Neckarbischofsheim, ist die katholische Pfarrei Allfeld, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 (Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2. und 3.) bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

3) Durch das am 5. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Knecht ist die katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. meistentheils in Geld und Zehnten, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

4) Durch die Versetzung des Pfarrcuraten Karl Kopp auf die Kaplaneipfründe in Stühlingen ist die Pfarrcuratie Engelswies, Amts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. erledigt worden. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

---

Gestorben ist:

am 18. September d. J. Oberamtmann Kuenzer in Ladenburg,
" 25. " " Hofrath und ordentlicher Professor der Heilkunde Dr. Jakob Friedrich Sebastian in Heidelberg.

---

Berichtigung. Es wird darauf aufmersam gemacht, daß im §. 13. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer Regg.Blatt Nr. XXVII. Zeile 9. von oben, statt §. 6. — „§. 9." zu lesen ist.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die von den Amtsrevisoren und Theilungs-Commissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

Artikel 2.

Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tarifsätze, so kommt der höchste derselben zur Anwendung.

Artikel 3.

Unter den festbestimmten Gebühren (Titel I. III. IV. V. VI. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protocollarische Vernehmungen und Berichte, enthalten.

Artikel 4.

Für die Werthstaxe in den Fällen des Titels I. des Tarifs gelten folgende Vorschriften:

1) Der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Activforderungen hinzugeschlagen.
2) Bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht blos das Gemeinschafts-Vermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, soweit dasselbe zu inventiren ist.
3) Dagegen kommen nicht in Anschlag:
   a) die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (L.R.S. 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (L.R.S. 1470. Nro. 3) zu machen sind;
   b) Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen.

Artikel 5.

Bei allen der Werthstaxe unterliegenden Geschäften wird:

1) in den Fällen des Titels I. des Tarifs der Betrag bis zu hundert Gulden für volle hundert Gulden gerechnet;

2) in den Fällen des Titels I. und der §§. 10 und 11 des Titels IV. der volle hundert Gulden übersteigende Betrag, wenn er unter fünfzig Gulden bleibt, nicht berücksichtigt, andernfalls aber für volle hundert Gulden gerechnet.

Artikel 6.

Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 9. 14. 19. 22. 24. 26. des Tarifs), soll jede geschriebene Seite mindestens vier und zwanzig Zeilen von zwei und dreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber ebenso viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Artikel 7.

Für die Urschrift eines Geschäfts wird keine Schreibgebühr (§. 26 des Tarifs) berechnet; es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, so wie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung das nämliche Amtsrevisorat die Schreibgebühr angesetzt hat, wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 8.

Die im §. 27 des Tarifs bestimmten Ganggebühren werden nur dann angerechnet, wenn von dem Amtsrevisor in seinem Wohnsitze eines der in den §§. 12. 13. 17 oder 23 bezeichneten Geschäfte auf besonderes Verlangen einer Partei in deren Wohnung vorzunehmen ist.

Artikel 9.

Ebenso werden die im §. 28 des Tarifs bestimmten Weggebühren nur angerechnet:

1) bei den in den angeführten §§. 12. 13. 17 und 23 bezeichneten Geschäften, wenn sie von dem Theilungs-Commissär auf besonderes Verlangen einer Partei ausserhalb seines zeitigen Aufenthaltsortes vorzunehmen sind, und

2) bei den ausserhalb des Wohnsitzes oder zeitigen Aufenthaltsortes vorzunehmenden Geschäften, welche der Tagsgebühr unterliegen.

Artikel 10.

Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansatz von Weggebühren nur einmal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reise veranlaßt haben. Entfernungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet.

Artikel 11.

Wird ein rechtspolizeiliches Geschäft, auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partei, vom

Amtsrevisor ausserhalb seines Wohnsitzes, oder von einem Theilungs-Commissär ausserhalb des Amtsrevisoratsbezirks vorgenommen, so findet neben den im Tarif festgesetzten Gebühren eine Anrechnung von Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) statt.

Artikel 12.

Keine Gebühren, ausser den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten), werden erhoben:

1) wenn sie von der Staatskasse, oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären;
2) für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten.

Artikel 13.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoren und Theilungs-Commissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben.

Artikel 14.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnungen der Regierung bestimmt.

Der Zeitpunkt, von welchem an das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll, wird durch eine Vollzugsverordnung nachträglich bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 13ten October 1840.

**Leopold.**

von Boeckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Tarif

zu dem Gesetz, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

## Titel I.

## Theilungen und Vermögensaufnahmen.

§. 1.

Für Realabtheilungen bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (mit Einschluß der Erb- und Schuldenverweisungen) werden erhoben:

a) bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem Hundert Gulden . . . . . . 45 kr.
sodann von jedem weitern Hundert Gulden der Bruttomasse:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| b) | über | 500 | bis | 1000 fl. | 30 kr. |
| c) | " | 1000 | " | 5000 fl. | 24 kr. |
| d) | " | 5000 | " | 10000 fl. | 18 kr. |
| e) | " | 10000 | " | 20000 fl. | 12 kr. |
| f) | " | 20000 | " | 50000 fl. | 6 kr. |
| g) | " | 50000 | | | 3 kr. |

§. 2.

Der Hälfte der im §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen:

1) Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Aktiven und Passiven (ohne Abtheilung §. 1);
2) Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält, und den Andern ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;
3) Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;
4) Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nro. 3), insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

§. 3.

Für die Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisungen sind zwei Drittheile der im §. 1 bestimmten Gebühr zu erheben.

§. 4.

Für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschaftsauseinandersetzungen werden, außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Bruttomasse:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | bis zu | 500 fl. | | 15 kr. |
| b) | " " | 1000 fl. | | 30 kr. |
| c) | " " | 5000 fl. | 1 fl. | — |
| d) | " " | 10000 fl. | 2 fl. | — |
| e) | " " | 20000 fl. | 3 fl. | — |
| f) | " " | 50000 fl. | 4 fl. | — |
| g) | über | 50000 fl. | 5 fl. | — |

## Titel II.

### Geschäfte, welche der Tagsgebühr unterliegen.

§. 5.

Der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens acht Stunden Arbeit vier Gulden oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 30 kr. beträgt, unterliegen:

a) die im Titel I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstare für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;

b) die nachträgliche Berichtigung der im Titel I. genannten Geschäfte, insofern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;

c) der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protocollarische Vernehmungen und dergleichen, soweit diese Verrichtungen nicht blos bei einem der Werthstare unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;

d) die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;

e) Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses.

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts, ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer festbestimmten Gebühr unterliegt, durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben.

## Titel III.

### Letzte Willensurkunden.

§. 7.

Für letzte Willensurkunden, vom Stück . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 fl.

§. 8.

Für letzte Willensurkunden zur Nachtzeit aufgenommen . . . . . . . . . . . . . . 4 fl.

§. 9.

Füllt eine letzte Willensurkunde mehr als zwei Bogen, so wird für jede weitere Blattseite ein Zwölftel der in den §§. 7 und 8 bestimmten Gebühr angesetzt.

## Titel IV.

### Verträge.

§. 10.

Für Kauf- oder Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften vom Stück:

a) wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über dreißig Gulden beträgt . . . . . 15 kr.

b) bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als dreißig bis zu hundert Gulden . 45 kr.

c) insofern dieser den Betrag von 100 fl. übersteigt, neben der Gebühr von 45 kr. von jedem weitern Hundert Gulden des Kaufpreises oder Tauschwerthes . . . . . . . 15 kr.

§. 11.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Cautions-Urkunden, je nach der Größe der Schuld- oder

Cautionssummen, die nämliche Gebühr wie nach §. 10 für Kauf- und Tauschbriefe, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen sechs Gulden nicht übersteigen darf.

§. 12.

Für Erbvergleiche (ohne vorhergangene Theilungs- oder Vergleichsverhandlungen), Heiraths-, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge, vom Stück . . . . . . . . . . . . 3 fl.

§. 13.

Für andere Verträge vom Stück . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 fl.

§. 14.

Füllt ein der Gebühr der §§. 12 oder 13 unterliegender Vertrag mehr als zwei Bogen, so wird für jede weitere Blattseite ein Zwölftel dieser Gebühr erhoben.

## Titel V.

## Andere Beurkundungen.

§. 15.

Für Wechselproteste, ehrerbietige Ansuchen an Eltern und Großeltern (L.R.S. 151 ff.) vom einzelnen Falle . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 fl.

§. 16.

Für Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, wie namentlich einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung, der Zurücknahme der hinterlegten Summe, der Obsignation oder Resignation (bei letzterer jedoch nur, wenn sie nicht zum Zweck einer Vermögensaufnahme statt findet), vom einzelnen Falle . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 fl.

§. 17.

Für Urkunden über Willenserklärungen (außer letzten Willensurkunden), wie namentlich Vollmachten, Schuldverschreibungen, Cessionen, Quittungen, Anerkennung natürlicher Kinder ꝛc. vom einzelnen Falle 1 fl.
für die Beurkundung der Bewilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten jedoch nur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 15 kr.

§. 18.

Für Beurkundung von Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen, vom einzelnen Falle . 30 kr.

## Titel VI.

## Rechnungen.

§. 19.

Für Stellung von Pflegschafts- und Curatelrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung), für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) . . . . . . . . . . . 40 kr.

§. 20.

Für Revision von Rechnungen jeder Art (mit Einschluß des Rechnungsbescheids) für je sechs Bogen oder vier und zwanzig Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, soweit letztere Ausgabs- oder Einnahmsbelege sind . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 18 kr.

## Titel VII.

## Verschiedene Verrichtungen.

§. 21.

Für Gutachten in Fällen, wo die Amtsrevisorate solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen

abzugeben berufen sind, und auch dann nur so weit sie nicht mit den unter Titel I. und II. genannten Geschäften in Verbindung stehen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30 kr.

§. 22.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angesetzt 15 kr.

§. 23.

Für Beglaubigung von Unterschriften oder von Abschriften, welche nicht vom Amtsrevisorat selbst gefertigt wurden, vom Stück . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 15 kr.

§. 24.

Für Collationirung solcher Abschriften (§. 23) vom Bogen . . . . . . . . . . . . . 3 kr.

§. 25.

Für Aufsuchung von Urkunden und Acten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht Behufs eines andern Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12 kr.

§. 26.

Für Schreibgebühr (bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln und Fertigung von Auszügen oder Abschriften) vom Bogen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12 kr.

## Titel VIII.

### Weggebühren.

§. 27.

Im Wohnsitz des Amtsrevisors für den Gang nach der Wohnung einer Partei . . . . 30 kr.

§. 28.

Bei Reisen innerhalb des Amtsrevisoratsbezirks, für den Hin- und Herweg zusammengenommen, von der Stunde Ortsentfernung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30 kr.

---

# Leopold, von Gottes Gnaden,

## Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die in der Beilage II. zur Obergerichtsordnung von 1803 und dem Nachtrag zu dieser vom 11. Mai 1807, sowie in der Sportelordnung von 1807 und den nachträglichen Bestimmungen zu derselben enthaltenen Tax-, Sportel- und Stempelsätze, soweit dieselben auf gerichtliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich der Ehescheidungs- und Injuriensachen, Bezug haben, werden hiermit aufgehoben und durch nachstehende Stempel- und Sportelgebühren ersetzt.

### Artikel 2.

| Die Parteien haben Stempelpapier zu gebrauchen, bei dem . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Amt. | Hofgericht. | Oberhofgericht. |
|---|---|---|---|
| 1) zu jeder Eingabe, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung gebeten wird, für jeden ersten Bogen von . . . . . . . . . . . . . . . . | 15 kr. | 30 kr. | 1 fl. |
| für jeden weitern Bogen . . . . . . . . . . . | 3 kr. | 15 kr. | 30 kr. |
| 2) zu jeder Eingabe, womit eine Vollmacht, eine Insinuationsbescheinigung u. dgl. blos zu den Acten gegeben wird, sowie zu vorläufigen Anzeigen, auf welche keine Verfügung zu erlassen ist, und zu blosen Erinnerungen oder Beförderungsgesuchen, für jeden Bogen von . . . | 3 kr. | 3 kr. | 3 kr. |
| 3) zu Vollmachten und andern Beilagen für jeden Bogen von . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 kr. | 3 kr. | 3 kr. |

### Artikel 3.

Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Endurtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maaßgabe der folgenden Artikel.

### Artikel 4.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger Vier und zwanzig Kreuzer.

Die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme der Fälle, wo nach §. 1117 der Prozeßordnung Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden, so wie der nach §. 1142 aufzunehmenden Protokolle über Beweiserhebungen.

### Artikel 5.

| Ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, um die es sich handelt, ist an Sporteln anzusetzen: bei dem . . . . . . . . . . . . . . . . | Amt. | Hofgericht. | Oberhofgericht. |
|---|---|---|---|
| 1) für bedingte Zahlungsbefehle, für die auf vorausgegangene Zahlungsbefehle erfolgten Liquiderklärungen, und für Vollstreckungsbefehle, insofern solche nicht durch eine schriftliche Eingabe auf Stempelpapier veranlaßt sind . . . . . . . . . . . . . . . . | 15 kr. | 30 kr. | — |
| Eine weitere Gebühr für ein über das Gesuch etwa aufgenommenes Protokoll findet nicht statt. | | | |
| 2) Für Beweisauflagen, welche in Fällen des §. 674 a. oder des §. 864 der Prozeßordnung in der Form einer blosen Verfügung erlassen werden . . . . | 20 kr. | 45 kr. | 1 fl. 15 kr. |
| 3) Für Verfügungen auf Wiederherstellungsge- | | | |

| | Amt. | Hofgericht. | Oberhofgericht. |
|---|---|---|---|
| suche in andern als den im nachfolgenden Art. 8. Nr. 3 bezeichneten Fällen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20 kr. | 45 kr. | 1 fl. 15 kr. |
| 4) Für gerichtliche Ermächtigungen zur Vornahme von Rechtsgeschäften, und für Bestätigungen von Rechtsgeschäften . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20 kr. | 45 kr. | 1 fl. 15 kr. |
| 5) Für Verfügungen, welche die Ladung versagen, oder die Appellation für unzuläßig erklären, und für Erkenntnisse über Appellationen gegen Ganterkenntnisse (§. 821 der Prozeßordnung) . . . . . | 45 kr. | 2 fl. | 3 fl. |
| 6) Für Erkenntnisse über das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244 der Prozeßordnung) . . . | 45 kr. | 2 fl. | 3 fl. |

Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so ist die Verfügung sportelfrei, diejenigen Fälle des §. 1244 Nro. 7 allein ausgenommen, wo die Beschwerde ein unter den Parteien selbst streitiges Rechtsverhältniß zum Gegenstande hat.

Art. 6.

Für Endurtheile, für Wiederherstellungserkenntnisse gegen rechtskräftige Urtheile (§. 1253 der Prozeßordnung) und ebenso für Versäumungserkenntnisse, die in Urtheilsform erlassen werden (§. 670 der Prozeßordnung) mit Ausnahme derjenigen, die wegen Versäumung der Vernehmlassung des Beklagten auf die Klage erfolgen, ist an Sporteln anzusetzen bei dem . . . . . . . . . . . . . . . . .

| | Amt. | Hofgericht. | Oberhofgericht. |
|---|---|---|---|
| 1) bei einer Streitsumme unter 50 fl. | 1 fl. — | 5 fl. — | 8 fl. |
| 2) " " " von 50 fl. bis 150 fl. | 1 fl. 30 kr. | 8 fl. — | 12 fl. |
| 3) " " " über 150 fl. — 500 fl. | 3 fl. — | 12 fl. — | 18 fl. |
| 4) " " " " 500 fl. — 1000 fl. | 6 fl. — | 18 fl. — | 24 fl. |
| 5) " " " " 1000 fl. — 3000 fl. | 9 fl. — | 24 fl. — | 30 fl. |
| 6) " " " " 3000 fl. — 6000 fl. | 12 fl. — | 30 fl. — | 36 fl. |
| 7) " " " " 6000 fl. | 15 fl. — | 36 fl. — | 42 fl. |

In Ganten gilt in erster Instanz nur das Ganturtheil (§. 891 der Prozeßordnung) als Endurtheil. In den Fällen des §. 892 der Prozeßordnung wird jedoch für die spätern Erkenntnisse über Ansprüche, über welche im Ganturtheil nicht endgültig erkannt ist, eine besondere Gebühr angesetzt.

Art. 7.

Mit der Hälfte der Urtheilssporteln nach den in dem vorhergehenden Art. 6 bestimmten Klassen werden die Beweiserkenntnisse belegt, mit Ausnahme der Beweisauflagen, welche in den Fällen des §. 674 a. oder des §. 864 der Prozeßordnung in Form einer blosen Verfügung erlassen werden (Art. 5 Nro. 2).

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenem Beweiserkenntnisse wegen geänderter Rechtsansicht (§. 406 der Prozeßordnung) ein neues Beweiserkenntniß gegeben wird, so ist dasselbe sportelfrei.

Art. 8.

Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen sieben Klassen werden belegt:

1) Versäumungserkenntnisse, welche wegen Versäumung der Vernehmlassung des Beklagten auf die Klage erfolgen;

2) spätere Erkenntnisse in Sachen, in welchen ein Versäumungserkenntniß in Urtheilsform vorausgegangen ist, wofür die Urtheilssportel entrichtet wurde (Art. 6);

3) Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche gegen Versäumungserkenntnisse in den Fällen des §. 673 a. der Prozeßordnung, in welchen eine Verhandlung vorhergehen muß;

4) Erkenntnisse über Nebensachen im Laufe des Prozesses über die Hauptsache (wie über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage von Urkunden, über Ablehnungsgesuche, über Interventionen, die eine Präjudicialfrage für die Hauptsache enthalten (§. 102 der Prozeßordnung), über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner Beweismittel u. s. w.), in so fern sie getrennt von dem Urtheil in der Hauptsache ergehen;

5) Erkenntnisse, welche eine Arrestanlegung, einen unbedingten Befehl oder eine einstweilige Verfügung bestätigen, oder wieder aufheben (§§. 694. 707 und 715 der Prozeßordnung).

Art. 9.

Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen Klassen (Art. 6) werden ferner belegt:

1) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen in den Fällen des vorhergehenden Artikels 8. Nr. 3. 4 und 5, sowie

2) Erkenntnisse über Appellationen im Vollstreckungsverfahren, oder gegen Vertheilungsbescheide (§. 929 der Prozeßordnung) und ebenso

3) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen gegen unterrichterliche Ladungsversagung, insofern das Obergericht die Ladungsversagung bestätigt, oder unter Zulassung der Ladung die Sache zur weitern Verhandlung und Entscheidung an den Unterrichter zurückweist.

Art. 10.

Für die oberrichterliche Entscheidung, wodurch die vom Untergericht versagte Ladung zugelassen und in deren Folge die Sache vor dem Obergericht selbst verhandelt und entschieden wird (§. 1238 der Prozeßordnung), findet kein Sportelansatz statt; für das darauf erfolgende Urtheil des Obergerichts dagegen der Ansatz der vollen Urtheilssportel, und ebenso für das Erkenntniß über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß, wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß seien, oder daß sie das gesetzliche Maaß überschreiten (§. 1178. Absatz 1 der Prozeßordnung).

Art. 11.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils (§§. 1155 bis 1164 der Prozeßordnung) werden keine Sporteln angesetzt.

Art. 12.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Gebühren können blos noch in Ansatz kommen:

1) Abschriftsgebühren, vom Bogen 12 Kreuzer;
2) Zustellungsgebühren;
3) Auslagen, welche vorzuschießen oder der Staatskasse besonders zu ersetzen sind, wie Zeugengebühren, Porto, Insertionsgebühren, Diäten, Reisekosten u. s. w.

Art. 13.

Für die Ausfertigungen der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien selbst zugestellt werden, sind Abschriftsgebühren zu entrichten.

Für andere Ausfertigungen werden keine Abschriftsgebühren entrichtet, außer für die abschriftliche Mittheilung protokollarischer Erklärungen einer Partei an die andere.

Art. 14.

Wo Abschriftsgebühren zu entrichten sind, soll die Blattseite wenigstens vier und zwanzig Linien von je zwei und dreißig Buchstaben enthalten.

Art. 15.

Für Kanzleizeugnisse (§. 1199 der Prozeßordnung), für Collationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Acten, Gestattung der Acteneinsicht u. s. w. wird keine Gebühr erhoben.

Art. 16.

Die Größe der Streitsumme (Art. 6) richtet sich nach dem Werth des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage oder die Beschwerdeschrift als streitig bezeichnet.

Art. 17.

Bei Berechnung der Streitsumme sind die im §. 1174. Nr. 1. 2. 4. 5 und 6 der Prozeßordnung über Berechnung der Appellationssumme enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Zinsen und Früchte werden jedoch statt bis zum Tag der Urtheilsverkündung (§. 1174. Nr. 2) in allen Instanzen nur bis zum Tag der Klagerhebung in Anschlag genommen. Bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth des herrschenden Grundstücks in Anschlag, wenn er geringer ist, als der Werth des dienenden Grundstücks, andernfalls der Werth dieses letztern.

Art. 18.

Wird im nämlichen Urtheil über verschiedene Ansprüche erkannt (§. 251 der Prozeßordnung); so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesammtbetrag dieser Ansprüche, bei dem Ganturtheil dagegen nach dem Gesammtbetrag der Activmasse.

Werden Klagen und Widerklagen gemeinschaftlich verhandelt und gleichzeitig entschieden (§§. 315 und 316 der Prozeßordnung), so werden die Streitsummen der Vorklage und der Widerklage zusammen gerechnet.

Art. 19.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu (wie bei Standesklagen, Ehescheidungsklagen, Injurienklagen oder bei Rechten und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht anerkannt ist, und durch Schätzung nicht ermittelt werden kann), so kommt nach richterlichem Ermessen die Eine oder die Andere der ersten vier Klassen der Endurtheilssporteln (Art. 6. Nr. 1—4) zur Anwendung.

Art. 20.

Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen, in so weit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist (Art. 16). Werthbestimmungen und Sportelansätze, in welchen der Oberrichter einen erheblichen Irrthum wahrnimmt, hat derselbe von Amtswegen zu berichtigen.

Art. 21.

Von der Anwendung des Eingabenstempels und Entrichtung der Sportelgebühr sind befreit:

1) die Staatskasse, einschließlich der Kassen der Staatsanstalten;
2) der Kirchenfiscus, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
3) alle gerichtlichen Verhandlungen wegen Festsetzung der Zehntablösungscapitalien und Zehntlastenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes).

Wird die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt, so hat sie auch die Sporteln und Stempelgebühren nachträglich zu entrichten, von welchen die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Parteien frei geblieben waren.

Art. 22.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höhern eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen, und nebstdem da, wo Stempelpapier zu drei Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen.

Der Zeitpunkt, von welchem an das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll, wird durch eine Vollzugsverordnung nachträglich bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Oktober 1840.

**Leopold.**

von Boeckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch höchste Ordre vom 22sten v. M. geruhten Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Generallieutenant und Commandeur der Infanterie-Division von Stockhorn die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Comthur-Kreuz des Würtembergischen Militär-Verdienst-Ordens vom blauen Bande, statt des bisher im Besitz gehabten am gelben Bande, annehmen und tragen zu dürfen.

Durch höchste Ordre von gleichem Tage erhielt der Geheime Kriegsrath Fraenzinger die Erlaubniß, das ihm von Sr. Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritter-Kreuz der Württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 26ten v. M. gnädigst geruht, den General-Major und Präsidenten des Kriegsministeriums von Freydorf zum Generallieutenant zu ernennen.

Nach höchster Ordre vom 19ten v. M. wurden in den Ruhestand versetzt:

Der General-Major und Commandeur der 2ten Infanterie-Brigade Kühn, mit der Erlaubniß die Uniform der activen Generale zu tragen, und

der Oberst und Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments von Dalberg, mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen.

Nach weiterer höchster Ordre von gleichem Tage sind in dem Armeecorps folgende Beförderungen und Versetzungen eingetreten:

### In dem Kriegsministerium:

Hauptmann Ludwig ist, auf sein Ansuchen, aus dem Kriegsministerium und der Kriegsschule in das Regiment zurückgetreten, und von dem 1sten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment versetzt worden.

Oberlieutenant und Adjutant von Boeckh wurde unter Ausscheidung aus dem Regimentsverband, zum Hauptmann befördert und zum Mitglied des Kriegsministeriums ernannt, mit der Erlaubniß die Uniform des Generalstabs zu tragen.

Oberlieutenant von Seutter von der Artillerie-Brigade wurde zum Adjutanten des Präsidenten des Kriegsministeriums ernannt, mit der Erlaubniß die Uniform der Adjutanten der Generale zu tragen.

### Bei den Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs:

wurde dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Seldeneck der Charakter als Oberst ertheilt;

der Oberstlieutenant und bisherige Flügel-Adjutant Hoffmann unter Rücktritt in die Linie, zum Commandeur des 4ten Infanterie-Regiments ernannt, und

dem Major und Flügel-Adjutanten von Krieg der Charakter als Oberstlieutenant ertheilt.

Bei dem Generalstab

erhielt der Major von Roeder den Charakter als Oberstlieutenant;

der Oberlieutenant A. von Goeler wurde unter Ertheilung des Charakters als Hauptmann, und dem Austritt aus der Artillerie-Brigade zum Aufsichts-Offizier an der Kriegsschule ernannt,

dem Oberlieutenant und Adjutanten Waag wurde, unter Ausscheidung aus dem Regiments-Verband, der Charakter als Hauptmann ertheilt.

Bei der Infanterie

wurde der Oberst und Commandeur des 3ten Infanterie-Regiments von Cloßmann unter Austritt aus dem Regimentsverband zum Commandeur der 2ten Infanterie-Brigade ernannt;

der Oberst und Commandeur des 4ten Infanterie-Regiments von Pierron in gleicher Eigenschaft zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt;

der Oberstlieutenant Cloßmann im 4ten Infanterie-Regiment zum Obersten befördert und zum Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments ernannt;

der Major Hoffmann im 2ten Infanterie-Regiment, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, vom 2ten zum 4ten Infanterie-Regiment;

der Major Gerber vom 1ten zum 2ten Infanterie-Regiment,

der Hauptmann Rigel im 4ten Infanterie-Regiment, unter Ernennung zum Major, vom 4ten zum 1ten Infanterie-Regiment,

der Hauptmann Ludwig vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment, und

der Oberlieutenant Maier im 4ten Infanterie-Regiment, unter Beförderung zum Hauptmann, vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt.

Die Lieutenants W. von Neubronn im Leib-Infanterie-Regiment, Fritsch im 4ten Infanterie-Regiment, von Werschuer im 3ten Infanterie-Regiment, von Degenfeld und Bayer im Leib-Infanterie-Regiment wurden zu Oberlieutenants befördert.

Bei der Cavalerie:

wurde der Major von Roggenbach im Dragoner-Regiment Großherzog zum Obristlieutenant,

der Rittmeister von Stoecklern im 1ten Dragoner-Regiment zum Major befördert,

dem Oberlieutenant und Adjutanten Schuler der Charakter als Rittmeister ertheilt, und

der Lieutenant von Stetten zum Oberlieutenant ernannt.

Bei der Artillerie

wurde dem Oberlieutenant Faber der Charakter als Hauptmann ertheilt, und

die Lieutenants Heusch und von Molitor wurden zu Oberlieutenants befördert.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. November 1840.

## Verordnung.

Die Einkünfte erledigter Schulstellen betreffend.

In Folge der durch den §. 13. der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) erhaltener Ermächtigung wird verordnet.

Wenn die den Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond verwaltende Behörde auf den Grund des Gesetzes vom 28. August 1835, oder der Verordnung vom 12. Dezember 1836 (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nro. I.) Ansprüche auf Intercalar-Gefälle erledigter Schulstellen erhebt, welche von denjenigen, gegen welche die Forderung geltend gemacht wird, widersprochen werden, so hat darüber die betreffende Kreisregierung, vorbehaltlich des Recurses an das diesseitige Ministerium und des weitern Recurses, wenn ein solcher nach §. 12. der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) zulässig ist, rechtlich zu erkennen.

Das Gleiche findet statt, wenn ein Lehrer auf den Bezug von Intercalar-Gefällen erledigter Schulstellen Ansprüche erhebt, welche von der Verwaltungs-Behörde des Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds nicht anerkannt werden.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1840

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

## Bekanntmachungen.

Die Verlegung der Obereinnehmerei Thengen nach Engen und die Aufhebung der damit combinirten Domainenverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nro. 1658. gnädigst bewogen gefunden, die Obereinnehmerei, Forst-, Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse für die Amts-

bezirke Engen und Blumenfeld von Thengen nach Engen zu verlegen und damit den von der Obereinnehmerei Constanz zu trennenden Amtsbezirk Stockach in Beziehung auf die Obereinnehmerei- und Wasser- und Straßenbaukassengeschäfte zu vereinigen; sodann die Domainen verwaltung Thengen aufzulösen und die Domainen des Amtsbezirks Engen der Domainenverwaltung Stockach und jene des Amtsbezirks Blumenfeld der Domainenverwaltung Radolphzell zuzutheilen.

Diese höchste Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1841 in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 17. Oktober 1840.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

---

Die Benennung der vormals Fürstlich Salm-Krautheimischen Rentämter Gerlachsheim und Krautheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nro. 1779. gnädigst zu genehmigen geruht, daß sowohl dem Rentamte zu Gerlachsheim als jenem zu Krautheim die Benennung „Domainenverwaltung“ künftig beigelegt werde.

Carlsruhe, den 24. Oktober 1840.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

---

Durch Beschluß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. d. M. Nro. 1844. ist die fernere Zulassung des in Zurzach erscheinenden „Aargauer Volksboten“ im Großherzogthum verboten worden, was andurch unter Anweisung der Polizeibehörden zur besondern Aufsichtstragung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

---

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 7. Dezember d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, so wie über ihre Körperbeschaffenheit, bei der Forstpolizeidirection anzumelden haben.

Carlsruhe, den 3. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Regulirung der Postdistanz zwischen Carlsruhe und Langenkandel betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostdistanz von Carlsruhe nach Langenkandel in Gemäßheit des bestehenden Distanzregulativs auf 1 ¼ Post bestimmt worden ist.

Carlsruhe, den 3. November 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Geheimenrath und Regierungs-Director Dahmen in Mannheim die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Kron-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß erhielt derselbe für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz II. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Großherzoglich Hessischen Generalmajor und Chef des Generalstabs von Lyncker das Großkreuz,

dem Königlich Preußischen Obersten und Commandeur des 29sten Infanterie-Regiments Großherzog von Baden von Taubenheim,

dem Großherzoglich Hessischen Oberstlieutenant von Bechtold beim Kriegsministerium,

dem Geheimenreferendär Regenauer, und

dem Geheimenkriegsrath Vogel das Commandeurkreuz,

dem Kriegsrath Mozer, und

dem ersten Bürgermeister der Stadt Mannheim Jolly das Ritterkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Bürgermeister Rech zu Wiesloch die kleine goldene,

dem Straßenmeister Friederich zu Steinsfurt, und

dem Gendarmen Johann Michael Dörflinger von der 3ten Division, wegen Rettung des 2jährigen Kindes des Jakob Seckler von Gerolsau vom Ertrinken, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich auf Ansuchen des Kaiserlich Königlichen Feldzeugmeisters von Faber, dessen Neffen und Adoptivsöhnen, dem Amtmann Herrmann Faber zu Tauberbischoffsheim und dem Hauptmann in der Großherzoglichen Artillerie-Brigade Philipp Faber in Carlsruhe für sie und ihre ehelichen Nachkommen verliehenen Adelstand, in Bezug auf das Großherzogthum Baden gnädigst anzuerkennen geruht.

---

Stiftung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den von der verstorbenen Maria Theresia Neumann von Freiburg gemachten Stiftungen zu milden Zwecken von je 5000 fl. für die Gemeinden Märzhausen und Wittnau und von zusammen 7392 fl. 46 kr. für die Gemeinden Schönau auf dem Schwarzwalde und Wasenweiler im Bezirksamt Breisach zu gleichen Theilen die höchste Genehmigung zu ertheilen, was hiermit zur Ehre der Geberin öffentlich bekannt gemacht wird.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht:

den Präsidenten des Hofgerichts des Mittelrheinkreises, Geheimenrath Eisenlohr, seiner Bitte gemäß, wegen andauernder körperlicher Leiden, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in Ruhestand zu versetzen; ferner

den Director des Hofgerichts des Oberrheinkreises, Geheimenrath Baumgärtner, zum Präsidenten desselben Hofgerichts, deßgleichen

den Oberhofgerichtsrath Trefurt zum Director des Hofgerichts des Oberrheinkreises,

den Hofgerichtsrath Kirn in Mannheim zum Oberrhofgerichtsrath, ferner

den Amtsassessor Uhl zu Radolphzell zum Assessor bei dem Hofgericht des Seekreises,

den Gymnasiums-Director Scharpf zu Offenburg zum Director des Lyceums in Rastatt,

den seitherigen Stadtamtsrevisor Kerler dahier zum Oberrechnungsrath bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer,

den Dr. Gustav von Langsdorff zu St. Petersburg zum Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Mannheim mit dem Character als Professor;

den Dr. Seebold zu Kirchberg zum Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Mannheim mit dem Character als Professor,

den Canzlisten Sachs bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Expeditor bei dieser Stelle,

den bisher bei der Regierung des Mittelrheinkreises als Revident beschäftigten Cameralscribenten Ernst Hecht aus Huchenfeld zum Revisionsgehülfen bei dieser Regierung, und

den Theilungs-Commissär Philipp Faber zum Buchhalter bei der Zuchthausverwaltung in Mannheim huldreichst zu ernennen, sodann

das Amtsphysicat Krautheim dem practischen Arzte Dietz in Pforzheim huldreichst zu übertragen und zu bestimmen, daß der jeweilige Amtschirurg seinen Wohnsitz in Krautheim nehme.

Ferner die erledigte Assistenzarztstelle zu Pforzheim dem practischen Arzte, Wund- und Hebarzte Dr. Volz zu Pforzheim,

und das Amtschirurgat Waldkirch dem provisorischen Amtschirurgen und practischen Arzte Vetter daselbst definitiv zu übertragen;

den Regierungs-Expeditor Gillmann und die Regierungs-Canzlisten Fischinger, von Scherer und Fischer bei der Regierung des Oberrheinkreises, ferner den Regierungs-Secretär Göbel und den Canzlisten Huband bei der Regierung des Unterrheinkreises in den Pensionsstand zu versetzen;

die nachgesuchte Entlassung des Postwagen-Expeditors Bauer in Mannheim aus dem Staatsdienste auszusprechen; endlich

die Anstellung des Grundherrlich von Venningenschen Bezirksförsters Baumann zu Rohrbach als städtischer Bezirksförster zu Heidelberg huldreichst zu bestätigen;

die evangelische Pfarrei Mahlberg, mit der eine Lehrstelle an der dortigen lateinischen Schule verbunden ist, dem Pfarrer Friedrich Keerl von Tannenkirch,

die evangelische Pfarrei Mundingen dem Pfarrer Christian Philipp Herbst in Britzingen,

dem Pfarrer Karl Heinrich Weinbrecht zu Wössingen die erledigte evangelische Pfarrei Palmbach,

die evangelische Pfarrei Rußheim dem Pfarrvicar Karl Gebhardt von Hoknberg,

die evangelische Pfarrei Prechthal, Decanats Hornberg, dem Vicar Philipp Bauer zu Stein,

die erledigte katholische Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Georg Roth zu Werbachhausen, Amts Tauberbischofsheim, und

das erledigte zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte Caplanei-Beneficium zu Kuppenheim, Oberamts Rastadt, dem Beneficiums-Verweser Jacob Anton Stein zu Buchen huldreichst zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Burg zu Welschingen auf die Pfarrei Honstetten, Amts Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 16. Oktober d. J. Nr. 4006. wurde dem Rechtspracticanten Achaz Stehlin zu Möhringen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet, solches in Ettenheim auszuüben.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Eine Collegialstelle bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft (Domänen-Kanzlei Amorbach) zu melden.

2) Das Stadtamts-Revisorat Carlsruhe. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maßgabe der Justizministerial-Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und vom 26. August 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) bei der betreffenden Kreisregierung innerhalb vier Wochen zu melden.

3) Die Expeditorstelle bei der Regierung des Oberrheinkreises. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

4) Durch die Beförderung des Pfarrers Keerl ist die evangelische Pfarrei Tannenkirch, Decanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 890 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 400 fl. an den pensionirten Pfarrer Mayer ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Durch die Beförderung des Pfarrers Herbst auf die Pfarrei Mundingen ist die evangelische Pfarrei Britzingen, Decanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 918 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6) Durch den Tod des Pfarrers Andreas Koch ist die katholische Pfarrei Roggenbeuern, Amts Meersburg, mit dem beiläufigen Einkommen von 1000 fl., worauf noch illiquide Forderungen der Gemeinden Wittenhofen und Homberg, im Gesammtbetrag von 46 fl. 41 kr. haften, und mit der Verpflichtung wegen der einverleibten Kaplanei Wendlingen nöthigenfalls einen Vicar zu halten, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. **XXXVIII**. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

7) Durch das am 17. Juli d. J. erfolgte Ableben des geistlichen Rathes und Pfarrers Franz Anton Gerber ist die katholische Pfarrei Dossenheim, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1650 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, den Rest eines Kriegsschuldenkapitals von noch etwa 52 fl. nach Umlauf des ersten Jahres heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

8) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist ein von der erzbischöflichen Begebung abhängiger und für ein Mädchen aus den vorhin östreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen 4 Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden.

---

Gestorben ist:

am 1. Mai 1840 Obergerichtsadvocat Hofrath Dr. Zöller in Mannheim,
„ 19. Juli „ der pensionirte Bezirksförster Bechmann von Stollhofen.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13 November 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Bezug auf den §. 27. und 29. Unserer landesherrlichen Declaration vom 30. Juli d. J. die Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen betreffend, finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Aemter in dem standesherrlichen Gebiete zu formiren, und ebenso die durch deren Bildung sich verändernde Zusammensetzung mehrerer landesherrlichen Aemter, näher zu bestimmen, wie folgt:

I. Das großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Bischoffsheim an der Tauber soll bestehen aus den Orten: Bischofsheim, Brunnthal, Dienstadt, Dittwar, Eiersheim, Großrinderfeld, Hochhausen, Königheim mit Weickerstädterhof, Külsheim mit Wolferstetten, Schönfeld, Werbach, Werbachhausen, Uissigheim mit Massenbachermühle; ferner Hundheim sammt Birkhof nnd Tiefenthalerhof vom Amte Wertheim, Distelhausen, Marbach, Lauda und Oberlauda vom Amte Gerlachsheim.

II. Das großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Walldürn aus den Orten: Walldürn, Brezingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten leiningenschen Antheils, Geroldshahn mit Neusaß und Kummershof, Glashofen, Gottersdorf, Hardheim mit Rüdenthal und Steinfurt, Höpfingen mit Schlempertshof, Hornbach, Kaltenbrunn mit Spritzenmühle, Pülfringen mit Birkenfelderhof, Reinhardsachsen, Ripperg mit Linkenmühle, Schweinberg mit Hoffelderhof, Wolmersdorf, Waldstetten leiningenschen Antheils, Wettersdorf; sodann vom Amte Buchen, Altheim mit Dörnthal, Helmstheim und Kudach. Die nicht leiningenschen Antheile an Gerichtstetten und Waldstetten werden diesem Amte, nach Maßgabe des §. 29. der Declaration zugetheilt.

III. Das großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Buchen aus den Orten: Buchen, Auerbach, Dumbach, Götzingen, Einbach, Hainstadt leiningenschen Antheils, Hettingen, Hollerbach, Langenelz, Limbach, Mörschenhard mit Ernstthal und Waldleiningen, Mudau, Oberneudorf, Oberscheidenthal, Reisenbach, Rinschheim, Rumpfen, Scheringen, Schlossau mit Schöllenbach, Steinbach, Stürzenhardt, Unterneudorf, Unterscheidenthal; sodann vom Amte Adelsheim, Hemsbach, Osterburken mit Marienhof, Schlierstadt mit Selgenthalerhof, Seckach

mit Waidachshof, Zimmern. Der nicht leiningensche Antheil an Hainstadt und der grundherrliche Ort Hettingenbeuern werden diesem Amte zugetheilt.

**IV.** Das großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Boxberg bildet sich aus den Orten: Boxberg, Beroldsheim, Boppstadt, Dainbach, Epplingen, Kupperichhausen mit Achhornhof, Langenrieden, Gräffingen, dem leiningenschen Antheil an Oberschüpf, Sachsenflur, Uiffingen, Unterschüpf, den Orten Schillingstadt, Schwabhausen, Schweigern, Seehof, Windischbuch und Wölchingen; sodann aus den Orten Beckstein, Heckfeld und Königshofen sammt Bachmühle vom Amte Gerlachsheim. Die nicht leiningenschen Antheile an Ober- und Unterschüpf, Sachsenflur und Uiffingen, ferner der grundherrliche Ort Angelthurn werden diesem Amte zugewiesen.

**V.** Das großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Mosbach wird gebildet durch die Orte: Mosbach sammt Höfen, Auerbach, Dallau, Diedesheim mit Schreckhof, Fahrenbach, Haßmersheim, Krumbach, Lohrbach, Mörtelstein, Mukkenthal, Neckarburken mit Knopfhof, Neckarelz, Nüstenbach, Obrigheim, Rieneck, Rittersbach, Sattelbach, Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, Sulzbach, Trienz; sodann vom Amte Adelsheim, Ruchsen.

**VI.** Das großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Eberbach besteht aus den Orten: Eberbach mit Unterdielbach und Höfen, Balsbach und Wagenschwend leiningenschen Antheils, Neckargerach, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schollbrunn und Neckarwimmersbach; der nicht leiningensche Antheil an Balsbach und Wagenschwend wird demselben zugetheilt.

**VII.** Das großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Sinsheim besteht aus den Orten: Sinsheim mit Stift und Immelhäuserhof, Kirchhard, Reihen, Steinsfurth; sodann von dem Amte Eppingen Elsenz, Hilsbach mit Junghof, Richen und Schluchtern.

Hiernächst werden die nachfolgenden Großherzoglichen Aemter umfassen und zwar:

## I. Amt Wertheim.

Wertheim mit Höfen, Bestenheid, Bettingen, Dertingen, Dietenhan, Eichel, Grünenwörth, Höhefeld, Kembach, Lindelbach, Nassig, Niklashausen, Oedengesäß, Sachsenhausen, Sonderried, Steinbach mit Höfen, Urphar, Bockenroth mit Neuhof, Waldenhausen mit Mühle, Dörlesberg mit Höfen, Dörrhof, Reicholsheim mit Höfen, Freudenberg mit Höfen, Boxthal mit Hof, Ebenheid, Mondfeld mit Mühle, Rauenberg, Wesenthal mit Mühlen; sodann vom Amte Bischofsheim, Wenkheim, und vom Amte Walldürn, Rutschdorf mit Breitenauerhof.

## II. Amt Gerlachsheim.

Gerlachsheim, Grünsfeld mit Zubehör, Grünsfeldhausen, Ilmspan, Krensheim, Kützbrunn, Oberwittighausen mit Mühle, Paimar, Poppenhausen mit Lilach, Unterwittighausen mit Mühlen, Vilchband, Zimmern, Messelhausen mit Hofstetten, Edelfingen, Ober- und Unterballbach; sodann vom Amte Wertheim, Gamburg, vom Amte Bischofsheim, Hof Baierthal, Dittigheim mit Steinbach, Impfingen, Gerchsheim, Gissigheim mit Hof, und wird diesem

Amte auch der Ort Brehmen, bisher bei dem Amte Bischofsheim, Buch am Ahorn und Schwarzenbrunn vom Amte Walldürn zugewiesen.

### III. Amt Adelsheim.

Adelsheim mit Höfen, Eberstadt, Hüngheim, Leiberstadt mit Tollnaishof, Merchingen mit Dörnishof, Sennfeld mit Volkshausen, Widdern badischen Antheils, Sindolsheim, Bofsheim, Bronnacker mit Neuhof, Rosenberg mit Dörrhof. Es erhält dasselbe ferner vom Amte Buchen, Bödigheim mit Höfen, Waldhausen mit Hof, und Laudenberg, vom Amte Mosbach, Groß- und Kleineicholzheim und Haidersbach, vom Amte Borberg, Hirschlanden, Hohenstadt, Ober- und Untereubigheim und Neidelsbach.

### IV. Amt Krautheim

erhält zu seinem bisherigen Bestand von dem Amte Borberg, Neunstetten.

### V. Amt Neudenau zu Mosbach.

Allfeld, Billigheim mit Hof, Herbolzheim, Katzenthal, Neudenau, Waldmühlbach, Aglasterhausen, Asbach, Breitenbronn, Guttenbach, Neckarkatzenbach, Reichenbuch, Stein mit Höfen, Binau, Dautenzell, Heinsheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Neckarmühlbach, Neckarzimmern mit Zubehör, Zimmern mit Knopfhof, Oberdielbach, Ferdinandsdorf (Ober- und Unter-) markgräflichen Antheils, Friedrichsdorf, Katzenbach, Mülben, Strümpfelbrunn, Weisbach, Zwingenberg, der markgräfliche Antheil an Robern; der fürstlich leiningensche Antheil an letztem Orte und Ferdinandsdorf wird ihm zugewiesen.

### VI. Amt Hoffenheim zu Sinsheim.

Adersbach mit Rauhof, Bockschaft, Daisbach mit Höfen, Düren, Ehrstädt mit Höfen, Eschelbronn, Grombach, Hoffenheim, Neidenstein, Rohrbach, Waldangelloch, Weiler mit Höfen und Zutzenhausen.

Die großherzoglich fürstlich leiningenschen Aemter, welchen andere standes- oder grundherrliche Orte ganz oder theilweise zugetheilt sind, haben in ihren Eröffnungen an die standes- und grundherrlichen Rentbeamte, so wie an die betreffenden Grundherrn, sich das Prädikat „Großherzogliches Amt“ zu bedienen.

Vorstehende Aemtereintheilung soll schleunig in Vollzug gesetzt werden, womit Wir Unser Ministerium des Innern beauftragen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Oktober 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

# Bekanntmachung.

## Die Conscription für das Jahr 1841 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptions-Gesetzes und der höchsten Verordnung vom 27. August d. J. Regierungsblatt Nro. XXIX. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1841 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. November 1840.

Ministerium des Innern.

**Frhr. von Rüdt.**

Vdt. W. Müller.

### Uebersicht der Vertheilung der für das J. 1841 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

| Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen in | | Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen in | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bruchzahl. | Rundzahl. | | | Bruchzahl. | Rundzahl. |
| **Seekreis.** | | | | **Oberrheinkreis.** | | | |
| Blumenfeld | 75 | 11 9167/12803 | 12 | Breisach | 243 | 37 12289/12803 | 38 |
| Bonndorf | 117 | 18 3546/12803 | 18 | Emmendingen | 258 | 40 3880/12803 | 40 |
| Constanz | 102 | 15 11955/12803 | 16 | Ettenheim | 222 | 34 8698/12803 | 35 |
| Engen | 65 | 10 1970/12803 | 10 | Freiburg Stadtamt | 139 | 21 9137/12803 | 22 |
| Heiligenberg | 75 | 11 9167/12803 | 12 | Freiburg Landamt | 309 | 48 3456/12803 | 48 |
| Hüfingen | 208 | 32 6304/12803 | 32 | Hornberg | 141 | 22 334/12803 | 22 |
| Meersburg | 45 | 7 379/12803 | 7 | Jestetten | 72 | 11 3167/12803 | 11 |
| Möhringen | 62 | 9 8773/12803 | 10 | Kenzingen | 259 | 40 5880/12803 | 40 |
| Mößkirch | 87 | 13 7561/12803 | 14 | Lörrach | 238 | 37 2289/12803 | 37 |
| Neustadt | 154 | 24 728/12803 | 24 | Müllheim | 200 | 31 3107/12803 | 31 |
| Pfullendorf | 56 | 8 9576/12803 | 9 | Säckingen | 217 | 33 11501/12803 | 34 |
| Radolfzell | 135 | 21 1137/12803 | 21 | St. Blasien | 143 | 22 4334/12803 | 22 |
| Salem | 44 | 6 11182/12803 | 7 | Schönau | 135 | 21 1137/12803 | 21 |
| Stetten | 57 | 8 11576/12803 | 9 | Schopfheim | 121 | 18 11546/12803 | 19 |
| Stühlingen | 70 | 10 11970/12803 | 11 | Staufen | 207 | 32 4304/12803 | 32 |
| Stockach | 216 | 33 9501/12803 | 34 | Triberg | 113 | 17 8349/12803 | 18 |
| Ueberlingen | 82 | 12 10364/12803 | 13 | Waldkirch | 192 | 29 12713/12803 | 30 |
| Villingen | 166 | 25 11925/12803 | 26 | Waldshut | 312 | 48 9456/12803 | 49 |
| Summa : | 1816 | 283 8751/12803 | 285 | Summa : | 3521 | 550 350/12803 | 549 |

| Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen in | |
|---|---|---|---|
| | | Bruchzahl. | Rundzahl. |
| **Mittelrheinkreis.** | | | |
| Achern | 187 | 29 2713/12803 | 29 |
| Baden | 126 | 19 8743/12803 | 20 |
| Bretten | 221 | 34 6698/12803 | 35 |
| Bruchsal | 335 | 52 4244/12803 | 52 |
| Bühl | 259 | 40 5880/12803 | 40 |
| Carlsruhe, Stadtamt | 140 | 21 11137/12803 | 22 |
| Carlsruhe, Landamt | 209 | 32 8304/12803 | 33 |
| Durlach | 262 | 40 11880/12803 | 41 |
| Eppingen | 173 | 27 319/12803 | 27 |
| Ettlingen | 147 | 22 12334/12803 | 23 |
| Gengenbach | 188 | 29 4713/12803 | 29 |
| Gernsbach | 155 | 24 2728/12803 | 24 |
| Haslach | 124 | 19 4743/12803 | 19 |
| Kork | 126 | 19 8743/12803 | 20 |
| Lahr | 290 | 45 3865/12803 | 45 |
| Oberkirch | 239 | 37 4289/12803 | 37 |
| Offenburg | 347 | 54 2638/12803 | 54 |
| Pforzheim | 304 | 47 6259/12803 | 47 |
| Rastatt | 294 | 45 11865/12803 | 46 |
| Rheinbischofsheim | 120 | 18 9546/12803 | 19 |
| Wolfach | 82 | 12 10364/12803 | 13 |
| Summa :- | 4328 | 676 1172/12803 | 675 |
| **Unterrheinkreis.** | | | |
| Adelsheim | 128 | 19 12743/12803 | 20 |
| Borberg | 98 | 15 3955/12803 | 15 |
| Buchen | 141 | 22 334/12803 | 22 |
| Eberbach | 94 | 14 8758/12803 | 15 |
| Gerlachsheim | 112 | 17 6349/12803 | 18 |
| Heidelberg | 292 | 45 7865/12803 | 46 |
| Krautheim | 54 | 8 5570/12803 | 8 |
| Ladenburg | 154 | 24 728/12803 | 24 |
| Mannheim | 158 | 24 8728/12803 | 25 |
| Mosbach | 331 | 51 9047/12803 | 52 |
| Neckarbichofsheim | 130 | 20 3940/12803 | 20 |
| Neckargemünd | 151 | 23 7531/12803 | 24 |
| Philippsburg | 116 | 18 1546/12803 | 18 |
| Schwezingen | 199 | 31 1107/12803 | 31 |
| Sinsheim | 176 | 27 6319/12803 | 27 |
| Tauberbischofsheim | 172 | 26 11122/12803 | 27 |
| Walldürn | 118 | 18 5546/12803 | 18 |
| Weinheim | 171 | 26 9122/12803 | 27 |
| Wertheim | 165 | 25 9925/12803 | 26 |
| Wisloch | 178 | 27 10319/12803 | 28 |
| Summa :- | 3138 | 490 2530/12803 | 491 |
| **Zusammenstellung.** | | | |
| Seekreis | 1816 | 283 8751/12803 | 285 |
| Oberrheinkreis | 3521 | 550 350/12803 | 549 |
| Mittelrheinkreis | 4328 | 676 1172/12803 | 675 |
| Unterrheinkreis | 3138 | 490 2530/12803 | 491 |
| Summa :- | 12803 | 2000 | 2000 |

# Verordnung.

**Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betreffend.**

Nach Ansicht des Art. 22. des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835, wornach Behufs der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Staaten des Zollvereins alle drei Jahre auszumitteln ist, und in Betracht, daß diese

Ermittlung letztmals im Dezember 1837 statt gefunden, sohin im Dezember l. J. wieder einzutreten hat, wird verordnet wie folgt:

§. 1.

In der ersten Hälfte des nächstfolgenden Monats Dezember ist im Großherzogthum eine außerordentliche Volkszählung vorzunehmen.

§. 2.

Bei dieser Zählung ist für jeden Ort zu erheben und nach beiliegendem Formular darzustellen:

1) die Anzahl der Familien,
2) die Anzahl der Personen, und zwar
   a) der über vierzehn Jahre
      aa) männlichen Geschlechts,
      bb) weiblichen Geschlechts;
   b) der unter vierzehn Jahren
      aa) männlichen Geschlechts,
      bb) weiblichen Geschlechts;
3) die Summe der Personenzahl.

§. 3.

Als zur Bevölkerung eines Orts gehörig sind dabei alle jene Personen anzusehen, die zur Zeit der Zählung im Orte ihren zeitigen oder bleibenden Wohnsitz genommen haben, sich sonach nicht blos auf der Reise, oder zum Besuche, oder zu einer vorübergehenden Geschäftsbesorgung daselbst aufhalten.

Insbesondere werden zur Bevölkerung des Ortes gezählt:

1) Personen, die sich als Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, als Schüler von Bildungs- und anderen Anstalten daselbst aufhalten;
2) Ausländer, die irgend eines Erwerbs oder irgend eines innerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesitzes wegen im Orte verweilen;
3) sonstige Fremde, wenn sie sich über Jahresfrist im Lande aufgehalten haben;
4) Ortsbewohner, die zwar zur Zeit der Zählung auf Reisen abwesend sind, aber an keinem anderen Orte einen Aufenthalt genommen haben, vermöge dessen sie den vorstehenden Bestimmungen zufolge der Bevölkerung des letztern Ortes beizuzählen wären;
5) das wirklich im Orte garnisonirende Militär und
6) beurlaubte Militärpersonen, die daselbst ihren Aufenthalt haben.

§. 4.

Die Zählung geschieht in den Städten, für welche ein besonderes Polizeiamt besteht, durch dieses, in den andern Gemeinden aber und in den, ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Weilern und Höfen durch ein Mitglied des Gemeinderaths und den Rathschreiber.

Sie wird von Haus zu Haus vorgenommen und das Ergebniß in die Zählungsliste dergestalt eingetragen, daß in den verschiedenen Colonnen der Liste die Nummer des Hauses, die

Zahl der daselbst befindlichen Familien, die Zahl der Personen über und die Zahl der Personen unter vierzehn Jahren, dann die Summe der im Hause wohnenden Personen zu ersehen ist.

Kommen öffentliche oder andere Gebäude vor, die keine Hausnummer haben, so sind sie in der Colonne 1. der Liste kurz zu bezeichnen, als z. B. Kaserne, Rathhaus u. s. w.

Ist die Liste des Orts und der zugehörigen Weiler und Höfe geschlossen, und nach den einzelnen Colonnen summirt, so wird die Genauigkeit und Vollständigkeit der Zählung von den damit beauftragt gewesenen Personen durch Unterschrift und Beifügung des polizeiamtlichen, beziehungsweise Gemeinde-Siegels beurkundet, sofort die Liste spätestens vor dem 25. Dezember dieses Jahrs durch das Polizei-, beziehungsweise Bürgermeister-Amt dem Steuerperäquator des Bezirks mitgetheilt.

§. 5.

Sind dem Steuerperäquator auf den bezeichneten Tag die Zählungslisten seines Bezirks nicht sämmtlich zugekommen, so hat er wegen der noch mangelnden dem Bezirks- oder Polizeiamte unverzügliche Anzeige zu machen, und es hat dieses durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Zählungslisten an ihren Bestimmungsort gelangen.

Ist der Steuerperäquator im Besitz derselben, so liegt ihm ob:

1) mittelst genauer Durchsicht der Listen zu prüfen, ob nicht einzelne Weiler und Höfe bei der Zählung übergangen worden,
2) Versehen dieser Art und andere Mängel, die er nach seiner Kenntniß der Orte und ihrer Bevölkerungs-Verhältnisse wahrzunehmen im Falle ist, durch (wo möglich bei dem Ab- und Zuschreiben gelegentlich zu nehmende) Rücksprache mit den Personen, welche die Listen aufgestellt haben, zu verbessern;
3) die Summe der Familien- und Personenzahl nachzurechnen und zu berichtigen;
4) hiernächst die Bevölkerung der Orte seines Bezirks — und wenn sie zu verschiedenen Amtsbezirken gehören, für die Orte jedes Amtsbezirks besonders — in summarischer Uebersicht nach Form der Zählungslisten vorzutragen, und
5) die Uebersicht nebst den einzelnen, für die Orte jedes Amtsbezirks in einen besonderen Faszikel gehefteten Zählungslisten längstens auf den ersten Februar kommenden Jahrs an die vorgesetzte Kreissteuerrevision einzusenden.

§. 6.

Die Kreissteuerrevisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlage aller untergebenen Peräquatoren auf den bezeichneten Termin vollständig zukommt; sie haben die Säumigen zu erinnern und hievon der Großherzoglichen Zolldirection Anzeige zu machen.

Die Kreissteuerrevisionen haben, wenn ihnen alle Vorlagen zugekommen und sie sich überzeugt haben, daß solche vollständig sind, in einer Hauptübersicht nach dem Formular der Zählungslisten die zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Aemter des Kreises und bei jedem Amte die sämmtlichen Amtsorte, in alphabetischer Folge aufzuführen, bei jedem Orte die zugehörige Familien- und Personenzahl einzutragen, je am Schlusse der Orte eines Amtsbezirks durch

Bildung der Summen aus allen Amtsorten die Bevölkerung des Amtsbezirks, endlich am Schlusse der Uebersicht durch Zusammenstellung der Ergebnisse aller Amtsbezirke die Bevölkerung des Kreises auszumitteln.

Sie sind angewiesen, die mit aller Aufmerksamkeit aufgestellte und genau calculirte Hauptübersicht (Bevölkerungsliste des Kreises) nebst allen Belegen längstens am 1. März kommenden Jahrs der Großherzoglichen Zolldirection vorzulegen.

§. 7.

Die zu den Zählungslisten und Hauptübersichten erforderlichen Impressen werden auf Kosten der Staatskasse angeschafft und von der Großherzoglichen Zolldirection den Kreissteuerrevisionen zugefertigt, durch diese sofort den Polizeiämtern, Gemeinderäthen und Steuerperäquatoren mitgetheilt.

Carlsruhe, den 4. November 1840.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

## Formular.

Zählungsliste der Gemeinde N. und des zugehörigen Weilers M.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl der Personen. | | | | |
| | Hausnummer. | Anzahl der Familien. | männliche über 14 Jahre. | weibliche über 14 Jahre. | Kinder unter 14 Jahren. | | Summe der Personen-Zahl. |
| | | | | | männlich | weiblich | |
| Gemeinde N. | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 1 | 13 |
| | 2 | 3 | 2 | 4 | 2 | 2 | 10 |
| Rathhaus : | — | 1 | 1 | 1 | 2 | — | 4 |
| | 3 | 1 | 2 | 1 | 3 | 4 | 10 |
| | | | u. | s. | w. | | |
| Weiler M. | | | | | | | |
| | 1 | 1 | 2 | 1 | 5 | — | 8 |
| | | | u. | s. | w. | | |
| Zusammen : | | 61 | 102 | 133 | 55 | 67 | 357 |

Daß die Volkszählung in der Gemeinde N. und dem zugehörigen Weiler M. am 5. bis 7. Dezember genau vorgenommen und in gegenwärtige Liste treu eingetragen wurde, beurkunden unter Beidrückung des Gemeindesiegels

N. den 8. Dezember 1840.

Gemeinderath O.

Rathschreiber X.

Anmerkung.

1) Für die Steuerperäquatoren. Vorstehendes Formular der Zählungsliste dient auch zur Aufstellung der vom Peräquator zu fertigenden summarischen Uebersicht. In der ersten Colonne erscheint dann jeder Ort mit den zugehörigen Weilern und Höfen, in der zweiten, statt der Hausnummer die Ordnungszahl, die der Ort bekömmt; in den folgenden Colonnen endlich werden die Summen vorgetragen, die in den entsprechenden Colonnen der Zählungsliste des Orts gezogen sind.

2) Für die Steuerrevisoren. Das Formular ist auch für die Bevölkerungsliste des Kreises anwendbar. In Colonne 1. erscheint je vor den Orten eines Amtsbezirks zunächst der Name des Amtes; ihm folgen dann in alphabetischer Ordnung sämmtliche Amtsbezirke. Jeder Ort erhält in Colonne 2. eine Ordnungsnummer, die bei jedem Amtsbezirk mit 1. beginnt.

## Bekanntmachung.

Die Grafen Wolff-Metternich haben auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Flehingen verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Flehingen dem Forstbezirke Bretten zugewiesen wird.

Carlsruhe, den 23. October 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

### Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt Höchstihren Hausorden der Treue,

dem Generalstabs-Arzt Dr. Meier das Commandeurkreuz,

und

dem Gendarmerie-Rittmeister Falkenstein das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Joseph von Chrismar zu Constanz zur Regierung des Unterrheinkreises, dagegen den Regierungs-Assessor Franz von Friederich zu Mannheim, unter Ernennung zum Regierungsrath, zur Regierung des Seekreises zu versetzen;

bei dem nunmehrigen Großherzoglich fürstlich leiningenschen Amte Tauberbischofsheim den Oberamtmann von Dürrheimb, ferner den Amtmann von Faber, den Physikus Dr. Zipf und den Landchirurg Henzler, und

bei dem nunmehrigen Großherzoglich fürstlich leiningenschen Amte Eberbach den Amtmann Kunz, den Physicus Hennenhofer und den Landchirurg Sauer zu belassen,

den bisherigen Amtmann Hotz zu Borberg zum ersten Beamten des Großherzoglich fürstlich leiningenschen Amtes Mosbach zu ernennen, und

den Amtsassessor Felleisen zu Mosbach bei demselben Amte in gleicher Eigenschaft zu belassen,

den bisherigen zweiten Beamten bei dem Amte Mosbach, Amtmann Lederle zum ersten Beamten des Großherzoglich fürstlich leiningenschen Amtes Mosbach zu befördern.

Physicus Lutz und Landchirurg Lang verbleiben in Borberg,

die zweite Beamtenstelle bei dem Großherzoglich fürstlich leiningenschen Amte Buchen, bei welchem der bisherige Amtsvorstand Oberamtmann Lichtenauer bleibt, der Assessor Leers

aber zu anderweitiger Bestimmung austritt, dem Assessor Spangenberg zu Sinsheim in gleicher Eigenschaft zu übertragen, und dabei gnädigst auszusprechen, daß Physicus Siebert in Buchen zu verbleiben habe,

den bisherigen zweiten Beamten zu Walldürn Amtmann Fieser zum ersten Beamten des Großherzoglich fürstlich leiningenschen Amtes daselbst zu ernennen, den Physicus Wenneis und Landchirurg Großmann übrigens in Walldürn zu belassen,

das Großherzogliche Amt Neudenau zu Mosbach dem Oberamtmann Dr. Fauth daselbst, so wie das dortige Physicat dem Physicus Dr. Weber und das Landchirurgat dem Landchirurg Schmolk, endlich

das Großherzogliche Amt Hoffenheim zu Sinsheim dem Oberamtmann Lang daselbst, sowie das dortige Physicat dem Physicus Himmelseher und das Landchirurgat dem Landchirurgen Neininger daselbst zu übertragen,

den Domänenverwalter Stroh in Kork unter Ernennung zum Oberrechnungsrath zum Vorstand der Rechnungsrevision der Hofdomänenkammer zu befördern,

den Registrator Schwab bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Secretär bei dieser Stelle und den Stiftungsrevisor Dürr zu Rastatt zum Registrator bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen,

das Stadtphysicat zu Mannheim dem Assistenzarzt Dr. Stehberger,

das Physicat Stockach dem Physicus Brunner in Villingen, und

dem Assistenzarzt Engelberger in Kleinlaufenburg das erledigte Physicat Villingen huldreichst zu übertragen, sodann die Assistenzarztstelle in Kleinlaufenburg aufzuheben,

den Amtmann Würth in Möhringen einstweilen in Ruhestand zu versetzen,

die erledigte katholische Pfarrei Unterkürnach, Amts Villingen, dem Priester Johann Weber von Sasbachwalden, bisherigen Pfarrverweser zu Müllen,

die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, dem Priester Joseph Singer von Bretten, bisherigen Pfarrverweser zu Mühlhausen,

die erledigte katholische Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchsal, dem Priester Michael Baron von Hambrücken, bisherigen Pfarrverweser zu Oberöwisheim,

die erledigte Stadtkaplanei zu Endingen dem Pfarrverweser Joseph Anton Montfort zu Schöningen gnädigst zu verleihen.

Der vormals bei der Zucht- und Correctionshausverwaltung in Bruchsal angestellte Buchhalter Jakob Stoll ist wegen Rechnersuntreue zu einmonatlicher Gefängnißstrafe und zur Dienstentsetzung verurtheilt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 23. October d. J. Nro. 4130. ist dem Rechtspracticanten Friedrich Frech das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet worden, dasselbe in Oberkirch auszuüben.

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Schild von Meckesheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Staats-Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Physicus und eines Landchirurgen für das Großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Mosbach.

2) Die Stelle eines Landchirurgen für das Großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Buchen.

3) Die Stelle eines Assessors für das Großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Walldürn.

4) Die Stelle eines Beamten, eines Physicus und Landchirurgen für das Großherzoglich fürstlich leiningensche Amt Sinsheim.

Die Bewerber werden aufgefordert, sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Ernennungsrecht zusteht, binnen 4 Wochen zu melden.

5) Die Stelle eines evangelischen Stiftungsrevisors bei der Regierung des Mittelrheinkreises mit 1000 fl. Besoldung, einschließlich der Revisionsgebühr von 200 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

6) Durch die Uebertragung der katholischen Pfarrei Steinmauern an den Pfarrer Anton Schneider zu Sandweier, Amts Baden, ist die katholische Pfarrei Sandweier mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. in Geld, Naturalien, etwas Zehnten und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

7) Nach höchster Verordnung soll die bereits unterm 24. März l. J. mit einem Competenzanschlag von 1664 fl. 44 kr. und mit der Verbindlichkeit zur Uebernahme einer darauf haftenden Kriegsschuld von 409 fl. ausgeschriebene evangelische Pfarrei Feudenheim nochmals und zwar mit einem Abzug von 150 fl. zum Besten des neubadischen Pfarrwittwenfiscus ausgekündigt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach dieser neuen Bestimmung binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

8) Durch die Entfernung des Pfarrers Augustin Höflein ist die katholische Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Jahrs-Ertrag von 550 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglich Badischen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

---

Gestorben ist:

am 4. Sept. 1840 Staabs-Guide Kiefer zu Carlsruhe,
" 29. " " Lieutenant Julius Hoffmann im Leib-Infanterie-Regiment.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. November 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungs-Commissarien, Unseren Finanzminister von Boeckh und Unseren Staatsrath Wolff, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Mitwochs den 2ten Dezember d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse für das Etats-Jahr 1839 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 12. November 1840.

**Leopold.**

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Vollzugs-Verordnung

zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr.

---

Für den Vollzug des Gesetzes vom 30. Juli d. J. (Nro. **XXVIII.** des Reggs.Bl.) die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr betreffend, werden in Gemäßheit des §. 17 desselben nachstehende Vorschriften ertheilt:

## I. Von den Versicherungs-Gesellschaften.

§. 1.

Keine Gesellschaft kann im Großherzogthum Feuerversicherungsgeschäfte ohne Staatserlaubniß betreiben.

§. 2.

Erlaubnißgesuche zum Geschäftsbetriebe sind von den nachsuchenden Gesellschaften bei dem Ministerium des Innern, unter Vorlage ihrer Statuten, Versicherungsbedingungen, Instructionen für die Agenten und Beifügung des jüngsten Jahres-Rechnungsabschlusses einzureichen.

Das Ministerium des Innern entscheidet über die Statthaftigkeit der Gesuche.

§. 3.

Die zugelassenen Gesellschaften haben jede in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Instructionen später vorgenommene Veränderung und die jährlichen Rechnungsabschlüsse dem Ministerium des Innern, bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß zur Anzeige zu bringen.

§. 4.

Die zugelassenen Gesellschaften haben sich bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß in den, zwischen ihnen und den hierländisch Versicherten entstehenden Streitigkeiten, den Großherzoglichen Gerichten, oder falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, dem Ausspruch hierländischer Schiedsrichter zu unterwerfen.

§. 5.

Die ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb ist widerruflich.

Das Ministerium des Innern entscheidet, ob der Widerruf auszusprechen sey.

Der Widerruf kann namentlich eintreten:

1) wenn eine Gesellschaft von ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Staatsermächtigung abweicht;
2) wenn sie den Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über das Fahrnißversicherungswesen und den Verfügungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt;
3) wenn sich überhaupt aus ihren Verhältnissen und ihrem Verfahren ergibt, daß bei ihr die erforderliche Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, gegen Einzelne wie gegen den Staat, nicht mehr vorhanden ist.

§. 6.

Das Ministerium des Innern wird öffentlich bekannt machen, wenn einer Feuerversicherungsgesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum ertheilt oder entzogen, oder derselbe von ihr selbst aufgegeben wird.

Nachstehenden Gesellschaften ist zur Zeit die Erlaubniß ertheilt:

1) Der Großherzoglich Badischen Gesellschaft des Phönix in Carlsruhe;
2) der Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu Gotha;
3) der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen;
4) der München-Aachener Gesellschaft;

5) der Cölner Feuerversicherungsgesellschaft;

6) der Phönixgesellschaft zu Paris.

§. 7.

Keine zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft darf im Großherzogthum ihre Versicherungsverträge anders, als mittelst concessionirter Agenten abschließen.

## II. Von den Agenten.

§. 8.

Jede zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft hat einen Hauptagenten oder einen besondern Verwaltungsausschuß im Großherzogthum zu bestellen, der seine Bestätigung vom Ministerium des Innern erhält, und die Gesellschaft gegenüber der Staatsregierung und den einzelnen Versicherten zu vertreten hat.

Die Bezirksagenten der Gesellschaft müssen ihm untergeordnet seyn.

Die Aufstellung der Bezirksagenten bedarf der Bestätigung durch die betreffenden Kreisregierungen.

Die Bestätigung der Hauptagenten ist durch das Regierungsblatt, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Anzeigeblätter von Staatswegen bekannt zu machen.

§. 9.

Als Agenten sind nur badische Staatsbürger von Zuverläßigkeit und gutem Rufe zuzulassen.

Es ist bei Prüfung der Zuverläßigkeit darauf zu sehen, daß dieselben die für eine verständige Behandlung des Geschäfts, und für die von ihnen zu erwartende Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche allgemeine Bildung besitzen, auch durch ihre Vermögensverhältnisse zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben.

§. 10.

Die Bestätigung der Haupt- und Bezirksagenten kann außer den Fällen des §. 15 des Gesetzes überall schon alsdann widerrufen werden, wenn sich ergibt, daß die bei ihrer Bestätigung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen oder leichtfertigen Verfahren eines Agenten gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind.

Die Zurücknahme der Bestätigung eines Hauptagenten geschieht durch das Ministerium des Innern, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Kreisregierungen, und ist vermittelst der im §. 8 bezeichneten Blätter zu verkünden.

§. 11.

Jede Feuerversicherungs-Gesellschaft ist gehalten, die Zurücknahme eines Agentur-Auftrags der Staatsbehörde, welche die Bestätigung ertheilt hat, anzuzeigen, worauf die öffentliche Bekanntmachung gleichfalls von der letzten zu geschehen hat.

§. 12.

Kein Haupt- oder Bezirksagent ist ermächtigt, für sich selbst noch anderweite Unteragenten zur Besorgung von Versicherungsaufnahmen aufzustellen, und auf diese Weise die bestehenden Vorschriften durch Constituirung nicht bestätigter Unterorgane zu umgehen.

§. 13.

Es ist keinem Agenten gestattet, seine Wirksamkeit über den in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten Bezirk auszudehnen.

§. 14.

Die Bezirksagenten sind verpflichtet:

1) die Versicherungsvertrags-Urkunde nicht vor erfolgter Ertheilung der im §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Bescheinigung an den Versicherungssuchenden auszuhändigen und die Versicherung nicht über eine höhere, als die in jener Bescheinigung zugelassene Summe auszustellen; sie haben sich dabei der Ausstellung von s. g. Interimsscheinen, oder von Quittungen, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung zugesichert wird, zu enthalten.

2) Sie haben alle bei der Eingehung oder Verlängerung von Versicherungsverträgen oder während der Dauer derselben vorkommenden Umstände, welchen zufolge die versicherte Summe zu hoch, oder das Geschäft sonst bedenklich erscheint, dem betreffenden Bezirksamt zur Anzeige zu bringen und zugleich bei ihrer Gesellschaft auf die Abänderung oder Aufhebung derartiger Verträge hinzuwirken.

3) Sie haben über ihre Versicherungsgeschäfte ein vollständiges ordentlich eingerichtetes Buch zu führen, und solches auf Verlangen den betreffenden Bezirksämtern oder deren Beauftragten jederzeit vorzulegen.

Aus dem Buch muß Folgendes zu ersehen seyn:

a) Die Nummer der Versicherungsverträge in fortlaufender Reihenfolge;
b) der Name, Stand und Wohnort des Versicherten;
c) der Gegenstand oder die einzelnen Gattungen der Gegenstände der Versicherung;
d) der Versicherungsbetrag derselben nach den verschiedenen Rubriken, einzeln angegeben;
e) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt;
f) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört;
g) die über denselben Gegenstand etwa schon bei einer andern Gesellschaft bestehenden Versicherungen und deren Betrag;
h) die Nummer, das Datum und die Summen der gemeinderäthlichen Bescheinigung für den vorliegenden Vertrag;
i) Bemerkungen über die etwaigen Verlängerungen desselben.

4) Am 1ten Januar, April, Juli und Oktober haben die Bezirksagenten den betreffenden Bezirksämtern ein Verzeichniß der von ihnen während des abgelaufenen Vierteljahrs im Amtsbezirk abgeschlossenen oder verlängerten Versicherungsverträge ortsweise zusammengestellt in nachstehender tabellarischer Form einzureichen:

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. des Versicherungsvertrags im Buch des Agenten. | Name der Versicherungsgesellschaft. | Wohnort des Versicherten. | Name, Stand des Versicherten. | Der Versicherung | | | | Anzeige, ob der Gegenstand schon anderweit, wo und wie hoch versichert sey. | Nr. der gemeinderäthlichen Bescheinigung und summarischer Betrag derselben. |
| | | | | Gegenstand. | Betrag. | Anfang. | Ende. | | |
| | | | | | | | | | |

5) Bei Zurücknahme der Bescheinigung von Seiten des Gemeinderaths oder der Staatsbehörde (§. 7 und 8 des Gesetzes und §. 32 und 42 dieser Verordnung) ist dem Versicherten der Versicherungsvertrag durch den Bezirksagenten sogleich aufzukündigen und die zurücknehmende Stelle, wie den Hauptagent davon zu benachrichtigen;

6) die Bestimmung des §. 14 des Gesetzes über die Ausbezahlung der Brandentschädigung ist genau einzuhalten, wie überhaupt

7) allen andern Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen, wie den Verfügungen der zuständigen Behörden über das Fahrnißversicherungswesen genau nachzukommen.

## §. 15.

Die Hauptagenten und Verwaltungsausschüsse der zugelassenen Feuerversicherungs-Gesellschaften sind für die Handlungen ihrer Bezirksagenten verantwortlich und zur Ueberwachung und Einhaltung der im §. 14 enthaltenen Vorschriften insbesondere verpflichtet.

Ueberdem haben sie dem Ministerium des Innern im Monat Februar jeden Jahres ein summarisches Verzeichniß der Ergebnisse ihrer im Lauf des letzten Gesellschafts-Rechnungsjahrs im Großherzogthum gemachten Geschäfte in folgender tabellarischer Uebersicht vorzulegen:

| 1. | 2. | 3. | 4. |
|---|---|---|---|
| Geldbetrag sämmtlicher im Großherzogthum bestehender Versicherungen der Gesellschaft nach dem Rechnungsabschluß vom | Geldbetrag der neuen Versicherungen im Laufe des letzten Rechnungsjahrs. | Geldbetrag der abgegangenen Versicherungen im Laufe des letzten Rechnungsjahrs. | Geldbetrag der Brandentschädigungen im Laufe des letzten Rechnungsjahrs. |
| | | | |

Der Rubrik 4 ist ein spezielles Verzeichniß der Entschädigungsposten in nachstehender tabellarischer Form beizufügen:

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name, Stand und Wohnort des Brandbeschädigten. | Gegenstände der Versicherung. | Betrag der Versicherungssummen. | Betrag der Entschädigungssummen | Zeit des Brandfalls. | Bekannte oder muthmaßliche Ursache des Brandes. | Anzeige, ob der Brand in der eigenen Wohnung des Beschädigten oder in einer Miethwohnung ausgebrochen ist. | Anzeige der Beschaffenheit des Hauses, worin der Brand statt hatte. |
| | | | | | | | |

§. 16.

Der Bezirksagent ist zu den polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen über den Umfang und die Entstehung eines Brandes zuzuziehen, wenn das mitverbrannte Mobiliar bei seiner Gesellschaft versichert war.

Den Haupt- oder Bezirksagenten kann die Einsicht oder Abschrift der Akten über die vorgedachten Verhandlungen von den Bezirksämtern in der Regel nicht verweigert werden.

§. 17.

Ist nach eingetretenem Brande die Entschädigungssumme des Versicherten festgestellt, so hat der Bezirksagent dem betreffenden Bezirksamt davon Anzeige zu machen, und die Akten über den Versicherungsvertrag sowohl als die Entschädigungs-Liquidation damit vorzulegen, sofort die Entschließung darauf nach §. 14 des Gesetzes und §. 48 dieser Verordnung vor eintretender Zahlungsleistung zu gewärtigen.

§. 18.

Die Haupt- und Bezirksagenten dürfen von den Brandentschädigungssummen keinerlei Provison oder Gebühr, sey es unter welchem Namen es wolle, beziehen.

## III. Von der polizeilichen Aufsicht und dem Verfahren der Gemeinderäthe bei dem Versicherungsgeschäft.

§. 19.

Die Gesuche um Ertheilung der im §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Bescheinigung sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Fahrniß versichert werden soll, anzubringen.

Das Anbringen kann von dem Versicherungssuchenden selbst, oder in seinem Namen und Auftrag, durch den Bezirksagenten geschehen; der erstere bleibt jedoch nach §§. 6, 10 des Gesetzes in diesem Fall für die Unterlassungshandlungen des von ihm beauftragten Agenten verantwortlich.

§. 20.

Die Gesuche sind schriftlich vorzulegen, und müssen genau und vollständig enthalten:

1) Name, Stand des zu Versichernden;

2) Name der Versicherungsgesellschaft und ihres Agenten;

3) den Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen und den Betrag der Versicherungssumme des Gegenstandes oder der einzelnen Gattungen von Gegenständen;
4) die Bezeichnung des Gebäudes, wo sich die Gegenstände befinden;
5) Anfang und Ende der Versicherungszeit;
6) Anzeige, ob der Gegenstand schon anderweit, wo und wie hoch versichert ist;
7) Ort, Tag, Monat und Jahr und Unterschrift des Versicherungssuchenden.

§. 21.

Der Bürgermeister hat das Versicherungsgesuch, nach vorheriger Berücksichtigung der Vorschrift des §. 24 dieser Verordnung dem Gemeinderath in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Entscheidung über dessen Zulässigkeit vorzulegen.

Sind die Mitglieder unter sich darüber nicht einig, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Dem Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Rathsglied gebührt eine mitzählende und wenn dadurch Stimmengleichheit auf verschiedenen Seiten entsteht, noch eine zweite Stimme. Hat jeder Abstimmende eine andere Ansicht über die Größe der zuzulassenden Versicherungssumme, so wird um die Stimmenmehrheit zu finden, von der höchsten Summe auf die nachfolgenden geringern zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl zusammentrifft; also bei ungerader Zahl der Abstimmenden bis zu der Summe, welche zwischen den höheren und niederern Summen in der Mitte steht; bei gerader Zahl der Abstimmenden aber bis zu der Summe, welche auf die höhere Hälfte folgt.

In der Regel soll das Gesuch binnen 8 Tagen erledigt werden.

In wichtigen und dringenden Fällen kann der Bügermeister auf Ansuchen des Betheiligten eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderaths anordnen (s. §. 36 d. V.O. Abs. 2).

§. 22.

Die Mitglieder des Gemeinderaths und der dabei fungirende Rathsschreiber sind zum unverbrüchlichen Stillschweigen über die bei ihnen vorkommenden Versicherungsanträge und deren Berathung verpflichtet.

§. 23.

Bei Prüfung der Versicherungsgesuche ist hauptsächlich darauf zu sehen:

1) daß die Versicherungsgegenstände oder die einzelnen Gattungen derselben gehörig bezeichnet werden, und daß für jedes einzeln benannte Stück, oder für jede Gattung eine bestimmte Summe angegeben sey.

Es ist nicht ausreichend, wenn z. B. in dem Gesuche gesagt wird: „Mobiliar 3000 fl.", sondern es müssen die Gattungen des Mobiliars angegeben seyn, als z. B. eigentliche Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. s. w. Ebenso genügt nicht die allgemeine Angabe: „Maschinen und Fabrikgeräth", sondern es muß jede einzelne Gattung von Maschinen angegeben werden. Gleichwohl soll das Publikum durch eine gar zu große Spezialität der Anträge nicht ohne Noth belästigt werden; und die Behörden haben sich daher in der Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche die Versicherungsgesellschaften in ihrem eigenen Interesse schon von den zu Versichernden

selbst verlangen, vorausgesetzt, daß solche in den Stand setzen, über die Richtigkeit des versicherten Werthes ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen.

2) Daß die angemeldete Versicherung den bekannten oder muthmaßlichen Vermögens- und persönlichen Verhältnissen des Versicherungssuchenden angemessen sey. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen:
   auf die Zahl seiner Familienglieder,
   auf die Größe und Beschaffenheit der Güter, welche er bewirthschaftet;
   auf den Umfang und Gang seines Geschäfts oder Gewerbsbetriebs;
   auf den Umfang und Werth des Hauses und das Verhältniß desselben zu dem Umfang und Werth der angeblich darin befindlichen zu versichernden Gegenstände.

3) Daß die Glaubwürdigkeit des Ansuchenden von der Art sey, daß bei ihm keine absichtliche Unrichtigkeit und Ueberschätzung unterstellt werden kann.

4) Sind unter dem Versicherungsantrag Gegenstände begriffen, die vermöge ihrer Bestimmung, oder nach den Wirthschafts- oder Gewerbsverhältnissen des Eigenthümers abwechselnd bald in größern, bald in geringern Vorräthen, bald vielleicht auch gar nicht in dem Besitz desselben sich befinden, so ist nach §. 7, Abs. 3 des Gesetzes der ohngefähre Durchschnitt ihres Betrags bei der Würdigung ihres Versicherungsanschlags zu Grund zu legen, ohne daß jedoch deßhalb bei einem eingetretenen Brande ein Mehreres als der wirklich erlittene Verlust verhältnißmäßig ersetzt werden darf.

5) Die Schätzung geschieht durchaus nach dem wahren oder Verkaufswerthe, d. h. nach dem Preise, der aus den versicherten Gegenständen im Veräußerungsfall erlöst werden könnte, nicht aber nach dem Ankaufspreise oder den Kosten einer etwaigen Wiederanschaffung derselben.

## §. 24.

Befinden sich die zu versichernden Gegenstände in einem gemietheten oder in einem, von andern Wohnungen nicht vollständig abgesondert stehenden Gebäude, oder in einem Gebäude, das von mehreren Familien bewohnt wird, so hat der Bürgermeister den Gebäudeeigenthümer, beziehungsweise die unmittelbar anstoßenden Nachbarn, beziehungsweise die Mitbewohner, wenn ihre Erklärung nicht schon unter dem schriftlichen Versicherungsgesuch selbst enthalten ist, alsbald von dem Inhalt des Gesuchs gegen Eröffnungs-Bescheinigung in Kenntniß zu setzen.

Erfolgt hierauf innerhalb drei Tagen keine Einwendung, oder überhaupt keine Erklärung, so ist die Vorlage an den Gemeinderath ohne weitern Verzug zu bewirken.

Erfolgen Einwendungen, so hat der Gemeinderath den Werth derselben zu prüfen, und sich dabei nach Maßgabe des §. 25 d. V. zu benehmen.

Wohnt der Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter mit dem Versicherungssuchenden und dem Bürgermeister nicht am gleichen Ort, so ist die Frist des Abwartens nur um den

Zeitaufwand zu verlängern, der zur Beförderung der Correspondenz nach dem Wohnort des Gebäudeeigenthümers und zurück erforderlich ist.

§. 25.

Zeigt sich bei Prüfung des Versicherungsantrags im Ganzen oder im Einzelnen ein erhebliches Bedenken, so ist solches dem Antragsteller, oder dem in seinem Namen aufgetretenen Bezirksagenten zur nähern Aufklärung mitzutheilen, und in Folge seiner weitern deßfallsigen Anträge und Erläuterungen die Versicherungssumme entweder in ihrem ursprünglichen Betrag zu genehmigen, oder nach der Ansicht des Gemeinderaths zu ermäßigen, oder bei obwaltenden weiteren Anständen und Zweifeln die Bescheinigung bis zur Beibringung genügender Ueberzeugungsmittel auszusetzen.

Es bleibt hierbei dem Versicherungssuchenden lediglich selbst überlassen, ob er seinen Antrag zurückzunehmen, oder ob und wie er denselben gegen die Zweifel des Gemeinderaths zu rechtfertigen, ob er den letztern durch Vorlegung von Büchern, Rechnungen oder sonstigen Urkunden, ob durch Zeugenbeweis, durch Augenschein oder Gutachten von Sachverständigen zu überzeugen, oder endlich um förmliche Inventarisation und Schätzung der zur Versicherung bestimmten Fahrnisse zu bitten, für angemessen erachte.

§. 26.

Gegen jede Ermäßigung der beantragten Versicherungssumme oder gegen die Aussetzung der Bescheinigung auf bessern Beweis (§. 25 dieser Verordnung), ebenso gegen die Zurücknahme der Bescheinigung (§. 7, Abs. 2 des Gesetzes) steht dem Betheiligten der Recurs an die höheren Verwaltungsstellen nach Maßgabe der Recursordnung zu, wenn er sich zum Beweis des Vorhandenseyns der zu versichernden Gegenstände vermittelst obrigkeitlicher Inventur erbietet, und den Beweis seines Eigenthumsrechts an denselben zugleich antritt.

§. 27.

Wird die beantragte Versicherungssumme als den wahren Werth der versicherten Gegenstände nicht übersteigend erachtet, oder auf denselben von dem Gemeinderath ermäßigt, so ist der gefaßte Beschluß in ein zu diesem Zweck anzulegendes Fahrniß-Versicherungsbuch von dem Rathsschreiber sogleich einzutragen und von sämmtlichen anwesenden Gemeinderathsgliedern zu unterzeichnen.

Der Eintrag geschieht in nachstehender tabellarischen Form:

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fortlaufende Nummer des Eintrags. | Name, Stand des Versicherten. | Name der Versicherungsgesellschaft. | Der Versicherung: | | | | Bezeichnung des Gebäudes, wo sich die versicherten Gegenstände befinden. | Anzeige, ob der Gegenstand schon anderweit wo und wie hoch versichert ist. | Bemerkungen über etwaige Verlängerung des Versicherungsvertrags und Angabe ihrer Dauer. |
| | | | Gegenstände. | Betrag in Geld. | Anfang. | Ende. | | | |
| | | | | | | | | | |

Ort, Tag, Monat und Jahr.

Unterschriften der Gemeinderathsglieder.

Unterschrift des Rathschreibers.

§. 28.

Ein Auszug vorstehenden Beschlusses ist sofort unter das Versicherungsgesuch in nachstehender Form zu setzen, und dem Versicherungssuchenden zuzustellen:

„Nr. des Versicherungsbuchs.“

„Die Zulässigkeit vorstehenden Versicherungsantrags wird andurch bescheinigt“,

oder

„Vorstehender Versicherungsantrag wird andurch in nachstehender Weise ermäßigt und „für zulässig erklärt“.

(Hier sind die Gegenstände der Versicherung oder die einzelnen Gattungen der Gegenstände mit den ermäßigten Beträgen einzurücken.)

„Ort, Tag, Monat und Jahr.“

„Die Unterschrift des Bürgermeisters.“

„Die Unterschrift des Rathsschreibers.“

„Gemeindesiegel.“

„Gebühren“.

§. 29.

Die gemeinderäthlichen Bescheinigungen sind bei den Spezialakten über die Versicherungsverträge durch die Hauptagenten der betreffenden Versicherungsgesellschaften, beziehungsweise deren Verwaltungsausschüsse aufzubewahren.

§. 30.

Die Gesellschaften und ihre Agenten können im Zweifel über die Aechtheit einer Bescheinigung die Einsicht des Fahrniß-Versicherungsbuchs der Gemeinderäthe verlangen.

§. 31.

Die Verlängerung eines schon bestehenden und als zulässig bescheinigten Versicherungsvertrags über denselben Gegenstand bedarf, insofern sich dessen Werth oder Bestand nicht verringert hat, nur einer einfachen schriftlichen Anzeige bei dem Gemeinderath mit Angabe der weitern Dauer des Vertrags.

Wenn der Gemeinderath kein Bedenken bei der unveränderten Verlängerung findet, so hat er die Anzeige unter Rubrik 10 des betreffenden Eintrags im Versicherungsbuch vormerken zu lassen, andernfalls aber sich nach §. 25 dieser Verordnung zu benehmen.

§. 32.

Wenn der Gemeinderath Kenntniß erhält, daß ein versichertes Fahrnißvermögen sich um mehr als ein Fünftel in seinem Bestand vermindert und der Versicherte davon in der gesetzlichen Frist von vier Wochen keine Anzeige zum Behuf der Herabsetzung des Versicherungsvertrags gemacht hat (§. 7 des Gesetzes), so ist der Versicherte durch den Bürgermeister vorzurufen, darüber zu hören, und im Fall des Eingeständnisses die Bescheinigung mit Umgehung einer Inventur der Fahrniß sogleich zurückzunehmen. Wenn der Versicherte dagegen auf der Richtigkeit seines Fahrnißbestandes beharrt, so ist das versicherte Fahrnißvermögen sogleich zu

beaugenscheinigen und mit Beifügung seines Werthes aufzuzeichnen. Wenn das Gesammtergebniß der Inventur unter Vierfünftel des versicherten Fahrnißbestandes zurückgeht, so ist die Bescheinigung gleichfalls zurückzunehmen.

Die Zurücknahme der Bescheinigung ist dem Versicherten und den Bezirksagenten gegen Beurkundung des Empfangs zu eröffnen.

Wenn das Ergebniß der Inventur überhaupt nur unter den Versicherungsanschlag herabgeht, so ist jedenfalls dem Bezirksagenten der Versicherungsgesellschaft davon gegen Beurkundung des Empfangs, Nachricht zu geben.

§. 33.

Die Bestimmungen des §. 32 finden keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar, und nach einem, dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs des Versicherten angemessenen mittleren Betrag berechnet worden ist (§. 7, Abs. 3 des Gesetzes).

§. 34.

Die Protokolle über die in dem §. 32 dieser Verordnung bezeichneten Verhandlungen sind dem vorstehenden Bezirksamt zur Entscheidung über Strafe und Kostenpunkt zuzusenden.

Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 12 des Gesetzes und §. 43 dieser Verordnung.

## IV. Von den Kosten des gemeinderäthlichen Verfahrens.

§. 35.

Der Gemeinderath ist befugt, für seine Bemühungen bei Prüfung und Bescheinigung des Versicherungsgesuchs eine Vergütung anzusprechen, die der Versicherungssuchende zu entrichten hat.

§. 36.

Die Geschäftsgebühr für die Prüfung und Erledigung eines neuen Versicherungsvertrags, oder für die Ermäßigung eines bereits bestehenden zur Verlängerung angemeldeten, oder für die Zurücknahme der Bescheinigung eines Versicherungsvertrags, wird für den Gemeinderath bei einem Versicherungswerth von 1000 Gulden und darunter auf 24 Kreuzer, sodann von jedem weitern 100 Gulden auf 1 Kreuzer jedoch in der Art festgesetzt, daß dieselbe den Betrag von 1 Gulden nicht übersteigen darf.

Wenn zur Entscheidung über das Versicherungsgesuch auf Antrag des Gesuchstellers eine außerordentliche Gemeinderathssitzung angeordnet wird (§. 21), so hat derselbe das Doppelte der obigen Gebühr nach Verhältniß des Versicherungswerths zu entrichten.

§. 37.

Sollten besondere Auslagen durch Veranstaltung einer förmlichen Inventarisation vorkommen, so sind dieselben von dem Versicherten besonders zu vergüten.

Die mit der Inventarisation bemühten Hülfspersonen haben dieselbe Belohnung anzusprechen, welche bei sonstigen Inventuren angerechnet werden darf.

Nehmen Mitglieder des Gemeinderaths auf Verlangen des Betheiligten daran persönlich Theil, so gebührt ihnen die in der Verordnung vom 26. Oktober 1835 §. 2 bezeichnete Tagsgebühr.

§. 38.

Der Rathschreiber hat für den Eintrag in das Versicherungsbuch einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung 6 Kreuzer anzusprechen.

§. 39.

Für die Verhandlungen und den Eintrag der unbeanstandeten Verlängerungen von Versicherungsverträgen ist keine Gebühr anzusprechen.

§. 40.

Der Betrag der erhobenen Gebühren und der vergüteten Auslagen ist auf der Bescheinigungsausfertigung anzumerken.

## V. Von der Aufsicht der Staatsbehörden über das Versicherungswesen.

§. 41.

Die Bezirksämter haben die ordnungsmäßige Vorlage der im §. 14 Absatz 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse Seitens der Bezirksagenten zu überwachen. Die eingekommenen Verzeichnisse sind von ihnen nicht nur der Form nach zu prüfen, sondern es ist gleichfalls die Uebereinstimmung derselben mit dem Versicherungsbuch der Bezirksagenten und mit dem Inhalt des Fahrnißversicherungsbuchs der Gemeinden, wenigstens einmal im Jahr, sey es bei den Rüggerichten oder bei andern Gelegenheiten, oder durch besondere Mittheilung der Verzeichnisse an die Gemeinderäthe, Behufs der Vergleichung und Berichterstattung, oder durch Beauftragung der Gendarmerie-Brigadiers, zu untersuchen.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung haben sich die Bezirksämter am Ende jeden Jahres durch Vorlage der betreffenden Acten bei den Kreisregierungen auszuweisen.

§. 42.

Wenn den Bezirksämtern nach ihrer besondern Kenntniß von den persönlichen und äußern Verhältnissen eines Versicherten, der Versicherungsanschlag zu hoch, oder die Versicherung überhaupt bedenklich erscheint, oder wenn ihnen beachtenswerthe Anzeigen hierüber zukommen, so sind sie zur nähern Information verpflichtet, und es ist nach Maßgabe derselben (§. 8 des Gesetzes) und nach vorhergehender Einvernahme des betreffenden Bürgermeisters, der Versicherte darüber zu hören, und zur Vorzeigung der versicherten Gegenstände und dadurch zum Beweis der Richtigkeit seines Anschlages anzuhalten.

Zu diesem Zwecke ist ungesäumt ein amtlicher Commissär, unter Zuzug des Bürgermeisters, in die Wohnung des Versicherten abzusenden, daselbst die Aufforderung an ihn zu machen, seine Erklärung zu Protokoll zn nehmen, und die Inventarisation und Taxation vorschriftsmäßig zu bewirken.

§. 43.

Wenn das Ergebniß der Aufnahme und Taxation unter ⅘ des Versicherungsanschlags steht,

so ist die gemeinderäthliche Bescheinigung zurückzunehmen, und der Versicherte in die Kosten des Verfahrens, und geeigneten Falls in die nach §. 12 des Gesetzes verwirkte Strafe zu verfällen.

Wenn das Ergebniß nicht unter $^{4}/_{5}$ des Versicherungsanschlags steht, so trägt die Amtskasse die Untersuchungskosten; es ist jedoch der betreffende Bezirksagent schon urkundlich zu benachrichtigen, wenn das Ergebniß unter dem Versicherungsanschlag überhaupt gefunden wird.

§. 44.

Das Bezirksamt eröffnet die geschehene Zurücknahme der Bescheinigung dem Versicherten, dem Bezirksagenten und dem Gemeinderath urkundlich.

Der Gemeinderath und der Bezirksagent hat davon Vormerkung an der betreffenden Stelle des Versicherungsbuchs zu machen.

§. 45.

Gegen die Zurücknahms-Verfügung des Gemeinderaths und Bezirksamtes steht nur dem Versicherten ein Recurs an die höhern Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Recursordnung zu.

## VI. Von dem Strafverfahren der Polizeibehörden.

§. 46.

Die Polizeibehörden erkennen in den Uebertretungsfällen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung (hinsichtlich aller ihrer Strafgewalt untergebenen Personen) nach Maßgabe der Verordnung vom 21. August 1813, Regierungsblatt Nr. 26), die Sonderung der polizeilichen und gerichtlichen Straffälle betreffend.

§. 47.

Sämmtliche wegen Uebertretung der Gesetze und Verordnungen über das Fahrnißversicherungswesen erkannten Geldstrafen sind von der General-Feuerversicherungskasse für Gebäude einzuziehen (§. 16 des Gesetzes).

Die Bezirksämter haben dem zufolge von jedem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntniß, insofern es sich um Geldstrafen handelt, dem Verwaltungsrathe der vorgenannten Kasse, Behufs der Einnahms-Dekretur, Anzeige zu erstatten.

## VII. Von dem Verfahren bei Ausbruch eines Brandes.

§. 48.

Die Bezirksämter haben bei der polizeilichen Untersuchung eintretender Brandfälle, sich nach dem Vorhandenseyn einer Fahrnißversicherung zu erkundigen, und bejahenden Falls zugleich den Umfang des Schadens, der die Fahrnisse getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen, auch dazu den betreffenden Bezirksagenten beizuziehen. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absichten gegen den Beschädigten, so ist derselbe in gehörigem Wege weiter zu verfolgen. Nach Maßgabe des Resultats der Untersuchung und nach Prüfung der vorgelegten Acten über den Versicherungsvertrag und die Schadenliquidation, ist sofort die in §. 14 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise nach Maßgabe des Falls

über die Gesetzmäßigkeit des Fahrniß-Versicherungsvertrags nach §. 10 — 12 des Gesetzes zu erkennen, oder weiteres gerichtliches Verfahren wegen etwa vorliegender Verbrechen einzuleiten.

## VIII. Weitere Controlen der Fahrniß-Versicherung.

### §. 49.

Die Gendarmerie-Brigadiers sind berechtigt und verpflichtet, das Fahrnißversicherungsbuch bei den Gemeinderäthen von Zeit zu Zeit einzusehen, sich Auszüge daraus zu machen, und ihre Wahrnehmung über auffallend hohe mit dem Bestand und Werth der Fahrnisse nicht übereinstimmende Versicherungs-Anschläge den Bezirksämtern vorzutragen.

### §. 50.

Die Verpächter und Vermiether von Landgütern, Häusern und Niederlagsräumen, die unmittelbar anstoßenden Nachbarn und die Mitbewohner eines Hauses sind gleichfalls berechtigt, die in den Fahrnißversicherungsbüchern der Gemeinderäthe eingetragenen Versicherungen ihrer Pächter, Miether, Nachbarn oder Mitbewohner einzusehen.

### §. 51.

Die Gendarmerie und die Ortspolizeidiener sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen auffallenden Veränderungen in dem Fahrnißbestand eines Versicherten zur Kenntniß des Bezirksamts oder Gemeinderaths zu bringen.

### §. 52.

Jedes Gebäude, in welchem Fahrnißgegenstände gegen Feuer versichert sind, muß äußerlich sichtbar mit einer Tafel oder mit einem Schilde bezeichnet werden, woraus zu ersehen ist, daß und in welcher Anstalt eine Versicherung statt gehabt hat.

## IX. Vorübergehende Bestimmungen.

### §. 53.

Sämmtliche Haupt- und Bezirksagenten der im Großherzogthum zugelassenen Versicherungsgesellschaften haben binnen vier Wochen, von der Publikation gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, sich um neue Bestätigung, und zwar die Hauptagenten bei dem Ministerium des Innern, die Bezirksagenten bei den betreffenden Kreisregierungen schriftlich anzumelden.

In der Zwischenzeit, bis zur Einhändigung und Bekanntmachung der Entschließung auf ihr Gesuch, bleiben sie zur Abschließung und Verlängerung von Versicherungsverträgen ermächtigt.

### §. 54.

Die Verlängerung bereits bestehender, oder die Ausdehnung bereits bestehender Versicherungsverträge von ⅓ oder einem andern geringern Theil des Werthbetrags, auf den vollen Werthbetrag der Versicherungsgegenstände, ist erstmals gleich der Abschließung neuer Versicherungsverträge nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes und der §§. 19 bis 40 dieser Verordnung zu behandeln.

## X. Schlußbestimmung.

§. 55.

Von dem Gesetz vom 30. Juli d. J. und der gegenwärtigen Vollzugsverordnung ist ein besonderer Abdruck zu veranstalten, die Agenten der Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, denselben auf ihre Kosten anzuschaffen, und jedem Versicherten beim erstmaligen Abschlusse, oder bei der erstmaligen Erneuerung von Versicherungsverträgen, ein Exemplar davon zu behändigen.

Carlsruhe, den 3. November 1840.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch höchste Ordre vom 20. Oktober d. J. wurde dem General-Lieutenant und Divisionair der Infanterie von Stockhorn die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz Höchstihres Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Der Geheime Kriegsrath Fränzinger erhielt durch weitere höchste Ordre von demselben Tag die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz 1ter Klasse vom Ludwigsorden annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 27. September gnädigst geruht:

dem Generalmajor von Lasollaye, Commandeur der Artillerie-Brigade, das Großkreuz;

dem quiescirten Generalmajor Kühn und dem Obersten von Fischer, Chef des Generalstabs, den Stern zum Commandeurkreuz mit Eichenlaub;

dem Obersten von Cloßmann, Commandeur der 2ten Infanterie-Brigade, dem Obersten Schwartz, Commandeur des 1ten Infanterie-Regiments, dem Obersten von Roggenbach, Commandeur des 2ten Dragonerregiments, und dem quiescirten Obersten von Dalberg das Eichenlaub zum Commandeurkreuz;

dem Obristlieutenant Hoffmann, Commandeur des 4ten Infanterie-Regiments, das Commandeurkreuz, und

dem Hauptmann Kuntz im Generalstabe, dem Hauptmann Pfeiffer im 3ten Infanterie-Regiment, dem Hauptmann Michael im 2ten Infanterie-Regiment, dem Hauptmann Grafen von Sponeck im Leib-Infanterieregiment, dem Rittmeister Beckert im 1ten Dragoner-Regiment, dem Rittmeister Wolff im 2ten Dragoner-Regiment, dem Hauptmann Maier und dem Hauptmann Ludwig, beide in der Artillerie-Brigade, das Ritterkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens zu verleihen.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Ordre vom 23. Oktober d. J. wurde auf Ansuchen der Major Rigel vom 1ten zum 4ten und Major Eichrodt vom 4ten zum 1ten Infanterie-Regiment versetzt, und durch höchste Ordre vom 20. Oktober dem Ober-Chirurg Frey von der Artillerie die unterthänigst nachgesuchte Entlassung ertheilt.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

die Secretariatspracticanten Wilhelm Müller von Stockach und Moriz Eisenlohr von Rastatt zu Secretären bei dem Ministerium des Innern zu ernennen,

den zum Sekretär bei der Großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft ernannten Legations-Sekretär Franz von Pfeuffer in gleicher Eigenschaft in das Sekretariat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu berufen, und

den bei dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Kammerjunker und Legations-Sekretär, Freiherrn von Meysenbug zum Legations-Sekretär bei der Großherzoglichen Gesandtschaft am Königlich Würtembergischen Hofe zu ernennen;

das erledigte Amtschirurgat Herrischried dem praktischen Arzt Eduard Scheef von Waldshut, dermalen in Schopfheim, huldreichst zu übertragen, und demselben die Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke zu ertheilen,

die erledigte Stadtpfarrei Kleinlaufenburg dem Pfarrer Johann Nepomuk Merk zu Hausen an der Aach zu verleihen, und

der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Lehramtspraktikanten Durler von Donaueschingen als Lehrer an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Dem Candidaten der Pharmacie Albert Dung von Kippenheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

### Gestorben ist:

am 7. Oktober der pensionirte Ministerial-Assessor von Kessel in Rastatt.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. November 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um das Contingent des Großherzogthums zu dem Bundesheer in allen seinen Truppentheilen gemäß der Bestimmungen der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes zu ergänzen, und in Anbetracht, daß nach §. 3. des Conscriptions-Gesetzes die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuß zu erhalten,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 27. August l. J. Regierungsblatt Nro. XXIX. auf 2000 Mann festgesetzte Rekrutenquote wird um Eintausend einhundert und fünf und dreißig Mann, welche von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einzuberufen sind, erhöht.

§. 2.

Soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, werden sie bei der Uebergabe der nächsten Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Alters-Klasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 19. November 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Freydorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Verordnungen.

## Die Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nr. 1665. wird auf den Grund und bezüglich auf den Art. 5 der unterm 9. Juli d. J. zwischen den Regierungen von Baden, Baiern, Hessen und Nassau, als Uferstaaten des Rheins, in Betreff der zusätzlichen Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention zu Stande gekommenen Uebereinkunft zur Erzielung einer möglichsten Gleichförmigkeit des Verfahrens im Einverständniß der obgedachten Uferstaaten-Regierungen verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 handelt, nämlich:

a) Art. 27. Absatz 1. 6 und 7, lautend:

„Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens „nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief „oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Em„pfänger der Waare ersichtlich ist“.

„Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt, oder durch „Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthi„genfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden“.

„Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die „Ausladung des Schiffes erfolgt und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die da„selbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin ge„sandten Rheinzollbeamten abzugeben“.

b) Art. 28. 5tes alinea, 1ter Satz, lautend:

„Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Na„chens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron „oder Führer, wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen, die Vorzeigung seines „Manifestes fordern“.

c) Art. 57. 1ter Absatz, lautend:

„Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, „widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus „entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von „den Rheinzollbeamten einem Satzschiffer anvertraut“.

d) Art. 58. 1ter Absatz, lautend:

„Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers nach der Observanz oder „den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffs-

„patron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu „nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rheinaufsichtsbeamten dazu an„gehalten werden“.

e) Art. 66. 1ter und 2ter Absatz, lautend:

„Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome „oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit „jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicher„heit ergreifen kann“.

„Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen und damit er „auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechs„zehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken“;

oder auch

f) gegen die Vorschrift des 2ten Absatzes des Zusatz-Artikels IV. zu dem Art. 66 der Rheinschifffahrts-Convention, des Inhalts:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flöße „befreit, welche nach den Local-Observanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht verbun„den waren, und die auf dem Rhein z. B. unter der Benennung einzelne Böden „und einzelne Stümmel bekannt sind“.

„Die Führer solcher Flöße, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses „Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschrie„bene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, „welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen wer„den können“;

verfällt in eine Geldbuße von Einem bis Ein und zwanzig Gulden.

Dieses jedoch in Ansehung der unter c) erwähnten Vorschrift nur bedingterweise: insofern nämlich das Präjudiz am Schlusse des 1ten Absatzes des Art. 57 gegen den im Fehler befundenen Schiffspatron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Fall soll derselbe von einer weitern Geldbuße verschont bleiben.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängniß nach dem Maße der in jedem der paciscirenden Uferstaaten publizirten Zollstrafgesetze zu verbüßen.

Durch Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel.

Art. 2.

Die Cognition und Aburtheilung in erster Instanz der in dem Art. 1 bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzollgerichten der paciscirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwiderhandelnde Schiffspatron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzollamt unterwirft.

Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiet

der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staat gültigen Prozeßordnung vollstreckbar.

Art. 3.

Beläuft sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter erster Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien jedoch mit Ausschluß der Kosten auf den im Art. 86 ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Art. 87 der Rheinschifffahrts-Convention bezeichneten Landesgerichte Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Art. 4.

Rücksichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzollgerichte erster Instanz zulässigen Cassationsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden sind die respectiven Landesverordnungen und Gesetze maßgebend.

Carlsruhe, den 6. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

---

Den Transport der metallischen Gifte und des Schießpulvers zu Land betreffend.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das zu verführende Schießpulver oder Gift muß in einem dichten, von allen Seiten eng geschlossenen, leinenen Sack, und dieser in eine wasserdichte Tonne von Eichenholz so verpackt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh dicht ausgefüllt sind. Die Reife der Tonne müssen vor der Packung genau angetrieben und überdieß mit Nägeln in der Art befestigt werden, daß das Zurückweichen der Reife unmöglich wird. Diese Tonne ist sofort in ein entsprechendes Ueberfaß zu packen und es sind nöthigenfalls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem ebenfalls mit Heu oder Stroh auszufüllen.

§. 2.

Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Todtenkopfs und mit der Ueberschrift: „**Pulver**“ (Gift) in großen Buchstaben, sowie mit Angabe des Gewichts versehen seyn.

§. 3.

Mehr als zwei Centner Pulver oder Gift darf in einem Faß nicht enthalten seyn.

§. 4.

In dem Frachtbrief des Fuhrmanns muß bestimmt ausgedrückt seyn, daß und welche Fässer Pulver oder Gift enthalten, in welchem Gewicht und von welcher Sorte.

## II. Besondere Bestimmungen über Pulver.

§. 5.

Besteht die Ladung des Fuhrwerks einzig oder vorzugsweise aus Pulver, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähndchen zu setzen.

§. 6.

Wagen der vorbeschriebenen Art (§. 5) dürfen niemals in einem Orte über Nacht bleiben, oder daselbst umgeladen oder abgeladen werden.

Wo das Uebernachten — und also außerhalb Orts — geschieht, ist ein Wächter des Wagens aufzustellen.

§. 7.

Das Verladen oder Abladen des Schießpulvers geschieht außerhalb Orts, und Ausnahme hievon findet nur bei Versendungen unter 10 Pfund statt.

§. 8.

Schießpulver darf selbst in Quantitäten unter 10 Pfund in den gewöhnlichen Magazinen nicht aufbewahrt werden, dasselbe muß schon vor dem Orte abgeladen und von hier aus unmittelbar und zwar wo möglich mit Umgehung des Orts in das zur Aufbewahrung bestimmte Pulvermagazin gebracht werden.

Wo solche Magazine nicht bestehen, wird der Polizeibehörde vor der Ankunft des Pulvers die Anzeige gemacht, damit diese für Unterbringung des Pulvers auf Kosten des Empfängers sorge.

§. 9.

Fuhrleute, welche Schießpulver in Quantitäten über 20 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn das Umfahren derselben nicht möglich ist. In diesem Falle haben sie der Polizeibehörde vorher die Anzeige zu machen, damit diese die Fässer gehörig untersuchen und weitere Vorsichtsmaßregeln eintreten lassen kann.

## III. Besondere Bestimmungen über Gifte.

§. 10.

Die Gifte, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, sind: weißer Arsenik (Arsenikmehl), gelber Arsenik (rusipigment oder Rauschgelb), rother Arsenik (realgas), Kobalt, Schweinfurter-Grün, ätzender Quecksilber-Sublimat, weißer und rother Präcipitat, Grünspan und Bleizucker.

§. 11.

Der Transport dieser Gifte zu Land darf in allen Fällen nur nach vorheriger Untersuchung der Verpackung durch die Polizeibehörde oder Lagerhausverwaltung geschehen, und der Fuhrmann hat neben dem Frachtbriefe ein Zeugniß einer dieser Behörden über vorschriftmäßige Verpackung bei sich zu führen.

§. 12.

Die Gifte sind möglichst abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so zu laden, daß

die Colli von Außen nicht angreifbar sind. Ebenso müssen diese Gifte an Ladungsplätzen und in den öffentlichen Lagerhäusern in besondern, von allen übrigen Lagerräumen abgetrennten, verschließbaren Räumen aufbewahrt werden.

§. 13.

Bei dem Auf- und Abladen dürfen diese Gifte nicht länger als drei Tagesstunden, nie aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 14.

Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, werden je nach Umständen mit einer Strafe bis zu dem Betrage von 30 fl. belegt; es unterliegt außerdem das Schießpulver, welches nicht auf die vorgeschriebene Weise verpackt, transportirt oder aufbewahrt wird, der Confiscation.

§. 15.

Der Gendarmerie, den Polizei- und Zollbeamten liegt die Aufsicht über den genauen Vollzug dieser Verordnung ob. Sie haben die Uebertreter derselben nicht nur dem Amte anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die Abstellung etwaiger Mängel bei eigener Verantwortlichkeit auf Kosten der Entgegenhandelnden zu bewirken.

§. 16.

Alle bisher bestehenden Verordnungen über den Landtransport und die zu diesem Ende nöthige Verpackung des Schießpulvers und der metallischen Gifte sind hiermit aufgehoben.

Carlsruhe, den 6. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

---

Den Besuch der Gewerbsschulen betreffend.

Zum Vollzug des §. 44 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt Nro. XXV, und nach Ansicht der §§. 20, 21 und 23 des Gesetzes über die Wanderschaft der Zunftgenossen vom 9. Februar 1808, Reggs.Bl. Nro. V.) wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. November 1840, Nro. 1890, verordnet:

§. 1.

Die Kreisregierungen sind ermächtigt, den Lehrlingen einzelner Gewerbe, bei welchen die Kenntnisse, welche durch den Unterricht in den Gewerbschulen verschafft werden sollen, weniger nothwendig oder nützlich sind, die Befreiung von dem Besuche der Gewerbschule, oder von der Theilnahme an dem Unterrichte über einzelne Lehrgegenstände zu bewilligen.

§. 2.

Diese Befreiung von dem Besuche der Gewerbschule ist bei denjenigen, welche sich einem

Baugewerbe widmen, nicht zuläßig, also namentlich nicht hinsichtlich der Lehrlinge der Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Blechner, Glaser, Hafner und Anstreicher.

Auch soll sie nur aus besondern und dringenden Gründen gestattet werden, für die Brunnenmacher, Buchbinder, Büchsenmacher, Dreher, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Gürtler, Instrumentenmacher aller Art, Kammmacher, Lakirer, Mechaniker, Müller aller Art, Pflästerer, Possamentiere, Sattler, Schiffbauer, Schmiede aller Art, Schornsteinfeger, Sesselmacher, Steindrucker, Stukatore, Tapezirer, Uhrenmacher, Wagner, Weber aller Art, und Zinngießer.

§. 3.

Einzelne Lehrlinge kann der Gewerbschulvorstand von dem Besuch der Gewerbschule befreien, wenn sie die vier ersten Jahrescurse einer gelehrten Schule oder einer höhern Bürgerschule mit Erfolg besucht haben, oder sich durch eine bei dem Schulvorstande zu erstehende Prüfung ausweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche in dem vierten Jahreskurse der höhern Bürgerschule erworben werden.

§. 4.

Die sogenannten Handlanger sind zum Besuche der Gewerbschulen nicht anzuhalten.

§. 5.

Kein Lehrling der von dem Besuch der Gewerbschule nicht befreiten Gewerbe, der seine Lehrzeit ganz oder theilweise an einem Orte zubrachte, an welchem sich eine Gewerbschule befindet, kann als Geselle aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch ein Zeugniß des Gewerbschulvorstandes ausweist, daß er die Gewerbschule, so lange er sich an einem solchen Orte als Lehrling aufhielt, regelmäßig und mit Erfolg besucht hat, oder in Gemäßheit des §. 3 von dem Besuch der Schule befreit war.

In der Urkunde über die Aufnahme als Geselle ist dieser Zeugnisse ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 6.

Zunftvorstände, welche gegen die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen einen Lehrling als Gesellen aufnehmen, verfallen in eine vom Bezirksamt zu erkennende Strafe von 5 bis 30 Gulden.

Die geschehene Aufnahme wird für ungültig erklärt.

§. 7.

Die Bezirksämter sind angewiesen, nur auf Vorlage des Zeugnisses des Gewerbschulvorstandes über den Besuch der Gewerbschule während der im §. 5 bezeichneten Zeit und auf Vorlage der Urkunde über die Aufnahme als Geselle (§. 5) einem zu den vom Besuch der Gewerbschule nicht befreiten Gewerben gehörenden Gesellen ein Wanderbuch auszustellen.

§. 8.

Gegen Lehrmeister, welche ihre Verbindlichkeit, ihre Lehrjungen zum Schulbesuche anzuhalten, nicht gehörig erfüllen, hat der Bürgermeister und beziehungsweise das Bezirksamt nach den Be-

stimmungen der §§. 14 und 15 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nro. **XXV**, strafend einzuschreiten.

Carlsruhe, den 7. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von **Rüdt**.

Vdt. Eisenlohr.

---

Die Privat-Lehranstalten betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. November l. J. Nro. 1889 wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Keine Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalt kann ohne Staatserlaubniß errichtet, oder von einer Gemeinde in eine andere verlegt werden.

Die Bewilligung zur Errichtung steht dem Ministerium des Innern zu, die zur Verlegung solcher Anstalten der oberauffsehenden im §. 6 genannten Behörde.

§. 2.

Als Privat-Lehranstalt wird jede ständige Privatschule betrachtet, in welcher für Kinder verschiedener Familien Unterricht in allen, oder mehreren Gegenständen ertheilt wird, welche in den Lehrplan des öffentlichen Unterrichts aufgenommen sind.

Als Privat-Erziehungsanstalt wird jedes ständige Privat-Pensionat betrachtet, welches die Einrichtung hat, daß darin Kinder verschiedener Familien zum Zwecke der Erziehung aufgenommen werden können.

§. 3.

Das Gesuch um Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt ist bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll.

Das Gesuch um Erlaubniß zur Verlegung ist bei dem Bezirksamte anzubringen, in dessen Bezirk die Verlegung beabsichtigt wird. Dieses eröffnet auch seiner Zeit die einzuholende höhere Entschließung.

§. 4.

Das erstere muß die Nachweisungen enthalten über

a) Alter, Confession und Heimath des Petenten,

b) über Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache;

c) über dessen Sittlichkeit und Würdigkeit.

Sodann sind demselben beizufügen:

d) der beabsichtete Lehrplan und die Angabe des gewählten Lokals.

Bei Gesuchen um Gestattung der Verlegung einer mit Staatsbewilligung bereits bestehenden Anstalt genügt die Anzeige dieses Vorhabens mit Beschreibung des gewählten Lokals.

§. 5.

Die bei solchen Anstalten neu eintretenden Lehrer haben die Zulassung unter denen im §. 4 a. b. c geforderten Nachweisungen nachzusuchen, worüber die oberaufsehende Behörde entscheidet.

§. 6.

Die Oberaufsicht über Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten führt:

1) die betreffende Kirchensektion, soferne sich dieselben auf den Unterricht der Volksschulen beschränken, und deren Zöglinge nur einer Confession angehören.

2) die Oberschulconferenz, wenn bei gleichmäßiger Beschränkung auf den Unterricht der Volksschulen Zöglinge verschiedener Confession, in solche Aufnahme finden,

3) der Oberstudienrath, wenn dieselben eine höhere Bildung zum Zwecke haben.

§. 7.

Die unmittelbaren (untere) Aufsichtsbehörden bei den Anstalten unter §. 6, 1 und 2 sind dieselben, wie bei dem öffentlichen Unterricht; hinsichtlich der unter §. 6, 3 genannten bleibt die jeweilige Anordnung einer unmittelbaren Aufsicht dem Ermessen des Oberstudienraths überlassen.

§. 8.

Aenderungen im Lehrplan und Veränderungen des Lokals sind vor ihrer Ausführung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist dieser von dem Zeitpunkt der jährlichen Hauptprüfung zeitig Nachricht zu geben.

§. 9.

Die Oberaufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, jeweils in einem Zeitraum von drei Jahren eine außerordentliche Visitation und Prüfung auf Kosten des Vorstehers anzuordnen, oder auch sogleich, wenn ihr Mißbräuche oder Unordnungen in der Anstalt zur Anzeige kommen.

§. 10.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung oder gegen Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde, werden mit Strafen von 3 bis 30 fl. durch die Oberaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern, geahndet. Diese kann auch provisorisch die Schließung der Anstalt anordnen.

§. 11.

Wenn die Anstalt nicht vor Ablauf eines Jahres nach ertheilter Erlaubniß eröffnet wurde, so ist die Erlaubniß erloschen.

§. 12.

Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt kann von dem Ministerium des Innern widerrufen werden, wenn sich der Vorsteher eine Handlung, wie sie die §§. 53 und 54, pos. 1 — 3 des Volksschulgesetzes erwähnt, zu Schulden kommen läßt, oder wenn er sich grober Nachläßigkeiten in Bezug auf den Unterricht und der Nichtbeachtung der von der Oberschulbehörde getroffenen Anordnungen, vorheriger Warnung ungeachtet, schuldig macht.

§. 13.

Die Vorsteher der bestehenden Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten haben innerhalb sechs Wochen eine beglaubigte Abschrift derjenigen Verfügung, wodurch ihnen die Erlaubniß zur Errichtung der Anstalt ertheilt wurde, dem Ministerium des Innern vorzulegen, oder sich nach den Bestimmungen des §. 3 und folgende dieser Verordnung zu achten, widrigenfalls ihre Anstalt geschlossen werden soll.

Carlsruhe, den 7. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

## Bekanntmachungen.

Die Bestimmung der Extrapostdistanzen auf der Constanzer-, St. Galler- und Constanzer-Züricher-Route betreffend.

Da es sich als zweckmäßig ergeben hat, zwischen der badischen Posthalterei Constanz und den thurgauischen Orten Hub und Frauenfeld eine Extra-Postdistanz zu bestimmen, so wird solche andurch in Gemäßheit des bestehenden Distanzen-Regulativs

von Constanz nach Hub auf eine und einviertel Post, und

von Constanz nach Frauenfeld auf eine und dreiviertel Post festgesetzt.

Carlsruhe, den 9. November 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Bezüglich auf den §. 55 der Vollzugsverordnung über das Fahrnißversicherungswesen vom 3ten d. M. Regierungs-Blatt Nro. XXXVI. ist dem artistischen Institut F. Gutsch und Rupp zu Carlsruhe der Abdruck des Gesetzes über das Fahrnißversicherungswesen vom 30sten Juli d. J. Regierungs-Blatt Nro. XXVIII. und der dazu gehörigen vorhingenannten Vollzugsverordnung auf drei Jahre in ausschließlichen Verlag unter der Bedingung gegeben worden, daß es das Exemplar auf weißem Druckpapier und gefalzt um 1 ¾ Kreuzer netto zu verkaufen hat, für die Bestellung und Geldsendung jedoch portofrei.

Dieß wird andurch zur Warnung gegen den Nachdruck und zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

---

## Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg das Commandeurkreuz, und dem Hofrath Dr. Zeroni in Mannheim das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

---

## Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Brigadier Reinhold von der 3ten Gendarmerie-Division in Anerkennung seiner lobenswerthen Dienstthätigkeit die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

---

## Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Die ledige Magdalena Keller von Inzlingen für den dortigen Schul- und Armenfond 100 fl. Dieselbe für den Kirchenfond, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächnißmesse 100 fl.

Johann Raitlin von Malterdingen für den dortigen Almosenfond 10 fl.

Mehrere Einwohner von Malterdingen für den nämlichen Fond 46 fl.

Christoph Steidinger von St. Georgen, Amts Hornberg, für den dortigen Heiligenfond 5 fl.

Joseph Schelb von Untermünsterthal in den dortigen Armenfond 50 fl.

Franz Schlosser von Gurtweil für den dortigen Armenfond 10 fl.

Die Wittwe des Gallus Dufner, Juliana Reiner, von Schönwald für den Filialkirchenfond zu Triberg zur Anschaffung einer neuen Glocke 100 fl., nebst Zins vom 2. Nov. 1820 und Prozeßkostenersatz 15 fl.

Johann Stulz von Kippenheim, wohnhaft zu London, eine Orgel für die evangelische Schule zu Kippenheim im Werthe von 150 fl.

Johann Scholer von Müllheim für den dortigen Almosenfond 15 fl.

Die Familie Sautier zu Freiburg für die Sautier-Reibelt'sche Knabenstiftung daselbst zur Gründung eines Freiplatzes 560 fl. 46 kr.

Ferdinand Roder von Rheinheim für den dortigen Schulfond zur Abhaltung eines Seelenamtes und zur Verwendung des Zinsrestes zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schüler 150 fl.

Dekan Martin zu Achern für den Frühmeßfond zu Grafenhausen, Amts Ettenheim 64 fl.

Der verstorbene Domherr Reibelt von Augsburg für die Sautier-Reibelt'sche Mädchen-Stiftung zu Freiburg 100 fl.

Ein Ungenannter für den Armenfond zu Breitnau 60 fl.

Georg Gremelsbacher von Steig für den dortigen Armenfond 42 fl.

Andreas Wursthorn von Steig für den dortigen Armenfond 8 fl. 6 kr.

Gemeinderath Michael Gerspacher von Säckingen für die Kirche zu Zell, mit der Verbindlichkeit zur Allhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.

Monika Riehle von Bieberach in den Armenfond zu Bieberach 50 fl.

Der verstorbene Excapitular Anton Bacheberle, Peter Siard von Oberkirch in den Armenfond zu Ebersweier 100 fl.

Johann Müller in Stettfeld ein Kreuz auf den Kirchhof daselbst und ein Kapital zu Unterhaltung dieses Kreuzes in den Heiligenfond von 40 fl.

Die Erben des verstorbenen jung Andreas Konrad von Wöschbach in den Heiligenfond daselbst zur Unterhaltung eines steinernen Kreuzbildes 15 fl.

Der dermalige Pfarrer Rheinschmidt in Mosbronn zur Unterhaltung der Kirchenuhr in den Kirchenfond daselbst 150 fl.

Die Kinder des Joseph Schneider von Büchig zu Gründung eines Armenfonds daselbst 87 fl. 8 kr.

Der F. Fürstenbergische Rentmeister Mayer in Wolfach in den Armenfond daselbst 125 fl.

Karl Bauer in Durlach in den Armenfond daselbst 1 Viertel 20 Ruthen Acker.

Joseph Schmidt von Rippolsau in den Armenfond daselbst 200 fl.

Die Wittwe Helena Höltner von Ulm in die Kirche daselbst ein Teppichtuch.

Jacob Anselms Ehefrau von Michelbach in die Deimling'sche Stiftung 2 Viertel 7 Rth. Acker.

Nicolaus Hensel von Oberweier in den Schulfond 50 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond in Ottersweier 40 fl.

Conditor Friedrich Zimmermann von Carlsruhe in die Carl-Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung in Carlsruhe 1000 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond in Wössingen 100 fl.

Freifrau von Oberkirch in den Allmosenfond in Nonnenweier 200 fl.

Andreas Konrad'sche Erben in Wöschbach in den Heiligenfond daselbst 15 fl.

Georg Harter in Kaltbrunn in den dortigen Schulfond 44 fl.

Catharina Most von Oberkirch in den Wohlthätigkeitsfond 100 fl.

Samuel Maiers Ehefrau zu Diersburg zu Gründung eines Armenfondes 100 fl.

Die verstorbene Generalin Freifrau Wilhelmine Christine Caroline Böcklin zu Böcklinsaue in den Armenfond in Nonnenweier 300 fl.

Frau Gräfin Demidoff, Wittwe aus Petersburg in Baden in die evangelisch protestantische Kirche in Baden 450 fl.

Catharina Förderer in Oestringen in den Schulwaisenfond in Oestringen 30 fl.

Fr. Joseph Essert von Oestringen in den dortigen Armenfond 100 fl.

Catharina Förderer von Oestringen in den dortigen Armenfond 50 fl.

Christian Brandstätter von Renchen in den dortigen Spitalfond 50 fl.

Christian Gorings Wittwe in Offenburg in die Pfarrkirche in Ortenberg eine Fahne, im Werth von 14 Louisdors.

Monika Huber zu Kappel in den Freischulfond in Kappel 400 fl.

Die Cassino-Gesellschaft in Baden in das Krankenhaus daselbst 28 neue Betttücher im Werth von 88 fl. 2 kr.

Friedrich Bucherer, Wilhelmine Kast Wittwe und Jacob Kast in Gernsbach der evangelischen Stadtgemeinde daselbst 50 fl.

Eine Ungenannte der evangelischen Stadtgemeinde zu Gernsbach 50 fl.

Eine Ungenannte in den Schulfond in Prinzbach 200 fl. und in den Armenfond daselbst 200 fl.

Kanzleiräthin Schreb und ihre Tochter Amalie Schreb zu Oldenburg in die katholische Kirche in Diersburg 125 fl.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberamtmann Anton Rombride von Bretten die erledigte Stelle eines Amtsvorstandes in Kenzingen zu übertragen, und den Oberamtmann August Eichrodt von Kork in gleicher Eigenschaft nach Bretten zu versetzen;

die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Radolphzell dem Oberamtmann Joseph Klein in Schopfheim, und

die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Schopfheim dem Amtmann Philipp Emil Flad bei dem Landamt Carlsruhe zu übertragen;

den Amtsassessor Johann Schwab zu Weinheim zum Secretär bei der Regierung des Oberrheinkreises,

den Amtsassessor Paul Ahles zu Achern zum Secretär bei der Regierung des Unterrheinkreises, und

den Hofgerichtsassessor Stabel in Mannheim für den zum Oberhofgerichtsrath beförderten Hofgerichtsrath Kirn, zum Stellvertreter des Staatsanwalts bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises und dem Oberhofgericht zu ernennen.

Ferner folgende Versetzungen gnädigst auszusprechen:

des Oberamtmanns David Mainhard in Meersburg als Amtsvorstand nach Jestetten,

des Amtmanns Carl Bosch in Jestetten als Amtsvorstand nach Meersburg,

des Amtmanns Carl Mors in Breisach in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Stockach,

des Amtmanns Fidel Stigler beim Landamte Freiburg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Oberkirch,

des Amtsassessors Alois Lang in Kenzingen, unter Ernennung desselben als Amtmann, zu dem Bezirksamte Bretten,

des Amtsassessors Clemens Loew in Bonndorf, unter Ernennung desselben als Amtmann, zum Oberamte Lahr,

des Amtsassessors Fidel Kuen von Schwetzingen, unter Ernennung desselben zum Amtmann, zu dem Oberamte Rastatt,

des Ministerial-Secretärs Peter Meier zu Carlsruhe als Assessor zu dem Bezirksamte Weinheim,

des Amtsassessors Ludwig Stempf in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Gernsbach,

des Amtsassessors Carl Gäßler von Constanz in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamte Offenburg,

des Amtsassessors Max Leers in Buchen in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Ladenburg,

des Amtsassessors Gustav Lindemann in Rastatt in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Neudenau in Mosbach,

des Amtsassessors Anton Sieb in Ettlingen in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Kenzingen,

des Amtsassessors Carl von Berg in Gengenbach in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamte Bruchsal,

des Amtsassessors Carl von Hunoltstein von Neckargemünd in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Ettlingen, und

des Amtsassessors Philipp Bode von Müllheim in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Schwetzingen;

sodann zu Amtmännern zu ernennen:

die Amtsassessoren Johann Schey in Säckingen und Philipp Kuenzer in Bühl.

Ferner

den Rechtspracticanten Johann Rober von Stühlingen zum Assessor bei dem Bezirksamte Bonndorf,

" " " Carl von Beust von Rastatt zum Assessor bei dem Bezirksamte Constanz,

" " " Joseph von Litschgi von Waldkirch zum Assessor bei dem Bezirksamte Radolphzell,

" " " Baptist Betzinger von Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamte Breisach,

" " " Johann Nepomuk Selb von Möskirch zum Assessor bei dem Oberamte Emmendingen,

" " " Carl Kah von Rastatt zum Assessor bei dem Landamte Freiburg,

" " " Wilhelm Meier von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamte Lörrach,

" " " Jonathan Winter von Heidelberg zum Assessor bei dem Bezirksamte Müllheim,

" " " Leopold Rieder von Ettenheim zum Assessor bei dem Bezirksamte Schönau,

den Rechtspracticanten August Nüßlin von Mannheim zum Assessor bei dem Bezirksamte Schopfheim,

" " " August Wänker von Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamte Achern,

" Bürgermeister Carl Burger von Offenburg zum Assessor bei dem Oberamte Bruchsal,

" Rechtspracticanten Joseph Mallebrein von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamte Bühl,

" Hofgerichtsadvocaten Johann Baptist Gutmann in Rastatt zum Assessor bei dem Bezirksamte Gengenbach,

den Rechtspracticanten August Asbrand genannt von Porbeck von Carlsruhe zum Assessor bei dem Oberamte Rastatt,

" " " Jacob Neff von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamte Neckarbischofsheim,

" " " Philipp Fischer von Wies zum Assessor bei dem Bezirksamte Gerlachsheim, endlich

" " " Franz Schenckh von Heidelberg zum Assessor bei dem Bezirksamte Neckargemünd zu ernennen; ferner

den Amtsassessor Joseph Kehl zu Hüfingen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

dem Kanzlisten Seeger bei dem Ministerium des Innern den Rang und Charakter eines Registrators zu verleihen;

den Contre-Bassisten Carl Drück zum Hofmusikus zu ernennen;

den Bezirksbaumeister Lumpp zu Offenburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand, und

den Lehrer Georg Joachim vom Gymnasium in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Offenburg zu versetzen.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Amtsvorstandes zu Kork mit 1400 fl. Besoldung. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

2) Die Stelle eines Assessors bei dem großherzoglich badischen fürstlich fürstenbergischen Bezirksamte Hüfingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft innerhalb vier Wochen zu melden.

3) Die Stelle eines Bezirksbaumeisters zu Offenburg. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium zu melden.

4) Die Domänenverwaltung Kork. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.

5) Das Physicat Bühl mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage ad 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

6) Das Amtschirurgat zu St. Peter, Landamts Freiburg, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl., dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. und der Erlaubniß zur Haltung einer Hand-Apotheke. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

7) Durch die höchsten Orts gnädigst genehmigte Resigniation des Pfarrers Frank von Eschelbronn auf die Pfarrei Denzlingen, Dekanats Emmendingen, ist diese Pfarrei mit einem Competenzanschlag von 1380 fl. und wahrscheinlich bedeutend höherem Ertrag wiederum in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

8) Durch die Versetzung des Professors Dr. Schilling auf die Pfarrei Steinbach ist dessen Lehrstelle am Lyceum zu Heidelberg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Oberstudienrath zu melden.

9) Bei dem neuerrichteten Gymnasium und der höhern Bürgerschule zu Lahr ist eine mit einer Besoldung von 600 bis 800 fl. verbundene Lehrerstelle zu besetzen. Die Bewerber, welche recipirte Lehramtskandidaten oder Theologen seyn müssen, haben sich innerhalb 6 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem Oberstudienrath schriftlich zu melden.

10) Die katholische Pfarrei Hausen an der Aach, Bezirksamt Radolphzell. Die Kompetenten um diese Pfarrei mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., worauf ein dreijähriges Provisorium von 15 fl. 10 kr. ruht, haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Reggs.Bl. Nr. 38 insbesondere Art 4, sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

11) Durch das am 17. August v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Dürr ist die katholische, dem Concursgesetze unterliegende Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, mit dem beiläufigen Jahreseinkommen von 1400 bis 1500 fl. in Zehnten und Gütertrag (worauf die Verbindlichkeit ruht, den Rest eines Kriegsschuldenkapitals von ungefähr 12 fl. bis 11. April künftigen Jahrs heimzuzahlen) erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Reggs.Bl. Nr. 38 insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb 6 Wochen zu melden.

---

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nro. 35, ist Seite 265, Zeile 9 von unten statt: „das Prädicat“ „des Prädicats“, und Seite 272, Zeile 4 von unten statt: „Mosbach“ Borberg zu lesen.

---

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 1. Dezember 1840.

## Bekanntmachungen.

### Die ordentliche Conscription für das Jahr 1841 betreffend.

In Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 19. November l. J. Regierungs-Blatt Nro. XXXVII. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1841 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes nachträglich zur diesseitigen Bekanntmachung vom 6. November l. J. Regierungsblatt Nro. XXXV. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

### Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1841 noch weiter auszuhebenden Ergänzung von 1135 Mann.

| Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen bei 3135 Mann | | Hatte bei 2000 Mann zu stellen. | Hat bei weitern 1135 Mann nachzustellen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | in Bruchzahl. | in Rundzahl. | | |
| **Seekreis.** | | | | | |
| Blumenfeld | 75 | $18 \frac{4563}{12809}$ | 18 | 12 | 6 |
| Bonndorf | 117 | $28 \frac{8143}{12809}$ | 29 | 18 | 11 |
| Constanz | 102 | $24 \frac{12354}{12809}$ | 25 | 16 | 9 |
| Engen | 65 | $15 \frac{11640}{12809}$ | 16 | 10 | 6 |
| Heiligenberg | 75 | $18 \frac{4563}{12809}$ | 18 | 12 | 6 |
| Hüfingen | 208 | $50 \frac{11630}{12809}$ | 51 | 32 | 19 |
| Meersburg | 45 | $11 \frac{176}{12809}$ | 11 | 7 | 4 |
| Möhringen | 62 | $15 \frac{2235}{12809}$ | 15 | 10 | 5 |
| Mößkirch | 87 | $21 \frac{3756}{12809}$ | 21 | 14 | 7 |
| Neustadt | 154 | $37 \frac{8857}{12809}$ | 38 | 24 | 14 |
| Pfullendorf | 56 | $13 \frac{9043}{12809}$ | 14 | 9 | 5 |
| Radolfzell | 135 | $33 \frac{528}{12809}$ | 33 | 21 | 12 |
| Salem | 44 | $10 \frac{9850}{12809}$ | 11 | 7 | 4 |
| Stetten | 57 | $13 \frac{12178}{12809}$ | 14 | 9 | 5 |
| Stühlingen | 70 | $17 \frac{1697}{12809}$ | 17 | 11 | 6 |
| Stockach | 216 | $52 \frac{11092}{12809}$ | 53 | 34 | 19 |
| Ueberlingen | 82 | $20 \frac{890}{12809}$ | 20 | 13 | 7 |
| Villingen | 166 | $40 \frac{8050}{12809}$ | 41 | 26 | 15 |
| Summa: | 1816 | $444 \frac{5964}{12809}$ | 445 | 285 | 160 |

| Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen bei 3135 Mann in Bruchzahl. | Hat zu stellen bei 3135 Mann in Rundzahl. | Hatte bei 2000 Mann zu stellen. | Hat bei weitern 1135 Mann nachzustellen. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Oberrheinkreis.** | | | | | |
| Breisach | 243 | 59 6074/12809 | 59 | 38 | 21 |
| Emmendingen | 258 | 63 1883/12809 | 63 | 40 | 23 |
| Ettenheim | 222 | 54 4284/12809 | 54 | 35 | 19 |
| Freiburg Stadtamt | 139 | 34 239/12809 | 34 | 22 | 12 |
| Freiburg Landamt | 309 | 75 8040/12809 | 76 | 48 | 28 |
| Hornberg | 141 | 34 6529/12809 | 35 | 22 | 13 |
| Jestetten | 72 | 17 7967/12809 | 18 | 11 | 7 |
| Kenzingen | 259 | 63 4998/12809 | 63 | 40 | 23 |
| Lörrach | 238 | 58 3208/12809 | 58 | 37 | 21 |
| Müllheim | 200 | 48 12168/12809 | 49 | 31 | 18 |
| Säckingen | 217 | 53 1418/12809 | 53 | 34 | 19 |
| St. Blasien | 143 | 34 12799/12809 | 35 | 22 | 13 |
| Schönau | 135 | 33 528/12809 | 33 | 21 | 12 |
| Schopfheim | 121 | 29 7874/12809 | 30 | 19 | 11 |
| Staufen | 207 | 50 8495/12809 | 51 | 32 | 19 |
| Triberg | 113 | 27 8412/12809 | 28 | 18 | 10 |
| Waldkirch | 192 | 46 12706/12809 | 47 | 30 | 17 |
| Waldshut | 312 | 76 4636/12809 | 76 | 49 | 27 |
| Summa: | 3521 | 861 9786/12809 | 862 | 549 | 313 |
| **Mittelrheinkreis.** | | | | | |
| Achern | 187 | 45 9840/12809 | 46 | 29 | 17 |
| Baden | 126 | 30 10740/12809 | 31 | 20 | 11 |
| Bretten | 221 | 54 1149/12809 | 54 | 35 | 19 |
| Bruchsal | 335 | 81 12696/12809 | 82 | 52 | 30 |
| Bühl | 259 | 63 4998/12809 | 63 | 40 | 23 |
| Carlsruhe Stadtamt | 140 | 34 3394/12809 | 34 | 22 | 12 |
| Carlsruhe Landamt *) | 213 | 52 1687/12809 | 52 | 33 | 19 |
| Durlach | 262 | 64 1594/12809 | 64 | 41 | 23 |
| Eppingen *) | 175 | 42 10847/12809 | 43 | 27 | 16 |
| Ettlingen | 147 | 35 12530/12809 | 36 | 23 | 13 |
| Gengenbach | 188 | 46 106/12809 | 46 | 29 | 17 |
| Gernsbach | 155 | 37 11992/12809 | 38 | 24 | 14 |
| Haslach | 124 | 30 4478/12809 | 30 | 19 | 11 |
| Kork | 126 | 30 10740/12809 | 31 | 20 | 11 |
| Lahr | 290 | 70 12520/12809 | 71 | 45 | 26 |
| Oberkirch | 239 | 58 6343/12809 | 59 | 37 | 22 |
| Offenburg | 347 | 84 11889/12809 | 85 | 54 | 31 |
| Pforzheim | 304 | 74 3174/12809 | 74 | 47 | 27 |
| Rastatt | 294 | 71 12251/12809 | 72 | 46 | 26 |
| Rheinbischofsheim | 120 | 29 4739/12809 | 29 | 19 | 10 |
| Wolfach | 82 | 20 890/12809 | 20 | 13 | 7 |
| Summa: | 4334 | 1060 9550/12809 | 1060 | 675 | 385 |

*) Nach erfolgter Bekanntmachung der frühern Vertheilung wurde entdeckt, daß das Landamt Carlsruhe 4 und das Bezirksamt Eppingen 2 Loosbefreite nicht in die Listen aufgenommen hatte. Diese wurden bei gegenwärtiger Vertheilung berücksichtigt.

| Conscriptionsbezirke. | Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft. | Hat zu stellen bei 3135 Mann. in Bruchzahl. | Hat zu stellen bei 3135 Mann. in Rundzahl. | Hatte bei 2000 Mann zu stellen. | Hat bei weitern 1135 Mann nachzustellen. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Unterrheinkreis.** | | | | | |
| Adelsheim | 128 | 31 4201/12809 | 31 | 20 | 11 |
| Boxberg | 98 | 23 12623/12809 | 24 | 15 | 9 |
| Buchen | 141 | 34 6529/12809 | 35 | 22 | 13 |
| Eberbach | 94 | 23 83/12809 | 23 | 15 | 8 |
| Gerlachsheim | 112 | 27 5277/12809 | 27 | 18 | 9 |
| Heidelberg | 292 | 71 5981/12809 | 71 | 46 | 25 |
| Krautheim | 54 | 13 2773/12809 | 13 | 8 | 5 |
| Ladenburg | 154 | 37 8857/12809 | 38 | 24 | 14 |
| Mannheim | 158 | 38 8588/12809 | 39 | 25 | 14 |
| Mosbach | 331 | 81 156/12809 | 81 | 52 | 29 |
| Neckarbischofsheim | 130 | 31 10471/12809 | 32 | 20 | 12 |
| Neckargemünd | 151 | 36 12261/12809 | 37 | 24 | 13 |
| Philippsburg | 116 | 28 5008/12809 | 28 | 18 | 10 |
| Schwezingen | 199 | 48 9033/12809 | 49 | 31 | 18 |
| Sinsheim | 176 | 43 973/12809 | 43 | 27 | 16 |
| Tauberbischofsheim | 172 | 42 1242/12809 | 42 | 27 | 15 |
| Walldürn | 118 | 28 11278/12809 | 29 | 18 | 11 |
| Weinheim | 171 | 41 10916/12809 | 42 | 27 | 15 |
| Wertheim | 165 | 40 4915/12809 | 40 | 26 | 14 |
| Wisloch | 178 | 43 7243/12809 | 44 | 28 | 16 |
| Summa: | 3138 | 768 318/12809 | 768 | 491 | 277 |
| **Zusammenstellung.** | | | | | |
| Seekreis | 1816 | 444 5964/12809 | 445 | 285 | 160 |
| Oberrheinkreis | 3521 | 861 9786/12809 | 862 | 549 | 313 |
| Mittelrheinkreis | 4334 | 1060 9550/12809 | 1060 | 675 | 385 |
| Unterrheinkreis | 3138 | 768 318/12809 | 768 | 491 | 277 |
| Summa: | 12809 | 3135 | 3135 | 2000 | 1135 |

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober l. J. Nro. 1861. gnädigst zu bestimmen geruht, daß das Staabsamt Bräunlingen aufgelöst und die dazu gehörigen Orte dem Amte Villingen zugetheilt werden sollen. Diese Auflösung und Uebergabe hat am 16. dieses Monats statt gefunden.

Carlsruhe, den 21. November 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M. die Errichtung eigener Amtsrevisorate bei den neu gebildeten Großherzoglichen Aemtern Neudenau zu Mosbach und Hoffenheim zu Sinsheim gnädigst zu genehmigen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. November 1840.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Höchstihren Kammerherrn und Legationsrath Ernst Freiherrn von Reizenstein, bisher Assessor bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zum Rath bei genanntem Collegium zu ernennen,

den der Postwagen-Expedition dahier zur Dienstleistung zugetheilten Postpracticanten Joseph Werber zum Officialen bei derselben,

den bei dem Postamt Donaueschingen angestellten Officialen Leopold Weitzel in gleicher Eigenschaft zum Postamte Mannheim, und

den dem Postamte Donaueschingen zur Dienstleistung zugetheilten Postpracticanten Carl Betz zum Officialen bei diesem Postamte zu ernennen; ferner

die Amtsrevisoren Kempf zu Bischofsheim an der Tauber, Leist zu Walldürn, Emmert zu Borberg, Herbster zu Mosbach und Petri zu Sinsheim bei den nunmehrigen großherzoglich badischen fürstlich leiningenschen Aemtern gleichen Namens zu belassen;

den Amtsrevisor Heinzmann dagegen von Buchen nach Eberbach und den Amtsrevisor Heß von Eberbach nach Buchen zu versetzen;

die erledigte Pfarrei Altenheim dem Pfarrer Friedrich Johann Victor Hoyer in Weil zu übertragen, und

dem Pfarrverweser Crecelius in Köndringen den Character und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Die von der Grund- und Patronatsherrschaft Graf Waldner von Freundstein und Freiherr von Berstett erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Friedrich Carl Günther auf die Pfarrei Schmieheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Wilhelm Seubert von Carlsruhe ist nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

### Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die neu errichteten großherzoglichen Amtsrevisorate Neudenau zu Mosbach und Hoffenheim zu Sinsheim. Die Bewerber haben sich nach Maßgabe der Justiz-Ministerial-Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nro. XXIX.) und vom 26. August (Regierungsblatt Nro. XXII.) bei der betreffenden Kreisregierung innerhalb vier Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 12. Dezember 1840.

## Verordnungen.

Die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.

In Erwägung, daß die von Großherzoglicher Steuerdirection unterm 27. Januar 1837 mit diesseitiger Genehmigung erlassene Verordnung, die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte betreffend, häufig durch falsche Angaben der Namen und Wohnorte der Führer und der Empfänger des Weins umgangen worden ist, werden mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Dezember 1840 Nro. 2084, folgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für jeden in das Großherzogthum eingebracht werdenden Transport von Wein oder Obstwein muß der muthmaßliche Betrag der Weinaccise und des Ohmgeldes bei dem Steuererheber des Eintrittsortes von dem Transportanten hinterlegt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Weintransporte, welche gegen tarifmäßige Verzollung in freien Verkehr treten, oder noch unter Zollcontrole stehen.

Für Wein, welcher gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz eingebracht wird, hat die Sicherheitsleistung bei derjenigen Zollstelle zu geschehen, welche den Zoll erhebt und den Weintransportschein ausstellt.

Wird der Wein am Eintrittsorte selbst, sey es gegen gleichbaldige Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, oder gesetzlich abgabenfrei eingelegt, so findet eine Sicherheitsbestellung nicht statt, sondern es wird sogleich nach den Vorschriften über die Abgabenerhebung verfahren.

§. 2.

Dem Einbringer des Weines wird freigestellt, statt der baaren Hinterlegung der Abgabe Sicherheit für den Betrag derselben durch Bürgschaft eines angesessenen, dem Erheber als wohlhabend bekannten, oder durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes als hinlänglich vermöglich erklärten Inländers zu leisten, der sich zugleich als Selbstschuldner für die verbürgte Abgabe zu bekennen hat.

§. 3.

Tritt nach vollzogener Sicherheitsleistung und vor Erreichung des inländischen Bestimmungs-

ortes, oder bei der Durchfuhr, vor Erreichung des Austrittsortes an der Grenze in der Person des Transportanten ein Wechsel ein, so kann die von dem ersten Transportanten geleistete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neu eintretende Transportant beim Steuererheber am Orte des Wechsels für den weiteren Transport Sicherheit zu leisten hat.

§. 4.

Dem Erheber bekannte sichere Transportanten, wohin jedenfalls regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute zu zählen sind, können von der Sicherheitsleistung entbunden werden.

Zwischen In- und Ausländern darf in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Die Sicherheitsleistung ist ferner nicht erforderlich, wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländische Transportant durch ein auf seine Person lautendes Zeugniß des Steuereinnehmers seines Wohnortes nachweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch sich noch keine Verletzung der Steuergesetze habe zu Schulden kommen lassen, oder wenn der ausländische Transportant, sofern er einem der Vereinsstaaten Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen angehört, durch ein auf seine Person lautendes, von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch daß er in gutem Rufe stehe.

§. 5.

Die hinterlegte Summe wird zurückbezahlt, oder der Bürgschaftsschein wird zurückgegeben, wenn der Transportant dem Steuererheber, in dessen Hand sich die gestellte Sicherheit befindet, nachweist:

1) im Falle der Einkellerung im Inlande durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Einkellerungsorte, daß der Transport vor der Einlage vorschriftsmäßig angemeldet und richtig befunden worden sey;
2) im Falle der Durchfuhr durch die im §. 9 vorgeschriebenen Nachweise, daß der Wein wirklich wieder ausgeführt worden sey;
3) im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten, ohne daß der Wein eingekellert ward, durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Orte des Wechsels, daß dort der Transport einem andern Führer übergeben worden sey.

§. 6.

Für jedes über die Landesgrenze eingebrachte Quantum Wein oder Obstwein, von welchem der in dem vorhergehenden Paragraphen verlangte Nachweis nicht innerhalb sechs Wochen beigebracht worden ist, wird der Accis- und Ohmgeldsbetrag, vorbehaltlich weiterer Untersuchung und Strafe gegen den Transportanten aus der baar hinterlegten Summe, von dem Bürgen oder bekannten Führer — erforderlichenfalls unter Anwendung der Steuerexecutionsordnung — eingezogen.

Werden nach geschehener Einziehung der Abgaben die vorgeschriebenen Nachweise nachgetragen, so ist die Rückzahlung zu verfügen, dagegen eine angemessene Ordnungsstrafe bis zu

zehn Gulden zu erkennen, wenn nicht dargethan wird, daß die Verzögerung durch entschuldigende Ursachen veranlaßt war.

§. 7.

Die Abgabe wird sowohl Behufs der Sicherstellung, als der Erhebung selbst im Falle des §. 6. nach den bestehenden gesetzlichen Tarifen und Vorschriften berechnet.

Wo der Werth des Weins nicht ausgemittelt werden kann, ist der Accisberechnung beim Eintritt über die Grenze gegen die bayerische Pfalz und das Großherzogthum Hessen ein Werth von 250 fl., an den übrigen Landesgrenzen von 175 fl. für das Fuder neuen badischen Maaßes zu Grund zu legen.

§. 8.

Wird der Führer eines über die Grenze des Großherzogthums eingebrachten Transportes Wein oder Obstwein angehalten, und kann er sich weder durch eine zugehörige Zollquittung noch durch einen Zollbegleitschein, noch durch eine Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers ausweisen, daß für den Abgabenbetrag durch Hinterlegung oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, beziehungsweise daß nach §. 4. die Sicherheitsleistung erlassen worden sey, so verfällt er in eine Controlstrafe von 5 bis 25 fl. und ist gehalten, für den weiteren Transport bis zum inländischen Bestimmungsort oder bis zum angegebenen Austrittspunkt sich der umgangenen Sicherheitsleistung nachträglich zu unterziehen.

Weißer schweizer Seewein, wovon nicht der tarifmäßige, sondern nur der ermäßigte Zoll entrichtet ist, muß neben der Zollquittung mit der vorerwähnten Bescheinigung versehen seyn.

§. 9.

Die Ausfuhr von Wein und Obstwein, er mag im Lande mit der Bestimmung zur Ausfuhr geladen oder aus einem andern Lande mit der Bestimmung zur Durchfuhr über die Landesgrenze eingebracht worden seyn, muß in nachfolgender Weise erwiesen werden:

1) bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber am Austrittsort und das Eintreffen im Königreich Bayern durch die Controlstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorsteher bescheinigt seyn;
2) bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg ist in gleicher Weise die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des letzten badischen Ortes und das Eintreffen im Königreich Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich württembergischen Ortes bescheinigen zu lassen;
3) bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen, welcher überhaupt nur auf einer der in der Verordnung vom 17. November 1835 Regg. Blatt Seite 403 bezeichneten Uebergangsstraßen zuläßig ist, ist die Ausfuhrbescheinigung, sofern sich am Uebergangspunkt auf diesseitigem Gebiet eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuererheber des letzten badischen Ortes beizubringen, und ausser dieser die Einfuhr in das Großherzogthum Hessen im erstern Falle durch die Beurkundung des Ortsein-

nehmers am erst berührt werdenden Großherzoglich Hessischen Orte, im letztern Falle, durch die Beurkundung der Anmeldestelle auf Großherzoglich Hessischem Gebiet nachzuweisen.

4) Bei der Ausfuhr über die Grenze gegen Frankreich und die Schweiz, sowie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg oder über die Häfen zu Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim durch die Bescheinigung der Zollbehörde am Austrittsorte.

Hierbei haben die Zollbehörden die Functionen wie die Steuererheber an den Austrittsorten gegen das Vereinsgebiet.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Paragraphen ist Wein und Obstwein, welcher unter Begleitscheincontrole transportirt wird, oder nach Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles von der Zollquittung begleitet ist.

§. 10.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Transport, die Einlage und die Versteuerung der Weine, nebst den diesfalls ergangenen Strafbestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die voranstehenden Anordnungen abgeändert sind, auch ferner in Wirksamkeit.

Die Steuerdirection und Zolldirection sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt, welcher mit dem 1. Februar 1841 einzutreten hat.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1840.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

---

Die Controlirung der Ueberfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen und in umgekehrter Richtung betreffend.

Zur Sicherung der diesseitigen und der Großherzoglich Hessischen innern Verbrauchsabgaben von Wein, Obstwein und Branntwein werden unter Beziehung auf die Verordnung vom 17ten November 1835, Regg.Bl. Nro. LV. mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Dezember 1840 Nro. 2084. die nachstehenden gegenseitig vereinbarten Vorschriften bekannt gemacht:

§. 1.

Bei Versendung von Wein, Obstwein oder Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen oder aus anderen Vereinsländern durch das Großherzogthum Hessen nach Baden soll im ersteren Staate die Ausfuhr nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn dem vorgeschriebenen Ausfuhrscheine nicht allein die Ausgangsbescheinigung des betreffenden Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmers an der Grenze gegen das Großherzogthum Baden, sondern auch die Einfuhrbescheinigung des Großherzoglich Badischen Steuererhebers des Eintrittsorts, beziehungsweise

statt dessen der Anmeldestellen zu Mannheim, Neckargemünd oder Eberbach, wenn der Eintritt in das Großherzogthum Baden über einen dieser Orte erfolgt, beigefügt worden ist.

§. 2.

Die Ausfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen wird Großherzoglich Badischer Seits ebenfalls nur dann als erwiesen angenommen, wenn, sofern sich am Uebergangspunkte auf Großherzoglich Badischem Gebiete eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuererheber des letzten Großherzoglich Badischen Orts die Ausfuhrbescheinigung, und, ausser dieser, die Bescheinigung, daß der Wein, Obstwein oder Branntwein in das Großherzogthum Hessen wirklich eingegangen ist, von der Anmeldestelle oder dem Ortseinnehmer des ersten Orts auf Großherzoglich Hessischem Gebiete beigebracht wird.

Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Durchfuhr, von Wein und Obstwein nach dem Großherzogthum Hessen haben sich die Transportanten nach der Verordnung vom Heutigen — die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend — zu achten.

Hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Branntwein, für welchen eine besondere Transportcontrole im diesseitigen Großherzogthum dermalen nicht besteht, hat der Transportant bei dem Steuererheber des letzten Badischen Ortes an der Großherzoglich Hessischen Grenze, oder, sofern der Austritt über Mannheim, Neckargemünd oder Eberbach erfolgt, bei der Anmeldestelle daselbst gegen Entrichtung einer Gebühr von drei Kreuzern einen Ausfuhrschein zu erheben und diesen der auf Großherzoglich Hessischem Gebiet gegenüber liegenden Ortseinnehmerei, beziehungsweise Anmeldestelle, zur Ertheilung der Einfuhrbescheinigung vorzulegen, welche solchen der Ausfertigungsstelle zum Beleg des Registers zurücksenden wird.

§. 3.

Der Uebergang tranksteuerpflichtiger Gegenstände aus Hessen nach Baden und umgekehrt ist, wie bisher, an die in der Verordnung vom 17. November 1835, Regierungsblatt Nro. LV. bezeichneten Land- und Wasserstraßen gebunden.

§. 4.

Der Vollzug der vorgedachten Bestimmungen beginnt mit dem 1. Februar 1841.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1840.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

# Bekanntmachung.

**Die Errichtung einer Fahrpostexpedition in Pfullendorf betreffend.**

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Pfullendorf, wo bisher nur eine Briefpostexpedition bestand, nunmehr auch eine Fahrpostexpedition errichtet worden ist, welche mit dem 1. Jenner künftigen Jahrs in Wirksamkeit treten wird.

Carlsruhe, den 27. November 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

**Frhr. von Blittersdorff.**

Vdt. v. Roggenbach.

---

## Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Hofgarten-Taglöhner Georg Keil zu Carlsruhe in die Armenkasse der Stadt Carlsruhe 25 fl. Derselbe in die Carl-Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung in Carlsruhe 50 fl. und in den Local-Waisenfond daselbst 25 fl.

Mathias Wild, Wittwe geborne Harter von Berghaupten, in den Armenfond daselbst 1000 fl. und in den Jacobs-Kapellenfond in Gengenbach 300 fl.

Kunsthändler Metzler in Baden dem Krankenhaus in Baden 74 fl. 36 kr.

Spielpächter Benazet in Baden dem Krankenhaus daselbst 1194 fl. 55 kr.

Ernst Philipp Rollers Wittwe von Pforzheim in den Allmosenfond der Stadt Pforzheim 15 fl.

Ein Ungenannter in den Heiligenfond in Tiefenbronn 335 fl.

Ein Ungenannter in den Heiligenfond in Tiefenbronn 150 fl.

Der verstorbene Pfarrer Ferdinand Moll zu Menzingen hat zur Gründung eines Armenfonds zu Menzingen 100 fl., zur Schule daselbst 150 fl., zum Schulfond zu Stockach 100 fl., und zum Armenfond zu Stockach 100 fl. gestiftet;

sodann hat die Katharina Ukermann von Liptingen, Amts Stockach, für den dortigen Armenfond 25 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

---

## Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Fux von Durlach als Anerkennung seiner seit 38 Jahren der dasigen

Stadt geleisteten Dienste und seiner besondern Verdienste um die Obstbaumzucht die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

## Militär-Dienst-Nachricht.

Durch höchste Ordre vom 24. November d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Maximilian von Fürstenberg den Charakter als Rittmeister zu ertheilen und dem Dragoner-Regiment Großherzog zu aggregiren.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenhofrath und Leibarzt Dr. Kramer zu Baden zum Geheimenrath 3ter Klasse,

den Prorector Karl August Gebhard zu Lahr, und den Diaconus Ludwig Friedrich Fesenbeckh daselbst zu Professoren am dortigen Gymnasium zu ernennen;

den Hofgerichts-Secretär, Kanzleirath Glyckherr zu Freiburg in Pensionsstand zu versetzen;

sodann der unterthänigsten Bitte des Pfarrers Weinbrecht zu Wössingen um Enthebung von der ihm übertragenen Pfarrei Palmbach huldreichst zu willfahren.

Die Pfründpermutation des Pfarrers Schirmann zu Steinach, Amts Haslach, mit dem Pfarrer Riehle zu Wachshurst, Amts Achern, hat die landesherrliche Patronats- und Staatsgenehmigung erhalten;

eben so hat die Staatsgenehmigung erhalten, die von dem Herrn Erzbischof Demeter in Freiburg dem Cooperator Wilhelm Baumann in Breisach ertheilte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg.

---

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Registrators bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Oberdirection zu melden.

2) Durch das Ableben des Pfarrers Ignatz Michael Schleer ist die katholische Pfarrei Renchen, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 2000 fl. in Geld und Güterbenützung erledigt worden, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, 1) einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, und 2) ein auf der Pfarrei Renchen haftendes verzinsliches Schuldenkapital von 920 fl. 36½ kr.

in zehn Jahres-Terminen heimzuzahlen, nämlich a) eine Schuld an den Pfarrfond in Renchen von 530 fl., b) Kriegsschulden an 7 Gemeinden im Gesammtbetrage von 281 fl. 31 kr. und c) eine Schuld an des Pfarrers Schleer Erben wegen abbezahlten Kriegsschulden im Betrage zu 109 fl. 5½ kr. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

3) Man sieht sich veranlaßt, die längst erledigte katholische Pfarrei Sekach, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Jahrs-Ertrag von 630 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenützung und etwas Zehnten zur Wiederbesetzung mit dem Bemerken auszuschreiben, daß sich der künftige Pfarrer die Auspfarrung des Filials Zimmern, und die Entziehung der mit der Pastoration dieses Filials verbundenen Emolumente gefallen lassen müsse. Die Kompetenten um die obengenannte Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

4) Durch die Beförderung des Pfarrers Hoyer auf die Pfarrei Altenheim ist die evangelische Pfarrei Weil, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 906 fl. 38 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

---

## Gestorben ist:

am 3. Okt. d. J. der pensionirte Landchirurg Rugel zu Ueberlingen,
" 10. " " der pensionirte Oberhofgerichts-Vicekanzler Krippendorff dahier,
" 14. Nov. " der pensionirte Regierungs-Registrator Bleibimhaus in Constanz,
" " " " Amtschirurg Mayer in St. Peter,
" 27. " " Registrator Raub bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Vorträge Unserer Ministerien des Innern und des Kriegs und in Erwägung, daß für eine jeweils eintretende Feldaufstellung Unseres Armee-Corps, die ständige Bereithaltung und Sicherung der, nach den Bestimmungen der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes, hierzu erforderlichen Pferde schon während den Friedenszeiten unerläßlich ist, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur ständigen Bereithaltung der, nach den Bestimmungen der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes, zu einer Feldaufstellung des Armee-Corps erforderlichen Pferde, findet jährlich eine Aufnahme der im Lande zum Kriegsdienst tauglichen Pferde statt.

§. 2.

Die Bezirksämter haben die in ihrem Bezirk befindlichen, zum Dienst der Cavallerie, der Artillerie und des Kriegsfuhrwesens tauglichen Pferde, nach Gemeinde-Bezirken jeweils im Monat Februar aufnehmen und in ein Verzeichniß eintragen zu lassen.

Für das Jahr 1841 hat diese Aufnahme ungesäumt statt zu finden.

§. 3.

Die Aufnahme geschieht durch den betreffenden Bürgermeister, welcher ein Mitglied des Gemeinderaths beizuziehen hat, und durch einen ihm zu diesem Zwecke von dem Bezirksamt beigegebenen Pferdeverständigen, der so weit thunlich, aus den Orts-Einwohnern zu wählen ist.

§. 4.

Alle diensttauglichen Pferde im Großherzogthum sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

Ausgenommen sind allein:

1) die landesfürstlichen Pferde,
2) die Pferde der Prinzen und Prinzessinen des Hauses, der sich im Lande aufhaltenden fremden Souveräne und Prinzen und der fremden Gesandten;
3) die zum eigenen Gebrauche der Standesherrn dienenden Reit- und Chaisen-Pferde;
4) alle zum öffentlichen Dienst bestimmten Pferde.

§. 5.

Als diensttauglich sind, mit Ausnahme der Hengste, alle Pferde zu erkennen, welche in dem Alter von vier bis zehn Jahre einschließlich stehen, vollständig fünf Fuß Stockmaaß groß sind und keine solche Fehler haben, die sie zu Reit- oder Wagenpferden untauglich machen.

§. 6.

Die Aufnahms-Commission (§. 3) hat von Amtswegen für die Aufnahme der diensttauglichen Pferde in die Listen Sorge zu tragen, und ist für deren Vollständigkeit verantwortlich.

Dieselbe hat, wenn sie über die Tauglichkeit eines Pferdes zweifelhaft ist, solches als tauglich in die Listen aufzunehmen, in der Rubrik „Bemerkung“ jedoch die Vormerkung von ihrem Zweifel zu machen, und sodann hauptsächlich noch in den Listen die guten Zuchtstuten besonders zu bezeichnen.

§. 7.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche bei der Aufnahme (§. 2.) von der Commission übersehen werden, haben die Verbindlichkeit, dieselbe auf dieses Versehen aufmerksam zu machen.

Wer dieses unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. bis 25 fl.

§. 8.

Die Verzeichnisse der Aufnahms-Commission werden, nachdem Abschriften davon zur Gemeinde-Registratur genommen wurden, dem Bezirksamt vorgelegt.

Das Bezirksamt besorgt hierauf die etwa nöthigen Ergänzungen und Verbesserungen an denselben, und sendet solche zu Anfang des Monats März jedes Jahrs, erstmals aber für das Jahr **1841** bis zum **15. Januar**, an das Kriegs-Ministerium ein.

§. 9.

Aus diesen eingehenden Verzeichnissen, über die vorläufige Aufnahme der zum Kriegsdienst tauglich erkannten Pferde, läßt das Kriegs-Ministerium sofort Haupt-Uebersichten fertigen und, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, eine Repartition für die Bereithaltung der zur Feldaufstellung des Armee-Corps nöthigen Pferde, unter Zuschlagung einer angemessenen Reserve hierzu, auf die Bezirksämter entwerfen.

Die Zahl der in den einzelnen Bezirken von der Aufnahms-Commission als tauglich erkannten Pferde bildet den Maaßstab der Repartition.

§. 10.

So oft es das Kriegs-Ministerium für nöthig erachtet, ordnet es eine Revision der Aufnahme an.

§. 11.

Es ernennt zu dem Ende Commissionen, welche je aus einem Officier und einem Thierarzt bestehen. Dieselben werden, unter Zustellung der Repartitionen, zur Revision der aufgenommenen Pferde entsendet.

§. 12.

Die Revisions-Commission hat die verzeichneten Pferde auf schicklichen Sammelplätzen zu mustern und nach ihren Eigenschaften, in Reit- und Wagen-Pferde, definitiv auszuscheiden und aufzunehmen, wobei jedoch die vorzüglichen Zuchtstuten nicht zur Aufnahme kommen dürfen.

Jedes für tauglich erkannte Pferd erhält eine fortlaufende ständige Nummer und wird mit dieser in eine Stammrolle eingetragen, unter Beifügung des Werths, den der Eigenthümer dem Pferde beilegt, und über welchen die Commission ihr Gutachten in ihrer Stammrolle beifügt.

In die Stammrollen oder Listen sind von jedem Ort nur so viele Pferde aufzunehmen, als die gegebene Repartition vorschreibt, nach welcher sich die Listen in zwei Abtheilungen, nemlich für den reinen Bedarf und die Reserve abscheiden.

Beim Eintrag der von ihr als tauglich erkannten Pferde in die Stammrolle beobachtet die Revisions-Commission die Reihenfolge, welche sie mit Berücksichtigung des Preises und des Bedürfnisses des Militärs für die am meisten entsprechende erkennt.

Diese Stammrollen müssen für jede Gemeinde dreifach ausgefertigt werden; ein Exemplar derselben erhält der Bürgermeister, das zweite das Bezirksamt und das dritte, in welchem das Commissions-Gutachten über den Werth der Pferde eingetragen ist, bleibt in den Händen der Revisions-Commission zur Uebergabe an das Kriegs-Ministerium.

§. 13.

Diese Bezirksämter werden von dem Eintreffen der Revisions-Commission durch das Kriegs-Ministerium in Kenntniß gesetzt und die Commission hat sich mit den ersteren im Voraus über die Sammelplätze zu verständigen, auf welchen die Pferdebesitzer ihre Pferde vorzuführen haben.

Die Sammelplätze sollen in der Regel nicht weiter als zwei und eine halbe Stunden von den Orten, aus welchen Pferde dahin gebracht werden müssen, entfernt seyn, damit die Pferdebesitzer in einem halben Tag dahin und wieder zurück nach Hause gelangen können.

§. 14.

Jeder Pferde-Eigenthümer ist verbunden, seine von der Aufnahms-Commission aufgenommenen Pferde der Revisions-Commission auf dem bestimmten Sammelplatz zur festgesetzten Zeit vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Derjenige, welcher solches unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. bis 25 fl.

§. 15.

Durch die Aufnahme der Pferde in die Verzeichnisse der Aufnahms- und Revisions-Commission verliert der Eigenthümer das freie Verfügungsrecht über die Pferde nicht.

Es wird ihm dadurch allein die Verbindlichkeit auferlegt, dem Bürgermeister die Anzeige zu machen:

1) wann und an wen er das Pferd verkauft,

2) wenn dasselbe auf irgend eine Weise abgeht, oder

3) wenn es von einem Fehler befallen wird, welcher dasselbe augenfällig zum Kriegsdienst untauglich macht, als von Blindheit an beiden Augen, chronischer Lähmung, Koller, Dampf u. dgl.

Derjenige, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. bis 25 fl.

Der Bürgermeister hat den Inhalt dieser Paragraphen denjenigen, deren Pferde in das Verzeichniß aufgenommen wurden, zu eröffnen, und daß solches geschehen mit dem Rathschreiber zu bescheinigen.

§. 16.

Sollen die Eigenthümer der als tauglich bezeichneten Pferde in ihrem Verfügungsrechte beschränkt werden, so wird hierüber jeweils eine besondere Anordnung in geeignetem Wege ergehen.

§. 17.

Die dem Bürgermeister zukommenden Anzeigen über stattgehabte Veränderungen in dem Stand der aufgenommenen Pferde, trägt derselbe in die Stammrolle ein und setzt für jedes in der ersten Abtheilung (§. 12.) abgehende Pferd, das in der zweiten Abtheilung oder der Reserve nächstfolgende Pferd in die erste Abtheilung ein.

Sechs Monate nach der stattgehabten Pferde-Revision übergibt der Bürgermeister an das Bezirksamt die sich hiernach ergebenen Veränderungen.

Das Bezirksamt sammelt diese Eingaben und sendet solche dem Kriegs-Ministerium ein.

§. 18.

Die Kosten der Vorbereitungs-Arbeiten und der Aufnahme, mit Ausnahme jener von den Pferdeverständigen (§. 3.), welche von der Amtscasse zu tragen sind, fallen auf die Gemeindecassen derjenigen Gemeinden, wo sie statt finden.

Die Formularien zu den nöthigen Listen werden von der Amtscasse angeschafft.

Die etwaigen Diäten der Bezirksbeamten, so wie die sonstigen Kosten bei der Revision der Pferde werden von der Amtscasse bestritten, mit Ausnahme der Kosten für die Revisions-Commission, welche die Kriegscasse zu tragen hat.

§. 19.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 11. December 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Freydorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1840.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem eine solche Erneuerung in Beziehung auf die Abgeordneten der Universitäten und des grundherrlichen Adels in diesem Jahre nicht statt zu finden hat, dagegen 15 Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 31. Dezember d. J. aus der Ständeversammlung auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 168sten Sitzung der II. Kammer vom 27. Dezember 1831 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten Städte und Aemter durch das Loos zum Austritt bestimmt worden sind,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In den in dem anliegenden Verzeichnisse enthaltenen Städte- und Aemter-Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir zugleich die Befolgung der Verordnung vom 24. Januar 1833 die Festsetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungsstand in Erinnerung.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Unserer höchsten Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 17. December 1840.

**Leopold.**

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

# Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen sind, weil deren Abgeordnete in Folge der hierwegen in der 168sten Sitzung der II. Kammer vom 27. Dezember 1831 durch das Loos stattgehabten Bestimmung am 31. Dezember d. J. kraft Gesetzes aus der Ständeversammlung auszutreten haben, und namentliche Bezeichnung eben dieser Abgeordneten:

1) Wahlbezirk Amt **Müllheim:**
Blankenhorn, Altbürgermeister.
2) Wahlbezirk Amt **Sinsheim**, einige Amtsorte von **Eppingen:**
Gerbel, Hofrath und Obergerichts-Advocat.
3) Wahlbezirk Stadt **Carlsruhe:**
Goll, Kaufmann.
4) Wahlbezirk Aemter **Gengenbach** und **Oberkirch:**
Hund, Bürgermeister.
5) Wahlbezirk Stadt **Baden:**
Jörger, Altbürgermeister.
6) Wahlbezirk Oberamt **Offenburg:**
Knapp, Oeconom.
7) Wahlbezirk Stadt **Lahr:**
Kröll, Prorector.
8) Wahlbezirk Aemter **Buchen** und **Osterburken:**
Mördes, Obergerichts-Advocat.
9) Wahlbezirk Aemter **Baden, Gernsbach** und **Steinbach:**
Sander, Hofgerichtsrath.
10) Wahlbezirk Stadt **Freiburg:**
Schinzinger, Universitätswirthschafts-Administrator.
11) Wahlbezirk Stadt **Carlsruhe:**
Schrickel, Oberamtmann.
12) Wahlbezirk Oberamt **Bruchsal:**
Trefurt, Hofgerichts-Director.
13) Wahlbezirk Aemter **Wertheim** und **Walldürn**, ausschließlich der Stadt **Wertheim:**
Vogelmann, Ministerialrath.
14) Wahlbezirk Stadt **Freiburg:**
Wetzel, Hofgerichtsrath.
15) Wahlbezirk Stadt **Durlach:**
Meyßer, Altbürgermeister.

---

## Bekanntmachungen.

**Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu den vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten der II. Kammer der Ständeversammlung betreffend.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom

17. d. M. Nro. 2158 ½ nachfolgende landesherrliche Commissäre zu den, nach der höchsten Verordnung vom nämlichen Tage in den wahlberechtigten Städten und in den Wahlbezirken der Aemter vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung gnädigst zu ernennen geruht:

1) Für den Wahlbezirk **Müllheim**:
den Regierungsrath Kern.

2) Für den Wahlbezirk **Sinsheim**:
den Regierungsrath Lang.

3) Für die Stadt **Carlsruhe**:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Baumgärtner.

4) Für den Wahlbezirk **Gengenbach** und **Oberkirch**:
den Regierungsrath Mors.

5) Für die Stadt **Baden**:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Baumgärtner.

6) Für den Wahlbezirk **Offenburg**:
den Regierungsrath Mors.

7) Für die Stadt **Lahr**:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Baumgärtner.

8) Für den Wahlbezirk **Buchen** und **Osterburken** (Adelsheim):
den Geheimenrath und Regierungs-Director Dahmen.

9) Für den Wahlbezirk **Baden**, **Gernsbach** und **Steinbach**:
den Regierungsrath Mors.

10) Für die Stadt **Freiburg**:
den Regierungs-Director von Reck.

11) Für den Wahlbezirk **Bruchsal**:
den Geheimenrath und Director der Katholischen Kirchensection Siegel.

12) Für den Wahlbezirk **Wertheim** und **Walldürn**:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Dahmen.

13) Für die Stadt **Durlach**:
den Geheimenrath und Director der Katholischen Kirchensection Siegel.

Diese höchste Entschließung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 10. d. M. Nro. 1598. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der

Stadt Markdorf eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet werde, welche mit dem 1. Januar kommenden Jahrs in Wirksamkeit treten wird.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchster Verfügung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober d. J. eine Fahr- und Briefpostexpedition zu Aglasterhausen errichtet worden ist, welche mit dem 1. Januar kommenden Jahrs in Wirksamkeit treten wird.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

---

## Aufforderung.

Diejenigen Gemeinden oder Volksschullehrer, welche auf den Grund der §§. 91. und 92. des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 Ansprüche an den allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond machen zu können glauben, haben solche bei der betreffenden Kirchensection innerhalb 6 Wochen um so gewisser anzumelden, als sonst die Rückstände, in soweit sie älter als fünf Jahre sind, als verjährt nicht mehr berücksichtigt werden können.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

---

### Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Dr. Zeroni in Mannheim die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Ludwigsordens anzunehmen und zu tragen.

---

### Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Königlich Preußischen Obersten und Bevollmächtigten bei der Bundes-Militär-Commission, von Radowitz, den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

---

# Sach-Register

zum

## Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1840.

### A.

## R.



## S.

# Personen-Register

zum

## Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1840.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordenssache“, und Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, eben daselbst unter „Schriftverfassungsrecht“.


Princeton University Library
32101 066157353

